Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius,

Neue Sammlung auserlesener Reden des Marcus Tullius Cicero

Bd.: 1

Altona 1823

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Class.404(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11088743-6

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Class. 404 (1

Des

Marcus Tullius Cicero

Reden

für

den Publius Quintius
den Schauſpieler Quintus Roſcius
den Marcus Fontejus
den Aulus Cäcina

und

über das Ackergeſetz

gegen

den Volkstribunen
Publius Servilius Rullus

überſetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

Altona
bei Johann Friederich Hammerich
1823

Neue Sammlung auserlesener Reden

des

Marcus Tullius Cicero

übersetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

Erster Band

welcher
die Reden für den Publius Quintius,
für den Schauspieler Quintius Roscius,
für den Marcus Fontejus, für den Aulus Cäcina,
und die drei Reden über das Ackergesetz
gegen den Volkstribunen Publius Servilius Rullus
enthält

Altona
bei Johann Friederich Hammerich
1823

Des Marcus Tullius Cicero Rede für den Publius Quintius.

Hiſtoriſche Einleitung.

C. Quintius, wie es ſcheint, aus dem Stande der Plebejer, hatte mit dem Sextus Nävius, der ehemals bei den Auctionen, den Comitien, Gerichten und Opfern das Gewerbe eines Präco getrieben, und durch dieſes Amt ſich Reichthum, ſowie durch ſeine Kriecherei und ſeine luſtigen Schwänke bei den Vornehmen Gunſt und Anhang verſchafft, eine Handelsgenoſſenſchaft in Gütern, die, in Gallien erworben, nach Rom zum Verkauf gebracht wurden, geſchloſſen. In dieſem Verhältniſſe ſuchte Nävius ſeinen Genoſſen auf alle Weiſe zu übervortheilen. Als die Handelsgenoſſenſchaft ſchon mehrere Jahre beſtanden, und Quintius ſchon lange den Nävius wegen Veruntreuungen in Verdacht gehabt, ſtarb Quintius plötzlich im Jahre 669, während Nävius auch dort war. Der Teſtamentserbe, der Bruder des Verſtorbenen, L. Quintius, reiſt gleich darauf ſelbſt nach Gallien, lebt mit Nävius, der eine nahe Verwandte von ihm zur Gattinn hat, auf einem vertraulichen Fuſs, beſpricht ſich viel mit ihm über das galliſche Handelsverkehr, ohne daſs dieſer beinahe während eines ganzen Jahres ſich das geringſte merken läſst, daſs ihm die Compagnie etwas ſchuldig ſei. Der verſtorbene Quintius hatte einige Privat-

schulden hinterlassen. Diese wünscht der Erbe zu bezahlen, und will deshalb eine Versteigerung von den Sachen halten, die ihm eigenthümlich zugehören. Nävius widerräth ihm dieses, vorstellend, dass er dieses jetzt nicht mit Vortheil thun könne, und bittet den Quintius, bei allen Geldverlegenheiten auf ihn, seinen Handelsgenossen und Verwandten, zu rechnen. Hierdurch überredet, giebt Quintius seinen Versteigerungsplan auf. Beide, Quintius und Nävius, reisen hierauf zusammen nach Rom. Durch den Rechtsgelehrten C. Aquillius wird ausgemacht, wie viel man den Kindern des Scapula in Rom, welche eine Forderung an die Erbschaft haben, nach dem Denarfusse bezahlen solle, und der Zahlungstermin bestimmt. Alles dieses geschieht auf Anrathen des Nävius. Als die Zeit zur Zahlung gekommen, erinnert Quintius den Nävius an sein Versprechen, und bittet ihn, die Zahlung für ihn zu leisten. Jetzt aber erklärt dieser, der den Quintius in der äussersten Verlegenheit glaubt, dass er kein As hergeben werde, bevor sich nicht Quintius mit ihm über seine Forderungen an die Compagnie aus einander gesetzt habe. Quintius ist dazu bereitwillig; aber bittet ihn, fürs erste nur die versprochene Zahlung zu übernehmen. Da Nävius unerbittlich auf seinem Verlangen besteht, verschafft sich Quintius von den Scapulern eine kurze Zahlungsfrist, lässt in Gallien zu einer noch schlechtern Zeit eine Versteigerung halten, und befriedigt die Scapuler unter härtern Bedingungen. Hierauf fordert er den Nävius freiwillig auf, sich

wegen der Genossenschaft mit ihm aus einander zu setzen. Als Vermittler werden gebraucht M. Trebellius von Seiten des Nävius, und Sext. Alphenus von Seiten des Quintius. Man kann sich auf keine Weise vergleichen, weil die Habsucht des Nävius sich nicht mit einem kleinen Gewinnste begnügen will. Die Sache gedeiht nun zur richterlichen Verhandlung. Nachdem die Termine einige Male verschoben sind, erklärt endlich Nävius im Termine, er habe in Gallien, was ihm gut geschienen, verkauft, und dafür gesorgt, daſs die Compagnie ihm weiter nichts schuldig sei. Er verlange für die Abwartung neuer gerichtlicher Termine jetzt so wenig mehr Bürgschaft, als er sie verspreche. Quintius, hierdurch sicher gemacht, ist damit zufrieden, weil er sein gallisches Wesen zu besuchen wünscht, und läſst keinen neuen Termin bestimmen. Er hält sich nach diesem Vorfalle noch dreiſsig Tage in Rom auf, und reiset darauf, unter dem Consulate des Scipio und Norbanus, am 29sten Januar des Jahres 671, ruhig mit dem L. Albius nach Gallien. Auf dem Wege begegnen sie dem L. Publicius, der, sobald er nach Rom kommt, dem Nävius sogleich Nachricht ertheilt, wo er den Quintius gesehen hat. Auf diese Nachricht läſst Nävius seine Freunde auf den nächsten Tag bei der Tafel des Sextius zusammenberufen, und feierlich zu Protokoll nehmen, daſs Quintius sich nicht im Termin gestellt habe, er selbst aber erschienen sei. Dann verlangt er von dem Prätor Burrienus, daſs er ihm vermöge seines Ediktes den Besitz

der Güter des Quintius bewilligen ſoll. Die Güter des Quintius läſst er öffentlich feil bieten. Sex. Alphenus aber, ein Verwandter und Freund des Nävius, der Procurator des Quintius, läſst die in den Straſsen angehefteten Auctionstafeln herabreiſsen, bemächtigt ſich des Sklaven wieder, den Nävius wegführen will, erklärt, daſs er Geſchäfftsverwalter des Quintius ſei, und bittet jenen, aus Schonung für den Ruf ſeines Verwandten, deſſen Ankunft abzuwarten; aber wenn er dies durchaus nicht thun wolle, ſo ſei er auch bereit, mit ihm die Sache gerichtlich abzumachen. Während dies in Rom vorgeht, wird Quintius in Gallien durch die gemeinſchaftlichen Sklaven von dem gemeinſchaftlichen Landbeſitze herabgeworfen. Dieſer wendet ſich hierauf an den C. Flaccus, den Proconſul Galliens, der durch ein ſtrenges Dekret das Verfahren des Nävius miſsbilligt. Alphenus unterdeſſen ſtreitet täglich in Rom mit dem Nävius, der verlangt, daſs Quintius für den Ausfall des richterlichen Erkenntniſſes durch Bürgen Sicherheit leiſten ſoll. Alphenus iſt dazu erbötig, wenn Nävius dieſelbe Sicherheit leiſten will. Da dieſer ſich aber dazu nicht verſtehen will; ſo appellirt man an die Tribunen, welche durch ihre Einrede Hülfe angeloben. Die Sache endigt ſich damit, daſs Alphenus verſpricht, Quintius ſolle ſich am 13ten September zur gerichtlichen Verhandlung ſtellen. Dieſer iſt auch zu rechter Zeit in Rom, und hält den verſprochenen Termin. Nävius verhält ſich wieder ein und ein halbes Jahr ru-

hig, ohne die Klage anhängig zu machen, und bringt die Zeit hin mit allerlei Vorschlägen. Endlich verlangt er von dem Prätor Cn. Dolabella im Jahr 673, dass er dem Quintius befehlen solle, ihm für den Ausfall des richterlichen Erkenntnisses Sicherheit zu geben, und zwar nach der Formel: Weil seine Güter nach dem Edikte dreissig Tage besessen wären. Quintius will sich dazu verstehen, wenn Nävius auch Sicherheit leisten will, nach der Formel: Wenn die Güter nicht nach dem Edikt besessen wären. Der Prätor aber, ohne sich an das beiderseitige Verlangen zu kehren, um den Nävius zu begünstigen, erkennt, dass Quintius eine Summe Geldes (*sacramentum*) niederlegen, und geloben soll, diese dem Nävius zu überlassen, wenn er nicht erweise, dass Nävius seine Güter nicht nach dem Edikt besessen habe, oder, mit andern Worten, die Gewähr anzugeloben, und sich angeloben zu lassen (*sponsionem facere*). Wer aber nach Niederlegung einer bestimmten Geldsumme den andern herausforderte, eine gleiche Geldsumme für den Ausgang des Prozesses zu deponiren, musste Kläger sein, und den Beweis führen, welches bei Prozessen immer das schwerere ist. Die gerichtlichen Beistände des Quintius daher, der sich nicht in eine so ungünstige Lage versetzt wissen wollte, wegern sich, diese Entscheidung anzuerkennen, und zeigen, dass vor allen Dingen zuerst über die Geldforderung des Nävius an die Compagnie der Prozess geführt, und dass entweder von beiden Partheien,

oder von keiner durch Bürgen Sicherheit geleiſtet werden müſſe. Quintius ſelbſt erklärt, daſs er deshalb nicht nach dem Verlangen des Nävius Sicherheit leiſten will, damit er nicht ſelbſt geurtheilt zu haben ſcheine, daſs ſeine Güter wirklich nach dem Edikt von Nävius beſeſſen wären; wenn er aber auf die Weiſe wie der Prätor es verlange, die Gewähr ſich angeloben laſſe, ſo würde er genöthiget ſein, als Kläger aufzutreten. Der Prätor aber, ohne auf die billige Forderung des Quintius Rückſicht zu nehmen, beſiehlt jetzt, daſs er entweder nach dem Willen des Nävius Sicherheit leiſten, oder dem Nävius, nach der vorgeſchriebenen Formel, die Gewähr angeloben ſoll, und läſst die proteſtirenden gerichtlichen Beiſtände von der Tribüne entfernen. Quintius, dem eine ſo traurige Wahl gelaſſen, will lieber die Gewähr ſo angeloben, wie ſie ihm befohlen, als die verlangte Sicherheit durch Bürgen leiſten, weil er in jenem Fall doch einige Hoffnung hat, durch einen billigen Richter zu ſeinem Rechte zu gelangen, in dieſem Falle ſich ſelbſt verurtheilt zu haben ſcheint. Er verſteht ſich alſo dazu, den Nävius zur *ſponſio* aufzufordern, und muſs alſo zuerſt ſeine Sache vertheidigen. Dies that für ihn Cicero, der, damals freilich erſt ein Mann von ſechs und zwanzig Jahren, doch durch dieſe Rede ſchon zeigt, was man ſich von ihm verſprechen dürfe.

Entwickelung der Rede.

Einleitung.

(1 — 11.)

In der Einladung klagt Cicero über die traurige Lage des Quintius. Denn 1) des Nävius Sache wird von Hortensius, dem gröfsten Redner seiner Zeit, vertheidiget, des Quintius Sache dagegen von Cicero, der, sowie er dem Hortensius an Talent nachsteht, so auch der Erfahrung und Uebung entbehrt, und nicht einmal hinlängliche Zeit gehabt hat, sich auf die Verhandlung gehörig vorzubereiten (1 — 5).

2) Quintius besteht in einem einzigen Gericht die Gefahr für Ehre und Vermögen, kurz für das ganze bürgerliche Wohl (6).

3) Er hat dem Scheine nach den Nävius zum Gegner, in der That aber die beredtesten, mächtigsten und angesehensten Männer, die den Nävius auf alle Weise begünstigen, zu Widersachern (7).

4) Er muss sich vertheidigen, ohne noch angeklagt zu sein, und Beschuldigungen widerlegen, die er noch nicht gehört hat; welches von der Unbilligkeit der Adlichen und besonders des Prätors herrührt, der verlangt, dass Quintius eher seine Ehre vertheidige, als die Sache verhandle, welche den ganzen Prozess veranlasst hat (8 — 9).

Deshalb bittet Cicero den Richter C. Aquillius dringend, sich der unterdrückten Unschuld des Quintius anzunehmen, der bisher noch kein gleiches Recht, keine gleiche Freiheit zur Vertheidigung, keine bil-

lige Obrigkeit gefunden hat. Damit er dieses desto besser könne, will er die ganze Sache, die den jetzigen Streit veranlaſst, von Anfange an erzählen (10 — 11).

Erzählung des Vorgefallenen.

(11 — 32.)

Man sehe die historische Einleitung. Die Erzählung ist so abgefaſst, daſs sich daraus schon ergiebt, was Cicero in der Folge umständlich zu erweisen sich bemüht: 1) daſs Quintius dem Nävius überhaupt nichts schuldig gewesen, und dieser also auch keinen Grund zur Klage, und zu allen den Gewaltthätigkeiten, die er sich gegen ihn erlaubt, gehabt habe; 2) daſs Nävius nie berechtigt gewesen, die Güter des Quintius nach dem Edikte zu besitzen; 3) daſs er sie wirklich nicht nach dem Edikte besessen habe (11 — 32).

Eintheilung.

(33 — 36.)

Nachdem Cicero wieder über das ungleiche Verhältniſs des Quintius geklagt hat, der, statt über die Geldsache, für Ehre und Vermögen kämpfen, und noch dazu, obgleich eines peinlichen Verbrechens wegen angeklagt, zuerst reden muſs; dem man sogar die Zeit der Vertheidigung hat beschränken wollen, und der erst jetzt einen billigen Richter zu finden hoffen darf (33 — 34), erklärt er, daſs er den Hortensius nachahmend, seine Rede in gewisse Theile zerle-

gen, und zeigen wolle: 1) dafs Nävius kein Recht gehabt habe, den Güterbesitz vom Prätor zu verlangen; 2) dafs er die Güter nicht nach dem Edikt habe besitzen können; 3) dafs er sie wirklich nicht nach dem Edikt besessen habe (35 — 36).

Erster Theil.

(37 — 59.)

Nävius hatte überhaupt kein Recht, den Besitz der Güter des Quintius vom Prätor zu verlangen. Denn

1) Quintius war ihm wegen der Compagnie nichts schuldig. Dies läfst sich daraus schliefsen, dafs Nävius in längerer Zeit als einem Jahre gar keine Ansprüche an den Quintius macht, obgleich er immer nach dem Tode des C. Quintius in Gallien bei ihm gewesen, und obgleich es ihm nie, weder an Habsucht, noch an Dreistigkeit zum Mahnen gemangelt hat (37 — 41).

2) Wenn er etwas zu fordern hätte, so würde er jetzt über die Geldsache, nicht über eine fremdartige Sache, die Klage anstellen. Noch jetzt kann er gleich zu seinem Rechte gelangen. Quintius ist bereit, sich über die Geldforderung der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Hortensius wird den Nävius lieber vertheidigen, und die Richter werden lieber urtheilen wollen, wenn es eine Geldsache, als das ganze bürgerliche Glück jemandes betrifft. Quintius erbietet sich, für den Ausfall der richterlichen Entscheidung Sicherheit zu leisten, wenn Nävius sich

eine gleiche Bedingung gefallen laſſen will. Da er ſich deſſen wegert, ſo giebt er zu erkennen, daſs es ihm nicht um die Erlangung ſeines Rechtes, ſondern um die Befriedigung ſeiner Habſucht und Liebloſigkeit zu thun iſt (42 — 47).

3) Geſetzt auch, Quintius wäre wirklich Schuldner des Nävius geweſen, und jener hätte wirklich den gerichtlichen Termin verabſäumt; ſo durfte dieſer doch deshalb noch nicht den Beſitz der Güter ſeines Schuldners verlangen. Denn gute Menſchen, nachdem ſie lange getäuſcht worden, und auf keine Weiſe zu ihrem Rechte haben gelangen können, nehmen doch nur ungerne, durch Noth gezwungen, zu dieſem äuſserſten Mittel, wodurch der gute Name und der ganze Wohlſtand eines andern gekränkt wird, ihre Zuflucht. Noch weniger geziemte es dem Nävius, gleich den Güterbeſitz zu verlangen, da Quintius ſein Verwandter und Handelsgenoſs war, immer ſonſt ihm alle Termine treu abgewartet, und nur ein einziges Mal ihn verſäumt hatte. Er muſste vielmehr erſt einige Zeit auf die Ankunft des Quintius warten, dann ſeine Freunde aufſuchen, und durch dieſe ihn an ſeine Pflicht erinnern laſſen, ſich erkundigen, ob dieſer auch einen Sachwalter hätte, endlich die Aufforderung, ſich zu ſtellen, in das Haus des Quintius in Rom ſchicken (48 — 56).

4) Aber es iſt durchaus kein Termin vom Quintius verabſäumt worden, weil ihm gar keiner beſtimmt war. Dies erhellt hieraus. Sobald Quintius aus Gallien nach Rom zurückgekehrt war, fragte er

gleich den Nävius, an welchem Tage er ihm einen Termin versprochen haben solle. Dieser nennt sogleich den 5ten Februar; aber es ergiebt sich aus dem Tagebuche des Quintius, daſs dieser an dem Tage nicht einmal in Rom gewesen ist, und dem Nävius also auch keinen Termin versprechen konnte. Eben dieses können auch Albius, der Reisegefährte, und dessen und Quintius Freunde, die ihnen das Geleite gaben, bezeugen (56 — 59).

Zweiter Theil.

(60 — 73.)

Nävius konnte nach dem Edikte des Prätors die Güter des Quintius nicht besitzen. Denn

I) Die Worte des Edikts passen nicht auf den Quintius. Der Prätor erklärt in seinem Edikte, daſs er in folgenden Fällen den Güterbesitz einem andern zuerkennen wolle: 1) wenn jemand sich arglistiger Absichten wegen versteckt gehalten; aber Quintius hat für seine Geschäffte einen Procurator zurückgelassen; 2) wenn einer keinen Erben habe; auch dies paſst nicht auf Quintius; 3) wenn einer des Exils wegen das Vaterland verlassen habe; auch dies gilt nicht von Quintius; 4) wenn einer in seiner Abwesenheit vor Gericht nicht vertheidigt worden (60); aber Quintius ist wirklich

II) vertheidigt worden, durch seinen Procurator, sobald es nöthig war. Denn Alphenus, derselbe, dem auch Nävius die Besorgung seiner Ge-

ſchäffte in Abweſenheit zu übertragen pflegte, ein angeſehener römiſcher Ritter, reiſst die angeſchlagenen Auctionstafeln ab, leidet nicht, daſs Nävius einen aufgegriffenen Sklaven des Quintius wegführt, läugnet, daſs Quintius dem Nävius etwas ſchuldig ſei, verſpricht den verlangten Termin, erſcheint vor Gericht, wegert ſich, die geforderte Sicherheit zu leiſten, und, als der Prätor ſie dennoch verlangt, appellirt er an die Tribunen, wie er es damals rechtmäſsig thun durfte, läſst ein Protokoll aufnehmen, worin er zuerſt bittet, daſs man keinen zu harten Beſchluſs gegen Quintius faſſen möge, erklärt dann, daſs er, wenn Nävius gleichwohl in ſeiner Unbilligkeit verharre, bereit ſei, den Quintius auf alle rechtliche Weiſe zu vertheidigen; er verſpricht endlich, daſs Quintius ſich zu einem neuen Termine ſtellen ſolle, den dieſer auch hält. Man kann alſo nicht ſagen, daſs Quintius nicht vertheidigt ſei, und daſs ſeine Güter nach dem Edikt beſeſſen werden konnten (61 — 67). Zugleich werden ein paar Einwürfe beſeitigt.

a) Wenn Nävius und Hortenſius ſagen, daſs Alphenus deshalb kein rechtmäſsiger Vertheidiger des Quintius geweſen ſei, weil er zur mariſchen Parthei gehörte; ſo iſt dies ein nichtiger Einwurf. Denn nicht darauf kömmt es hier an, zu welcher Parthei er gehörte, ſondern ob er die Pflichten eines Procurators treu beobachtete. Auch gehörte er zu keiner andern Parthei, als zu welcher Nävius ſelbſt gehörte, und wenn Alphenus

ſich unglücklich machte, ſo beweiſt dieſes nur, daſs er ehrlicher und weniger ſchlau als Nävius war (68 — 70).

b) Wenn Nävius glaubt, daſs er kein gleiches Recht mit dem Quintius gehabt habe, weil ſich damals doch eine Obrigkeit fand, die ſich des letztern annahm: was ſoll Quintius jetzt ſagen, da er noch keine billige Obrigkeit bis jetzt hat finden können, da er über eine Ehrenſache ſtatt einer Geldſache ſtreiten, da er, obgleich eines peinlichen Verbrechens angeklagt, ſich zuerſt vertheidigen, und noch dazu gegen die beredteſten und mächtigſten Adlichen kämpfen muſs? (71 — 73).

Dritter Theil.

(73 — 85.)

Die Güter ſind wirklich nicht nach dem Edikt beſeſſen. Denn

1) Wären die Güter nach dem Edikt beſeſſen worden, ſo würden ſie auch wirklich verkauft worden ſein, und die übrigen Creditoren und Bürgen würden ſich gleichfalls, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame, gemeldet haben. Beides iſt nicht geſchehen. Bloſs aus dem Landbeſitze in Gallien iſt Quintius verdrängt worden, und alle, mit denen Quintius in Verbindung geſtanden, vertheidigen ihn. Die Zeugen, die man aufſtellen will, um ſeine Argliſt in andern Fällen zu beweiſen, werden dies nicht können (73 — 75).

2) Nävius hat selbst durch seine Handlungen erklärt, dafs er die Güter des Quintius nicht besessen; denn als die Güter des Sext. Alphenus auf Befehl des Sulla verkauft wurden, hat er sie gemeinschaftlich mit dem Quintius erstanden, welches er nicht würde gethan haben, wenn er geglaubt, dafs er ihn schon einmal in einer Genossenschaft betrogen hätte (76).

3) Nävius verlangt am 23sten Februar vom Prätor, in den Besitz der Güter des Quintius gesetzt zu werden, und läfst schon zwei, oder höchstens drei Tage später ihn aus seinem Landbesitze in Gallien durch die gemeinschaftlichen Sklaven herauswerfen, obgleich der Weg dahin 700000 Schritte beträgt, und ein solcher Weg unmöglich in so kurzer Zeit vollendet werden konnte. Hieraus folgt, dafs Nävius den Quintius früher aus dem Besitze geworfen, ehe er noch dazu durch das Edikt des Prätors berechtigt war. Denn erst dreifsig Tage nach dem versäumten Termin durfte er die Güter in Besitz nehmen, und in dieser Zeit hätte sich vieles ereignen können, wodurch die Besitznahme unmöglich geworden wäre (77 — 83).

4) Endlich Nävius hat die Güter anders besessen, als das Edikt verordnet. Der Prätor bestimmt, dafs er so den Besitz bewilligen wolle: Was sie an Ort und Stelle bewahren können, sollen sie dort bewahren; was nicht, sollen sie wegnehmen und wegführen dürfen; den Eigenthümer sollen

ſie nicht wider Willen ausſtoſsen. Auf dieſe Weiſe hat Quintius die Güter nicht beſeſſen, und ſie alſo nicht nach dem Edikte beſeſſen (84 — 85). Ein Theil von dieſem Argumente, ſowie von dem Schluſſe iſt verlören gegangen.

Schluſs.

(86 — 99.)

Am Schluſſe macht Cicero in der Kürze wieder auf dasjenige aufmerkſam, was er in der Rede ſelbſt weitläuftiger abgehandelt hat (85—90). Hierauf wendet er ſich an den Richter Aquillius, und beſchwört ihn, ſich der verlaſſenen Lage des Quintius anzunehmen, der durch den gefühlloſen Sinn und den mächtigen Anhang des Nävius auf das grauſamſte gemiſshandelt wird, der vergeblich alle Bemühungen angewandt hat, ſowohl die Freunde des Nävius, als ihn ſelbſt zu rühren, und zu billigen Bedingungen zu bewegen. Von allen verſtoſsen, vertraut Quintius ſein ganzes Heil dem Aquillius, und hofft, daſs er ihm behülflich ſein werde, nicht ſowohl ſein Vermögen, als ſeinen guten Namen, den er bis jetzt unbefleckt erhalten habe, ungekränkt bis zum Grabe zu bewahren (90 — 99).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Publius Quintius.

1 Zwei Dinge, die im Staate von grofsem Einflusse sind, beide wirken sie gegen uns in der jetzigen Zeit, vorzügliche Gunst und Beredsamkeit, wovon ich die eine, C. Aquillius [1]), ehrfurchtsvoll scheue, die andere fürchte. Die Beredsamkeit des Q. Hortensius [2]), dafs sie mir am Reden hinderlich sein möge, macht mir einige Unruhe; die Gunst, deren sich Sex. Nävius erfreut, dafs sie dem P. Quintius schaden möge, verursacht mir nicht geringe Furcht. Und nicht so sehr würde es mir [3]) beklagenswerth scheinen, dafs diese Vortheile in hohem Grade jenen eigen sind, wenn wir sie wenigstens nur einigermafsen hätten; aber so ist das Verhältnifs der Sache: ich mufs, wiewohl ich theils durch Uebung nicht hinlänglich [4]), theils durch Rednertalent wenig vermag, mit einem vorzüglich beredten Sachwalter verglichen werden, P. Quintius, der geringen Einflufs, keine Hülfsmittel, wenige Unterstützung durch

Freunde hat, mit einem so beliebten Widersacher den Kampf bestehn. Auch jener ungünstige Umstand kömmt für uns noch hinzu, dass M. Junius [5]), der diese Sache, Aquillius, schon einige Male vor dir verhandelt [6]), ein Mann, der nicht bloss durch andere Rechtsverhandlungen sich Uebung erworben, sondern auch mit dieser sich viel und oft beschäfftigt hat, gegenwärtig abwesend ist, durch das unerwartete Legatenamt verhindert, und dass man an mich sich gewandt hat, der ich, hätte ich auch die übrigen Erfordernisse im vorzüglichen Maasse, doch wenigstens kaum hinlängliche Zeit gehabt habe, eine so wichtige, durch so vieles Hin- und Herstreiten verwickelte Sache zu durchschauen. Was nun in andern Sachen mir Hülfe zu gewähren pflegte, das geht mir auch in dieser Sache ab [7]). Denn je weniger [8]) ich durch Rednertalent vermag, habe ich mir eine Stütze in dem bedachtsamen Fleisse zu verschaffen gewusst; aber wie gross dieser sei, kann man, wenn nicht Zeit und Frist gewährt worden, unmöglich einsehen. Doch je mehrere Dinge uns nachtheilig sind, C. Aquillius, um desto mehr werdet ihr, du und diejenigen, die dir als Rathpfleger zur Seite sind, mit wohlwollendem Herzen unsre Worte anhören müssen, damit die durch viele ungünstige Verhältnisse entkräftete Wahrheit endlich durch die Billigkeit so würdiger Männer von neuem gestärkt werde. Wenn du als Richter keinen Schutz [9]) verliehen zu haben scheinen wirst gegen Macht und Gunst dem Verlassenen und Hülflosen, wenn vor diesem Gerichte nach Ansehen,

nicht nach Wahrheit die Sache erwogen wird: so ist wahrlich nichts Heiliges und Lauteres mehr im Staate, nichts Tröstliches, das die Niedrigkeit jemandes von der Festigkeit und Tugend des Richters hoffen darf. Gewiss, entweder wird bei dir und denjenigen, die dich unterstützen [10]), die Wahrheit gelten, oder von diesem Platze vertrieben durch Macht und Gunst, nirgends einen Platz zum Verweilen finden können.

2 Dies sage ich nicht [11]) deswegen, C. Aquillius, als wäre mir zweifelhaft deine gewissenhafte und feste Gesinnung, oder als dürfte nicht zu den Männern, die du dir zum Rathe beigeordnet hast, den auserlesenen im Staate, das grösste Vertrauen P. Quintius haben. Was will ich denn? Zuerst die Grösse der Gefahr erregt [12]) eine heftige Furcht in dem Manne, weil er vor Einem Gericht über seine ganze Wohlfahrt [13]) den Kampf besteht; und während er dies bedenkt, so ist ihm eben so oft gegenwärtig die Vorstellung deiner Macht, als deiner Billigkeit; deswegen, weil alle, deren Leben in des andern Hand beruht, öfter bedenken, was der vermag, in dessen Gewalt und Macht sie sind, als, was dieser thun darf. Ferner hat zum Widersacher P. Quintius dem Worte nach den Sex. Nävius, in der That aber die Männer, die in diesem Zeitalter die beredtesten, entschlossensten [14]), angesehensten unsers Staates sind, welche mit gemeinschaftlichem Eifer, mit ihrem ganzen Einfluss den Sex. Nävius vertheidigen, wenn das vertheidigen heisst, der Habsucht eines an-

dern gehorchen, damit dieser desto leichter, wen er will, durch ein unbilliges Gericht unterdrücken könne. Denn was kann unbilligeres oder unwürdigeres, C. Aquillius, gesagt oder erwähnt werden, als dafs ich, da ich die bürgerliche Wohlfahrt, den Ruf und die Glücksgüter eines andern vertheidige, zuerst als Schutzredner auftreten mufs [15]), zumal da Q. Hortensius, der vor diesem Gericht das Geschäfft eines Anklägers verwaltet, gegen mich reden wird, dem eine reiche Fülle und Geschicklichkeit des Vortrages die Natur verliehen hat? So kömmt es, dafs ich, der die Geschosse abwehren, und die Wunden heilen soll, zu einer Zeit dies zu thun genöthigt werde, ehe noch der Gegner einmal ein Geschofs wird abgeschnellt haben [16]), den Widersachern aber eine solche Zeit zum Angriff gestattet wird, da eines Theiles ihre Anfälle zu vermeiden, uns die Macht genommen ist, andern Theiles, wenn sie bei irgend einer Gelegenheit, welches sie zu thun bereit sind [17]), gleichsam einen vergifteten Pfeil abgeschnellt haben, wir, ein Heilmittel zu versuchen, nicht im Stande sind. Dies rührt her von des Prätors Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, zuerst weil er gegen aller Gewohnheit die richterliche Entscheidung früher über das Schimpfliche, als über die Sache, gefällt wissen will [18]); zweitens weil er so dieses Gericht selbst angeordnet hat, dafs der Beklagte, ehe er ein Wort von dem Ankläger gehört, sich zu vertheidigen genöthigt wird; welches durch den Einflufs und die Macht derjenigen bewirkt worden, die, gleich als

wenn es ihre eigne Sache oder Ehre beträfe, so sorgfältig der Begierde und Habsucht des Sex. Nävius willfahren, und in solchen Dingen ihre Macht versuchen, in welchen sie, je mehr sie wegen ihres Verdienstes und Adels vermögen, um desto weniger, wie viel sie vermögen, zeigen müssen. Da von so vielen und grossen Schwierigkeiten ergriffen und geängstigt, bei dir, C. Aquillius, dem Gewissenhaften, Unpartheilichen, Mitleidsvollen, P. Quintius Schutz suchet; da man für ihn bisher, wegen des Einflusses der Widersacher, noch kein gleiches Recht, nicht dieselbe Freiheit der Verhandlung, nicht eine billige Obrigkeit hat finden können; da ihm, vermittelst der gröfsten Ungerechtigkeit, alles widrig und feindselig gewesen ist: so richtet er an dich, C. Aquillius, und an euch, die ihr im Rathe zugegen seid, die flehentliche Bitte, dafs ihr der durch viele Kränkungen geängstigten und gemifshandelten Billigkeit hier einen Platz zur Ruhe und Stärkung vergönnt.

3 Damit ihr dies desto leichter thun könnt, will ich dafür sorgen, dafs ihr von Anfange an, wie die Sache verhandelt und veranlafst worden, erkennt.

C. Quintius war unsers P. Quintius Bruder, in andern Dingen freilich ein verständiger und aufmerksamer Hauswirth, nur in der einzigen Sache weniger bedachtsam, dafs er eine Handelsgenossenschaft mit dem Sex. Nävius einging, einem guten Manne, der aber doch nicht so gebildet war, dafs er die Rechte der Handelsgenossenschaft und die Pflichten des

ächten Hauswirthes einſehen konnte, nicht als wenn es ihm an Talent fehlte; denn weder für einen unwitzigen Schranzen wurde Sex. Nävius, noch für einen unfreundlichen Ausrufer je gehalten. Was denn nun? Da ihm die Natur nichts beſſeres, als die Stimme gegeben, der Vater nichts als die Freiheit hinterlaſſen hatte: ſo war es die Stimme, die er als Erwerbmittel gebrauchte, die Freiheit, die er benutzte, deſto ungeſcheuter den Witzling zu machen. Daſs du ihn alſo dir zum Genoſſen beiordnen wollteſt, hieſs nichts anders, als ihm Gelegenheit geben, durch dein Geld zu lernen, was für Gewinn das Geld verſchafft. Verleitet indeſſen durch Umgang und gute Bekanntſchaft, errichtete Quintius, wie ich geſagt habe, eine Handelsgenoſſenſchaft über die Geſchäffte, die in Gallien gemacht wurden. Er hatte einen anſehnlichen Viehſtand, ein ziemlich gut bewirthſchaftetes und einträgliches Landweſen. Entrückt wird aus der liciniſchen Halle [19]) und aus der Verſammlung der Ausrufer nach Gallien Nävius, und bis über die Alpen hinaus verſetzt. Es erfolgt eine groſse Veränderung des Ortes, nicht des Charakters. Denn er, der von Jugend auf ſich Gewinn verſchafft hatte ohne Aufwand, konnte, nachdem er, ich weiſs nicht was, aufgewandt und zum Gemeinſchaftlichen beigetragen, nicht mit mäſsigem Gewinne zufrieden ſein. Und kein Wunder, wenn er, der ſeine Stimme feil gehabt, von dem, was er durch die Stimme erworben, ſich einen groſsen Gewinn verſprach. Daher ſuchte er wahrlich nicht mit Beſcheidenheit vom

gemeinschaftlichen Gute, so viel er nur konnte, zu sich in sein eigenes Haus zu beseitigen. Hierbei bewies er sich so umsichtig, als wenn diejenigen, die mit grosser Ehrlichkeit die Handelsgenossenschaft verwalten, als unredliche Handelsgenossen verurtheilt zu werden pflegten [20]. — Doch über diese Dinge habe ich nicht nöthig, das zu sagen, was P. Quintius von mir erwähnt wünscht; denn wiewohl es die Sache verlangt, so will ich doch, weil sie es verlangt [21], nicht fordert, dies übergehen.

4. Da die Genossenschaft schon mehrere Jahre bestanden hatte, und da oft verdächtig Nävius dem Quintius gewesen war, und jener nicht eben sonderlich Rechnung ablegen konnte von den Dingen, die er nach Willkühr, nicht, wie es sich geziemte, verwaltet hatte, starb in Gallien Quintius, während Nävius anwesend war, und starb plötzlich [22]. Als Erben nach dem Testamente hinterliess er unsern P. Quintius, damit, wen der grösste Schmerz durch seinen Tod traf, dem auch der grösste Ehrenlohn zu Theil werden möchte. Nach seinem Tode, und zwar nicht lange nachher, reiste Quintius nach Gallien. Dort lebt er mit diesem Nävius in freundschaftlichen Verhältnissen. Fast ein Jahr waren sie bei einander, während sie theils über die Handelsgenossenschaft vieles mit einander absprachen, theils über das ganze gallische Rechnungswesen und Vermögen, ohne dass unterdessen ein Wort Nävius sich entfallen liess, dass entweder die Genossenschaft ihm

etwas schuldig wäre, oder Quintius ihm etwas für seine Person schuldig gewesen. Da einige Schuld hinterlassen war, und für diese Posten das Geld zu Rom ausgezahlt werden mufste: so macht unser P. Quintius bekannt, dafs er in Gallien zu Narbo [23]) eine Versteigerung von den Dingen halten wolle, die sein Privateigenthum waren. Bei dieser Gelegenheit damals widerräth der edle Sex. Nävius dem Manne umständlich, eine Versteigerung zu halten: er könne zu dieser Zeit die ausgebotenen Sachen nicht leicht vortheilhaft verkaufen. Er selbst habe zu Rom Geld liegen, welches er, wenn er seinen Vortheil verstehe, als gemeinschaftlich betrachten könne, vermöge der Verbindung, die er mit dem Bruder unterhalten, und der Verschwiegerung, worin er selbst mit ihm lebe. (Denn des P. Quintius Muhme hatte Nävius zur Ehe und Kinder von ihr.) Weil, was einem guten Manne zu thun geziemte, Nävius redete: so glaubte Quintius, dafs er, der die Rede der Guten nachahmte, auch ihre Thaten nachahmen würde. Den Willen, eine Versteigerung zu halten, giebt er auf, er reist nach Rom; es begiebt sich zu gleicher Zeit aus Gallien nach Rom Nävius. Da das Geld C. Quintius dem P. Scapula schuldig gewesen war, so läfst P. Quintius durch dich, C. Aquillius, bestimmen, was er seinen Kindern bezahlen sollte. Dies wurde deshalb durch dich verhandelt, weil es wegen des Geldverhältnisses nicht genug war, die Schuldbücher nachzusehen, wie viel man schuldig war; man mufste auch bei dem Tempel des Castor [24]) sich

erkundigen [25]), wie viel man zu bezahlen hatte. Du machſt den Vergleich, und beſtimmſt wegen der Verbindung, die du mit den Scapulern unterhältſt, wie viel ihnen nach dem Denarverhältniſſe ausbezahlt werden ſoll.

5 Dies alles betrieb Quintius auf Anſtiften und Anrathen des Nävius. Und kein Wunder, wenn er des Mannes Rath gebrauchte, deſſen Hülfe er für ſich bereit glaubte. Denn nicht bloſs verſprochen hatte er es in Gallien, ſondern auch zu Rom verſicherte er es täglich, daſs er, ſobald jener ihm [26]) einen Wink geben würde [27]), die Zahlung leiſten wolle. Quintius ferner ſah, daſs der Mann es thun könnte; daſs er es müſste, erkannte er; daſs er löge, weil kein Grund zur Lüge war, glaubte er nicht. Als wenn er zu Hauſe das Geld hätte, verabredet er mit den Scapulern, daſs er die Zahlung leiſten wolle. Dem Nävius giebt er Nachricht; er bittet ihn, daſs er die verſprochene Zahlung leiſte. Der edle Mann nun, (ich fürchte, daſs er ſich verſpottet hält, weil ich ihn ſchon zum zweiten Male den edeln [28]) nenne), der dieſen in die höchſte Bedrängniſs gerathen glaubte, um ihn in dem entſcheidenden Augenblicke durch Bedingungen, wie ſie ihm paſsten, zu feſſeln, ſagt, daſs er kein As hergeben würde, bevor er ſich nicht mit ihm über alle Sachen und Rechnungen der Handelsgeſellſchaft verglichen hätte, und er wüſste, daſs er mit dem Quintius keinen Streit haben würde. „Nachher„, ſagte Quintius, „wollen wir das unterſuchen; jetzt wünſche ich, daſs du gütigſt zahlſt, was

du verſprochen haſt.„ Er betheuert, daſs er unter keiner andern Bedingung thun werde, was er verſprochen habe; die Sache gehe ihn ſo wenig etwas an, als wenn er die zu verſteigernden Sachen, nach dem Verlangen des Verkäufers anpreiſend, etwas verſprochen hätte [29]. Durch dieſe Täuſchung betroffen, verſchafft ſich Quintius von den Scapulern wenige Tage Auffſchub; ſchreibt nach Gallien, daſs man die Sachen, die er ausgeboten, verkaufen ſolle; zu einer ſchlechtern Zeit läſst er abweſend die Verſteigerung halten; mit den Scapulern ſetzt er ſich unter ſchwierigern Bedingungen aus einander. Hierauf ladet er ſeiner Seits den Nävius vor, um, weil er vermuthete, daſs über etwas Streit entſtehen würde, dafür zu ſorgen, daſs, ſo bald als möglich, und mit ſo weniger Unannehmlichkeit als möglich, die ganze Sache beendigt würde. Jener giebt ſeinen Freund M. Trebellius, wir den gemeinſchaftlichen Angehörigen, der in des Nävius Hauſe erzogen war, und mit dem er vielen Umgang hatte, unſern Verwandten Sex. Alphenus. Man kann ſich auf keine Weiſe vergleichen, weil der eine einen mäſsigen Verluſt zu leiden wünſchte, der andre mit einer mäſsigen Beute nicht zufrieden war. Von dieſer Zeit an ſtand die Sache zum Termine. Da die Termine oft aufgeſchoben, und da einige Zeit hingebracht worden, ohne daſs etwas ausgerichtet wäre, erſchien Nävius im Termine. — Ich bitte dich [30], C. 6
Aquillius, und euch, ihr Beiſitzer des Gerichts, ſorgfältig aufzumerken, damit ihr die beiſpielloſe Art

der Hinterlist und den unerhörten Plan der Nachstellungen erkennen mögt. — Er sagt, er habe eine Versteigerung in Gallien gehalten; was ihm gut geschienen, verkauft; dafür gesorgt, dass ihm die Genossenschaft nichts mehr schuldig sei; er verlange jetzt so wenig mehr zur Abwartung des Termins Bürgen, als er Bürgschaft verspreche. Wenn Quintius mit ihm rechten wolle, so wegere er sich nicht. Quintius, der sein gallisches Wesen zu besuchen wünschte, verlangt von dem Manne für jetzt keine Bürgen. So trennt man sich ohne Bürgschaft. Hierauf verweilt Quintius noch ungefähr dreissig Tage zu Rom. Für die Termine, die er mit andern hat, verschafft er sich Aufschub, um ohne Hinderniss nach Gallien reisen zu können. Er reist ab. Von Rom entfernt er sich den 29sten Januar 31), unter dem Consulate des Scipio und Norbanus 32). Ich bitte, dass ihr euch diesen Tag merket. L. Albius, ein Sohn des Sextus, aus der quirinischen Zunft, ein guter und vorzüglich geachteter Mann, reist mit. Als sie nach der sogenannten Anfurt bei Volaterrä 33) gekommen waren, sehen sie einen sehr vertrauten Freund des Nävius, der aus Gallien feile Bursche ihm zuführte, den L. Publicius, der, sobald er nach Rom kam, dem Nävius erzählt, wo er den Quintius gesehen hat. Wäre dies nicht vom Publicius dem Nävius erzählt worden, so würde die Sache nicht so schnell zum Prozesse gekommen sein 34). Hierauf sendet Nävius seine Bursche bei den Freunden umher; er selbst bittet seine Amtsbrüder von der licini-

schen Halle und von den Eingängen des Speisemarktes zusammen [35]), und ersucht sie, bei der sextischen Tafel [36]) um die zweite Stunde [37]) am folgenden Tage sich einzufinden. Sie kommen zahlreich. Jener ruft sie zu Zeugen, dafs P. Quintius sich nicht gestellt, und er sich gestellt habe. Grofse Tafeln werden mit den Siegeln adlicher Männer besiegelt. Man geht aus einander. Es verlangt Nävius von dem Prätor Burrienus, dafs es ihm nach dem Edikt die Güter zu besitzen vergönnt sei [38]). Er liefs die Güter des Mannes feil bieten, mit dem er Freundschaft gehabt hatte, noch in Genossenschaft stand, die Verschwiegerung, so lange des Nävius Kinder lebten, auf keine Weise getrennt werden konnte [39]). Hieraus konnte man leicht einsehen, dafs es keine so heilige, so hoch gefeierte Pflicht giebt, welche die Habsucht nicht zu entkräften und verletzen pflegt. Denn wird durch Wahrheit die Freundschaft, durch Ehrlichkeit die Genossenschaft, durch Zärtlichkeit die Verwandtschaft gepflegt: so mufs der, welcher einen Freund, einen Genossen, einen Verschwiegerten, des Rufs und der Glücksgüter zu berauben versucht hat, sich als einen lügenhaften, treulosen, gefühllosen Menschen bekennen. Die Versteigerungsanzeigen [40]) läfst Sex. Alphenus, der Sachwalter des P. Quintius, der Freund und Verwandter des Sex. Nävius, abreifsen, einen Sklaven, den Nävius ergriffen hatte, wegführen; er zeigt an, er sei Sachwalter; die Billigkeit verlange, dafs Nävius den Ruf und die Wohlfahrt

des Quintius berücksichtige, und seine Ankunft erwarte. Wenn er dies nicht thun wolle, und fest beschlossen habe [41]), durch solche Mittel ihn zu seinen Bedingungen zu zwingen, so lasse er das Bitten gut sein, und sei bereit, wenn er rechten wolle, vor Gericht die Vertheidigung zu führen. Während dies zu Rom geschieht, wird Quintius unterdessen, gegen das Recht, gegen die Gewohnheit, gegen die Edikte der Prätoren, von der gemeinsamen Waldtrift und dem gemeinsamen Ackerlande, durch die gemeinschaftlichen Sklaven mit Gewalt verstoſsen.

7 Glaube, C. Aquillius, daſs alles, wie sichs ziemt und gebührt, zu Rom Nävius gethan habe, wenn das, was vermittelst seiner Briefe in Gallien ausgeführt ist, recht und ordnungsmäſsig gethan scheint. Der aus seinem Landgute vertriebene und ausgestoſsene Quintius nahm, nachdem er die auſserordentliche Kränkung erlitten, seine Zuflucht zu dem Imperator C. Flaccus, der damals in der Provinz war [42]), den ich, sowie seine Würde es verlangt, um ihn zu ehren [43]), nenne. Wie sehr dieser die Sache für ahndungswerth gehalten, werdet ihr aus seinen Decreten ersehen können. Alphenus kämpfte unterdessen täglich mit jenem alten Gladiator [44]). Er gebrauchte freilich das ihm sehr ergebene Volk, weil jener [45]) ihm einen Hauptstreich versetzen zu wollen nicht aufhörte. Nävius verlangte, daſs der Sachwalter für den Ausfall des richterlichen Erkenntnisses Sicherheit stellen sollte. Es behauptet Alphenus, es sei nicht billig, daſs der Sachwalter Sicherheit leiste,

weil der Beklagte Sicherheit zu leiſten nicht nöthig hätte, wenn er ſelbſt zugegen wäre. Man appellirt an die Tribunen [46]: und da die von ihnen geſuchte Hülfe nicht zweifelhaft war; ſo läſst man damals die Sache ruhen, inſoferne Sex. Alphenus verſprach, daſs P. Quintius ſich an dem 15ten September ſtellen ſollte.

Quintius kömmt nach Rom, hält den Termin. 8
Nävius, der hitzige Mann, der Güter in Beſitz zu nehmen, den Eigner auszutreiben, an ſich zu raffen, ſich erdreiſtet, hat ein Jahr und ſechs Monate nichts zu belangen, verhält ſich ruhig, ſucht unſern Quintius, durch Vorſchläge, ſo gut er kann, hinzuhalten, verlangt endlich von dem Prätor Cn. Dolabella, daſs Quintius ihm für den Ausfall des richterlichen Erkenntniſſes Sicherheit leiſte, nach der Formel: weil er *den* belange, deſſen [47] Güter er nach des Prätors Edikt dreiſsig Tage in Beſitz gehabt habe. Quintius läſst ſich den Befehl [48], Sicherheit zu leiſten, inſoferne gefallen, wenn ſeine Güter nach dem Edikt beſeſſen wären. Der Prätor erkennt (wie billig, darüber ſage ich nichts; nur das Eine ſage ich, auf eine ungewöhnliche Weiſe, und ſelbſt dieſes möchte ich lieber verſchwiegen haben, weil doch beides jeder hätte einſehen können) der Prätor befiehlt [49], daſs P. Quintius ſo die Gewähr gegen den Sex. Nävius angeloben ſollte: Wenn ſeine Güter nach dem Edikte des P. Burrienus dreiſsig Tage beſeſſen wären [50]. Es wegerten

ſich die Beiſtände, die damals den Quintius unterſtützten; ſie zeigten, es müſſe über die Sache entſchieden werden, ſo daſs entweder beide gegenſeitig, oder keiner von beiden Sicherheit leiſtete; es wäre nicht nöthig, daſs der gute Name des Einen in richterliche Unterſuchung gezogen würde. Es ſchrie ferner Quintius ſelbſt, er wollte deswegen nicht Sicherheit ſtellen, damit er nicht geurtheilt zu haben ſchiene, daſs ſeine Güter nach dem Edikt beſeſſen wären. Wenn er ferner ſo die Gewähr angelobte, ſo würde er (welches jetzt der Fall iſt) über die bürgerliche Wohlfahrt ſich zuerſt vertheidigen müſſen. Dolabella (wie die Adlichen pflegen; ſie mögen etwas recht oder verkehrt zu machen angefangen, in beiden Fällen handeln ſie ſo einzig, daſs niemand unſers Standes es begreifen kann [51])), beharrt ſtandhaft, Ungerechtigkeit zu üben; er befiehlt, entweder Sicherheit zu leiſten oder die Gewähr anzugeloben, und unterdeſſen läſst er unſere ſich wegernden Beiſtände mit Heftigkeit zurückweiſen.

9 Sehr beſtürzt entfernt ſich Quintius, und kein Wunder, da ihm eine ſo traurige und unbillige Wahl gelaſſen wurde, daſs er entweder ſich ſelbſt für ehrlos erklären, wenn er Sicherheit ſtellte, oder eine Sache, welche die bürgerliche Wohlfahrt betrifft, wenn er die Gelobung leiſtete, zuerſt vertheidigen muſste. Da er in dem einen Falle nicht umhin konnte, über ſich ſelbſt ſchlecht zu urtheilen, (und dies iſt das härteſte Urtheil), in dem andern Falle er doch die Hoffnung hatte, einen ſolchen Mann als Richter

zu finden, von dem er um so mehr Hülfe erlangen dürfte, je weniger Anhang er mitgebracht: so wollte er lieber die Gelobung leisten. Er that es; dich, C. Aquillius, wählte er zum Richter [52]); der Angelobung gemäss, führt er seine Sache. Dies ist, worauf allein die Entscheidung des Gerichts, und die ganze Sache beruht.

Dass die richterliche Untersuchung, C. Aquillius, nicht die Geldsache, sondern den Ruf und die Glücksgüter des P. Quintius betrifft, siehst du. Zwar haben unsre Vorfahren angeordnet, dass derjenige, der sein bürgerliches Wohl vertheidigt, zuletzt reden solle; dass wir aber, ohne noch die Beschuldigung der Ankläger gehört zu haben, zuerst reden, bemerkst du. Diejenigen ferner, die zu vertheidigen pflegten, siehst du anklagen, und die Talente sich zum Verderben wenden, die sich sonst beschäfftigten, Rettung und Hülfe zu gewähren. Eins war noch übrig, was sie gestern thaten, dass sie dich vor den Richterstuhl des Prätors führten, um dich zu nöthigen, uns die Zeit, wie lange wir reden sollten, im voraus zu bestimmen; und dies würden sie leicht vom Prätor erlangt haben, hättest du nicht, was dir gebührt, nach Recht, Pflicht und Amt, sie gelehrt. Und sowie wir, ausser dir, noch niemanden gefunden haben, durch den wir unser Recht gegen jene durchsetzen konnten; so waren jene nie zufrieden, das durchzusetzen, von dessen Wahrheit sie alle überzeugen konnten. So unbedeutend und unkräftig halten sie die von Ungerechtigkeit entfernte Macht.

30 Aber weil Hortenſius dir zuſetzet, daſs du die Berathung anfangeſt; von mir verlangt, daſs ich nicht durch Reden die Zeit hinbringe; ſich beklagt, daſs man, ſo lange der vorige Schutzredner [53] die Sache vertheidigte, nie zum Schluſſe habe kommen können: ſo will ich nicht geſtatten, daſs der Verdacht fortdauere, als wollten wir die Sache nicht entſchieden wiſſen. Weder will ich mir anmaſsen, daſs ich die Sache beſſer erweiſen könne, als ſie vorher erwieſen iſt, noch gleichwohl ſo viele Worte machen, deswegen, weil theils von dem, der vorher geredet, die Sache ſchon im Umriſſe gezeigt iſt, theils von mir, der ich weder vieles erdenken, noch vortragen kann, Kürze verlangt wird, die ich auch am meiſten liebe. Ich will es machen, wie ich oft bemerkt habe, daſs du, Hortenſius, es macheſt, ich will den ganzen Vortrag meiner Verhandlung in gewiſſe Theile abſondern [54]. Du thuſt es immer, weil du es immer kannſt; ich will es bei dieſer Sache thun, weil ich es in dieſer Sache thun zu können glaube [55]. Was dir die Natur verleiht, immer zu vermögen, gewährt mir die Sache, heute zu vermögen. Ich will mir beſtimmte Grenzen und Schranken feſtſetzen, welche zu überſchreiten mir nicht möglich iſt [56], ſo ſehr ich es auch wünſchen möchte, damit nicht nur mir vorliege, worüber ich reden muſs, ſondern auch Hortenſius dargelegt finde, worauf er zu antworten hat, und du, C. Aquillius, ſchon vorher im Geiſte vorausſehen könneſt, über welche Dinge du hören wirſt. Wir läugnen, daſs du, Sex. Nävius, die Gü-

ter des P. Quintius nach dem Edikt des Prätors besessen habest. Dem gemäss haben wir die Gewähr angelobt [57]). Zeigen will ich zuerst, dass du keinen Grund gehabt habest, vom Prätor den Besitz der Güter des P. Quintius zu verlangen; ferner dass du sie nach dem Edikt des Prätors nicht habest besitzen können; zuletzt, dass du sie nicht besessen habest. Ich bitte dich, C. Aquillius, und euch, ihr Rathpfleger, dass ihr euch, was ich versprochen habe, sorgfältig merket. Denn ihr werdet die ganze Sache leichter verstehen, wenn ihr euch hieran erinnert, und mich leicht durch die Achtung, die ich gegen euer Urtheil hege, zurückrufen, wenn ich diese Schranken zu überschreiten versuchen sollte, welche ich mir selbst gesteckt habe. Ich läugne, dass er einen Grund zur Forderung gehabt; ich läugne, dass er die Güter nach dem Edikt besessen gekonnt; ich läugne, dass er sie besessen habe [58]). Wenn ich diese drei Dinge gezeigt haben werde, will ich meine Rede schliessen.

Du hattest keinen Grund, die Forderung zu machen. 11. Wie kann man dies einsehen? Weil dem Sex. Nävius, weder vermöge der Genossenschaft, noch für seine Person Quintius etwas schuldig war. Wer ist Zeuge für diese Sache? Derselbe, der sein heftigster Gegner ist. Bei dieser Gelegenheit will ich dich, ja dich, sage ich, als Zeuge, Nävius, aufrufen. Ein Jahr und noch länger [59]) nach dem Tode des C. Quintius war in Gallien mit dir zugleich Quintius. Zeige, dass du von ihm diese, ich weiss nicht welche, unermessliche Geldsumme verlangt habe-

best; zeige, daſs du einmal der Sache Erwähnung gethan; daſs du gesagt, man wäre dir schuldig. Dann will ich, daſs man schuldig gewesen, zugeben. Es stirbt C. Quintius, der dir, wie du sagst, nach bestimmten Posten eine groſse Geldsumme schuldig war. Sein Erbe, P. Quintius, kam nach Gallien zu dir selbst, nach dem gemeinschaftlichen Landbesitze, kurz dahin, wo nicht nur das Gut, sondern auch alle Rechnungen und Schriften waren. Wer würde so liederlich in der Wirthschaft gewesen sein, wer so nachläſsig, wer dir, Sextus, so unähnlich, daſs er, wenn aus dessen Gewalt, mit dem er den Vertrag geschlossen, das Gut gekommen, und an den Erben gelangt wäre, nicht dem Erben, sobald er ihn gesehen, Nachricht gegeben, ihn gemahnt, ihm die Rechnung vorgelegt, was etwa streitig wäre, entweder innerhalb des Hauses [60]), oder nach dem strengsten Recht abzumachen gesucht hätte? Wirklich [61])? Was die würdigsten Männer [62]) thun, diejenigen, welche wünschen, daſs ihre Verwandten theuer [63]) und geachtet sind und gehalten werden, das hätte Nävius nicht thun sollen, der so sehr von Habsucht glüht und getrieben wird, daſs er von seinen Vortheilen nicht ein weniges aufopfern will, um seinem Verwandten hier für ein anständiges Leben ein weniges zurückzulassen [64])? Und der Mann sollte das Geld, wenn man einiges schuldig war, nicht gefordert haben, der, weil man, was man ihm nie schuldig war, nicht gegeben hat, nicht nur das Geld, sondern auch des verwandten Mannes Blut und Leben zu entreiſsen [65]) sucht?

Ihm wolltest du (nicht wahr?) nicht lästig sein, den du jetzt nicht frei aufathmen läſst? Den du jetzt ruchlos zu morden wünschest, den wolltest du damals nicht bescheiden [66]) mahnen? So war es, glaube ich. Den verwandten, dich ehrenden, redlichen, bescheidenen, ältern Mann wolltest oder wagtest du nicht zu mahnen [67]). Oft, wie es zu geschehen pflegt, wenn du dir selbst Muth eingesprochen, wenn du des Geldes Erwähnung zu thun beschlossen, wenn du vorbereitet und gefaſst gekommen warst, hieltest du furchtsamer Mann, aus jungfräulicher Schamhaftigkeit, plötzlich dich selbst zurück, es entfiel dir plötzlich die Rede. Wenn du zu mahnen wünschtest, hattest du nicht die Dreistigkeit, aus Besorgniſs, er möchte dich ungerne hören. So war es wirklich. 12
Laſst uns glauben, daſs Sex. Nävius des Mannes Ohren, dem er jetzt ans Leben [68]) dringt, verschont habe.

Wäre er schuldig gewesen, Sextus, so würdest du sogleich gefordert haben; wenn nicht gleich, doch kurz nachher [69]), wenigstens nach sechs Monaten; wahrlich, im Laufe des Jahres ohne Widerrede. In einem Jahre aber und sechs Monaten, obgleich du täglich den Mann zu erinnern Gelegenheit hattest, erwähnst du kein Wort; nach zwei beinahe vollendeten Jahren mahnst du erst. Welcher so heillose und verschwenderische Prasser würde, ich sage nicht, bei schon halb verzehrtem, sondern noch überflüssigem Gelde so fahrläſsig gewesen sein, wie Sex. Nävius war? Wenn ich den Mann nenne, glaube ich

genug zu ſagen. Schuldig iſt dir C. Quintius geweſen; du haſt es nie eingefordert. Jener ſtarb; das Vermögen kam an den Erben. Wiewohl du ihn täglich ſaheſt, doch erſt nach zwei Jahren mahnſt du ihn. Wird es eine Frage ſein, ob Sex. Nävius wahrſcheinlicher gleich, wenn man ihm etwas ſchuldig war, es gefordert, oder nicht einmal nach zwei Jahren gemahnt haben würde? Er hatte zum Mahnen keine Zeit? Aber er lebte bei dir länger, als ein Jahr. In Gallien konnte die Sache nicht verhandelt werden. Aber ſowohl in der Provinz wurde Recht geſprochen, als zu Rom die Gerichtsbarkeit ausgeübt. Es bleibt übrig, daſs entweder groſse Nachläſſigkeit dich verhindert hat, oder ein beiſpielloſer Edelmuth. Wirſt du Nachläſſigkeit ſagen, ſo werden wir uns wundern, wenn Güte, lachen. Und was du ſonſt ſagen kannſt, ſehe ich nicht. Genug des Beweiſes, daſs man dem Nävius nichts ſchuldig war, weil er ſo lange nichts gefordert hat.

15 Wie? wenn ich zeige, daſs ſelbſt das, was er jetzt thut, Zeugniſs gebe, daſs man nichts ſchuldig iſt? Denn was betreibt jetzt Sex. Nävius? Worüber iſt der Streit? Was iſt das für ein Gericht, womit wir ſchon zwei Jahre zu thun haben? Was betrifft es für ein Geſchäfft, wodurch jener ſo viele [70]), und ſo würdige Männer abmühet? Er verlangt Geld. Jetzt erſt? Doch er möge fordern [71]). Laſst uns hören. — Ueber die Rechnungen und ſtreitigen Sachen der Genoſſenſchaft will er entſchieden wiſſen. — Spät, aber doch Einmal, wir wollen es geſtatten. —

„Nicht dies„, sagt er, „beabsichtige ich, C. Aquillius; nicht darum mühe ich mich jetzt. Mein Geld gebraucht so viele Jahre P. Quintius. Er möge es immerhin gebrauchen! ich fordere es nicht.„ Warum streitest du denn? Etwa, was du oft an vielen Orten gesagt hast, dass er nicht im Staate sein möge? dass er nicht den Stand, den er bisher so rechtlich zu schützen weiss, behaupte? dass er nicht unter die Lebenden gezählt werde [72]? dass er über sein Leben [73], über alle Mittel zur standesmässigen Erhaltung kämpfe? vor dem Richter zuerst seine Sache vertheidige, und wenn er diese geführt hat [74], dann erst die Stimme des Anklägers höre? Wie? was bezweckt dieses? Um schneller zu dem Deinigen zu gelangen? Aber, wenn du wolltest, hätte die Sache schon längst entschieden sein können. Damit du vor einem ehrenvollern Gericht den Kampf führen mögest? Aber ohne ein grosses Verbrechen kannst du den P. Quintius, deinen Verwandten, nicht niederstossen. Damit die richterliche Entscheidung leichter sei? Aber sowie C. Aquillius über das ganze bürgerliche Wohl eines andern ungerne richtet, so hat auch Q. Hortensius gegen das ganze bürgerliche Wohl zu reden nicht gelernt. Was wird aber von uns, C. Aquillius, erwiedert? Geld fordert er. Wir läugnen, dass man es schuldig sei. Es werde gleich darüber entschieden; wir wegern uns nicht. Was weiter [75]? Fürchtet er, dass das Geld nach gefälletem Urtheile nicht bereit liege; so empfange er für den Ausfall des Urtheils Sicherheit. Mit denselben Worten, mit wel-

chen er von mir Sicherheit erhält, mit denſelben leiſte er, wie ich verlange, Sicherheit. Gleich kann die Sache entſchieden ſein, C. Aquillius. Gleich kannſt du davon gehen, befreit von einer Beſchwerde, die, beinahe möchte ich ſagen, nicht geringer iſt, als Quintius ſie empfindet.

Was thun wir, Hortenſius? Was ſagen wir über dieſen Vorſchlag? Können wir einmal die Waffen niederlegen, und ohne Gefahr des Wohlſtandes über die Geldſache ſtreiten? Können wir ſo unſre Sache durchführen, daſs wir eines verwandten Mannes bürgerliche Wohlfahrt ungekränkt laſſen? Können wir die Rolle des Belangenden aufnehmen, des Anklägers aufgeben [76]? Nein, ſagt er, ich will von dir Sicherheit empfangen, ich aber dir nicht
14 Sicherheit leiſten. Wer entwirft denn für uns ſo billige Rechte? Wer beſtimmt, daſs, was billig gegen den Quintius, unbillig gegen den Nävius iſt? Des Quintius Güter, ſagt er, ſind nach dem Edikt des Prätors beſeſſen worden. Alſo, daſs ich dies bekenne, verlangſt du; daſs, was wir als nie nach richterlichem Urtheil geſchehen, behaupten, das grade, als wäre es geſchehen, durch unſer eigenes Urtheil bekräftigen? Kann nicht ein Mittel erdacht werden, C. Aquillius, daſs zu dem Seinigen ein jeder, ſobald als möglich, ohne jemandes Schande, üblen Ruf und Verderben, gelange? Wahrlich, wenn man ihm etwas ſchuldig wäre, ſo würde er es fordern, nicht lieber alle Gerichte gehalten wünſchen, als das einzige, woraus dies alles entſteht [77]). Der Mann, der

während ſo vieler Jahre [78]) den Quintius nicht einmal gemahnt hat, obgleich er täglich zu rechten Gelegenheit hatte, der zu der Zeit, da er zuerſt auf eine verkehrte Weiſe zu rechten anfing [79]), mit Aufſchiebung der Termine die ganze Zeit hingebracht, der, nachdem er ſogar zur Abwartung des Termins keine Bürgſchaft verlangt [80]), ihn hinterliſtiger Weiſe mit Gewalt von dem gemeinſchaftlichen Landbeſitze verſtoſsen, der, obgleich er über die Sache zu rechten, ohne daſs ſich jemand wegerte, Gelegenheit gehabt hatte, lieber der Beſchimpfung wegen die Gewähr angeloben gewollt hat [81]), der, da er zu dem Gerichte aufgefordert wird, woher dies alles entſtanden iſt, den billigſten Vorſchlag verwirft, geſteht, daſs er nicht Geld, ſondern Leben und Blut fordert, ſagt dieſer nicht öffentlich folgendes: „Wenn man mir etwas ſchuldig wäre, ſo würde ich es fordern, und ſogar ſchon lange es mir zu verſchaffen gewuſst haben; ich würde nicht ſo viele Umſtände, nicht ein ſo gehäſſiges Gericht, nicht ſo zahlreiche Beiſtände gebrauchen, wenn ich zu fordern hätte; entwinden muſs man dem Ungeneigten und wider Willen; was er nicht ſchuldig [82]), muſs man entreiſsen, auspreſſen; aus allen Glücksgütern muſs man den P. Quintius ausſtoſsen; alle Mächtige, Beredte, Adliche zum Beiſtande herbeirufen, Gewalt gebrauchen gegen die Wahrheit, Drohungen ausſtoſsen, Gefahren vorhalten, Schreckniſſe entgegenſtellen, damit er durch ſolche Mittel einmal beſiegt und erſchreckt, ſelbſt nachgebe.„ Wahrlich alle dieſe Dinge ſcheinen mir,

wenn ich die Gegenkämpfenden sehe, und jene Versammlung dort [83]) betrachte, gegenwärtig zu sein, und nahe bevorzustehen, und auf keine Weise vermeidlich. Wenn ich aber auf dich, C. Aquillius, Augen und Seele richte; so halte ich sie, jemehr man Eifer und Anstrengung anwendet, um so mehr für unbedeutend und unwirksam. — Er war also nichts schuldig, wie du selbst äuſserst.

Wie, wenn er schuldig war? Hattest du sogleich Grund, vom Prätor zu verlangen, daſs du seine Güter besitzen dürftest? Ich meine, daſs dies weder recht ist, noch jemanden nützt.

15 Was erklärt er nun? Er sagt, daſs ihm der Termin nicht gehalten sei. Ehe ich zeige, daſs dies nicht geschehen, finde ich für gut, C. Aquillius, nach dem Verhältnisse der Pflicht und nach der allgemein üblichen Sitte, die Sache selbst, und zugleich die That des Sex. Nävius zu erwägen. Den Termin hatte nicht abgewartet, wie du sagst, der Mann, mit dem du Verschwiegerung, Genossenschaft, kurz alle Ursachen zum Wohlwollen und alte Verbindungen hattest. Ziemte es sich, daſs du sogleich zum Prätor gingest? War es billig, sogleich zu verlangen, daſs du nach dem Edikt die Güter besitzen dürftest? Zu diesen äuſsersten und feindseligsten Rechten nahmst du so eilfertig deine Zuflucht, ohne dir für die Zukunft ein härteres und grausameres Hülfsmittel aufzusparen? Denn was kann einem Menschen schimpflicheres, was einem Manne [84]) traurigeres oder empfindlicheres widerfahren, welche gröſsere Beschim-

pfung kann ihm begegnen, welch gröſseres Unheil für ihn erdacht werden? Hat Geld jemanden das Glück genommen, oder jemandes Ungerechtigkeit entriſſen, gleichwohl findet er, ſolange ſein Ruf ungekränkt iſt, leicht Troſt in ſeinem ehrlichen Namen für die Dürftigkeit. Aber mancher, der entweder Schimpf erlitten, oder durch ein entehrendes Gericht verurtheilt worden, bleibt noch in dem Genuſs seiner Güter; fremde Unterſtützung (was ſo äuſserſt traurig iſt) erwartet er nicht; doch gewährt ihm in ſeinem Elende dies ihm gelaſſene Hülfs- und Troſtmittel Erleichterung [85]. Weſſen Güter aber verkauft wurden, dem nicht nur ſein anſehnliches Vermögen, ſondern auch was er zur Nahrung und Kleidung nothwendig bedarf, ſchimpflich vom Ausrufer feilgeboten wurde, der wird nicht nur aus der Zahl der Lebenden ausgeſtoſsen, ſondern, wenn es möglich iſt, noch tiefer als die Todten hinabverwieſen [86]. Denn ein rühmlicher Tod verherrlichet oft ein ſchimpfliches Leben; aber ein ſo ſchimpfliches Leben geſtattet nicht einmal zu einem rühmlichen Tode die Gelegenheit [87]. Wahrhaftig alſo, weſſen Güter nach dem Edikte beſeſſen werden, deſſen ganzer Ruf und ehrlicher Name wird zugleich mit den Gütern beſeſſen; einem Manne, deſſen Habe öffentlich in ſchriftlichen Anzeigen an den beſuchteſten Oertern ausgeboten wird, dem wird es nicht einmal [88]), den Tod zu dulden in der Stille und Verborgenheit, vergönnt; dem Manne, dem Verwalter für ſein Gut ernannt, und Verſteigerungsvorſteher beſtellt werden, die das Ge-

ſetz und die Bedingung ausſprechen, unter welcher er umkommen ſoll, dem Manne, deſſen Sachen die Stimme des Ausrufers anpreiſet und ſchätzet, dem wird im Leben und vor den eigenen Augen das traurigſte Leichenbegängniſs aufgeführt, wenn das anders für ein Leichenbegängniſs zu halten iſt, wozu nicht die Freunde, um die Beſtattung zu feiern, zuſammenkommen, ſondern die Güterkäufer, als Henker, um die Ueberreſte des Lebens zu zerreiſsen und unter
16 ſich zu theilen. Unſere Vorfahren daher haben, daſs dies nur ſelten der Fall ſei, gewollt, die Prätoren, daſs es mit Bedacht geſchehe, angeordnet. Gute Männer, wenn ſie auch öffentlich bevortheilt werden, wenn ſie auch zu rechten keine Gelegenheit haben, nehmen doch nur furchtſam und weilenden Schrittes zu dieſem Mittel ihre Zuflucht, durch Gewalt und Nothwendigkeit gezwungen, ungerne, nach vielen verabſäumten Terminen, oft getäuſcht und hintergangen. Denn ſie bedenken, was und wie viel es bedeute, des andern Güter feil zu bieten. Einen Bürger morden, will ſelbſt nach dem Rechte nicht einmal irgend ein Guter; denn er wünſcht, daſs man lieber erwähne, er habe, wiewohl er verderben konnte, geſchont, als wiewohl er ſchonen konnte, ins Verderben geſtürzt. Dies pflegen gegen Menſchen, die ihnen ganz fremd, ja ſogar [89]) ihre ärgſten Feinde ſind, redliche Männer zu thun, ſowohl des Rufes unter den Menſchen, als der gemeinen Menſchlichkeit wegen, damit, wenn ſie ſelbſt [90]) kein Unheil dem andern wiſſentlich zufügten, auch ihnen

rechtmäfsig kein Unheil widerfahren könne. — Den Termin verfäumte, wer? Ein Verwandter! Wenn auch das Vergehen, für fich felbft betrachtet, fehr hart fchiene; fo würde doch die Scheuslichkeit deffelben wegen der Verwandtfchaft gemildert werden. — Den Termin verfäumte, wer? Ein Genoffe! Selbft ein fchwereres Vergehen müfstest du dem verzeihen, mit dem dich entweder der Wille vereinigte, oder das Schickfal verband. — Den Termin verfäumte, wer? Der, welcher dir immer zu allen Dienften bereit war! Gegen einen Mann alfo, der einmal dies verfchuldete, dafs er dir nicht zu Dienften bereit war, haft du alle Gefchoffe abgefchnellt, welche man gegen diejenigen bereit hält, die oft treulos und hinterliftig gehandelt haben. Beträfe die Sache zwei As deines Eigenthums [91]), Sex. Nävius, würdeft du, wenn du bei der unbedeutenden Sache eine Hinterlift fürchteteft, nicht fogleich an den C. Aquillius, oder einen der Rathpfleger dich gewandt haben [92])? Da es das Recht der Freundfchaft, der Genoffenfchaft, der Verfchwiegerung betraf, da es dir, auf Pflicht und guten Ruf Rückficht zu nehmen, geziemte, damals haft du, ich fage nicht den C. Aquillius oder den L. Lucullus [93]), fondern nicht einmal dich felbft befragt [94]), nicht einmal diefe Worte zu dir felbft gefprochen: [95])? „Es find zwei Stunden verfloffen; Quintius hat den Termin nicht gehalten; was beginne ich?„ Hätteft du wahrhaftig nur diefe drei Worte mit dir geredet: „Was beginne ich?„ fo würde fich die Begierde und Hab-

ſucht etwas geſänftiget haben; ſo hätteſt du der Vernunft und Ueberlegung einige Zeit gegönnt, dich ſelbſt geſammelt; du würdeſt nicht in eine ſo ſchimpſliche Lage gerathen ſein, daſs du vor ſo würdigen Männern bekennen müſsteſt, du habeſt zu derſelben Stunde, da dir der Termin nicht gehalten wurde, den Entſchluſs gefaſst, den Wohlſtand eines verwandten Mannes von Grund aus zu vernichten.

17 Statt deiner befrage ich jetzt dieſe Männer, nach der Zeit, und in einer fremden Sache, weil 96) du in deiner eigenen Sache, da es Zeit war, ſie zu befragen vergeſſen haſt. Ich frage dich, C. Aquillius, L. Lucullus, P. Quintilius, M. Marcellus: „Den Termin hat mir nicht gehalten ein Genoſſe und Verwandter, mit dem ich enge Verbindungen von alten Zeiten her, eine Streitigkeit über eine Geldſache ſeit neulich habe. Verlange ich vom Prätor, daſs ich ſeine Güter beſitzen dürfe, oder ſende ich, da ſein Haus, ſeine Frau, ſeine Kinder zu Rom ſind, die Anzeige der Klage lieber in ſein Haus?„ Was könnte euch hierüber gut ſcheinen? Wahrlich wenn ich eure gütige und einſichtsvolle Denkungsart richtig beurtheile, ſo iſt mir nicht lange ungewiſs, was ihr, um Rath gefragt, antworten werdet; zuerſt, daſs man warte; dann, wenn er länger ſich verſteckt zu halten, und mit Ränken umzugehen ſchiene, die Freunde aufſuche; frage, wer Geſchäfftsverwalter ſei; ins Haus die Anzeige für die Klage ſende. Kaum kann ich ſagen, wie viele Dinge man nach eurer Antwort vorher thun müſſe, ehe man zu dieſem äuſserſten 97) Mittel ſchreiten dürfe 98).

Was ſagt Nävius hierzu? Er lacht natürlich unſrer Unvernunft, daſs wir in ſeinem Leben die Achtung für die ſtrenge Pflicht vermiſſen, von ihm verlangen, was gute Menſchen zu thun pflegen. „Was habe ich„, ſagt er, „mit jener ſtrengen Rechtſchaffenheit und Gewiſſenhaftigkeit zu thun? Bedenken„, ſagt er, „mögen ſolche Pflichten die redlichen Männer [99]); nicht was ich habe, ſondern durch welche Mittel ich es gefunden, muſs man fragen; von welchen Eltern ich abſtamme, und wie ich erzogen bin, muſs man ſich erinnern [100]). Ein altes Sprichwort ſagt: *aus einem witzelnden Schranzen könne viel leichter ein Reicher, als ein guter Hausvater werden.*„ Solche Dinge redet er, wenn er es auch durch Worte nicht wagt, durch die That gleichwohl öffentlich. Denn will er nach der Sitte redlicher Männer leben, ſo muſs er vieles lernen und verlernen, welches beides in ſeinem Alter ſchwer iſt.

„Ich habe kein Bedenken gehabt„, ſagt er, „da 18
der Termin verſäumt war, die Güter feil zu bieten.„ Schlecht gehandelt; aber weil du dir dies anmaſseſt, und dir bewilligt verlangſt, ſo wollen wir es bewilligen. Wie aber? wenn er den Termin nie verabſäumt hat? wenn dieſe ganze Sache von dir höchſt argliſtig und boshaft erdichtet iſt? wenn du überhaupt keinen Termin mit dem P. Quintius gehabt haſt? mit welchem Namen ſollen wir dich nennen? *Schamlos*? Aber wenn auch der Termin nicht abgewartet wäre, ſo würdeſt du doch durch dieſe For-

derung und Feilbietung der Güter als höchst schamlos erfunden. Boshaft? Du läugnest es nicht [101]. Arglistig? Aus dieser Benennung machst du dir eine Ehre und hältst sie für sehr rühmlich. Verwegen? habsüchtig? treulos? Das sind gemeine und verbrauchte Namen; die Sache aber ist neu und unerhört. Wie denn? Ich fürchte wahrlich, dass ich entweder härtere Worte gebrauche, als die Natur leidet, oder unkräftigere, als die Sache verlangt. Du sagst, dass der Termin versäumt sei. Es fragte dich gleich, als er nach Rom zurückkehrte, Quintius, an welchem Tage, nach deiner Aussage, der Termin bestimmt worden wäre. Du antwortetest sogleich: am 5ten Februar. Beim Weggehen denkt Quintius zurück, an welchem Tage er von Rom nach Gallien abgereist sei; er kehrt zu seinem Tagebuche zurück. Man findet den Tag der Abreise [102]. Wenn er am 5ten Februar sich zu Rom befand, so sagen wir nichts dagegen, dass er dir einen Termin versprochen habe. Was? Wie kann man dies einsehen? Es reiste zugleich mit ihm L. Albius, ein vorzüglich geachteter Mann. Er wird ein Zeugniss ablegen. Es gaben das Geleite [103] die Freunde sowohl dem Albius, als dem Quintius. Auch diese werden ein Zeugniss ablegen. Die Schrift des Quintius [104], so viele Zeugen, die alle eine so triftige Ursache haben, es wissen zu können, keine einzige zu lügen, sollen mit dem verglichen werden, der deine Aussage unterstützt. Und in einer solchen Sache soll P. Quintius sich abmühen? Noch länger

soll in einer so grossen Furcht und Gefahr der Unglückliche schweben? Stärker soll ihn der Anhang des Widersachers schrecken, als die Gewissenhaftigkeit des Richters trösten? Denn er kannte nie eine feine und geschmackvolle Lebensart; er war von Natur finster und zurückhaltend; nicht bei der Wasseruhr [105]), nicht auf dem Marsfelde [106]), nicht bei den Gastmählern sah man ihn; dahin strebte er, die Freunde durch Ehrfurcht, das Vermögen durch Sparsamkeit zu behaupten; die alte Weise der Pflichterfüllung liebte er, deren Glanz sich bei den gegenwärtigen Sitten gänzlich verloren hat. Aber wenn er bei einer gleichen Sache besiegt schiene, so wäre er doch nicht wenig beklagenswerth; jetzt aber bei einer bessern Sache verlangt er nicht einmal gleiches Recht zu haben; er will ja gerne sich besiegt sehen, wenn er es nur nicht in dem Grade ist, dass er mit seinen Gütern, seinem Rufe und seinem ganzen bürgerlichen Wohle der Habsucht und Grausamkeit des Sex. Nävius ausgeliefert werde.

Ich habe gezeigt, was ich zuerst versprach, C. 19
Aquillius, dass kein Grund zur Forderung gewesen sei, weil man weder Geld schuldig war, noch, wenn man es auch noch so sehr schuldig war, man sich doch nicht so vergangen hatte [107]), dass man zu diesem Mittel schreiten durfte. Bemerke jetzt, dass auch nach dem Edikt des Prätors die Güter des P. Quintius auf keine Weise besessen werden konnten. Lies das Edikt her: Der des Betrugs halber sich versteckt gehalten haben wird. Der

iſt Quintius nicht; es möchten denn die ſich verſteckt halten, die ihr Geſchäfft zu betreiben, nach Zurücklaſſung eines Stellvertreters, eine Reiſe machen. Der keinen Erben haben wird. Nicht einmal ein ſolcher iſt er. Der des Exils wegen das Vaterland verlaſſen hat. Auch dieſes kann man nicht ſagen. Der in ſeiner Abweſenheit keinen Vertheidiger gehabt haben wird. Selbſt dieſes nicht einmal [108]). Zu welcher Zeit meinſt du, Nävius, daſs Quintius in ſeiner Abweſenheit hätte vertheidigt werden müſſen, oder wie? Damals, als du die Güter zu beſitzen verlangteſt? Niemand war gegenwärtig. Denn niemand konnte muthmaſsen, daſs du es verlangen würdeſt, und es war nicht nöthig, daſs jemand das verwegerte, was der Prätor, nicht daſs es geſchehe, ſondern daſs es nach ſeinem Edikte geſchehe, befahl [109]). Wann wurde alſo dem Geſchäfftsträger zuerſt, den Abweſenden zu vertheidigen, Gelegenheit gegeben? Damals, als du die Güter feilboteſt [110])? Ja es war gegenwärtig, es duldete nicht, es riſs herab die Verſteigerungsanzeigen Sex. Alphenus. Der erſte pflichtmäſsige Schritt alſo wurde von dem Geſchäfftsträger mit groſser Aufmerkſamkeit beobachtet. Laſst uns nun ſehen, was weiter erfolgte. Einen von des P. Quintius Leuten ergreifſt du auf öffentlicher Straſse, du ſuchſt ihn wegzuführen. Alphenus duldet es nicht; mit Gewalt nimt er ihn dir; er läſst ihn in das Haus des Quintius zurückführen. Auch hier beweiſt ſich auf das deutlich-

ſte die Pflicht des gewiſſenhaften Geſchäfftsträgers. Du ſagſt, daſs Quintius dir ſchuldig ſei; der Geſchäfftsträger leugnet es. Du willſt Bürgſchaft; er verſpricht ſie. Du forderſt vor Gericht; er folgt. Du verlangſt eine gerichtliche Entſcheidung; er verwegert ſie nicht. Wie er anders den Abweſenden vertheidigen konnte, ſehe ich nicht ein.

Aber wer war Geſchäfftsträger? Ich glaube, ein ſchiffbrüchiger, durftiger, ſtreitſüchtiger, ſchamloſer Menſch, der die tägliche Schmähung des reichen witzelnden Schranzen aushalten konnte. Nichts weniger. Ein reicher römiſcher Ritter, der ſein Vermögen wohl verwaltete, kurz der, dem Nävius, ſo oft er nach Gallien reiſte, die Beſorgung ſeiner Geſchäffte überlieſs.

Und du wagſt es, Sex. Nävius, zu läugnen, 20
daſs Quintius in ſeiner Abweſenheit vertheidigt worden, da ihn eben der Mann vertheidigt hat, der dich zu vertheidigen pflegte? Und da der Mann die richterliche Entſcheidung ſtatt des Quintius ſich hat gefallen laſſen, dem du, wenn du eine Reiſe machteſt, dein Vermögen und deinen Ruf zu empfehlen und anzuvertrauen pflegteſt: ſo unterſtehſt du dich, zu ſagen, daſs niemand geweſen iſt, der den Quintius vor Gericht vertheidigt hätte? „Ich verlangte, daſs man Sicherheit leiſtete„ 111). Mit Unrecht verlangteſt du das. „So ward es dir befohlen„ 112). Es verwegerte den Befehl Alphenus. „Ja, aber der Prätor erkannte ſo.„ Deshalb appellirte man an die Tribunen. „Hier faſſe ich dich;„ ſagt er, „das heiſst

nicht, sich die richterliche Entscheidung gefallen lassen [113]), noch vor Gericht vertheidigen, wenn man Hülfe von den Tribunen sucht.„ Daſs dies Hortensius sagen werde, glaube ich nicht, wenn ich die Klugheit bedenke, die er besitzt. Wenn ich aber höre, daſs er es vorher gesagt habe, und die Sache selbst betrachte; so sehe ich nicht, was er sonst sagen könne. Denn er gesteht, daſs die Versteigerungsanzeigen Alphenus herabgerissen, daſs er einen Termin versprochen, sich nicht gewegert, die richterliche Untersuchung nach den Worten selbst anzunehmen, die Nävius vorsagte; als der Prätor Sicherheit zu leisten befahl, es doch nur verwegert habe [114]) nach der Sitte und Gewohnheit, vermittelst derjenigen Obrigkeit, die um Hülfe zu leisten angeordnet ist [115]). Entweder muſs dies nicht geschehen sein, oder C. Aquillius, ein so würdiger Mann, ein Geschworner, muſs im Staate für Recht erklären, daſs, wessen Geschäfftsträger keine richterliche Untersuchung verwegert [116]), die einer nach seinen Worten verlangt, wessen Geschäfftsträger von dem Ausspruch des Prätors an [117]) die Tribunen zu appelliren gewagt hat, dieser Mann nicht vertheidigt werde, dieses Mannes Güter mit Recht besessen werden können, daſs diesem Unglücklichen, Abwesenden, der die Lage seiner Umstände nicht kannte [118]), alle Mittel zu einem anständigen Leben, so sehr als möglich, mit Schimpf und Schande entrissen werden müssen. Wenn dies niemanden glaublich sein kann, so muſs dieses wenigstens allen glaublich sein, daſs Quintius vor Ge-

richt in feiner Abwefenheit vertheidigt fei. Und wenn dies fich fo verhält, fo find die Güter nicht nach dem Edikt befeffen.

„Aber die Volkstribunen haben nicht einmal auf die Appellation gehört.„ Ich geftehe, dafs, wenn dem fo ift, der Gefchäfftsträger dem Dekret des Prätors gehorchen gemufst habe. Wie aber? wenn M. Brutus [119]) öffentlich fagte, dafs er feine Einrede gebrauchen wolle, wenn Alphenus und Nävius unter fich nicht einig würden: fcheint nicht die Appellation an die Tribunen ftatt gehabt zu haben, nicht um Verzug [120]), fondern um Hülfe zu verfchaffen?

Was gefchieht ferner? Alphenus, damit alle 21
einfehen möchten, dafs Quintius vor Gericht vertheidigt werde, damit kein ungünftiger Verdacht gegen feinen Dienfteifer oder gegen des Quintius guten Ruf entftehen möchte, ladet mehrere rechtfchaffene Männer zufammen; macht fie, vor den Ohren des Nävius, zu Zeugen, dafs er wegen des gemeinfchaftlichen Pflichtverhältniffes, worin fie gegen einander ftänden, ihn zuerft darum bitte, er möge keine zu gewaltfame Handlung gegen den abwefenden P. Quintius ohne Urfache zu unternehmen fuchen. Sollte er aber feindfelig und graufam auf feinem Sinne zu ftreiten beftehen, fo fei er bereit, durch jedes rechtmäfsige und anftändige Mittel zu vertheidigen, dafs man ihm nicht fchuldig fei, was er verlange; fo laffe er fich das Gericht, wie er es haben wolle [121]), gefallen. Die über diefe Sache und diefen Vorfchlag aufgenommene Zeugenausfage

besiegeln mehrere rechtschaffene Männer. Die Sache kann nicht zweifelhaft sein. Ohne dafs von allen Sachen etwas verletzt und feilgeboten wird, ohne dafs die Güter in fremden Besitz kommen, verspricht Alphenus dem Nävius, dafs Quintius sich stellen soll. Es erscheint im Termine Quintius. Die Sache ruht im Streite, durch des Nävius Schikanen, zwei Jahre, bis man ein Mittel gefunden hat, von der üblichen Gewohnheit abzugehen, und in dieses einzige Gericht die ganze Verhandlung einzuschliefsen.

Welche Pflicht, C. Aquillius, des Geschäffts-trägers kann man anführen, die Alphenus verab-säumt zu haben schiene? Was bringt man vor, um zu behaupten [122]), dafs P. Quintius in seiner Abwe-senheit nicht vertheidiget sei? Etwa das, was Hor-tensius, weil er es neulich sich verlauten liefs, und weil Nävius dies immer schreit, glaube ich, sagen wird? Der Kampf zwischen dem Nävius und Al-phenus wäre nicht gleich gewesen, zu jener Zeit, da die bekannten Männer [123]) obherrschten. Wenn ich dies eingestehen will, so werden sie, glaube ich, einräumen [124]), dafs P. Quintius einen Geschäffts-träger gehabt habe; dafs dieser aber von der Par-thei begünstigt worden sei. Mir indessen ist, um meine Sache durchzusetzen, genug, dafs ein Ge-schäffsträger da gewesen ist, mit welchem Nävius sein Recht versuchen konnte. Wie er gesinnt gewe-sen, wenn er anders den Abwesenden nach dem Recht und durch die Obrigkeit vertheidigte, geht, glaube ich, die Sache nichts an. „Ja,, [125]), sagt der

Gegner, „er gehörte zur andern Parthei.„ Wie sollte er nicht? Er, der bei dir erzogen war, den du von Kindheit auf so unterrichtet hattest, dass er durch keinen Adlichen, nicht einmal durch einen adlichen Gladiator sich schrecken liess [126]). Was du auf das eifrigste gewünscht hast, eben das wünschte Alphenus. Hierin hattest du mit ihm einen gleichen Wetteifer. „Er war des Brutus vertrauter Freund;„ sagt er, „deshalb gebrauchte dieser seine Einrede.„ Du warst dagegen des Burrienus Freund, der Ungerechtes erkannte, kurz aller derjenigen, die damals durch Gewalt und Frevel das meiste vermochten, und was sie vermochten, auch wagten. Gönntest du allen den Männern den Sieg, die jetzt, dass du siegest, sich so viele Mühe geben? Wage du es zu behaupten, nicht öffentlich, sondern nur gegen die Männer selbst, die du zu deinem Beistande eingeladen hast! Wiewohl ich die Sache nicht durch Erwähnung aufzufrischen wünsche, deren Andenken gänzlich, glaube ich, mit der Wurzel aus dem Herzen weggeschafft und vertilgt werden muss [127]). Nur dies 22
Eine sage ich: wenn wegen Partheiliebe Alphenus mächtig war, so war vor allen mächtig Nävius; wenn auf Gunst vertrauend, etwas Unbilliges Alphenus forderte, so war viel unbilliger, was Nävius erlangte. Denn zwischen eurer Partheiliebe war, glaube ich, kein Unterschied. An natürlichem Scharfsinn, Witz [128]) und Verschlagenheit hast du unstreitig den Vorzug gehabt. Um anderes zu übergehen, folgendes ist genug: Alphenus hat sich mit

denen und derer wegen ins Verderben gestürzt, die er liebte, du, nachdem diejenigen, welche deine Freunde waren, nicht siegen konnten, hast dafür gesorgt, dass diejenigen dir Freunde wurden, welche siegten.

Wenn du damals kein gleiches Recht mit dem Alphenus gehabt zu haben glaubst, weil er doch jemanden gegen dich zu Hulfe rufen konnte, weil doch eine Obrigkeit gefunden wurde, vor welcher Alphenus seine Sache behaupten konnte: was soll man gegenwärtig von Quintius sagen! für den weder eine billige Obrigkeit bisher gefunden, noch ein übliches Gericht angestellt worden, nicht ein Vorschlag, nicht eine Angelobung, nicht endlich irgend eine Forderung je statt gehabt hat, die, ich sage nicht, billig wäre, sondern von welcher man vor dieser Zeit nur einmal reden gehört hätte. — Ueber die Geldsache wünsche ich zu streiten. „Es ist nicht erlaubt!„ Aber sie betrifft ja den Streit. „Das geht mich nichts an; du musst deine bürgerliche Ehre vertheidigen.„ So klage an, wenn es so sein muss! „Nein,„ sagt er, „nicht eher, als bis du zuvor, nach neuer Weise [129]), zuerst dich vertheidigt hast. Reden sollst du unter Zwang; voraus bestimmt werden sollen die Stunden nach unsrer Willkühr; der Richter selbst soll beschränkt werden [130]). Was nun [131])? Du solltest einen Schutzredner finden, einen Mann von altem Diensteifer, der unsern Glanz und Anhang vernachlässigte? Für mich wird kämpfen L. Philippus [132]),

durch Beredſamkeit, Achtungswürdigkeit, Ehre blühend in unſerm Staate; reden wird Hortenſius, ausgezeichnet durch Rednertalent, Adel, Ruf; als Beiſtände werden gegenwärtig ſein die angeſehenſten, mächtigſten Männer, vor deren zahlreicher Menge und Verſammlung nicht nur P. Quintius, der über ſeine bürgerliche Wohlfahrt den Kampf beſteht, ſondern jeder, der auſser Gefahr iſt, Schauder empfinden ſoll.„ Dies iſt ein unbilliger Kampf, nicht jener, in welchem du gegen den Alphenus leichte Truppen gebrauchteſt [133]), unſerm Quintius nicht einmal, dir gegenüber zu ſtehen, einen Platz vergönnt haſt. Du muſst alſo zeigen, daſs Alphenus nicht geſagt, er ſei Geſchäfftsträger; nicht die Verſteigerungsanzeigen herabgeriſſen, das Gericht nicht habe ſich gefallen laſſen, oder, wenn dieſes ſo geſchehen iſt, zugeben, daſs du nach dem Edikt die Güter des P. Quintius nicht beſeſſen habeſt.

Denn haſt du nach dem Edikt die Güter be- 23
ſeſſen, ſo frage ich, warum ſie nicht verkauſt ſind, warum die übrigen Bürgen [134]) und Gläubiger ſich nicht verſammelt haben. Gab es niemanden, dem Quintius ſchuldig war? Es gab, ja es gab mehrere, weil Cajus, der Bruder, einige Schuld hinterlaſſen hatte. Wie denn? Es waren Männer, die alle mit dem Quintius nicht die mindeſte Verbindung hatten; und man war ihnen ſchuldig; und doch ward keiner ſo ausgezeichnet ſchamlos erfunden, daſs er den Ruf des abweſenden P. Quin-

tius zu kränken wagte. Nur Einen gab es, einen Verwandten, einen Genoſſen, einen Angehörigen, den Sex. Nävius, der, wiewohl er ſelbſt noch dazu [135]) ſchuldig war, gleichſam als wäre eine herrliche Belohnung des Frevels ausgeboten worden, auf das eifrigſte ſtrebte, ſeinen, durch ihn gemiſshandelten und geſtürzten, Verwandten nicht nur der ehrlich erworbenen Güter, ſondern ſelbſt des gemeinſchaftlichen Lichtes zu berauben. Wo waren die übrigen Gläubiger? endlich in der gegenwärtigen Zeit, wo ſind ſie? Wer ſagt, daſs Quintius ſich aus Argliſt verſteckt gehalten habe? Wer läugnet, daſs er in ſeiner Abweſenheit vertheidigt worden ſei? Niemand findet ſich. Aber dagegen ſind alle, mit denen er in Rechnung entweder ſteht oder geſtanden hat, gegenwärtig, vertheidigen; daſs man ſeiner bei vielen Gelegenheiten erkannten Glaubwürdigkeit wegen der Treuloſigkeit des Sex. Nävius weniger vertrauen möge [136]), ſorgen ſie. Für einen ſolchen Prozeſs hätteſt du Zeugen geben ſollen, aus der Zahl derjenigen, die folgendes ſagten: „Er hat mir den Termin nicht gehalten, er hat mich hintergangen; von mir hat er wegen einer Schuld, die er abgeläugnet hatte, Friſt verlangt [137]); ich habe mein Recht nicht verſuchen können; er hat ſich verſteckt gehalten, keinen Geſchäfftsträger zurückgelaſſen.„ Von dieſen Dingen wird nichts geſagt. Man ſucht Zeugen herbeizuſchaffen, die ſolches ſagen ſollen. Aber, ich meine, wir werden ſehen,

wenn ſie ihr Zeugniſs geſagt haben werden. Doch dies Eine werde von ihnen bedacht, daſs, ſo wichtig ſie auch ſein mögen, ſie nur, wenn ſie die Wahrheit behaupten wollen, ihre Wichtigkeit behaupten können; wenn ſie jene vernachläſſigen [138]), ſie ſo leichten Gewichtes ſind, daſs alle einſehen, nicht die Lüge aufrecht zu erhalten, ſondern die Wahrheit zu erweiſen, ſei das Anſehen förderlich.

Ich [139]) frage zweierlei: erſtlich, aus welchem 24
Grunde Nävius das unternommene Geſchäfft nicht zu Ende gebracht, das heiſst, warum er die Güter, die er nach dem Edikt beſaſs, nicht verkauft hat; zweitens, warum von ſo vielen andern Gläubigern niemand dieſen Maaſsregeln beigetreten iſt. Du muſst alſo nothwendig geſtehen, theils daſs von dieſen keiner ſo verwegen geweſen iſt, theils daſs du ſelbſt das ſo ſchändliche Unternehmen nicht durchſetzen und beendigen gekonnt habeſt. Wie? wenn du ſelbſt, Sex. Nävius, erklärt haſt, daſs die Güter des P. Quintius nach dem Edikte nicht beſeſſen ſind? Ich meine, dein Zeugniſs, welches bei einer fremden Sache von geringer Wichtigkeit ſein dürfte, muſs in deiner eigenen, weil es gegen dich iſt, von groſser Wichtigkeit ſein. Du erſtandeſt die Güter des Sex. Alphenus, da der Diktator L. Sulla [140]) ſie verkaufte. Du haſt dir bei ſeinen Gütern den Quintius zum Genoſſen gemacht. Mehreres ſage ich nicht. Mit dem Manne gingſt du eine freiwillige Genoſſenſchaft ein, der dich in der ererbten Genoſſenſchaft hintergangen hatte? Und den Mann achteteſt du nach

eignem Urtheil des Vertrauens würdig, den du beraubt des Rufes und alles Wohlſtandes glaubteſt?

Ich hatte wahrlich, C. Aquillius, wenig Vertrauen, daſs ich ſichern und entſchloſſenen Muth genug hätte, bei dieſer Verhandlung meinen Stand zu behaupten. Ich dachte, daſs, wenn gegen mich reden Hortenſius, und aufmerkſam zuhören würde Philippus, ich bei vielen Gelegenheiten aus Furcht ausgleiten würde. Ich ſagte dem hier gegenwärtigen Q. Roſcius, deſſen Schweſter an den P. Quintius verheirathet iſt, da er mich bat und dringend erſuchte, daſs ich ſeinen Verwandten vertheidigen möchte, es ſei mir ſehr ſchwer, gegen ſo groſse Redner nicht nur eine ſo wichtige Sache bis ans Ende zu verhandeln, ſondern überhaupt nur ein Wort vorzubringen, den Verſuch zu machen. Da er dringender mir zuſetzte, äuſserte ich dem Manne, vermöge meiner Freundſchaft, vertraulich: mir ſcheine eine ſchamloſe Stirne zu haben der Mann, der in ſeiner Gegenwart im Gebährdenſpiele ſich zu verſuchen wagte; diejenigen aber, welche mit ihm wetteiferten, ſelbſt das Schickliche und Liebliche, was man etwa vorher bei ihnen zu finden geglaubt [141], zu verlieren; daſs mir etwas ähnliches begegnen möchte, wenn ich gegen einen ſo groſsen Künſtler reden würde, beſorgte ich ſehr.

25 Roſcius ſagte mir damals viel anderes, um mir Muth zu machen, und wahrlich, wenn er auch nichts geſagt hätte, ſo würde er ſelbſt durch die ſchweigende Dienſtfertigkeit und Theilnahme, die er für ſeinen

Verwandten hatte, jeden gerührt haben. (Denn er ist nicht nur ein solcher Künstler, dafs er es allein zu verdienen scheint, auf der Bühne gesehen zu werden, sondern auch ein solcher Mann, dafs er es allein zu verdienen scheint, sie nicht zu betreten [142].) „Aber gleichwohl wie?„ sagte er, „wenn du eine solche Sache hast, dafs du nur deutlich zu machen brauchst, niemand könne in zwei, höchstens drei Tagen 700000 Schritte gehen: würdest du denn noch besorgen, dafs du dies gegen den Hortensius nicht behaupten könnest?„ Keinesweges, sagte ich. „Aber was geht das die Sache an?„ „Allerdings„ [143], sagte er, „davon hängt die Sache ab.„ Wie? Er erzählt mir eine solche Sache, und zugleich eine solche Handlung des Sex. Nävius, die, wenn sie allein angeführt würde, hinlänglich sein müfste. Und hierauf bitte ich dich, C. Aquillius, und euch, die ihr als Rathpfleger zugegen seid, sorgfältig zu merken. Ihr werdet wahrlich einsehen, dafs auf jener Seite von Anfange an die Habsucht gekämpft, und die Verwegenheit; auf unsrer Seite die Wahrheit und Schamhaftigkeit, so lange sie gekonnt, Widerstand geleistet habe.

Die Güter verlangst du nach dem Edikt besitzen zu dürfen. An welchem Tage? (Dich selbst, Nävius, wünsche ich zu hören; ich wünsche die unerhörte That aus dem Munde des Mannes selbst, der sie begangen, zu erweisen.) Sage, Nävius, den Tag! „Den 20sten Februar!„ [144]) Gut! Wie weit ist es von hier nach eurer gallischen Waldtrift? (Nävius,

dich frage ich!) „700000 Schritt.„ Schön! Von der Waldtrift wird herabgeworfen Quintius, an welchem Tage? Können wir auch dies von dir vernehmen? — Was ſchweigſt du? Zeige an, ſage ich, den Tag! Er ſchämt ſich, es zu ſagen. Ich merke es; aber zu ſpät und vergebens ſchämt er ſich. Er wird von der Waldtrift herabgeworfen, C. Aquillius, den 23ſten Februar. In zwei Tagen nachher, oder geſetzt auch, daſs gleich einer aus dem Gerichte fortgerennt iſt, in nicht ganzen drei Tagen, werden 700000 Schritte vollendet! O eine unglaubliche Sache! o eine unbedachtſame Habſucht! o ein flüchtiger Bote! Die Diener und Trabanten des Sex. Nävius kommen von Rom über die Alpen nach den Seguſianern [145]) in zwei Tagen! O ein glücklicher Mann, der ſolche Boten oder vielmehr Pegaſus [146]) hat!

26 Hier muſs ich, wenn auch alle Craſſus mit den Antoniern [147]) aufſtehen, wenn du auch, L. Philippus, der du unter jenen blüheteſt, in dieſer Sache mit dem Hortenſius als Redner auftreten willſt, doch den Sieg davon tragen. Denn nicht alles, wie ihr glaubt, iſt von Beredſamkeit abhängig. Es giebt doch eine Wahrheit, die ſo einleuchtend iſt, daſs nichts ſie ſchwächen kann. Haſt du etwa, ehe du verlangteſt, daſs du die Güter beſitzen durfteſt, Leute abgeſandt, die dafür ſorgen ſollten, daſs der Eigenthümer von ſeinem Grundſtücke durch das eigene Geſinde [148]) mit Gewalt herabgeworfen würde? Eins von beiden wähle [149]); das eine iſt unglaublich,

das andere ruchlos, und vor dieſer That unerhört. Sieben hundert tauſend Schritte ſollen in zwei Tagen durchlaufen ſein! — Sage! — Du läugneſt? — Du haſt alſo früher Leute abgeſandt. So wünſche ich es lieber. Denn ſagteſt du das erſtere, ſo würdeſt du ſchamlos zu lügen ſcheinen; da du das letztere bekennſt, ſo giebſt du zu, begangen zu haben, was du nicht einmal durch eine Lüge verheimlichen kannſt.

Dieſen Anſchlag, einen ſo habſüchtigen, ſo dreiſten, ſo verwegenen, ſollen Aquillius und ſo würdige Männer billigen? Was hat dieſer Unſinn, was dieſe Eilfertigkeit, dies ſo unzeitige Treiben zu bedeuten? Nicht Gewaltthätigkeit? nicht Frevel? nicht Büberei? kurz nicht alles eher, als Recht, als Pflicht, als Schamhaftigkeit? Du ſendeſt ohne Befehl des Prätors. In welcher Abſicht? Du wuſsteſt, daſs er den Befehl geben würde [150]. Wie? wenn er den Befehl gegeben hatte, konnteſt du dann nicht ſenden? — Du wollteſt den Beſitz verlangen. Wann? Nach dreiſsig Tagen [151]. Nemlich, wenn dich nichts hinderte, wenn derſelbe Wille bei dir fortdauerte, wenn du geſund warſt, endlich, wenn du lebteſt. — Der Prätor würde befohlen haben. — Ich meine, wenn er wollte, wenn er geſund war, wenn er Recht ſprach, wenn niemand ſich wegerte [152], nach ſeinem Dekrete Sicherheit zu leiſten [153] und die richterliche Unterſuchung ſich gefallen zu laſſen. Denn, bei den unſterblichen Göttern! wenn Alphenus, der Geſchäfftsträger des P. Quintius, dir damals hätte Sicherheit leiſten und die richterliche

Unterſuchung annehmen [154]), kurz alles, was du verlangteſt, thun wollen: was würdeſt du begonnen haben? Würdeſt du den zurückgerufen haben, den du nach Gallien geſandt hatteſt? Aber Quintius würde ja ſchon aus ſeinem Grundſtücke vertrieben, ſchon aus ſeinem Hauſe jählings herausgeworfen, ſchon (welches das unwürdigſte iſt) durch die Hände ſeiner eigenen Sklaven, auf deine Anzeige und deinen Befehl, gemiſshandelt worden ſein. Du hätteſt das verbeſſert (nicht wahr?) in der Folge. Von jemandes Lebenswandel wagſt du zu reden, da du zugeben muſst, daſs du von Begierde und Habſucht ſo blind geweſen biſt, daſs du, obgleich du nicht wuſsteſt, was in der Folge ſich ereignen würde, (es konnte aber vieles vorfallen), die Hoffnung für die gegenwärtige Schandthat auf den ungewiſſen Erfolg der übrigen Zeit gründeteſt? Und dies rede ich ſo, als wenn du zu jener Zeit ſelbſt, da der Prätor befahl, daſs du nach dem Edikt die Güter beſitzen dürfteſt, wenn du nach dem Beſitz geſandt, den P. Quintius aus dem Beſitz hätteſt vertreiben können oder dürfen [155])?

27 Alles, C. Aquillius, iſt von der Art, daſs jeder einſehen kann, daſs in dieſer Sache die Schamloſigkeit und Gunſt mit der Hülfloſigkeit und Wahrheit kämpfe [156]). Wie hat der Prätor dir den Beſitz eingeräumt? Ich meine, nach dem Edikt. Nach welchen Worten iſt die Gewähr angelobt? W e n n n a c h d e m E d i k t d e s P r ä t o r s d i e G ü t e r d e s P. Q u i n t i u s b e ſ e ſ ſ e n ſ i n d [157]). Laſst uns auf das Edikt zurückkehren. Wie beſiehlt es zu

besitzen? Ist es zweifelhaft, C. Aquillius, dass, wenn er die Güter ganz anders besessen, als der Prätor im Edikt bestimmt, er sie nicht nach dem Edikt besessen hat, und ich den Prozess gewonnen habe? Durchaus nicht, glaube ich. Lasst uns das Edikt untersuchen. Die nach meinem Edikt in den Besitz gekommen sind. Von dir redet er, Nävius, wie du glaubst; denn du sagst, dass du nach dem Edikt darein gekommen bist; dir bestimmt er, was du thun sollst; dich unterrichtet er, dir ertheilt er Vorschriften. Diese sollen, bestimme ich, so im Besitze sein. — Wie? Was sie daselbst sicher bewahren können, sollen sie daselbst sicher bewahren. Was sie nicht können, sollen sie wegnehmen und wegführen dürfen. Was weiter? Den Eigenthümer, sagt er, wider seinen Willen auszustossen, verordne ich nicht. Den selbst, der, um zu betrügen, sich versteckt hält, den selbst, den niemand vor Gericht vertheidigt, den selbst, der mit allen seinen Gläubigern hinterlistig umgeht, will er nicht wider Willen von dem Landgute verstossen wissen. Dir, als du zur Besitznahme abreistest, ruft der Prätor selbst öffentlich zu: So besitze, dass mit dir zugleich den Besitz Quintius theilt, so besitze, dass dem Quintius keine Gewalt zugefügt werde [158]. Was? Wie beobachtest du dieses? Ich übergehe, zu sagen, dass er ein solcher ist, der sich nicht versteckt gehalten, der zu Rom Haus, Frau, Kinder, einen Geschäfftsträger hatte, ein solcher, der dir den Ter-

min nicht versäumt hatte; dies alles übergehe ich; nur jenes sage ich, daſs der Eigenthümer vom Gute vertrieben; daſs dem Eigenthümer von seinem Gesinde vor seinen Hauslaren Hand angelegt sei. Dies sage ich [159]).

(Hier fehlt einiges.)

28 . . . Daſs Nävius nicht einmal den Quintius gemahnt habe, wiewohl er in seiner Nähe war, und er täglich sein Recht versuchen konnte; zweitens weil er alle auch noch so schwierige Gerichte, so viel Haſs sie ihm selber, so viel Gefahr sie auch dem P. Quintius veranlaſsten, lieber gehalten wünschte, als jenes Gericht über die Geldsache, welches an Einem Tage beendigt werden konnte, woraus nach seinem eigenen Geständniſs dies alles entstanden und abgeleitet ist. Was diesen Punkt betrifft, so habe ich ihm den Antrag gemacht, daſs, wenn er des Geldes wegen die Klage anstellen wollte, P. Quintius für den Ausfall der richterlichen Entscheidung Sicherheit leisten wolle, wenn ihm anders selbst, im Fall der Klage, ein gleicher Vortheil zu gute käme [160]).

Ich habe gezeigt, wie viel vorher hätte geschehen müssen, ehe man eines verwandten Mannes Güter zu besitzen verlangen dürfte, vorzüglich da zu Rom seine Frau, seine Kinder waren, und ein Geschäfftsträger, der beide gleich nahe anging. Ich habe bewiesen, daſs, wiewohl er sagt, ihm sei ein Termin versäumt worden [161]), überhaupt kein Termin gewesen sei; daſs er an dem Tage, an welchem ihm ein Termin versprochen sein soll, nicht einmal zu

Rom gewesen sei, habe ich durch Zeugen darzuthun versprochen, die sowohl es wissen mufsten, als auch keine Ursache zur Lüge hatten. Dafs man aber nach dem Edikt die Güter nicht in Besitz nehmen konnte, habe ich erhärtet, weil man von ihm nicht sagen durfte, weder dafs er, um zu betrügen, sich versteckt gehalten [162]), noch dafs er des Exils wegen das Vaterland verlassen habe. Dagegen habe ich zu erweisen mich bemüht, dafs er ausführlich vertheidigt worden sei, nicht von einem fremden Manne, noch von einem Rechtsverdreher und Schamlosen, sondern von einem römischen Ritter, einem Verwandten und Angehörigen, den Sex. Nävius selbst vorher als Geschäfftsträger zurückzulassen pflegte, und dafs er, wenn er gleich die Tribunen zum Beistande rief, doch deshalb um nichts weniger die richterliche Untersuchung [163]) sich gefallen zu lassen, bereit gewesen sei; dafs nicht die Macht des Geschäfftsträgers dem Nävius das Recht geraubt habe; dafs dagegen dieser damals nur durch seine Macht Sieger geworden sei, und uns jetzt kaum frei aufathmen lasse.

Ich habe gefragt, aus welchem Grunde die Güter nicht verkauft wären, da sie nach dem Edikt besessen sein sollen. Zweitens habe ich auch jenes erforscht, wie es gekommen, dafs von so vielen Gläubigern niemand weder damals dasselbe gethan hat, noch jetzt als Gegner auftritt, und alle für den P. Quintius kämpfen, besonders da in einem solchen Gericht die Zeugnisse der Gläubiger für sehr wichtig gehalten werden. Weiter habe ich das Zeugnifs des 29

Gegners gebraucht, der sich den neulich zum Genossen gewählt hat, der, wie er jetzt geglaubt wissen möchte, damals, nach seinem Beweis, nicht einmal unter der Anzahl der Lebenden gewesen ist [164]. Ferner habe ich jene unglaubliche Geschwindigkeit, oder vielmehr Verwegenheit angeführt; ich habe erhärtet, dass man entweder in zwei Tagen 700000 Schritt durchlaufen sein, oder dass Sex. Nävius mehrere Tage vorher seine Leute zur Besitznahme abgeschickt haben muss, ehe er verlangte [165], dass er die Güter besitzen dürfe. Hierauf habe ich das Edikt hergelesen, welches deutlich den Eigenthümer aus dem Landgute zu verstossen nicht gestattet, wodurch ausser Zweifel gesetzt ist, dass Nävius nach dem Edikt die Güter nicht besessen habe, da er gesteht, dass Quintius mit Gewalt von dem Landgute verstossen sei. Dass überhaupt [166] aber die Güter nicht besessen seien, habe ich gezeigt, weil der Güterbesitz nicht einen Theil, sondern alle Sachen insgesammt betrifft, welche man inne haben und besitzen kann. Ich habe gesagt, dass zu Rom ein Haus des Quintius gewesen sei, wohin Nävius nicht einmal den Gedanken gerichtet habe, mehrere Sklaven, von denen dieser niemanden in Besitz gehabt, nicht einmal berührt hat, dass nur ein einziger gewesen, den er zu berühren versucht, dass er daran verhindert worden, sich ruhig verhalten habe. Ihr habt vernommen, dass in Gallien selbst die eigenen Güter des Quintius Sex. Nävius sich nicht angemasst habe, dass endlich aus der Waldtrift selbst, welche er, nachdem er den

Genoſſen mit Gewalt daraus vertrieben, in Beſitz gehabt hat, doch nicht alle eigenthümliche Sklaven des Quintius verjagt worden ſind. Hieraus [167]), und aus den übrigen Reden, Handlungen und Gedanken des Sex. Nävius kann jeder einſehen, daſs er nichts anders bezweckt habe, und jetzt bezwecke, als durch Gewalt, Ungerechtigkeit, durch die Unbilligkeit des Gerichtes, das ganze Landſtück, welches gemeinſchaftliches Gut iſt, zu ſeinem Eigenthume zu machen.

30 Jetzt, nachdem die Rechtsvertheidigung beendigt, ſcheint die Sache ſelbſt und die Gröſse der Gefahr, C. Aquillius, den P. Quintius zu zwingen, daſs er dich und diejenigen, die dich mit Rath unterſtützen [168]), bitte und beſchwöre, bei ſeinem Alter und verlaſſenen Zuſtande [169]), um nichts anders, als daſs ihr der natürlichen Güte eures Charakters folgen möget, daſs, da die Wahrheit für den Quintius kämpft, mehr ſeine Hülfloſigkeit vermöge zum Mitleiden, als des Nävius Macht zur Grauſamkeit. Seit dem Tage, da wir vor deinem Richterſtuhl erſchienen, ſeit dieſem Tage haben wir der Gegner Drohungen, die uns vorher Schrecken einflöſsten, wenig zu achten angefangen. Wenn Sache mit Sache eiferte, ſo dachten wir die unſrige ſehr leicht jedem billigungswürdig zu machen. Weil Lebenswandel mit Lebenswandel den Kampf beſtehen ſollte, ſo haben wir um ſo mehr dich als Richter zu bedürfen geglaubt. Denn dies iſt die Sache, die jetzt entſchieden werden ſoll [170]), ob gegen Ueppigkeit und freie Le-

bensart bäurische und geschmacklose Sparsamkeit sich vertheidigen kann, oder ob sie entstellt und alles Schmuckes beraubt, nackend der Begierde und Frechheit ausgeliefert werden soll [171]). Es vergleicht sich nicht mit dir an Gunst P. Quintius, Sex. Nävius, nicht durch Macht, nicht durch Hülfsmittel wetteifert er. Alle deine Künste, wodurch du groſs bist, gönnt er dir. Er gesteht, daſs er nicht schön reden, daſs er nicht nach Wunsch [172]) sprechen, nicht von der gedemüthigten Freundschaft überlaufen, und zu einer andern blühenden hinflattern, nicht mit verschwenderischem Aufwand leben, nicht prächtig und glänzend ein Gastmahl ausschmücken, nicht ein Haus halten könne, das verschlossen ist der Schamhaftigkeit und Lauterkeit, das offen steht und sogar ausgeboten ist den Begierden und den Wollüsten; er gesteht dagegen, daſs er Pflicht, Ehrlichkeit, Fleiſs, überhaupt ein geschmackloses und nüchternes Leben immer geliebt habe. Daſs jene Lebensart mehr gelte, und sehr viel nach den jetzigen Sitten vermöge, fühlt er. Aber gleichwohl soll sie es doch nicht in dem Grade, daſs über das Leben und die Glücksgüter des redlichsten Menschen diejenigen herrschen, die, ohne auf die Grundsätze guter Männer zu achten, das Gewerbe und den Aufwand eines Gallonius [173]) lieber nachahmen wollen, und sogar, was jener nicht that, ein verwegenes und treuloses Leben führen [174]). Wenn leben darf derjenige, dem Sex. Nävius es nicht gestattet; wenn für einen ehrlichen Mann ein Platz ist im Staate, auch wider den Willen des Nä-

vius, wenn es dem P. Quintius aufzuathmen vergönnt iſt gegen den Wink und die Obmacht des Nävius; wenn er den Wohlſtand, den er durch ein ſchamhaftes Leben ſich erwarb, gegen die Frechheit, durch dich vertheidigt, behaupten kann: ſo iſt Hoffnung, daſs dieſer Elende und Unglückliche doch einmal [175]) zur Ruhe gelangen könne. Wenn aber Nävius das vermögen wird, was ihm beliebt, und ihm belieben wird, was nicht erlaubt iſt: was ſollen wir beginnen? welchen Gott zu Hülfe rufen? weſſen Mannes Schutz anflehen? kurz, welche entſprechende Klage und Trauer können wir finden in einer ſo jammervollen Lage?

Traurig iſt es, verſtoſsen zu werden aus allen 31
Glücksgütern; trauriger iſt es, mit Unrecht. Bitter iſt es, von jemanden überliſtet werden; bitterer, von einem Verwandten. Kummervoll iſt es, aus ſeinen Gütern vertrieben werden; kummervoller, mit Schimpf. Hart iſt es, von einem braven und rechtſchaffenen Manne gemordet werden; härter von dem, deſſen Stimme im Ausrufergewerbe für den Gewinnſt ſich feilbot [176]). Unwürdig iſt es, von einem Gleichen beſiegt werden oder von einem Höhern; unwürdiger, von einem Geringern und Niedrigern. Jammervoll iſt es, einem andern ausgeliefert werden; jammervoller, einem Feinde. Schrecklich iſt es, ſein ganzes bürgerliches Wohl vertheidigen, ſchrecklicher, es zuerſt vertheidigen. Nach allen Hülfsmitteln hat ſich Quintius umgeſchaut [177]), alle verſucht, C. Aquillius, nicht nur keinen Prätor, der ihm Recht

gewährte, hat er finden können [178]), ja nicht einmal einen, von dem er es nach seinem Gutdünken verlangen durfte [179]), nicht einmal Freunde des Sex. Nävius, vor deren Füssen er oft und lange niedergestreckt lag, sie beschwörend bei den unsterblichen Göttern, dass sie entweder mit ihm den Rechtsstreit führen, oder Kränkung ohne Schimpf ihm zufügen möchten. Endlich selbst seines Feindes stolzem Antlitze hat er sich genaht, selbst des Sex. Nävius Hand hat er unter Thränen ergriffen, sie, die der Verwandten Güter feil zu bieten geübt ist; beschworen hat er ihn bei seines verstorbenen Bruders Asche, bei dem Namen der Verwandschaft, bei seiner Gattinn und seinen Kindern, denen niemand näher, als P. Quintius ist, dass er doch einmal Mitleiden fühlen [180]), dass er doch einige Rücksicht, wenn nicht auf die Verwandschaft, doch auf sein Alter, wenn nicht auf den Menschen, doch auf die Menschlichkeit nehmen, dass er mit ihm, ohne seinen Ruf zu kränken, jeden, wenn anders erträglichen, Vergleich eingehen möchte. Von ihm selbst verstossen, von seinen Freunden nicht unterstützt, von jeder Obrigkeit gemisshandelt und erschreckt, hat er niemanden, den er ausser dir um Hülfe anrufen kann; dir empfiehlt er sich, dir alle seine Habe und Glücksgüter; dir vertraut er seinen Ruf und die Hoffnung des übrigen Lebens; durch viele Schmähungen geplagt, und durch sehr viele Kränkungen gemisshandelt, nimt er, nicht ein Entehrter, sondern ein Unglücklicher, zu dir die Zuflucht. Aus seinem so wohlbestelleten Land-

gute verstoſsen, durch alle Arten von Beschimpfungen angegriffen, wiewohl er den Widersacher in den väterlichen Gütern [181]) herrschen sah, selbst für seine mannbare Tochter das Heirathsgut nicht zusammenbringen konnte, hat er doch nichts seines vorigen Lebens unwürdiges begangen. Deshalb fleht er dich an, C. Aquillius, daſs er den Ruf und ehrlichen Namen, den er zu deinem Gerichte, beinahe nach schon vollendetem und durchlaufenem Alter mitgebracht hat, mit sich von diesem Platze wegnehmen dürfe, damit nicht derjenige, an dessen Pflichteifer niemand zweifelte, endlich in dem sechszigsten Jahre, durch Schimpf, durch einen Schandfleck, durch die entehrendste Schmach ausgezeichnet werde; damit nicht seinen ganzen Wohlstand Sex. Nävius als seine Beute miſsbrauche, damit es nicht durch deine Schuld geschehe [182]), daſs den P. Quintius der gute Ruf, der ihn bis ans Greisenalter führte, nicht bis an den Scheiterhaufen geleitet.

Anmerkungen.

1) C. Aquillius, ein berühmter Rechtsgelehrter, (pr. Caec. 27), der Formeln über den *dolus malus* herausgegeben, (de offic. 3, 14), verwaltete im J. 687 gemeinschaftlich mit Cicero die Prätur, (pr. Cluent. 53). Um das Consulat wollte er sich mit Cicero seiner Schwächlichkeit und der vielen Geschäffte wegen, die ihm sein Ruf als Rechtsgelehrter verursachte, nicht bewerben, (Att. 1. ep. 1). Aquillius wird hier besonders angeredet, weil er eigentlich der vom Prätor bestellte Richter allein war, der sich den L. Lucullus, P. Quintilius, M. Marcellus zu Rechtsgehülfen beigeordnet hatte. Der Prätor untersuchte die Privatsachen nicht selbst (*non ipse judicabat*), aber er gab die Richter, welche *recuperatores* hiessen, wenn die Sache ein streitiges Eigenthum betraf, und ertheilte die Formel, nach welcher entschieden werden sollte (*de jure decernebat*), und von welcher der Richter sich nicht entfernen durfte, wenn ihm die Formel selbst nicht die Erlaubniss gewährte, nach Billigkeit zu entscheiden, welches wohl bei Streitigkeiten über Hypothek, Kauf, Verkauf, Miethe, Vormundschaften, Compagnieschaften u. s. w. zu geschehen pflegte. Die Gerichte, in welchen nach der strengern Formel entschieden wurde, hiessen *judicia*, die andern, in welchen nach Billigkeit Recht gesprochen, *arbitria*. Aquillius hatte in der Sache des Quintius die Formel des strengeren Rechtes empfangen.

2) Q. Hortensius gehörte zu den vorzüglichsten Rednern seiner Zeit, und wurde vielleicht nur von Cicero übertroffen, der mit ihm um den Preis der Beredsamkeit wetteiferte. Er war einige Jahre älter, als Cicero, der seiner Rednergeschicklichkeit immer mit vorzüglichem Lobe gedenkt. Vergl. de orat. 3, 61; Brut. 1, 88. 89. Er gelangte zu den höchsten Ehrenämtern, verwaltete das Consulat im J. 687, und starb im J. 704.

3) Ernesti findet *hoc* bei *tantopere querendum* anstöſsig, weil kein *quod* darauf folgt, und will es entweder getilgt, oder in *haec*, nach Wegstreichung des *haec* bei *summa*, verändert wissen. Das letztere billigt Schütz. Aber die Aenderung ist unnöthig. *Hoc* steht öfter beim Cicero überflüſsig vor *ut*, oder bei einem darauf folgenden Accusativ mit dem Infinitiv. S. epist. ad div. 5, 12, 20; 6, 3, 6. Siehe auch gleich das nächste Cap. *Nam quid hoc iniquius* etc.

4) Cicero, unter dem Consulate des Q. Servilius Cäpio und C. Atilius Serranus im J. 648 geboren, war im J. 673, unter dem Consulate des M. Tullius Decula und Cn. Cornelius Dolabella, erst in seinem sechs und zwanzigsten Jahre. (Brut. 43; ad Att. ep. 13, 42.) Er hatte damals schon einige Privatsachen vor Gericht verhandelt, aber noch keine öffentliche. Erst im folgenden Jahre vertheidigte er den Ameriner Sex. Roscius. (Brut. 90.) Uebrigens merkt man es dieser Rede kaum an, daſs sie das Werk eines Jünglinges ist. Sie darf die Vergleichung mit den übrigen Reden nicht scheuen, und verkündigt das groſse Talent. Doch ist sie wahrscheinlich, wie andre Reden, in spätern Jahren überarbeitet.

5) Wer dieser M. Junius ist, ob derjenige, der wegen seiner vertrauten Freundschaft mit dem C. Gracchus den Beinamen Gracchianus führt, wie Passeratius meint, welches aber der Zeiten wegen nicht denkbar ist, oder derjenige, der Verr. act. 2. l. 1, 51 genannt wird, und mit diesem vielleicht Eine Person ist, oder der, welcher Cluent. 4 als Prätor vorkömmt, läſst sich nicht entscheiden. Nicht minder unbekannt ist uns, welches Legatenamt dem Junius übertragen worden sei.

6) Aus diesen Worten folgt nicht, daſs das Urtheil über die Sache des Quintius einige Male aufgeschoben sei, wie Hottomann und Manutius glauben, sondern nur, daſs Junius seine Vertheidigung nicht zu Ende gebracht

habe, worüber auch die Gegner nach Cap. 10 klagten.

7) Lambin ſetzt *me,* aber gegen die Handſchriften, hinzu. Ob es fehlen könne, darüber wage ich nicht zu entſcheiden. Die Ausleger haben keine ähnliche Stellen angeführt. *Deficere* wird freilich auch ſonſt abſolute geſetzt, aber in andern Verbindungen.

8) Erneſti will *quo minus* in *quod minus* verändert wiſſen, weil ſonſt ein Anacoluthon entſtehe. Mir ſcheint die Aenderung unnöthig. Man muſs im zweiten Satze *eo magis* ſuppliren. Bei Tacitus iſt dieſe Auslaſſung nichts ungewöhnliches. Wir können uns im Deutſchen eine gleiche Freiheit erlauben.

9) Lambin lieſt *nulli* ſtatt *nullo.* Aber die Alten ſagten auch *nulli, nullo* ſtatt *nullius, nulli.* S. pr. Mur. 12, wo Erneſti aber *in illo* lieſt, und Donat bei Andr. 3, 5, 2.

10) C. Aquillius hatte den Vorſitz in dieſem Gerichte, und war vom Prätor zum Richter in der Sache des Quintius beſtellt worden. Die übrigen waren von dem Richter ſelbſt erwählt, wie wir aus Cap. 2 ſehen, um ihn zu unterſtützen.

11) Einige Handſchriften leſen *nec* oder *neque* ſtatt *non.* Dadurch aber iſt wenig gewonnen. Es fehlt *hoc,* das Cicero in ſolchen Fällen nicht auszulaſſen pflegt, und auch die Falkenburgiſche Handſchrift hat. Erneſti vermuthet, daſs *id* vor *non* durch die Endſilbe von *poterit* verſchlungen ſei.

12) Statt *afficit* findet man in einigen Handſchriften *conficit,* welches Garatoni billigt. Aber offenbar iſt *conficit* hier zu ſtark.

13) Wenn Quintius ſeinen Prozeſs verlor, ſo büſste er nicht nur ſeinen guten Ruf ein, ohne welchen ihm die übrigen Glücksgüter von keinem Werthe waren, ſondern er verlor auch ſein Vermögen. Denn die Frage, die in

diesem Gerichte entschieden werden sollte, war, ob die Güter desjenigen, der vorgeblich den Termin versäumt hatte, rechtmäßsig besessen wären. Wurde die Frage bejahend entschieden, so wurden die Güter verkauft, und nach Bezahlung der darauf haftenden Schulden dem zuerkannt, der den Besitz erlangt hatte, und Quintius selbst erschien als ein nach Recht und Gesetz erklärter Betrüger.

14) Statt *fortissimos* wünschen Hottomann und Passeratius *florentissimos* zu lesen, das aber gegen *ornatissimos* nicht genug absticht. *Fortissimi viri* sind entschlossene Männer, die keine Anstrengung und Gefahr für ihre Clienten scheuen.

15) Wer zur gerichtlichen Wette herausforderte, mußste als Kläger zuerst reden. Nävius hatte sich also aus dem Zustande des Klägers in den Zustand des Beklagten zu versetzen gewußst, und war dadurch im Vortheile, weil er zuletzt redete.

16) Einige Handschriften haben sinnlos *legerit* statt *jecerit*. Ernesti glaubt, daſs die richtige Folge *jecit* verlange, weil nachher steht *cum* — *potestas nobis ademta erit*. Aber *jecerit* ist hier auch nicht der Conjunctiv des Perfecti, sondern das Futurum exactum. Ruhnken glaubt, Cicero habe *egerit* geschrieben.

17) *Falsum crimen* habe ich nach Lambin und Ernesti aus der Uebersetzung weggelassen. Die Worte sehen einer Glosse vollkommen ähnlich, und stören die Allegorie. Denn sie passen nicht zu *medicinae faciendae*.

18) Der Prätor Cn. Dolabella hatte verordnet, daſs zuerst darüber gerichtet werden sollte, ob die Güter des Quintius, als eines solchen, der den Termin verabsäumt hätte, nach dem Edikt besessen wären. Konnte Quintius das Gegentheil nicht beweisen, so erschien er als ein schändlicher Betrüger, und setzte sich der Gefahr aus, von den Censoren bei dem nächsten Census beschimpft zu wer-

den. Quintius aber wünfchte, dafs zuerft darüber entfchieden würde, ob er dem Nävius wegen der Compagniefchaft Geld fchuldig wäre. Dann hatte er den Vortheil, dafs Nävius als Kläger auftreten, er fich vertheidigen mufste. Jetzt war er felbft die Rolle des Klägers zu übernehmen genöthigt, da er keine Sicherheit leiften wollte.

19) In den licinifchen Atrien, oder in der Nähe derfelben, wurden, wie es fcheint, Auctionen gehalten. Dafs hier das Atrium gemeint fei, welches der berühmte Redner Licinius Craffus nach Plin. 36, 3 aufführen, und in welchem er, aufser andern marmornen Säulen, zuerft fechs von hymettifchem Marmor errichten liefs, wie Hottomann meint, läfst fich freilich nicht mit Gewifsheit ausmachen, ift aber fehr wahrfcheinlich.

20) Im Texte fteht *arbitrium pro focio condemnari folerent.* Hieran haben die Ausleger mit Recht Anftofs genommen. Statt *arbitrium* wollen Hottomann und Lambin *arbitrio*, Pantagathus *ad ultimum*, Urfin und Manutius *ad arbitrium*, wie fich in der Handfchrift des Urfinus wirklich finden foll, Budäus *arbitrii*, Ranconetus *ad arbitrum* lefen. Grävius hingegen, dem Erneſti und Beck beipflichten, hält *arbitrium* für eine Gloffe. Wenn man bedenkt, dafs Cicero fonft gewöhnlich *pro focio condemnari* fchlechtweg fagt, wie pr. Flacco 18, 70; fo möchten die zuletzt genannten Gelehrten wohl die Wahrheit gefehen haben.

21) Grävius und Gruter laffen die Worte *tamen, quia poftulat* aus, die auch in dem Cod. II. fehlen. Der Zufammenhang aber, der ohne fie mangelhaft fein würde, fcheint fie zu verlangen. Ob man indeffen nicht mit Hottomann *nam etfi* ftatt *tametfi* lefen müffe, wage ich nicht zu entfcheiden, obgleich ich Hottomanns Vermuthung in meiner Ueberfetzung ausgedrückt habe. Auch Heinrich (f. Frag. orat. pro Tull. 2) hält die Stelle für verdorben, wiewohl er nichts zur Verbefferung derfelben beiträgt.

22) Cicero läſst die Zuhörer vermuthen, daſs Nävius den plötzlichen Tod des Quintius wohl veranlaſst haben könnte.

23) Narbo, eine angeſehene Stadt in der narbonenſiſchen Provinz, lag am mittländiſchen Meere.

24) Für *ad Caſtoris* haben einige Handſchriften *a quaeſtoribus*. Aber daſs die Quäſtoren von den Privatperſonen über das Geldverhältniſs befragt wurden, davon weiſs ich kein Beiſpiel. Bei dem Tempel des Caſtor hingegen ſaſsen die Geldwechsler, die mit dem Geldverhältniſſe am beſten bekannt waren, und bei welchen man alſo auch am ſchicklichſten Erkundigungen hierüber anſtellen konnte. Die Schuld war in Gallien gemacht, ſollte aber in Rom an die Erben des Scapula berichtigt werden. In Gallien war ein andrer Geldfuſs, als zu Rom. Es muſste alſo durch eine Mittelsperſon ausgemacht werden, wie viel die nach galliſchem Gelde beſtimmte Forderung des Scapula nach dem Denarverhältniſſe in Rom betrüge. Denn in Rom rechnete man nach Denarien, einer ſilbernen Münze, welche vier Sesterzien hält, und folglich anfangs zehn As, als der Sestertius dritthalb As, ſpäter ſechzehn As, als der Sestertius vier As galt, gleich kam.

25) Für *quaeſiſſet* wollen Hottomann und Lambin *quaeſiſſes* leſen, welches der Zuſammenhang allerdings zu fordern ſcheint. Erneſti aber meint, daſs *quaeſiſſet* wohl aus *quaeſitum eſſet* zuſammengezogen ſei, von welcher Contraction es mehrere Beiſpiele gebe. Ich wünſchte, daſs er uns dieſe Beiſpiele nicht ſchuldig geblieben wäre.

26) Die Worte *atque ſibi hic* fehlen in einer pfälz. Handſchrift, in andern wird bald *hic* bald *ſibi* ausgelaſſen. Beck vermuthet daher, daſs ſie eingeſchoben ſind. Ich ſtimme ihm bei.

27) Lambin, obgleich von Gruter, wie gewöhnlich, ſcharf getadelt, vermuthet ſehr ſcharfſinnig, daſs man *innuiſſet* ſtatt *annuiſſet* leſen müſſe, weil *annuere* nur be-

deute durch Wink etwas billigen, nicht, durch Wink etwas zu verſtehen geben. Aeuſserſt unnatürlich vertheidigt Paſſeratius die gewöhnliche Lesart. Ich bin mit Lambin überzeugt, daſs Cicero *innuiſſet* geſchrieben hat, wiewohl Erneſti meint, der Unterſchied zwiſchen *annuere* und *innuere* wäre nicht ausgemacht.

28) S. Cap. 4.

29) Die Redensart *auctionem venderet* für *in auctione venderet* iſt vielen Auslegern anſtöſsig, und ſie wollen dafür entweder *in auctione* oder *auctione venderet*, wie man auch in mehrern Handſchriften findet, leſen. Diejenigen hingegen, welche die gewöhnliche Lesart vertheidigen, zu welchen unter den ältern Turnebus, unter den neuern Erneſti gehören, vergleichen damit *ſectionem vendere* Caeſ. bell. Gall. 2, 33, (wiewohl *ſectionem vendere* ſich doch nicht völlig damit vergleichen läſst, da *ſectionem vendere* in der angeführten Stelle, die unter die Soldaten zu vertheilende Beute verkaufen, ſich einen Kaufpreis dafür geben laſſen heiſst) und *judicium, ſponſionem vincere*, wozu man noch die Redensart C. 3, 13 *arbitrium condemnari*, wenn anders die Lesart richtig iſt, fügen könnte. Die Stelle iſt offenbar noch von keinem Ausleger, ſo viel mir bekannt, richtig erklärt worden. Daſs *auctionem vendere* ſo viel heiſsen könne, als *in auctione* oder *auctione vendere*, iſt wenigſtens nicht erwieſen; denn wenn der Lateiner gleich ſagt *ſectionem vendere*, ſo folgt daraus nicht, daſs er auch *auctionem vendere* geſagt habe, wovon ſich kein einziges Beiſpiel findet. Auch heiſst *ſectionem vendere* nicht eine *ſectio* halten, wie man *auctionem vendere* durch: eine Auction halten, überſetzen zu können meint; ſondern *ſectionem vendere* heiſst die zu vertheilenden Güter verkaufen. Gleichwohl halte ich unſre Lesart für unverdorben; aber ich glaube, daſs *vendere* hier wie öfter für *venditare* anpreiſen, empfehlen ſtehe. So ſagt Cicero Att. 13, 12 *Liga-*

rianam praeclare vendidiſti (i. e. *laudaviſti, commendaviſti;* vergl. Att. 13, 19): *poſthac praeconium tibi deſeram.* Aus dieſer Stelle ſcheint ſich zu ergeben, daſs *vendere* der eigentliche Ausdruck war, der von den Präconen gebraucht wurde, wenn ſie die zu verkaufenden Sachen anprieſen, da Cicero hinzufügt *praeconium tibi deſeram.* Eben ſo heiſst es bei Juvenal 7, 135: *Purpura vendit cauſidicum.* Dieſelbe Bedeutung ſcheint Prop. 1, 2 ſtatt zu finden: *Teque peregrinis vendere muneribus*, wo *muneribus* ſchwerlich der Dativ iſt, wie Barth glaubt. Es iſt bekannt, daſs die Präconen die zu verſteigernden Sachen zu empfehlen und anzupreiſen pflegten, damit ſie deſto theurer verkauft würden, wie das noch jetzt von den Auctionsverwaltern zu geſchehen pflegt. S. Horat. ep. 2, 2, 11: *Laudat venales, qui vult extrudere, merces. Auctionem vendere* aber, die Auction anpreiſen, heiſst, die in der Auction zu verſteigernden Sachen anpreiſen. Dies geſchah auf Verlangen des Verkäufers, und der Präco hatte natürlich nicht die Verbindlichkeit, für die wirkliche Güte der angeprieſenen Sachen einzuſtehen. Es leidet bei mir wenigſtens nicht den geringſten Zweifel, daſs dies die einzige richtige Erklärung dieſer miſsverſtandnen Stelle iſt, da ſie ſo ſchön in den Zuſammenhang paſst, und alle Schwierigkeit dadurch in der Redeform wegfällt. Denn eine Auction empfehlen können wir auch ſagen für: die Sachen anpreiſen, die in der Auction verkauft werden ſollen; und ſowie *ſectio* (Cic. inv. 1, 45) für *bona, ſectione vendenda* ſteht, ſo auch *auctio* für *bona, auctione vendenda.*

30) *Te* nach *obſecro* fehlt in den gewöhnlichen Ausgaben und in den meiſten Handſchriften; aber man entbehrt es ungerne.

31) Alle Handſchriften haben *ante diem IV. Kalend. Febr.* Aber dieſer Tag ſtimmt nicht mit dem C. 18 genannten überein, wo es heiſst *invenitur dies profectio-*

nis prid. Kalend. Febr. Hottomann und Lambin wollen hier daher lesen *ante diem II. Kal. Febr.* Aber die Stelle ep. ad fam. 6, 14, worauf Hottomann sich beruft, und woraus er beweisen will, dass *ante diem II. Kal. Febr.* für *prid. Kal.* gebraucht werde, ist verdorben. Um beide Stellen mit einander in Uebereinstimmung zu bringen, muss man wohl mit Beck annehmen, dass die Worte *pridie Kal. Febr.* C. 18 die Glosse eines achtlosen Erklärers sind.

32) Scipio und Norbanus waren Consuln im J. 671.

33) Die *Vada Volaterrana* waren ein Hafen am hetrurischen Meere, in der Nähe der hetrurischen Stadt Volaterrä.

34) In drei pfälzischen Handschriften und Franc. 1 lautet die Stelle so: *quod ubi ex Publicio cognovit, pueros circum* etc., und die Worte von *nisi ex Publ.* bis *Tum Naevius* fehlen. Doch ist in den meisten Handschriften ein leerer Raum gelassen, um eine Lücke zu bezeichnen. Grävius indessen billiget die Lesart, indem er nur *agnovit* in *cognovit* verändert wissen will, und Schütz hat die von Grävius vorgezogene Lesart in den Text aufgenommen. Ich habe diesem Beispiele nicht zu folgen gewagt, wiewohl der Ausdruck *ex Naevio narratum* die gewöhnliche Lesart etwas verdächtig macht.

35) Ueber die licinischen Atrien s. die 19te Anmerkung. Sie waren auf dem Palatium, wo die Auctionen gehalten wurden, und man die Präconen finden konnte. Der Speisemarkt war in der Nähe der Esquilien, wo sich müssige Leute aufhielten, die ihre Leckerhaftigkeit zu befriedigen suchten. Dass Cicero unter denjenigen, die Nävius von den Eingängen des Fleischmarktes rufen liess, die Vornehmen verstanden habe, wie Hottomann meint, lässt sich wohl schwerlich annehmen. Unter *amicos*, zu denen er seine Bursche sendet, scheint Cicero die Adlichen zu verstehen. Denn dass unter den Adlichen, mit deren

Namen Nävius große Tafeln besiegeln ließs, spottweise unangesehene, verächtliche Menschen gemeint seien, wie Muretus glaubt, davon kann ich mich nicht überzeugen.

36) Um das römische Forum waren die Buden der Wechsler, und bei diesen waren Tafeln befestigt, die zu mancherlei Gebrauche dienten, besonders um etwas zur öffentlichen Kunde zu bringen. Die sextische Tafel war bei der Bude des Wechslers Sextius.

37) Ungefähr um 7 Uhr des Morgens.

38) Der Prätor hatte nemlich in dem Edikte, das er bei der Antretung seines Amtes ergehen liefs, erklärt, dafs er die Güter desjenigen, der den gerichtlichen Termin verabsäumte, den Gläubigern zuerkennen würde.

39) Dies scheint mit dem zu streiten, was Cicero pr. Sext. 3 sagt, wo es heifst: der Tod der Tochter nahm dem Albinus den Namen des Schwiegervaters. Und doch hatte Sextius von der Tochter des Albin zwei Kinder. Um diesen Widerspruch zu heben, mufs man sich denken, dafs zwar durch den Tod der Frau nach bürgerlichen Gesetzen die Verwandschaft aufhörte, aber nicht nach moralischen.

40) Worin Nävius nemlich die Güter des Quintius feilgeboten hatte.

41) Vor Manutius war die gewöhnliche Lesart *inhibuerit.* Manutius erkannte, dafs man *imbiberit* lesen müsse, welche Lesart auch durch viele Handschriften bestätigt wird. Hottomanns Vermuthungen *instituerit* oder *in animo habuerit* weichen zu sehr von der Lesart der Handschriften ab. Schütz vermuthet, dafs *atque ei libuerit* in *atque inhibuerit* verborgen liege.

42) C. Flaccus war im J. 671 Prätor im narbonensischen Gallien. Er mufs einige glückliche Kriegsthaten ausgeführt haben, weil er hier *Imperator* genannt wird; welche aber, darüber schweigt die Geschichte. Die Worte *qui tum erat in provincia* fehlen in einer Handschrift. Vielleicht sind sie auch nicht ächt.

43) Angesehene Römer pflegte der Redner nie anders, als mit einem ehrenden Beisatze zu nennen.

44) Die Gladiatoren waren verächtliche Menschen in Rom, und Cicero gebraucht den Ausdruck oft, um rohe, gewaltthätige Menschen zu bezeichnen.

45) Ernesti hält *iste*, welches alle Handschriften haben, für falsch, weil die ganze Periode auf den Alphenus gehe. Beck hat deshalb *iste* eingeklammert. Ich kann nicht beistimmen. Die Worte *caput petere non desinebat*, auf den Alphenus bezogen, haben gar keinen Sinn. Gehen sie aber auf den Nävius, so kann *iste* gar nicht fehlen. Da Cicero den Nävius eben mit einem Gladiator verglichen hat, so stehen die Worte *iste caput petere non desinebat*, die eine Zweideutigkeit enthalten, äusserst passend.

46) Die Tribunen hatten das Recht, sich den Beschlüssen aller obrigkeitlichen Personen zu widersetzen. De leg. 3, 3, 9. Doch mussten diejenigen, die ihre Hülfe anflehten, vorher schwören, dass ihnen ein gleiches Recht zu erlangen nicht möglich wäre.

47) Für *quoniam ejus* haben einige Handschriften *cujus*, und dies war vor Gruter und Grävius die gewöhnliche Lesart. Es ist schwer zu entscheiden, welche Lesart die bessere sei, da beide ungefähr denselben Sinn geben. Vielleicht muss man *quojus* lesen, woraus die Abschreiber bald *quoniam ejus*, bald *cujus* gemacht haben.

48) Lambin und Grävius wollen *juberetur*, welches sich auch in einer Handschrift findet, statt *juberet* lesen. Da man indessen *Praetor* suppliren kann, welches man auch im Folgenden thun muss, so ist die Aenderung der gewöhnlichen Lesart wenigstens nicht nöthig.

49) Hottomann, Lambin und Manutius glauben, dass die Worte *aut satisdare*, die sich in den bekannten Handschriften nicht finden, nicht fehlen können, weil es weiter unten heisst: *aut satisdare aut sponsionem facere*

jubet. Sie wünſchen daher, daſs die Stelle ſo geleſen werde: *jubet P. Quintium aut ſatisdare aut ſponſionem — facere.* Lambin will auch ſo in einer Handſchrift gefunden haben, wiewohl Gruter, diesmal vielleicht nicht ohne Grund, ſeine Ausſage verdächtig macht. Erneſti ſtimmt den gedachten Männern bei, und hat die Worte nach Manutius Vorgange in den Text aufgenommen, ſie aber ans Ende der Periode hinter *facere* hinzugeſetzt. Daſs ſie aber dort nicht ſtehen können, hat Schütz ſehr richtig gezeigt. Denn Cicero hat ausdrücklich oben geſagt, daſs Quintius ſich nicht gewegert habe, Sicherheit durch Bürgen zu leiſten, wenn ſeine Güter beſeſſen wären. Hätte alſo der Prätor dies jetzt befohlen, ſo würde Quintius kein Bedenken gehabt haben, die anbefohlene Sicherheit zu leiſten. In dieſem Falle muſste Nävius den Beſitz erweiſen, und Quintius durfte nur darauf antworten. Schütz ſelbſt will die Worte *aut ſatisdare* ſo geordnet wiſſen, wie Manutius und Lambin ſie ſchon geordnet haben. Aber die Uneinigkeit der Ausleger, welche Stelle die Worte *aut ſatisdare* einnehmen ſollen, und noch mehr der Umſtand, daſs ſie in allen verglichenen Handſchriften fehlen, beweiſen, daſs ſie nicht ächt ſind. Die Stelle hat nichts anſtöſsiges, wenn man ſie richtig erklärt. Cicero ſagt nicht, wie die Ausleger meinen, daſs der Prätor dekretirt habe, Quintius ſolle Sicherheit leiſten, weil ſeine Güter dreiſsig Tage beſeſſen wären. Nävius verlangte dies vom Prätor; aber dieſer, ohne ſich an das Verlangen, weder des Nävius noch des Quintius, zu kehren, dekretirte, daſs Quintius den Nävius zu einer Wette ausfordern ſollte, nach der Formel: wenn ſeine Güter dreiſsig Tage beſeſſen wären. Erſt als Quintius dies zu thun ſich wegerte, ging er in ſeiner Ungerechtigkeit weiter, und befahl, daſs er entweder Sicherheit leiſten, wie Nävius verlangte, oder die Wette ſo machen ſollte, wie er es ihm vorgeſchrieben. Nach dieſer Erklärung, die auch Beck

billigt, können die unten vorkommenden Worte *aut satisdare aut sponsionem facere jubet*, für diese Stelle keine Schwierigkeit machen, weil dort von einem andern, durch die Wegerung des Quintius veranlaßsten Dekret die Rede ist. Der Sinn der ganzen Stelle ist also folgender: Nävius verlangte, daſs Quintius für den Ausfall des Richterspruches durch Bürgen Sicherheit leisten sollte, nach der Formel: Weil ich die Güter des Quintius nach dem Edikt des Prätors dreissig Tage besessen habe. Dazu wollte Quintius sich nicht verstehen; aber wohl erbot er sich, Sicherheit zu leisten, wenn die Formel so lautete: Wenn Nävius die Güter des Quintius nach dem Edikt besessen hat. In diesem Falle war Nävius Kläger, und muſste Beweis führen, welches bei Prozessen immer das schwerere ist. Der Prätor aber, ohne auf Nävius und Quintius Begehren zu achten, entschied, daſs Quintius den Nävius zur gerichtlichen Wette oder *sponsio* ausfordern sollte, und zwar nach der Formel: Wenn seine Güter nach dem Edikt des Prätors Burrienus dreissig Tage besessen wären. Nach dieser Entscheidung war Quintius Kläger, und muſste den Beweis führen, daſs seine Güter nicht nach dem Edikt besessen wären. *Judicatum solvi satisdare* heiſst nemlich überhaupt nur Sicherheit leisten für das, was der Richter entscheidet, man mag nun Kläger oder Beklagter sein; aber *sponsionem facere cum aliquo* oder *sponsione lacessere* kann nur von dem Kläger gebraucht werden, der verlangt, daſs der Beklagte ihm Ersatz geben soll, sei es durch eine niedergelegte, oder durch Bürgen für eine in der Formel stipulirte Geldsumme, wenn dieser seine Sache verliere.

50) Die Lesart fast aller Handschriften ist: *si bona — possessa non essent*, wofür nur einige wenige *ni bona — possessa essent* haben. Eben so kömmt dieselbe Formel C. 27, ohne Verschiedenheit der Lesart vor.

Dafür emendirt Ernesti, nach Hottomann und Manutius, *si b. — possessa essent*, und Beck nach Brodäus, Lambin und Muretus, *ni b. — possessa non essent*. Da hier offenbar die *sponsio*, wie sie der Kläger, nicht wie sie der Beklagte leistet, angeführt werden muss, und sich eher erklären lässt, wie *ni — non essent* in *si — non essent* oder in *ni — essent* verdorben werden konnte, als umgekehrt *si — essent* in *ni — non essent*; so halte ich mit Lambin, Muretus und andern *ni — non essent* für die richtige Lesart, und glaube, dass man auch C. 27 eben so lesen müsse, wo die Lesart gleichfalls in den meisten Handschriften fehlerhaft ausgedrückt ist.

51) Mit Recht hat Ernesti *posset* in *possit* verändert. Bei den Worten unsers Standes denkt Cicero wohl eben nicht, wie Manutius meint, an die Ritter, sondern überhaupt an die Unadlichen.

52) Bei Privatstreitigkeiten hatten die Partheien das Recht, sich selbst Richter zu erwählen. Der Kläger schlug zuerst den Richter vor, den der Prätor bestätigte, wenn der Beklagte ihn nicht verwarf.

53) Cicero meint den M. Junius.

54) Den Ruhm, die Rede gut eintheilen zu wissen, legt Cicero dem Hortensius auch Brut. 88 bei. Doch macht er sich auch zuweilen über die Zergliederungssucht des Hortensius lustig. S. divinat. in Caec. 14, 45.

55) Schütz hält die Sätze von: *Tu id semper — facere* nicht unwahrscheinlich für eine Glosse.

56) Ernesti verändert *possum* in *possim*; mit Recht, glaube ich.

57) Lambin versichert, in allen seinen Handschriften *in ea* (sc. *verba*) statt *in eo* gefunden zu haben, und behauptet, dass *in eo sponsio facta est*, kein Latein ist. Aber *in* mit dem Ablativ heisst oft in Ansehung, wie die Lexica lehren.

58) Beck sagt, dass Ernesti *nego possidere* lese, statt *nego possedisse*. So liest er wahrscheinlich in der spätern

Ausgabe, die ich nicht vergleichen konnte; denn in der ältern findet sich die gewöhnliche Lesart. Da Ernesti nichts darüber anmerkt, und man nicht begreift, warum hier *possidere* stehen sollte; so halte ich *possidere* für einen blossen Schreib- oder Druckfehler in der ernesti'schen Ausgabe.

59) Cicero sagt C. 4: *annum fere una sunt;* hier, dass sie länger als ein Jahr bei einander in Gallien gewesen sind. Man muss diesen Widerspruch nicht zu hoch anschlagen. Es kömmt dem Redner nicht darauf an, bald etwas abzuziehen, bald etwas hinzuzusetzen, je nachdem ihm bald dieses, bald jenes von Wirkung zu sein scheint.

60) Privatleute, ehe sie sich ihrer Streitigkeiten wegen an den Prätor wandten, versuchten zuerst durch selbstgewählte Schiedsrichter auf eine gütliche Weise ihre Zwistigkeiten auszugleichen. Nur in dem Falle, wenn sie mit dem Ausspruche dieser Schiedsrichter nicht zufrieden waren, kam die Sache vor den Prätor.

61) Mit Recht hat Muretus, der auch in dem Folgenden scharfsinnig *si qui* in *ii qui* verändert hat, das *est* nach *itane,* da es nicht in den Zusammenhang passt, aus dem Text getilgt.

62) Hottomann, der hier die *optimi viri* anstössig fand, wollte dafür *optimo jure* lesen. Aber die *optimi viri* sind dem Nävius entgegengesetzt, der kein *optimus vir* ist, weil er theils habsüchtig, theils unempfindlich gegen Verwandte und Angehörige ist. Die *optimi viri* mit Lambin von denen zu unterscheiden, die ihre Verwandten lieben und achten, und deshalb *et si qui* statt *ii qui* zu lesen, scheint wenigstens nicht nöthig, obgleich die Emendation scharfsinnig ist, wie fast immer die lambinischen Conjecturen.

63) Hottomann möchte *claros* statt *caros* lesen, das ihm nicht gut zu *honestos* zu passen scheint. Aber warum nicht? Das eine Wort bezieht sich auf die Lie-

be, das andere auf die Achtung, die den Verwandten gebührt.

64) Mich wundert, daſs die Herausgeber, auſser dem vortrefflichen Lambin, die Lesart, ich weiſs nicht ob aller oder nur einiger Handſchriften, *ut aliquam partem* ſtatt *ne quam partem*, ſo ganz vernachläſſigt haben. Die gewöhnliche Lesart giebt den Sinn: Weil Nävius ſeinem Verwandten nichts zu einem anſtändigen Leben übrig laſſen will, ſo will er nichts von ſeinen Vortheilen aufopfern. Iſt dies ein vernünftiger Gedanke? Nach der andern Lesart hingegen ſagt Cicero: Nävius iſt ſo habſüchtig, daſs er nicht das mindeſte von ſeinen Vortheilen aufopfern will, um ſeinem Verwandten die Mittel zu einem anſtändigen Leben übrig zu laſſen; oder mit andern Worten: Wenn Nävius die Wahl hätte, ob er einen kleinen Theil des Seinigen aufopfern, oder ſeinem Verwandten etwas zum anſtändigen Leben übrig laſſen wolle: ſo würde er lieber den Quintius von allem entblöſst ſehen, als etwas von dem Seinigen aufopfern. Dieſer Gedanke iſt unſtreitig viel richtiger, und ich habe daher kein Bedenken gehabt, die Lesart *ut aliquam* in meiner Ueberſetzung auszudrücken.

65) Blut und Leben entreiſsen ſteht, ſo wie das nachfolgende morden, für ehrlos machen, die bürgerliche Exiſtenz entreiſsen.

66) Mehrere Handſchriften leſen *prudenter* ſtatt *pudenter*, ſo wie nachher *prudentem* ſtatt *pudentem*. Beide Wörter werden oft in Handſchriften mit einander verwechſelt. Daſs man hier *pudenter* leſen müſſe, kann niemanden zweifelhaft ſein, der auf die Gegenſätze achtet.

67) Daſs Cicero von dieſer Stelle an bis zu Ende des Cap. ironiſch rede, iſt einleuchtend.

68) Ich habe in meiner Ueberſetzung die Zweideutigkeit, die in *caput* liegt, welches Haupt, aber auch Ruf, Vermögen, Freiheit und Leben, kurz die ganze bürgerliche Exiſtenz bedeutet, ſo gut, als es mir möglich war, zu erreichen geſtrebt.

69) Für *aliquanto* haben zwei oxford. Handſchriften und einige alte Ausgaben *aliquando;* aber Lambin hat evident gezeigt, daſs *aliquando* hier durchaus nicht paſst.

70) Die Ausleger ſind ſich nicht einig, *ob tot et tales viri* auf die gerichtlichen Beiſtände des Nävius oder auf die Richter gehe. Wahrſcheinlich auf beide, doch zunächſt auf den Richter und die Rathpfleger, wiewohl ihrer nur vier waren.

71) Für *verumtamen petat* war ſonſt die gewöhnliche Lesart *verumt. petit;* aber viele Handſchriften haben *petat,* und daſs man ſo leſen müſſe, lehrt der Zuſammenhang mit dem Folgenden augenſcheinlich.

72) Denn diejenigen, die einer ehrloſen Sache wegen, (und dahin gehörte die hinterliſtige Verabſäumung eines Termins), verurtheilt waren, wurden von den Cenſoren beſchimpft, und unter die Aerarier verſetzt, welche nicht die Vorrechte der Bürger hatten, und alſo bürgerlich todt waren.

73) Nemlich für ſein bürgerliches Leben.

74) Statt *orarit* wünſchte Hottomann *perorarit* zu leſen, welches Lambin in den Text aufnahm. Da aber *cauſam orare* für *cauſam defendere* geſagt wird, ſo iſt zur Aenderung kein Grund.

75) Für *num quid* leſen viele Handſchriften *ut quid;* daher vermuthet Gruter, daſs Cicero *ecquid* geſchrieben habe. Andre haben aber *non quid,* welches oft mit *num quid* verwechſelt wird. Einige haben auch wirklich *numquid,* und es iſt alſo wohl nicht zweifelhaft, daſs man ſo leſen müſſe.

76) Dies bezieht ſich auf den Hortenſius, der, wiewohl er zuletzt redete, doch eigentlich Ankläger war. Unter *petitor* aber und *accuſator* iſt ein Unterſchied. *Petitor* hieſs in Privatſachen der Kläger, in Criminalſachen *accuſator.* Cicero betrachtet alſo die Sache des Quintius als

eine criminelle, um das Mitleid deſto mehr für ihn zu erregen.

77) Cicero meint die Geldforderung, welche Nävius an den Quintius wegen der Compagnieſchaft zu haben vorgab.

78) Eigentlich waren es noch nicht einmal zwei Jahre. Aber der Redner ſcheut ſich nicht, ſeinem Zwecke gemäſs zu übertreiben. Andre leſen für *inter tot annos, duo annos;* aber man erkennt leicht die nachbeſſernde Hand.

79) Cicero wirft dem Nävius vor, daſs er die unrechte Klage angeſtellt, und vorausgeſehen habe, daſs er ſeinen Prozeſs nicht habe gewinnen können.

80) *Quoque* fehlt in einigen Handſchriften, und für *poſtea* haben andre Handſchriften *poſteaquam*. Schon Lambin und Manutius haben eingeſehen, daſs man *poſteaquam* leſen müſſe, wiewohl ſpätere Ausleger ihnen nicht beipflichten. Hätte Cicero *poſtea* geſchrieben, ſo würde er *qui* vor *hunc* wiederholt haben.

81) Das heiſst, Nävius wollte nicht ſeine Geldforderung einklagen, ſondern lieber die Klage ſo angeſtellt wiſſen, daſs Quintius ſich wegen des vorgeblich verabſäumten Termins verantworten muſste, woraus dieſem eine Beſchimpfung entſtand, wenn er ſeinen Prozeſs verlor.

82) Mit Recht hat Erneſti die Interpunktion verändert, und den Satz *quod non debet* zu *eripiendum* etc. gezogen.

83) Cicero meint die Verſammlung der mächtigen Adlichen, die dem Nävius als gerichtliche Beiſtände zugegen waren.

84) Für *viro* leſen einige Handſchriften *vero*, das aber an dieſer Stelle keine rechte Bedeutung hat. *Homo* und *vir* werden öfter einander gegenüber geſetzt. Schimpflich iſt es für jeden Menſchen, ſeinen guten Ruf zu verlieren; aber wer unter Menſchen ein Mann iſt, d. h., ein

edles Herz und Empfindung besitzt, fühlt diesen Verlust auf das lebhafteste.

85) Hottomann, der, wie es scheint, die Stelle nicht recht verstand, versucht allerlei Verbesserungen. Für *at non nemo* will er *ac non nemo* lesen; dann verändert er die Worte *bonis quidem suis utitur; alterius opes — non exspectat:* so: *qui, dum bonis suis utatur, altiores* (das letztere Wort findet man wirklich in einigen Handschriften) *opes — non exspectat.* Lambin, der die Stelle gut erklärt, hat schon gezeigt, dass die Lesart völlig gesund ist. Es ist hier eine dreifache Steigerung. Unglücklich, sagt er, ist einer, der aus einem Wohlhabenden ein Armer geworden ist; aber wenn er seinen guten Ruf erhalten, so findet er in diesem noch Trost gegen die Dürftigkeit. Unglücklich ist, wer einer schimpflichen Verurtheilung wegen seinen Ruf einbüsste; aber wenn er sein Vermögen behielt, so ist er doch nicht ganz unglücklich, weil er sich nicht von fremder Unterstützung abhängig sieht. Ganz unglücklich aber ist, wer beides, guten Ruf und Vermögen, verliert.

86) Der Gedanke ist: Er leidet noch etwas traurigeres, als den Tod, welches man sonst als das schrecklichste aller Uebel zu betrachten pflegt.

87) Im Lateinischen steht: *Etenim mors honesta saepe vitam quoque turpem exornat, vita turpis ne morti quidem honestae locum relinquit.* Offenbar enthält diese Stelle, so wie sie jetzt lautet, einen Widerspruch. Der letzte Satz hebt den ersten auf. Die Ausleger haben dies zum Theil gefühlt. Doch wollen Lambin, Manutius und Ursinus die gewöhnliche Lesart erhalten wissen. Lambin erklärt so: E i n r ü h m l i c h e r T o d v e r h e r r l i c h e t o f t e i n s c h i m p f l i c h e s L e b e n; das geschieht zum Beispiel, wenn er nach einem schimpflichen Leben im Kampfe für das Vaterland stirbt. So weit gut. E i n s c h i m p f l i c h e s L e b e n g e s t a t t e t n i c h t e i n m a l

zu einem rühmlichen Tode die Gelegenheit: d. h., aber es ist nicht glaublich, und zu hoffen, daſs derjenige, der schimpflich gelebt hat, rühmlich sterben werde. Aber wie kann dieser Gedanke in den Worten liegen? Manutius will *saepe* bei dem zweiten Satz wiederholt wissen. Dadurch wird freilich der Widerspruch gemildert, aber nicht ganz gehoben. Auch durfte das *saepe* im zweiten Satze nicht fehlen. Ursinus bezieht den ersten Satz auf diejenigen, die zwar den guten Ruf verloren haben, aber nicht in Dürftigkeit sind, (diesen widerfährt, meint er, oft ein rühmlicher Tod), und den zweiten auf solche, die beides, Ruf und Vermögen, verloren haben. Doch wie willkührlich! Ernesti erklärt im Ganzen, wie Lambin, fühlt aber, daſs der letzte Satz verdorben sei, ohne indessen eine Heilung zu versuchen. Ein unbekannter Gelehrter in der neuen allg. deutsch. Biblioth. II. S. 217 erklärt *turpis vita* durch *vita aerumnosa* und *ne quidem* im zweiten Satze durch *vix ac ne vix quidem*, aber gegen den Sprachgebrauch. Andre Ausleger haben Emendationen versucht. Hottomann will den letzten Satz so lesen: *vita haec turpis ne morti quidem obscurae locum relinquit.* Aber die Emendation weicht von den Worten der Handschriften zu sehr ab, und giebt auch keinen recht gesunden Gedanken. Andre wollen *existimatio turpis* für *vita turpis* lesen. Aber *vita* und *existimatio* können nicht mit einander verwechselt sein, und offenbar sind die Gegensätze in *mors honesta* und *vita turpis.* Beck emendirt so: *Mors honesta vitam quoque miseram exornat, vita turpis et misera n. m. q. h. l. r.;* worin Schütz ihm beistimmt. Freilich paſst diese Emendation schön in den Zusammenhang, und ist scharfsinnig von Beck vertheidigt worden, aber unbegreiflich ist es, wie aus dieser Lesart die gewöhnliche werden konnte. Am natürlichsten scheint es mir, anzunehmen, daſs *ita*, wie Facciolatus meint, oder *tam* zwischen *vita* und *turpis* im zweiten Satze ausgefallen ist. Nach dieser

Verbesserung habe ich übersetzt. *Tam* konnte leicht durch die Endsilbe von *vita* verschlungen werden. Wir erhalten hierdurch beinahe denselben Sinn, den Beck wünscht und der Zusammenhang fordert; denn *vita tam turpis* ist ein solches Leben, als er vorher beschrieben hat, ein Leben, worin Ruf und Vermögen verloren ist. Der einzige Einwurf, den man mit Grund gegen diese Lesart machen kann, ist, daſs *exornat* nicht zu *vita turpis* paſst; aber ich glaube mit Ernesti, daſs man bei Antithesen die Worte nicht nach der Strenge nehmen müsse. Ein schimpfliches Leben wird durch einen rühmlichen Tod gehoben, kann man, glaube ich, ohne Anstoſs sagen, und mehr liegt nicht in dem *exornat.* Ueberhaupt muſs man bei Antithesen, die vom Redner gebraucht werden, nicht so genau nach der Wahrheit des Gedankens fragen. Sie sollen die Aufmerksamkeit reizen und den Vortrag beleben, nicht aber neue Wahrheiten lehren.

88) *Certe* nach *ne perire quidem* fehlt in vielen Handschriften, und ist gewiſs unächt, wiewohl Manutius meint, daſs es, nach *huic* gesetzt, geduldet werden könne.

89) Manutius glaubt, daſs *in* vor *inimicissimos* ausgelassen sei. Mit Unrecht, denn *inimicissimos* bezieht sich auf das vorhergehende *homines.*

90) Ernesti und Beck halten *ipsi* für unächt, weil gleich darauf *ipsis* folgt. Ich finde hier nichts hartes. Sogar in der deutschen Uebersetzung kann selbst nicht fehlen.

91) Für *dupondius tuus ageretur* haben mehrere Handschriften *de praediis tuis ageretur,* andere *dupondius unus ageretur* oder *gereretur.* Die besten ältern und neuern Ausleger haben schon eingesehen, daſs *dupondius tuus ageretur* die wahre Lesart sei. Manutius schlägt vor, zu lesen: *si de pretiis tuis ageretur,* weil Cicero oben sagt: *vocem in quaestum contulit.* Diese Meinung verdient Erwähnung, aber schwerlich Billigung.

92) Für *concurriſſes* wollen einige *cucurriſſes* leſen. Doch iſt dieſe Aenderung nicht nöthig. *Concurrere ad aliquem* heiſst zu jemanden ſeine Zuflucht nehmen, ſich an jemanden wenden, und wird auch von einzelnen Perſonen gebraucht, die ſich bald an dieſen, bald an jenen wenden, wie *concurſare* Liv. 2, 11 gebraucht wird.

93) Statt *L. Lucullum* möchte Manutius *L. Lucilium* leſen, welches Erneſti billigt, weil der berühmte Lucullus, der Beſieger des Mithridates, ſonſt nicht als Rechtsgelehrter bekannt iſt. Aber mir ſcheint die Emendation unnöthig. L. Lucullus wird ja im folgenden Cap. unter den Rathpflegern des C. Aquillius genannt. Dies beweiſt wenigſtens, daſs er der Rechtskenntniſſe nicht ganz unkundig war, wenn er auch kein vorzüglicher Rechtsgelehrter geweſen ſein ſollte. Er wird von Cicero grade deswegen genannt, weil er wahrſcheinlich unter den Rathpflegern der angeſehenſte war.

94) Die gewöhnliche Lesart war ſonſt: *ſed* (doch fehlt dieſes in vielen Handſchriften) *ne ipſe quidem te conſuluiſti, ſed* (auch dieſes fehlt in einigen Handſchriften) *ne ipſe quidem ad te retuliſti.* Hottomann wollte deshalb *ad* vor *C. Aquillium* in *aut* verändern, Lambin es wegſtreichen. Aber der Augenſchein lehrt, daſs *ſed ne ipſe quidem te conſuluiſti* eine Gloſſe von *ſed ne ipſe quidem ad te retuliſti* iſt. Mit Recht haben daher Grävius, Gruter, Erneſti und Beck die Worte aus dem Texte getilgt, die auch in mehrern Handſchriften wirklich fehlen. Tilgt man aber die Worte, ſo muſs man vor *L. Lucullum* ein *ad* einſchieben. Daſs Erneſti aber *ipſe*, welches ſich auf *tu* bezieht, in *ipſum* verändert, iſt wenigſtens unnöthig, wiewohl auch Schütz dieſe Emendation aufgenommen. Die Wortſtellung ſcheint dieſer Emendation nicht günſtig.

95) Ich ſetze mit Erneſti nach *locutus es* ein Fragezeichen, und mich wundert, daſs Beck und Schütz es weg-

gelassen. Die vorhergehende Frage macht auch hier eine Frage nothwendig.

96) Die gewöhnliche Lesart war: *Ego — hoc conf. — quod.* Dafür emendirte Lambin, dem Muretus beistimmt, sehr scharfsinnig *ego — hos conf. — quos.* Da man aber in mehrern Handschriften *quoniam* findet, so habe ich nach Ruhnken, Garatoni und Beck auch *quoniam*, welches einen sehr passenden Sinn giebt, in meiner Uebersetzung ausgedrückt.

97) Die Ausleger vermissen zwischen *extremam* und *necessariam* die Copula. Hottomann liest daher *extremam et necessariam*, Lambin *extremam ac necessariam.* Hottomann indessen vermuthet, daſs man *nec necessariam* lesen müsse. Aber Cicero will schwerlich sagen, daſs dieses Mittel in keinem Falle nothwendig sei. Beck hält *necessariam* für eine Glosse zu *extremam.* Ich stimme bei.

98) Ernesti meint, daſs *necesse sit* nach *devenire* fehle, und Schütz hat *necesse sit* in den Text aufgenommen. Aber man muſs aus dem vorhergehenden *oportere* suppliren *oporteat.*

99) Die Worte *ita considerent* fehlen nach Ursins Versicherung in einer Handschrift. Auch mir scheint es mit Schütz besser, sie zu tilgen, und ich habe sie deshalb in der Uebersetzung ausgelassen.

100) Lambin will nicht, wie Beck behauptet, *memini* mit dem Folgenden verbunden wissen. Er führt nur die Meinung andrer an. Er selber will lesen, wie man gewöhnlich liest. Schütz liest nach einer Handschrift des Ursinus *meminerint* statt *memini,* und ich billige diese Aenderung, welcher gemäſs ich übersetzt habe.

101) Die Lesart *Num malitiosum? non negas,* die jetzt die gewöhnliche ist, verdanken wir dem Scharfsinne des Lambin, der durch Conjectur auf dieselbe gekommen ist. Die Handschriften haben: *Num malitiosum? negas,* oder *Non malitiosum? negas.* Offenbar ist *num* aus *non*

verdorben, und das *non*, das bei *negas* stehen soll, versetzt werden. Schütz liest nach Garatoni *Malitiosum? negas*, indem er *non* oder *num* ganz wegstreicht. Aber warum sollte Nävius, der sich die übrigen Beschimpfungen, nach Cicero's Darstellung, gefallen läſst, grade diese verbitten?

102) Die Worte *prid. Kal. Febr.* scheinen nicht ächt zu sein. Sie streiten mit der frühern Angabe im 6ten Cap. S. die 31ste Anm. Schütz ändert hier, nach Cap. 6, *IV. Cal. Febr.*

103) Es war Sitte, daſs man den in die Fremde reisenden Freunden auf eine Strecke das Geleit gab.

104) Die hier gemeinte Schrift ist das Tagebuch des Quintius.

105) Eine Sonnenuhr brachte M. Valerius Messala im J. 491 zuerst aus Sicilien nach Rom, und stellte sie auf dem Markte auf, an einer Säule bei der Rednerbühne. Weil aber die Stunden in Rom mit der sicilischen Sonnenuhr nicht übereinstimmten, so lieſs L. Philippus als Censor im J. 590 eine andre daneben aufstellen. Einige Zeit nachher, im J. 596, lieſs der Censor P. Cornelius Scipio Nasica dafür eine Wasseruhr verfertigen, die auch *solarium* genannt wurde, weil man einmal gewohnt war, nach der Sonne die Stunden zu bemerken. Vergl. Censor. de die nat. 23 und Plin. hist. nat. 7, 60. Auf dem Markte, wo diese Wasseruhr stand, pflegten die Menschen theils der Geschäffte, besonders der Geldgeschäffte wegen, theils der Unterhaltung wegen, zusammen zu kommen. Besonders fanden sich hier die Witzlinge und Spaſsmacher gerne ein. Ad Herenn. 4, 10.

106) Auf dem Marsfelde wurden Spiele und Uebungen aller Art angestellt. Diese Gegend in Rom war daher von den Menschen stark besucht.

107) Die gewöhnliche Lesart war sonst *commissum esse*, welche Worte man von *docui* abhängig gemacht zu haben scheint. Aber das *neque* nach *quod* macht es noth-

wendig, daſs der Satz, der mit *et* anfängt, auch von *quod* abhängen müſſe. Hottomann und Grävius fanden *eſſet* ſtatt *eſſe* in Handſchriften. Aber Erneſti zeigt richtig, daſs man *erat* leſen müſſe, weil *debebatur* vorausgeht.

108) Die Worte, die ich nach: Der des Exils wegen das Vaterland verlaſſen haben wird, ausgedrückt habe, finden ſich in den gewöhnlichen Ausgaben nicht. Alle Ausleger aber, wenn ich den krittelnden und pedantiſchen Gruter ausnehme, fühlen, daſs hier eine Lücke iſt. Der Satz, der mit *quo tempore* anfängt, paſst nicht zu den Worten des Edikts: *qui — ſolum verterit.* Hottomann verſichert, in einer ſehr alten Handſchrift nach *verterit* folgende Worte gefunden zu haben: *Dici id non poteſt. Qui abſens judicio defenſus non fuerit.* Hiernach emendirt Lambin: *Dici hoc de P. Quintio non poterit. Qui abſens judicio defenſus non fuerit. Ne is quidem.* So ungefähr, wie Hottomann in einer alten Handſchrift gefunden haben will, oder Lambin emendirte, muſs Cicero geſchrieben haben. Ich habe deshalb auch kein Bedenken gehabt, nach dem Vorgange dieſer Männer die Lücke zu ergänzen.

109) Es iſt kein hinlänglicher Grund, die gewöhnliche Lesart zu verändern. Hottomann und Lambin, von denen jener *quod praetor fieri, ſed non ex edicto ſuo fieri jubebat*, dieſer *quod praetor fieri, non ex edicto, jubebat*, leſen will, haben den wahren Sinn dieſer Stelle eingeſehen; aber ſich darin geirrt, daſs ſie die gewöhnliche Lesart verändern zu müſſen glaubten. Der Sinn iſt: der Prätor konnte nicht willkührlich, ſondern nur nach ſeinem Edikte dem Nävius die Güter des Quintius zuſprechen. Es war alſo nicht nöthig, daſs ſich jemand dem Befehl des Prätors widerſetzte, da er an ſich ſelber ungültig war. Er befahl nicht überhaupt, daſs Nävius die Güter des Quintius in Beſitz nehmen ſollte, ſondern daſs er dies vermöge ſeines Ediktes thun ſollte. Dieſes Edikt

aber enthielt nichts, das den Quintius des Besitzes seiner Güter verlustig machte. Der Befehl des Prätors gab folglich dem Nävius nicht das geringste Recht, und es war daher auch nicht nöthig, daſs man dem Befehle widersprach. Nach dieser Erklärung fallen, glaube ich, alle Schwierigkeiten weg. Auch Garatoni und Scheller, deren Erklärungen mir nicht zur Hand sind, scheinen die Stelle so verstanden zu haben. Ernesti gesteht, die Stelle nach der gewöhnlichen Lesart nicht zu verstehen, und Beck vermuthet, daſs die Worte *non fieri, sed* eine Glosse sind. Gruter, der seiner Gewohnheit nach den wackern Lambin meistert, will nur die alte Lesart schützen, ohne daſs er sie erläutert.

110) Ernesti meint, die Latinität und die Sache verlange, daſs man *proscripseras* statt *proscribebas* lese. Sein Grund leuchtet mir nicht ein. Warum nicht während des Feilbietens? Wenn das Feilbieten schon aufhörte, und die Güter verkauft waren, konnte ja die Vertheidigung nichts mehr nützen.

111) Statt *satisdaretur* haben einige Handschriften *satisdarent* und *satisdaret.* Vielleicht muſs man mit Lambin wegen des folgenden *jubebare* hier *satisdares* lesen. Schütz nahm das letztere in den Text auf.

112) Alle Handschriften lesen *ita videbare,* welches hier die Gleichförmigkeit der Glieder stört, und nicht zu *recusabat Alphenus* paſst. Sehr scharfsinnig veränderte Hottomann *ita videbare* in *ita jubebare.* Fast alle Ausleger haben diese Emendation in den Text aufgenommen, und ich bin ihnen gefolgt. Beck, der anfangs *ita videbare* vertheidigte, hat später selbst diese Lesart als unverträglich mit dem Zusammenhange aufgegeben.

113) In vielen Handschriften fehlt *pati* nach *judicium* und in andern *judicium,* und in einigen auch *neque,* und dafür heiſst es im Folgenden *judicioque defendere.* Gruter meint, daſs man die ganze Stelle lesen müsse: *non*

est istud pari judicio defendere. Schwerlich wird ein bedachtsamer Ausleger ihm beipflichten.

114) Die ganze Stelle: als der Prätor bis verwegert habe, steht im Texte nicht. Dass sie aber nicht fehlen könne, lehrt der Zusammenhang. Ich habe so übersetzt, wie der scharfsinnige Lambin die Stelle ergänzt. Er glaubt nemlich, dass folgende Worte ausgefallen sind: *cum satisdare a praetore juberetur, recusasse.* Der achtlose Abschreiber fiel mit den Augen auf das eine *recusasse* bei *non,* und glaubte den Satz schon geschrieben zu haben, als er das andre bemerkte. Grävius möchte suppliren: *At recusavit satisdare, ita tamen,* welches ungefähr denselben Sinn giebt. Mit Gewissheit freilich lässt sich nicht bestimmen, wie Cicero geschrieben hat.

115) Cicero meint die Volkstribunen.

116) Die gewöhnliche Lesart vor Grävius war: *cuj. proc. non omnia judicia acceperit.* Die meisten Handschriften aber lassen *acceperit* aus. Lambin und Hottomann sahen, dass, wenn *acceperit* stehen sollte, das *non* getilgt werden müsse. Grävius aber fand *recusavit* in Einer Handschrift, statt *acceperit.* Bei dieser Lesart kann das *non* erhalten werden, und der Sinn ist derselbe, den Hottomann und Lambin als nothwendig erkannten.

117) *Ad* bei *tribunos* fehlt in den Handschriften, und ist ohne Zweifel unächt.

118) Hottomann und Lambin setzen nach *ignaro* ein Comma, und lesen *omnia* (so findet man wirklich in einigen Handschriften) *fortunarum suarum.* Ernesti hat diese Lesart aufgenommen, und bezieht *omnia* auf *ornamenta,* weil *fortunae* nach seiner Behauptung nur im guten Sinne vorkomme. Aber ich sehe nicht ein, wo er mit *vitae* bleiben will. Auch kann *ignarus* nicht füglich ganz unabhängig stehen. Die von Grävius und Scheller angeführten Stellen beweisen, dass *fortunae* auch im schlimmen Verstande gebraucht werde. *Fortunae* heisst

zwar nicht Unglück, aber es heifst Glücksumftände, die gut und fchlecht fein können. Schütz möchte lefen: *ignaro periculi fortunarum fuarum.*

119) M. Brutus, Volkstribun im J. 671, war vielleicht derfelbe, den Pompejus als einen Anhänger der marifchen Parthei tödten liefs, als er die Provinz Gallia cisalpina verwaltete, der Vater des berühmten Brutus, der das Haupt der Verfchworenen gegen Cäfar war.

120) Statt *morae* findet man in mehrern Handfchriften und älteften Ausgaben *more*, welches Hottomann und Ferratius als die richtige Lesart vertheidigen. Aber Lambin, dem diefe Rede vieles verdankt, hat fie fehr gründlich widerlegt, und gezeigt, dafs man nicht *more*, fondern *morae* lefen müffe. Die Gegner behaupteten, die Tribunen hätten auf die Appellation nicht einmal gehört, viel weniger ihre Einrede gebraucht. Sie wären alfo nur angerufen, um das Gericht zu verzögern, nicht um Hülfe von ihnen zu erlangen. Diefen Einwurf widerlegt Cicero. *More* kann auch deswegen nicht die rechte Lesart fein, weil die Sache noch nicht abgeurtheilt war, und gegen das Dekret des Prätors eine rechtmäfsige Appellation ftatt haben konnte.

121) Vor Hottomann war die gewöhnliche Lesart: *fe judicio id, quod edat, accipere.* Hottomann ftellte die Lesart der Handfchriften *judicium* wieder her. Lambin wollte lefen: *judicium in id, quod* (d. h. *in ea verba, quae*) *edat, accipere.* Aber die Aenderung ift unnöthig, da man richtig fagt: *judicium edere.*

122) Alle Handfchriften haben *negatur;* aber die Grammatik verlangt *negetur,* wie Hottomann fchon verbeffern wollte.

123) Cicero meint die Marianer.

124) Beck lieft *concedant* ftatt *concedent* nach vier Handfchriften. Ernefti hatte fchon vermuthet, dafs man fo lefen müffe. Der Unterfchied ift indeffen nicht bedeutend.

125) *Enim* fehlte vor Hottomann in den gewöhnlichen Ausgaben. Dieſer fand es in ſeinen Handſchriften, und Grävius und Erneſti nahmen es in den Text auf, wo es allerdings ſeine Stelle verdient.

126) Für *cederet* las man vor Hottomann und Victorius *haereret*, welches keinen Sinn giebt. Die Handſchriften und älteſten Ausgaben haben theils *haereret*, theils *caederet*, theils *faveret*, theils *vereretur*, theils *uteretur*, theils *concederet*. Hottomann und Victorius muthmaſsten, daſs man *cederet* leſen müſſe, und dieſe Vermuthung wurde ſpäter durch einige Handſchriften beſtätigt. Uebrigens ſteht Gladiator hier für einen wüthenden, gefährlichen Mann, wie oft. Die Zweideutigkeit in dem Worte *nobili*, das zugleich adlich und berühmt heiſst, lieſs ſich in der Ueberſetzung nicht ausdrücken. Schütz billiget *faveret*.

127) Erneſti hat, nach Hottomanns Urtheil, wider alle Handſchriften die Folge der Perioden ſo angeordnet: *Neque enim — interfuit. Ingenio — ſatis eſt. Alphenus cum iis — effeciſti. Tametſi — oportere. Unum illud dico — impetrabat.* Beck hat gut gezeigt, daſs dieſe Verſetzung nicht bloſs unnöthig, ſondern auch dem Zuſammenhange nicht angemeſſen ſei. Mit *quodſi* fängt eine neue Gedankenfolge an.

128) Ich leſe mit Turnebus, Muretus und Schütz *venuſtate* ſtatt *vetuſtate*, welches letztere Wort in der Bedeutung von verſuchter Schlauheit, worin es hier gebraucht ſein ſoll, ſonſt nicht vorkommt.

129) Erneſti hält *novo modo* für eine Gloſſe, weil Nävius nicht ſo würde geſprochen haben. Freilich wohl nicht; aber Cicero läſst ihn mit Fleiſs albern ſprechen, um ihn als einen Schamloſen darzuſtellen. Schütz will die Stelle ſo leſen: *Non, inquit, niſi tu ante, novo modo, dixeris. Dicendum de capite tuo priore loco: praeſtituendae* etc. Als Grund für dieſe Aenderung führt er an,

dafs *dicendum necessario est,* so unbestimmt gesagt, ein äusserst frostiger Satz sei. Aber diese Worte beziehen sich auf das Folgende und bedeuten: unter Zwang reden müssen, nicht reden dürfen, so lange man will.

130) Die gewöhnliche Lesart ist *arcessitur* und *arcessetur,* welches keinen recht passenden Sinn giebt. Manutius supplirt *ad praetorem.* Aber bei allen Sachen werden ja die Richter gerufen, wenn die Sache verhandelt werden soll. Besser ist die Lesart andrer Handschriften, die dafür *arcebitur* haben. Der Richter soll beschränkt werden; es soll ihm nicht erlaubt sein, selbst zu bestimmen, wie lange die Sachwalter reden sollen, sondern vom Prätor soll dies bestimmt werden.

131) Garatoni möchte lieber mit einer alten Handschrift interpungiren: *Quid? Tum tu* etc., und Schütz ist seinem Wunsche gefolgt. Ich kann nicht beistimmen. *Quid tum?* ist eine elliptische Redensart. Was wird nun geschehen?

132) L. Marcius Philippus war Consul mit dem Sex. Julius im J. 663, und Censor im J. 668, und nach Brut. 47 der gröfste Redner seiner Zeit nach dem Antonius und Crassus.

133) Schütz setzt vor *huic* ein Punkt, und vermuthet, dafs *enim* nach *huic* ausgefallen sei; aber wenn man mit Beck vor *huic* ein Comma setzt, so bedarf es keiner Aenderung.

134) Für *sponsores* fand Ursinus in einer Handschrift *possessores,* welches er vorzieht. Warum, weifs ich nicht. Es hatte ja ausser dem Nävius keiner den Besitz der Güter verlangt; es konnte also auch ausser ihm keine Besitzer geben.

135) Hottomann glaubte, dafs nach *ultro* das Wort *defendere* fehle. Lambin wollte *consulere* einschieben. Sie kannten aber die Bedeutung des Wortes *ultro* nicht, welches hier so viel als *insuper,* noch dazu, ausdrückt,

wie oft. Cicero hat oben gesagt, daſs Nävius gegen den Quintius nicht ordentlich habe Rechnung ablegen können.

136) Ernesti findet die Redensart *fides hujus multis locis cognita ne perfidia Naevii derogetur*, *laborant* hart, und will *fidei cognitae* statt *fides cognita* lesen, und Schütz änderte wirklich so. Beck setzt mit Grävius nach *cognita* ein Semikolon. Mir scheint eine Aenderung völlig unnöthig. Da man sagt: *fidem derogare alicui*, Liv. 7, 6; pr. Flacco 4; so kann man auch sagen: *fides derogatur*. Da man doch im zweiten Satze *ei* suppliren muſs, wenn man auch hinter *cognita* interpungirt, so sehe ich nicht, was durch diese Interpunction gewonnen wird. Der Fluſs der Rede leidet vielmehr darunter.

137) Ich wollte ihn einer Schuld wegen, die er abgeläugnet hatte, verklagen; und da er sah, daſs er seinen Prozeſs verlieren würde, erbat er sich einen entferntern Termin, an welchem er zu bezahlen gelobte.

138) Für *negligent* möchte Beck mit der Ausgabe von 1480 *neglexerint* lesen, und Schütz ändert so.

139) Ernesti lieſt *ergo* statt *ego*, ohne diese Abweichung vom gewöhnlichen Texte zu rechtfertigen, wenn dies nicht vielleicht ein Druckfehler ist. Schütz folgt, ohne etwas anzumerken.

140) L. Sulla hatte die Diktatur schon gegen das Ende des J. 672 übernommen, und verwaltete sie das ganze Jahr, in welchem diese Rede gehalten wurde. Bekanntlich lieſs er die Güter aller seiner geächteten Gegner einziehen und öffentlich verkaufen.

141) Die Latinität verlangt, daſs man *visi sint* lese, wie Beck verbessert hat, obgleich alle Handschriften *visi sunt* haben.

142) Die Schauspielerkunst wurde bei den Römern als eine für Freie und Edle unrühmliche Kunst betrachtet. Suet. Tib. 35.

143) Einige Handſchriften haben *nimium* für *nimirum*, welches letztere aber natürlicher iſt, da *nimirum* bei Erklärungen gebraucht zu werden pflegt.

144) Der 5te vor den Calenden des Schaltmonates iſt der 20ſte Febr., da ſowohl der Tag, von dem man anfing zu zählen, als die Calenden des folgenden Monates mitgerechnet wurden. Der Schaltmonat aber wurde nach den Terminalien, d. h., nach dem 23ſten Februar, eingeſchoben.

145) Die Seguſianer, (denn *Seguſianos*, nicht *Sebuſianos* muſs man leſen; Plinius nennt ſie *Secuſianos*), wohnten zu beiden Seiten des Liger, und waren die erſte Völkerſchaft jenſeits des Rhodanus, wenn man aus der Provinz kam, und waren Nachbaren der Allobroger, Caeſ. de bell. Gall. 1, 10. Ihre Hauptſtadt war Lugdunum, das heutige Lyon.

146) Bekanntlich nach der Fabel ein geflügeltes Pferd, durch deſſen Hufſchlag die Hippokrene auf dem Berge Helikon entſtand, und auf welchem Bellerophon die Chimära erlegte.

147) L. Licinius Craſſus und M. Antonius, der Groſsvater des berüchtigten Antonius, waren die berühmteſten Redner ihrer Zeit, mit denen L. Philippus gleichzeitig blühete. Sowohl in der Schrift vom Redner, als im Brutus, werden ihre Verdienſte als Redner umſtändlich geſchildert. Beide lebten damals nicht mehr. Craſſus war ſchon im J. 663 eines natürlichen Todes geſtorben, und Antonius durch die Parthei der Marianer gemordet worden. Hottomann verwechſelt den Redner Craſſus mit dem P. Craſſus, der in demſelben Jahre mit dem Antonius umkam.

148) Cicero meint das Grundſtück, das Quintius gemeinſchaftlich mit dem Nävius beſaſs, und die Sklaven, die er mit dieſem gemeinſchaftlich hatte.

149) Ob du nemlich sagen willst, dafs ein Weg von 700000 Schritten in zwei Tagen vollbracht ist, oder dafs Leute vor dem Ausspruche des Prätors abgesandt sind.

150) Mit Recht hat Beck nach Garatoni das Fragezeichen nach *sciebas* getilgt.

151) Es war nemlich ein doppeltes Dekret des Prätors nöthig. Durch das erste gab der Prätor dem Gläubiger das Recht, die Güter in Besitz zu nehmen, aber nur um sie zu bewahren; durch das zweite, das dreifsig Tage nach dem ersten erfolgte, ertheilte der Prätor erst das Recht zum wirklichen Besitze. Früher durfte also auch Nävius den Quintius nicht aus seinem Besitze vertreiben.

152) Die gewöhnliche Lesart ist *qui*, wofür Lambin mit Recht *quin* emendirte. Denn so fordert es die Latinität und Cicero's Schreibart.

153) Ernesti liest *satisdare* anstatt *satisdaret* nach Lambin, wie er sagt, aber nicht Lambin will so lesen, sondern Gulielmius. Lambin möchte *vellet* tilgen und *acciperet* lesen. Es ist auch kein hinlänglicher Grund zur Aenderung des *satisdaret*.

154) Mit Recht haben Ernesti und Beck *vellet* als unächt in Klammern eingeschlossen, und *satisdaret* in *satisdare* verändert. Freilich steht wohl das Imperfekt nicht selten für das Plusquamperfekt; aber schwerlich, wenn dieses unmittelbar darauf folgt. Auch sieht man nicht ein, warum Cicero *vellet* voraussetzte, da er *voluisset* gleich darauf folgen liefs.

155) S. die 151ste Anmerk. b. d. R.

156) Lambin glaubt, dafs vor *Praetor te quemadmodum* eine Lücke sei, und dafs der Uebergang zu dem dritten, noch zu erweisenden Satze fehle, worin Cicero zeigt, dafs die Güter des Quintius wirklich nicht besessen sind. Aber dafs Cicero zu einem andern Satze übergehen wolle,

ist schon Cap. 26 von den Worten *Atque haec perinde etc.* angedeutet.

157) Die Handschriften haben hier wieder *si ex ed.* statt *ni ex edicto.* Aber es leuchtet ein, dass man auch hier *ni* — *non* wie oben C. 8 lesen müsse. S. die 50ste Anmerk.

158) Statt *vis ne afferatur* findet man in alten Handschriften und Ausgaben *jus ne auferatur.* Aber die andre Lesart, die auch durch mehrere Handschriften bestätigt wird, passt besser in den Zusammenhang.

159) Hier ist eine ziemlich grosse Lücke im Texte. Hottomann fand in seinem Manuscripte bei dieser Stelle beigeschrieben, dass zwei Blätter ausgerissen wären. Es fehlt beinahe alles, was sich auf das dritte Glied der Eintheilung bezieht, nach welchem Cicero erweisen wollte, dass Nävius die Güter des Quintius wirklich nicht besessen habe, und etwas weniges von dem Anfange des Epilogs. Ich habe das Folgende so übersetzt, wie ich es fand, wiewohl es so keinen vollständigen Sinn giebt. Die Abweichungen der Lesarten in diesem Abschnitte anzuführen, halte ich für überflüssig, da man doch nichts damit anfangen kann.

160) Der Sinn ist: Wenn Nävius restipulirte, dass auch er für den Ausfall des Gerichtes Sicherheit leisten wolle.

161) Nicht unwahrscheinlich vermuthet Lambin, dass *tum* vor *omnino* ausgefallen sei.

162) Ich halte Lambins Vermuthung, der *latitasse* für *latitasset* lesen will, für richtig, und habe sie mir zugeeignet.

163) Vor Hottomann war *judices pati* die gewöhnliche Lesart, und diese Lesart findet man in vielen Handschriften. Andre haben indessen *judicium pati*, und so muss man auch lesen, wenn man nicht etwa *judicio parere* lesen will, wie Gruter in Einer Handschrift fand.

164) Quintius ist nach dem Vorgeben des Nävius damals bürgerlich todt gewesen, weil er nicht im Termin erschienen ist.

165) Für *postularet* hat eine Handschrift *postularat* und weiter unten *vetarat* für *vetaret*. Der Conjunktiv kann hier aber nicht fehlen.

166) Die Lesart *omnino autem* verdanken wir Hottomanns Scharfsinne. Dass man so lesen müsse, leidet keinen Zweifel. Alle Handschriften aber haben *omnia*. Der Grund, warum *omnia* in den Text kam, läfst sich leicht begreifen, wenn man auf das Folgende sieht.

167) Hottomann und Ernesti glauben, dass hier eine Lücke sei, und das Folgende mit dem Vorhergehenden nicht zusammenhänge. Mir scheint dieses nicht. Allerdings läfst sich aus dem Vorhergehenden folgern, dass Nävius die Absicht gehabt habe, sich durch gewaltsame Mittel das gemeinschaftliche Gut anzumaßen. Ich sehe, dass Schütz mit mir gleicher Meinung ist.

168) Lambin liest *adsunt* für *sunt*. Seine Lesart ist freilich dem Sprachgebrauche Cicero's gemäßer, aber gegen die Handschriften, und *sunt* läfst sich vertheidigen.

169) *Sollicitudinem* liest eine Handschrift für *solitudinem*, aber nicht gut.

170) Vor Grävius war die gewöhnliche Lesart *in discrimen versatur*, aber die meisten Handschriften haben *in discrimine versatur*.

171) Eine der pfälzischen Handschriften merkt an, dass nach *addicatur* zwei Worte fehlen, die sich aber sonst nirgends finden. In mehrern Handschriften ist ein leerer Platz gelassen, sowie auch in der römischen Ausgabe von 1480.

172) Lambin wünschte *ad voluptatem* statt *ad voluntatem* zu lesen. Die Aenderung aber ist unnöthig, da Cicero Parad. 5, 2, 11 sich eben so ausdrückt.

173) Gallonius war ein durch sein schwelgerisches Leben berüchtigter Präco, der durch die Satyren des Lucilius

nach de fin. 2, 8 und durch Horazens Serm. 2, 2, 47 bekannt ist.

174) Hier merkt eine pfälzische Handschrift wieder an, dass Worte fehlen.

175) Vor Hottomann war die gewöhnliche Lesart *aliquando tamen*, wofür dieser in einer Handschrift *aliquando tandem* fand. Ich ziehe mit Schütz die gewöhnliche Lesart vor.

176) Einige Handschriften haben *quaestum praestitit* für *quaestu prostitit*. Die letztere Lesart ist als die schwerere vorzuziehen. *Quaestu* steht hier, wie oft, für *quaestui*.

177) Nach *circumspexit* ist wieder eine Lücke in zwei pfälzischen Handschriften.

178) Beck hat nach der Autorität mehrerer Handschriften das *non* bei *potuit* getilgt. Mit Recht, da *non modo* vor *ne quidem* für *non modo non* steht.

179) Das heisst, von dem er nach seinem Wunsche die Formel, nach welcher er gerichtet werden wollte, erbitten durfte. Hier meint Cicero: er konnte keinen Prätor finden, der ihm erlaubte, die Geldsache abzumachen.

180) Gruter und Ernesti halten die Worte *ut aliquando misericordiam caperet* für eine Glosse zu dem Folgenden, und Lambin emendirte: *misericordia caperetur*. Ich sehe aber keinen Grund, weder die Worte für eine Glosse zu halten, noch sie mit Lambin zu emendiren. Wenn man sagen kann *virtutem capere*, Cic. Phil. 3, 11, warum nicht auch *misericordiam capere*? Schütz tilgte die Worte.

181) Manutius vermuthet, dass man *fraternis* statt *paternis* lesen müsse, weil hier nicht von den ihm vom Vater hinterlassenen, sondern den von dem Bruder ererbten Gütern die Rede sei. Aber man kann sagen, dass die brüderlichen Güter auch vom Vater herkamen.

182) Ernesti und Passeratius möchten *per te fiat* lesen statt *per te ferat.* Wenn *ferat* die rechte Lesart ist, so steht es für *auferat, accipiat.* Doch muss man nicht mit Grävius *poenam*, sondern *illud* suppliren, nemlich das, was folgt: dass er nicht seinen ehrlichen Namen bis zum Grabe behalten kann. Ich glaube aber, dass man mit Ernesti und Schütz *fiat* statt *ferat* lesen müsse.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Schaufspieler Q. Rofçius.

Historische Einleitung.

Ein gewisser C. Fannius Chärea, von dem sonst nichts weiter bekannt ist, als was wir aus dieser Rede wissen, überliess einen seiner Sklaven, Panurgus genannt, dem berühmten Schauspieler Roscius, um ihn für die Bühne zu bilden, unter der Bedingung, dass sie den Gewinn, den er durch sein Spiel erwerben würde, mit einander theilen wollten. Nachdem es dieser, durch die Unterweisung des Roscius, in seiner Kunst, wie es scheint, zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht hatte, wurde er von einem gewissen Q. Flavius aus Tarquinii getödtet. Roscius, um diese Kränkung zu ahnden, und sich Ersatz für den erlittenen Verlust zu verschaffen, verklagte den Flavius wegen eines ihm absichtlich zugefügten Schadens, und bestellte für diesen Prozess den Fannius zum Sachwalter. Ehe aber noch der Prozess entschieden ist, vergleicht sich Roscius, vielleicht weil er dem Fannius misstrauete, in der Güte mit dem Flavius wegen seines Antheils von der an diesen zu machenden Forderung, ohne dem Fannius das Recht zu benehmen, auch für seine Person seine Ansprüche an den Flavius geltend zu machen. Roscius erhielt für seine Forderung kein baares Geld, sondern ein Grundstück ohne Ville, welches bei der damaligen Werth-

loſigkeit der Landgüter, (denn wahrſcheinlich wurde der Vergleich im Jahre 674, während der ſullaniſchen Achtserklärungen geſchloſſen), kaum ein hinlänglicher Erſatz für den gehabten Verluſt ſchien. Fannius, unwillig über dieſen Vergleich, verlangt, daſs Roſcius, deſſen von Flavius erhaltenes Landgut er dem Werthe nach, freilich viel zu hoch auf 100000 Sestertien ſchätzt, ihm 50000 Sestertien für ſeinen Antheil abgeben ſoll. Da Roſcius ſich ihm dieſes zu geben, wegert, ſo kömmt es zu einem Compromiſs, das heiſst, zu einem gegenſeitigen förmlichen Verſprechen, daſs man ſich dem Ausſpruche eines gewählten Schiedsrichters, der an keine beſtimmte Formel gebunden war, ſondern nach Treu' und Glauben entſchied, unterwerfen wolle. Zum Schiedsrichter (*arbiter*) wird C. Piſo erwählt. Dieſer, ohne ein Urtheil in der Sache zu ſprechen, überredet den Roſcius, dem Fannius für ſeine Mühwaltung bei dem Prozeſſe gegen den Flavius eine beſtimmte Geldſumme unter der Bedingung auszuzahlen, daſs dieſer ſich durch ein förmliches Verſprechen (*ſtipulatio*) verbindlich mache, dem Roſcius die Hälfte von dem Gelde, das er etwa dem Flavius für ſeinen Antheil abnöthigen könne, abzugeben. Dieſes Verſprechen leiſtet Fannius. Hierauf verfolgt er ſeinen Prozeſs gegen den Flavius vor dem Richter Cluvius, einem angeſehenen römiſchen Ritter. Flavius, um ſich von dem Prozeſſe loszumachen, bezahlt dem Fannius 100000 Sestertien. Dieſer aber, ohne auf ſein gegebenes Verſprechen zu achten, bezahlt nicht nur dem Roſcius

nicht die Hälfte der von Flavius empfangenen Geldsumme, sondern erhebt sogar im vierten Jahre nach der Ermordung des Panurgus eine neue gerichtliche Klage gegen diesen, wodurch er von Roscius 50000 Sestertien verlangt, weil er den Vergleich mit dem Flavius nicht für sich, sondern die Compagnie abgeschlossen habe. Verhandelt wurde die Sache im Jahre 678 vor dem Richter (*judex*) C. Calpurnius Piso, der schon einmal als *arbiter* in dieser Sache gebraucht war, unter dem Consulate des Cn. Octavius und M. Scribonius Piso. Die Klage des Fannius führte ein gewisser Saturius; den Roscius dagegen vertheidigte Cicero. Der Eingang, der Anfang des ersten Theiles, ein beträchtliches Stück vom dritten Theil, und der Schluss dieser Rede sind verloren.

Inhalt der Rede.

Der Satz, welcher den Gegenstand dieser Rede ausmacht, ist folgender: Roscius ist dem Fannius nichts schuldig, und hat also diesen auch nicht betriegen wollen. Diesen Satz sucht Cicero zu erweisen, theils aus der Art, wie Schulden contrahirt werden, theils aus dem Charakter des Roscius, theils aus dem ganzen Verlauf der Sache.

Erster Theil.

Roscius ist dem Fannius nichts schuldig; denn auf keine der Arten, wie Schulden contrahirt werden, kann er sein Schuldner geworden sein. Wäre

er ihm etwas schuldig, so müßte das Geld, welches Fannius verlangt, entweder baar ausgezahlt, oder als ausstehende Schuld ihm in seinem Rechnungsbuche zu gute geschrieben, oder förmlich angelobt oder stipulirt sein. Aber

1) Das Geld ist nicht baar ausgezahlt worden. Der Theil der Rede, worin dieses gezeigt wird, ist verloren.

2) Das Geld ist nicht als ausstehende Schuld dem Fannius in seinem Rechnungsbuche zu gute geschrieben. Denn

a) Obgleich Fannius seine Rechnungsbücher mit der größten Sorgfalt führt, so ist doch eine so bedeutende Geldforderung, auf welche er Ansprüche zu haben vorgiebt, gar nicht in sein Rechnungsbuch eingetragen. Dies ist auf keine Weise glaublich (1 — 4). Zwar giebt er vor, daß diese Forderung in seinem Kladdebuche verzeichnet stehe; aber wie ist es denkbar, daß er in einem Zeitraume von länger als drei Jahren, seit welchen er an Roscius Ansprüche zu haben behauptet, einen so bedeutenden Posten nie aus seinem Kladdebuche, das vor Gericht keine Glaubwürdigkeit hat, in sein Hauptbuch eingetragen? (5 — 9).

b) Fannius hat durch seine frühere Handlungsart selbst bewiesen, daß er keine bestimmte Geldforderung zu haben glaubt. Denn er hat früher vor einem *arbiter* seine Forderung geltend zu machen gesucht; dieser aber entscheidet nie über eine bestimmte Geldforderung, sondern bewilliget, und

läſst rückversprechen, was ihm der Billigkeit gemäſs dünkt. Wenn Fannius selbst eine bestimmte Geldsumme, wie er es jetzt thut, fordern zu können geglaubt hätte, so würde er nicht erst zu einem *arbiter* und dann zu einem *judex* seine Zuflucht genommen haben, da man vor dem letztern seiner Sache vertraut, vor dem erstern ihr miſstraut, und man wohl von einem *judex* an einen *arbiter*, aber nicht umgekehrt von einem *arbiter* an einen *judex* sich wendet (10 — 13).

3) Das Geld ist auch nicht stipulirt worden, denn sonst müſste Fannius angeben können, wo, an welchem Tage, zu welcher Zeit und vor welchen Zeugen das Geld gelobt worden sei (13 — 14).

Cicero könnte hier seine Vertheidigung schliessen; aber da es den guten Ruf des Roscius betrifft, so will er freiwillig die Vertheidigung noch fortsetzen (15).

Zweiter Theil.

Roscius ist dem Fannius nichts schuldig; denn ein so unsträflicher Mann könnte eine rechtmäſsige Schuld nicht abläugnen, und einen Genossen betriegen wollen.

1) Das ganze römische Volk kennt den Roscius als einen lautern, bescheidenen, menschenfreundlichen, dienstfertigen und freigebigen Mann, wofür ihn selbst der Sachwalter des Fannius, Saturius, anerkennt. So sehr es nun glaublich wäre, daſs Fannius, dessen Aeuſseres schon Arglist und Bos-

heit verräth, den Roscius betrogen, so wenig ist es glaublich, daſs dieser jenen betrogen habe (16 — 21).

2) Roscius ist reich; er hat es also nicht nöthig, sich unerlaubten Gewinn zu machen. Aber er ist bei seinem Reichthum auch im hohen Grade uneigennützig. Er läſst sich schon lange nicht mehr für sein Spiel bezahlen, obgleich er in den letzten zehn Jahren durch sein Spiel sechs Millionen hätte verdienen können. Da er freiwillig einen so groſsen Gewinn aufgeopfert hat: wie kann er nun den Fannius um die für ihn unbedeutende Summe von 50000 Sestertien haben betriegen wollen? (22 — 24).

Dritter Theil.

Endlich aus dem, was vorgefallen, erhellt, daſs Roscius dem Fannius nichts schuldig ist, und ihn also nicht betrogen hat. Denn

1) Wenn Fannius glaubte, daſs Roscius ihn in der Genossenschaft betrogen; so muſste er ihn als einen ungetreuen Genossen vor einem *arbiter* belangen. Dies hat er nicht gethan; und den frühern Prozeſs über eine Geldforderung vor einem *arbiter* hat er freiwillig, ohne daſs Roscius mit ihm einen Vergleich eingegangen wäre, aufgegeben (25 — 26).

2) Nachdem die zwischen dem Roscius und Fannius errichtete Genossenschaft über den Panurgus, an welchem Roscius durch seine Gewinn ver-

schaffende Bildung mehr Antheil hatte, als Fannius, der bloss den wenig bedeutenden Körper lieferte, dadurch, dass Flavius den Panurgus tödtete, aufgehoben wurde, und gegen den erstern ein Prozess zur Vergütung des der Genossenschaft absichtlich zugefügten Schadens eingeleitet war: so verglich sich Roscius, wie er es rechtmäfsig thun konnte, mit dem Flavius für seinen Antheil, auf eine eben nicht vortheilhafte Weise, ohne dem Fannius seine Ansprüche zu kränken (27 — 34). Dass er aber den Vergleich für sich, nicht für die Compagnie geschlossen habe, erhellt:

a) Daraus, dass Flavius sich keine Sicherheit gegen anderweitige Ansprüche der Compagnie geben liess, obgleich er wusste, theils dass eine Genossenschaft über den Panurgus statt gefunden, theils dass er durch den Vergleich mit Roscius nicht von seinem Prozesse befreit würde (35 — 37).

b) Fannius selbst hat anerkannt, dass Roscius den Vergleich mit dem Flavius bloss für seinen Antheil geschlossen hat. Denn als vor ungefähr vier Jahren Piso, der zum Arbiter zwischen Roscius und Fannius erwählt war, beide Theile dahin vergleicht, dass Roscius dem Fannius für gehabte Bemühungen bei dem Prozesse gegen den Flavius einiges Geld bezahle, wenn dieser sich anheischig mache, von der, dem Flavius für seinen Antheil an dem Panurgus etwa abgenöthigten, Summe die Hälfte abzugeben; so leistet

Fannius hierüber dem Verlangen gemäſs ein förmliches Verſprechen. Dieſes würde er aber nie gethan haben, wenn er nicht überzeugt gewesen, daſs der mit Flavius geſchloſſene Vergleich bloſs den Roſcius, nicht die Compagnie angehe (38 — 39).

c) Fannius hat auch wirklich den Prozeſs für ſeine Perſon gegen den Flavius fortgeſetzt, und in der Folge von dieſem für ſeinen Antheil 100000 Sestertien erhalten. Dieſes läſst ſich erweiſen durch die gerichtlichen Ausſagen der beiden Senatoren, T. Manilius und C. Ocrea, die beide bezeugen, daſs Cluvius, Richter in dem Prozeſſe zwiſchen Fannius und Flavius, ihnen erzählt habe, Fannius habe von Flavius 100000 Sestertien empfangen. Es iſt aber nicht der geringſte Grund, zu glauben, entweder daſs Cluvius ſeinen Freunden etwas falſches erzählt habe, noch daſs von dieſen dem Cluvius eine lügenhafte Erzählung angedichtet ſei, da die Zeugen ſowohl, als Cluentius, als redliche, wohlhabende und angeſehene Männer bekannt ſind, und wenn Lüge ſtatt finde, ſie nicht ſo ſpät, und mit noch gröſserer Schamloſigkeit vorgebracht werden würde (40 — 45).

d) Wenn der Vergleich mit dem Flavius für die Compagnie geſchloſſen iſt; wie hat erſtlich Roſcius von Flavius etwas erhalten können, ohne von Fannius zur Einforderung der Schuld bevollmächtigt zu ſein; wie hätte zweitens Fannius

von Flavius etwas erhalten können, ohne von diesem eine Vollmacht zu haben? Aber weil jeder seinen besondern Antheil, den jeder auch für seine Person hätte schenken können, einforderte; so konnte auch jeder besonders befriedigt werden.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Schauſpieler Q. Roſcius.

(Der Anfang fehlt) [1].

1 Natürlich [2]) ſucht der brave und ſo ungemein ehrliche Mann [3]) in einem Gerichte, wo es ſeinen Vortheil gilt [4]), ſeine eigenen Rechnungsbücher [5]) als Zeugen zu gebrauchen. Gewöhnlich pflegen diejenigen, die in das Rechnungsbuch eines eingeladenen [6]) Mannes eine Schuldforderung haben eintragen laſſen, zu ſagen: „Ich hätte einen ſo würdigen Mann beſtechen können, daſs er um meinetwillen etwas Unrichtiges in ſein Buch eingetragen?„ Ich erwarte, wie bald Chärea folgende Sprache redet: „Ich hätte dieſe meine Hand [7]) und dieſe meine Finger in Bewegung ſetzen können, einen falſchen Poſten einzuzeichnen?„ Wenn jener ſeine Rechnungsbücher vorzeigen wird, ſo wird auch die ſeinigen Roſcius vorzeigen. Man wird in des Chärea Büchern dieſen Poſten finden, aber nicht in des Roſcius finden. Warum ſoll man eher des Chä-

rea Büchern glauben, als des Roscius? Eingeschrieben sollte Chärea dem Roscius als Schuld haben, wenn es nicht auf des Roscius Geheiſs geschehen? Nicht eingeschrieben sollte es Roscius haben, was man ihn als Schuld eintragen hieſs? Denn sowie es schändlich ist, eine Schuld einzuschreiben, die man nicht zu fordern hat: so ist es schamlos, nicht einzuschreiben, was man schuldig ist. Denn gleich sträflich werden die Rechnungsbücher desjenigen gehalten, der eine wirkliche Schuld nicht eingetragen, als [8]) dessen, der eine unrichtige Forderung eingeschrieben hat. Aber siehe, wie viel ich, der Fülle und dem Reichthum meiner Sache vertrauend, erlaube. Wenn C. Fannius seine Einnahme- und Ausgabebücher vorzeigt [9]), die seinem Vortheile gemäſs, nach eigner Willkühr geführt sind; so habe ich nichts dagegen, daſs ihr ihm zu Gunsten [10]) das Urtheil fället. Welcher Bruder hat dies dem Bruder, welcher Vater dem Sohne bewilligt, daſs er, was jener eingetragen, für gültig anerkennen wollte? Für gültig wird es erkennen Roscius. Zeige vor! Was du dir selbst überredet hast, wird auch er sich überreden lassen; was du dir selbst glaublich gemacht hast, wird auch er glaublich finden. Kurz vorher verlangten wir die Rechnungsbücher des M. Perperna, des P. Saturius [11]); jetzt fordern wir inständig bloſs die deinigen, C. Fannius Chärea, und haben nichts dagegen, daſs der Prozeſs nach diesen entschieden wird. Warum also zeigst du sie nicht vor? Führt er keine Rechnungsbücher? Ja sehr sorgfältig.

Trägt er kleine Poſten nicht in ſeine Bücher ein? Ja alle Summen. Iſt unbedeutend und geringfügig dieſer Poſten? Es ſind 100000 Sestertien [12]). Wie? wird eine ſo groſse Summe ihrer Stelle [13]) im Hauptbuche nicht werth geachtet? Wie? 100000 Sestertien finden ſich nicht in dem Einnahme - und Ausgabebuche? O ihr unſterblichen Götter! Iſt es möglich, daſs einer ſo viel Frechheit beſitze, daſs er eine Forderung, die er in ſeine Rechnungsbücher einzutragen ſich ſcheut, einzuklagen ſich erdreiſtet? eine Forderung, die er ungeſchworen in ſeine Rechnungsbücher nicht eintragen wollte, zum Vortheil ſeines Prozeſſes zu beſchwören [14]), keine Bedenklichkeit hat? was er ſich ſelbſt nicht glaublich machen kann, andern einzureden ſucht?

2 Gar zu geſchwinde, ſagt er, werde ich über die Rechnungsbücher unwillig [15]). Daſs er dieſen Poſten in ſein Einnahme - und Ausgabebuch nicht eingetragen habe, geſteht er; aber in ſeinem Kladdebuche [16]) ſtehe es angemerkt, behauptet er. So voll Eigenliebe und Dünkel biſt du, daſs du Geld nach deinen Kladdebüchern einklagſt? Sein Rechnungsbuch als Zeuge herzuleſen, verräth Anmaſsung. Sein Kladdebuch mit allem, was darin durch einander geſchrieben und ausgeſtrichen iſt, vorzuzeigen, iſt nicht raſende Unvernunſt? Wenn dieſelbe Bedeutſamkeit, Genauigkeit und Wichtigkeit die Kladdebücher mit den Rechnungsbüchern haben, wozu iſt es nöthig, ein Hauptbuch zu verfertigen? voll zu ſchreiben? Ordnung zu beobachten? für ſpäte Zeiten Bemerkungen

aufzuzeichnen[17]? Aber wenn wir deshalb, weil wir den Kladdebüchern keinen Glauben ſchenken, ein Hauptbuch zu halten angefangen haben: ſoll, was ſogar bei allen übrigen ohne Wichtigkeit und Kraft iſt, vor dem Richter wichtig und heilig geachtet werden? Warum ſchreiben wir Kladdebücher nachläſſig? Warum verfertigen wir die Rechnungsbücher ſorgfältig? Aus welchem Grunde? Weil die einen für Monate gelten, die andern für immer, die einen gleich vernichtet, die andern heilig aufbewahrt werden, von den einen das Andenken für eine kurze Zeit, von den andern die Treue und Heiligkeit eines immerwährenden Rufes[18] abhängig iſt, die einen unordentlich hingeworfen[19], die andern ordnungsmäſsig abgefaſst ſind. Seine Kladdebücher hat daher niemand im Gerichte vorgezeigt, ſein Hauptbuch hat mancher vorgezeigt, ſeine Rechnungen vorgeleſen. Du, C. Piſo, ein ſo ehrlicher, tugendhafter, ach- 5
tungswürdiger, angeſehener Mann, würdeſt nach dem Kladdebuche Geld einzuklagen, dich nicht erdreiſten.

Ich habe nicht nöthig, was ſich durch das Gewohnheitsrecht von ſelbſt ergiebt, länger geltend zu machen; jenes aber, was die Sache ſehr angeht, erforſche ich: wie lange haſt du dieſen Poſten, Fannius, ins Kladdebuch eingetragen? — Er erröthet; was er antworten ſoll, weiſs er nicht; was er ſogleich ausdichten ſoll, hat er nicht bereit. — „Es ſind ſchon zwei Monate,„ wirſt du ſagen. Doch hätte man es in das Einnahme- und Ausgabebuch[20] ein-

tragen ſollen. Es iſt länger, als ſechs Monate. Warum ruht dieſer Poſten ſo lange in dem Kladdebuche? Wie? wenn endlich es länger als drei Jahre ſind? Wie? da alle, die Rechnungsbücher halten, faſt monatlich ihre Rechnungen in die Bücher eintragen, läſst du dieſen Poſten länger als drei Jahre in dem Kladdebuche ruhen? Haſt du die übrigen Poſten in das Einnahme- und Ausgabebuch ordentlich eingeſchrieben, oder nicht? Wenn nicht: wie führſt du deine Bücher? Wenn wirklich, warum lieſseſt du, da du die übrigen Poſten ordnungsmäſsig eintrugſt, dieſen Poſten, der beſonders groſs war, länger als drei Jahre im Kladdebuche? Du wollteſt nicht, daſs man erfahren möchte, Roſcius wäre ſchuldig. Warum ſchriebſt du es denn auf? Man hatte dich gebeten, es nicht einzutragen. Warum hatteſt du es denn im Kladdebuche angeſchrieben?

Aber, wiewohl ich, daſs dieſe Gründe keinen Zweifel geſtatten, einſehe, ſo kann ich mir doch ſelbſt kein Genüge leiſten, wenn ich nicht von C. Fannius ſelbſt das Zeugniſs entlehne, daſs man ihm nichts ſchuldig iſt. Groſs iſt das Unternehmen, das ich vorhabe, ſchwierig iſt, was ich verſpreche. Wenn nicht denſelben Mann als Gegner und Zeugen Roſcius haben wird, ſo will ich nicht, daſs er ſiege.

4 Man war dir eine beſtimmte Summe Geldes ſchuldig, welche jetzt durch Hülfe des Richters eingefordert wird. Hierüber iſt der nach den Geſetzen verordnete Theil zur Gewähr angelobt worden [21]). Wenn du nun um Eine Seſtertie [22]) mehr verlangt haſt,

als man dir ſchuldig iſt; ſo haſt du deine Sache verloren, deswegen, weil es ſich anders verhält mit dem Richter, der nach ſtrengem Rechte, anders mit dem, der nach Gutdünken entſcheidet [23]. Jener entſcheidet über eine beſtimmte Geldſumme, dieſer über eine unbeſtimmte. An jenen wenden wir uns auf die Weiſe, daſs wir den ganzen Prozeſs entweder gewinnen, oder verlieren wollen; dieſem nahen wir in der Abſicht [24]), daſs wir weder nichts, noch ſo viel, als wir fordern, erlangen wollen. Hierfür dienen die Worte der Formel ſelbſt zum Zeugniſſe. Wie lautet die richterliche Formel? Sie iſt ſtrenge, hart, einfach: W e n n e s e i n l e u c h t e t [25]), d a ſ s m a n 5 o o o o S e s t e r t i e n b e z a h l e n m ü ſ ſ e [26]). Wenn er vor dem Richter nicht deutlich erweiſet, daſs man ihm aufs As 50000 Sestertien ſchuldig iſt; ſo hat er ſeine Sache verloren. Wie lautet die Formel für den Billigkeitsrichter? Sie iſt ſanft, gemäſsigt: S o v i e l e s d e m B i l l i g e r n, d e m B e ſ ſ e r n g e m ä ſ s i ſ t [27]). Der Kläger vor dem letztern geſteht doch, daſs er mehr verlange, als man ihm ſchuldig iſt; aber er ſagt, daſs er überflüſſig an dem genug habe, was ihm der Billigkeitsrichter bewillige. Der eine alſo vertraut ſeiner Sache, der andre miſstrauet ihr. Da dies ſich ſo verhält, ſo frage ich dich, warum du eben über dieſes Geld, grade über dieſe 50000 Sestertien, nach der Glaubwürdigkeit deiner Rechnungsbücher ein Compromiſs [28]) eingegangen biſt, einen Billigkeitsrichter [29]) angenommen, daſs man, ſo viel dem Billigern und Beſſern gemäſs iſt,

ausbezahle und gegenverſpreche, wenn es ſo einleuchtete [30]. Wer iſt für dieſe Sache Schiedsrichter geweſen? Möchte [31] doch dieſer zu Rom ſein! Er iſt anweſend. Möchte er doch unter den Rathpflegern des C. Piſo ſitzen! Selber iſt es C. Piſo. Denſelben wollteſt du zum Billigkeitsrichter und ſtrengen Richter wählen, demſelben Manne eine unbeſtimmte Schenkung geſtatten [32], und denſelben in die ſo enge Formel der Gewährgelobung einſchlieſsen? Wer hat je vor dem Schiedsrichter, ſo viel er verlangte, ſo viel auch erhalten? Niemand. Denn ſo viel nach der gröſsern Billigkeit ihm gegeben werden könne, hat er verlangt. Wegen der Schuld, derentwegen du den Billigkeitsrichter angegangen biſt, haſt du dich an den ſtrengen Richter gewendet? Die übrigen, wenn ſie bemerken, daſs ſie ihre Sache vor dem Richter nicht halten können, nehmen zum Billigkeitsrichter ihre Zuflucht; dieſer hat es, von dem Billigkeitsrichter an den ſtrengen Richter ſich zu wenden, gewagt. Aber da er wegen des Geldes nach der Glaubwürdigkeit der Rechnungsbücher einen Billigkeitsrichter gewählt; ſo hat er erklärt [33], daſs man ihm kein Geld ſchuldig iſt.

5 Schon ſind zwei Theile der Verhandlung beendigt. Daſs er das Geld baar ausgezahlt [34], ſagt er nicht; daſs er es als Schuldforderung ſich zu gute geſchrieben habe, behauptet er nicht, da er die Rechnungsbücher nicht anführt. Uebrig iſt, daſs er behaupte, er habe es ſich durch förmliche

Angelobung zuſagen laſſen [35]). Denn wie er ſonſt eine beſtimmte Geldſumme gerichtlich fordern könne, ſehe ich nicht ein. Durch Angelobung haſt du dir zuſagen laſſen? Wo? an welchem Tage? zu welcher Zeit? in weſſen Gegenwart? wer ſagt, daſs ich angelobt habe? Niemand.

Wenn ich hier meine Rede ſchlöſſe, ſo dürfte ich zur Gnüge für meine Redlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit, zur Gnüge für die Sache und den Streitfall, zur Gnüge für die Formel und die angelobte Gewähr, zur Gnüge ſelbſt für den Richter gezeigt zu haben glauben, warum man zum Vortheil des Roſcius entſcheiden müſſe. Es iſt eine beſtimmte Geldſumme eingeklagt; ein Drittel iſt dafür als Gewähr angelobt worden. Dieſes Geld muſs entweder baar ausgezahlt, oder als Schuldforderung zu gute geſchrieben, oder durch Angelobung zugeſagt ſein. Daſs es nicht ausgezahlt ſei, geſteht Fannius; daſs es nicht als Schuldforderung zu gute geſchrieben, erweiſen die Hauptbücher des Fannius; daſs es nicht durch Angelobung zugeſagt ſei, wird durch die Stille der Zeugen eingeräumt. Was nun weiter? Weil theils der Beklagte ein ſo würdiger Mann [36]) iſt, daſs ihm ſowohl die geringſte Geldſache, als ſein Ruf immer heilig war, theils der Richter ein ſo würdiger Mann iſt, daſs wir ſeine gute Meinung von uns eben ſo ſehr, als ſeine günſtige Entſcheidung wünſchen, theils die gerichtlichen Beiſtände [37]) von ſolchem Werthe ſind, daſs wir ſie wegen ihres vorſtrahlenden Glanzes als einen Richter [38]) ſcheuen müſſen; ſo wollen wir

grade, als wenn in diese Formel alle Urtheile gesetzmäfsiger Richter, alle Entscheidungen der Ehrenschiedsrichter, alle Vermittlungen dienstfertiger Verwandten eingeschlossen und zusammengefasst wären [39]), grade so reden. Jene erstere Rede war nothwendig, diese wird freiwillig sein; jene war für den Richter, diese ist für den C. Piso; jene für den Beklagten, diese für den Roscius; jene war des Sieges, diese ist des guten Rufes wegen abgefasst worden.

6 Geld verlangst du, Fannius, vom Roscius? Welches? Sage es dreist und offenherzig. Etwa was man dir vermöge der Genossenschaft schuldig war? Oder was dieser nach seiner gütigen Gesinnung gelobt und versprochen hatte? In dem einen Fall ist das Vergehen härter und hassenswürdiger, in dem andern weniger hart und leichter verzeihlich. Wenn es einige Privatgerichte giebt, von denen der ganze Ruf und, beinahe möchte ich sagen, die ganze bürgerliche Wohlfahrt abhängt, so sind es diese drei, welche das Unterpfand, die Vormundschaft, die Genossenschaft betreffen. Denn es ist gleich treulos und frevelhaft, die Treue brechen, welche das Band des geselligen Lebens ist, und einen Mündel übervortheilen, der unter unsre Vormundschaft gekommen ist, und einen Genossen betriegen, der sich zu einem Handelsgeschäfft mit uns verbunden hat. Da dies sich so verhält, so lasst uns erwägen, was das für ein Mann ist, der einen Genossen hintergangen und betrogen haben soll? Denn geben wird uns schon stillschweigend der geführte Lebenswandel für das eine

und das andre Urtheil ein ſicheres und entſcheidendes Zeugniſs 40). Q. Roſcius? Was ſagſt du? Muſs nicht, wie das ins Waſſer geworfene Feuer ſogleich verliſcht, und die Kraft verliert, ſo auch die noch ſo hitzige, gegen das lauterſte und unſträflichſte Leben gerichtete, falſche Beſchuldigung ſogleich zuſammenſtürzen und verlöſchen? Roſcius hat einen Genoſſen übervortheilt? Kann dies Vergehen dieſem Manne anhaften? ihm, der wahrlich (ich ſage es dreiſt) mehr Redlichkeit, als Kunſt, mehr Lauterkeit, als Wiſſenſchaft, beſitzt, den das römiſche Volk für einen beſſern Menſchen als Schauſpieler hält, der in eben dem Grade würdig iſt der Bühne wegen ſeiner Kunſt, als er würdig iſt der Curie wegen ſeiner Uneigennützigkeit. Aber warum rede ich wunderlicher Menſch von Roſcius vor dem Piſo? Nicht wahr? einen unbekannten Menſchen empfehle ich mit mehrern Worten? Giebt es unter allen Sterblichen einen, über den beſſer urtheileſt grade du? Giebt es jemanden, der dir lauterer, beſcheidner 41), menſchenfreundlicher, dienſtfertiger, edler geſinnt ſchiene? Wie? Saturius, der du gegen ihn auftrittſt, urtheilſt du anders? Haſt du nicht, ſo oft du in der Verhandlung auf ſeinen Namen gerathen biſt, ihn jedesmal einen rechtſchaffenen Mann genannt, und mit Achtung ſeinen Namen genannt? welches man nur bei einem ſehr edeln Manne, oder bei einem ſehr geliebten Freunde zu thun pflegt? Hier ſchienſt du mir auf eine lächerliche

Weise dir selber ungetreu zu sein, da du denselben Mann herabwürdigtest und lobtest, einen rechtschaffenen Mann und schamlosen Menschen nanntest. Denselben Mann, den du mit Auszeichnung anführtest und einen trefflichen Mann nanntest, beschuldigtest du, dass er einen Genossen hintergangen habe. Aber ich meine, das Lob ertheiltest du der Wahrheit, die Beschuldigung gewährtest du der Gunst; über den Roscius äusssertest du dich, wie du dachtest, nach des Chärea Gutachten führtest du die streitige Sache.

7 Uebervortheilt hat Roscius! Das ist freilich für die Ohren und Gedanken der Menschen ungereimt. Ja wenn er auch mit einem reichen, furchtsamen, wahnwitzigen, unthätigen Manne 42), der sein Recht zu suchen nicht gewusst, zu thun gehabt hätte; dennoch wäre es unglaublich. Aber, wen er betrogen haben soll, lasst uns sehen. Den C. Fannius Chärea 43) hat Roscius übervortheilt! Ich bitte und beschwöre euch, die ihr die Männer kennt 44), vergleicht beider Lebenswandel mit einander; ihr, die ihr sie nicht kennt, betrachtet beider äusseres Ansehen. Die mit dem Haupte selbst abgeschorenen Augenbraunen 45), scheinen sie nicht den Geruch der Arglist zu haben, und schreiend Schlauheit zu verkünden? Scheint er nicht von den untersten Nägeln bis zum höchsten Scheitel, wenn die schweigende Körpergestalt einige Muthmasung verstattet, aus Hinterlist, Trug, Lügen ganz zusammengesetzt? Er, der deshalb Haupt und Augenbraunen abgeschoren hat 46), dass man nicht

sagen könne, er habe von einem rechtschaffenen Manne irgend ein Haar an sich, dessen Charakter Roscius trefflich auf der Bühne zu spielen pflegt; für welchen Dienst indessen ihm nicht ein entsprechender Dank erstattet wird. Denn wenn er den bekannten Ballio 47), den schamlosen und meineidigen Kuppler, vorstellt, stellt er den Chärea vor; jener schmutzige, schamlose, gehässige Charakter ist in des Chärea Sitten, Charakter und Lebenswandel abgeformt. Warum indessen dieser den Roscius sich ähnlich in der Arglist und Bosheit gedacht hat, zeigt sich nicht 48); er möchte es etwa deswegen, weil er sich von ihm in der Person des Kupplers vortrefflich nachgeahmt sieht. Deswegen überlege es Einmal und wiederum, C. Piso, wer welchen Mann betrogen haben soll. Roscius den Fannius? Was heisst das? Der Redliche den Unredlichen, der Schamhafte den Schamlosen, den Meineidigen der Gewissenhafte, den Schlauen der Unerfahrene, der Freigebige den Habsüchtigen? Es ist unglaublich! denn sowie es, wenn Fannius den Roscius betrogen haben sollte, beides nach beider Charakter wahrscheinlich sein würde, sowohl dass Fannius arglistig gehandelt hätte, als dass Roscius durch Unvorsichtigkeit betrogen wäre: so ist es, wenn Roscius den Fannius hintergangen zu haben beschuldigt wird, beides unglaublich, sowohl dass Roscius aus Habsucht etwas begehrt, als dass Fannius etwas freiwillig 49) aus Gutherzigkeit verloren habe.

8 So iſt der Anfang. Laſst uns jetzt das übrige betrachten. Um 50000 Seſtertien hat Quintius Roſcius den Fannius hintergangen. Aus welchem Grunde? Es ſchmunzelt Saturius, der Schlaukopf, wie er ſich dünkt. Er ſagt, wegen der 50000 Seſtertien ſelbſt. Ich verſtehe; aber gleichwohl möchte ich, warum er die 50000 Seſtertien ſo heftig begehrt hat, wiſſen. Denn du, M. Perperna [50]), und du, C. Piſo, ihr wurdet euch daraus wenigſtens nicht ſo viel gemacht haben, daſs ihr einen Genoſſen deshalb hintergangen hättet. Warum Roſcius ſich ſo viel daraus gemacht haben ſollte, möchte ich wiſſen. War er dürftig? Nein, er war reich. Hatte er Schulden? Nein, er war ſelbſt mit Gelde reichlich verſehen. War er habſüchtig? Nein, noch ehe er reich wurde, war er immer ſehr uneigennützig und freigebig. O bei den Göttern und Menſchen! Er, der einen Gewinn von 300000 Seſtertien nicht machen wollte [51]), (denn wenigſtens 300000 Seſtertien konnte und durfte er verdienen, wenn anders die Dionyſia [52]) 200000 Seſtertien [53]) verdienen kann), hat durch Betrug, Argliſt und Treuloſigkeit von der gröbſten Art 50000 Seſtertien begehrt? Und jene Geldſumme war ungeheuer, dieſe unbedeutend; jene ehrlich erworben, dieſe unrühmlich; jene angenehm, dieſe widerlich; jene unbeſtrittenes Eigenthum, dieſe von der Rechtsverhandlung und richterlichen Entſcheidung abhängig. In dieſen letzten zehn Jahren konnte er ſechs Millionen Seſtertien [54]) auf die rechtlichſte Weiſe erlangen; wollte es nicht. Die Arbeit des Gewinnſtes über-

nahm er; den Gewinnſt der Arbeit verwarf er. Dem römiſchen Volke zu dienen, hat er noch nicht aufgehört; ſich ſelber zu dienen, hat er ſchon lange aufgehört. Das hätteſt du, Fannius, je thun können? Und wenn du einen ſolchen Gewinn erhalten könnteſt [55]), würde dir wohl eher das Gebährdenſpiel, als mit dem Lebenshauch ausgehen? Sage nun, daſs du von Roſcius um 50000 Sestertien hintergangen ſeiſt, der ſo groſse und ungeheure Geldſummen, nicht aus Scheu vor Arbeit, ſondern aus groſsherziger Uneigennützigkeit ausgeſchlagen hat. Doch, warum ſoll ich jenes ſagen, das euch, wie ich gewiſs weiſs, einfallen wird? — Es betrog dich in der Genoſſenſchaft Roſcius! Es ſind Rechte, es ſind Formeln über alles angeordnet, damit niemand, weder über die Kränkung, zu welcher Klaſſe ſie gehöre, noch über die Klage, wie ſie anzuſtellen ſei, ſich irren könnte. Abgefaſst ſind nach eines jeden Verluſt, Unwillen, Schaden, Unfall, Kränkung, öffentliche Formeln vom Prätor, denen der Privatprozeſs [56]) angepaſst wird.

Wenn die Sache ſich ſo verhält, ſo frage ich, 9
warum du den Q. Roſcius nicht vor einen Richter
gefordert haſt, der über die Streitigkeiten der Genoſ-
ſen nach Treu' und Glauben entſcheidet [57])? Kann-
teſt du die Formel nicht? Sie war ſehr bekannt.
Durch ein hartes Gericht [58]) wollteſt du dein Recht
nicht ſuchen. Warum dies? Wegen der alten
Freundſchaft? Warum kränkteſt du denn? Wegen
der Unſträflichkeit des Mannes? Warum erhebſt du

denn eine Klage? Wegen der Grösse des Verbrechens [59])? Wirklich? Ihn, den du durch den Billigkeitsrichter nicht überlisten konntest, dessen eigenes Geschäfft [60]) es war, über diese Sache zu urtheilen, willst du durch den Richter, der nach strengem Recht entscheidet, verurtheilen lassen, der über diese Sache nicht nach Willkühr entscheiden darf [61])? Entweder also bringe diese Beschuldigung dort vor, wo du sie gelten machen darfst [62]), oder rühre sie hier [63]) nicht auf, wo es dir nicht geziemt. Doch diese Beschuldigung ist schon durch dein eigenes Zeugniss unkräftig gemacht worden. Denn zu der Zeit, da du nach jener Formel die Klage nicht anstellen wolltest [64]), hast du gezeigt, dass dieser in der Genossenschaft [65]) sich keinen Betrug erlaubt hat. „Er hat einen Vertrag geschlossen.„ Hat er ihn in seinem Hauptbuche [66]), oder hat er ihn nicht darin? Wenn er ihn nicht darin hat, wie ist ein Vertrag denkbar? Hat er ihn darin, warum führst du ihn nicht wörtlich an? Sage nun, dass Roscius dich gebeten habe, du möchtest einen von seinen Freunden zum Schiedsrichter wählen. Er hat dich nicht gebeten. Sage, dass er einen Vertrag geschlossen habe, um frei zu kommen [67]). Er hat ihn nicht geschlossen. Frage, warum er frei gekommen? Weil er völlig unschuldig und unsträflich war. Denn was ist geschehen? Du kamst aus eigenem Antriebe in das Haus des Roscius; du entschuldigtest dein unbesonnenes Verfahren; du batest, dass er die Anzeige für das Gericht besorgen möchte [68]); du

sagtest, du würdest dich nicht einfinden; dass er dir nach der Genossenschaft nichts schuldig sei, erklärtest du laut. Roscius macht dem Richter die Anzeige [69]; er sieht sich schuldlos erklärt. Gleichwohl erdreistest du dich, eines Betrugs und Unterschleifs Erwähnung zu thun? Er verharrt in seiner Schamlosigkeit. „Ja er hatte einen Vertrag„, sagt er, „mit mir geschlossen.„ Natürlich deshalb, um nicht verurtheilt zu werden. Was hatte er denn für Grund, zu fürchten, dass man ihn verurtheilen möchte? „Die Sache war augenscheinlich, der Unterschleif offenbar.„ Worin war denn ein Unterschleif gemacht worden?

Er beginnt mit grosser Erwartung die Genossen- 10
schaft über den versuchten Schauspieler zu entwickeln. „Panurgus„, sagt er, „gehörte dem Fannius; an diesem liess er den Roscius Theil nehmen.„ Hier beklagte Saturius zuerst nicht wenig, dass man umsonst in die Genossenschaft mit dem Roscius einen Menschen gegeben habe, den Fannius durch sein Geld eigenthümlich gekauft hatte. Nicht wahr? ein Geschenk hat der uneigennützige, seines Vortheils nicht achtende, übergütige Fannius dem Roscius gemacht? Ich glaube, das ist die Sache. Weil der Gegner hier ein wenig stehen geblieben ist; so muss auch ich ein wenig verweilen. Panurgus, sagst du, Saturius, sei des Fannius Eigenthum gewesen. Aber ich behaupte, dass er ganz dem Roscius angehört habe. Denn was gehörte dem Fannius? Der Körper. Was dem Roscius? Die Wissenschaft. Sein Aeusseres war nicht von Werth; die Kunst war es. Von der Seite,

da er dem Fannius angehörte, war er nicht 50000 Sestertien werth; von der Seite, wo er dem Roscius angehörte, war er mehr als 100000 Sestertien werth. Denn niemand bewunderte ihn nach dem Körperrumpfe; aber nach seiner mimischen Kunst schätzte ihn ein jeder. Denn jene Glieder konnten für sich nicht mehr als zwölf As verdienen; die Wissenschaft, die Roscius ihn gelehrt hatte, wurde für nicht weniger als 100000 Sestertien vermiethet. O eine verfängliche und unwürdige [70]) Genossenschaft! wo der eine 50000 Sestertien, der andre was 100000 Sestertien werth ist, beiträgt; du magst denn deshalb unwillig sein, weil du 50000 Sestertien aus deinem Geldkasten herausnahmst, Roscius 100000 Sestertien aus seiner Wissenschaft und Kunst hervorlangte. Denn welche Hoffnung [71]) und Erwartung, welche Vorliebe und Gunst brachte Panurgus mit sich auf die Bühne? Weil er ein Schüler des Roscius war. Die, welche diesen liebten, waren auch jenem günstig; die diesen bewunderten, waren auch mit jenem zufrieden; kurz die des Roscius Namen gehört, hielten auch den Panurgus für geschickt und vollendet. So ist der grosse Haufe; nach der Wahrheit schätzt er weniges; nach der Meinung vieles. Was jener wusste, bemerkten sehr wenige. Wo er gelernt hätte, fragten alle. Nichts schlechtes und ungeschicktes, glaubten sie, könne von Roscius hervorgebracht werden. Wäre er von Statilius [72]) gekommen, so würde ihn doch, wenn er auch an

Kunſt den Roſcius überträfe, niemand anſehen können. Denn jeder würde glauben, daſs, ſo wenig von einem ſchlechten Vater ein guter Sohn abſtamme, ſo wenig durch einen elenden Schauſpieler ein guter Comödienſpieler gebildet werden könne. Weil er von Roſcius kam, ſo ſchien er noch mehr zu wiſſen,
als er wuſste. Eben dieſes erfuhr man neulich an 11
dem Comödienſpieler Erotes. Denn nachdem dieſer von der Bühne nicht bloſs mit Ziſchen, ſondern ſogar mit lautem Geſchrei ausgeklatſcht worden war, nahm er, wie zu einem Altar, ſeine Zuflucht zu des Roſcius Hauſe, Unterweiſung, Obhut, Namen. Und ſo erhielt er in ſehr kurzer Zeit, den man nicht unter den ſchlechteſten Schauſpielern duldete, einen Platz unter den erſten Comödienſpielern [73]. Was hob ihn? Eine einzige Empfehlung des Roſcius; welcher doch jenen Panurgus nicht bloſs, damit er für einen Schüler des Roſcius gelten möchte, ins Haus nahm, ſondern auch mit groſser Anſtrengung, Heftigkeit und Beſchwerde unterrichtete. Denn je kunſtverſtändiger und talentvoller einer iſt, um deſto hitziger und angeſtrengter lehrt er. Denn wenn er, was er ſelber ſchnell erfaſste, langſam begriffen ſieht, ſo iſt das für ihn eine Marter.

Etwas weitläuftiger hat ſich meine Rede hierüber verbreitet, damit ihr das Verhältniſs der Genoſſenſchaft ſorgfältig einſehen möchtet. Was erfolgte weiter? „Den Panurgus,„ ſagt er, „dieſen gemeinſchaftlichen Sklaven, tödtete ein gewiſſer Q. Flavius, ein Tarquinier. Für dieſen Vorfall, ſagt er, wähl-

teſt du mich zum Sachwalter [74]. Nachdem der Prozeſs eingeleitet, das Gericht zur Wiedererlangung des abſichtlich zugefügten Schadens [75] angeordnet war, haſt du ohne mich mit dem Flavius einen Vergleich abgeſchloſſen.„ Für die Eine Hälfte oder die ganze Genoſſenſchaft? Ich will es deutlicher ſagen: Für mich, oder ſowohl für mich, als dich? Für mich [76]? Ich konnte es nach dem Beiſpiele vieler; ich durfte es; rechtmäſsig haben viele es gethan; ich habe dir in dieſer Sache kein Unrecht zugefügt. Fordere du das deinige, treibe es ein, laſs dir geben, was man dir ſchuldig iſt. Ein jeder mag ſeinen Theil des Rechtes beſitzen und durchſetzen. „Aber du haſt deinen Handel gut geſchloſſen.„ Schlieſse du auch [77] den deinigen gut. „Viel haſt du dir für deine Hälfte im Vergleiche ausbedungen.„ Viel magſt auch du dir für deinen Theil ausbedingen. „100000 Seſtertien haſt du erhalten.„ Wenn es wirklich geſchehen iſt [78], ſo laſs auch du dir 100000 Seſtertien geben.

12 Aber dieſen Vergleich des Roſcius mag man durch Worte und Meinung groſs machen; der Sache und Wirklichkeit nach, werdet ihr ihn mäſsig und ſchlecht finden. Denn er empfing ein Landſtück in ſolchen Zeiten, da die Landgüter nicht im Preiſe waren; und dieſes Landgut hatte weder eine Ville, noch war es in irgend einer Rückſicht gut beſtellt, wiewohl es jetzt viel mehr werth iſt, als es damals war. Und dies iſt kein Wunder; denn damals waren wegen der Miſsgeſchicke des Staates aller Beſitzungen unſicher [79]; jetzt iſt durch der unſterblichen Götter Güte aller

Wohlſtand ungefährdet; damals war das Land unbeſtellt, ohne Wohnung; jetzt vortrefflich angebaut, verſehen mit einer ſchönen Ville. Aber weil du doch von Natur ſo miſsgünſtig biſt, ſo will ich dich nie von dieſer Bekümmerniſs und Sorge befreien. Herrlich hat Roſcius ſeinen Handel gemacht; er hat ein ſehr einträgliches Grundſtück erhalten! Was geht es dich an? Du magſt dich für deine Hälfte, wie du willſt, vergleichen. Der Widerſacher kehrt das Verhältniſs um [80], und was er nicht beweiſen kann, ſucht er zu erdichten. „Ueber das Ganze„, ſagt er, „haſt du dich verglichen.„

Davon alſo iſt der ganze Rechtshandel abhängig, ob Roſcius für ſeinen Theil, oder für die ganze Genoſſenſchaft den Vertrag gemacht hat. Denn hat Roſcius im Namen der Gemeinſchaft etwas angerührt, ſo geſtehe ich, daſs er der Genoſſenſchaft gerecht werden müſſe. „Den Prozeſs der Genoſſenſchaft, nicht ſeinen eigenen, hat er ſich abkaufen laſſen, als er das Grundſtück von Flavius empfangen„ [81]). Warum gab er nun dem Flavius keine Sicherheit [82]), daſs ihn [83]) niemand weiter belangen ſolle? Wer ſich über ſeinen Theil vergleicht, läſst den übrigen die Klage unbenommen. Wer für die Genoſſen abhandelt, giebt Sicherheit, daſs niemand von dieſen künftig ihn belangen werde. Warum kam es dem Flavius nicht in den Sinn, ſich Bürgſchaft geben zu laſſen? Er wuſste wohl nicht, daſs Panurgus der Genoſſenſchaft angehört hatte? Er wuſste es. Er wuſste nicht, daſs Fannius mit

dem Roscius in Genossenschaft war? Ganz wohl. Denn dieser hatte mit ihm einen anhängigen Prozess. Warum verglich er sich denn, ohne sich ein Rückversprechen geben zu lassen, dass niemand ihn weiter belangen solle? Warum verglich er sich [84]) in Ansehung des Grundstückes, ohne sich doch von dem Gerichte loszumachen? Warum handelt er so unvernünftig, dass er weder den Roscius durch ein Rückversprechen bindet, noch von Seiten des Fannius sich im Gerichte losmacht? Dies ist der erste sowohl nach dem Verhältniss des Rechtes, als der für Bürgschaften geltenden Gewohnheit, entscheidende und sichere Beweis, den ich weitläuftiger ausführen würde, wenn ich nicht noch andre, sicherere und klarere Zeugnisse für meine Sache hätte.

13 Und damit du nicht vielleicht sagen mögest, dass ich dies ohne Grund versprochen habe; so will ich dich, dich, sage ich, Fannius, von deiner Bank als Zeugen gegen dich aufrufen. Wie lautet deine Beschuldigung? Dass Roscius mit dem Flavius sich für die Genossenschaft verglichen habe? zu welcher Zeit? Vor vier Jahren [85]). Wie lautet meine Vertheidigung? Dass Roscius für seinen Theil mit dem Fannius abgehandelt habe. Du giebst ein Gegenversprechen vor drei Jahren dem Roscius. Wie? lies das Rückversprechen vernehmlich vor. Gieb Acht, ich bitte dich, Piso. Den Fannius, so ungerne er es will, wiewohl er nach dieser und jener Seite Ausflüchte sucht, zwinge ich, ein Zeugniss gegen sich abzulegen. Denn was erklärt das Rückversprechen

laut? Was ich von Flavius erhalten haben werde, davon gelobe ich die Hälfte dem Roſcius auszuzahlen. Deine Stimme iſt es, Fannius! Wie kannſt du von Flavius etwas erhalten, wenn Flavius nichts ſchuldig iſt? Warum ferner läſst ſich Roſcius ein Rückverſprechen geben über das, was er ſchon lange ſelbſt eingetrieben hat? Wie wird Flavius dir etwas geben, da er dem Roſcius alles, was er ſchuldig iſt, bezahlt hat? Warum hat bei einer alten Sache, bei dem ſchon abgemachten Handel, nach aufgehobener Genoſſenſchaft, dieſes neue Rückverſprechen ſtatt? Wer iſt für dieſes Rückverſprechen Aufzeichner, Zeuge, Vermittler? Wer? Du, Piſo. Denn du haſt den Q. Roſcius erſucht, daſs er für den Dienſt, für die Arbeit, Sachwalter gewesen zu ſein, die Termine abgewartet zu haben, dem Fannius 15000 [86]) Sestertien geben möchte, unter der Bedingung, daſs er von dem, was er etwa vom Flavius eingetrieben hätte, die Hälfte dem Roſcius bezahlen ſollte. Scheint dir das Rückverſprechen deutlich genug zu ſagen, daſs Roſcius für ſich den Vergleich gemacht habe? Aber vielleicht dürfte es dir zu ſagen einfallen, Fannius habe freilich auf ſeiner Seite dem Roſcius die Hälfte von dem verſprochen, was er etwa von Flavius eintreiben würde; er habe aber überhaupt nichts eingetrieben. Wie [87])? Du muſst nicht auf den Erfolg der Einforderung [88]), ſondern auf den Anfang des Rückverſprechens ſehen; und wenn auch Fannius ſein Recht nicht verfolgen wollte, ſo hat er doch, ſo viel an ihm war, erklärt,

daſs Roſcius ſeinen eigenen, nicht der Genoſſenſchaft Prozeſs abgehandelt habe [89]). Wie? wenn ich endlich erweiſe, daſs, nach dem alten Vergleich des Roſcius, nach dem neuern Rückverſprechen des Fannius, dieſer 100000 Sestertien von Flavius, des Panurgus wegen, erhalten habe? wird er gleichwohl noch länger den Ruf des braven Mannes [90]) zu verhöhnen wagen?

14 Kurz vorher fragte ich, welches für die Sache von groſser Wichtigkeit war, weshalb Flavius, wiewohl er für den ganzen Prozeſs den Vertrag abſchloſs, weder ſich von Roſcius Sicherheit geben lieſs, noch im Gerichte von der Klage des Fannius ſich frei machte? Jetzt aber, (und dies iſt ſeltſam und unglaublich), frage ich, warum Flavius, obgleich er über die ganze Sache mit dem Roſcius ſich verglichen hatte, 100000 Sestertien dem Fannius beſonders auszahlte? Bei dieſer Gelegenheit, Saturius, möchte ich wiſſen, was du dich zu antworten anſchickſt: ob, daſs überhaupt Fannius keine 100000 Sestertien erhalten, oder daſs er ſie einer andern Schuld und Urſache wegen erhalten habe? Wenn einer andern Urſache wegen: in welchem Verkehr hatteſt du denn mit dem Flavius geſtanden? In keinem. War ihm die Bezahlung gerichtlich zuerkannt? Nein. Vergebens verſchwende ich die Zeit. „Ueberhaupt„, ſagt er, „hat er keine 100000 Sestertien von Flavius erhalten, weder des Panurgus, noch einer andern Urſache wegen.„ Wenn ich beweiſe, daſs du nach dem neuern Rückverſprechen des Roſcius 100000 Sestertien vom Fla-

vius erhalten hast: ist es anders möglich [91]), als daſs du auf eine schimpfliche Weise deinen Prozeſs verlierst? Durch wessen Zeugniſs nun soll ich dieses erweisen? Zur Sprache, meine ich, war diese Sache vor Gericht gekommen. Gewiſs. Wer war Kläger? Fannius. Wer Beklagter? Flavius. Wer Richter? Cluvius. Von diesen muſs ich einen als Zeugen vorführen, der erklärt, daſs Geld bezahlt worden. Wer ist von diesen der wichtigste? Ohne Widerrede der nach aller Urtheil glaubwürdige Richter. Wen also von den dreien erwartet ihr von mir als Zeugen [92])? Den Kläger? Fannius ist es; nie wird er ein Zeugniſs gegen sich ablegen. Den Beklagten? Flavius ist es. Dieser ist schon lange gestorben. Wenn er lebte, so würdet ihr seine Worte hören. Den Richter? Cluvius ist es. Was sagt dieser? Daſs Flavius 100000 Sestertien des Panurgus wegen an Fannius bezahlt habe; ein Mann sagt es, der, wenn du auf seinen Stand siehst, ein römischer Ritter, wenn auf seinen Lebenswandel, ein im besten Rufe stehender Mann [93]) ist, wenn auf dein Urtheil, von dir zum Richter erwählt worden, wenn auf die Wahrheit, was er wissen konnte und muſste, gesagt hat. Sage, sage jetzt, daſs man einem römischen Ritter, einem redlichen Manne, deinem Richter, nicht glauben müsse! Er schaut sich um; ihm ist schwül; er sagt, daſs wir des Cluvius Zeugniſs nicht herlesen werden. Wir werden es herlesen. Du irrst dich; durch eine eitle und schlechte Hoffnung tröstest du dich. Lies her das Zeugniſs des T.

Manilius [94]), und des C. Luſcius Ocrea, zweier Senatoren, angeſehener Männer, welche es von Cluvius gehört haben [95]). (Zeugniſs des T. Manilius und C. Luſcius Ocrea.)

Was von beiden ſagſt du, daſs man dem Luſcius und Manilius, oder auch dem Cluvius nicht glauben müſſe? Ich will mich deutlicher und verſtändlicher erklären. Haben Luſcius und Manilius nichts von den 100000 Sestertien von Cluvius gehört? oder hat Cluvius dem Luſcius und Manilius etwas Falſches geſagt? In dieſer Hinſicht bin ich ſorgenloſen und ruhigen Herzens, und wie auch deine Antwort ausfällt, ſo kümmert mich das nicht ſehr. Denn durch die ſicherſten und unſträflichſten Zeugniſſe braver Männer iſt die Sache des Roſcius geſchützt. Wenn du ſchon überlegt haſt, welchen Männern du die Glaubwürdigkeit ihres Eides abſprechen willſt; ſo antworte. Dem Manilius und Luſcius, ſagſt du, dürfe man nicht glauben? Sage es, erdreiſte dich! Deinem Trotze, deiner Anmaſsung, deinem ganzen Lebenswandel iſt die Aeuſserung angemeſſen. Wie? [96]) erwarteſt du, wie bald ich erwähnen werde, daſs Luſcius und Manilius, dem Stande nach Senatoren, dem Charakter nach unſträfliche und gewiſſenhafte, den Vermögensumſtänden nach reiche und begüterte Männer ſind? Ich werde es nicht thun. Ich will mir ſelbſt nicht ſchaden, wenn ich ihnen die für das mit ſtrenger Gewiſſenhaſtigkeit vollendete Lebensalter verdiente Belohnung zutheile [97]). Mehr bedarf meine Jugend ihres günſtigen Urtheils, als ihr ehrwürdiges

Alter mein Lob verlangt. Du aber, Piſo, muſst wohl lange überlegen und brüten [98]), ob du lieber dem unbeeidigten Chärea, in ſeiner eigenen Streitſache, oder den beeidigten Männern, Manilius und Luſcius, in einer fremden Sache glauben ſollſt.

Es iſt übrig, daſs er behaupte, Cluvius habe etwas Falſches dem Luſcius und Manilius geſagt. Wenn er dies thut, wie ſchamlos iſt er! [99]) Den Mann will er als Zeugen miſsbilligen, den er als Richter billigte? dem Manne will er die Glaubwürdigkeit abſprechen, dem er ſelbſt getraut hat? des Mannes, als eines Zeugen vor dem Richter, Redlichkeit will er entkräften, deſſen Redlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit wegen im Richteramte, er Zeugen ſich zu verſchaffen ſuchte? den Mann, den er, wenn ich ihn als Richter vorſchlüge, nicht verwegern dürfte, will er, wenn ich ihm als Zeugen vorführe, zu tadeln wagen? „Ja er hat„, ſpricht er, „unbeeidigt es dem Manilius und Luſcius geſagt.„ Wenn er als Beeidigter es geſagt hätte, würdeſt du es glauben? Aber 16
was für ein Unterſchied iſt zwiſchen einem Meineidigen und Lügner? Wer zu lügen pflegt, iſt auch falſch zu ſchwören gewohnt. Wen ich zu lügen verleiten kann, werde ich auch leicht, einen Meineid zu ſchwören, erbitten können. Denn wer einmal von der Wahrheit abgewichen, der pflegt mit nicht gröſserer Scheu zum Meineid, als zur Lüge verleitet zu werden. Denn wer läſst ſich durch den Fluch, den er von der Gottheit ſich erwünſcht, nicht durch des Gewiſſens Lauterkeit beſtimmen? Deswegen iſt auch von

den unfterblichen Göttern diefelbe Strafe für den Meineidigen, wie für den Lügner, beftimmt worden. Denn nicht nach der Wortformel [100]), worin der Eid abgefafst ift, fondern nach der Treulofigkeit und Arglift, nach welcher jemanden Hinterlift bereitet wird, pflegen die unfterblichen Götter über die Menfchen Zorn und Unwillen zu verhängen. Aber ich behaupte im Gegentheil, unbedeutender würde das Anfehen des Cluvius fein, wenn er als Beeidigter redete, als jetzt, da er als Unbeeidigter redet. Denn alsdann würde er arges denkenden Menfchen vielleicht gar zu partheiifch fcheinen, da er in der Sache, über welche er Richter gewefen, als Zeuge aufträte; jetzt mufs er allen feindlich gefinnten ein redlicher und gefetzter Mann fcheinen, da er das, was er weifs, feinen Freunden fagt. Sage nun, wenn du kannft, wenn die Sache, die Rechtsverhandlung es leidet, dafs Cluvius gelogen habe! Gelogen hat Cluvius? Die Wahrheit felbft hat mir Hand angelegt [101]), und zwingt mich, ein wenig ftille zu ftehen und zu verweilen. Woher ift die ganze Lüge entlehnt und zufammengefetzt? Nicht wahr? Rofcius ift ein fchlauer und verfchmitzter Mann. So hat er anfänglich gedacht [102]). Weil Fannius von mir 50000 Sestertien fordert, fo will ich Cluvius bitten, den römifchen Ritter, den angefehenen Mann, dafs er meinetwegen lüge, fage, es fei ein Vergleich gemacht worden, der nicht gemacht worden: Flavius habe 100000 Sestertien an Fannius ausgezahlt, die er nicht ausgezahlt hat. So beginnt das fchlechte Herz,

der jämmerliche Geist, die gänzliche Rathlosigkeit [103]). Was weiter? Nachdem er sich bestmöglichst gestählt hat, besucht er den Cluvius: welchen Mann? einen leichtsinnigen? nein, einen sehr gesetzten; einen wankelmüthigen? nein, einen sehr festen; einen Freund? nein, einen ganz Fremden. Nachdem er diesen begrüsst hat, fängt er natürlich schmeichelnd und höflich zu bitten an: „Lüge meinetwegen vor braven Männern, deinen Freunden; sage, dass Flavius sich mit dem Fannius des Panurgus wegen verglichen habe, obgleich er nichts mit ihm abgemacht hat; sage, dass er 100000 Sestertien bezahlt habe, obgleich er kein As bezahlt.„ Was antwortet jener? „Ja ich will mit Vergnügen und gerne deinetwegen lügen, und wenn du einmal wünschest, dass ich einen falschen Eid schwöre, so darfst du, sobald du dir einen kleinen Vortheil machen kannst, auf meine Bereitwilligkeit rechnen; du hattest nicht nöthig, dir so viele Mühe zu machen, und selbst zu mir zu kommen; durch einen Boten hättest du eine so unbedeutende Kleinigkeit ausrichten können.„

O ihr Götter und Menschen! dies hätte Roscius 17
je von Cluvius verlangen, wenn es auch einen Prozess über zehn Millionen Sestertien beträfe, oder Cluvius der Bitte des Roscius bewilligen sollen, wenn er auch an der ganzen Beute Theilnehmer gewesen wäre? Kaum wahrhaftig, würdest du, Fannius, von Ballio [104]) oder einem seines Gleichen so etwas [105]) zu fordern wagen, oder erlangen können, das nicht bloss, wenn man auf den wirklichen Verlauf der

Sache sieht, falsch, sondern auch nach dem innern Verhältniss unglaublich ist. Doch ich vergesse, dass Roscius und Cluvius vorzüglich rechtschaffene Männer sind; dass sie schlecht denken, nehme ich fälschlich für die gegenwärtige Zeit an. Ein falsches Zeugniss abzulegen, gewann Roscius den Cluvius? Warum so spät? Warum, da die zweite Zahlung, nicht damals, als die erste geleistet werden sollte? Denn schon vorher hatte er 50000 [106]) Sestertien bezahlt. Ferner, wenn er den Cluvius überredet hatte, zu lügen: warum sagte er lieber, dass 100000, als dass 300000 Sestertien dem Fannius vom Flavius ausbezahlt worden seien, da nach dem Rückversprechen die Hälfte dem Roscius gehörte? Jetzt siehst du ein, C. Piso, dass Roscius für sich allein, nicht für die Genossenschaft Vergütung verlangt habe. Da Saturius erkennt, dass dies augenscheinlich sei, so wagt er es nicht, der Wahrheit zu widerstehen, und entgegen zu kämpfen; aber einen andern Schlupfwinkel für Hinterlist und Nachstellungen findet er sogleich.

„Dass Roscius„, sagt er, „seinen Theil von Flavius gefordert habe, gestehe ich; dass er des Fannius Antheil frei und unberührt gelassen habe, räume ich ein; aber dass dasjenige, was er für sich eingetrieben hat, gemeinschaftliches Gut der Genossenschaft geworden sei, behaupte ich.„ Allein nichts arglistigeres und unwürdigeres kann gesagt werden. Denn ich frage, ob Roscius vermöge der Genossenschaft seinen Theil verlangen konnte, oder nicht. Wenn er es nicht konnte; wie hat er ihn erhalten? wenn

er es konnte; wie hat er ihn nicht für sich allein eingefordert? Denn was man für sich fordert, wird wenigstens für den andern nicht eingetrieben. Verhält sich die Sache so? Hätte er, was der ganzen Genossenschaft gehörte, eingefordert; so würden, was in diesem Falle eingetrieben worden, alle gleichförmig theilen. Jetzt aber, da er verlangt hat, was seines Theiles war, hat er nicht, was er erhalten, für sich allein eingefordert?

Was für ein Unterschied ist zwischen dem, der 18
für sich selbst rechtet, und dem, der als Sachwalter bestellt ist? Der, welcher für sich selber [107]) den Prozess einleitet, fordert für sich allein; für den andern kann es nur der, welcher als Sachwalter ernannt ist. Nicht wahr? Wäre er dein Sachwalter gewesen, so würdest du, was er im Gerichte gewonnen hätte, als das deinige, wegnehmen? Er hat in seinem eigenen Namen gefordert [108]); was er erhalten, hat er für sich, nicht für dich eingefordert [109]). Wenn jemand für einen andern etwas gerichtlich fordern kann, ohne zum Sachwalter bestellt zu sein; so frage ich, warum denn du, da Panurgus getödtet, und der Prozess eines absichtlich zugefügten Schadens mit dem Flavius eingeleitet war, für diesen Prozess zum Sachwalter des Roscius bestellt wurdest, besonders da du nach deiner Rede, was du für dich fordertest, für den Roscius fordertest, alles, was du für dich eintriebst, in die Genossenschaft zurückfiel? Wenn aber dem Roscius nichts von dem hätte zukommen können, was du von Flavius erhalten, wenn er dich

nicht für seinen Prozess zum Sachwalter gewählt hätte; so muss dir nichts von dem zukommen, was Roscius für seinen Theil eingefordert hat, weil er dein Sachwalter nicht geworden ist. Denn was wirst du hierauf antworten können, Fannius? Da Roscius für seinen Theil mit dem Flavius abgehandelt, hat er dir deine Klage gelassen oder nicht? Wenn er sie dir nicht gelassen; wie hast du von ihm in der Folge 100000 Sestertien eingetrieben? Hat er sie dir gelassen; was forderst du von Roscius, was du für dich durchsetzen und einfordern musst? Denn sehr ähnlich und nahe verwandt ist die Genossenschaft mit der Erbschaft. Sowie der Genosse an der Genossenschaft seinen Theil hat, so hat der Erbe an der Erbschaft seinen Theil. Sowie der Erbe für sich allein, nicht für die Miterben einfordert, so fordert der Genosse für sich allein, nicht für die Genossen; und sowie jeder von beiden für seinen Theil einfordert, so bezahlt auch jeder nach seinem Theile: der Erbe nach seinem Theile, nach welchem er die Erbschaft angetreten; der Genosse nach demjenigen, nach welchem er die Genossenschaft eingegangen ist. So wie Roscius seinen Theil in seinem Namen dem Flavius schenken konnte, so dass du ihn nicht fordern durftest; so ist er, da er seinen Theil eingetrieben, und dir die Forderung ungekränkt gelassen hat, mit dir zu theilen nicht verpflichtet, du magst denn etwa, nach verkehrter Sitte, das, was dem Roscius gehört, von einem andern nicht erpressen können, aber dem Roscius entreissen können. Es verharrt Saturius bei der

Meinung, was der Genosse für sich fordere, werde Gut der Genossenschaft. Wenn die Sache sich so verhält: wie, zum Henker! wie thöricht war Roscius [110], da er sich nach dem Rath und Gutachten der Rechtserfahrnen von Fannius sorgfältig ein Rückversprechen geben liess, dass er von dem, was er von Flavius eingetrieben, ihm die Hälfte bezahlen sollte, wenn schon ohne Bürgschaft und Rückversprechen, dessen ungeachtet Fannius der Genossenschaft, das heisst, dem Roscius schuldig war? [111])

(Es fehlt nicht weniges.)

Anmerkungen.

1) Es fehlt von dieſer Rede der Eingang, die Erzählung, die Eintheilung, und der erſte Theil, worin Cicero gezeigt hat, daſs das Geld, welches vor dieſem Gericht eingeklagt wird, nicht baar ausgezahlt worden ſei.

2) Die drei erſten Worte dieſer Rede habe ich unüberſetzt gelaſſen, weil ſie ſo aus dem Zuſammenhange geriſſen, keinen Sinn geben.

3) Cicero meint den Fannius, und ſpricht ironiſch.

4) Vor Hottomann war die gewöhnliche Lesart *ſuo judicio.* Er fand aber in allen Handſchriften *in ſuo judicio.*

5) Es war bei den Römern Sitte, daſs die Hausväter, was ſie täglich ausgaben und einnahmen, zuerſt, um nichts zu vergeſſen, in die Kladdebücher eintrugen, aus welchen es hernach bei müſsiger Zeit in die Hauptbücher der Ausgaben und Einnahmen eingetragen wurde. Die Cenſoren lieſsen bei dem Cenſus die Hausväter die Richtigkeit ihrer Rechnungsbücher beſchwören, weil ſie nach dieſen die Vermögensumſtände der Bürger beurtheilten.

6) Die Lesart des Textes iſt *homines citi pecuniam.* Die Punkte vor *citi* machen es wahrſcheinlich, daſs die erſte Silbe ausgefallen iſt. In zwei oxfordiſchen Handſchriften iſt ein freier Raum von einigen Zeilen, in andern dagegen findet ſich gar kein Zwiſchenraum. Manutius giebt *honeſti* ſtatt *citi,* man weiſs nicht, ob nach bloſser Conjectur, oder nach Handſchriften. Pantagathus will allerlei emendiren, aber ſeine Aenderungen weichen von der Lesart des Textes zu weit ab. Erneſti möchte *hominis certi,* Antonius Auguſtinus *ſciti,* Urſinus *hominis adciti* leſen. Die Conjectur des Urſinus habe ich mir nach Becks Vorgange zugeeignet. Diejenigen, welche Zahlungen leiſteten, pflegten wohl Freunde einzuladen, in deren Gegenwart die Zahlung geſchah, und die ſie baten,

die Forderungen, die sie an andre zu machen hatten, in ihre Rechnungsbücher einzutragen, damit sie im Falle eines Streites auf diese sich berufen möchten.

7) Im Texte stehen nach *hanc manum* die Worte *plenum perfidiae.* Aber schon Ernesti hat richtig bemerkt, dass die Worte unmöglich ächt sein können. So albern konnte Cicero den Chärea nicht reden lassen.

8) Hottomann, ohne etwas ändern zu wollen, möchte doch lieber *ut* statt *et* lesen. Aber es giebt Beispiele genug, wo *aeque et* für *aeque ac* steht. Cic. fin. 1, 20. Tusc. 2, 26. Fin. 4, 24.

9) Lambin liest vielleicht besser *proferet* statt *profert.*

10) Eine alte Handschrift hat *secundum illas*; und dass man so lesen müsse, muthmasste auch Muretus. Die Lesart ist nicht zu verachten, da gleich im Folgenden steht *quo minus secundum eas* (sc. *tabulas*) *lis detur*, wiewohl auch die gewöhnliche einen passenden Sinn giebt.

11) In den ältern Ausgaben ist die Lesart: *Paulo ante a M. Perperna P. S.* etc. Aber wie kann Roscius von M. Perperna, dem Beisitzer des Gerichts, die Rechnungsbücher des Saturius verlangen? Wie kamen sie in seine Hände? Da in vielen Handschriften *a* fehlt, so wollte Hottomann lesen: *P. a., Marce Perperna, Cai Piso, argentarii tabulas posc.* Lambin stimmte Hottomann bei, wollte aber den Namen des Saturius erhalten wissen. Doch diese Emendation ist zu willkührlich. Pantagathus emendirte: *P. a. a M. Perperna, P. Saturi, tabulas poscebamus tuas; nunc, C. Fannii Chaereae solius.* Aber diese hat dasselbe gegen sich, wie die gewöhnliche. Die besten Handschriften haben: *P. a. M. Pernae, P. Saturis* etc., und dies ist unstreitig die richtigere Lesart. Denn das nachfolgende *solius* zeigt an, dass mehrere Namen vorher genannt sind.

12) Eigentlich machte Fannius nur auf 50000 Sestertien Ansprüche; aber Cicero nennt die ganze Summe, die Roscius, wie Fannius vorgab, für beide empfangen hatte.

13) *Pecunia extraordinaria* hiess bei den Römern Geld, das man auf eine unerlaubte und schimpfliche Weise erworben hatte, und das man sich deshalb in die Rechnungsbücher einzutragen scheute.

14) Der Gedanke ist: Chärea ist bereit, die Richtigkeit seiner Forderung zu beschwören, wenn von ihm dieser Eid verlangt wird. Jeder, der einer Geldsache wegen einen Prozess anfängt, zeigt dadurch zugleich eine Bereitwilligkeit an, die Richtigkeit seiner Forderung nöthigen Falls zu beschwören.

15) Vor Aldus war *indagare* die gewöhnliche Lesart. Dass aber *indignari* gelesen werden müsse, leidet keinen Zweifel. Die vielen vorhergehenden Fragen und Ausrufungen verrathen den Unwilligen.

16) S. die 5te Anmerk. zu dieser Rede.

17) Kladdebücher sollen nur zu einem augenblicklichen Gebrauche dienen, und werden bald vernichtet. Hauptbücher haben den Zweck, aufzubewahren, was man aufbewahrt wissen will.

18) Denn diejenigen, welche in die Bürgerrolle eingeschrieben wurden, schwuren nach Dionys von Halicarnass 4, 19, dass sie ihre Rechnungsbücher ordentlich führen wollten.

19) Vielleicht muss man mit Hottomann und Lambin *disjecta* statt *dejecta* lesen. Denn dass *dejicere* die Bedeutung von unordentlich durch einander werfen habe, ist wenigstens noch nicht entschieden. Vielleicht hat Cicero *dijecta* geschrieben, wie man *dijuncta* für *disjuncta* findet.

20) Alle Handschriften haben *in codicem acceptum et expensum referri debuit.* Dies kann aber nicht die

wahre Lesart ſein, weil hier bloſs von ausbezahltem Gelde die Rede iſt. Hottomann, Manutius, Turnebus, Lallemand und Garatoni wollen *codicem accepti et expenſi* leſen. Und ſo muſs man auch wohl leſen, wenn die Worte ächt ſind. Vielleicht aber ſind die Worte *acceptum et expenſum* eine Gloſſe, wie Beck vermuthet. Scheller glaubt, daſs *acceptum et expenſum* für *acceptorum et expenſorum* ſtehe; aber es fehlt an Beiſpielen ähnlicher Zuſammenziehungen bei Participiis, die bei Subſtantivis nicht ungewöhnlich ſind. Görenz bei Cic. de fin. 5, 30 will leſen *in codice in acceptum et expenſum.* Aber die Aenderung drückt nichts anderes aus, als die gewöhnliche Lesart. Schütz nahm *in codice* ohne hinlänglichen Grund in den Text.

21) Unten C. 5 wird geſagt, daſs die *ſponſio* über den dritten Theil der eingeklagten Summe gemacht worden ſei. Aus dieſer Stelle ſcheint zu erhellen, daſs es denen, die über Geldſachen Prozeſſe führten, nicht erlaubt war, eine willkührliche Summe zu verwetten, ſondern daſs die Wetten über Geldſachen nach den Edikten der Prätoren gemacht wurden, die hierzu wahrſcheinlich den dritten Theil der eingeklagten Summe feſtſetzten.

22) Das Zeichen H - S hält Erneſti für unächt, weil anderswo in ſolchen Fällen *numo* allein geſetzt wird.

23) Die Richter, als Privatperſonen, erhielten ihre Vollmachten von dem Prätor. Die Richter im engern Sinne *(judices)* waren ſtrenge an die Formel gebunden, die ſie vom Prätor empfingen. Solche Richter wurden beſtellt, wenn eine beſtimmte Geldſumme eingeklagt wurde. Wenn alſo der Kläger von dem Richter mehr verlangt hatte, als der Beklagte ſchuldig war; ſo verlor der Kläger ſeinen Prozeſs, weil der Richter in ſeiner Formel auf eine beſtimmte Geldſumme hingewieſen war. Wir wollen annehmen, eine Schuldforderung von 100 Thalern war eingeklagt worden, der Kläger heiſse Sempronius,

der Beklagte Cajus, der Richter Cassius. Die Formel lautete dann ungefähr so: Cassius sei Richter! Wenn es einleuchtet, daſs Cajus dem Sempronius 100 Thaler schuldig ist; so werde er zur Bezahlung dieser Geldsumme verurtheilt. Zeigte es sich nun, daſs Cajus dem Sempronius nur 90 Thaler schuldig war; so hatte Sempronius den Prozeſs verloren, weil Cassius nur in dem Falle für Sempronius entscheiden sollte, wenn Cajus ihm 100 Thaler schuldig war. Die Richter hatten also weiter nichts zu thun, als das Factum zu untersuchen; das Urtheil hatte der Prätor schon durch die gegebene Formel gesprochen. Anders verhielt es sich mit den Schiedsrichtern *(arbitris)*, die über unbestimmte Sachen entschieden. Diese waren in ihrer Formel auf die Billigkeit hingewiesen. Ihre Formel lautete: So viel dem Billigern und Bessern gemäſs ist, daſs bewilligt werde, u. s. w. Die *arbitri* konnten also nach ihrer besten Ueberzeugung von Recht und Billigkeit entscheiden. Die *judices* und *arbitri* waren also nur durch die Formeln unterschieden, wodurch sie ihre Vollmachten erhielten. Uebrigens waren die Urtheilssprüche der einen so gültig, als der andern. Doch wurden *arbitri* auch zuweilen selbstgewählte Richter genannt, die wir eigentlich Schiedsrichter nennen, deren Aussprüche freilich nur in so ferne gültig waren, als die streitenden Partheien sich ihrem Ausspruche unterwerfen wollten.

24) Mehrere Handschriften haben *hoc modo*, welches Grävius vorzieht, statt *hoc animo*. Aber Cicero liebt Abwechselung, und *hoc modo* scheint aus dem Vorhergehenden entlehnt zu sein.

25) Die gewöhnliche Lesart, die auch Handschriften haben, ist *peteret* für *paret*. Dies emendirte Hottomann in *pateret*. Aber Lambin zeigt, daſs *paret* das eigentliche Wort ist, das in den Formeln gebraucht wurde.

26) *Oportere*, das Hottomann nach Conjectur hinzufügte, fehlt in den Handſchriften. Es iſt auch wohl nicht ächt. Doch muſs es ſupplirt werden. Schütz indeſſen hat *oportere* aufgenommen.

27) Die Handſchriften haben: *quantum* (andre *quanto*) *aequius et melius ſit, id clarius*. Daraus hat Hottomann emendirt: *quant. aeq. et mel. id dari*. Erneſti, dem Beck beipflichtet, hält *id dari*, welches ohne Zweifel in *clarius* verdorben iſt, für unächt. Auch mir ſcheinen die Worte nicht ächt. Manutius und Grävius tilgen *et* zwiſchen *aequius* und *melius* mit Recht; denn die Copula pflegt in ſolchen Formeln ausgelaſſen zu werden.

28) Ein Compromiſs heiſst, wenn beide ſtreitende Partheien verſprechen, daſs ſie ſich den Ausſpruch eines gewählten Richters gefallen laſſen wollen, und daſs, wenn ſie dieſes nicht thun, ſie eine beſtimmte Summe zu verlieren erbötig ſind.

29) Eine Handſchrift hat *arbitrium*; aber der Zuſammenhang lehrt, daſs man *arbitrum* leſen müſſe.

30) Hottomann will hier wieder *ſi pateret* leſen, wofür die Handſchriften ſinnlos *ſi peteres* haben. Vorzüglicher aber iſt Lambins Aenderung *ſi pareret*.

31) In einigen Handſchriften ſteht *jam*, in andern *nam* vor *utinam*, in andern fehlt ſowohl *jam*, als *nam*, welches unſtreitig das richtigere iſt.

32) Man ſehe die 23ſte Anmerk. Für *largitionem remittebas* wollte Grävius *poteſtatem permittebas* leſen; aber die Aenderung weicht zu ſehr von der Lesart des Textes ab, und die Erklärung der gewöhnlichen Lesart hat keine Schwierigkeit. *Remittere* hat nicht ſelten die Bedeutung von *concedere*. Cic. ad fam. 11, 20.

33) Für *judicavit* findet man auch *indicavit*. *Judicavit* iſt aber etwas ſtärker, als *indicavit*.

34) Die Lesart der Handſchriften iſt *adulteraſſe*. Da dies keinen Sinn giebt, ſo muthmaſste Camerarius

sehr scharfsinnig, dass man *adnumerasse* lesen müsse, welches Manutius zuerst in den Text aufnahm. Weniger gut wollten Ant. Augustinus *adnotasse* und Pantagathus *adversaria scripsisse* lesen.

35) Es gab verschiedene Arten, wie Schuldforderungen entstehen konnten. Erstlich konnte der Gläubiger dem Debitor das Geld, das er ihm anlieh, baar ausbezahlen (*pecunia adnumeratur*). In diesem Falle liess sich der Creditor von dem Debitor gewöhnlich ein Chirographon oder eine Syngrapha geben. Unter Chirographon versteht man eine eigenhändige, mit seinem Namen unterzeichnete, Schrift des Debitors, worin er bezeugt, wie viel Geld, und unter welchen Bedingungen er es empfangen. Eine Syngrapha ist ein von einem öffentlichen Notar ausgestelltes, von Zeugen unterschriebenes und besiegeltes Instrument, das denselben Zweck hatte. Die zweite Art, wie eine Schuldforderung entstehen konnte, war, wenn zwar kein baares Geld ausgezahlt wurde, aber jemand für einen andern eine Ausgabe besorgt hatte; z. B. wenn ein Compagnon in die Compagnie einen Sklaven gegeben hatte, der etwa zu 100000 Sestertien taxirt war. Dann schrieb er sich in seinem Rechnungsbuche 50000 Sestertien von seinem Compagnon zu gute (*expensum in tabulas retulit*), und der andre bemerkte dies gleichfalls als Schuld in seinem Buche (*acceptum in tabulas retulit*). Die dritte Art endlich, wie einer ein Schuldner des andern werden konnte, war durch Stipulation, wenn nämlich einer vor Zeugen förmlich erklärte, dass er einem andern eine gewisse Summe ausbezahlen wolle. Auf alle drei Arten, wie Schulden contrahirt werden konnten, wird hier angespielt. Der Theil der Rede, worin gezeigt wird, dass Fannius dem Roscius kein baares Geld ausbezahlt habe, ist verloren gegangen.

36) Die jetzige Lesart des Textes *quod et reus is est* verdanken wir der Conjectur des Manutius. Die Hand-

schriften haben *quod et rei jus* oder *quod et res ejus*, welches sinnlos ist.

37) Bekanntlich pflegten die streitenden Partheien, außer den Sachwaltern, auch ihre Freunde vor Gericht zu führen, um durch ihr Ansehen und ihren Einfluß auf den Richter zu wirken.

38) Die neuern Ausleger haben *ut judicem unum* anstößig gefunden. Ernesti will entweder *ut judicem unum* statt *ut judicem aliquem* verstanden, oder *ut unicum judicem* emendirt wissen. Beck hält *ut judicem unum* für eine Glosse, und hat es eingeklammert. Aber man vermißt bei *vereri* ungerne einen Beisatz. Garatoni will *ut judicem ipsum* lesen. Diese letzte Aenderung würde ich vorziehen, wenn überhaupt eine Aenderung nöthig wäre. *Unus* steht nicht selten pleonastisch, wie Scheller richtig bemerkt; und wenn Ernesti behauptet, daß *unus*, wenn es für *aliquis* steht, vorgesetzt werden müsse, so irrt er sich. S. Plin. hist. nat. 35, 36, 11; Cic. ad fam. 7, 19; und mehrere Stellen.

39) Es gab dreierlei Arten, wie Streitigkeiten geschlichtet zu werden pflegten. Entweder geschah dies durch Richter, die vom Prätor gegeben waren *(per judices vel arbitros)*, oder durch selbst gewählte Richter *(per arbitros honorarios, per compromissum)*, oder durch die Vermittlungen der Anverwandten und Freunde.

40) Nemlich ob er hat treulos handeln können oder nicht.

41) Lambin liest *prudentior* statt *pudentior*. Hier scheint der wackere Mann geschlummert zu haben. Wie kann hier von Klugheit und Verstand die Rede sein, wo Cicero auf den Charakter des Roscius aufmerksam macht?

42) Mit einem Reichen, dem es auf einen Verlust nicht ankam; mit einem Furchtsamen, der sich vor Prozessen scheute; mit einem Wahnwitzigen, der icht bemerkte, daß er übervortheilt wurde; mit

einem Unthätigen, der ſich aus Liebe zur Ruhe in keine verdrieſsliche Prozeſſe einlaſſen mochte.

43) Um die Aufmerkſamkeit auf das Folgende deſto mehr zu erregen, führt Cicero den ganzen Namen an.

44) Zwiſchen *qui* und *noſtis* wünſcht Hottomann *utrumque* eingeſchoben; aber es kann aus dem Folgenden ſupplirt werden.

45) Manche pflegten, um ſich die Hitze zu erleichtern, Haupt und Augenbraunen zu ſcheren, wie man das von dem ältern Africanus erzählt. Cicero aber findet in dem, was Fannius der Weichlichkeit und Annehmlichkeit wegen that, weil es ihn entſtellte, ein Zeichen der Argliſt.

46) Erneſti möchte ſtatt *raſis* lieber *raſus* geleſen wiſſen, ohne Urſache, wie es mir ſcheint.

47) Ballio iſt bekannt aus dem Pſeudolus des Plautus.

48) Statt *nihil videtur* haben einige Handſchriften *mihi videtur.* Daher wollte Turnebus leſen: *non mihi videtur.* Guilielmius glaubte, daſs bei *nihil* ausgefallen wäre *cauſae.* Indeſſen läſst ſich die gewöhnliche Lesart erklären. *Nihil* ſteht öfter für *non,* z. B. Cic. pro Caec. 33, und *videri* wird häufig auch als Paſſivum gebraucht.

49) Statt *per ſe bonitate* verbeſſern Hottomann, Lambin und Paſſeratius *per ſuam bonitatem.* Aber *per ſe* bedeutet hier, wie Grävius und Manutius erklären, *ſua ſponte,* und ſo hat man nicht nöthig, die Lesart aller Handſchriften zu verändern.

50) M. Perperna, ohne Zweifel Beiſitzer des Gerichts, dem C. Piſo vorſtand, war Conſul im J. 662 mit dem P. Claudius, und Cenſor im J. 668. Er wird hier wahrſcheinlich deswegen zuerſt genannt, weil er damals ſchon die höchſten Ehrenämter verwaltet hatte. Er iſt derſelbe, der nach dem Untergang des Lepidus im J. 677 mit den andern Freunden des Marius zum Sertorius entfloh, den er im J. 682 hinterliſtig mordete. Elf Tage ſpäter wurde er von Pompejus gefangen und hingerichtet.

51) Dies betrug nach unſerm Gelde ungefähr 9375 Thaler. Nach Macrobius Saturn. 3, 14 war die Summe, welche Roſcius jährlich verdiente, noch viel ungeheurer. Er ſagt, daſs Roſcius täglich eine Beſoldung von 1000 Denarien erhalten habe, welches im Jahre, wenn man es auch nur zu 360 Tagen rechnet, 1,460,000 Sestertien, oder nach unſerm Gelde 45625 Thaler ausmacht. Vielleicht aber iſt dieſe beinahe unglaubliche Angabe des Macrobius ſo zu verſtehen, daſs Roſcius an jedem Tage, wenn er ſelbſt mitſpielte, 4000 Sestertien erhielt. Nach Plin. hiſt. nat. 7, 40 verdiente Roſcius jährlich 500000 Sestertien, wenn anders die Zahl richtig iſt. Damals, als Cicero dieſe Rede hielt, hatte ſich Roſcius ſchon ſeit zehn Jahren nicht mehr für ſein Spiel bezahlen laſſen.

52) Die Dionyſia war eine berühmte Tänzerin.

53) Oder nach unſerm Gelde 6250 Thaler.

54) Dieſe Zahl ſtimmt nicht mit der obigen Angabe überein. Wenn Roſcius jährlich 300000 Sestertien verdiente, ſo verdiente er in zehn Jahren nicht ſechs, ſondern nur drei Millionen. Ferratius muthmaſst daher, daſs Cicero oben nur von dem Gewinne redet, den Roſcius für gewiſſe beſtimmte Spiele erlangen konnte, hier aber von der ganzen Summe, die er jährlich durch ſein Spiel verdienen konnte. Vielleicht aber ſind hier oder oben die Zahlen verſchrieben. Sechs Millionen Sestertien betrugen nach unſerm Gelde 187500 Thaler.

55) Für *quaeſtum recipere* emendirt Lambin nach den Spuren alter Handſchriften, wie er ſagt, *quaeſtum reficere*. Aber der gute Mann iſt in einigem Verdacht, daſs er leicht in ſeinen Handſchriften fand, was er darin zu finden wünſchte. *Quaeſtum recipere*, einen Gewinn bekommen, einnehmen, kann nicht anſtöſsig ſein, wenn gleich *quaeſtum reficere* etwas gebräuchlicher iſt. S. Cic. p. Rab. Poſth. 13.

56) *Accommodatur* veränderte Hottomann, wie er sagt, nach zwei Handschriften in *accommodetur*. Ernesti pflichtet ihm bei. Aber *accommodatur* ist die Lesart aller bekannten Handschriften, und steht, wie Beck bemerkt, für *accommodari solet*.

57) Die ältesten Ausgaben haben zum Theil *arbitrium* oder *ad arbitrium adegeris*, oder *ad arbitrum adegeris*, die Handschriften aber *ad arbitrum adegeris*. Die Streitigkeiten der Handelsgenossen pflegten nicht von sogenannten Richtern (*judices*), die an eine strenge Formel gebunden waren, sondern vor Schiedsrichtern (*arbitri*), die *ex bona fide*, *ex aequo bonoque* entschieden, verhandelt zu werden.

58) Eigentlich sollte es nicht *judicio gravi*, sondern *arbitrio gravi* heissen; aber *judicium* ist auch die allgemeine Benennung für jede Art des Gerichtes, und kann auch für *arbitrium* stehen; aber *arbitrium* kann nicht für *judicium* gesetzt werden. Uebrigens sehen wir, dass die *arbitria* und *judicia* nur in der Form, nicht nach ihren Wirkungen verschieden waren, und dass die *arbitria* so gut, als die *judicia*, einen schimpflichen Erfolg haben konnten.

59) Die Lesart des Textes *magnitudinem criminis* verdankt man der Conjectur des Turnebus. Die Handschriften haben *aegritudinem criminis* oder *aegritudinem aerumnis* oder *aegritudinem corporis*. Gruter vermuthet, dass Cicero *acritudinem* geschrieben habe; Beck, dass man *aegritudinem* allein lesen müsse, und dass dieses Wort sich auf den Unwillen des Fannius beziehe, dass er den Roscius nicht durch ein *arbitrium* habe verurtheilen lassen können. Ich gestehe, dass mir das letztere etwas hart scheint.

60) Turnebus hat das *non* zwischen *proprium* und *erat*, das man in Handschriften findet, ausgestrichen, weil es sich mit dem Sinne nicht verträgt. Ihm sind die Ausleger gefolgt.

61) Der Gedanke iſt: Piſo kann den Roſcius nicht als einen treuloſen Genoſſen verurtheilen, weil hiervon nichts in ſeiner Formel ſteht, und er ein eigentlicher *judex* iſt.

62) Nemlich vor dem *arbiter*.

63) Vor dem *judex*.

64) Da du die Sache nicht vor ein *arbitrium de ſocio* bringen wollteſt.

65) Für *in ſocietate* war ſonſt die gewöhnliche Lesart in *ſocietatem*. Der Unterſchied iſt nicht weſentlich.

66) Es ſcheint beinahe, daſs wir nicht die vollſtändige Lesart des Textes haben. Die Handſchriften haben vor *num tabulas habet* noch mehrere ſehr von einander abweichende Wörter, die freilich ſinnlos ſind, aber doch anzuzeigen ſcheinen, daſs der Satz vollſtändiger geweſen iſt. Da ſich aber die wahre Lesart nicht mehr herſtellen läſst, ſo halte ich es für überflüſſig, die verſchiedenen Lesarten der Handſchriften einzeln anzuführen. Ich bemerke nur, daſs ich Lambins ſcharfſinniger Conjectur: *num in tabulis habet*, ſtatt *num tabulas habet*, gefolgt bin. Eine ſolche Frage, *num tabulas habet*, konnte Cicero wohl nicht füglich thun, da es bekannt war, daſs Fannius ein Hauptbuch hatte. Es war Sitte, daſs man Stipulationen und Handelsverträge, die man mit andern abſchloſs, in ſein Hauptbuch eintrug. Uebrigens wendet ſich Cicero hier in der Rede an den Saturius, den Sachwalter des Fannius.

67) Nicht um von dem *arbiter pro ſocio* losgeſprochen zu werden, ſondern damit Fannius bewogen würde, den eingeleiteten Prozeſs aufzugeben. Beide Partheien konnten den angefangenen Prozeſs aufgeben, wenn ſie ſich in der Zwiſchenzeit verglichen. Wir ſehen aus dieſer Stelle, daſs Fannius wirklich anfangs ſeine Klage vor einem *arbitrium pro ſocio* anhängig machte, daſs er ſie aber aufgab, weil er an einem glücklichen Erfolge verzweifelte.

68) Die Stelle iſt äuſserſt ſchwierig. Die gewöhnliche Lesart iſt: *ſatisfeciſti: quod temere commiſiſſes, in judicium ut denuntiaret, rogaſti, ut ignoſceret.* Daſs die Stelle verdorben iſt, haben alle Ausleger eingeſehen, und verſchiedene Verſuche gemacht, ihr zu Hülfe zu kommen. Statt *commiſiſſes* haben die Handſchriften *commiſiſti.* Hottomann behält die Lesart und verändert nur *denuntiaret* in *denuntiares.* Die Ueberſetzung würde nun ſo lauten: Du entſchuldigteſt dich; du bateſt, er möchte dir das unbeſonnene Verfahren, daſs du ihn vor Gericht hätteſt fordern laſſen, verzeihen. Aber ich zweifele, daſs *in judicium denuntiare* vor Gericht fordern laſſen bedeuten könne, und alſo gleichbedeutend mit *judicium denuntiare* ſei. Grävius will ſo emendiren: *quod temere commiſiſſes, id judici ut denuntiaret* (oder *ut in judicio denuntiaret*) *rogaſti;* (hier will er wieder *rogaſti* ſupplirt wiſſen) *ut ignoſceret, te adſ.* etc. Nun müſste man überſetzen: du bateſt, er möchte dem Richter dein unbeſonnenes Verfahren anzeigen, (und alſo zugleich, daſs er den Prozeſs fallen laſſe); du bateſt, daſs er dir verzeihen möchte, u. ſ. w. Aber dieſe Emendation hat gegen ſich, daſs *rogaſti* wiederholt werden muſs, und dasjenige, was Roſcius dem Richter ſagen ſoll, zu hart ſcheint. Erneſti ſtreicht hinter *ſatisfeciſti* das Semicolon weg, verbindet es mit *quod tem. comm.* und tilgt *ut ignoſceret.* Er lieſt alſo die Stelle ſo: *ſatisfeciſti, quod temere commiſiſſes; in judicium ut denuntiaret, rogaſti.* Man muſs nach dieſer Lesart überſetzen: Du entſchuldigteſt dein unbeſonnenes Verfahren; du bateſt, daſs er die Anzeige vor Gericht melden möchte, (nemlich daſs du den Prozeſs vor dem *arbitrio pro ſocio* aufgäbeſt; *in judicium denuntiare* hält er für gleichbedeutend mit *in judicio denuntiare*). Garatoni lieſt: *quod temere commiſiſſes, id*

judicium ut denunciares, rogasti, ut ignosceret. Man übersetze: Du batest, er möchte dein unbesonnenes Verfahren, daſs du vor dieſem Gericht ihn angeklagt hättest, verzeihen. Er versteht nemlich mit Recht unter *judicium* das *arbitrium pro socio.* Beck glaubt, daſs die Worte ſo conſtruirt und emendirt werden müſſen: *rogaſti ut ignoſceret, quod temere commiſiſti,* (ſo will er nach den Handſchriften geleſen wiſſen), *h. e. auctor fuiſti, ut denuntiaret in judicium, i. e. quo judicium exiſteret.* Ich geſtehe, daſs ich hier den würdigen Mann nicht verſtehe. Wie kann *ut denuntiaret in judicium* erklärt werden durch *quo judicium exiſteret?* Wenn *denuntiare in judicium* richtiges Latein iſt, ſo kann es ja nichts anderes heiſsen, als jemandem andeuten, daſs er vor Gericht erſcheinen ſoll, ins Gericht beſcheiden, oder, wie Erneſti will, die Anzeige vor Gericht machen. Wie kann Cicero ſagen: Roſcius möge dein unbeſonnenes Verfahren verzeihen, daſs er, (nemlich Roſcius), vor Gericht gefordert hätte? Wollte der Mann vielleicht mit Hottomann *denuntiares* ſchreiben? So wie die Worte jetzt lauten, weiſs ich wenigſtens ihnen keinen Sinn zu geben. Manutius endlich will die Stelle ſo emendirt wiſſen: *quod temere commiſiſſes, illi judicium ut denuntiaretur, rogaſti, ut ignoſceret:* du bateſt, du möchteſt ihm das unbeſonnene Verfahren, daſs er vor Gericht gefordert, verzeihen. Dieſe Emendation giebt denſelben Sinn, welchen Garatoni haben will. Alles wohl erwogen befriediget mich Erneſti durch ſeine Verbeſſerung der Lesart am meiſten. Daſs die Worte *ut ignoſceret,* wovon der Begriff ſchon in *ſatisfeciſti* liegt, in den Text gekommen ſind, darf nicht befremden. Da man *quod temere commiſiſſes* mit dem Folgenden verbinden zu müſſen glaubte, ſo muſste man ein doppeltes *ut,* und zwei von dieſem doppelten *ut* abhängige Verba haben. Daſs aber *in judicium*

denuntiare richtig in der Bedeutung, die hier verlangt wird, geſagt werden könne, erhellt aus der ganz ähnlichen Redensart *domum denuntiare* pr. Quint. 17. Wenn *domum denuntiare* heiſst: eine Anzeige nach dem Hauſe beſorgen, ſo kann *in judicium denuntiare* auch heiſsen: dem Gerichte eine Anzeige machen, für das Gericht eine Anzeige beſorgen. Dieſe Erklärung wird durch das folgende: *judici hic denuntiavit,* ſehr empfohlen, welche Worte eine Bitte von Seiten des Fannius vorauszuſetzen ſcheinen, wie Grävius ſchon bemerkt. Auch iſt nicht wahrſcheinlich, daſs Cicero ſo kurz auf einander *denuntiare* in ganz verſchiedenen Bedeutungen gebraucht haben ſollte. Ich habe daher auch kein Bedenken gehabt, nach dieſer Emendation zu überſetzen. Unter den übrigen Verbeſſerungen halte ich beſonders Garatoni's und Manutius Vorſchläge für beachtenswerth.

69) Nemlich, daſs der Gegner die Klage fallen laſſe.

70) Lambin will *iniquum* ſtatt *indignum* leſen, ohne allen Grund.

71) Boëmoräus muthmaſste, daſs man *ſpem* ſtatt *rem* leſen müſſe. Ich bin dieſer Conjectur, die auch Grävius und Erneſti billigen, und vieles für ſich hat, gefolgt. Auch Schütz billigt ſie.

72) Dieſer Statilius war, wie wir aus dieſer Stelle ſehen, ein Schauſpieler, der nicht viel galt.

73) Wir lernen aus dieſer Stelle, daſs der Hiſtrio bei den Römern weniger geachtet war, als der Comödus, wiewohl *hiſtrio* der allgemeine Name für alle Schauſpieler war. Es ſcheint alſo, daſs der Name *hiſtrio* zu Cicero's Zeiten, wenn er gleich auch noch die allgemeine Bedeutung hatte, doch eigentlich nur von ſolchen Schauſpielern gebraucht wurde, welche die hetruriſchen Farcen ſpielten, und daſs Comödienſpieler eigentlich diejenigen genannt

wurden, welche die atellanischen Stücke aufführten. S. Liv. 7, 2.

74) *Cognitor* heisst derjenige, der die Sache des Anwesenden vor Gericht vertheidigt; *procurator*, der die Sache des Abwesenden führt.

75) Ernesti hält *injuria* bei *damni* für eine Glosse. Hottomann und Manutius suppliren mit Recht *dati*, so dass *damni injuria* für *propter injuriam damni* steht. Nach ihnen sind *damni injuria* Worte der Formel.

76) Ernesti interpungirt: *Pro me potui.* Aber die besten Handschriften interpungiren: *Pro me? potui* etc. So lesen auch Lambin und Turnebus. Im Folgenden interpungiren Grävius und Ernesti, denen ich in der Uebersetzung gefolgt bin: *jure fecerunt multi;* Boëmoräus und Lambin: *licitum est jure: fecerunt multi:* etc. Schütz dagegen hält *fecerunt multi,* wie es mir scheint, ohne Grund für eine Glosse.

77) Ernesti streicht *tu* vor *tuum* weg, weil es ihm ohne Nachdruck scheint. Aber nach *at enim* beginnt ein Einwurf des Gegners. Auch findet *tu* sich in den besten Handschriften.

78) Hottomann will lesen *si sit hoc verum* für *si sit hoc vero,* welches Ernesti und Schütz billigen. Lambin aber behauptet, dass die gegenwärtige Zeit für die vergangene stehe; und ihm pflichtet Passeratius bei. Gruter und Beck halten die Worte *si sit hoc vero* für eine Glosse. Ich stimme nicht bei. Roscius hatte kein baares Geld empfangen, sondern ein Landstück, welches Fannius zu hoch taxirte.

79) Der Vergleich war nemlich in den Zeiten der sullanischen Aechtungen geschlossen.

80) Für *rationem* liest eine Handschrift lange nicht so gut *orationem.*

81) Dies ist ein Einwurf des Gegners.

82) Lambin interpungirt, wie man auch in alten Ausgaben findet, hier und in dem Folgenden: *Quid ita? non* etc. Aber besser wird *quid ita* mit dem Folgenden verbunden. Der Sinn ist: Warum hat er, da die Sache sich so verhält, nicht Sicherheit geleistet? u. s. w.

83) Lambin liest *ab eo* statt *a se,* und so muss es auch heissen, wenn man nicht etwa annehmen will, dass *a se* eine Glosse sei, wie Garatoni meint, oder dass hier die Formel der Stipulation von Seiten des Flavius angeführt ist.

84) Passeratius vermuthet, dass man *decedit* statt *decidit* lesen müsse, und diese Vermuthung wird durch zwei Handschriften bestätigt. Auch Beck giebt dieser Lesart den Vorzug, die mir gleichfalls nicht unverwerflich scheint, da erst kurz vorher des Vergleiches Erwähnung geschehen ist. Man muss nach dieser Lesart so übersetzen: Warum giebt er sein Landgut auf, ohne u. s. w. Schütz hält den Satz: *cur de fundo decidit — absolvitur?* für eine Glosse. Vielleicht sind nur die Worte *de fundo* unächt.

85) Die Lesart *abhinc annis IV* verdanken wir Hottomann. In den Handschriften steht: *Abhinc annis XV.* Aber es ist nicht wahrscheinlich, dass schon so viele Zeit verflossen sein sollte. Der Fehler ist wahrscheinlich aus der Unbekanntschaft mit dem Zeichen *IV* entstanden, wofür man gewöhnlich *IIII* zu setzen pflegte. Hottomanns Vermuthung wird durch die folgenden Worte: *repromittis tu abhinc triennium Roscio,* bestätigt. Es ist wahrscheinlich, dass dies Rückversprechen des Fannius bald nach dem Vergleich mit dem Flavius erfolgt sei.

86) Die gewöhnliche Lesart *daret H-S CCCIƆƆƆ* kann nicht die wahre Lesart sein. Denn unmöglich konnte Roscius dem Fannius versprechen, dass er ihm grade so viel geben wollte, als er selbst empfangen hatte. Lambin vermuthet am wahrscheinlichsten, dass Cicero geschrie-

ben habe: *CCIↃↃIↃↃ*, welche Zeichen 15000 Sestertien bedeuten. Nach dieſer Vermuthung habe ich überſetzt. 15000 Sestertien betragen nach unſerm Gelde 468¾ Thaler. Manutius meint, daſs Cicero *CCIↃↃ*, 10000 Sestertien, geſchrieben habe; Erneſti aber vermuthet, daſs *IↃↃↃ* die rechte Lesart ſei. Die letztere Summe iſt indeſſen für eine bloſse Mühwaltung wohl zu groſs.

87) Lambin möchte für *Quid? tu* leſen: *Quid tum?* aber ohne hinlänglichen Grund.

88) Hottomann will *actionis* für *exactionis* leſen. Mit Unrecht; denn es iſt hier nicht von Klage, ſondern von Eintreibung des zu fordernden Geldes die Rede.

89) Mit Recht hat Beck das Fragezeichen nach *debes* und *redemiſſe* getilgt. Der Sinn verlangt durchaus dieſe Aenderung. Der Gedanke iſt: Du muſst nicht darauf ſehen, ob Fannius wirklich ſein Geld eingefordert hat, oder nicht, ſondern auf das Rückverſprechen, das er dem Roſcius gegeben hat. Wenn Fannius auch ſeine Sache mit dem Flavius nicht zu Ende gebracht, ſo hat er deſſen ungeachtet durch ſein Rückverſprechen erklärt, daſs Roſcius für ſich allein mit dem Flavius abgehandelt hat. Durch die Frage würde ein entgegengeſetzter Sinn entſtehen.

90) Nach *viri optimi exiſtimationi* hat der gewöhnliche Text noch *Q. Roſcii.* Aber Hottomann und Lambin haben richtig bemerkt, daſs ſie eine Gloſſe ſind. Sie ſtehen wenigſtens am unrechten Orte. Ich habe daher auch kein Bedenken gehabt, ſie aus dem Texte auszulaſſen.

91) Turnebus muthmaſste zuerſt, daſs man *num quid cauſae eſt* leſen müſſe, für *num quid cauſare*, wie man in den meiſten Handſchriften lieſt. Und ſeine Vermuthung wurde durch ein paar Handſchriften beſtätigt. *Num quid cauſare* ſcheint die Erklärung von *num quid cauſae eſt* zu ſein.

92) Die gewöhnliche Lesart iſt *ſpectabis.* Hottomann änderte nach Conjectur *exſpectabis.* Ihm folgten

die meiſten Ausleger. Erneſti behielt die alte Lesart, wünſchte aber doch *exſpectabis*. Manutius las *exſpectatis*, und bezog es auf die Gegner und die Richter. Es iſt ſchwer, zu beſtimmen, welcher Verbeſſerung man den Vorzug geben ſoll. Doch möchte ich Manutius Aenderung vorziehen, weil die Rede dadurch an Lebhaftigkeit gewinnt. Auch ſcheint das Folgende *exſpectatis* zu erfordern. Schütz emendirt *exſpectas*, weil, wie er behauptet, Cicero hier mit dem Saturius rede. Aber aus dem Folgenden ſehen wir ja, daſs er mit den Richtern redet.

93) Lambin möchte *caſtiſſimus* für *clariſſimus* leſen; aber die Aenderung iſt unnöthig, da *clariſſimus* beinahe dieſelbe Bedeutung haben kann.

94) Statt *T. Manilii* haben einige Handſchriften *T. Manlii.*

95) Es folgt hieraus, daſs Cluvius abweſend war. Denn wäre er ſelbſt in Rom geweſen, ſo würde man ſein eigenes Zeugniſs gebraucht haben. S. das 16te Cap.

96) Erneſti hat das Fragezeichen nach *quid* weggeſtrichen, ohne Urſache, wie es mir ſcheint.

97) Der Gedanke iſt: Wer als junger Mann glaubt, daſs ein längſt bekannter, verdienſtvoller Mann ſeines Lobes bedürfe, handelt anmaſsend, und verkleinert ſeinen eigenen Werth, da er ſelbſt eher für ſeine Empfehlung das Lob eines Verdienſtvollen bedarf.

98) Grävius, der glaubt, daſs *concoquendum* hier nicht ſtatt finden könne, will *coquendum* leſen; aber Erneſti hat gezeigt, daſs *concoquere* nur die Bedeutung von *coquere* verſtärke. Uebrigens muſste ich im Deutſchen das Bild verändern.

99) Ich habe das Ausrufungszeichen, das in alten Ausgaben nach *qua impudentia* ſteht, wiederhergeſtellt, obgleich Guilielmius und Beck urtheilen, daſs es nicht ſtatt haben dürfe. Die Rede gewinnt dadurch an Lebhaftigkeit.

100) Urſinus möchte *peractione* ſtatt *pactione* leſen. Aber *pactio* bedeutet hier Formel, weil nemlich jeder Eid eine Bedingung enthält, und alſo gleichſam ein Vertrag iſt.

101) Erneſti meint, man müſſe *injicit* ſtatt *injecit* leſen, weil *cogit* folgt. Aber *injecit* läſst ſich vertheidigen. Dadurch, daſs die Wahrheit, die hier als Perſon gedacht wird, zuerſt Hand angelegt hat, zwingt ſie.

102) Erneſti ſetzt nach *hoc initio* ein Comma, und ſcheint alſo *hoc initio* für Ablative gehalten zu haben. Nach dieſem Anfange fängt er an zu denken. Er erklärt: Sobald er dies gedacht hatte, faſste er dieſen Entſchluſs. Aber es iſt ja nichts vorhergegangen, was er gedacht haben könnte. *Hoc* muſs ſich alſo nothwendig auf das Folgende beziehen.

103) *Nulli conſilii* iſt die Lesart der beſten Handſchriften, wofür andere *nullius conſilii* haben. Erneſti hält *nulli conſilii* für eine Gloſſe von *miſeri ingenii*, wenn Cicero nicht vielleicht *ſtulti conſilii* geſchrieben habe. Vielleicht hat er nicht Unrecht; denn *nulli conſilii* paſst nicht gut zu *hoc principium*.

104) S. die 47ſte Anmerk. z. d. R.

105) Für *expoſtulare* hat eine Handſchrift *poſtulare*. Garatoni vermuthet nicht unwahrſcheinlich, daſs man *et poſtulare* leſen müſſe, wiewohl *expoſtulare* auch für das einfache *poſtulare* bei den Alten gebraucht wird. Schütz möchte *aut poſtulare — aut impetrare* leſen.

106) Manutius will hier *IↃↃ*, 5000 Sestertien, leſen; aber es iſt hier offenbar von der Zahlung des Flavius an den Fannius die Rede.

107) Lambin glaubt, daſs Cicero geſchrieben habe *pro ſe litigat*, und weiter unten *pro ſe litem conteſtatur* ſtatt *per ſe litem conteſtatur*. Allein die Gegenſätze ſind hier *per ſe* und *per alium*.

108) Mehrere Handschriften lesen *petit* statt *petiit*, und Eine *exigit*. Aber *abstulit* macht es nothwendig, dass man auch *petiit* liest. Lambin will emendiren: *cum suo nomine petiit*. Die Aenderung ist aber unnöthig.

109) Hottomann und Lambin wollten lesen *tibi, non sibi exegit* statt *sibi, non tibi exegit* mit einem Fragezeichen wegen des vorhergehenden *itane vero?* Ihre Vermuthung ist nicht unwahrscheinlich. Will man auch die letztere Aenderung nicht vornehmen, so muss man doch auf jeden Fall nach *tuum* ein Fragezeichen setzen.

110) Die jetzige Lesart: *qua, malum, stultitia fuit Roscius*, verdanken wir dem Manutius. In den Handschriften heisst es sinnlos: *quae, malum, stultitia fuit? Roscius*. Lambin änderte nicht völlig so gut, wie Manutius: *quae, malum, st. fuit Roscii?*

111) In einer Handschrift ist am Ende beigefügt: *deest reliquum*, und es folgen vier leere Seiten.

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
für
den Marcus Fontejus.

Historische Einleitung.

M. Fontejus, (Ursin, dem Schütz beipflichtet, glaubt nicht unwahrscheinlich, dass er den Vornamen Manius gehabt habe), verwaltete die Quästur nicht vor dem J. 669 nach der varronischen Zeitrechnung, welcher ich folge, (nicht im J. 664 oder 665, wie Schütz behauptet, wogegen streitet, dass vom Fontejus, in den neulich aufgefundenen Fragmenten zu dieser Rede, gesagt wird, er habe nach dem valerischen Gesetze die Sitte der vorigen Quästoren befolgt; denn das valerische, das Schuldenwesen betreffende Gesetz wurde erst im J. 668 gegeben). Legat mit den Geschäfften eines Proquästors war er in Hispanien im J. 671, als Sertorius sich nach Hispanien begab. Hierauf folgte sein Legatenamt in Macedonien, während dessen er die Provinz gegen die Verheerungen thracischer Völkerschaften vertheidigte, welche gemeinschaftlich mit andern benachbarten Völkerschaften das unglückliche Macedonien verwüsteten. Dass er die Aedilenwürde nicht bekleidet habe, macht Niebuhr sehr wahrscheinlich, weil Cicero in seiner Rede derselben gar nicht gedenkt, und das Ueberspringen der Aedilenwürde häufig geschehen musste, da jährlich nach dem cornelischen Gesetze acht Prä-

toren, aber nur zwei curulische Aedilen gewählt wurden. Schütz macht freilich unsern Fontejus im J. 671 zum Aedil; aber worauf sich dieses gründen mag, weiss ich nicht. Gewiss kann er nicht in dem erwähnten Jahre Aedil gewesen sein, weil er damals Legat in Hispanien war. Die Prätur in der Stadt verwaltete er wahrscheinlich im J. 678, auf welche seine Prätur in Gallien folgte, welcher Provinz er drei Jahre bis 681 vorstand. Niebuhr behauptet freilich, Fontejus sei im J. 677 nach der catonischen, oder im J. 678 nach der varronischen Zeitrechnung nach Gallien als Prätor gereist: aber wenn Pompejus unter dem Consulate des Lucullus und Cotta im J. 680 nach Varro in Gallien während der Präturverwaltung des Fontejus überwinterte, und Fontejus ihn im vorigen Jahre mit Getreide unterstützte; so lässt sich nicht gut denken, dass Fontejus schon im J. 680 Gallien verlassen haben sollte. Aber Niebuhr's Irrthum scheint daher zu rühren, dass er Lucullus und Cotta im J. 678 nach Cato oder 679 nach Varro Consuln sein lässt, da sie es doch nach Pighius, Sigonius und andern im J. 680 waren, wenn man der varronischen Zeitrechnung folgt. Als Fontejus nach Rom zurückgekehrt war, wurde er von Galliern, deren Haupt Induciomarus, einer der angesehensten Allobroger, war, wegen Erpressungen angeklagt. Die Klage der Gallier führte M. Plätorius, unterstützt von M. Fabius. Den Fontejus vertheidigte Cicero in der zweiten Verhandlung durch eine Rede, von

welcher ſich nur Bruchſtücke erhalten haben. In welchem Jahre dieſe Rede gehalten wurde, läſst ſich nicht mit völliger Gewiſsheit ausmachen. Entſchieden aber iſt, daſs dies nicht vor der Zeit geſchehen ſein könne, da das aureliſche Geſetz gegeben wurde, durch welches alle drei Stände des Volkes, die Senatoren, Ritter und Schatztribunen, Antheil an der Gerichtsbarkeit erhielten. Dies erhellt aus C. 12. Es ſcheint alſo, daſs die Klage im J. 685, oder vielleicht noch im J. 684 ſtatt fand, und daſs drei oder vier Jahre nach der galliſchen Prätur des Fontejus verfloſſen waren, ehe gegen ihn eine Klage erhoben wurde. Und dies iſt auch nicht befremdlich; denn ſolange die Gerichtsverwaltung bei den Senatoren war, konnte man ſich von der Anklage eines ſullaniſchen Feldherrn keinen Erfolg verſprechen. Aber als billigere Gerichte ſtatt fanden, und die Anhänger des Sulla ſchon unter ſich ſelber uneinig waren, wurde auch Fontejus mit andern Sullanern von den alten Feinden angeklagt. Wie ſehr die Stimmung der Gemüther ſich damals ſchon verändert hatte, ſehen wir daraus, daſs M. Plätorius es wagen durfte, den L. Hirtulejus, der Quäſtor des Sertorius geweſen war und zur Parthei des Marius gehört hatte, öffentlich zu loben.

Es ſind in neuern Zeiten einige Fragmente durch Niebuhr von der Rede für den M. Fontejus gefunden worden: aber da dieſe faſt ohne allen Zuſammenhang ſind, und man nicht einmal weiſs,

wo ſie eingeſchoben werden ſollen; ſo können ſie, wie wichtig ſie in andrer Rückſicht ſein mögen, doch für den Ueberſetzer von keiner Bedeutung ſein.

Inhalt der Rede.

Der Anfang der Rede iſt verloren. Aus den neulich entdeckten Fragmenten ſcheint ſich zu ergeben, daſs der Ankläger, M. Plätorius, den ganzen Lebenswandel des M. Fontejus durchmuſtert, und beſonders die Verwaltungen deſſelben als Quäſtor und Triumvir ſträflich gefunden, wiewohl man nicht mit Sicherheit erkennen kann, welchem Geſchäffte Fontejus während ſeines Triumvirates vorgeſtanden, ob der Abführung einer Colonie, oder dem Münzweſen. Nach den zuſammenhängenden Ueberreſten dieſer Rede zu urtheilen, ſcheint ſie drei Haupttheile enthalten, und die Unſchuld des Fontejus erwieſen zu haben, theils weil die Beſchuldigungen, die gegen ihn vorgebracht werden, falſch ſind (1 — 17), theils weil die Zeugen gegen ihn keinen Glauben verdienen (18 — 45), theils weil andre Gründe für ſeine Unſchuld ſprechen, und es wünſchenswürdig machen, ihn im Staate zu erhalten (46 — 60).

Erſter Theil.

(1 — 17.)

Fontejus darf nicht verurtheilt werden, weil die gegen ihn vorgebrachten Beſchuldigungen falſch ſind.

Von den Beschuldigungen, welche die Gallier dem Fontejus machten, haben sich nur drei erhalten. Diese sind: daſs 1) Fontejus Gallien mit einer Schuldenlast überhäuft (1 — 11), 2) daſs er sich bei der Wegebesserung Ungerechtigkeiten erlaubt (12 — 14), 3) daſs er einen unerlaubten Weinzoll gefordert habe (15 — 17).

1) Fontejus hat Gallien mit Schulden überhäuft. Aber

a) Es zeigt sich nicht die geringste Spur, daſs dem Fontejus Geld gegeben sei, weder von Groſshändlern, noch von Staatspächtern, noch von Landpächtern oder Viehtriftenpächtern. Und doch werden keine Geldgeschäffte in Gallien abgemacht, ohne daſs römische Bürger dazu gebraucht werden (1 — 2).

b) Die Gallier sind auf den Fontejus erbittert, weil sie theils von alten Zeiten her gegen die Römer Groll hegen, theils neulich von den römischen Feldherren und vom Senat gedemüthiget und um Land bestraft, theils von Fontejus selbst besiegt sind. Weil Fontejus die Beschlüsse des Senats und des Pompejus gegen sie in Ausführung gebracht, ist er ihnen verhaſst (3 — 6).

c) Dagegen beloben den Fontejus die narbonensischen Colonisten, die Massilier, alle römische Bürger in Gallien, die römischen Ritter, Soldatentribunen, Legaten, welche während der Präturverwaltung des Fontejus in Gallien anwesend gewesen sind, und bezeugen, daſs er sich auf das beste

um die Provinz verdient gemacht habe. Man beabsichtiget, durch die Anklage des Fontejus nur andre Feldherren nachlässiger in ihren Befehlen zu machen (7 — 11).

2) Fontejus hat sich bei der Wegebesserung auf eine unrechtmäfsige Weise bereichert. Aber Fontejus hat dies Geschäfft nicht einmal selbst besorgt, sondern es seinen Legaten, Männern von erprobter Redlichkeit, übertragen. Seine Unschuld erhellt aus den zwischen ihm und seinen Legaten hierüber gewechselten Briefen (12 — 16).

3) Fontejus hat einen Weinzoll in Gallien auf eine unrechtmäfsige und ungleichförmige Weise gefordert, und diese ungerechte Maafsregel schon in Italien vor seiner Abreise ausgedacht (14 — 17). Die Widerlegung dieser Beschuldigung hat sich in der Rede nicht erhalten.

Zweiter Theil.

(18 — 45.)

Fontejus mufs losgesprochen werden, weil die Zeugen gegen ihn keinen Glauben verdienen. Denn

1) Die Gallier sind erbitterte Zeugen, und solche Zeugen verdienen keinen Glauben, und haben nie in den römischen Gerichten Glauben gefunden, wie durch mehrere Beispiele erwiesen wird. So hat man dem Cn. und Q. Cäpio, dem L. und Q. Metellus gegen den Q. Pompejus, dem M. Aemilius gegen den C. Fimbria und gegen den C. Memmius, dem L. Craf-

ſus gegen den M. Marcellus nicht geglaubt, weil jene Zeugen Feinde der Beklagten waren. Die Gallier aber ſind auch Feinde des Fontejus, weil er ihnen harte Leiſtungen anbefohlen, weil er ſie um Land beſtraft, weil er ſie ſelbſt zum Theil beſiegt hat (18 — 27).

2) Die Gallier ſind partheiſüchtige Zeugen, weil ſie ſich für die Zukunft groſse Erleichterungen durch die Verurtheilung des Fontejus verſprechen (28).

3) Die Gallier ſind gewiſſenloſe und gottverachtende Zeugen, und ſind deshalb alles Glaubens unwürdig. Dies erhellt theils aus dem Leichtſinne, mit welchem ſie jetzt ihr Zeugniſs ohne alle Scheu, mit frecher Stirn und mit frechen Aeuſserungen ablegen, theils aus der Geſchichte, nach welcher ſie ſich öfter als Tempelſchänder und Gottverächter bewieſen haben, theils aus den Menſchenopfern, wodurch ſie noch jetzt die Gottheit ſich geneigt machen zu können wähnen (29 — 35).

4) Die Gallier betragen ſich voll Trotz, und wollen durch Drohungen die Verurtheilung des Fontejus erzwingen. Wenn alſo Fontejus nicht ſo unſträflich wäre, als er es wirklich iſt; ſo müſsten doch die Richter ſorgfältig zu vermeiden ſuchen, daſs ſie nicht bei den Galliern die Meinung erregten, als hätte man den Fontejus aus Furcht vor ihnen, die nach ſo vielen erlittenen Niederlagen gar nicht mehr furchtbar ſind, verurtheilt (36 — 40).

5) Die Gallier verdienen nicht gehört zu werden, weil ſie aus dem ganzen Lebenswandel des Fon-

tejus auch nicht eine einzige schlechte Handlung, selbst nur scheinbar, wie es bei andern unschuldig Beklagten wohl zuweilen geschehen sei, ihm haben vorwerfen können (41 — 45).

Dritter Theil.

Auch aus andern Gründen muſs Fontejus losgesprochen werden. Denn

1) Er ist ein äuſserst rechtschaffner, bescheidner, gewissenhafter Mensch (46).

2) Er stammt aus der alten berühmten Municipalstadt Tusculum, und aus einer berühmten Familie, die sich durch viele treffliche Präturverwaltungen ausgezeichnet hat. Besonders hat sich sein Vater, der im Bundesgenossenkriege im Dienste des Vaterlandes gefallen, wohl um den Staat verdient gemacht (47).

3) Er selbst hat sich nicht bloſs durch einen unsträflichen Lebenswandel, sondern auch durch Erfahrung, Klugheit, Muth und Glück im Kriege ausgezeichnet, und muſs um so mehr im Staate erhalten werden, da es solcher Männer jetzt so wenige giebt, an welchen Rom ehemals so reich war (47 — 51).

4) Die Zeugnisse der Gallier werden entkräftet durch die rühmlichen Zeugnisse andrer Provinzen und Staaten, die den Fontejus in seinem öffentlichen Leben kennen gelernt haben: 1) Macedoniens, das er gegen die Einfälle der Thracier beschützt; 2) der Massilier, die sehr für seine Erhaltung besorgt sind; 3) der narbonensischen Colonie, die durch seine Tapferkeit von der Belagerung befreit worden; 4) aller

römischen Bürger, die in Gallien Geschäffte treiben (52 — 54).

Schluſs.

Am Schluſſe endlich ſucht Cicero noch das Mitleiden für den Fontejus bei den Richtern rege zu machen. Er hält ihnen vor, wie grenzenlos die Mutter des Fontejus und ſeine Schweſter, eine veſtaliſche Jungfrau, ſich betrüben werden, wenn ihnen der Sohn und Bruder entriſſen würde; wie viel dieſer bei dem Schmerze der Mutter und Schweſter leide; wie traurig überhaupt das Geſchick des Fontejus ſei, wenn er, der durch die Waffen der Gallier nicht umgekommen, durch ihren Meineid umkommen ſollte. Cicero ermahnt deshalb die Richter, den Unſchuldigen zu vertheidigen, und mehr die Bitten der veſtaliſchen Jungfrau, welche der Gottesverehrung vorſtehe, als die Drohungen der Gallier zu beachten, die alle Gottverehrung verhöhnen (55 — 60).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Marcus Fontejus.

(Es fehlt sehr vieles.)

1 Unter diesem Prätor, sagt man, sei über Gallien eine Schuldenlast gehäuft worden [1]). Von welchen, behauptet man, seien so grosse Geldsummen erborgt worden? Von den Galliern? Nichts weniger. Von welchen denn? Von römischen Bürgern, die Geschäffte in Gallien treiben [2]). Warum lassen sich diese denn nicht hören? Warum zeigt man von ihnen keine Rechnungsbücher vor? Eindringe ich selber auf den Ankläger, ihm näher tretend, ihr Richter; eindringe ich, sage ich, und fordere Zeugen. Mehr Anstrengung und Mühe verwende ich bei dieser Sache, Zeugen zu fordern, als die übrigen Vertheidiger, sie zu widerlegen. Kühn sage ich dieses, ihr Richter, nicht ohne Grund behaupte ich es. Angefüllt ist Gallien von Geschäfftsmännern, voll von römischen Bürgern. Keiner unter den Galliern schliesst anders, als durch die Vermittlung eines rö-

mischen Bürgers, einen Handel; kein Geldgeschäfft wird ohne die Rechnungsbücher römischer Bürger abgemacht. Ihr sehet, in welche Lage ich mich versetze, ihr Richter, wie weit ich mich von meiner gewohnten Vorsicht und Bedachtsamkeit, wie es scheint, entferne. Man zeige mir ein einziges Rechnungsbuch vor, worin sich eine Spur findet, die andeute, dass dem Fontejus Geld gegeben sei; einen einzigen aus der ganzen Menge von Geschäfftsleuten 3), Ansiedlern, Staatspächtern, Landpächtern, Viehtriftenpächtern führe man mir als Zeugen vor, und ich will zugeben, dass die Anklage gerecht sei.

O ihr unsterblichen Götter! was ist das für eine Sache? was für eine Vertheidigung? In der Provinz Gallien hat M. Fontejus den Oberbefehl gehabt, welche solcherlei Menschen und Staaten enthält, die, um älterer Begebenheiten nicht zu gedenken, theils zu unsern Zeiten mit dem römischen Volke grausame und langwierige Kriege geführt haben 4), theils eben von unsern Feldherren überwältigt, eben durch Krieg bezwungen, eben durch Triumphe und Denkmähler 5) beschimpft, eben von dem Senate um Aecker und Städte bestraft sind 6), theils den M. Fontejus selbst mit dem Schwerte in der Hand bekämpft haben, und nur durch vielen Schweiss und Anstrengung von seiner Seite unter die Herrschaft und Botmässigkeit des römischen Volkes gebracht sind 7). Es ist in derselben Provinz Narbo Marcius 8), eine Pflanzstadt von unsern Bürgern, die als eine Warte und Vormauer des römischen Volkes gegen jene Nationen

ſelbſt aufgeſtellt und aufgeworfen iſt. Es iſt dort gleichfalls die Stadt Maſſilia, deren ich vorhin gedacht habe, bewohnt von tapfern und getreuen Bundesgenoſſen, welche für die Gefahren galliſcher Kriege dem römiſchen Volke durch Hülfstruppen und Waffengeräthe ein Gleichgewicht gewähren [9]). Es giebt dort auſserdem eine Menge von römiſchen Bürgern und angeſehenen Männern.

2 In dieſer Provinz, welche aus ſo mannichfaltigen Völkerſchaften beſtand, hatte, wie geſagt, M. Fontejus den Oberbefehl. Die, welche Feinde waren, überwältigte er; die es zunächſt [10]) geweſen, zwang er, die Aecker, um welche ſie beſtraft waren, zu verlaſſen; die übrigen, die deshalb oft in groſsen Kriegen überwunden waren, um immer dem römiſchen Volke unterthänig zu ſein, muſsten auf ſeinen Befehl zahlreiche Reiter für die Kriege, die damals auf dem ganzen Erdkreiſe von dem römiſchen Volke geführt wurden [11]), groſse Geldſummen, um dieſe zu beſolden, eine groſse Menge Getreide für die Bedürfniſſe des hiſpaniſchen Krieges [12]) hergeben. Der Mann, der dieſe Geſchäffte ausführte [13]), wird vor Gericht geladen, ihr, die ihr bei der Ausführung nicht zugegen wart, unterſucht die Sache zugleich mit dem römiſchen Volke [14]). Gegner ſind diejenigen, die dieſe Befehle äuſserſt ungerne empfangen haben; Gegner diejenigen, welche nach dem Dekrete des Cn. Pompejus [15]) ihre Felder zu verlaſſen gezwungen wurden; Gegner diejenigen, die nach Krieg, Mord und Flucht jetzt zuerſt gegen den unbe-

waffneten M. Fontejus aufzutreten ſich erkühnen. Was ſagen die narboniſchen Pflanzbürger? was wünſchen ſie, was glauben ſie? Ihn wünſchen ſie durch euch, ſich ſelbſt glauben ſie durch ihn erhalten. Was ſagt der Staat der Maſſilier? Ihm, dem Gegenwärtigen, hat er die erhabenſten Ehren bewieſen, die er hatte; euch bittet der Abweſende flehentlich, daſs ſeine Gewiſſenhaftigkeit, ſein lobendes Zeugniſs, ſein Anſehen einiges Gewicht auf eure Gemüther gehabt zu haben ſcheine. Ferner die römiſchen Bürger, wie ſind ſie geſinnt? Niemand iſt unter einer ſo groſsen Menge, der nicht glaubt, daſs dieſer ſich um die Provinz, um die Herrſchaft, um die Bundesgenoſſen und Bürger auf das beſte verdient gemacht habe.

Da ihr nun ſeht, welche Menſchen den M. Fon- 3
tejus angegriffen [16]), erkennt [17]), welche ihn vertheidigt wünſchen: ſo entſcheidet jetzt, was eure Billigkeit, was des römiſchen Volkes Ehre verlangt: ob ihr euern Pflanzbürgern, euern Kaufleuten, den freundſchaftlichſten und älteſten Bundesgenoſſen lieber Glauben und Rückſichten gewähren wollt, oder denjenigen, die weder, ihrer Erbitterung halber, Glauben, noch ihrer Treuloſigkeit wegen Achtung bei euch verdienen. Wie aber? wenn ich noch eine gröſsere Menge von angeſehenen Menſchen [18]) namhaft mache, die dieſes Mannes Tugend und Unſträflichkeit bezeugen können [19])? Soll dennoch mehr die Uebereinſtimmung der Gallier, als die geachtetſten Männer gelten [20])? In der Zeit, als Fontejus in Gallien den Oberbefehl hatte, waren, wie ihr wiſst, ihr

Richter, zahlreiche Heere des römiſchen Volkes in beiden Hiſpanien [21]) und ruhmwürdige Heerführer [22]). Wie viele römiſche Ritter, wie viele Soldatentribunen, was für Männer, und wie viele, und wie oft kamen zu ihnen [23])! Ferner ein groſses und wohlgerüſtetes Heer des Cn. Pompejus überwinterte in Gallien, während M. Fontejus dort die Verwaltung hatte. Dünken euch dieſe Zeugen, dieſe Mitwiſſer deſſen, was Fontejus als Prätor in Gallien ausführte, die das Schickſal ſelbſt zu dieſem Zweck beſtimmt zu haben ſcheint, zahlreich genug, glaubwürdig genug? Wen könnt ihr aus einer ſo groſsen Anzahl von Menſchen in dieſer Sache als Zeugen vorführen [24])? wen beliebt euch, aus dieſer Menge als Währbürgen aufzufordern? Er ſelber wird durch Belobung und Zeugniſs für uns ſprechen. Und ihr wollt noch länger, ihr Richter, die völlige Wahrheit deſſen bezweifeln, was ich im Anfange euch erklärte: nichts anders werde durch dieſes Gericht bezweckt, als den M. Fontejus durch das Zeugniſs derjenigen zu unterdrücken, welche die vielen, zum Wohl des Staates aufgelegten, Befehle äuſserſt ungerne duldeten, und hierdurch in der Folge die übrigen für ähnliche Befehle läſſiger zu machen, wenn ſie ſähen, daſs diejenigen angegriffen würden, bei deren Unterdrückung die Herrſchaft des römiſchen Volkes nicht ungefährdet bleiben kann.

4 Man hat auch dem M. Fontejus vorgeworfen, daſs er ſich für die Wegebeſſerung Geld habe bezahlen laſſen, um entweder zur Wegebeſſerung nicht zu

zwingen, oder die geschehene Ausbesserung nicht zu missbilligen. Wenn aber theils alle zur Wegebesserung gezwungen, theils viele Arbeiten gemissbilliget sind: so ist gewiss beides falsch, dass er sich Geld habe geben lassen, theils für die Befreiung von der Arbeit, da niemand sie gehabt hat, theils für die Billigung, da vieles gemissbilligt ist. Wie aber? wenn wir diese Beschwerde an die zahlfähigsten Schuldner [25]) verweisen können, und zwar so, dass wir nicht die Schuld auf andre übertragen, sondern zeigen, dass solche Männer bei der Wegebesserung die Aufsicht geführt haben, die leicht für das von ihnen übernommene Geschäfft Gewähr leisten, und sich Billigung sichern konnten? wollt ihr gleichwohl, auf erbitterte Zeugen euch stützend, alles dem M. Fontejus zur Last legen? Da M. Fontejus durch wichtigere Staatsgeschäffte behindert wurde, und das Wohl des Staates es erforderte, dass die domitische Landstrasse [26]) gebessert wurde [27]), übertrug er seinen Legaten, verdienstvollen Männern, dem C. Bellienus und C. Fontejus, das Geschäfft. Sie nun hatten die Aufsicht; sie ertheilten Befehl nach ihrer Würde, wie es ihnen gut schien, und beurtheilten die Arbeit. Welches ihr, wenn auch sonst aus keiner andern Sache, wenigstens aus den geschriebenen und an sie erlassenen Briefen [28]) wissen konntet. Wenn ihr diese vorher noch nicht gelesen habt, so lasst euch jetzt von uns mittheilen, was Fontejus über diese Sachen an seine Legaten geschrieben hat, und was jene ihm geantwortet haben. (Briefe, geschrie-

ben an den Legaten C. Annius, an den Legaten C. Fontejus; Briefe von dem Legaten C. Annius, von dem Legaten C. Fontejus.)

Es iſt, glaube ich, hinlänglich einleuchtend, ihr Richter, daſs das Geſchäfft der Wegebeſſerung theils den M. Fontejus nichts angehe, theils von ſolchen Männern beſorgt ſei, die niemand tadeln kann.

5 Unterſucht jetzt die den Weinzoll betreffende Beſchuldigung, welche jene als die gehäſſigſte und gröſste geltend machen. Plätorius hat dieſe Beſchuldigung ſo geſtellt: Dem Fontejus wäre es nicht erſt in Gallien eingefallen, einen Ausfuhrzoll für den Wein anzuordnen, ſondern er wäre ſchon mit dieſem Plane von Rom abgereiſt. Deshalb hätte Titurius zu Toloſa vier Denarien für jede einzelne Amphora Wein als Ausfuhrzoll eingefordert; zu Crodunum Porcius und Numius drei Victoriaten [29]; zu Vulchalo Serväus zwei Victoriaten. Und an dieſen Orten wäre von denen Zoll gefordert worden, die von Cobiamachus, einem Flecken zwiſchen Toloſa und Narbo, ausbeugten, und nicht nach Toloſa gehen wollten [30]. Eleſiodolus hätte nur ſechs Denarien von denen gefordert, welche dem Feinde Wein zuführten. Ich ſehe, ihr Richter, daſs es ein angeſchuldigtes Verbrechen gilt, das groſs iſt, nicht nur an ſich ſelber, (denn eine Abgabe ſoll auf unſre Früchte gelegt ſein, und daſs man auf dieſe Weiſe eine ſehr groſse Menge Geldes habe zuſammenbringen können, geſtehe ich), ſondern auch der übeln Nach-

rede wegen [31]), (denn die Feinde haben, so sehr als möglich, diese Beschuldigung in ihren Gesprächen verbreiten wollen). Aber ich glaube, daſs, je gröſser das Verbrechen ist, dessen Falschheit gezeigt wird, desto gröſsere Ungerechtigkeit der begehe, der es erdichtet. Denn er will durch die Gröſse des Verbrechens die Gemüther der Zuhörer so einnehmen, daſs die Wahrheit den Eingang für sich schwierig findet.

(Alles, was die Beschuldigung über den Weinzoll, den Krieg mit den Vocontiern, die Vertheilung des Winterlagers betrifft, wird vermiſst.)

6 „Aber dies läugnen die Gallier.„ Aber die Natur der Sachen und die Kraft der Beweise überführt sie der Lüge [32]). „Kann denn der Richter den Zeugen seinen Glauben auch versagen?„ Den partheisüchtigen, erbitterten, verschworenen, gewissenlosen kann er es nicht bloſs, sondern muſs er es auch. Denn wenn aus dem Grunde, weil die Gallier es sagen, M. Fontejus für schuldig gehalten werden muſs: wozu bedarf es eines verständigen Richters? eines billigen Vorsitzers im Gerichte? wozu eines nicht einfältigen Redners? Die Gallier sagen es; wir können es nicht läugnen. Glaubt ihr nun, es sei die Pflicht eines sinnigen, erfahrnen und billigen Richters, ohne einigen Zweifel Glauben zu schenken, weil die Zeugen es sagen; so kann die Heilsgöttin selbst [33]) die Unschuld wackerer Männer nicht beschützen. Wenn aber in den Gerichten nicht das wenigste, um

jede Sache zu beurtheilen, und nach ihrem Gewichte zu erwägen, von der Weisheit des Richters abhängt 34): wahrlich so habt ihr 35) gröfsere und schwerere Pflichten in Absicht auf die Ueberlegung, als ich in Ansehung des Vortrages. Denn ich muss über eine jede Sache den Zeugen nicht blofs nur Einmal, sondern auch in der Kürze befragen, und oft sogar nicht befragen, damit ich nicht entweder dem erbitterten Gelegenheit zur Rede gegeben, oder dem partheisüchtigen Glaubwürdigkeit beigelegt zu haben scheine. Ihr könnt sowohl öfter dieselbe Sache in den Gemüthern überlegen, als auch länger über einen einzigen 36) Zeugen nachdenken; und wenn wir jemanden nicht befragen gewollt 37), so müfst ihr beurtheilen, was für eine Ursache wir zum Schweigen gehabt haben. Glaubt ihr also, es sei dem Richter durch Gesetz und Pflicht vorgeschrieben, den Zeugen Glauben beizumessen; so ist kein Grund, den einen Richter für besser oder weiser, als den andern zu halten. Uebereinstimmend und einfach ist das Urtheil der Ohren, ohne Unterschied und gemeinschaftlich den Einfältigen und Verständigen von der Natur bewilliget. Bei welcher Gelegenheit denn kann die Klugheit hervorleuchten? wann der einfältige und leichtgläubige Zuhörer von dem gewissenhaften und verständigen Richter unterschieden werden? Dann natürlich, wenn dasjenige, was von den Zeugen gesagt, der richterlichen Muthmafsung und Beurtheilung übergeben wird 38), um zu bestimmen, mit welcher Gültigkeit, mit welcher Billigkeit

des Herzens, mit welcher Schamhaftigkeit, mit wie vieler Ehrlichkeit, mit wie vieler Gewiſſenhaftigkeit, mit wie vieler Rückſicht auf den guten Ruf, mit wie vieler Bedächtigkeit, mit wie vieler Furcht es geſagt wird.

Sollte euch bei den Zeugniſſen barbariſcher Män- 7
ner das zweifelhaft ſein, was ſehr oft, ſowohl zu unſern, als zu unſerer Väter Zeiten den weiſeſten Richtern in Anſehung der ruhmvollſten Männer unſers Staates nicht zweifelhaft ſchien? welche dem Cn. und Q. Cäpio, dem L. und Q. Metellus, als Zeugen gegen den Q. Pompejus [39]), nicht Glauben beimaſsen, deren Verdienſte, Geſchlechte, Thaten, bei ihrem Zeugniſſe der Verdacht der Partheiſucht und Feindſchaft die Glaubwürdigkeit und das Anſehen entzog. Haben wir einen Mann geſehen, können wir mit Grund [40]) einen namhaft machen, der an Klugheit, innerer Würdigkeit, Feſtigkeit des Charakters, in den übrigen Tugenden, in den Vorzügen der Ehre, des Geiſtes, der Thaten, dem M. Aemilius Scaurus [41]) gleich geweſen wäre? Deſſen ungeachtet fand dieſer Mann [42]), der als Unbeeidigter [43]) durch ſeinen Wink beinahe den Erdkreis regierte, als beeidigter Zeuge, weder gegen den C. Fimbria, noch gegen den C. Memmius [44]) Glauben. Nicht wollten diejenigen, welche richteten, daſs ein ſolcher Weg den Feindſchaften offen ſtände, daſs jeder den, welchen er haſste, durch ſein Zeugniſs fortſchaffen könnte. Wie beſcheiden, wie beredt, wie angeſehen L. Craſſus geweſen, wem iſt das unbekannt? Gleichwohl vermochte er, deſſen zufällige Rede ſogar die

Gültigkeit eines Zeugnisses hatte, es nicht, in seinem Zeugnisse selbst demjenigen, was er gegen den M. Marcellus [45]) mit feindseligem Herzen sagte, Glauben zu verschaffen.

Es hatten, ja es hatten jene Richter eine erhabene und seltne Bedachtsamkeit, ihr Richter, welche nicht bloss in Rücksicht auf den Beklagten, sondern auch in Ansehung des Anklägers, des Zeugen [46]) beurtheilen zu müssen glaubten, was erdichtet, was durch Glückslage und Zeitumstände veranlasst, was durch Bestechung verfälscht, was durch Hoffnung oder Furcht entstellt wäre, was von Partheilichkeit und Feindschaft herrührte. Wenn der Richter nicht alle diese Betrachtungen mit seiner Bedachtsamkeit umfasst, nicht mit Seele und Geist umherschaut, wenn er jegliches, wie es von jener Seite [47]) gesagt wird, als Orakelspruch ansieht: so wird es wahrlich, wie ich vorher sagte, genügen, dass nicht ein tauber Richter diesem Amte und Geschäffte vorsiehe. Es wird kein Grund sein, warum man, ich weiss nicht, welchen weisen und vieler Dinge kundigen Mann für das Richteramt verlangen darf.

8 Jene römischen Ritter, welche wir gesehen haben, die neulich im Staate Gerichte von grosser Wichtigkeit [48]) in blühender Kraft verwalteten, hatten so viel Muth, so viel Stärke, dass sie einem M. Scaurus als Zeugen nicht glaubten, und ihr scheut euch, der Volcer und Allobroger [49]) Zeugnissen nicht zu glauben? Wenn man einem feindseligen Zeugnisse nicht glauben durfte; war feindseliger Cras-

ſus gegen den Marcellus, oder Scaurus gegen den Fimbria, bürgerlicher Beeiferungen und der Familieneiferſucht wegen, als gegen dieſen die Gallier es ſind? unter denen diejenigen, welche die wenigſte Urſache zur Beſchwerde haben, Reiter, Getreide, Geld Einmal und wiederum, und öfter, äuſserſt ungerne, zu geben gezwungen, die übrigen theils ehemaliger Kriege wegen um Land beſtraft, theils von dieſem Manne ſelbſt im Kriege überwunden und überwältiget waren. Wenn diejenigen, die eines Vortheils wegen zu habſüchtig zu reden ſcheinen, keinen Glauben verdienen, nicht wahr? ſo haben wohl die Cäpionen und Meteller einen gröſsern Vortheil durch die Verurtheilung des Q. Pompejus bezweckt, indem ſie einen Nebenbuhler für ihre Beeiferungen zu beſeitigen ſuchten, als ganz Gallien durch das Verderben des M. Fontejus, von dem jene Provinz beinahe ihre Erleichterung von Laſten und ihre Freiheit abhängig glaubt [50].

Wenn man die Menſchen ſelbſt betrachten muſs, (welches wahrlich bei einem Zeugen von groſser Wichtigkeit iſt), darf, ich ſage nicht, mit den angeſehenſten Männern in unſerm Staate, ſondern ſelbſt mit dem niedrigſten römiſchen Bürger irgend einer, auch vorragender, in Gallien verglichen werden? Weiſs Induciomarus [51], was es heiſse, ein Zeugniſs ablegen? Fühlt er die Furcht, die jeder von uns fühlt, wenn er hierher vorgeführt wird?

Erinnert euch, ihr Richter, wie ſorgfältig ihr 9
zu bedenken pflegt, nicht bloſs, was ihr als Zeugniſs

ſagt, ſondern auch, welche Worte ihr gebraucht, daſs nicht ein Wort mit zu weniger Mäſsigung geſetzt, noch einer Partheilichkeit entglitten ſcheine. Durch die Miene endlich ſucht ihr bedächtig zu vermeiden, daſs ihr nicht einen Verdacht der Partheilichkeit verrathen mögt, damit, ſowohl wenn ihr auftretet, jeder im Stillen euch Schamhaftigkeit und Gewiſſenhaftigkeit zutraue, als auch, wenn ihr weggehet, dieſe Meinung von euch ſorgfältig bewahrt und erhalten ſcheine. Nicht wahr? Eben dieſes hat Induciomarus bei ſeinem Zeugniſſe gefürchtet oder gedacht? er, der zuerſt jenes ſo bedächtige Wort unſerer Gewohnheit: ich glaube, deſſen wir uns ſelbſt dann bedienen, wenn wir als Beeidigte dasjenige ſagen, was wir erkundet, was wir ſelbſt geſehen haben, aus ſeinem ganzen Zeugniſſe verbannt, und alles zu wiſſen behauptet hat. Er fürchtete wohl, er möchte etwas bei euch und dem römiſchen Volke von ſeinem Rufe verlieren, das Gerücht möchte von ihm ſagen: Induciomarus, ein ſo würdiger Mann, habe ſo partheiſüchtig, ſo unbedachtſam geredet. Er ſah wohl nicht ein, daſs er in ſeinem Zeugniſſe für nichts weiter, als für Stimme, Stirn und Verwegenheit ſeinen Bürgern oder unſern Anklägern verantwortlich ſein dürfe. Meint ihr, dieſe Nationen fühlten ſich durch die Heiligkeit des Eides, und die Furcht vor den unſterblichen Göttern bei Ablegung der Zeugniſſe durchdrungen, ſie, die ſo wenig ähnliches mit den übrigen Völkerſchaften an Sitte und Charakter haben? da die übrigen für

ihre Religion, sie gegen die Religionen aller Krie-
ge übernehmen; jene bei den zu führenden Kriegen
Frieden und Gnade von den unsterblichen Göttern
erflehen, diese mit den unsterblichen Göttern selbst
Kriege geführt haben.

Dies sind die Nationen, die einst so weit von ih- 10
ren Wohnsitzen bis nach Delphi, um den pythischen
Apollo und das Orakel des Erdkreises zu misshandeln
und berauben, gewandert sind [52])! Von denselben
gottesfürchtigen und in ihren Zeugnissen gewissenhaf-
ten Menschen ist das Capitol belagert worden [53]), und
jener Jupiter, durch dessen Namen unsere Vorfahren
die Sicherheit der Zeugnisse gefesselt wünschten [54]).
Endlich, kann denen etwas heilig und ehrwürdig
scheinen, die, wenn sie auch einmal, durch einige
Furcht bewogen, die Götter sühnen zu müssen glau-
ben, durch Menschenopfer ihre Altäre und Tempel
verunreinigen [55]), so dass sie nicht einmal Religion
ausüben können, ohne sie selbst [56]) zuvor durch Fre-
vel entweiht zu haben? Denn wer weiss nicht, dass 11
sie bis auf diesen Tag jene scheusliche und barbarische
Sitte der Menschenopfer beibehalten? Welche Ehr-
lichkeit also, welche Frömmigkeit traut ihr denen
zu, welche sogar die unsterblichen Götter durch ei-
nen, gegen die Menschen verübten, Frevel und
durch Menschenblut am leichtesten sühnen zu können
glauben? Solche Zeugen sollen an eurer Gewissen-
haftigkeit Theil haben? Solche Menschen, wollt ihr
glauben, hätten etwas mit heiliger Scheu oder Mässi-
gung gesagt? Eine solche Schuld wollten eure, so

fleckenlosen und unsträflichen Herzen sich aufladen, dass, obgleich alle unsere Legaten, die in jenen drei Jahren nach Gallien gekommen, alle römischen Ritter, die in jener Provinz gewesen, alle Geschäfftsleute dieser Provinz, endlich alle Bundesgenossen und Freunde des römischen Volks, die in Gallien sind, die Erhaltung des M. Fontejus wünschen, als Beeidigte für sich und im Namen ihrer Gemeinden ihm rühmliche Zeugnisse ertheilen, ihr dessen ungeachtet den Galliern lieber glauben wollt 57)? Was sollte euch wohl hierzu bestimmt haben? der Wille der Menschen? Mehr also wird bei euch gelten der Wunsch der Feinde als der Bürger? — Oder die Würde der Zeugen? Könnt ihr denn Unbekannte Bekannten, Unbillige Billigen, Fremde Eingebornen, Partheisüchtige Gemäsigten, besoldete freiwilligen Zeugen, Gottesverächter Gottfürchtenden, unsers Reiches und Namens ärgste Feinde guten und getreuen, sowohl Bundesgenossen als Bürgern, vorziehen?

11 Oder zweifelt ihr wirklich, Richter, dass alle diese Völkerschaften eine eingewurzelte Feindschaft gegen das römische Volk sowohl hegen, als ausüben? So, meint ihr, wandelten ihre Abgeordnete hier, in Mäntel und Hosen gehüllt 58), gesunkenes und demüthiges Herzens, umher, wie diejenigen pflegen, die durch Ungerechtigkeiten gekränkt, zu der Hülfe der Richter als Flehende und Schwächere sich flüchten? Nichts weniger. Im Gegentheil, sie schweifen froh und wohlgemuthet rings auf dem ganzen Markte umher, einige Drohungen 59) und barbari-

sche und scheusliche Schreckworte ausstoſsend. Dieses würde ich wahrlich nicht glauben, wenn ich nicht einige Male von den Anklägern selbst mit euch gehört hätte, als sie euch, Bedacht zu nehmen, einschärften: daſs nicht, wenn der Beklagte losgesprochen worden, ein neuer gallischer Krieg sich erheben möchte. Wenn dem M. Fontejus, ihr Richter, in seiner Vertheidigung alles abginge, wenn er nach schimpflich vollbrachter Jugendzeit, nach einem berüchtigten Lebenswandel, in den obrigkeitlichen Würden, die er vor euern Augen geführt, eines schlechten Verhaltens überwiesen durch die Zeugnisse redlicher Menschen, nach schändlich verwalteten Legatenämtern, allen den Seinigen verhaſst [60]), vor Gericht geladen; wenn er in diesem Gerichte durch die Zeugnisse und Urkunden der Narboner, Pflanzbürger des römischen Volkes, der Massilier, der treuesten Bundesgenossen, aller römischen Bürger, gedrängt würde: so müſstet ihr doch groſse Sorge anwenden, daſs ihr nicht diejenigen, die ihr von euern Vätern und Vorfahren so gedemüthiget fandet, daſs sie verächtlich waren, gefürchtet zu haben, und durch ihre Schreckworte erschüttert worden zu sein schienet. Jetzt aber, da kein Wohldenkender ihm wehe thut, alle eure Bürger und Bundesgenossen ihn beloben; diejenigen ihn angreifen, welche sehr oft gegen unsere Stadt und unsere Herrschaft ihre Angriffe gerichtet haben; da die Feinde des M. Fontejus euch und dem römischen Volke drohen, die Freunde und Verwandte euch anflehen: wollt ihr Bedenklichkeit

haben, nicht bloſs euern Bürgern, die am meiſten für Ruhm und Lob eingenommen ſind, ſondern auch den auswärtigen Nationen und Völkerſchaften zu zeigen, daſs ihr bei der Entſcheidung eurer Stimmen lieber eines Bürgers ſchonen, als einem Feinde nachgeben [61]) gewollt habt.

12 Ein wichtiger Grund, wahrlich, ihr Richter, zur Losſprechung iſt auſser den übrigen Gründen dieſer, daſs dieſes Reich ſich nicht einen ausgezeichneten Schandfleck und Schimpf zuziehe, wenn die Nachricht nach Gallien kommen ſollte, daſs der Senat [62]) und die Ritter des römiſchen Volkes, nicht durch die Zeugniſſe der Gallier, ſondern durch ihre Drohungen bewogen, die Sache nach ihrem Wunſche entſchieden haben. Ja freilich, wenn ſie Krieg anzufangen ſich entſchlieſsen, ſo müſſen wir hervorrufen aus der Unterwelt den C. Marius, um dieſem drohenden, anmaſsenden Induciomarus bei dem zu führenden Kriege die Spitze zu bieten [63]); hervorrufen müſſen wir den Cn. Domitius und Q. Maximus [64]), um die Nation der Allobroger und die übrigen [65]) durch ihre Waffen von neuem zu entkräften und zu überwältigen; oder wir müſſen, da dieſes doch nicht möglich iſt, meinen Freund Plätorius [66]) bitten, ſeine neuen Schutzbefohlnen von dem Kriege, den ſie anfangen wollen, abzuſchrecken, ihren erbitterten Muth und ihre ſchrecklichen Anfälle durch Bitten abzuwenden; oder wenn er es nicht können wird, ſo wollen wir den M. Fabius, ſeinen Gehülſen bei der Klage, weil doch der Name der Fabier bei jenen

Völkern das meiſte Gewicht hat [67]), erſuchen, die Gemüther der Allobroger zu beſänftigen, damit ſie entweder ruhig ſein, wie es Beſiegte und Bezwungene zu ſein pflegen, oder, wenn ſie drohen, einſehen mögen, daſs ſie dem römiſchen Volke nicht Furcht vor einem Kriege, ſondern Hoffnung zu einem Triumphe vorhalten.

Müſsten wir es, wenn es einen ehrloſen Angeklagten beträfe, nicht geſtatten, daſs jene durch Drohungen etwas ausgerichtet zu haben glaubten: was meint ihr, müſſen wir thun, da es den M. Fontejus betrifft? einen Mann, gegen welchen, ihr Richter, (denn ich glaube es ſchon, nachdem ich nach zwei Verhandlungen die Vertheidigung beinahe vollendet habe, ſagen zu müſſen), gegen welchen ihr nicht einmal von den Feinden, ich ſage nicht, eine erdichtete, ſchimpfliche Beſchuldigung, ſondern ſelbſt nicht einmal eine Schmähung [68]) gehört habt. Iſt je ein Beklagter, beſonders der eine ſolche Rolle geſpielt, ſich um Ehrenämter beworben, obrigkeitliche Aemter verwaltet, Würden, die ihm Macht und Herrſchaft verliehen, bekleidet hat, ſo angeklagt worden, daſs ihm keine ſchimpfliche Handlung, keine Frevelthat, kein ehrvergeſſenes Verhalten, welches von Habſucht, oder Frechheit, oder Verwegenheit herrührte, von dem Ankläger vorgeworfen wurde, wenn nicht mit Wahrheit, doch erdichtet mit einigem Grunde und Verdachte?

M. Aemilius Scaurus, einer der gröſsten Män- 15
ner unſers Staates, wurde, wie wir wiſſen, von M.

Brutus angeklagt [69]). Noch übrig sind die Reden, aus welchen man ersehen kann, dass vieles gegen den Scaurus selbst gesagt worden; mit Unrecht; wer läugnet es? aber doch von dem Feinde gesagt und vorgeworfen. Wie vieles hat Man. Aquillius in seinem Gerichte hören müssen [70])? wie vieles L. Cotta [71])? endlich P. Rutilius? der, obwohl verurtheilt, doch, wie es mir scheint, den würdigsten und unsträflichsten Männern beigezählt zu werden verdient [72]). Jener so unbescholtene und enthaltsame Mann also selbst musste vieles in der gegen ihn gerichteten Klage hören, das ihn der Unzucht und Wollust [73]) verdächtig machen sollte. Wir haben noch die Rede des C. Gracchus, eines Mannes, der, nach meinem Urtheile, unter den Unsrigen einer der geistvollsten und beredtesten war, in welcher sehr viel entehrendes und schimpfliches gegen den L. Piso [74]) gesagt wird. Aber gegen welchen Mann? der eine so grosse Tugend und Unsträflichkeit besass, dass er selbst in jenen besten Zeiten, da man keinen nichtswürdigen Menschen finden konnte, doch allein der Redliche genannt wurde. Da Gracchus ihn vor die Volksversammlung zu laden befahl, und der Viator ihn fragte, welchen Piso, weil es mehrere gab; so sagte jener: „du zwingst mich, meinen Feind den Redlichen zu nennen.„ Der Mann also, den nicht einmal der Feind beim Nennen hinlänglich bezeichnen konnte, ohne ihn vorher zu loben; den der blosse Zuname kenntlich machte, nicht bloss wer er wäre, sondern auch von welcher Beschaffenheit er wäre, wurde

doch vorgeladen, um ſich mit Unrecht und Unbilligkeit ſchimpfliche Handlungen anſchuldigen zu laſſen. M. Fontejus iſt in zwei Verhandlungen ſo angeklagt worden, daſs man ihm nichts vorgeworfen, woraus eine Spur von Wolluſt, Frechheit, Grauſamkeit, Verwegenheit erſichtlich wäre. Nicht nur keine ſchändliche Handlung hat man von ihm angeführt, ſondern nicht einmal eine Aeuſserung von ihm getadelt.

Hätten ſie, bei dem Wunſche, den Fontejus zu 14
unterdrücken, und bei der Frechheit, ihn zu ſchmähen, die ſie beſitzen, entweder eben ſo vielen Muth zum Lügen, oder eben ſo viele Erfindſamkeit zum Erdichten: ſo würde Fontejus, um beſchimpfende Vorwürfe [75]) nicht zu hören, kein beſſeres Glück haben, als jene, deren ich vorhin gedacht habe. Einen redlichen Mann alſo, ihr Richter, einen redlichen und in allen Verhältniſſen ſeines Lebens gemäſsigten und enthaltſamen, ſchamhaften, pflichteifrigen, gewiſſenhaften ſeht ihr von eurer Redlichkeit und Macht abhängig, und zwar ſo, daſs er eurer Redlichkeit anvertraut, und eurer Macht hingegeben iſt.

Ueberlegt alſo, ob es billiger iſt, daſs ein rechtlicher Menſch, ein tapferer Mann, ein braver Bürger, feindſeligen und ungeſchlachten Nationen ausgeliefert, oder den Freunden zurückgegeben werde, zumal da es ſo viele Umſtände giebt, die in euern Herzen für dieſes Unſchuldigen Erhaltung das Wort reden: zuerſt das Alter des von Tuſculum, einer ſo

berühmten Municipalſtadt, entſproſſenen Geſchlechtes, das wir auf den Denkmählern der Thaten eingegraben [76]), und bezeichnet ſehen: ferner die von Vater auf Sohn fortgehenden Präturen [77]), welche ſowohl durch andere Auszeichnungen, als beſonders durch den Ruf der Unſträflichkeit, ſo blühend geweſen ſind; denn das friſche Andenken des Vaters, deſſen Blut nicht bloſs den Händen der Tuſculaner, von denen er getödtet wurde, ſondern dem ganzen Bundesgenoſſenkriege als ein Schandfleck des Frevels anhaftet [78]): endlich er ſelber, ſowohl in allen Lebensverhältniſſen rechtlich und unbeſcholten, als im Kriegsweſen voll hoher Klugheit und groſsen Muthes, und in der Kriegserfahrung unter den erſten der Menſchen, die jetzt leben, geübt.

15 Bedürftet ihr alſo auch der Erinnerung von mir, ihr Richter, obgleich ihr ſie nicht bedürfet; ſo kann ich euch doch nach dem, was ich gelte, wie es mir ſcheint, nur obenhin die Warnung ertheilen, zu glauben, daſs ihr Männer der Art, deren Tapferkeit, Thätigkeit, Glück im Kriege erkannt iſt, ſorgfältig zu erhalten ſuchen müſst. Es war einſt eine gröſsere Menge von ſolchen Männern in unſerm Staate; aber ſelbſt damals nahm man doch Bedacht, dieſe nicht bloſs zu erhalten, ſondern auch zu ehren. Was müſst ihr jetzt thun, da der Kriegseifer bei der Jugend erkaltet iſt, da die berühmten Männer [79]) und gröſsten Feldherren, theils durch das Alter, theils durch bürgerliche Zwiſtigkeiten und Staatsunfälle [80]) aufgerieben ſind? Da ſo viele Kriege aus Noth von

uns unternommen werden, oder plötzlich und unvermuthet entstehen: glaubt ihr nicht, sowohl den Mann selbst für die misslichen Zeiten des Staates aufsparen, als auch die übrigen durch den Eifer für Lob und Verdienst anfeuern zu müssen? Erinnert euch, welche Legaten neulich im Kriege 81) L. Julius, welche P. Rutilius, welche L. Cato, welche Cn. Pompejus 82) gehabt hat. Ihr werdet wissen, dass es M. Cornutus, L. Cinna, L. Sulla, gewesene Prätoren, des Krieges kundige Männer waren, ausserdem C. Marius, P. Didius, Q. Catulus, P. Crassus, Männer, die nicht durch gelehrte Kenntnisse zur Kriegswissenschaft, sondern durch Thaten und Siege gebildet wurden 83). Wohlan denn! werfet 84) jetzt die Blicke in die Curie, schauet hinein ins Innere aller Staatstheile! Seht ihr, dass nichts sich ereignen könne, das solche Männer wünschenswerth mache, oder ob, wenn es sich ereignete, solche Männer das römische Volk in Ueberfluss habe? Wollt ihr dieses sorgfältig beachten, ihr Richter, wahrlich so werdet ihr einen Mann, der unverdrossen zu Kriegsarbeiten, tapfer in Gefahren, kundig der Erfahrung und Wissenschaft, klug für Pläne, glücklich bei unerwarteten Fällen und Verhängnissen ist, lieber im Vaterlande für euch und eure Kinder erhalten, als den feindseligen und grausamen Nationen bewilligen und preis geben 85).

Aber mit feindlichen Fahnen beinahe fallen die 16
Gallier den Fontejus an, einstürmend, andringend mit dem grössten Eifer, mit der grössten Verwegen-

heit. Ich sehe es. Wir aber, ihr Richter, wollen mit vielen [86]) und starken Schutzwachen, von euch unterstützt, diesem wilden und unerträglichen Anfalle der Barbaren Widerstand leisten. Zuerst stemmt sich ihrem Ungestüm entgegen Macedonien, die treue und dem römischen Volke befreundete Provinz, welche, da sie ihre und ihrer Städte Erhaltung nicht bloss der Klugheit, sondern auch der persönlichen Tapferkeit des Fontejus zu verdanken versichert, so wie sie einst durch ihn gegen die Ankunft und Verwüstung der Thracier vertheidigt wurde, so jetzt von seinem Haupte der Gallier Anfälle und Schrecknisse abwehrt. Auf die andre Seite stellt sich das jenseitige Hispanien, welches wahrlich nicht bloss durch seine Gewissenhaftigkeit der Gallier Rachsucht widerstehen, sondern auch verbrecherischer Menschen Meineide durch seine Zeugnisse und Belobungen widerlegen kann [87]). Und aus Gallien selbst sogar werden die treusten und wichtigsten Hülfstruppen genommen. Es kömmt ihm zum Schutze, dem Elenden und Unschuldigen, der ganze Staat der Massilier, welcher nicht bloss deshalb in Sorgen ist, damit es ihm, von dem er selber erhalten ist, gleichen Dank zu erwiedern scheine; sondern auch, weil er unter der Bedingung und unter dem Verhängnisse in diese Länder versetzt zu sein glaubt, damit jene Völkerschaften den Unsrigen nicht schaden können. In dem vordersten Gliede kämpft auf gleiche Weise für die Erhaltung des M. Fontejus die narbonische Pflanzstadt, welche selber neulich durch ihn von der Belagerung

der Feinde befreit, jetzt durch deſſelben Mannes Elend und Gefahren gerührt wird. Endlich wie es ſich geziemt in einem galliſchen Kriege [88]), wie die Rechte und Sitten der Vorfahren es vorſchreiben, kein römiſcher Bürger glaubt eine Entſchuldigung vorwenden zu müſſen. Alle Staatspächter jener Provinz, Landbauer, Viehtriftenpächter, und wer ſonſt Geſchäffte treibt, vertheidigen mit Einem Herzen und Einer Stimme den M. Fontejus.

Sollte auch eine ſo groſse Stärke unſerer Hülfs- 17
truppen Induciomarus ſelbſt verachten, der Heerführer der Allobroger und der übrigen Gallier: wird er auch aus der Umarmung der Mutter, des edeln und unglücklichen Weibes, vor euern Augen den Fontejus losreiſsen und fortſchleppen? beſonders da die veſtaliſche Jungfrau von der andern Seite den leiblichen Bruder umarmt hält [89]), und euern, ihr Richter, und des römiſchen Volkes Schutz anfleht, ſie, die für euch und eure Kinder ſo viele Jahre mit der Sühnung der unſterblichen Götter beſchäfftigt iſt, um jetzt für ihre und ihres Bruders Erhaltung eure Gemüther ſühnen zu können. Die Elende, welcher Schutz, welcher Troſt bleibt ihr übrig, wenn ſie dieſen verloren hat? Denn andre Weiber können ſelbſt ſich Beſchützer zeugen, und haben im Hauſe den Genoſſen und Theilnehmer ihrer Schickſale. Dieſe Jungfrau aber, was hat ſie, auſser dem Bruder, das ihr entweder angenehm oder theuer ſein könnte? Leidet es nicht, ihr Richter, daſs die Altäre der unſterblichen Götter und der Mutter Veſta durch die täglichen Wehklagen an

euer Gericht erinnert 20) werden! Sucht zu verhindern, daſs man nicht ſage, jenes ewige Feuer, durch die nächtlichen Arbeiten und Wachen der Fonteja bewahrt, ſei durch eurer Prieſterin Thränen ausgelöſcht worden. Es ſtrecket gegen euch aus die veſtaliſche Jungfrau die flehenden Hände, dieſelben, welche ſie für euch zu den unſterblichen Göttern emporzuſtrecken pflegte. Bedenkt, ob es nicht gefährlich und übermüthig ſein dürfte, wenn ihr das Flehen derjenigen verachtet, ohne deren Gebete, wenn die Götter ſie verwürfen, unſer Staat nicht wohlbehalten ſein könnte. Bemerkt ihr, wie plötzlich, ihr Richter, der tapfere Mann, M. Fontejus, bei der Erwähnung der Mutter und Schweſter Thränen vergoſs? Er, der nie in der Schlacht Furcht empfand, der ſich bewaffnet oft in die Schaar und den Haufen der Feinde hineinſtürzte, weil er in ſolchen Gefahren dieſelben Troſtgründe den Seinigen zurückzulaſſen glaubte, die ſein Vater ihm zurückgelaſſen hatte; er fühlt ſich jetzt im beunruhigten Herzen von der Furcht durchdrungen, daſs er nicht nur Ehre und Hülfe den Seinigen nicht gewähren, ſondern ſogar mit der bitterſten Trauer ewigen Schimpf und Schande den Unglücklichen zurücklaſſen möge! O ein ſehr ungleiches Schickſal, M. Fontejus! wenn dir die Wahl freigeſtanden hätte, lieber durch der Gallier Waffen als Meineide umzukommen. Denn alsdann wäre die Tugend deines Lebens Genoſſin, und des Todes Begleiter der Ruhm geweſen. Jetzt aber, welchen Schmerz muſst du empfinden, wenn du, für Sieg und

Herrschaft, die Strafe nach derer Willkühr leiden sollst, die entweder durch Waffen besiegt sind, oder äusserst ungerne gehorcht haben. Gegen diese Gefahr vertheidiget, ihr Richter, den wackern und schuldlosen Bürger! sorgt dafür, dass ihr unsern Zeugen mehr, als auswärtigen, geglaubt, mehr die Wohlfahrt der Bürger als die Rachbegierde der Feinde berücksichtiget, höher geachtet zu haben scheint, die flehentlichen Bitten derjenigen, die euern Gottesverehrungen obwaltet, als derjenigen Verwegenheit, die gegen alle Gottverehrungen und Heiligthümer Kriege geführt haben! Endlich nehmet Bedacht, ihr Richter, wie es sich für die Ehre des römischen Volkes so vorzüglich geziemt, dass mehr bei euch die Gebete der vestalischen Jungfrau, als die Drohungen der Gallier, vermocht zu haben scheinen!

Anmerkungen.

1) Zu den Vorwürfen, die man dem M. Fontejus machte, gehörte, daſs er die Provinz Gallien in übermäſsige Schulden durch vielfache Forderungen verwickelt hätte.

2) Bekanntlich pflegten die reichen römiſchen Bürger ihr Geld in den Provinzen auf hohe Zinſen auszuleihen.

3) Beſonders ſcheinen die Coloniſten gemeint zu ſein, welche im J. 636 von den Römern nach Narbo verſetzt wurden. S. die 8te Anmerkung.

4) Mehrere Greiſe, die damals lebten, konnten ſich noch bedeutender Kriege mit den Galliern erinnern, wenn man auch den Krieg mit den Cimbern und Teutonen nicht als einen galliſchen Krieg gelten laſſen will. So triumphirte M. Fulvius Flaccus im J. 631 über die Vocontier und Salvier oder Salluvier oder Salyer im narbonenſiſchen Gallien, oder in demjenigen Theile von Gallien, der ſchon vor Cäſar eine römiſche Provinz war; ſo C. Sextius Calvinus über eben dieſe Völkerſchaften, und Cn. Domitius Ahenobarbus im J. 632, und Q. Fabius Maximus im J. 633 über die Arverner und Allobroger.

5) Die Denkmähler, auf welche hier gedeutet wird, ſind theils der fabiſche Schwibbogen, den Q. Fabius Maximus Allobrogicus von der, den Allobrogern entriſſenen, Siegesbeute aufführen lieſs, theils die ſteinernen Thürme, welche von dieſem und dem Cn. Domitius Ahenobarbus nach Bezwingung der Arverner und Allobroger an den Orten ſelbſt, wo die Siege erkämpft waren, erbaut und mit Trophäen behängt wurden.

6) Die Gallier muſsten den unter ſie verſetzten Coloniſten Land und Städte überlaſſen.

7) Fontejus verwaltete Gallien als Prätor wahrſcheinlich in den J. 679 bis 681, und bezwang die aufſätzigen

Vocontier, Arverner und Allobroger, und befreite die von den Feinden belagerte Stadt Narbo.

8) Die Stadt Narbo führt den Beinamen Marcius, weil der Consul Q. Marcius Rex im J. 636 eine römische Colonie dahin versetzte.

9) Bei dieser Stelle giebt es eine Menge von abweichenden Lesarten in den Handschriften. Der vorzüglichste Codex für diese Rede, aus welchem die übrigen entstanden sind, cod. Faërni, hat: *populo Romano copiis armisque compensarunt;* andre geben: *populi Romani copiis remisque compensarunt;* cod. S.: *populo Romano copiisque remis compensarunt;* die alten Ausgaben: *copiis remissisque compensarunt.* Für *compensarunt* findet man auch *propulsarunt;* und P. Manutius und Lambin in seiner ersten Ausgabe lesen: *a populo Romano copiis armisque propulsarunt:* Lambin läfst indessen in der zweiten Ausgabe *a* weg, und zieht überhaupt *compensarunt* vor. Im cod. Pal. findet man: *coriis* (von der ersten Hand *corriis*) *remisque compensarunt.* Diese Lesart haben Gruter, Ernesti und Beck vorgezogen. Beck glaubt nemlich, dafs nicht überhaupt die Kriege gemeint sind, welche die Römer mit den Galliern geführt haben, sondern nur diejenigen, welche sie zunächst wegen der Massilier mit den Salluviern und einigen andern Völkerschaften führten. Aber diese Annahme ist eines Theils willkührlich, und andern Theils ist es seltsam, dafs Cicero sagt, die Massilier hätten durch Leder, (das freilich in Kriegen gut gebraucht werden konnte), und durch Ruder, (d. h. durch Schiffe), Ersatz für die Gefahren der gallischen Kriege gegeben. Ich beruhige mich mit Schütz bei der Lesart des cod. Faërn., zumal da *arma* auch Leder und Schiffe einschliefst. Wie wichtig die Stadt Massilien für die Römer war, erhellt aus Strab. geogr. IV, 1, 5 oder pag. 272 edit. Almel. Der Gedanke ist: Die Massilier gewährten durch ihre Unterstützungen den Römern eben so viele Si-

cherheit gegen die Angriffe der Gallier, als diese ihnen Gefahren durch ihre Anfälle bereiteten.

10) Mit Recht haben die neuesten Herausgeber *proxime* statt *proximi* nach Hottomanns Conjectur, die in der Folge auch durch Handschriften bestätigt wurde, aufgenommen. Die gewöhnliche Lesart *proximi* müßste durch Mithelfer ausgedrückt werden; aber seltsam wäre es, wenn Cicero sagte, daß nicht die bezwungenen Feinde, sondern ihre Mithelfer um Land bestraft wären. Wahrscheinlich sind hier diejenigen Völkerschaften gemeint, welche Pompejus bei seinem Durchzuge durch Gallien besiegte, weil sie sich seinem Marsche widersetzten. Er war es auch vermuthlich, der nach einem Dekrete, welches Fontejus nur ausführte, sie um Land bestrafte. S. C. 10 der Rede für die Manil. Bill und die 89ste Anmerkung bei derselben.

11) Die beiden wichtigsten Kriege, welche damals geführt wurden, waren der hispanische mit dem Sertorius unter dem Metellus Pius und Pompejus, und der mithridatische in Asien unter dem Lucull. Außerdem kämpften auch Servilius mit den Isaurern in Cilicien, Curio mit den Dardanern in Thracien, und Varenus in Italien mit dem Spartacus.

12) Den hispanischen Krieg führte Pompejus mit dem Sertorius vom J. 677 bis 682, also grade in der Zeit, da Fontejus die Verwaltung in Gallien hatte. Aus Gallien wurde Pompejus, wie wir aus dieser Stelle sehen, durch Zufuhren unterstützt.

13) Die Handschriften haben gröſsten Theils *Is qui gessit.* Da aber *gessit* nicht so absolut gebraucht wird, so haben die neuesten Herausgeber die Lesart der edit. Junt.: *Is haec qui gessit,* mit Recht vorgezogen. *Haec* findet man auch bei Victorius und andern.

14) Eigentlich freilich hatte das römische Volk mit der Untersuchung über Erpressungen unmittelbar nichts zu

schaffen; aber weil der Prätor und die Richter die Untersuchung im Namen des römischen Volkes und in seiner Gegenwart anstellten, so kann der Redner sagen, dafs auch das römische Volk Theil an der Untersuchung nimt.

15) Die Lesart aller Handschriften ist: *ex Cn. Pompeji decreto*. Hieran fanden Faërnus, Hottomann und Lambin Anstofs, und glaubten, man müsse *M. Fonteji* trotz aller Handschriften emendiren. Aber man vergleiche, was ich in der 10ten Anmerkung gesagt habe. Fontejus brachte wahrscheinlich nur ein Dekret des Pompejus in Ausführung; denn da dieser nach Hispanien eilen mufste, wohin er eigentlich bestimmt war, so konnte er sich nicht lange mit den gallischen Angelegenheiten beschäfftigen. Uebrigens will Ernesti *ex* vor *decreto*, Schütz dagegen lieber vor *agris* getilgt wissen, um Uebelklang zu vermeiden.

16) Die Lesart des cod. Faërn. ist *oppugnatum*, wofür andre Handschriften *oppugnent* geben, welches letztere Ernesti, Beck und Schütz vorzogen, weil die Gallier nicht blofs anzugreifen wünschen, sondern wirklich angreifen. Das ist freilich wahr; aber dessen ungeachtet konnte Cicero auch richtig *oppugnatum velint* sagen, in so ferne nach seiner Voraussetzung die Anklagen der Gallier dem Fontejus nicht schaden konnten. Der Redner hat im vorigen Cap. die Ursachen erwähnt, warum sie den Fontejus anzugreifen wünschten. Aus *oppugnatum* konnte eher *oppugnent* werden, als umgekehrt *oppugnatum* aus *oppugnent*. Ich gebe daher der Lesart des cod. Faërn. den Vorzug.

17) Für *cognoscitis* giebt der cod. Faërn. *cognostis*, welches die besten Critiker mit Recht vorgezogen haben. Dies hat aber, wie Beck bemerkt, nicht die Bedeutung des Perfects, sondern des griechischen Aoristus.

18) Für *affero* haben einige Handſchriften *affert*, der cod. Faërn. *copiam adſerta*. Jac. Gronov vermuthet daher, daſs Cicero geſchrieben habe *adſerat*, welches er auf den Fontejus bezieht.

19) Für *poſſint* bietet der cod. Faërn. *poſſit*. Der Unterſchied iſt nicht bedeutend. Doch halte ich *poſſit* für die richtige Lesart.

20) Die gemeine Lesart war ſonſt: *quam ſumma auctoritas omnium*. Faërnus fand in ſeinem Cod. *quam ſummae auctoritatis omnium*, und veränderte *omnium* in *hominum*. Ihm ſind die meiſten Herausgeber mit Recht gefolgt. Lambin möchte leſen: *quam ſummae auctoritates hominum*, welches auch einen ſehr guten Sinn giebt.

21) Daſs man *in duabus Hiſpaniis*, nicht *in duabus Galliis*, wie ein Gelehrter zu verbeſſern wünſchte, leſen müſſe, hat Lambin hinlänglich gezeigt. Bei dem Durchreiſen durch Gallien nach Hiſpanien konnten die Ritter und Soldatentribunen ſich Kenntniſs von der Verwaltung des Fontejus verſchafft haben. Hiſpanien wurde in das dieſſeitige oder tarraconenſiſche und jenſeitige Hiſpanien eingetheilt.

22) Die Feldherren, die hier bezeichnet werden, ſind Q. Metellus Pius und Pompejus.

23) Die beſſere Abtheilung verdanken wir dem cod. Faërn. Die alte Lesart war: *legati ad eos exercitus? Praeterea Cn. Pompejus* etc. Erneſti glaubt, daſs nach *ad eos* einige Worte ausgefallen ſeien, worin Schütz ihm beiſtimmt, welcher nach dem Sinne die Worte *per Galliam profecti ſunt* nach *ad eos* vermiſst, die man aber füglich nach meiner Meinung ſuppliren kann.

24) Schütz hält den Satz: *Quem ex tanto — poteſtis* für eine Gloſſe zu *quis eſt — placeat*, und hat ihn deshalb eingeklammert. Indeſſen darf dieſe Fülle des Ausdrucks bei dem Redner nicht befremden, zumal da der

letzte Satz den Gedanken des vorhergehenden stärker ausdrückt.

25) Die Lesart *nominibus*, die schon die frühesten Ausgaben hatten, aber in der juntinischen in *hominibus* verdorben war, hat Faërnus nach seinem Codex wiederhergestellt. Der Gedanke ist: Wir können die uns gemachte Beschuldigung auf andre schieben, und zwar auf solche, die leicht zeigen können, dass sie keine Schuld treffe. Das Bild ist hergenommen von Schuldnern, die ihre Gläubiger durch Anweisungen auf diejenigen, die ihnen selbst mit Schulden verhaftet sind, bezahlen.

26) Die domitische Strasse ist ohne Zweifel diejenige, welche Cn. Domitius Ahenobarbus während seines Proconsulates in Gallien anlegen liess. S. die 4te Anmerkung b. d. R.

27) *Muniri* statt *munire* ist eine unzubezweifelnde Emendation des Faërnus.

28) In den meisten Handschriften ist die Lesart: *ex litteris quidem vestris, quas scripsistis;* für *vestris* hat eine einzige oxf. Handschrift *nostris*. Aber diese Lesart ist durchaus sinnlos, wie alle Ausleger eingesehen. Faërnus fand in seiner Handschrift: *ex litteris quidem nostris, quas exscripsistis.* Er billigte diese Lesart und bezog *exscripsistis* auf die Ankläger. Ihm folgten Manutius, Grävius und andre. Aber der Zusammenhang lehrt unwidersprechlich, dass hier die Richter angeredet werden; und wenn dieses der Fall ist, so kann *exscripsistis* nicht die rechte Lesart sein, da die Richter die Briefe kennen mussten, wenn sie dieselben abgeschrieben hatten. Auch sieht man nicht ein, warum die Richter die Briefe sollten haben abschreiben lassen. Ernesti vermuthet *ex litteris utrisque, et missis et allatis.* Die Vermuthung ist scharfsinnig. Schütz glaubt, dass hier von Briefen die Rede sei, welche Fontejus amtlich an den Senat über die Wegebesserung geschrieben, und vermuthet deshalb, dass Cicero geschrie-

ben habe: *ex litteris quidem praetoris ad nos et miſſis et allatis*, oder: *ex litteris quidem praetoris, quas publice ſcripſit is, et miſſis et allatis.* Man begreift kaum, wie der ſcharfſinnige Mann auf eine ſo wunderliche Muthmaſsung gerathen konnte. Daſs hier die Briefe gemeint ſind, welche Fontejus an ſeine Legaten ſchrieb, und dieſe an ihn zurückſchrieben, lehrt gleich der folgende Satz. Sah er denn nicht einmal auf dieſen? Und wozu denn *litterae allatae?* Offenbar ſind ja *litterae miſſae* die geſchriebenen und *litterae allatae* die empfangenen Briefe. Es bleibt nichts andres übrig, als entweder mit Erneſti zu leſen *ex litteris quidem utrisque*, ſtatt *ex litteris quidem veſtris, quas ſcripſiſtis*, oder mit Beck anzunehmen, daſs die Worte *veſtris, quas ſcripſiſtis* für eine Gloſſe zu halten, und aus dem Texte zu tilgen ſind. Der letztern Meinung bin ich in meiner Ueberſetzung gefolgt. Die Worte *quas ſcripſiſtis* ſind wahrſcheinlich eine Gloſſe zu *et miſſis*, und *veſtris* iſt vielleicht aus *utrisque* entſtanden.

29) Ein *nummus victoriatus* betrug an Werth einen halben Denar, alſo zwei Seſtertien. Dieſe Münze war nach Plinius urſprünglich eine illyriſche, wurde aber in der Folge auch zu Rom geprägt. Sie führte den Namen, weil ſie ein Bildniſs der Victoria als Gepräge hatte.

30) Ich halte es für eine ganz verlorne Mühe, alle Abweichungen der Lesarten bei der Stelle von *Itaque Titurium* bis *exegiſſe*, und die Verſuche, ſie zu verbeſſern, anzuführen. Die Stelle iſt auf eine klägliche Weiſe in allen Handſchriften verdorben, und läſst ſich durchaus, ohne daſs vollſtändigere Codices aufgefunden werden, nicht wiederherſtellen. Ich habe ſie überſetzt, wie ich ſie in der beckiſchen und ſchütziſchen Ausgabe fand, ohne gleichwohl zu glauben, daſs ſie ſo aus Cicero's Händen hervorgegangen ſei. Auch ſo iſt ſie faſt ohne allen Sinn. Augenſcheinlich iſt indeſſen die Beſchuldigung der Ankläger, daſs Fontejus in Gallien den Weinzoll nicht überall gleichförmig habe einfordern laſſen.

31) Ich habe die Stelle nach der von Ernesti gemachten Verbesserung übersetzt, der *invidiam*, wie man gewöhnlich las, in *invidia* veränderte. Nach dieser Emendation beziehen sich *et genere ipso et invidia* auf einander, welche Worte von *magnum* abhängig sind. Beck glaubt, dass man auch die gewöhnliche Lesart vertheidigen könne, wenn man mit Lambin, der aber *invidiosam* statt *invidiam* lesen will, das *et* vor *crimen* setze, und *crimen* und *pecuniam* sich auf einander beziehen lasse, und bei *invidiam* aus *cogi* ein andres passendes Wort supplire. Man müsste dann so übersetzen: Ich sehe auf der einen Seite, ihr Richter, dass das Verbrechen für sich selber gross ist, (denn eine Abgabe soll auf unsre Früchte gelegt sein), und dass auf der andern Seite eine sehr grosse Geldsumme hätte zusammengebracht, und ein gehässiger Vorwurf erregt werden können, gestehe ich, (denn die Feinde u. s. w.). Aber diese Erklärung hat gegen sich, dass bei *invidiam*, nach einem hier nicht recht passenden Zeugma, ein andres Wort supplirt werden muss. Auch scheint bei dieser Erklärung *et* nicht vor *crimen*, sondern vor *video* stehen zu müssen. Es giebt aber eine noch einfachere Erklärung, wenn man *et* mit Lambin vor *crimen* setzt. Man kann *crimen magnum* und *invidiam* in Beziehung mit einander denken, und beides, *crimen* und *invidiam*, von *esse* abhängen lassen. Man muss dann so übersetzen: Ich sehe, ihr Richter, dass es theils ein an sich selber grosses Verbrechen, (denn eine Abgabe soll auf unsre Früchte gelegt sein; und dass auf diese Weise eine grosse Geldsumme zusammengebracht werden gekonnt habe, gestehe ich), theils eine sehr gehässige Beschuldigung betreffe, (denn die Feinde haben in ihren Gesprächen diese Beschuldigung so weit als möglich verbreiten wollen). Dass *invidia* oft für gehässiger Vorwurf stehe, ist bekannt. So wird das Wort öfter in der ersten catilinarischen Rede gebraucht. Beinahe möchte ich die eben gegebene Erklärung der ernesti'schen vorziehen.

32) Die Lesart, die wir jetzt in unſern Ausgaben haben, verdanken wir dem Scharfſinne des Faërnus, der ſie nach den Spuren des vaticaniſchen Codex ſo umänderte. Die alte Lesart war: *actio rerum et vis argumentorum coargui poteſt: igitur teſtibus, judices, non credere cupidis et ir. et conj. et ab relig. rem. non ſolum poteſtis, ſed debetis.* Urſinus möchte daher leſen: *Quid enim negent? cum actio r. et vis arg. coargui non poſſit.*

33) Das Wort *ſalus*, das ſelbſt noch in der beckiſchen Ausgabe klein geſchrieben iſt, muſs mit einem groſsen Anfangsbuchſtaben geſchrieben werden, wie Schütz richtig bemerkt. Denn es iſt die Göttin Salus gemeint, die auf dem quirinaliſchen Berge einen Tempel hatte. Cicero dachte hierbei an Adelph. IV, 7, 43.

34) *Tenet* fehlt im vaticaniſchen Cod., und, wie es ſcheint, auch im cod. Franc., wiewohl es nicht fehlen darf. Lambin wollte dafür ohne Grund *confert*, oder *valet*, oder *pertinet* leſen.

35) Faërnus fand in ſeiner Handſchrift *ſint* für *ſunt*, und glaubte daher, daſs *videte* vor *ne* ausgefallen ſei. Dieſe Vermuthung nahm Lambin, als wäre ſie eine Lesart der vat. Handſchrift, in den Text auf, und durch ihn hat ſie ſich in die ſpätern Ausgaben fortgepflanzt. Erneſti tilgte *videte* wieder, und ſtellte nach den älteſten Ausgaben *ſunt* wieder her. Ihm ſind mit Recht die ſpätern Herausgeber gefolgt.

36) Die Lesart *uno* ſtatt *unoquoque* verdanken wir der Handſchrift des Faërnus.

37) Auch *noluimus* ſtatt *nolumus* haben die Herausgeber mit Recht nach dem cod. Vat. gewählt.

38) *Conjecturae et cogitationi traduntur*, wie Hotomann ſchon vermuthet, gab Faërnus wahrſcheinlich nach ſeiner Handſchrift, ſtatt *conjectura et cogitatione traduntur*. Und ſo muſs man ohne Zweifel leſen. Erneſti be-

hielt die gewöhnliche Lesart, wünschte aber *tractantur* für *traduntur* zu lesen, wie es mir scheint, ohne hinlänglichen Grund.

39) Q. Pompejus Nepos, der, aus niedrigem Geschlechte entsprossen, sich zu den höchsten Ehrenämtern erhoben, und im J. 613 das Consulat verwaltet hatte, wurde im J. 616 wegen Erpressungen angeklagt. Aber obgleich Männer, wie Cn. Servilius Cäpio, der mit dem Q. Pompejus selbst im J. 613, und Q. Servilius Cäpio, der im J. 614, L. Metellus Calvus, der im J. 612, und Q. Metellus Macedonicus, der im J. 611 Consul gewesen war, gegen ihn Zeugnisse ablegten, wurde er dennoch frei gesprochen. S. Valer. Max. II, 5, 1.

40) Statt *vere* liest Schütz nach Guilielmius *vero*, weil ihm jenes zu matt scheint.

41) M. Aemilius Scaurus wird vom Cicero oft als ein ausgezeichneter Staatsmann genannt. Seine Verdienste verschafften ihm zweimal das Consulat im J. 639 und 647, und die Censur 645. Er wird oft auch als *princeps senatus* ausgezeichnet.

42) *Hujus* vor *cujus* findet Ernesti des Uebelklanges wegen anstösig, und wünscht es vor *jurati* gesetzt. Schütz glaubt, dass Cicero *ejus* statt *hujus* geschrieben habe. Schwerlich hat Cicero *hujus* vor *cujus* gesetzt.

43) Beck sowohl als Schütz halten *injurati* für eine Glosse. Aber ich kann ihnen nicht beipflichten. Cicero gefällt sich in solchen Gegensätzen.

44) C. Flavius Fimbria wurde im J. 648 von Gratidianus wegen Erpressungen angeklagt; auch C. Mummius eines gleichen Verbrechens wegen, in einem andern mir unbekannten Jahre. Gegen beide zeugte M. Scaurus vergeblich. S. Valer. Max. II, 5, 1.

45) Dieser M. Marcellus soll der Vater des M. Marcellus Aeserninus nach Ernesti sein. Bei welcher Gelegenheit er der Erpressungen wegen angeklagt, und der be-

rühmte Redner M. Crassus gegen ihn zeugte, ist mir unbekannt. S. Val. Max. II, 5, 1.

46) Ernesti und Grävius glauben, dass *et* vor *de teste* ausgefallen sei. Beck hingegen meint, dass die Auslassung der Copula dem schnellen Flusse der Rede beigemessen werden müsse.

47) Nemlich von den Zeugen gegen den Beklagten.

48) Die Gerichtsbarkeit wurde anfangs von den Senatoren, bis auf die Zeiten des C. Gracchus verwaltet. Dieser übertrug sie den römischen Rittern, die länger als vierzig Jahre im Besitz derselben blieben. Sulla wandte sie wieder dem Senate zu. Zehn Jahre später erhielten im J. 684 alle drei Stände nach dem aurelischen Gesetze Antheil an derselben. Diese Rede scheint gehalten, als dieses Gesetz eben in Kraft getreten war.

49) Die Volcer waren Nachbaren der Allobroger, und wohnten in der Provinz, die jetzt den Namen Languedoc führt. Die alte Lesart war *Belgarum;* aber die Belgier waren damals noch nicht von den Römern bezwungen. Der cod. Faërn. giebt *Volgatum,* welches einige in *Volgarum* verwandelt haben, Grävius aber mit Recht in *Volcarum,* wie die Völkerschaft auch von Cäsar genannt wird, verändert hat.

50) Die Gallier glaubten nemlich, dass, wenn Fontejus verurtheilt würde, andre Prätoren sich scheuen dürften, ihnen neue Lasten aufzulegen, und sie mit Strenge zu behandeln.

51) Dieser Induciomarus ist nicht derselbe, der Caes. bell. Gall. V, 3 als Oberhaupt der Trevirer vorkommt, wie die ältern Ausleger meinen; denn die Trevirer machten damals noch nicht einen Theil der römischen Provinz aus.

52) Bekanntlich liebten die Gallier in den ältesten Zeiten Auswanderungen in grossen Heereszügen. Einer von diesen Zügen drang aus Pannonien im J. 278 v. C. auch

nach Griechenland unter Anführung des Brennus bis in Phocis vor, um den delphischen Tempel zu plündern, bei welchem sie aber von den begeisterten Griechen so gänzlich geschlagen wurden, daſs nur wenige entrannen, und Brennus sich selbst aus Verzweiflung tödtete.

53) Die Begebenheit, auf welche hier angespielt wird, ereignete sich im J. R. 364. Die Gallier, gereizt durch die an sie abgeschickten Fabier, zogen unter einem Anführer, der gleichfalls Brennus genannt wird, gegen Rom, und schlugen das römische Heer am Allia, steckten die verlassene Stadt in Brand, und belagerten das Kapitol, das durch Manlius gerettet wurde. Camillus sammelte unterdessen die zerstreueten Römer, überfiel mit diesen die Gallier, als die Römer schon durch Gold sich loskaufen wollten, und befreiete das Kapitol durch eine gänzliche Niederlage der Feinde. So wenigstens wird die Begebenheit von den römischen Geschichtschreibern dargestellt, obgleich man Ursache hat, an der Richtigkeit dieser Darstellung zu zweifeln.

54) Ehe der vaticanische Codex durch Faërnus bekannt wurde, war die gemeine Lesart: *cujus nomine majores nostri sanctam testimoniorum fidem esse voluerunt.* Diese Lesart billigte Grävius, glaubte aber *nomine* in *numine*, welches er durch *divina vi et potestate* erklärte, verändern zu müssen. Beck ist ihm gefolgt. Der vaticanische Codex aber giebt *vinctam* statt *sanctam*, welche Lesart unter den neuern Erklärern Ernesti und Schütz aufgenommen haben. Auch mir scheint sie, als die schwerere Lesart, den Vorzug zu verdienen. Die Schwörenden riefen den Jupiter zum Zeugen an, und wünschten seine Rache auf sich herab, wenn sie falsches betheuerten. Die Formel war: *Si sciens fallo, tum me Diespiter perdat!* Die Schwörenden banden also ihr Zeugniſs gleichsam an den Namen des Jupiter. Deshalb lese ich auch *nomine*, nicht *numine*.

55) Daſs die Gallier bei ſchweren Krankheiten, in Kriegen und groſsen Gefahren Menſchenopfer den Göttern darzubringen pflegten, verſichert auch Cäſar bell. Gall. VI, 16. Plinius meldet, daſs die Gallier dieſe Sitte bis auf ſeine Zeiten beibehalten haben.

56) Bei *eam* ſcheint *ipſam* ausgefallen zu ſein, welches man in der Ausgabe des Camerarius findet.

57) In der Handſchrift des Faërnus und im cod. Franc. findet man die Lesart ſo: *vos tamen cum Gallis jurare malitis.* Faërnus billiget die Lesart, und ſie hat einigen Schein für ſich, da vorher geſagt iſt: *cum his vos teſtibus veſtram religionem conjungetis?* Nach dieſer Lesart müſste man überſetzen: daſs ihr deſſen ungeachtet lieber nach dem Wunſche der Gallier ſchwören wollt. Die Richter ſchwuren, ehe ſie das Urtheil ſprachen; und wenn ſie das Urtheil nach dem Wunſche der Gallier ſprachen, ſo ſchienen ſie zu ihrem Vortheile, gleichſam zu gleichem Zwecke mit ihnen, zu ſchwören. Ich geſtehe, daſs ich dieſe Lesart beinahe vorziehen möchte, zumal da ſie die ſchwerere iſt, und leichter von denen, die ſie nicht verſtanden, verfälſcht werden konnte.

58) Da die Römer Togen und keine Beinkleider trugen, ſo machten ſie ſich gerne über diejenigen luſtig, die ſich in Mäntel und Beinkleider hüllten. Im jenſeitigen Gallien pflegte man ſchon Mäntel und Beinkleider zu tragen. Daher die Eintheilung in *Gallia braccata* und *togata.*

59) Schütz vermuthet, daſs Cicero geſchrieben habe: *cum vanis quibusdam minis et barbaro atque immani terrore verborum.* Doch ſcheint er ſelbſt dieſer, wie ich glaube, ganz unnöthigen Vermuthung nur geringen Werth beizulegen. Für *immani* findet man indeſſen auch *inani*, welches ich für weniger gut halte, da es zu *barbaro* nicht paſst.

60) Die Stelle hat besonders bei den alten Auslegern vielen Anstoss verursacht. Sie vermissten ein Wort, das sich auf *magistratibus* bezieht, und glaubten zum Theil, dass der Satz, der sich mit *convictus* anfängt, verrückt wäre. Die alten Handschriften haben die Lesart so: *si turpi adolescentia, vita infami, magistratibus, quos ante oculos vestros gessit, convictis virorum bonorum testimoniis, legationibus flagitiose obitis*, etc. Doch hat die mailändische Ausgabe *convictus* statt *convictis. Convictus* nahm Grävius auf, glaubte aber, obgleich er an der Lesart nichts veränderte, dass vielleicht *male gestis, ullius criminis* vor *convictus* ausgefallen sei. Hottomann wünschte zu lesen: *magistratibus, quos ante oculos gessit, legationibus flagitiose obitis, convictus virorum bonorum testimoniis, invisus suis omnibus*, etc. Der kühne Lambin las: *magistratibus, quos ante oculos vestros gessit, pessime gestis*, und gab sonst die Lesart nach Hottomanns Conjectur, indem er den Satz, der mit *convictus* anfängt, hinter *obitis* versetzte. Es scheint keine Aenderung in der Lesart nöthig, wenn man nur *convictis* in *convictus* verändert, und mit Ernesti *rei male gestae* bei *convictus* supplirt. Man vergleiche meine Uebersetzung. Ernesti aber liess die Worte *legationibus flagitiose obitis* aus, in der fälschlichen Meinung, als wären sie durch Lambin in den Text gekommen. Schütz lässt die Lesart, wie sie Grävius giebt, verändert aber *suis* nach *invisus* in *sociis*, weil die Bundesgenossen am meisten durch schlecht verwaltete Legatenämter gekränkt werden konnten. Aber warum soll *invisus suis* bloss auf den nächsten Satz, und nicht auf alle vorhergehenden Sätze bezogen werden?

61) Für *cedere* fand Sylvius in einer Handschrift *credere*, und hielt es für vorzüglicher. Aber *cedere* ist hier offenbar viel nachdrücklicher, da Cicero die Ankläger als anmassende Menschen geschildert hat.

62) Statt *senatum* wählte Faërnus, weil seine Handschrift *senatus* bot, *senatores*, weil nicht der ganze Senat, sondern nur einzelne Senatoren richteten. Aber, damit die Sache feierlicher klinge, vertauschte der Redner absichtlich die Worte.

63) Dass die ganze Periode ironisch verstanden werden müsse, leuchtet von selber ein. Marius wird hier genannt, weil er die Cimbern und Teutonen, die man mit den Galliern verwechselte, im J. 653 gänzlich schlug.

64) Von Cn. Domitius und Q. Fabius Maximus, mit dem Beinamen Allobrogicus, wurden in den Jahren 631 und 632 die Allobroger gänzlich gedemüthiget. S. die 4te und 5te Anmerkung b. d. R.

65) Die gewöhnliche Lesart war *reliquias*, welches Lambin in *reliquas* veränderte. Die meisten Herausgeber sind ihm hierin mit Recht gefolgt. Vielleicht läse man aber besser: *qui nationis Allobrogum reliquias.* Cicero würde dadurch andeuten, dass nach den letzten Niederlagen der Allobroger nicht viele von ihnen mehr zu besiegen seien. Dies passt gut zu der Ironie der ganzen Stelle.

66) M. Plätorius war der Ankläger des Fontejus.

67) Der Name der Fabier ist den Allobrogern schrecklich wegen der Niederlagen, die sie durch den Q. Fabius Maximus erlitten haben.

68) Ich habe mit Schütz die Folge der Worte verändern und *non modo* vor *fictum probrosum crimen* setzen zu müssen geglaubt. Denn man muss *fictum*, das nicht auf *maledictum* bezogen werden kann, ganz aus dem Texte tilgen, oder man muss, welches mir wahrscheinlicher ist, da auch *probrosum* bei *maledictum* ein ganz müssiges Beiwort ist, *non modo* vor *fictum* hinaufrücken.

69) M. Aemilius Scaurus wurde ausserdem noch dreimal angeklagt, zuerst von dem Volkstribunen Domitius, weil er die Religion des römischen Volkes geschmälert haben sollte, zum zweiten Male von Q. Servilius Cäpio

nach dem servilischen Gesetze wegen Erpressungen, zum dritten Male von dem Volkstribunen Q. Varius nach dem varischen Gesetze wegen Verrätherei. Aber weshalb ihn M. Brutus anklagte, ist unbekannt. Uebrigens ist dieser M. Brutus als ein geschickter Rechtsgelehrter, aber zugleich als ein wenig guter Mensch uns vom Cicero geschildert.

70) Man. Aquilius, mit dem Varius im J. 653 Consul, beendigte während seines Consulates den Sklavenkrieg, und wurde im J. 655 von Fufius wegen Erpressungen angeklagt. Die beredte Vertheidigung des berühmten Redners M. Antonius bewirkte seine Freisprechung.

71) L. Cotta wurde im J. 622 von dem jüngern Scipio Africanus wegen Erpressungen angeklagt, von Q. Metellus Macedonicus vertheidigt und losgesprochen.

72) P. Rutilius Rufus, Consul im J. 649, wird von Cicero immer als ein vorzüglich rechtschaffner Mann gepriesen. Er hatte sich aber den römischen Rittern verhaßt gemacht, weil er sich den Bedrückungen der Zollpächter in Asien mit Strenge widersetzte. Im J. 660 wegen Unterschleifs ungerechter Weise angeklagt, wurde er von ihnen, die damals die Gerichtsbarkeit verwalteten, verurtheilt. Er verbannte sich freiwillig nach Smyrna, und wollte nie wieder nach Rom zurückkehren, obgleich die Gesetze es ihm gestatteten, und Sulla bald nachher den römischen Rittern die Gerichtsverwaltung nahm.

73) Nach Faërnus Emendation lese ich mit Schütz *ac libidinum* statt *ad libidinem.* Die Spur des vatican. Codex *ac libidinem* und der Zusammenhang machen die Lesart nothwendig.

74) L. Piso Frugi, Urheber eines Gesetzes *de repetundis*, war Consul im J. 621. Er hat Reden und Annalen hinterlassen, besonders ausgezeichnet aber ist er durch den Ruf, den er sich durch seine Rechtschaffenheit erwarb. Er widerrieth das Getreidegesetz des C. Gracchus, und wurde deshalb wahrscheinlich von ihm angeklagt.

75) Daſs man *non* ſtatt *nunc* nach dem cod. Vat. leſen müſſe, geſtattet keinen Zweifel.

76) Dies bezieht ſich wahrſcheinlich auf Bildſäulen der Fontejer, auf welchen ihre Thaten und das Alter des Geſchlechtes bemerkt waren.

77) Ununterbrochen waren freilich die Präturen nicht, welche die Fontejer verwalteten, wie der Redner hier mit Uebertreibung ſagt; denn der Vater unſers Fontejus ſtarb als Legat, ohne die Prätur erlangt zu haben. Doch haben mehrere Fontejus die Prätur verwaltet, wie z. B. ein Man. Fontejus im J. 588, und ein C. Fontejus im J. 654.

78) Die Begebenheit, auf welche hier angeſpielt wird, ereignete ſich im J. 663. Fontejus begleitete als Legat den Proconſul Servilius, der ſich nach Aſculum, einer Stadt im picentiſchen Gebiete, begeben hatte, um die dortigen Einwohner von ihren unruhigen Geſinnungen zurückzubringen. Als er ſich Drohungen erlaubte, wurde er zugleich mit ſeinem Legaten von den Aſculern ermordet. S. Appian. de bell. civ. I, 38.

79) Ich halte mich überzeugt, daſs vor *hominibus* ein Wort ausgelaſſen ſei, und leſe mit Grävius *claris autem hominibus*, auf welche Lesart die Spuren des cod. Franc. führen, der *aut claris hominibus* giebt. Erneſti meint, man könne *militaribus* bei *hominibus* ſuppliren; aber das iſt hart. Die Concinnität verlangt, daſs *hominibus* ſo gut ein Beiwort habe, als *ducibus*. Beck glaubt, daſs man *hominibus* auf junge Mannſchaft beziehen müſſe; aber das nachfolgende *aetate* geſtattet dieſes nicht. Schütz läſst mit Unrecht die Stelle unberührt.

80) Die bürgerlichen Kriege ſind hier gemeint. Nach Appian verloren mehr als 100000 Menſchen, auſserdem 90 Senatoren und 2500 Ritter, durch die ſullaniſchen Siege und Aechtungen ihr Leben. Valerius Maximus meldet, daſs 4700 Menſchen durch die Aechtungen des Sulla umgekommen ſeien.

81) Es ist der Krieg mit den Bundesgenossen gemeint.

82) L. Julius und P. Rutilius waren im J. 664 und L. Cato und Cn. Pompejus Strabo im J. 665 Consuln. Rutilius und Cato verloren ihr Leben im Kriege mit den Bundesgenossen.

83) Die letzten, Marius, Didius, Catulus und Crassus, hatten damals schon das Consulat verwaltet und wurden ihrer ausgezeichneten Verdienste wegen als Legaten in dem gefährlichen Kriege gebraucht.

84) Statt *inserite* findet man auch *inserte.*

85) Mir scheint Faërnus Emendation *condonare* statt *condemnare* nothwendig. *Condonare* sagt dasselbe, was *condemnare*, aber stärker, und paſst besser zu *tradere.*

86) Ich halte *non* vor *et multis* für unächt, zumal da es in den meisten Handschriften zu fehlen scheint. Die Rede gewinnt an Nachdruck und Zuversicht, wenn die Frage nicht statt findet.

87) Vermuthlich verwaltete Fontejus in Macedonien und Hispanien Legatenämter; denn seine Quästur verwaltete er in Rom, wie wir aus den von Niebuhr gefundenen Fragmenten wissen.

88) In einem gallischen Kriege waren alle Gutdenkende zusammenzuschwören, und die Waffen zu ergreifen, verpflichtet.

89) Beide, sowohl die Mutter, als die Schwester des Fontejus, eine vestalische Jungfrau, waren im Gerichte gegenwärtig.

90) Die bessere Lesart *commoneri* für *commoveri* verdankt man der vaticanischen Handschrift.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Aulus Cäcina.

Hiſtoriſche Einleitung.

M. Fulcinius, ein geachteter Mann aus der Municipalſtadt Tarquinii, der zu Rom anſehnliche Wechſelgeſchäffte trieb, hatte eine gewiſſe Cäſennia aus demſelben Municipium geheirathet. Da Fulcinius in den ſullaniſchen Zeiten, als die Zahlungen ſo ſchwierig waren, das baare Geld gebrauchte, das ihm ſeine Frau als Ausſteuer mitgebracht hatte; ſo verſchrieb er ihr dafür zu ihrer Sicherheit ein Landgut im tarquiniſchen Gebiete. Einige Zeit hierauf, als er ſeine Wechſelgeſchäffte ſchon aufgegeben, kaufte er einige an das Grundſtück ſeiner Frau anſtoſsende Landgüter. Als er ſeinen Tod herannahen fühlte, machte er ein Teſtament, in welchem er ſeinen Sohn zum Erben einſetzte, der Mutter aber den Nieſsbrauch aller ſeiner Güter zugleich mit dem Sohne beſtimmte. Aber kurz darauf ſtarb auch der Sohn, der junge M. Fulcinius, und ſetzte zum Erben den P. Cäſennius ein; ſeiner Frau vermachte er eine anſehnliche Geldſumme, der Mutter aber den gröſsten Theil der Güter. Als man nun zu Rom zur Auseinanderſetzung der Erben eine Verſteigerung hielt, riethen die Freunde und Verwandten der Cäſennia, das fulciniſche Landgut, das an das ihrige ſtieſs, zu kaufen. Dies Geſchäfft überträgt ſie dem Sex. Ae-

butius, der sich in ihre Freundschaft einzuschmeicheln gewusst, und den sie auch sonst immer bei allen Gelegenheiten zu ihrem Geschäfftsführer gebraucht hatte. Aebutius findet sich bei der Versteigerung ein; die übrigen Liebhaber treten zurück, theils aus Gefälligkeit gegen die Cäsennia, theils, weil ihnen der Preis zu hoch hinaufgetrieben wird. Das Landgut wird also dem Aebutius zugeschlagen, das Geld aber von Seiten der Cäsennia ausgezahlt. Diese besitzt von dieser Zeit an das Landgut, und vermiethet es. Bald darauf heirathet sie den A. Licinius Cäcina aus Volaterrä. Auch die Cäsennia stirbt, und bei ihrem Tode bestimmt sie den Cäcina zum Erben nach $\frac{62}{72}$ der ganzen Hinterlassenschaft, den M. Fulcinius, den Freigelassenen ihres ersten Mannes, bedenkt sie mit $\frac{2}{72}$, den Aebutius mit $\frac{1}{72}$, um ihn für seine Geschäfftigkeit und Mühwaltung, die er etwa für sie aufgewandt haben möchte, zu belohnen. Dieser aber sucht gleich nach dem Tode der Cäsennia dem A. Cäcina allerlei Händel zu erregen; denn erstlich behauptet er, Cäcina könne überhaupt nicht erben, weil den Einwohnern von Volaterrä das Bürgerrecht durch Sulla genommen wäre. Da ihm diese Schikane nichts fruchtet, giebt er vor, dass er das fulcinische Landgut nicht für die Cäsennia, sondern für sich gekauft habe. Um sich baldmöglichst alles Streites mit dem Aebutius zu entledigen, verabredet Cäcina mit diesem, nach dem Rathe seiner Freunde, dass er sich mit ihm nach dem streitigen

Landgute begeben, und ſich durch ihn dem Herkommen gemäſs herabführen laſſen wolle. Denn es war Sitte, daſs, wenn über die Rechtmäſsigkeit des Beſitzes Streitigkeiten obwalteten, beide ſtreitende Partheien mit eingeladnen Zeugen ſich nach dem ſtreitigen Landgute begaben, der eine aber, der in gegenwärtigem Beſitze war, ſich von dem andern, welcher auf den Beſitz gleichfalls Anſprüche machte, durch ſcheinbare Gewalt, welche auch bürgerliche oder tägliche Gewalt oder *vis feſtucaria* hieſs, herabführen lieſs. Dies nannte man *moribus deducere*, dem Herkommen gemäſs herabführen. Derjenige nun, der auf dieſe Weiſe von ſeinem Grundſtücke herabgeführt war, wandte ſich an den Prätor, und verlangte Reſtitution. Nachdem der Tag den Umſtänden beider gemäſs verabredet iſt, begiebt ſich Cäcina mit ſeinen Freunden nach dem Caſtelle Axia, von welchem das Landgut nicht weit entfernt iſt. Aber ehe Cäcina ſein Landgut erreicht, hat ſich ſchon Aebutius in den Beſitz deſſelben geſetzt. Von Bewaffneten umgeben, droht er dem Cäcina, daſs er nicht mit dem Leben davon kommen ſolle, wenn er ſich zu nähern wage. Gleichwohl läſst Cäcina ſich vom Verſuche nicht abſchrecken. Aber von allen Seiten treten ihm Bewaffnete entgegen, nicht bloſs von dem ſtreitigen Landgute, ſondern auch von dem benachbarten. Als ſich Cäcina dem Eingange nähert, ruft Aebutius mit lauter Stimme ſeinem Sklaven Antiochus zu, daſs er denjenigen, der die Oliven-

allee, welche zu dem Landgute führte, beträte, tödten solle. Nun sieht sich endlich Cäcina genöthiget, mit seinen Freunden sich eilfertig auf die Flucht zu begeben. Da hier wirkliche Gewalt statt gefunden, so bewirkt Cäcina bei dem Prätor Dolabella das gewöhnliche Interdikt, das nach dem Gesetze über Gewalt und bewaffnete Menschen immer in solchen Fällen ausgegeben zu werden pflegt, worin dem Aebutius ohne alle Ausnahme anbefohlen wird, den Cäcina wieder in den Besitz zu setzen, aus welchem er ihn geworfen habe. Aebutius dagegen behauptet, dafs er keine Restitution zu leisten schuldig sei, weil er denjenigen, der gar nicht auf dem Landgute gewesen sei, auch nicht habe herauswerfen können; das Interdikt aber verpflichte ihn nur in so ferne zur Restitution, als er den andern mit Gewalt aus dem Besitze geworfen. Der ganze Prozefs dreht sich also um die Erklärung der Worte des Interdikts. Dolabella ernannte zur Entscheidung des Prozesses drei Richter, oder Recuperatoren; denn so hiefsen die Richter, wenn über das Eigenthumsrecht gestritten wurde. Vor diesen war die Sache schon zweimal verhandelt worden, weil sie, da ihnen die Sache nicht einleuchtete, das Urtheil zweimal verschoben hatten. Cajus Piso vertheidigte die Sache des Aebutius, Cicero die Sache des Cäcina, ehe er zum Prätor ernannt worden.

Eingang.
(1 — 11.)

Im Eingange äuſsert Cicero theils über den Aebutius, theils über das Betragen der Richter mit Freimüthigkeit ſeine Gedanken.

1) Den Aebutius verhöhnt er wegen ſeiner Schamloſigkeit. Denn ſchamlos hat er ſich bewieſen, daſs er mit Verachtung aller Geſetze bewaffnete Menſchen verſammelte; ſchamlos, daſs er nicht bloſs vor Gericht erſchienen iſt, ſondern auch hier unverholen ſein Verbrechen geſtanden hat. Deshalb will Cicero auch das eigene Geſtändniſs des Aebutius und ſeiner Zeugen zur Vertheidigung des Cäcina benutzen (1 — 4).

2) Aber auch die Richter haben bisher ihrer Pflicht nicht Genüge geleiſtet, da ſie die Entſcheidung ſo lange verſchoben. Denn entweder haben ſie ſich durch die Gegner täuſchen laſſen, wenn ſie glaubten, daſs eher über das Eigenthumsrecht, als über das begangene Verbrechen entſchieden werden müſſe; oder ſie haben deshalb Anſtand genommen, die Sache ſchnell zu entſcheiden, weil ſie meinten, die ganze bürgerliche Wohlfahrt des Aebutius beruhe auf dieſem Gerichte, da doch dem Staate am meiſten daran liege, daſs über jedes ſchändlichſte Vergehen am ſchnellſten geurtheilt werde. Jetzt wenigſtens muſs aller längerer Anſtand für die Entſcheidung wegfallen: denn wenn die Richter aus Beſorglichkeit für den Ruf des Ae-

butius das Urtheil nicht übereilen wollen, so haben sie dieser Besorglichkeit durch zweimalige Verschiebung des Urtheils schon hinlänglich genüget; wenn sie aber noch des Rechtes wegen zweifelhaft sind, so verspricht der Redner ihnen jetzt alle Zweifel zu benehmen (5 — 11).

Entwurf der Rede.

Der Zweck dieser Rede ist, zu zeigen, dass von Aebutius gesetzwidrige Gewaltthätigkeit verübt worden, und dass also jener nach dem Interdikt des Prätors Restitution zu leisten verbunden ist. Den Uebergang zur Beweisführung bahnt sich Cicero durch die Erzählung des Vorgefallenen (12 — 29), worüber man die historische Einleitung nachsehe. Die Rede zerfällt in zwei Hauptheile. In dem ersten wird gezeigt, dass wirkliche Gewaltthätigkeit durch den Aebutius verübt worden, und Cäcina also zu der Forderung berechtiget sei, nach dem Interdikte des Prätors Dolabella Restitution zu verlangen (30 — 58). Im zweiten Theile werden die Gründe widerlegt, nach welchen der Gegner die Restitution verwegert (59 — 151).

Erster Theil.

(30 — 58.)

Es ist wirkliche Gewaltthätigkeit gegen Cäcina verübt worden, und Cäcina ist Restitution zu fordern berechtigt. Denn

1) Aebutius ist bei seiner Schamlosigkeit so einfältig, dass er selbst gesteht, dass er bewaffnete Men-

schen zusammenberufen habe, um dem Cäcina den Eingang auf sein Landgut zu verwehren, und dies eigene Geständniss will Cicero gegen den Aebutius gebrauchen (30 — 32).

2) Eben dieses erklären unverholen die Zeugen des Aebutius: 1) P. Vetilius, der, wenn er auch sonst keinen Glauben verdient, doch hier glaubwürdig ist, weil er etwas aussagt, was seiner Parthei am meisten nachtheilig ist; 2) A. Terentius, der sogar von sich selber gesteht, dass er seinem Sklaven Antiochus befohlen habe, dass er den sich nähernden Cäcina mit dem Schwerte anfallen solle; 3) L. Cölius, der nicht bloss gesteht, dass er von Bewaffneten umgeben gewesen, sondern dass auch Cäcina wenige Freunde bei sich gehabt habe; 4) P. Memmius, der seine Grossmuth preist, dass er den erschrockenen Freunden des Cäcina einen Weg zur Flucht durch das Landgut seines Bruders gestattet habe; 5) und 6) A. Atilius und sein Sohn L. Atilius, die bekannten, dass sie mit den Ihrigen bewaffnet gewesen, Cäcina dagegen die herkömmliche Herabführung verlangt habe; 7) P. Rutilius, der gleiches bezeugt. Zwei Zeugen, P. Cäsennius, der Verkäufer des Gutes, und der Wechsler Sex. Clodius, welche Cicero beide lächerlich macht, haben nichts über Gewaltthätigkeit, und überhaupt nichts, was das Gericht angeht, bezeugt. Endlich Fidiculanus Falcula, der als meineidiger Mensch bezeichnet wird, erklärt, dass er zwar selbst nicht bewaffnet gewesen, aber bewaffnete Sklaven um sich gehabt habe (33 — 40).

5) Da es alſo nach dem eigenen Geſtändniſſe des Aebutius und ſeiner Zeugen keinen Zweifel geſtattet, daſs Gewalt ausgeübt worden, (denn die Einrede des Gegners: ich habe nur Widerſtand gebraucht, nicht herabgeworfen, iſt nichtig, wie nachher gezeigt werden ſoll); ſo iſt Cäcina zur Klage berechtigt, und kann nach dem Interdikte Reſtitution verlangen. Wenn man in Kleinigkeiten gekränkt worden, ſo kann man zu ſeinem Rechte gelangen; und man ſollte es nicht, wenn man in einer ſo wichtigen Sache gekränkt iſt? Sowie es als eine gleiche Ungerechtigkeit betrachtet werden muſs, ich mag aus meinem Hauſe herausgeworfen, oder in daſſelbe hineinzugehen verhindert worden ſein: ſo iſt auch Cäcina dadurch, daſs man ihm den Zugang zu ſeinem Landgute nicht geſtattet hat, eben ſo ungerecht behandelt, als wenn man ihn von dem Landgute herausgeworfen hätte. Und ſowie derjenige, dem der Zugang in ſein Haus verwehrt wäre, wieder in daſſelbe eingeſetzt zu werden, verlangen dürfte: ſo kann auch Cäcina verlangen, wieder in den Beſitz ſeines Gutes geſetzt zu werden. Denn die Meinung des Geſetzes und Interdiktes muſs beachtet werden, nicht der Buchſtabe deſſelben. Sonſt werden einige Verbrechen im Staate beſtraft werden, andre nicht minder groſse unbeſtraft bleiben (41 — 58).

Zweiter Theil.

(59 — 151.)

Die Gründe, nach welchen die Gegner läugnen; dafs Aebutius zur Restitution verpflichtet sei, werden widerlegt.

1) Der Gegner sagt, es sei keine Gewalt verübt worden; denn man habe niemanden getödtet und verwundet. Aber nicht blofs dann bin ich gewaltthätig behandelt, wenn mein Körper oder mein Leben verletzt wird; sondern noch weit mehr, wenn mir Todesfurcht eingeflöfst wird. Denn die Heere werden nicht blofs durch den Kampf in der Nähe, sondern oft durch das blofse Kriegsgeschrei, und durch den Anblick der Schlachtordnung und der Fahnen geschlagen. Da ein Zeuge des Aebutius sagt, dafs er den erschrockenen Freunden einen Weg zur Flucht gezeigt habe; so sollte gegen sie nicht Gewalt gebraucht sein? Denn warum flohen sie anders, als weil sie fürchteten? Und was fürchteten sie anders als Gewalt? Nach dem Gesetze ist es für den Beweis, dafs Gewalt gebraucht worden, schon hinlänglich, wenn man darthun kann, dafs man von ferne Bewaffnete gesehen habe. Wenn also Cäcina, nachdem ihm gemeldet worden, dafs Aebutius Bewaffnete um sich versammelt habe, sogleich weggegangen wäre; so dürfte es doch den Richtern nicht zweifelhaft sein, dafs Gewalt ausgeübt worden: denn sonst müfsten sie für Recht erkennen, dafs es besser sei,

mit den Waffen zu kämpfen, als zu fliehen; woraus für den Staat der gröſste Nachtheil erwachſen würde. Um ſo viel weniger können ſie zweifeln, daſs Cäcina gewaltthätig behandelt worden, da er wirklich bei Annäherung nach ſeinem Gute zurückgetrieben worden (59 — 70).

2) Aebutius behauptet, das Interdikt leide auf ihn keine Anwendung; denn nur in ſo ferne werde er zur Reſtitution verpflichtet, als er den Cäcina herabgeworfen habe; er könne aber dieſen nicht herabgeworfen haben, da er gar nicht auf dem Landgute geweſen. Aber wenn wir bei dem bloſsen Worte des Interdiktes, ohne auf den Sinn deſſelben zu achten, ſtehen bleiben wollen; ſo muſs es bloſs auf diejenigen eingeſchränkt werden, die jemanden von einer Höhe herabgeſtoſsen haben, und es kann auf diejenigen keine Anwendung leiden, die jemanden aus einem ebnen Orte vertrieben haben. Und dieſes iſt ungereimt. Es iſt vielmehr ſchamlos und thöricht, da die Abſicht und Meinung des Interdiktes klar iſt, durch die Ausdrücke deſſelben Irrthum zu erwecken, zumal da faſt keine einzige Sache mit ganz eigentlichen Worten bezeichnet werden kann. Nichts würde im Staate, nichts im gemeinen Leben im Zuſammenhange und von Beſtand ſein können, wenn wir an den bloſsen Worten kleben, ohne auf die Meinung derſelben ſehen wollten. Dieſer Gedanke wird durch mehrere Beiſpiele erläutert. Selbſt das ganze Interdikt würde keine Brauchbarkeit und keinen Zuſam-

menhang haben, wenn man jedes einzelne Wort in der gröſsten Strenge nach ſeinem eigentlichen Sinne nehmen wollte. Es heiſst darin: *wenn du, oder dein Geſinde, oder dein Procurator* herabgeworfen haben. Wenn alſo dein Meier mich herabgeworfen, oder wenn du überhaupt keinen Sklaven, oder keinen eigentlichen Procurator gebraucht hätteſt; ſo würdeſt du zur Reſtitution nach dem bloſsen Wortſinne nicht verpflichtet ſein. Aber dies iſt offenbar der Meinung des Interdikts entgegen, das unter *Geſinde* Sklaven überhaupt, es mag nun einer oder es mögen mehrere geweſen ſein, und unter *Procurator* alle Freien ohne Unterſchied verſteht. Ja, wenn auch lauter fremde und gedungene Sklaven gebraucht ſind; ſo ſind auch dieſe nach der Meinung des Interdikts durch das Wort *Geſinde* bezeichnet, und du biſt zur Reſtitution eben ſo ſehr verpflichtet, wenn du durch fremde Sklaven, als wenn du durch eigene herabgeworfen haſt. Es heiſst weiter im Interdikte: *mit zuſammengezogenen Menſchen*. Aber wenn ſie auch nicht zuſammengezogen, wenn ſie nur zuſammenberufen, oder auch freiwillig zuſammengekommen ſind, ja, wenn ſie ſchon da waren, als ſie zu Gewaltthätigkeiten gebraucht wurden; ſo macht dieſes, wiewohl durch die Worte die Sache nicht auf das genaueſte bezeichnet wird, nach der Meinung des Interdikts keinen Unterſchied. Das Interdikt ſpricht ferner von *Bewaffneten*, und unter dieſen werden eigentlich nur

ſolche verſtanden, die mit Schilden und eiſernen Waffen verſehen ſind. Aber nach der Meinung des Interdikts muſst du auch dann den Beſitz zurückgeben, wenn du nur jemanden durch Knittel, Erdſchollen oder Steine von einem Grundſtücke herausgejagt haſt. Ja, wenn nur Ein bewaffneter Menſch die Gewaltthat verübt hätte, ſo müſsteſt du deſſen ungeachtet nach der Meinung des Interdikts Reſtitution leiſten, obgleich dieſes nur von bewaffneten Menſchen redet; denn nicht die Worte machen in dieſen Fällen den Gegenſtand des Gerichtes aus, ſondern die Sache, um derentwillen dieſe Worte im Interdikte gebraucht ſind. Wenn Gewalt, die Haupt und Leben bedrohte, gebraucht worden, ſollte ohne alle Ausnahmen Reſtitution erfolgen. Es ergiebt ſich alſo, daſs die Vertheidigung des Piſo nichtig iſt, wenn er behauptet, der ſei nicht herabgeworfen, dem man den Zugang nicht verſtattet habe (70 — 95).

5) Piſo behauptet, man müſſe den Rechtsgelehrten zuweilen nicht Folge leiſten. Aber Cicero äuſsert ſein Befremden theils darüber, daſs Piſo, der den bloſsen Worten nachjagt, und, wie es heiſst, nach dem ſtrengen Rechte kämpfen will, die Autorität der Rechtsgelehrten verwerfe, die ſonſt nur von ſolchen verſpottet zu werden pflege, welche die Billigkeit vertheidigen, theils darüber, daſs er überhaupt glaube, daſs man den Rechtsgelehrten nicht immer folgen, und daſs das bürgerliche Recht nicht immer in den Gerichten gelten müſſe. Denn wenn man behauptet, daſs die Rechtsgelehrten nicht richtig urtheilen, ſo

heiſst das nicht, man muſs dem bürgerlichen Rechte nicht folgen; ſondern man muſs thörichten Menſchen nicht Folge leiſten, da niemand für einen Rechtsgelehrten gehalten werden darf, der etwas als Recht erklärt, was im Gerichte nicht dafür erklärt werden darf. Wenn in den Gerichten auch zuweilen anders entſchieden worden, als es der Meinung dieſes oder jenes Rechtsgelehrten gemäſs iſt; ſo iſt darum noch nicht gegen die Rechtsgelehrten entſchieden. Wer aber das bürgerliche Recht verachtet, hebt alle Sicherheit im Staate auf, und zerreiſst alle Bande des geſelligen Lebens. Wenn daher in dieſem Gerichte entſchieden wird, daſs derjenige, der mit Gewalt und durch bewaffnete Menſchen vertrieben und verjagt, nicht gewaltſam herabgeworfen iſt; ſo werden die Richter entſcheiden, daſs die Gewalt bloſs vom Morde, nicht von der Abſicht abhängig iſt, daſs, wenn ſich kein Blut zeige, keine Gewalt ſtatt ſinde; durch welche Entſcheidung der geſammte Staat gefährdet wird. Bei dieſer Gelegenheit äuſsert Cicero, er wiſſe dem Gegner für die Behauptung Dank, daſs er ſeine Vertheidigung nach der Autorität des C. Aquillius führe; denn dieſer Rechtsgelehrte verdiene es in jeder Rückſicht wegen ſeiner Würdigkeit und Gelehrſamkeit, daſs man ſeiner Autorität folge. Zugleich wundert er ſich, warum die Gegner denjenigen nicht nennen, auf deſſen Autorität ſie ſich berufen. Jetzt erzählt Cicero, er wäre einmal mit einem gewiſſen Rechtsgelehrten zuſammengetroffen, wie er glaube, ſelbſt mit dem, deſſen Autorität die Gegner benutzten.

Dieſer habe ſich gegen ihn erklärt, die Sache und die Meinung des Interdikts ſpreche für den Cäcina; aber das Wort ſei ihm entgegen, und von den Worten dürfe man nicht abweichen. Doch habe er zum Troſte hinzugefügt, Cäcina hätte keine Urſache, beſorgt zu ſein: denn da der Prätor in ſeinem Interdikte geſagt habe, Cäcina ſolle dort, von wo er herabgeworfen, wieder in den Beſitz geſetzt werden, Aebutius aber geſtehe, daſs Cäcina von irgend einem Orte herabgeworfen wäre; ſo könnte Aebutius nicht behaupten, daſs er Reſtitution ſchon geleiſtet habe. Nach dieſem Rechtsgrunde, den er nicht einmal ſelbſt billiget, zeigt Cicero, daſs Cäcina, ſelbſt nach den Worten des Interdikts, gewinnen müſſe. Denn wenn er auch nicht von dem Orte herabgeworfen ſei, wohin er hinzuzugehen verhindert worden, ſo ſei er doch von dem Orte herabgeworfen, wohin er gegangen, und von wo er geflohen; und wenn der Prätor den Ort nicht beſtimmt, wo die Reſtitution geleiſtet werden ſolle, und doch dieſelbe befohlen habe, ſo ſei die Reſtitution vom Aebutius nicht nach dem Interdikte geleiſtet (96 — 133).

4) Piſo behauptet, nur der könne herabgeworfen werden, der im wirklichen Beſitze ſei, derjenige aber könne es nicht, der nicht im Beſitze ſei. Aber 1) in dem Interdikte, das die bewaffneten Menſchen betrifft, iſt gar nicht die Rede vom Beſitze; ſondern ſobald dargethan wird, daſs einer mit gewaffneten Menſchen jemanden herabgeworfen hat, ſo iſt er zur Reſtitution verpflichtet, er mag im wirklichen Beſitze

gewesen sein, oder nicht. Und dann ist 2) nicht Aebutius Besitzer gewesen, sondern Cäcina. Denn a) dass Cäsennia des Niessbrauches wegen das Landgut besessen habe, läugnet der Gegner selbst nicht. Und da eben der Pächter, welcher das Gut von der Cäsennia gemiethet hatte, vermöge eben dieser Pacht noch immer auf dem Landgute war; so ist kein Zweifel, dass, wenn Cäsennia damals den Besitz hatte, als der Pächter auf dem Landgute war, auch ihr Erbe nach ihrem Tode vermöge desselben Rechtes Besitzer gewesen sei. b) Cäcina besuchte, als er die übrigen Güter besuchte, auch dieses Gut, und liess sich über die Verwaltung Rechenschaft ablegen. c) Warum drohte Aebutius mit einer Klage wegen dieses Landgutes, wenn Cäcina nicht im Besitze war? d) Warum wollte sich Cäcina nach herkömmlicher Sitte vom Landgute herabführen lassen? Wenn Piso ferner behauptet, dass Cäcina deshalb nicht Besitzer gewesen sein könne, weil Sulla den Einwohnern von Volaterrä das Bürgerrecht genommen, und also auch nicht erben gekonnt habe; so ist auch dieser Grund nichtig. Denn diesem Gesetze ist der Zusatz beigefügt: Was etwa nicht rechtmäſsig verordnet wäre; von diesem solle nichts in diesem Gesetze verordnet sein. Aber das Bürgerrecht konnte so wenig, als die Freiheit, den Einwohnern von Volaterrä genommen werden, und schon bei Lebzeiten des Sulla hat der Redner bei einer andern Gelegenheit dies erwiesen. Auch hat Sulla durch dieses Gesetz den Einwohnern von Vola-

terrä das Recht der Erbſchaften nicht nehmen wollen; denn er erklärt, daſs ſie daſſelbe Recht haben ſollen, wie die Ariminier, und daſs dieſe erben gekonnt haben, iſt allen bekannt. Und geſetzt auch, das Bürgerrecht könnte dem Cäcina durch das Geſetz des Sulla genommen werden; ſo müſsten doch alle dahin eher arbeiten, einen ſo würdigen Mann im Staate zu erhalten, als behaupten, daſs ihm das Bürgerrecht genommen ſei (154 — 151).

Schluſs.

Am Schluſſe macht Cicero die Richter auf die verſchiedene Würdigkeit des Cäcina und Aebutius aufmerkſam, von denen der erſtere ſich immer als einen geſitteten und redlichen Mann bewieſen, der andre ſchon dadurch ſeine Schlechtigkeit verrathen, daſs er Bewaffnete verſammelt habe. Zuletzt wiederholt Cicero noch Einmal in der Kürze alle angeführten Gründe, um die Richter zu einem günſtigen Urtheilsſpruche für den Cäcina zu bewegen (152 — 155).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Aulus Cäcina.

Wenn, soviel auf dem Lande und in einsamen Gegenden die Verwegenheit vermag, auch auf dem Forum und vor Gericht die Schamlosigkeit bewerkstelligen könnte: so würde jetzt [1]) bei der Rechtsverhandlung A. Cäcina eben so wenig der Schamlosigkeit des Sex. Aebutius gewachsen sein, als er einst, während man Gewalt übte, der Verwegenheit gewachsen war. Aber er glaubte, sowie es einem bedachtsamen Manne gezieme, über eine Sache, worüber man nach dem Rechte streiten [2]) müsse, nicht mit den Waffen zu kämpfen: so gezieme es einem gesetzten, denjenigen, mit welchem man durch Gewalt und Waffen nicht streiten gewollt, durch Recht und Gericht zu überwinden. Und mir wenigstens scheint Aebutius eben so ausgezeichnet verwegen gewesen zu sein, indess er Menschen zusammenrief und bewaffnete, als jetzt schamlos vor Gericht, nicht bloss weil er vor Gericht zu erscheinen wagte, (denn dieses, wie unverschämt es auch ist bei einer klaren Sache,

hat doch die Arglist schon zu etwas gewöhnlichem gemacht), sondern weil er kein Bedenken hatte, das selber, dessen er beschuldigt wird, zu gestehen. Er mag denn etwa so bei sich vernünftelt haben: wenn nach gesetzlichem Herkommen Gewalt geübt wäre 3), würde er den Besitz nicht behauptet haben; weil sie dem Rechte und Herkommen zuwider geübt, wäre A. Cäcina mit seinen Freunden, durch Furcht erschreckt, entflohen; eben so würden auch jetzt vor Gericht, wenn die Sache nach Sitte und üblichem Herkommen vertheidigt werde, wir bei der Verhandlung nicht unterliegen; wenn man aber von der Gewohnheit abweiche, so würde er, je schamloser er verführe, desto leichter den Sieg gewinnen. Grade als wenn entweder im Gericht die Schamlosigkeit dasselbe vermöchte, was bei der Gewalt die Frechheit, oder als wenn wir 4) damals nicht um so williger der Verwegenheit nachgegeben, um jetzt desto leichter der Schamlosigkeit Widerstand zu leisten. Daher trete ich jetzt in ganz andrer Stimmung auf, ihr Richter, um in dieser Verhandlung 5) unsere Sache zu führen, als ich im Anfange aufgetreten war. Denn damals machte ich die Hoffnung, unsere Sache zu gewinnen, von meiner Vertheidigung abhängig, jetzt von dem Geständnisse des Gegners; damals von unsern Zeugen, jetzt von den ihrigen, worüber ich sonst besorgt war, sie möchten, wenn sie schlecht dächten, etwas falsches sagen, wenn sie für redlich gehalten würden, was sie aussagten, glaublich machen. Jetzt bin ich ganz gleichmüthig gestimmt. Denn sind sie redliche

Männer, so sind sie mir förderlich, da sie als Beeidigte das sagen, was ich als Unbeeidigter anschuldige. Haben sie aber keine Würdigkeit, so schaden sie mir nicht, da, man mag ihnen glauben, das selber geglaubt wird [6]), was wir beschuldigen, oder man mag ihnen keinen Glauben schenken, den Zeugen des Gegners der Glaube vermindert wird.

Zwar wenn ich, wie sie ihre Sache führen, bedenke, so sehe ich nicht, was schamloseres gesagt werden könne; wenn aber eure Bedenklichkeit beim Richten, so fürchte ich, sie möchten das, was sie schamlos gethan zu haben scheinen, listig und schlau angefangen haben. Denn läugneten sie, dass mit bewaffneten Menschen Gewalt verübt worden, so würden sie leicht durch achtungswürdige Zeugen in einer augenscheinlichen Sache überführt werden. Wenn sie aber eingeständen, und in ihrer Vertheidigung behaupteten, das, was zu keiner Zeit rechtmässig geschehen kann, sei damals mit Recht geschehen; so hofften sie, (und diesen Zweck haben sie wirklich erreicht), dass sie bei euch Grund zur Ueberlegung, und für euren Richterspruch rechtmässigen Anstand und Bedenklichkeit veranlassen würden. Zugleich, (und dieses ist äusserst unwürdig), meinten sie, es würde scheinen, dass man in dieser Sache nicht über die Schamlosigkeit des Sex. Aebutius, sondern über das bürgerliche Recht [7]) entscheide. Hätte ich bei dieser Gelegenheit bloss des A. Cäcina Sache zu vertheidigen; so würde ich mir hinlänglich Geschicklichkeit dazu beilegen, weil ich Redlichkeit und Sorgfalt be-

wiese: denn wenn diese Eigenschaften ein Sachwalter hat, so wird, zumal wenn es eine augenscheinliche und einfache Sache betrifft, ein ausgezeichnetes Rednertalent nicht vermisst. Aber da ich von dem Rechte reden muss, das alle angeht, das von den Vorfahren angeordnet, bis auf diese Zeit beobachtet ist, durch dessen Aufhebung nicht bloss ein Theil des Rechtes geschmälert, sondern auch die Art von Gewalt, welche dem Rechte am meisten zuwider ist [8]), im Gerichte gebilligt scheint: so sehe ich, dass es eine Sache gilt, die das grösste Rednertalent erfordert, nicht damit erwiesen werde, was vor Augen liegt, sondern damit nicht, wenn euch ein Irrthum vorschwebt, alle glauben, ich hätte eher meiner Vertheidigung, als ihr eurer Gewissenspflicht keine Genüge geleistet. Doch ich halte mich überzeugt, ihr Richter [9]), dass ihr nicht so wohl wegen der dunkeln und zweifelhaften Beschaffenheit des Rechtes schon zweimal dieselbe Sache in Ueberlegung gezogen, als, weil des Aebutius ganzer ehrliche Name auf diesem Gerichte zu beruhen scheint, Aufschub gesucht [10]), ehe ihr das Verdammungsurtheil sprächet, und zugleich ihm Zeit, sich zu sammeln, gegeben habt. Da dies schon zur Gewohnheit geworden, und redliche, euch ähnliche Männer beim Richten dies zu thun pflegen; so scheint es vielleicht weniger tadelnswürdig, aber wohl um so mehr zu beklagen. Denn alle Gerichte sind entweder, um Streitigkeiten zu schlichten, oder Verbrecher zu bestrafen [11]),

erdacht. Unter dieſen betrifft das eine unbedeutendere Sachen, die theils weniger ſchaden, theils ſehr häufig ſchon durch einen häuslichen Schiedsrichter abgemacht werden. Das andre iſt von ſehr groſser Wirkung, weil es wichtigere Sachen betrifft, und nicht den Ehrendienſt eines Freundes, ſondern die Strenge und den Nachdruck eines Richters erfordert. Das Gericht aber, welches die wichtigern Sachen betrifft [12]), um derentwillen beſonders die Gerichte angeordnet ſind, wird ſchon nach einer übeln Gewohnheit nachläſſig betrieben. Denn je ſchimpflicher eine Sache iſt, um ſo mehr [13]) und früher muſs ſie entſchieden [14]) werden. Aber diejenige, bei welcher der Ruf gefährdet wird, entſcheidet man am langſamſten.

Wie geziemt es ſich denn, daſs dieſelbe Urſache, 5
welche die Anordnung des Gerichts veranlaſst hat, die richterliche Entſcheidung aufhalte? Wenn einer, was er gelobt hat, (in welchem Falle er ſich durch ein einziges Wort gebunden), nicht erfüllt, wird er durch einen ſchnellen Spruch, ohne einige Bedenklichkeit des Richters, verurtheilt. Wer durch Vormundſchaft, oder Genoſſenſchaft, oder bei Aufträgen, die er übernommen, oder bei anvertrauten Gütern jemanden übervortheilt hat, für den iſt, je gröſser das Vergehen in einem ſolchen Falle iſt, um ſo langſamer die Strafe. „Ja, es gilt einen ehrenrührigen Urtheilsſpruch.„ Freilich; aber auch eine ehrenrührige That [15]). Ihr ſeht alſo, wie unbillig das Verfahren iſt: weil die Sache unwürdig iſt, deshalb folgt

ein entehrender Ruf; weil ein entehrender Ruf folgt, deshalb wird über eine unwürdige Sache nicht zu Rechte erkannt [16]).

Aber [17]) sollte ein Richter oder Rechtsentscheider sagen: „Du konntest nach einer minder strengen Formel kämpfen; du konntest zu deinem Rechte durch ein gefälligeres und fügsameres Gericht gelangen; daher verändere entweder die Klage, oder dringe nicht in mich, dass ich ein Urtheil spreche„: so dürfte er entweder furchtsamer scheinen, als es einem gesetzten, oder partheilicher, als es einem weisen Richter geziemt, wenn er mir entweder vorschreiben will, wie ich mein Recht verfolgen soll, oder er selber über das, was bei ihm anhängig gemacht ist, nicht zu entscheiden wagt. Denn wenn der Prätor, der die Gerichte bewilliget, niemals dem Kläger vorschreibt, welche Formel er nach seinem Willen gebrauchen soll: so bedenkt, wie unbillig es ist, dass der Richter, wenn die Sache schon anhängig gemacht, frage, was hätte geschehen können, oder noch geschehen könne, und nicht, was geschehen sei. Aber gleichwohl würden wir uns eurer gar zu grossen Gewogenheit fügen, wenn wir auf andre Weise zum Besitze unsers Rechtes gelangen könnten. Wen aber giebt es jetzt, der entweder glaube, man dürfe die Ungerechtigkeit, dass mit bewaffneten Männern Gewalt verübt, nicht achten, oder uns eine minder strenge [18]) Klage für diesen Fall anzeigen könne? Denn in Absicht auf ein Vergehen, worüber, wie jene schreien, Ehrenklagen und peinliche Gerichte verordnet sind,

könnt ihr unsere übertriebene Strenge tadeln, da ihr seht, dass wir nichts andres durch unsere Klage bezweckt haben, als den Besitz, vermöge des Interdikts, zurückzufordern?

Aber es mag nun die Gefahr, mit welcher der 4
Ruf des Aebutius bedroht wird, oder die Bedenklichkeit über das Recht bisher eure Entscheidung verzögert haben; so habt ihr den ersten Grund euch schon selber durch die öftere Verschiebung eures Urtheils genommen, den zweiten aber will ich euch wahrlich am heutigen Tage nehmen, dass ihr unserer Streitsache und des gemeinschaftlichen Rechtes wegen nicht länger Bedenklichkeit haben sollt. Und wenn ich für den zu führenden Beweis vielleicht weiter ausgeholt zu haben scheinen sollte, als die Beschaffenheit des Rechtes [19]), worüber entschieden werden soll, und die Natur der Sache mich zwang; so bitte ich, es mir zu verzeihen. Denn A. Cäcina ist eben so besorgt, dass er nach dem strengsten Rechte verfahren zu sein, als dass er sein gewisses Recht nicht durchgesetzt zu haben scheine.

M. Fulcinius, ihr Rechtsentscheider, aus der Municipalstadt [20]) Tarquinii, wurde in seiner Vaterstadt für besonders wohlhabend gehalten, und trieb zu Rom nicht unansehnliche Wechselgeschäffte. Dieser hatte eine Cäsennia aus derselben Municipalstadt zur Ehe, eine Frau von vornehmem Stande, die ganz nach seines Herzens Wunsche war, wie er es sowohl im Leben selbst durch viele Beweise zu erkennen gab, als auch in seinem [21]) Testamente äusserte.

An dieſe Cäſennia verkaufte er ein Grundſtück in dem tarquiniſchen Gebiete in den Zeiten, wo die Zahlung ſo ſchwierig [22] war. Da er das baare Geld von dem Brautſchatze ſeiner Frau gebrauchte; ſo lieſs er, damit ſeine Frau deſto gröſsere Sicherheit hätte, den Brautſchatz auf dieſes Gut verſchreiben. Einige Zeit nachher, als er die Wechſelgeſchäffte ſchon aufgegeben, kaufte Fulcinius einige an dieſes Grundſtück fortlaufende und angrenzende Güter. Fulcinius ſtirbt, (denn vieles, was zur Sache gehört, aber mit der Rechtsverhandlung in keiner Verbindung ſteht, übergehe ich); in ſeinem Teſtamente ſetzt er den Sohn, den er von der Cäſennia hatte, zum Erben ein; den Nieſsbrauch aller ſeiner Güter vermacht er der Cäſennia, ſo daſs ſie ihn zugleich mit ihrem Sohne haben ſoll. Die groſse, ihr von dem Manne erwieſene, Ehre würde ihr angenehm geweſen ſein, wäre es ihr vergönnt geweſen, ſich lange derſelben zu erfreuen. Denn ſie würde die Güter mit dem Manne genoſſen haben, den ſie zum Erben für ihre Güter wünſchte, und der ihr ſelber den meiſten Genuſs gewährte. Aber dieſen Genuſs raubte ihr bald das Schickſal [23]. Denn nach kurzer Zeit ſtarb der junge M. Fulcinius; zum Erben ſetzt er den P. Cäſennius ein; ſeiner Gattin vermacht er eine groſse Summe Geldes, und der Mutter den gröſsern Theil ſeiner Güter. Deswegen lieſs man die Weiber jede ihren Theil in Empfang nehmen [24].

5 Da eine Verſteigerung über dieſe Erbſchaft angeſetzt war, ſo nahm jener Aebutius, der ſchon lange

bei der verwittweten und verlassenen Cäsennia seinen Unterhalt fand, und sich in ihre Freundschaft in der Absicht eingeschmeichelt hatte, um mit einigem Vortheil auf seiner Seite die Geschäffte der Frau, die etwa vorfielen, und ihre Streitsachen zu betreiben, auch in dieser Zeit an diesen, die Versteigerung und die Theilung betreffenden Angelegenheiten Theil; ja er mischte [25]) und drängte sich selber ein, und wusste der Cäsennia eine solche Meinung von sich beizubringen, dass die unerfahrene Frau nichts klüglich abmachen zu können glaubte, wenn nicht Aebutius dabei wäre. Schon aus dem täglichen Leben sind euch solche Menschen nach ihrem Charakter bekannt, ihr Rechtsentscheider, welche Weibern zu schmeicheln [26]), Geschäfftsführer für Wittwen, gar zu streitsüchtige Vertheidiger zu sein pflegen, sich gerne in Zänkereien einlassen, ihre Ungeschicklichkeit und Dummheit unter Männern verrathen, aber unter Weibern des Rechts kundig und verschmitzt sind: einen solchen Charakter müsst ihr dem Aebutius beilegen. Denn ein solcher war Aebutius für die Cäsennia. Ihr fragt vielleicht, ob er ein Verwandter war? Niemand war ihr fremder; — ein Freund, der ihr entweder vom Vater oder vom Manne empfohlen war? Nichts weniger. — Wer denn? Ein solcher, wie ich ihn oben geschildert habe: ein freiwilliger Freund des Weibes, der sich keines Pflichtverhältnisses wegen, sondern unter einem erdichteten Diensteifer und einer erheuchelten Aemsigkeit an sie anschloss, der zuweilen mehr ei-

nen gelegenen, als zu Zeiten einen getreuen Dienst leistete.

Da, wie ich so eben sagte, eine Versteigerung zu Rom angestellt war; so suchten die Freunde und Verwandten der Cäsennia sie zu überzeugen, (und so hatte die Frau auch schon selber gedacht), dass es nicht klug gehandelt wäre, da es ihr verstattet würde, jenes fulcinische Grundstück, das an ihr altes Landgut stieſs, zu kaufen, eine solche Gelegenheit fahren zu lassen [27]), zumal da sie Geld aus der Theilung zu erwarten hätte; es könne nirgends besser angelegt werden. Und so beschlieſst die Frau es zu machen; sie giebt den Auftrag, das Landgut zu kaufen: wem denn? wem, meint ihr? Denken nicht alle, dass dies ein Auftrag für den Mann sei, der dem Weibe bei allen Geschäfften zur Hand ging [28]), ohne welchen sie nichts vorsichtig, nichts klüglich genug abmachen zu können glaubte.

6 Gebt wohl Acht! Dem Aebutius wird das Geschäfft übertragen. Er ist bei der Versteigerung [29]) gegenwärtig, Aebutius bietet. Viele Käufer lassen sich abschrecken, theils weil sie der Cäsennia gefällig sein wollen, theils weil ihnen auch der Preis zu hoch ist. Das Landgut wird dem Aebutius zugeschlagen; Aebutius verspricht dem Wechsler das Geld. Und durch dessen Zeugniss will der brave Mann jetzt beweisen, dass er das Gut für sich gekauft habe; grade als wenn wir entweder läugneten, dass er den Zuschlag erhalten habe, oder als wenn damals jemand gezweifelt, dass das Gut für die Cä-

ſennia gekauft worden, da die meiſten es wuſsten, faſt alle es gehört hatten, andre es errathen konnten, da die Cäſennia aus jener Erbſchaſt Geld zu fordern hatte, und daſs dieſes in Landgütern angelegt würde, äuſserſt vortheilhaft war; ein ſolches Landgut aber, das ganz vorzüglich bequem für die Frau lag, verkauft wurde; derjenige bot, von dem, daſs er das Geſchäfft der Cäſennia beſorge, niemanden befremden, daſs er es für ſich kauſe, niemand vermuthen konnte. Nachdem dieſer Kauf geſchehen, wird das Geld von dem Vermögen der Cäſennia bezahlt. Er glaubt, daſs man dieſes nicht beweiſen könne, weil er mit Fleiſs [30]) die Rechnungsbücher [31]) beſeitiget habe, ſelber aber die Rechnungsbücher des Wechslers beſitze, in welchen ihm die Schuld zur Laſt, und die geleiſtete Bezahlung zu gute geſchrieben ſei [32]); als wenn dies anders hätte geſchehen können. Da alles ſo geſchehen, wie wir in unſerer Vertheidigung geſagt haben, beſaſs und vermiethete Cäſennia das Landgut; und heirathete bald nachher den Cäcina. Um es ins Kurze zuſammenzuziehen, die Frau ſtirbt, nachdem ſie ein Teſtament gemacht hat. Zum Erben ſetzt ſie ein den A. Cäcina nach $\frac{69}{72}$ des Nachlaſſes, nach $\frac{2}{72}$ den M. Fulcinius, den Freigelaſſenen des erſtern Mannes; dem Aebutius läſst ſie $\frac{1}{72}$ zufließen. Dieſes $\frac{1}{72}$ beſtimmte ſie ihm zum Lohn für ſeine Geſchäfftigkeit und Beſchwerde, wenn er einige gehabt hatte. Aebutius aber glaubte, daſs er durch dieſes $\frac{1}{72}$ Gelegenheit zu allen Rechtshändeln gefunden habe.

7 Gleich im Anfange hat er zu behaupten gewagt, Cäcina könne nicht der Erbe der Cäsennia sein, weil dieser ein geringeres Recht, als die übrigen Bürger hätte, wegen der den Volaterranern widerfahrenen Widerwärtigkeit und ihres bürgerlichen Missgeschickes 33). Der furchtsame und unerfahrene Mann, der weder Muth noch Klugheit genug besass, hat also wohl geglaubt, die Erbschaft wäre nicht von so grosser Bedeutung, dass er sich deshalb in einen Streit über sein Bürgerrecht einlassen sollte; er gestattete vermuthlich dem Aebutius, so viel als er wollte, von den Gütern der Cäsennia zu besitzen. Nein, vielmehr er machte, wie es einem entschlossenen und verständigen Manne geziemt, die dumme Rechtsverdrehung unkräftig und nichtig. Da Cäcina im Besitz der Güter war 34), und Aebutius 35) sein Zweiundsiebzigstel zu weit ausdehnte, verlangte er als 36) Erbe einen Schiedsrichter, um die Erbschaft zu theilen. Und wenige Tage darauf, als jener 37) sieht, dass er dem A. Cäcina durch den Schrecken eines Prozesses nichts abzwacken könne, erklärt er dem Manne in Rom auf dem Forum, dass jenes Landgut, von dem ich vorhin redete, und dessen Käufer er, wie ich gezeigt, nach dem Auftrage der Cäsennia gewesen war, ihm angehöre. Was sagt er? Jenes 38) Landgut gehört ihm, welches Cäsennia ohne einigen Streit vier Jahre, das heisst, von den Zeiten, da es verkauft wurde, so lange sie lebte, besessen hat? Ja, der Niessbrauch, sagt er, und der Genuss des Grundstückes, hatte, nach dem Testamente des Mannes, der Cäsennia gehört.

Da man ihn mit einem unerhörten Prozeſs ſo argliſtig bedrohete, ſo gefiel dem Cäcina, nach dem Gutachten der Freunde, einen Tag zu verabreden, an welchem man nach dem ſtreitigen Grundſtücke gehen, und Cäcina dem Herkommen gemäſs von dem Landgute weggeführt werden ſollte. Man beſpricht ſich; es wird ein Tag nach beider Bequemlichkeit gewählt. Cäcina kömmt mit ſeinen Freunden zur beſtimmten Zeit nach der Feſte Axia, von welchem Orte das Landgut, von dem die Rede, nicht weit entfernt iſt. Dort erhält er die Nachricht von mehrern, daſs Aebutius ſehr viele Menſchen, Freie und Sklaven, verſammelt und bewaffnet habe. Da einige dies befremdete, andre es nicht glauben wollten: ſiehe, ſo kömmt Aebutius ſelbſt nach der Feſte. Er erklärt dem Cäcina, er habe Bewaffnete; er werde nicht von dort wegkommen [39]), wenn er ſich näherte. Es beliebte dem Cäcina und ſeinen Freunden, ſo weit es ohne Lebensgefahr geſchehen zu können ſchien, den Verſuch zu machen. Hierauf ſteigt man von der Feſte herab und wandert nach dem Landgute. Das Verfahren ſcheint unbeſonnen; aber der Grund dazu war, meine ich, folgender: niemand glaubte, daſs Aebutius in der That ſo unbeſonnen verfahren würde, als er durch ſeine Worte drohete [40]).

Aber Aebutius hatte alle Eingänge, die nicht 8
bloſs nach dem Landgute, worüber der Streit obwaltete, ſondern auch nach dem benachbarten, das nicht ſtreitig war, führten, mit bewaffneten Män-

nern besetzt. Als Cäcina daher zuerst auf das alte Landgut gehen wollte, weil von dort der nächste Weg dahin führte, wehrten zahlreiche Bewaffnete ihn ab. Von diesem Orte vertrieben, näherte [41]) sich doch Cäcina auf dem Wege, wo er es konnte, dem Landgute, von welchem, nach der Verabredung, die Gewalt [42]) erfolgen sollte. Das äusserste Ende aber dieses Landgutes wurde durch eine gerade Reihe von Oelbäumen begrenzt. Als er sich dieser näherte, erschien Aebutius mit allen Truppen, rief seinen Sklaven, mit Namen Antiochus, zu sich, und befahl ihm mit lauter Stimme, er sollte denjenigen, der sich jener Olivenallee näherte, tödten. Der nach meinem Urtheile so verständige Mann, Cäcina, scheint mir doch bei dieser Gelegenheit mehr Muth als Klugheit bewiesen zu haben. Denn obgleich er die Menge der Bewaffneten sah, und diesen Befehl des Aebutius, den ich erwähnt, gehört hatte; so ging er doch näher hinzu, und schon trat er in den äussersten Theil des Ortes, den die Oliven begrenzten, als ihn der Anfall des bewaffneten Antiochus und die Geschosse und Bestürmung der übrigen zurückscheuchten [43]). Zu eben der Zeit begeben sich zugleich mit ihm [44]) die Freunde und Beistände desselben, von Furcht erschreckt, in die Flucht, wie ihr es von den Zeugen der Gegner gehört habt. Nachdem dies vorgefallen war, gab, wie gewöhnlich, der Prätor Dolabella ein Interdikt, über Gewalt und bewaffnete Männer, worin es ohne alle Einschränkung [45]) nur hiess, dass er den Besitz,

woraus er vertrieben, zurückgeben ſollte. Er ſagte, daſs er den Beſitz nicht geſtört hätte [46]. Es erfolgte die Gewährgelobung; und über dieſe ſollt ihr jetzt richten.

Vor allen Dingen, ihr Rechtsentſcheider, muſste 9
Cäcina wünſchen, daſs er keinen Prozeſs hätte, zunächſt, daſs er ihn nicht mit einem ſo ſchamloſen Manne, dann, daſs er ihn mit einem ſo dummen hätte. Denn eben ſo groſs iſt die Hülfe, die er uns durch ſeine Dummheit gewährt, als der Schaden, den er uns durch ſeine Schlechtigkeit zufügt. Er handelte ſchlecht, weil er Menſchen verſammelte, bewaffnete, mit verſammelten und Bewaffneten Gewalt ausübte. Er ſchadete hierdurch dem Cäcina; aber in eben dieſer Rückſicht gewährte er ihm auch Hülfe. Denn er hat für dieſes, ſo äuſserſt ſchlechte Verfahren Zeugniſſe erborgt, und gebraucht dieſe Zeugniſſe zu ſeiner Vertheidigung. Daher habe ich beſchloſſen, ihr Rechtsentſcheider, ehe ich zu meiner Vertheidigung und meinen Zeugen komme, des Aebutius Bekenntniſs und Zeugniſſe zu gebrauchen. Was bekennt er, und zwar ſo gerne, daſs er es nicht bloſs zu geſtehen, ſondern freimüthig zu geſtehen ſcheint, ihr Rechtsentſcheider? Ich habe Menſchen zuſammenberufen, verſammelt, bewaffnet, durch Tod und Lebensgefahr, wodurch ich ſchreckte, habe ich, dich zu nähern, gewehrt; mit dem Schwerte, ſagt er, mit dem Schwerte, (und dies äuſsert er vor Gericht), habe ich dich zurückgetrieben und erſchreckt. Wie? was ſagen die

Zeugen? P. Vetilius, ein Verwandter des Aebutius, ſagt, daſs er dem Aebutius mit bewaffneten Sklaven zum Beiſtande gekommen ſei. Was weiter? Es ſeien mehrere Bewaffnete geweſen. Was weiter? Aebutius habe dem Cäcina gedroht. Was ſoll ich von dieſem Zeugen ſagen, ihr Rechtsentſcheider, als dieſes: glaubt ihm deswegen nicht weniger 47), weil man ihn für einen unzuverläſſigen Mann hält; glaubt ihm vielmehr deshalb, weil er von Seiten der Gegenparthei das ſagt, was ihrer Sache am ungünſtigſten iſt. A. Terentius, ein andrer Zeuge, klagt nicht bloſs den Aebutius, ſondern ſogar ſich ſelber 48) an. Gegen den Aebutius ſagt er, es ſeien bewaffnete Männer geweſen; von ſich ſelber aber äuſsert er öffentlich, er habe dem Antiochus, dem Sklaven des Aebutius, befohlen, er ſollte den ankommenden Cäcina mit dem Schwerte 49) anfallen. Was ſoll ich weiter von dieſem Manne reden? Zwar habe ich, obgleich von Cäcina erſucht, nie gegen ihn reden wollen, damit ich ihn nicht eines peinlichen Verbrechens anzuklagen ſchiene; aber jetzt, da er ſelber als Geſchworner dies öffentlich von ſich ſagt, bin ich in Verlegenheit, wie ich entweder reden, oder ſchweigen ſoll. L. Cölius ferner hat ausgeſagt, daſs nicht bloſs Aebutius mehrere Bewaffnete bei ſich gehabt habe, ſondern daſs auch Cäcina mit ſehr wenigen Freunden dahin gekommen ſei. Dieſen Zeugen ſollte ich verkleinern? ich verlange vielmehr, daſs ihr ihm eben ſo, als meinem Zeugen glaubt.

Der folgende Zeuge ist P. Memmius, der seines 10
nicht geringen, den Freunden des Cäcina geleisteten, Dienstes gedacht hat, denen er durch seines Bruders Landgut einen Weg gestattet zu haben versicherte, wodurch sie entfliehen konnten, da sie alle von Furcht erschrocken waren. Diesem Zeugen möchte ich Dank sagen, weil er theils in der Gefahr sich mitleidig, theils bei dem Zeugnisse gewissenhaft bewiesen hat. A. Atilius und sein Sohn L. Atilius haben bezeugt, sowohl dafs Bewaffnete da gewesen, als dafs sie die Ihrigen [50]) bewaffnet dort hingeführt haben; und noch weiter, dafs, da Aebutius dem Cäcina Unheil drohete [51]), Cäcina verlangt habe, dafs die Wegführung dem Herkommen gemäfs geschehe. Eben dieses hat P. Rutilius bezeugt, und um so lieber, damit man doch in einem Gerichte einmal seinem Zeugnisse geglaubt zu haben schiene [52]). Zwei Zeugen aufserdem haben nichts von der Gewalt, sondern von der Sache selbst, und dem Kaufe des Landgutes ausgesagt: P. Cäsennius, der Verkäufer [53]) des Landgutes, der nicht so wohl durch Ansehen, als durch Körpermasse wichtig ist, und der Geldwechsler Sex. Clodius, der den Namen Phormio hat, und nicht weniger schwarz [54]), nicht weniger frech ist, als jener des Terenz, haben nichts über die Gewalt bezeugt, und sonst nichts, was eure Entscheidung anginge. Als der zehnte, lange erwartet, und bis zuletzt aufgespart, hat gezeugt ein Senator des römischen Volkes, der Glanz des Ordens, die Zierde und der Schmuck der Gerichte, Fidiculanus

Falcula [55]), den ich, da er ſo heftig und hitzig auftrat, daſs er nicht bloſs dem Cäcina durch ſeinen Meineid ſchaden wollte, ſondern auch mir zu zürnen ſchien, ſo ſanft und geſchmeidig gemacht habe, daſs er es nicht wagte, wie ihr euch erinnert, zum zweiten Male zu ſagen, wie viele tauſend Schritte ſein Landgut von der Stadt entfernt wäre. Denn da er geſagt hatte: weniger als drei und funfzig [56]), ſchrie das Volk mit Gelächter, das wären ſie grade. Denn alle erinnerten ſich, wie viel er in dem Gerichte über den Albius erhalten hätte. Was ſoll ich gegen dieſen ſagen, als das, was er nicht läugnen kann? daſs er in ein Gericht, welches eine peinliche Unterſuchung betraf, obgleich er für daſſelbe nicht Richter war, gekommen ſei; daſs er in dieſem Gerichte, obgleich er die Sache nicht gehört, und es ihm frei ſtand, das Urtheil weiter hinauszuſchieben, erklärt habe, die Sache ſei ihm klar; daſs, da er unerkannter Sache richten gewollt, lieber zu verurtheilen, als loszuſprechen gewünſcht; daſs er, da, wenn an den Verurtheilenden einer fehlte, der Beklagte nicht verurtheilt werden konnte, nicht, um die Sache zu unterſuchen, ſondern um die Zahl der Verurtheilenden voll zu machen, ſich eingefunden habe [57]). Kann man gegen jemanden etwas ſtärkeres ſagen, als daſs er, einen Menſchen zu verurtheilen, den er nie geſehen, von dem er nie gehört hatte, durch Geld bewogen ſei? Kann etwas gewiſſeres vorgeworfen werden, als was derjenige, dem man es vorwirft, nicht einmal durch einen Wink zu entkräften wagt? Aber

dieſer Zeuge, (ſo daſs ihr leicht einſehen konntet, er
habe nicht Acht gegeben, als von den übrigen die
Sache verhandelt wurde, und die Zeugen ausſagten,
ſondern während der Zeit an irgend einen Beklagten
gedacht [58])), obgleich alle Zeugen vor ihm erklärt
hatten, daſs Aebutius mehrere Bewaffnete gehabt,
ſagte allein, er habe keine gehabt. Der Schlaukopf
ſchien mir anfangs trefflich einzuſehen, was die Sa-
che wünſchenswerth machte [59]), und [60]) nur in ſo
ferne zu irren, daſs er allen Zeugen, die vor ihm
geredet, die Glaubwürdigkeit ſchwächte; als er plötz-
lich, ſiehe, wieder derſelbe, der er zu ſein pflegt,
ſagte, ſeine eigenen Sklaven wären allein bewaffnet
geweſen. Was ſoll man mit einem ſolchen Menſchen 11
anfangen? Muſs man nicht zuweilen geſtatten, daſs
die Entſchuldigung der groſsen Dummheit den Haſs
der groſsen Schamloſigkeit abwende?

Habt ihr, Rechtsentſcheider, dieſen Zeugen
nicht geglaubt, da ihr euch kein Licht in dieſer Sache
zu verſchaffen wuſstet [61])? Aber es war nicht zwei-
felhaft, daſs ſie die Wahrheit redeten. Da man eine
Menge verſammelte, Waffen zur Abwehr und zum
Angriff hatte, mit augenblicklichem Tode drohete,
augenſcheinlich die Gefahr des Mordes war: konnte
es zweifelhaft ſein, ob ihr dies für Gewalt, oder
nicht dafür halten ſolltet? Woran läſst ſich denn
Gewalt erkennen, wenn ſie ſich daran nicht erkennen
läſst? Oder ſchien euch jene Vertheidigung herr-
lich? „Ich habe nicht herabgeworfen, ſondern ab-
gewehrt, denn ich habe dich nicht auf das Landgut

eingehen lassen, sondern bewaffnete Männer gegen dich aufgestellt, damit du merktest, daſs du, wenn du den Fuſs auf das Landgut setztest, gleich umkommen müſstest.„ Was sagst du? Scheint der, welcher durch Waffen erschreckt, in die Flucht geschlagen, vertrieben ist, nicht herabgeworfen zu sein? Nachher wollen wir das Wort betrachten; jetzt wollen wir die Sache selbst als ausgemacht annehmen, die jene nicht läugnen, und für diese Sache das Recht und die Klage suchen [62]).

Es ist ausgemacht, und es wird von dem Gegner nicht geläugnet, daſs Cäcina, da er an einem bestimmten Tage und zur bestimmten Zeit gekommen war, damit die Gewalt [63]) und Wegführung dem Herkommen gemäſs erfolgte, vertrieben und abgewehrt sei durch Gewalt, durch versammelte und bewaffnete Männer. Da dies keinen Zweifel leidet, so glaube ich, des Rechtes unerfahrener, der Händel und Prozesse unkundiger Mann [64]), daſs ich berechtiget sei, vermittelst des Interdikts mein Recht zu erhalten, und deine Ungerechtigkeit zu ahnden. Gesetzt, ich irrte mich hierin, und könnte auf keine Weise durch dieses Interdikt das erlangen, was ich wünsche; so will ich dich in dieser Sache als Lehrer gebrauchen. Ich frage, ob man dieser Sache wegen zur Klage berechtiget sei, oder nicht? Man darf eines streitigen Besitzes wegen nicht Menschen zusammenberufen; es ist nicht erlaubt, eine Menge zu bewaffnen, um sein Recht zu behaupten; nichts ist dem Rechte so feindlich, als Gewalt, nichts der Billigkeit so widerspre-

chend, als die Zuſammenberufung und Bewaff-
nung [65]) der Menſchen.

Da die Sache ſich ſo verhält, und von der Be- 12
ſchaffenheit iſt, daſs ſie, wie es ſcheint, beſonders
von den Obrigkeiten geahndet werden muſs; ſo frage
ich von neuem, ob es dagegen eine rechtmäſsige Kla-
ge gebe, oder nicht. Wirſt du ſagen, daſs es keine
gebe? Ich wünſche den Mann zu hören, der, wenn
er während des Friedens und der Ruhe eine Mann-
ſchaft aufgebracht, Truppen geworben, eine Menge
Menſchen verſammelt, bewaffnet, ausgerüſtet, un-
bewaffnete Männer, die verabredeter Maſsen, um
ihr Recht geltend zu machen, gekommen waren,
durch Waffen, Männer, Schrecken und Todesge-
fahr zurückgetrieben, in die Flucht geſchlagen, ab-
gewandt hat, dieſes ſagen dürfte: „Ich habe freilich
das alles, was du ſagſt, gethan, und dies ſind freilich
friedenſtörende, verwegene und gefährliche Hand-
lungen: (Was iſt denn das für ein Verfahren?) aber
ich habe es ungeſtraft gethan; denn du haſt keine Ge-
legenheit [66]), nach dem bürgerlichen und prätoriſchen
Rechte gegen mich eine Klage zu erheben„ [67]).
Wirklich, ihr Rechtsentſcheider? dies wollt ihr an-
hören und geſtatten, daſs es öfter vor euch geſagt
werde? Unſre Vorfahren, die ſo viele Sorgfalt und
Klugheit bewieſen, daſs ſie alle Rechte für alle, nicht
bloſs ſo wichtige Fälle, ſondern ſelbſt für die gering-
ſten, feſtſetzten und ausübten [68]), ſollten dieſe Eine
Klaſſe von Fällen, die vielleicht die wichtigſten ſind,
vernachläſſigt haben, ſo daſs ich, wenn einige, mich

aus meinem Hause herauszugehen, mit Waffen gezwungen, zur Klage berechtigt, wenn einige aber mich hineinzugehen verhindert hätten, nicht dazu berechtigt wäre [69])?

Ich erörtere noch nicht die Sache des Cäcina, ich rede noch nicht über das Recht unsers Besitzes; nur über deine Vertheidigung klage ich, C. Piso. Da du so dich erklärst, und so folgerst: „Wenn Cäcina von dem Landgute, auf welchem er gewesen, herabgeworfen worden, dann hätte er, vermittelst dieses Interdikts, wieder in den Besitz gesetzt werden müssen; jetzt aber wäre er auf keine Weise von dort herabgeworfen, wo er nicht gewesen; wir hätten durch dieses Interdikt nichts erlangt„: so frage ich, wenn dich heute, während du in dein Haus zurückgehen wolltest, versammelte und bewaffnete Menschen, nicht bloss von der Schwelle und dem Obdache deines Hauses, sondern von dem ersten Zugange und Vorhofe abhielten, was du thun würdest. Mein Freund, L. Calpurnius, ermahnt dich, dasselbe zu sagen, was er selber vorher sagte: „Ich würde einen Injurienprozess anfangen.„ Aber was hat dieser mit dem Besitz für eine Verbindung? Was nützt er, um den wieder in den Besitz zu setzen, der wieder in den Besitz gesetzt werden soll? Was endlich für das bürgerliche Recht, oder für die Untersuchung und Ahndung des Prätors? Du willst einen Injurienprozess anfangen [70])! Ich will dir mehr einräumen; du magst ihn nicht bloss führen, sondern auch gewinnen; wirst du deshalb mehr zum Besitz gelangen? denn

die Injurienklage bewirkt nicht das Recht des Besitzes, sondern mildert den Schmerz der gekränkten Freiheit durch Urtheil und Strafe.

Der Prätor unterdessen, Piso, wird über eine 15
solche Gewaltthat schweigen, nicht wissen, wie er dich wieder in den Besitz deines Hauses einsetzen soll? Er, der ganze Tage entweder Gewalt auszuüben verbietet, oder die ausgeübte wieder gut zu machen heisst, der über Gräben, Cloaken, über die geringsten Wasser und Wege betreffende Streitigkeiten Interdikte ausgiebt, wird plötzlich verstummen, nicht wissen, was er bei einer so schrecklichen Gewaltthat machen soll? und wenn C. Piso von seinem Hause und seiner Wohnung abgewehrt, abgewehrt ist, sage ich, durch versammelte und bewaffnete Männer, wird der Prätor nicht wissen, wie er dem Herkommen und Beispiele gemäss Hülfe verleihen könne? Denn was wird er sagen, oder was wirst du, so heftig gekränkt, verlangen? *Von wannen du mit Gewalt abgewehrt bist* [71])? So hat sich nie jemand im Interdikte ausgedrückt [72]). Das ist neu; ich sage nicht, ungewöhnlich, sondern überhaupt unerhört. *Von wannen du herabgeworfen bist* [73])? Was wirst du ausrichten, wenn die Gegner dir antworten werden, was du jetzt mir antwortest: Bewaffnete hätten dich verhindert [74]), dich dem Hause zu nähern; du hättest aber nicht herabgeworfen werden können, da du dich nicht genähert habest? „Ich werde herabgeworfen,„ sagst du, „wenn einer der Meinigen überhaupt herabgeworfen wird„ [75]).

Das ist schon wohl gesprochen; du gehst von den Worten ab, und berufst dich auf die Billigkeit; denn wenn wir uns an die Worte selbst halten: wie kannst du herabgeworfen werden, wenn dein Sklave herabgeworfen wird? Aber es verhält sich so, wie du sagst; ich muss dich als herabgeworfen denken, wenn du auch nicht angerührt worden bist. Nicht wahr? Wohlan nun, wenn keiner von den Deinigen aus seinem Platze verrückt ist, wenn alle im Hause verwahrt und zurückgehalten sind, du allein abgewehrt und mit Gewalt und Waffen von deinem Hause zurückgeschreckt worden bist [76]: wirst du denn zu der Klage berechtigt sein, die wir gebraucht haben, oder zu irgend einer andern, oder zu gar keiner? Zu sagen, dass es keine rechtmässige Klage gegen eine so auffallende und so schreckliche Gewaltthätigkeit gebe, geziemt sich weder für deine Klugheit, noch dein Ansehen. Giebt es vielleicht eine andre, welche uns entgangen ist; so sage, was das für eine ist; ich wünsche zu lernen. Wenn es die ist, welche wir gebraucht haben; so müssen wir, selbst wenn du Richter bist, unsere Sache gewinnen. Denn ich fürchte nicht, dass du sagest, da es denselben Fall, dasselbe Interdikt betrifft, du müsstest in den Besitz wieder eingesetzt werden, Cäcina müsse es nicht. Denn wem sollte es nicht einleuchten [77], dass Güter, Vermögen, Besitzungen aller ungewiss gemacht werden, wenn von irgend einer Seite die Meinung dieses Interdikts geschmälert und entkräftet ist? wenn nach der Entscheidung so würdiger Männer die Gewalt be-

waffneter Menschen im Gerichte [78]) gebilliget scheint, in einem Gerichte, in welchem nicht der Gebrauch der Waffen bezweifelt, sondern Worte untersucht sein sollen? Der soll bei euch seine Sache gewinnen, der sich so vertheidigt hat: „Ich habe dich mit bewaffneten Menschen herausgeworfen, nicht herabgeworfen.„ Eine so schändliche That scheint also nicht in der Billigkeit, welche die Vertheidigung der Sache zu leihen wusste, sondern in Einem Buchstaben versteckt gewesen zu sein? Ihr wollt entscheiden, dass es für diesen Fall keine rechtmäſsige Klage gebe, kein [79]) bestimmtes Recht [80]), den zu belangen, der [81]) mit bewaffneten Menschen sich entgegengestellt, der mit einer versammelten Menge jemanden nicht bloss vom Eingange, sondern überhaupt vom Zugange abgehalten hat?

Wie denn? Was hat dies für eine Bedeu- 14
tung [82])? Wie kann von irgend einer Seite hier [83]) einiger Unterschied statt zu finden scheinen, ob ich dann, wenn ich den Fuss eingesetzt, oder die Spur in den Besitz eingedrückt habe, vertrieben und herabgeworfen werde, oder ob man mit derselben Gewalt [84]), mit denselben Waffen mir vorher begegnet, damit ich nicht nur nicht hineingehen, sondern nicht einmal anschauen und hinanstreben könne? Wie [85]) ist das eine von dem andern unterschieden? wie kann der eine, der den Eingegangenen herausgetrieben, wieder in den Besitz zu setzen, gezwungen werden, während der andre [86]), der den Eingehenden zurückgetrieben hat, nicht dazu gezwungen

wird? Bedenkt, bei den unsterblichen Göttern! welches Recht ihr für uns, welche Lage für euch selbst, welches Gesetz endlich ihr für den Staat festsetzen wollt! Es ist gegen diese Art der Ungerechtigkeit eine einzige Klagformel, vermittelst des Interdikts, das wir gebraucht haben, festgesetzt. Wenn diese nicht gültig ist, oder sich auf diesen Fall nicht anwenden läfst; so ist die Nachläſsigkeit oder Unvernunft unserer Vorfahren ohne Gleichen, die entweder für eine so grofse Ungerechtigkeit keine Klagformel verordnet, oder eine solche bestimmt haben, welche durch ihre Worte keinesweges hinlänglich, die Ursache und den Grund des Rechtes umfafste. Es ist gefährlich, dafs dieses Interdikt aufser Kraft gesetzt werde; es ist misslich für alle, anzunehmen, dafs es irgend eine solche Sache gebe, die, durch Waffen ausgeführt, durch das Recht nicht ungültig gemacht werden könne. Aber das schimpflichste ist doch dieses, so verständige Menschen einer solchen Unvernunft zu beschuldigen, dafs ihr urtheilen könntet, unsern Vorfahren wäre für diesen Fall kein Gericht und keine Klage in den Sinn gekommen [87]).

Wir mögen uns beklagen, sagt er; gleichwohl ist Aebutius nicht an dieses Interdikt gebunden. Warum nicht? Weil Cäcina nicht gewaltthätig behandelt ist. Kann man bei dieser Gelegenheit sagen, dafs, wo Waffen, eine versammelte Menschenmenge, wo ausgerüstete und an bestimmten Orten mit dem Schwerte ausgestellte Menschen, wo Drohungen, Gefahren und Schrecknisse des Todes gewesen, dort keine

Gewalt gewesen sei? Niemand, sagt er, ist getödtet, noch verwundet worden [88]). Was sagst du? wenn von einem streitigen Besitze, von dem Rechtskampfe der Privatleute die Rede ist, willst du läugnen, dafs Gewalt verübt sei, wenn nicht Mord und Todtschlag erfolgt ist? Ich behaupte, dafs oft sehr grosse Heere vertrieben und in die Flucht geschlagen seien, durch den Schrecken und den Angriff der Feinde selbst, ohne dafs jemand, ich sage nicht, getödtet, sondern nur verwundet sei.

Denn, ihr Rechtsentscheider, das ist nicht die 15
einzige Gewalt, die bis an unsern Körper oder unser Leben dringt, sondern noch weit gröfser ist diejenige, die durch die Todesgefahr, die sie ahnden macht, der durch Furcht erschreckten Seele oft den Platz und den sichern Stand verrückt [89]). Daher kömmt es, dafs verwundete Menschen oft, so geschwächt am Körper sie auch sind, doch mit der Seele nicht weichen, und den Platz nicht verlassen, den sie zu vertheidigen beschlossen haben; aber andre werden, ohne verletzt zu sein, vertrieben, welches nicht zweifeln läfst, dafs gegen den eine gröfsere Gewalt verübt ist, dessen Seele erschreckt, als gegen den, dessen Körper verwundet ist. Wenn wir sagen, dafs die Heere durch Gewalt vertrieben sind, welche durch Furcht und oft wegen einer geringen Ahndung der Gefahr entflohen; und wenn nicht blofs durch das Anschlagen der Schilde, ohne dafs die Körper an einander stiefsen, ohne dafs sie in der Nähe getroffen, ohne dafs Geschosse abgeschnellt wurden, sondern oft

durch das Geschrei der Soldaten selbst, oder die Schlachtordnung, oder den Anblick der Fahnen zahlreiche Truppen vertrieben wurden, wie wir sahen und hörten: soll das, was im Kriege Gewalt genannt wird, im Frieden nicht so genannt werden? soll das, was in Sachen, die den Krieger betreffen, von großser Wirkung gehalten wird, für geringfügig im bürgerlichen Rechte geachtet werden? soll, was bewaffnete Heere erschüttert, die friedliche Zahl der berufenen Freunde nicht erschüttert zu haben scheinen? die Wunde des Körpers soll mehr diese Gewalt, als der Schrecken der Seele anzeigen? Blut soll man suchen, wenn es, dass Flucht erregt worden, ausgemacht ist? Denn dein Zeuge hat gesagt, dass er [90]) unsern von Furcht erschrockenen Freunden einen Weg zur Entfliehung gezeigt habe. Gegen die, welche nicht bloss zu entfliehen, sondern für die Flucht selbst einen sichern Weg suchten, soll keine Gewalt gebraucht scheinen? Warum flohen sie denn? Aus Furcht. Was fürchteten sie denn? Natürlich Gewalt. Könnt ihr nun das erste [91]) läugnen, wenn ihr das letzte eingesteht? Ihr gesteht, dass sie erschrocken geflohen sind; als Ursache der Flucht gebt ihr dieselbe an, die wir alle einsehen, Waffen, Menschenmenge, Angriff und Bestürmung der Bewaffneten. Wo man, dass dies geschehen sei, zugiebt, kann man, dass dort Gewalt verübt worden, läugnen?

16 Aber das ist schon eine alte, und nach der Vorfahren Beispiele in vielen Fällen übliche Gewohnheit:

wenn man gekommen war, um sich herkömmliche Gewalt zufügen zu lassen, und man Bewaffnete, in wie weiter Entfernung es auch sei, gesehen hatte; so ging man sogleich, sobald man sich Zeugen gesichert, davon; man konnte [92]) in diesem Falle mit vollem Rechte die Gelobung leisten: Wenn nicht gegen das Edikt des Prätors Gewalt ausgeübt worden. Wirklich? zu wissen, dass Bewaffnete sind, ist hinlänglich, um zu beweisen, dass Gewalt verübt worden; in ihre Hände zu gerathen, ist nicht hinlänglich? Der Anblick der Bewaffneten soll hinreichen, um Gewalt zu erweisen; Angriff und Bestürmung soll nicht hinreichen? Wer weggegangen ist, wird leichter beweisen, dass ihm Gewalt zugefügt worden, als wer entflohen ist? Aber ich behaupte: wenn gleich damals, als Aebutius dem Cäcina in der Feste ankündigte, dass er Männer versammelt und bewaffnet habe, und dass er, wenn er sich nahete, nicht davon kommen würde, Cäcina sich entfernt hätte; so hättet ihr nicht zweifeln dürfen, dass dem Cäcina Gewalt zugefügt wäre. Wenn er aber, sobald er Bewaffnete von ferne erblickte, sich entfernt hätte; so dürftet ihr noch weniger zweifeln. Denn allenthalben ist Gewalt, wo man uns, mit Gefahr entweder von einem Orte wegzugehen, oder dahin zu gehen, verhindert. Solltet ihr anders entscheiden, so dürftet ihr entscheiden, dass gegen den, der sich lebend entfernt hat, keine Gewalt verübt worden sei; so dürftet ihr allen bei Streitigkeiten

über den Beſitz vorſchreiben, ſich zum Gefecht und zum Kampfe mit Waffen anzuſchicken; ſo dürfte, wie im Kriege Strafe den Feigen von den Feldherren beſtimmt wird, ſo im Gerichte die Sache derer, welche geflohen ſind, ſchlimmer ſein, als derer, welche bis aufs äuſserſte gekämpft haben. Wenn wir von Recht und Streitigkeiten der Menſchen, die nach den Geſetzen geführt werden, reden, und in ſolchen Fällen das Wort Gewalt gebrauchen; ſo muſs eine Gewalt gedacht werden, die von einer ſehr geringen Bedeutung iſt. Sehe ich Bewaffnete, wie wenige es waren, ſo iſt es ſchon eine groſse Gewalt [93]). Ging ich weg, erſchreckt durch eines einzigen Mannes Waffe, ſo bin ich herabgeworfen und herabgeſtoſsen. Wenn ihr dies ſo entſcheidet, ſo wird nicht nur kein Grund ſein, warum jemand künftig, des Beſitzes wegen, kämpfen wollte, ſondern nicht einmal ein Grund, entgegenzukämpfen [94]). Wenn ihr euch aber keine Gewalt ohne Mord, ohne Blut denken könnt; ſo werdet ihr urtheilen, daſs die Menſchen begieriger nach dem Beſitz, als nach dem Leben ſein dürfen.

17 Wohlan denn, was die Gewalt betrifft, ſo will ich dich ſelbſt zum Richter haben, Aebutius. Antworte, wenn es dir beliebt. Wollte denn, oder konnte Cäcina nicht zu dem Landgute hinangehen? Da du ihn abgewehrt und zurückgetrieben zu haben [95]) behaupteſt; ſo giebſt du wenigſtens zu, daſs er es gewollt habe. Kannſt du denn ſa-

gen, daſs Gewalt ihn nicht verhindert habe, da ihm, obgleich er es wünſchte, und er in dieſer Abſicht gekommen war, durch verſammelte Männer der Zugang nicht erlaubt wurde? Denn wenn er das, was er ſo dringend wünſchte, auf keine Weiſe konnte; ſo muſs ihn nothwendig eine Gewalt abgewehrt haben; oder ſage mir, warum er, obgleich er hinzuzugehen wünſchte, nicht hinzugegangen iſt. Du kannſt alſo nicht läugnen, daſs Gewalt verübt worden. Wie aber einer, der nicht hinzugegangen iſt, herabgeworfen ſein könne, das iſt die Frage. Vom Platze fortgerückt und vertrieben muſs derjenige nothwendig werden, der herabgeworfen wird. Wie kann dies aber demjenigen begegnen, der überhaupt an dem Orte, von welchem er herabgeworfen zu ſein ſagt, nie geweſen iſt? Wäre er aber es geweſen 96), und von dieſem Orte, durch Furcht bewogen, entflohen, als er Bewaffnete ſah: würdeſt du ſagen, daſs er herabgeworfen ſei? Ich meine. Du nun, der du ſo bedächtlich und ſo ſchlau die Streitigkeiten nach den Worten, nicht nach der Billigkeit entſcheideſt, und die Rechte nicht nach dem gemeinſchaftlichen Nutzen, ſondern nach den Buchſtaben verzeichneſt: wirſt du ſagen können, daſs der herabgeworfen ſei, der nicht angerührt iſt? Wie? wirſt du ſagen, daſs er herabgeſtoſsen ſei? denn dieſes Wort pflegten vorher die Prätoren bei einem ſolchen Interdikt zu gebrauchen. Was ſagſt du? kann einer herabgeſtoſsen werden, der nicht

angerührt wird? Müſſen wir nicht, wenn wir uns an das Wort halten, nothwendig denken, daſs der herabgeſtoſsen wird, dem die Hände angelegt werden? Müſſen wir nicht, ſage ich, wenn wir nach dem Wortverſtande die Sache auffaſſen [97]) wollen, annehmen [98]), daſs niemand herabgeſtoſsen werde, der nicht durch die gegen ihn gebrauchte Gewalt mit der Hand vom Platze fortbewegt und herabgeſtürzt iſt? Aber wie kann einer herabgeworfen ſein, wenn er nicht aus einem höhern in einen niedrigern Ort bewegt iſt? Er kann vertrieben, in die Flucht geſchlagen, endlich herausgeworfen ſein; aber herabgeworfen kann auf keine Weiſe jemand ſein, wenn er nicht angerührt worden, ſondern nicht einmal auf einem gleichen und ebenen Orte geweſen iſt. Wie denn? ſollen wir glauben, daſs dieſes Interdikt nur um derentwillen abgefaſst iſt, die von erhabnen Orten herabgeſtürzt zu ſein behaupten? denn von dieſen können wir mit Wahrheit behaupten, daſs ſie herabgeſtürzt ſind.

18 Müſſen wir es, wenn der Wille, die Abſicht, die Meinung des Interdikts gedacht werden ſoll, nicht für die gröſste Schamloſigkeit und für eine ausgezeichnete Unvernunft halten, ſich bei irre leitenden [99]) Worten zu verweilen, die Sache, den Rechtsfall, den gemeinſchaftlichen Nutzen nicht bloſs unbeachtet zu laſſen, ſondern ſogar zu verrathen? Iſt es zweifelhaft, daſs es theils keinen ſo groſsen Reichthum an Worten giebt, ich ſage

nicht, in unſerer Sprache, die dürftig ſein ſoll, ſondern nicht einmal in irgend einer andern Sprache, daſs alle Sachen nach ihren beſtimmten und eigenthümlichen Namen benannt werden könnten, theils überhaupt keiner Worte [100]) bedürfe, wenn die Sache, um derentwillen Worte geſucht worden, verſtändlich iſt? Welches Geſetz, welcher Senatsſchluſs, welches Bündniſs oder welcher Vertrag, welches Teſtament, (um wieder auf Privatſachen zu kommen), welche richterliche Ausſprüche, oder welche angelobte Verpflichtungen, oder welche Formel eines Contrakts oder Vergleichs kann nicht entkräftet und [101]) ſelbſt vernichtet werden, wenn wir die Sache nach den Worten drehen, die Abſicht aber, den Grund und die Willensmeinung derjenigen, welche die Worte geſchrieben, nicht beachten wollen? Endlich die Herrſchaft in unſern Häuſern wird nicht beſtehen können, wenn wir unſern Sklaven geſtatten, uns nach den bloſsen Worten zu gehorchen, nicht nach dem, was bei den Worten gedacht werden kann, Folgſamkeit zu beweiſen. Nicht wahr? ich habe wohl Beiſpiele für alle dieſe Fälle zu gebrauchen nöthig? Es fällt wohl nicht jedem von euch, dem einen dieſes, dem andern jenes für jeden einzelnen Fall ein, welches zum Zeugniſſe dienen könnte, daſs nicht von Worten das denſelben angepaſste Recht abhänge, ſondern daſs die Worte den Abſichten und Willensmeinungen der Menſchen dienſtbar ſind [102]). Mit Anmuth und Fülle hat L. Craſſus, einer der beredteſten Männer, kurz vor der Zeit, ehe wir uns

den Geschäfften des Forums widmeten, vor dem Gericht der Centumvirn [103]) diese Meinung vertheidigt, und leicht, obgleich Q. Mucius [104]), ein so einsichtsvoller Mann, gegen ihn redete, es allen erwiesen, daſs Man. Curius, der in dem Falle zum Erben eingesetzt war, wenn der nachgeborne Sohn gestorben wäre, Erbe sein müsse, obgleich ein Sohn nicht nur nicht gestorben, sondern nicht einmal geboren war. Aber lag in den Worten hinlängliche Sicherheit? Keineswegs. Was war es denn, das ihm den Sieg verschaffte? Der Wille; denn wenn dieser, ohne daſs wir redeten, verstanden werden könnte, so würden wir überhaupt keine Worte gebrauchen; weil dieses aber nicht möglich ist, so sind Worte erfunden, nicht um den Willen zu verhindern, sondern anzuzeigen.

19 Das Gesetz befiehlt, daſs die Benutzung eines Grundstückes in zweien Jahren das Eigenthumsrecht [105]) gebe. Aber wir bedienen uns desselben Rechtes bei Häusern, welche im Gesetz nicht namhaft gemacht sind. Wenn ein Weg in Bruttien nicht gebahnt ist, so erlaubt das Gesetz demjenigen, der zur Benutzung dieses Weges berechtiget ist [106]), wo er will, sein Zugvieh zu treiben. Man kann nach den Worten denken, es sei erlaubt, wenn der andre es wolle, das Zugvieh über das tusculanische Landgut des M. Scaurus zu treiben [107]). Die Klagformel gegen den gegenwärtigen Besitzer, der für seinen Besitz die Gewähr zu leisten verspricht [108]), ist folgende: Da ich dich vor Gericht erblicke,

u. s. w. Diese Formel könnte Appius, jener Blinde, nicht gebrauchen, wenn die Menschen die Worte so eigentlich [109]) deuteten, dass sie darüber die Sache, um derentwillen die Worte sind, nicht beachteten. Wenn es in einem Testamente lautete: der Mündel Cornelius soll Erbe sein, und dieser schon zwanzig Jahr alt wäre [110]); so würde er nach eurer Auslegung die Erbschaft verlieren. Es fallen mir sehr viele Beispiele ein; euch noch mehrere, das weiss ich gewiss.

Aber damit wir nicht zu vieles umfassen [111]), und die Rede sich nicht zu weit von dem vorgesetzten Ziele abirre, so lasst uns das Interdikt selbst, von dem die Rede ist, in Erwägung ziehen. Denn ihr werdet in diesem selbst sehen, dass, wenn wir von den Worten das Recht abhängig machen, wir, indess wir verschmitzt und schlau sein wollen, den ganzen Nutzen dieses Interdikts verlieren werden. Von welchem Orte du, dein Gesinde, dein Sachwalter u. s. w. Hätte dein Meier mich allein herabgeworfen, so würde nicht das Gesinde, meine ich, sondern einer von dem Gesinde, mich herabgeworfen haben. Könntest du mit Recht also sagen, dass du den Besitz nicht gekränkt hättest? Natürlich. Denn was ist leichter, als denjenigen, die Deutsch verstehen, zu erweisen, dass auf Einen Sklaven das Wort Gesinde nicht anwendbar ist? Wenn du aber nicht einmal einen Sklaven weiter hast, als den, der mich herabgeworfen hat; nicht wahr? so kannst du schreien: wenn ich Gesinde habe, so ge-

ſehe ich, daſs du von meinem Geſinde herabgeworfen biſt. Auch leidet es keinen Zweifel, daſs, wenn wir uns bei der Entſcheidung durch das Wort, nicht durch die Sache, beſtimmen laſſen, wir bei dem Worte **Geſinde** nur an mehrere Sklaven denken können, und daſs ein einzelner Menſch kein Geſinde iſt. Das Wort wenigſtens verlangt dieſes nicht bloſs, ſondern verlangt es dringend. Aber die Gleichförmigkeit des Rechtes, die Meinung des Interdikts, der Wille der Prätoren, der Rath und die Erklärung rechtskundiger Männer, dürfte dieſe Vertheidigung verwerfen und für nichtig halten.

20 Wie denn? reden dieſe Menſchen nicht Deutſch? Ja, ſo gut als genug iſt zum Verſtändniſſe ihres Willens, da ihre Abſicht [112]) war, (du ſelber, oder einer der Deinigen, oder einer deiner Sklaven oder Freunde mochte mich herabgeworfen haben), die Sklaven nicht nach der Zahl zu unterſcheiden, ſondern durch das einzige Wort **Geſinde** zu bezeichnen, unter den **Freien** aber jeden durch das Wort **Procurator** zu bezeichnen, nicht als wenn alle, die ein Geſchäfft für uns betreiben, Procuratoren ſind, oder ſo genannt werden; ſondern ſie wollten nicht, daſs in dieſem Falle, wenn die Meinung des Interdikts erkannt wäre, alle Worte nach der Schärfe erwogen würden. Denn die Billigkeit iſt nicht verſchieden, es mag von einem oder mehrern Sklaven die Rede ſein; das Recht verhält ſich nicht anders, bloſs in dieſem Falle, ob dein Procurator mich herabgeworfen hat, der nemlich, der in der Rechtsſprache Pro-

curator genannt wird, derjenige, der über alle Sachen desjenigen, der nicht in Italien ist, oder in Staatsgeschäfften abwesend ist, gleichsam beinahe unumschränkter Gebieter, das heisst, der Stellverwalter für die Rechte eines andern ist, oder ob dein Pächter, oder Nachbar, oder Client, oder Freigelassener, oder jeder andre die Gewalt verübt, und die Herabwerfung auf deine Bitte oder in deinem Namen bewirkt hat. Wenn also, um den wieder in den Besitz zu setzen, der durch Gewalt herabgeworfen ist, die Billigkeit immer dasselbe verlangt; so ist es, wenn diese erkannt, gewiss für die Sache gleichgültig, was die Worte und Namen für eine Bedeutung haben. Du musst so gut den Besitz wiedergeben, wenn dein Freigelassener mich herabgeworfen, der mit deiner Geschäfftsverwaltung nichts zu schaffen hat, als wenn der Procurator mich herabgeworfen; nicht als wenn das alle Procuratoren wären, die ein Geschäfft für uns verwalten; sondern weil diese [113]) Frage hier ganz unnöthig ist. Du musst so gut den Besitz zurückgeben, wenn Ein Sklave der Thäter ist, als wenn das ganze Gesinde daran Theil genommen hat [114]); nicht als wenn Sklave [115]) und Gesinde dasselbe wäre; sondern weil nicht die Frage ist, mit welchen Worten jegliches gesagt wird, sondern von welcher Sache die Rede ist. Ja, um noch weiter von der Wortbedeutung, aber von der Billigkeit nicht im geringsten uns zu entfernen, wenn du keinen einzigen Sklaven, sondern lauter Fremde und Söldlinge gebraucht hättest: so werden doch selbst diese unter dem

Begriffe und Namen deines Gesindes enthalten sein.

21 Gehe noch weiter eben dieses Interdikt durch: *Mit zusammengezogenen Menschen.* Du magst niemanden zusammengezogen haben; sie mögen von selbst zusammengekommen sein. Gewiss zieht *der* Menschen zusammen, der Menschen versammelt und an Einen Ort beruft. Zusammengezogen sind diejenigen, die von jemanden an Einen Ort versammelt sind. Wenn sie nicht bloss nicht zusammenberufen, sondern nicht einmal zusammengekommen sind, sondern es die nur waren, die schon vorher, nicht um Gewalt zu verüben, sondern um das Feld zu bestellen und das Vieh zu hüten, auf dem Felde zu sein pflegten: so wirst du in deiner Vertheidigung behaupten, es wären keine zusammengezogene Menschen gewesen, und wirst in Rücksicht auf das Wort Recht haben, selbst nach meinem Urtheil, aber in Rücksicht auf die Sache nicht einmal deinen Platz behaupten können vor irgend einem Richter. Denn die Gewalt der *Menge* wollte man wieder gut gemacht wissen [116], nicht bloss der *zusammenberufenen Menge*; aber weil gewöhnlich, wo Menge nöthig ist, die Menschen zusammengezogen zu werden pflegen, deshalb ist im Interdikt von zusammengezogenen Menschen die Rede; und wenn es auch dem Worte nach verschieden zu sein scheint, so wird es doch der Sache nach nur Eins sein, und in allen Fällen gelten, in welchen Eine und dieselbe Billigkeit erkannt wird. *Oder mit*

Bewaffneten [117]). Was ſollen wir ſagen? Bewaffnete? Wenn wir Deutſch reden wollen, welche dürfen wir eigentlich ſo nennen? Ich meine diejenigen, die mit Schilden und Kriegswerkzeugen verſehen und ausgerüſtet ſind. Wie alſo, wenn du jemanden mit Erdklöſsen, oder Steinen, oder Knitteln von dem Grundſtücke herabgetrieben haſt, und dir der Befehl ertheilt iſt, demjenigen, den du mit bewaffneten Menſchen herabgeworfen, wieder den Beſitz zurückzugeben, wirſt du ſagen, daſs du den Beſitz nicht geſtört? Ja, wenn die Worte entſcheiden; wenn die Sachen nicht nach der Vernunft, ſondern nach den Worten erwogen werden: ſo magſt du dieſes nach meinem Rathe ſagen. Du wirſt wahrlich es ſiegreich erweiſen, daſs die nicht Bewaffnete geweſen ſind, welche Steine warfen, die ſie ſelber von der Erde aufnahmen, daſs Raſen und Erdklöſse keine Waffen ſeien, daſs diejenigen nicht bewaffnet geweſen, die im Vorbeigehen einen Baumaſt abbrachen, daſs es Waffen nach eigenen Namen gebe, einige zur Beſchützung, andre zum Schaden; und daſs die, welche dieſe nicht gehabt, unbewaffnet geweſen, muſs man dir zugeben. Aber wenn über Waffen entſchieden werden ſoll, dann magſt du dieſes ſagen. Soll indeſſen über Recht und Billigkeit entſchieden werden, ſo hüte dich, hinter eine ſo kahle, ſo nüchterne Schikane dich zu verſtecken. Denn du wirſt keinen Richter oder Rechtsentſcheider finden, der, als wenn Waffen des Krieges betrachtet werden müſſen, ſo die Bewaffnung unterſuche: es

wird vielmehr eben so viel sein, als wenn sie mit vollständigen Waffen versehen gewesen wären [118]), sobald man sie so ausgerüstet finden wird, dass sie dem Leben oder Körper Gewalt zufügen konnten.

22 Und, (damit du noch mehr einsehest, wie nichtsbedeutend die Worte sind), wenn du allein oder jeder andre einzelne mit Schild, mit Schwert mich angegriffen, und ich so herabgeworfen wäre: würdest du zu äussern wagen, dass das Interdikt bewaffnete Menschen angehe; hier aber wäre nur ein einzelner Mann bewaffnet gewesen? Nicht so schamlos, meine ich, würdest du sein. Aber bedenke, ob du jetzt nicht noch viel schamloser bist. Denn in jenem Fall könntest du bei allen Sterblichen bejammern, dass die Menschen bei deinem Prozesse ihr Deutsch [119]) vergessen hätten, dass Unbewaffnete für Bewaffnete erklärt würden, dass, obgleich das Interdikt von mehrern redete, und die That nur von einem einzelnen verübt wäre, man Einen Mann für mehrere Männer erklärte. Aber in solchen Fällen wird nicht über Worte geurtheilt, sondern über die Sache, um derentwillen diese Worte ins Interdikt gesetzt sind. Gewalt, welche Haupt und Leben bedroht, wollte man ohne Ausnahme wieder gut gemacht wissen. Diese wird gewöhnlich durch zusammengezogene und bewaffnete Männer verübt; wenn [120]) sie indessen nach einem andern Plane, aber mit derselben Gefahr erfolgt ist, so wollte man dasselbe Recht darauf angewendet wissen. Denn nicht grösser ist

die Ungerechtigkeit, wenn ſie durch dein Geſinde, als wenn ſie durch deinen Meier; nicht gröſser, wenn ſie durch deine Sklaven, als wenn ſie durch Fremde und Söldlinge; nicht gröſser, wenn ſie durch deinen Procurator, als wenn ſie durch deinen Nachbar oder Freigelaſſenen; nicht gröſser, wenn ſie von zuſammengezogenen Menſchen, als wenn ſie von freiwilligen und beſtändig dort befindlichen, und von Hausgenoſſen; nicht gröſser, wenn ſie von Bewaffneten, als wenn ſie von Unbewaffneten, welche die Kraft der Bewaffneten zum Schaden hatten; nicht gröſser, wenn ſie von mehrern, als Einem Bewaffneten verübt wurde. Denn nach den Dingen, wodurch gewöhnlich Gewalt verübt wird, werden ſolche Sachen im Interdikt benannt. Wenn durch andre Dinge dieſelbe Gewalt verübt worden, ſo wird ſie, wenn auch in die Worte des Interdikts nicht eingeſchloſſen, doch nach der Meinung und dem Willen der Rechtsformel darunter begriffen.

Ich komme jetzt auf jene Aeuſserung von deiner 25
Seite: *Ich habe dich nicht herabgeworfen, wenn ich dich nicht nahe kommen lieſs.* Ich glaube, Piſo, daſs du ſelber einſeheſt, wie viel beſchränkter und ungünſtiger dieſe Vertheidigung iſt, als wenn du jene gebrauchteſt: *Sie waren nicht bewaffnet, da ſie Knittel und Steine hatten.* Wahrhaftig, wenn mir, einem nicht vorzüglichen Redner, die Wahl gelaſſen würde, ob ich lieber vertheidigen wollte, daſs derjenige nicht herabgeworfen worden, dem man mit Gewalt und

Waffen, als er ſich näherte, begegnete, oder daſs diejenigen nicht bewaffnet geweſen, die keine Schilde und eiſerne Waffen hatten: ſo würde ich freilich, was den Erweis beträfe, beide Behauptungen für unkräftig und läppiſch halten; was aber den Vortrag beträfe, in der einen doch etwas zur Vertheidigung finden zu können glauben, daſs diejenigen nicht bewaffnet geweſen, die weder eiſerne Waffe, noch Schilde gehabt hätten; hier aber würde ich verlegen ſein, wenn ich als Vertheidiger darthun ſollte, daſs derjenige, der vertrieben und zur Flucht genöthiget, nicht herabgeworfen ſei.

Aber in deiner ganzen Vertheidigung ſchien mir das am meiſten befremdlich, daſs du ſagteſt, man müſſe dem Gutachten der Rechtsgelehrten nicht folgen. Wiewohl ich dieſes nicht jetzt zuerſt und nicht bloſs bei dieſer Sache höre; ſo befremdete es mich doch ſehr, warum du dieſes ſagteſt. Denn andre nehmen dann zu dieſer Ermahnung [121]) ihre Zuflucht, wenn ſie ſich auf das Billige und Gute in ihrer Vertheidigung berufen zu können meinen. Wenn dagegen nach den Worten und Buchſtaben und, wie man zu ſagen pflegt, nach dem ſchärfſten Rechte geſtritten wird; ſo pflegt man einer ſolchen Unbilligkeit den Namen und die Würde des Guten und Billigen entgegen zu ſetzen. Dann pflegt man die bekannten Ausdrücke: oder wenn, oder wenn nicht [122]), zu verſpotten; dann das Wortjagen, die Buchſtabenſchlingen gehäſſig zu machen; dann ruft man, die Sache müſſe nach dem, was gut und billig, nicht nach

der hinterliſtigen und verſchmitzten Rechtsformel entſchieden werden; ſich an den geſchriebenen Buchſtaben halten, ſchicke ſich für einen Rechtsverdreher; einem guten Richter gezieme es, den Willen und die Abſicht des Schreibenden zu vertheidigen. Da du eine ſolche Sache haſt, daſs du dich durch Wort und Buchſtaben vertheidigeſt; da deine Rolle ſo lautet: „Von welchem Orte biſt du herabgeworfen? Etwa von dort, wohin du hinzugehen verhindert biſt? Du biſt herausgeworfen, nicht herabgeworfen„ [123]); da deine Rede ſo klingt: „Ich geſtehe, daſs ich Menſchen zuſammengezogen; ich geſtehe, daſs ich ſie bewaffnet; ich geſtehe, daſs ich dir den Tod gedroht habe; ich geſtehe, daſs durch das Interdikt des Prätors dieſes Unrecht geahndet werde, wenn Wille und Billigkeit gelten; aber ich finde in dem Interdikt ein einziges Wort, hinter welches ich mich verſtecken kann; ich habe dich nicht von dem Orte herabgeworfen, an welchen zu kommen ich dich verhindert habe„; bei einer ſolchen Vertheidigung, ſage ich, klagſt du die Rechtsgelehrten an, weil ſie glauben, daſs man auf Billigkeit, nicht auf das Wort Rückſicht nehmen müſſe [124])?

Und bei dieſer Gelegenheit haſt du geſagt, Scä- 24
vola habe ſeine Sache bei den Centumvirn nicht gewonnen, von dem ich vorhin erwähnte, daſs er, weil er daſſelbe that, was du jetzt thuſt, (wiewohl [125]) er es doch mit einigem Grunde that, du es ohne einigen thuſt), deſſen ungeachtet niemand von dem, was er behauptete [126]), überzeugt habe, weil er durch

Worte die Billigkeit zu unterdrücken ſchien. Nicht bloſs das befremdet mich, daſs du dieſes bei dieſer Gelegenheit zu einer unpaſſenden Zeit und gegen den Vortheil deiner Sache behauptet haſt; ſondern auch das pflegt mich zu befremden, daſs hin und wieder vor Gerichten, und zuweilen von ſinnreichen Männern, behauptet wird, man dürfe ſo wenig den Rechtsgelehrten folgen, als das bürgerliche Recht bei allen Streitfällen anwenden. Denn wenn die Männer, die dies beſtreiten, ſagen, die Rechtsgelehrten entſchieden nicht richtig; ſo müſſen ſie nicht ſagen, daſs man nicht dem bürgerlichen Rechte, ſondern unvernünftigen Männern nicht folgen dürfe. Geben ſie aber zu, daſs jene einen richtigen Beſcheid ertheilt haben, und daſs im Gerichte anders erkannt werden müſſe; ſo ſagen ſie, daſs auf eine ſchlechte Weiſe von den Richtern geurtheilt werden müſſe. Denn es iſt unmöglich, daſs im Gerichte anders, als in den Rechtsbeſcheiden über das Recht geurtheilt werden müſſe; noch daſs einer unter die Rechtskundigen gezählt werden dürfe, der das für Recht erklärt, was im Gerichte nicht dafür erkannt werden dürfe. Aber es iſt zuweilen in den Gerichten gegen das Gutachten der Rechtsgelehrten erkannt. Zuerſt, mit Recht oder Unrecht? Wenn mit Grund, ſo war das Recht, was in den Gerichten dafür erklärt wurde; wenn ohne Grund, ſo iſt es nicht zweifelhaft, ob die Richter oder die Rechtsgelehrten Tadel verdienen. Zweitens, wenn über ein ſtreitiges Recht in den Gerichten etwas entſchieden iſt, ſo iſt nicht gegen die Rechtsgelehrten

erkannt, wenn man das Urtheil anders gesprochen, als dem Mucius [127]) gefiel, sondern vielmehr nach ihrem Ansehen, wenn so, wie Manilius [128]) entschei-det, geurtheilt worden ist. Denn selbst Crassus hat nicht so vor den Centumvirn seine Sache geführt, daſs er gegen die Rechtsgelehrten redete, sondern zeigte, daſs dasjenige, was Scävola vertheidigte, nicht Rechtens wäre, und für diese Behauptung nicht bloſs Gründe anführte, sondern auch das Gutachten des Q. Mucius [129]), seines Schwiegervaters, und vieler sehr erfahrnen Männer benutzte.

Denn wer das bürgerliche Recht verachten zu 25
müssen glaubt, zerreiſst die Bande nicht bloſs der Gerichte, sondern auch des gemeinschaftlichen Nutzens und Lebens. Wer aber die Rechtserklärer tadelt, verkleinert, wenn er sie des Rechtes unkundig nennt, die Menschen, nicht das bürgerliche Recht; wenn er aber glaubt, daſs man Rechtskundigen keine Folgsamkeit schuldig sei, so kränkt er nicht Menschen, sondern macht wankend Gesetze und Rechte. Und wahrlich, ihr müſst bei dieser Gelegenheit bedenken, daſs im Staate nichts so sorgfältig, als das bürgerliche Recht bewahrt werden müsse [130]); (denn wenn dieses ungültig gemacht ist, so kann niemand mit Sicherheit wissen, was ihm oder einem andern angehört; so giebt es nichts, was gleichförmig unter allen, und Eins für alle sein könne). Bei andern Streitsachen also und Gerichten, bei denen gefragt wird, ob etwas geschehen, oder nicht geschehen ist, ob etwas als wahr oder falsch geäuſsert wird, pflegt man einen

falschen Zeugen aufzustellen und falsche Urkunden vorzuzeigen [131]), pflegt bei einem redlichen Richter, durch den Schein des Rühmlichen und Ehrenvollen, ein Irrthum erregt, dem schlechten Gelegenheit gegeben zu werden, wenn er auch wissentlich verkehrt richtete, sich dennoch durch das Zeugniss [132]), oder durch die Urkunden, wodurch er sich vorgeblich bestimmen liess, zu rechtfertigen. Bei dem Rechte kann nichts dergleichen, ihr Rechtsentscheider, statt finden; hier giebt es keine falsche Urkunden, keinen ruchlosen Zeugen; endlich die gar zu grosse Macht, welche im Staate herrscht, verhält sich in diesem Falle allein ruhig; was sie anfangen, wie sie den Richter angreifen, endlich wie sie den Finger rühren soll [133]), weiss sie nicht. Denn dies kann einer, der weniger Bescheidenheit als Einfluss hat, wohl zum Richter sagen: „Erkenne durch deinen Ausspruch, dass etwas geschehen, oder nie geschehen, oder gedacht sei; glaube diesem Zeugen, erkläre diese Urkunde für ächt„; aber dies kann er nicht sagen: „Erkenne für Recht, dass das Testament desjenigen, dem ein Sohn nachgeboren ist, nicht unkräftig sei [134]); dass dasjenige, was ein Weib ohne Gutheissen des Vormundes versprochen hat, geleistet werden müsse„ [135]). Zu solchen Dingen hat niemandes weder Macht noch Gunst Zutritt; endlich, (und um so wichtiger und heiliger muss dieses scheinen), nicht einmal durch Geld kann der Richter in einem solchen Falle bestochen werden. Jener euer Zeuge, der zu stimmen wagte, derjenige scheine das Verbrechen

begangen zu haben, von dem er nicht einmal wissen konnte, wessen er beschuldigt wurde [136], würde selber nie als recht zu erkennen wagen, dass der Mann das Heirathsgut zu fordern berechtigt sei, welches seine Frau ihm ohne Gutheissen des Vormundes versprochen hätte. O ein herrliches Gut, das ihr deshalb bewahren müsst, ihr Rechtsentscheider!

Denn was für ein Recht ist das bürgerliche? ein 26
Recht, das, weder durch Einfluss gebeugt, noch durch Macht entkräftet, noch durch Geld verfälscht werden kann. Wenn dieses, ich sage nicht, unterdrückt, sondern auch nur verabsäumt, oder zu nachlässig bewahrt sein wird; so kann keiner einen sichern Besitz zu haben, oder vom Vater erben, oder den Kindern zurücklassen zu können glauben. Denn was nützt es, dass du ein Haus, oder ein Landgut, vom Vater hinterlassen, oder auf sonst eine Weise wohl erworben, besitzest, wenn es ungewiss ist, ob du, was immer [137] nach dem Eigenthumsrechte dir angehört, erhalten kannst? wenn das Recht nicht hinlänglich gesichert ist, wenn es durch das bürgerliche und öffentliche Gesetz gegen jemandes Gunst nicht behauptet werden kann [138]? Was, sage ich, nützt es, ein Landstück zu haben, wenn die von den Vorfahren auf das passendste verzeichneten Rechte der Grenzen, der Besitzungen, des Wassers und der Wege verwirrt und verändert werden können? Glaubt es mir, eine grössere Erbschaft ist einem jeden von euch in eben diesen Gütern von dem Rechte und

den Geſetzen zu Theil geworden, als von denjenigen, die euch dieſe Güter ſelbſt hinterlaſſen haben. Denn daſs mir ein Landbeſitz zu Theil werde, kann durch jemandes Teſtament geſchehen; daſs ich behaupte, was mein geworden, iſt ohne bürgerliches Recht nicht möglich. Ein Landbeſitz kann mir vom Vater hinterlaſſen werden; aber das Eigenthumsrecht des Landgutes durch die Benutzung, das heiſst, das Ende der Beſorgniſs und der Gefahr vor Prozeſſen, wird mir nicht von dem Vater, ſondern von den Geſetzen hinterlaſſen. Waſſerleitungen, die Freiheit der Brunnenbenutzung, des Fahrweges, der Feldwege für das Vieh, werden mir vom Vater hinterlaſſen, aber die ſichere Machtvollkommenheit über alle dieſe Dinge wird vom bürgerlichen Rechte entlehnt. Daher müſst ihr nicht weniger ſorgfältig die öffentlichen, von den Vorfahren empfangenen, Erbgüter des Rechts, als die Erbgüter eures Privatvermögens zu erhalten ſuchen, nicht bloſs weil dieſe durch das bürgerliche Recht geſchützt ſind, ſondern auch, weil das väterliche Erbgut mit dem Schaden eines einzelnen verloren wird, das Recht nicht verloren werden kann, ohne groſsen Nachtheil des Staates.

27 Sollten wir in dieſer Sache ſelbſt, ihr Rechtsentſcheider, die Behauptung nicht durchſetzen, daſs der mit Gewalt von bewaffneten Menſchen herabgeworfen ſei, der, wie ausgemacht iſt, durch Gewalt von bewaffneten Menſchen vertrieben und in die Flucht gejagt worden: ſo wird Cäcina ſein Gut nicht verlieren, welches er ſogar mit Standhaftigkeit, wenn die

Umstände es so verlangten, verlieren würde; ihm wird nur für jetzt der Besitz nicht zurückgegeben werden; nichts weiter; aber des römischen Volkes Wohl, Bürgerrecht, Güter, Vermögen und Besitzungen werden zweifelhaft und ungewiss werden; durch eure Erklärung wird dies festgesetzt und verordnet werden: mit wem du künftig über den Besitz streiten wirst, dem wirst du, wenn du ihn erst nach dem Hereingehen herabgeworfen hast [139]), den Besitz des Landgutes zurückgeben müssen; wenn du aber dem Eintretenden mit einer bewaffneten Menge begegnet bist, und so den Kommenden zurückgetrieben, in die Flucht gejagt, abgewandt hast, so bist du ihm den Besitz zurückzugeben nicht schuldig. Dann dürftet ihr entscheiden, dass die Gewalt sich bloss durch Mord [140]), nicht durch die Absicht [141]) äussere; dass, wenn nicht Blut sichtbar, keine Gewalt verübt worden; dass nach der Rechtsformel der nicht herabgeworfen [142]), der abgewehrt sei; dass niemand anders als von dem Orte, wo er die Spur eingedrückt, herabgeworfen werden könne. Entscheidet also, ihr Richter, ob es nützlicher scheine, dass die Meinung des Rechtes behauptet werde [143]), und die Billigkeit das meiste gelte, oder dass nach dem Worte und Buchstaben das Recht gedreht werde.

Bei dieser Gelegenheit trifft es sich sehr glücklich, dass der Mann nicht anwesend ist, der kurz zuvor anwesend war, und häufig uns in dieser Verhandlung gegenwärtig zu sein pflegt, der hochgeachtete C. Aquillius [144]), (denn in seiner Gegenwart würde

ich mit einiger Schüchternheit über ſeine Tugend und Kenntniſſe reden, weil nicht nur er ſelber bei ſeinem Lobe einige Schamhaftigkeit fühlen, ſondern auch mich eine ähnliche Schamhaftigkeit von des Gegenwärtigen Lobe zurückhalten würde), deſſen Anſehen, wie die Gegenparthei behauptet, nicht zu viel eingeräumt werden muſs. Ich fürchte nicht [145]), daſs ich über einen ſo würdigen Mann mehr ſage, als ihr entweder denket, oder vor euch erwähnt wünſcht. Deshalb will ich ſagen, daſs das Anſehen eines Mannes nie zu viel gelte, deſſen Einſichten das römiſche Volk durch die Sicherheit, nicht die Täuſchung ſeiner Rathſchläge, erkannt, der die Theorie des bürgerlichen Rechtes nie von der Billigkeit getrent, der ſo viele Jahre ſeinen Scharfſinn, ſeine Anſtrengung und Gewiſſenhaftigkeit dem römiſchen Volke zum freien und offnen Gebrauche dargeboten hat, der ſo gerecht und gut iſt, daſs er von Natur, nicht durch Wiſſenſchaft, ein Rechtskundiger zu ſein ſcheint, der ſo des Rechtes erfahren und verſtändig iſt, daſs bei ihm aus dem bürgerlichen Rechte nicht bloſs die Wiſſenſchaft, ſondern auch die Güte entſprungen ſcheint, deſſen Scharfſinn ſo groſs, deſſen Gewiſſenhaftigkeit ſo einleuchtend iſt, daſs man alles, was man daher ſchöpft, aus einer reinen und lautern Quelle zu ſchöpfen überzeugt iſt. Daher ſind wir euch groſsen Dank ſchuldig, da ihr ſagt, unſere Vertheidigung gründe ſich auf ſein Anſehen.

Das aber befremdet mich, warum ihr, da ihr für mich einen ſolchen Gewährsmann anführt, den

eurigen nicht nennt, der, wie ihr ſagt, gegen mich urtheilt. Aber doch, was ſagt euer Gewährsmann? „Für alle ſei jegliches ſo recht, wie es in den Worten vorgetragen und ausgeſprochen ſei.„ Ich bin 28 ſchon mit einem gewiſſen aus dieſer Klaſſe von Rechtsgelehrten zuſammengetroffen, und wie ich glaube, mit dem ſelber, nach deſſen Gutachten ihr dieſe Sache zu führen und die Vertheidigung des Streitfalles anzuordnen erklärt [146]. Denn da er gegen mich die Behauptung begonnen, man könne nicht erweiſen, daſs jemand anders als von dem Orte, wo er geweſen, herabgeworfen wäre: ſo geſtand er, daſs die Sache und Meinung des Interdikts für mich ſpräche, äuſserte aber, daſs die Worte meine Vertheidigung nicht geſtatteten, und meinte, man könne von dem Worte nicht abgehen. Da ich viele Beiſpiele aus allen Zeiten des Alterthums gebrauchte [147]; oſt und in ſehr vielen Fällen wäre das Recht, das Billige und Gute vom Worte und Geſchriebenen unabhängig gemacht worden; immer hätte das am meiſten gegolten, was am meiſten geachteter Männer Erklärung für ſich gehabt hätte: ſo tröſtete er mich, und zeigte, daſs ich in dieſer Sache ſelbſt nicht nöthig hätte, bekümmert zu ſein; denn die Worte der Gelobung ſelbſt wären mir günſtig, wenn ich ſorgfältig Acht geben wollte. „In wie ferne?„ ſagte ich. „Weil wenigſtens„, ſagte er, „Cäcina durch Gewalt von bewaffneten Menſchen von irgend einem Orte herabgeworfen iſt; wenn nicht von dem Orte, wohin er kommen wollte, doch wenigſtens von dem, von

welchem er geflohen iſt.„ Was weiter? „Der Prätor„,“ ſagte er, „hat in dem Interdikte befohlen, daſs ihm der Beſitz des Ortes, von welchem er her-
82 abgeworfen, zurückgegeben würde, das heiſst, was für ein Ort auch das ſein möchte, von welchem er herabgeworfen wäre. Aebutius aber, der geſteht, daſs Cäcina von irgend einem Orte herabgeworfen ſei, muſs nothwendig nach der Art, wie er den Beſitz zurückgegeben zu haben ſagte, ſeine Gelobung ſchlecht abgefaſst haben.„ Wie denn, Piſo? gefällt es dir, mit Worten zu kämpfen? Gefällt es dir, die Sache des Rechtes und der Billigkeit, und nicht bloſs unſers Beſitzes, ſondern überhaupt aller Beſitzungen von einem Worte abhängig zu machen? Ich habe gezeigt, was mir recht ſchien, was von den Vorfahren geſchehen, was der Erklärung derer, die richten ſollen, würdig wäre; daſs es ſchicklich, billig, nützlich für alle wäre, wenn man beobachtete, in welcher Abſicht und in welcher Meinung, nicht mit welchen Worten jegliches vorgetragen wäre. Du ladeſt mich zu dem Worte; ich komme nicht eher, als bis ich mich gewegert habe. Ich behaupte, daſs es nicht geſchehen müſſe; ich behaupte, daſs man es nicht erweiſen könne; ich behaupte, daſs es keine Sache gebe, die entweder deutlich genug bezeichnet, oder ſicher genug beſtimmt oder beniemt werden könne, wenn entweder, wegen eines ausgelaſſenen oder zweideutig geſetzten Wortes, obgleich Meinung und Sache einleuchtet, nicht das, was gedacht, ſondern das, was geſagt wird, gelten ſoll.

Da ich mich hinlänglich gewegert habe, komme 29
ich jetzt, wohin du mich rufſt. Ich frage dich: ob ich herabgeworfen bin? nicht von dem fulciniſchen Landgute. Auch hat der Prätor nicht, wenn ich von dieſem Landgute herabgeworfen wäre, in ſo ferne die Zurückgabe des Beſitzes befohlen, ſondern dort, von wo ich herabgeworfen wäre. Ich bin aus dem angrenzenden Landgute des Nachbars herabgeworfen; ich bin es von der Straſse; ich bin es wenigſtens von irgend einem Orte, er möge einem Einzelnen oder dem Staate angehören. Du ſagteſt, daſs du mir die Gerechtſame zurückgegeben habeſt. Ich behaupte, daſs ſie mir nicht nach dem Dekret des Prätors [148]) zurückgegeben ſei. Was ſagen wir hierüber? Entweder muſs, wie man zu ſagen pflegt, durch dein eigenes Schwert, oder durch das unſrige, deine Vertheidigung gemordet werden. Nimſt du zu der Meinung des Interdikts deine Zuflucht, und behaupteſt du, man müſſe unterſuchen, von welchem Landgute damals die Rede geweſen ſei, als dem Aebutius, den Beſitz zurückzugeben, befohlen wurde, und meinſt du, die Billigkeit der Sache müſſe nicht in die Wortſchlinge gefangen werden: ſo befindeſt du dich in meinem Lager und unter meinen Truppen [149]). Mein, mein iſt dieſe Vertheidigung; ich rufe dies laut; ich betheure bei allen Menſchen und Göttern: da unſere Vorfahren die bewaffnete Gewalt durch keine Vertheidigung des Rechtes geſchützt haben; ſo werde nicht die Spur deſſen, der herabgeworfen ſei, ſondern die That

dessen, der herabgeworfen habe, vor Gericht untersucht: herabgeworfen sei, wer in die Flucht gejagt; Gewalt sei an demjenigen verübt worden, dem man Gefahr des Todes veranlaſst habe. Diesen Platz fliehest und scheuest du, und rufst mich, wenn ich so sagen darf, aus diesem Felde der Billigkeit, in diese Wortenge und in alle Buchstabenwinkel; aber selber wirst du in dem Hinterhalte eingeschlossen werden [150], den du mir legst. „Ich habe nicht herabgeworfen, sondern herausgeworfen.„ Das scheint dir sehr scharfsinnig; dies ist die Spitze deiner Vertheidigung; gegen diese aber muſs deine eigene Vertheidigung anlaufen. Denn ich erwiedere: Wenn ich nicht von dem Orte herabgeworfen bin, dem ich mich zu nähern verhindert worden; so bin ich wenigstens von dem Orte herabgeworfen, dem ich mich näherte, von wo ich geflohen bin. Wenn der Prätor nicht den Ort bestimmt hat, an den ich nach seinem Befehl wieder versetzt werden sollte, und doch mich dahin wieder zu versetzen befohlen hat; so ist mir nach seinem Dekret [151]) der Ort nicht zurückgegeben. Ich wünsche, ihr Rechtsentscheider, daſs ihr das Ganze, wenn es euch verschmitzter, als meine Gewohnheit im Vertheidigen es gestattet, scheinen sollte, so beurtheilt, zuerst, daſs ein andrer, nicht ich, es ausgedacht habe [152]); zweitens, daſs ich dieses Verfahren nicht nur nicht erfunden, sondern nicht einmal billige, und daſs ich diese Wendung meiner Vertheidigung nicht gegeben, sondern ihrer Vertheidigung zurückgegeben; daſs ich

mit völligem Rechte ſagen könne, man dürfe weder in der Sache, die ich vorgetragen, unterſuchen, welche Worte der Prätor im Interdikte gebraucht [153]), ſondern von welchem Orte die Rede geweſen, als er ſein Interdikt gab; noch dürfe man bei der Gewalt der Bewaffneten beachten, an welchem Orte die Gewalt verübt, ſondern ob ſie verübt worden; du aber könnteſt auf keine Weiſe behaupten, daſs man, wo du wolleſt, die Worte betrachten müſſe, wo du es nicht wolleſt, es nicht müſſe.

Aber doch, was wird mir geantwortet auf das, 50
was ich vorhin ſagte: nicht bloſs der Sache und Meinung, ſondern auch den Worten nach ſei das Interdikt ſo abgefaſst, daſs keine Aenderung nöthig ſcheine? Gebt ſorgfältig Acht, ich bitte, ihr Rechtsentſcheider. Denn es geziemt euerm Scharfſinne, nicht meine, ſondern der Vorfahren Klugheit zu erwägen; denn ich werde nicht ſagen, was ich erfunden habe, ſondern, was jenen nicht entgangen iſt. Wenn ein Interdikt über Gewalt gegeben wird, ſo ſind zwei Fälle, wie ſie einſehen, denkbar, auf welche ſich das Interdikt beziehen kann: einmal, wenn einer aus dem Orte, wo er war, zweitens, wenn er von dem Orte, wohin er gehen wollte, mit Gewalt herabgeworfen worden. Beide Fälle ſind möglich, und ſonſt keiner, ihr Rechtsentſcheider. Hierüber ſtellt, wenn es euch beliebt, noch weitere Betrachtungen an. Wenn einer mein Geſinde von meinem Landgute herabgeworfen haben wird [154]); ſo wird er mich aus dieſem Orte herabgeworfen haben. Wenn einer gegen mich mit

Bewaffneten aufserhalb meines Landgutes erschienen ist, und mir den Eintritt verwehrt hat, so wird er mich nicht aus diesem Orte, sondern von diesem Orte herabgeworfen haben. Für diese beiden Fälle haben sie ein einziges Wort erfunden, das beide Sachen deutlich genug bezeichnete: so dafs mir also, ich mag nun aus dem Landgute oder von dem Landgute herabgeworfen sein, durch ein und dasselbe Interdikt der Besitz zurückgegeben wird. Von wo du u. s. w. Dieses Wort von wo bezeichnet beide Fälle, den Ort, aus welchem, und von welchem. Von wo ist Cinna abgeworfen? aus der Stadt. Von wo ist *** 155) abgeworfen? von der Stadt. Von wo wurden die Gallier abgeworfen? vom Capitol. Von wo diejenigen, die bei dem Gracchus waren? aus dem Capitol. Ihr seht also, dafs durch dieses einzige Wort zwei Sachen bezeichnet werden, sowohl der Ort, aus welchem, als von welchem. Da aber das Interdikt den Ort zurückzugeben befiehlt, so bezieht sich der Befehl hierauf. Wenn also die Gallier von unsern Vorfahren verlangt hätten, dafs ihnen der Ort, von welchem sie herabgeworfen wären, zurückgegeben würde, und sie dieses durch irgend eine Gewalt hätten erlangen können: so hätte ihnen, meine ich, nicht die Mine 156), durch welche sie hinaufgegangen waren, sondern das Capitol zurückgegeben werden müssen. Denn dies wird bei den Worten gedacht: von wo du herabgeworfen, es mag nun der Ort, aus welchem, oder der Ort, von welchem sein, dort sollst du den

Befitz zurückgeben. Dies ift jetzt einleuchtend: diefen Ort follft du zurückgeben; haft du aus diefem Orte herausgeworfen, fo follft du diefen Ort zurückgeben; haft du ihn von diefem Orte herabgeworfen, fo follft du ihm den Ort zurückgeben, nicht aus welchem, fondern von welchem er herabgeworfen ift. Sowie jemand, der, als er fich von der hohen See der Vaterftadt näherte, durch Sturm plötzlich zurückgeworfen, wünfchte, dafs er, da er von der Vaterftadt abgeworfen wäre, dorthin wieder verfetzt würde [157]), das, meine ich, wünfchen würde, dafs ihn das Glück wieder an den Ort verfetzen möchte, von welchem er abgetrieben wäre, nicht in das Meer, fondern in die Stadt felbft, nach welcher er fegelte: fo verlangt, (weil wir doch der Wortbedeutung, nach der Aehnlichkeit der Fälle, nachjagen), derjenige, der verlangt, dafs er wieder an den Ort, von dem er herabgeworfen ift, verfetzt werde, diefes, dafs er an diefen Ort felbft wieder verfetzt werde [158]).

Nicht blofs die Worte führen uns dahin, fondern 31
die Sache felbft zwingt uns, dies zu denken und einzufehen. Denn, Pifo, (ich kehre jetzt zu jenem Anfange meiner Vertheidigung zurück), wenn einer dich aus deinem Haufe durch Gewalt mit bewaffneten Menfchen herabgeworfen hat, was wirft du anfangen? Ich meine, du wirft ihn nach dem Interdikt, das wir gebraucht haben, belangen. Wie? wenn dir einer, indem du eben jetzt vom Forum zurückkehreft, mit bewaffneten Menfchen den Eintritt in

dein Haus verwehrt hat: was wirst du machen? Du wirst dasselbe Interdikt gebrauchen [159]. Wenn also der Prätor durch sein Interdikt befohlen hat, dass du dahin wieder versetzt werdest, von wo du herabgeworfen bist: so wirst du dieses eben so, wie ich sage, und wie es einleuchtend ist, auslegen, (da jenes Wort von wo von beiden Fällen gilt, und du dorthin wieder versetzt werden sollst), dass du in dein Haus eben so wohl versetzt werden müssest, wenn du aus dem Vorhofe, als wenn du aus dem innern Theil des Hauses herabgeworfen bist.

Damit euch aber jetzt, ihr Rechtsentscheider, kein Zweifel übrig bleibe, ihr mögt die Sache oder die Worte betrachten wollen, dass ihr zu unserm Vortheile entscheiden müsst: so hebt man, nachdem jeder Ausweg versperrt und alles verloren ist [160], folgende Vertheidigung an: der könne herabgeworfen werden, der dann im Besitze sei; der nicht im Besitze sei, könne es auf keine Weise. Wenn ich also von deinem Hause herabgeworfen sei, so müsse ich nicht dahin wieder versetzt werden; wenn du es selber seist, so müsse es geschehen. Zähle, Piso, wie viele falsche Behauptungen in dieser Vertheidigung sind. Und bemerke zuerst, dass dir jetzt jene Art zu schliessen genommen sei, nach welcher du behauptetest, niemand könne aus dem Orte, wo er nicht gewesen, herausgeworfen werden; jetzt giebst du zu, dass jemand, wenn er auch nicht an diesem Orte gewesen sei, herabgeworfen werden könne, behauptest aber, dass derjenige, der nicht den Besitz habe,

nicht herabgeworfen werden könne [161]). Warum wird denn bei jenem gewöhnlichen Interdikt [162]): **von wo du mich mit Gewalt herabgeworfen haſt**, der Zuſatz beigefügt: **während ich im Beſitze war**, wenn niemand herabgeworfen werden kann, der nicht im Beſitze iſt; oder warum wird bei dieſem Interdikt, **über bewaffnete Menſchen**, dieſer Zuſatz nicht beigefügt, wenn gefragt werden muſs, ob jemand den Beſitz gehabt, oder nicht gehabt hat? Du behaupteſt, niemand könne herabgeworfen werden, wer nicht im Beſitze ſei. Ich zeige, daſs, wenn jemand ohne bewaffnete und zuſammengezogene Menſchen herabgeworfen ſei, derjenige, der bekenne, daſs er herabgeworfen habe, ſeinen Prozeſs gewinne, wenn er zeige, daſs der andre nicht im Beſitze geweſen ſei. Du behaupteſt, daſs niemand herabgeworfen werden könne, der nicht im Beſitze ſei. Ich zeige nach dieſem Interdikte **über bewaffnete Menſchen**, daſs, wer zeigen könne, daſs derjenige nicht im Beſitze geweſen, der herabgeworfen ſei, doch nothwendig ſeinen Prozeſs verlieren müſſe, wenn er geſteht, daſs der andre herabgeworfen ſei.

Auf doppelte Weiſe werden die Menſchen her- 52
abgeworfen, entweder ohne zuſammengezogene oder bewaffnete Menſchen, oder durch ein ſolches Verfahren und [163]) Gewalt. Für zwei unähnliche Fälle giebt es zwei verſchiedene Interdikte. Bei jener gewöhnlichen Gewalt iſt es nicht hinlänglich, zeigen zu können, daſs man herabgeworfen ſei; man muſs

auch zeigen können, daſs man damals, als man den Beſitz hatte, herabgeworfen ſei. Nicht einmal das iſt hinlänglich; man muſs auch zeigen, daſs man ſo den Beſitz gehabt, daſs man ihn weder durch Gewalt, noch heimlich, noch bittweiſe ſich verſchafft habe. Derjenige daher, der, daſs er dem Interdikt Folge geleiſtet habe, behauptete, pflegt oft mit lauter Stimme zu bekennen: er habe den andern mit Gewalt herabgeworfen; aber er fügt hinzu: „Er hatte nicht den Beſitz„. Ja ſogar, wenn er dieſes ſelbſt zugiebt, gewinnt er doch ſeinen Prozeſs, ſobald er darthut, daſs der andre von ihm entweder durch Gewalt, oder heimlich, oder bittweiſe den Beſitz gehabt habe. Seht ihr, wie viele Vertheidigungsmittel die Vorfahren demjenigen, der ohne Waffen und Menge Gewalt verübt hat, zu gebrauchen geſtattet haben [164])? Denjenigen aber, der von dem Rechte, von der Pflicht, den guten Sitten, zum Schwerte, zu Waffen und Mord ſeine Zuflucht genommen hat, ſeht ihr für ſeine Sache von allen Hülfsmitteln entblöſst [165]), damit derjenige, der bewaffnet über den Beſitz gekämpft hätte, ganz unbewaffnet über die Gelobung ſtreiten möchte. Iſt alſo, Piſo, zwiſchen dieſen Interdikten ein Unterſchied? macht es einen Unterſchied, ob hinzugefügt iſt: da A. Cäcina den Beſitz gehabt, oder nicht? Nimſt du auf die Gleichförmigkeit des Rechtes, auf die Unähnlichkeit der Interdikte, auf das Anſehen der Vorfahren einige Rückſicht? Wäre ein ſolcher Zuſatz beigefügt, ſo müſste darüber eine Unterſuchung angeſtellt werden;

er iſt nicht beigefügt worden; und doch ſoll es nöthig ſein? Aber ich mache hiervon die Vertheidigung des Cäcina nicht abhängig. Denn Cäcina hat den Beſitz gehabt, ihr Rechtsentſcheider; und dieſen Beweis, wiewohl er nicht zur Sache gehört, will ich doch in der Kürze durchlaufen, damit ihr nicht weniger den Menſchen, als das gemeinſchaftliche Recht vertheidiget wünſchet. Daſs Cäſennia des Nieſsbrauches wegen [166]) den Beſitz gehabt habe, läugneſt du nicht. Da derſelbe Pächter, der das Landgut von der Cäſennia gepachtet hatte, vermöge deſſelben Pachtcontractes auf dem Landgute geblieben, iſt es zweifelhaft, daſs, wenn Cäſennia damals den Beſitz hatte, als der Pächter auf dem Landgute war, nach ihrem Tode der Erbe mit demſelben Rechte den Beſitz gehabt hat? Ferner Cäcina ſelber, da er die Landgüter bereiſte, kam nach dieſem Landgute, lieſs ſich von dem Pächter die Rechnungen geben; dafür ſind Zeugniſſe. Warum droheteſt du in der Folge in Abſicht auf dieſes Landgut mehr, als in Abſicht eines andern, wenn du eins haſt, dem Cäcina mit einer Klage, wenn Cäcina nicht im Beſitz war? Warum wollte Cäcina endlich dem Herkommen gemäſs herabgeführt werden, und hatte dir dieſes, nach der Freunde, ja ſelbſt des C. Aquillius Gutachten, zugeſagt [167])?

Aber Sulla hat ein Geſetz gegeben. Ich will 33
nicht über jene Zeit, nicht über die traurige Lage des Staates klagen, ſondern antworte nur dieſes,

dafs derfelbe Sulla felbft demfelben Gefetze [168]) die Worte beigefchrieben habe: was etwa zu verordnen nicht Rechtens wäre [169]), davon folle in diefem Gefetze nichts verordnet fein. Was aber ift nicht Rechtens, das das Volk nicht befehlen oder verbieten kann? Um nicht zu weit abzufchweifen, die beigefchriebenen Worte beweifen, dafs es etwas der Art gebe. Denn wäre diefes nicht der Fall, fo würden die Worte nicht allen Gefetzen beigefchrieben fein. Aber ich frage dich, ob du glaubft, dafs, wenn das römifche Volk befohlen, dafs ich dein Sklave, oder dafs du der meinige fein follft, diefer Befehl rechtskräftig und gültig fein werde? Du erkennft, dafs dies unmöglich fei, und gestehft es [170]). Zuerft giebft du zu, dafs nicht alles, was das Volk befohlen, rechtskräftig fein müffe; und dann kannft du keinen Grund anführen, wie, wenn man die Freiheit auf keine Weife nehmen könne, man das Bürgerrecht nehmen könne. Denn theils findet über beide Gegenftände eine gleiche Gewohnheit bei uns ftatt, theils kann, wenn einmal das Bürgerrecht genommen werden kann, die Freiheit auf keine Weife behauptet werden. Denn wie kann nach dem Rechte der Quiriten der frei fein, der nicht zu der Zahl der Quiriten gehört? Und ich habe diefe Sache als Jüngling gegen Cotta [171]), einen der beredteften Männer unfers Staates, der mein Gegner war, fiegreich erwiefen. Da ich die Freiheit eines arretifchen [172]) Weibes vertheidigte, und Cotta bei den Decemvirn [173]) die Bedenklichkeit erregt

hatte, daſs der Prozeſs nicht zu unſerm Vortheile entſchieden werden könne, weil den Arretiern das Bürgerrecht genommen wäre, und ich mit groſsem Nachdruck behauptet hatte, das Bürgerrecht hätte nicht genommen werden können: ſo ſprachen freilich die Decemvirn nach der erſten Verhandlung kein Urtheil; als ſie aber nachher die Sache unterſucht und überlegt hatten, entſchieden ſie zu unſerm Vortheile. Und dieſes Urtheil wurde gefällt, obgleich theils Cotta dagegen ſprach, theils Sulla noch lebte. Wozu habe ich ferner nöthig zu erwähnen, wie auch in andern Fällen alle, die in derſelben Lage ſind, theils rechtmäſsige Klagen anfangen, theils ihr Recht verfolgen, theils alle das bürgerliche Recht gebrauchen, ohne daſs jemand, weder eine obrigkeitliche Perſon, noch ein Richter, noch ein kundiger oder unkundiger Mann dagegen Bedenklichkeit hat? Niemanden von euch iſt das zweifelhaft. Uebrigens [174]) entgeht es mir nicht, (damit du von mir höreſt, was dir nicht einfällt), daſs man zu fragen pflege, wie, wenn das Bürgerrecht nicht genommen werden kann, unſere Bürger oft in die lateiniſchen Colonien gewandert ſind? Sie ſind aber entweder freiwillig, oder wegen der Strafe des Geſetzes [175]) dahin gewandert; denn hätten ſie die Strafe dulden wollen, ſo hätten ſie im Staate bleiben können.

Ferner wen der Bundesprieſter ausgeliefert, 34
oder ſein eigner Vater, oder das Volk verkauft hat, nach welchem Rechte verliert er das Bürger-

recht? Damit der Staat sich von einer Gewissensschuld befreie, wird ein römischer Bürger ausgeliefert. Ist dieser angenommen, so gehört er denen an, welchen er ausgeliefert worden; nimt man ihn nicht an, wie die Numantiner den Mancinus, so behält er seine Gerechtsame und sein Bürgerrecht ungekränkt. Verkauft der Vater denjenigen, den er für seine Gewalt [176]) gezeugt hatte, so entläſst er ihn aus seiner Gewalt. Wenn ferner das Volk den verkauft, der keine Kriegsdienste thun will [177]); so nimt es ihm nicht die Freiheit, sondern urtheilt, daſs derjenige kein Freier sei, der, um frei zu sein, keine Gefahr bestehen wollte; wenn es aber den, der sich nicht schatzen lieſs, verkauft, so urtheilt es, daſs, da derjenige, der in einer förmlichen Knechtschaft gewesen, durch die Schatzung für frei erklärt wird [178]), derjenige, der, obgleich er ein Freier war, sich nicht schatzen lassen wollte, sich selber die Freiheit abgesprochen habe. Wenn also auch noch so sehr durch diese Dinge die Freiheit oder das Bürgerrecht genommen werden kann, so sehen doch diejenigen, die sich hierauf berufen, nicht ein, daſs die Vorfahren, wenn sie auch wollten, daſs man aus diesen Gründen das Bürgerrecht verlieren könnte, doch nicht wollten, daſs es auf andre Weise verloren würde? Denn sowie sie dieses aus dem bürgerlichen Rechte angeführt haben: so wünschte ich, daſs sie anführten, welchen nach dem Gesetze entweder das römische Bürgerrecht

oder die Freiheit entriſſen worden ſei. Denn was das Exil betrifft, ſo kann man augenſcheinlich einſehen, was darüber zu urtheilen iſt. Denn das Exil iſt nicht eine Strafe, ſondern ein Zufluchtsort und Hafen gegen die Strafe. Denn diejenigen, welche einer Strafe oder einem Miſsgeſchicke entfliehen wollen, vertauſchen den Boden, das heiſst, verändern den Wohnſitz und den Ort. Daher wird man in keinem unſerer Geſetze finden, wie bei den übrigen Staaten, daſs irgend ein Verbrechen mit dem Exil beſtraft worden; ſondern wenn die Menſchen Kerker, Tod und Schande vermeiden, welche nach den Geſetzen verordnet ſind, ſo flüchten ſie, wie zu einem Altare, ins Exil. Denn wollten ſie im Staate der Strenge des Geſetzes ſich unterwerfen, ſo würden ſie nicht eher das Bürgerrecht, als das Leben verlieren; weil ſie das nicht wollen, ſo wird ihnen das Bürgerrecht nicht genommen, ſondern von ihnen verlaſſen und aufgegeben. Denn da nach unſerm Rechte niemand Bürger in zweien Staaten ſein kann; ſo wird das Bürgerrecht dann erſt verloren, wenn derjenige, der entflohen, ins Exil, das heiſst, in einen andern Staat aufgenommen iſt.

Es entgeht mir nicht, ihr Rechtsentſcheider, 35
wiewohl ich vieles in Abſicht dieſes Rechtes übergehe, daſs ich doch weiter abgeſchweift bin, als die Beſchaffenheit eures Gerichtes es verlangte. Aber ich habe dieſes gethan, nicht weil ich glaubte, daſs ihr bei dieſer Sache eine ſolche Verthei-

digung vermissen würdet, sondern damit alle einsehen möchten, dass niemanden das Bürgerrecht genommen sei, noch genommen werden könne. Ich wünschte dieses sowohl von denen erkannt, die Sulla kränken wollte, als von allen übrigen neuen und alten Bürgern [179]. Denn es kann kein Grund angeführt werden, warum, wenn einem neuen Bürger das Bürgerrecht genommen werden konnte, es nicht eben so gut allen Patriciern, allen ältesten Bürgern genommen werden könne. Denn dass dies die gegenwärtige Sache nicht angehe, kann man zuerst daraus erkennen, dass ihr hierüber nicht entscheiden dürft; zweitens, dass die Verordnung des Sulla selbst über das Bürgerrecht den Staaten nicht das Veräusserungs- und Erbschaftsrecht genommen hat, denn er besiehlt, dass sie dasselbe Recht haben sollen, das die Ariminer gehabt haben. Wer aber weiss nicht, dass Ariminium mit den zwölf Colonien [180]) ein gleiches Schicksal gehabt, und dass sie von römischen Bürgern [181]) erben gekonnt haben?

Hätte dem A. Cäcina das Bürgerrecht nach dem Gesetze genommen werden können, so würden wir Redlichgesinnten doch alle mehr fragen, wie wir den bewährten, bescheidnen [182]), verständigen, rechtschaffenen Mann, von der Kränkung befreit, als Bürger behalten könnten, als wie jetzt, da er von dem Bürgerrechte nichts verlieren konnte, jemand aufstehen könne, wenn er nicht dir, Sextus, an Dummheit und Schamlosigkeit ähnlich ist, um zu sagen, ihm sei das Bürgerrecht genommen worden.

Weil nun dieſer ſein Recht nicht aufgegeben, und des
Aebutius Verwegenheit und Frechheit nichts einge-
räumt hat; ſo verhandle ich jetzt die gemeinſchaft-
liche Sache nicht weiter, und übergebe das Recht des
römiſchen Volkes eurer Redlichkeit und Gewiſſen-
haftigkeit zur Beſchützung.

Dieſer Mann, ſowie er immer euren und eures 36
Gleichen Beifall zu verdienen gewünſcht, hat auch
in der gegenwärtigen Sache dies nicht weniger ſich
angelegen ſein laſſen, und nur dahin geſtrebt, daſs
er nicht ſich fahrläſſig ſeines Rechtes zu begeben
ſchiene, iſt nicht weniger beſorgt geweſen, man
möchte glauben, daſs er den Aebutius verachte, als
daſs er von dieſem verachtet worden.

Wenn alſo etwas in Betrachtung kömmt, das
die gerichtliche Unterſuchung nichts angeht, das dem
Menſchen bewilligt werden muſs; ſo ſeht ihr vor
euch einen Mann von ſeltner Beſcheidenheit, von er-
probter Redlichkeit, von bewährter Gewiſſenhaftig-
keit, der von den angeſehenſten Männern des ganzen
Etruriens [183]) im Glück und Unglück durch viele Be-
weiſe der Entſchloſſenheit und Menſchenfreundlich-
keit erprobt worden. Wenn auf der andern Seite der
Menſch einigen Anſtoſs erregen darf; ſo ſeht ihr ei-
nen Mann vor euch, der, um nichts weiter zu ſagen,
Menſchen zuſammengezogen zu haben geſteht. Wenn
aber, ohne Rückſicht auf Menſchen, bloſs von der
Sache die Rede iſt; ſo müſst ihr, da Gewalt der Ge-
genſtand des Gerichtes iſt, derjenige, der angeklagt
wird, Gewalt durch bewaffnete Menſchen verübt zu

haben, gesteht, durch das Wort, nicht durch die Billigkeit sich zu vertheidigen sucht, ihr auch das Wort selbst ihm entrissen seht; da ihr ferner erkennt, dass die Erklärung der einsichtsvollsten Männer für uns spreche, dass, obgleich es die richterliche Entscheidung nichts angeht, ob Cäcina im Besitz gewesen, oder nicht gewesen, ich dennoch gezeigt habe, er sei im Besitz gewesen, dass, obgleich noch viel weniger gefragt werden dürfe, ob das Landgut dem Cäcina angehöre oder nicht, ich dennoch gezeigt habe, das Landgut gehöre dem Cäcina: so müsst ihr, da dieses sich so verhält, beurtheilen, was euch die Lage des Staates über bewaffnete Menschen, was euch des Aebutius Geständniss über Gewalt, was unsere Entwickelung [184]) über Billigkeit, was die Beschaffenheit des Interdikts über das Recht zu entscheiden auffordern.

Anmerkungen.

1) *Nunc* fehlt in mehrern Handſchriften; aber es iſt mit Recht nach den Zeugniſſen des Aquila Rom., Quintilianus und Martianus Capella und nach dem erfurdt. Cod. hinzugefügt.

2) Statt *decertari* giebt der erf. Cod. *deceptari*. Grävius vermuthet deshalb, daſs man vielleicht *disceptari* leſen müſſe. Seine Vermuthung iſt nicht unwahrſcheinlich.

3) Wenn über das Eigenthumsrecht von Ländereien Streitigkeiten ſtatt fanden, ſo pflegten beide hadernde Partheien ſich nach dem ſtreitigen Grundſtücke zu begeben, wo denn durch denjenigen, welcher auf den Beſitz Anſprüche machte, der andre, welcher im wirklichen Beſitze war, von demſelben mit einer ſcheinbaren Gewalt weggeführt wurde. Dieſe Art der Gewaltthätigkeit nannte man *vis moribus facta*, oder *vis quotidiana*, oder *feſtucaria*. Der ſo aus dem Beſitze Verſetzte wandte ſich hierauf an den Prätor, und verlangte Reſtitution, die ihm dieſer auch bewilligte, in ſo ferne er künftig ſein Eigenthumsrecht beweiſen könnte. Aebutius aber hatte den Cäcina nicht durch ſcheinbare, ſondern durch wirkliche Gewaltthätigkeit aus dem Beſitz vertrieben. Daher hatte denn auch der Prätor, wie es in ſolchen Fällen gewöhnlich war, ohne alle Einſchränkung in ſeinem Interdikte befohlen, daſs Aebutius dem Cäcina den Beſitz wiedergeben ſollte, aus welchem er ihn geworfen hätte.

4) *Nos* zwiſchen *aut* und *non* hat Grävius mit Recht nach dem erfurdt. Cod. hinzugefügt.

5) Dies war die dritte Verhandlung; denn zweimal ſchon hatten die Richter die Entſcheidung hinausgeſchoben, weil ihnen die Sache nicht einleuchtete.

6) P. Faber erkannte zuerſt, daſs *creditur*, welches in den Handſchriften nur einfach ſteht, wiederholt werden

müsse. Oft ist in den Handschriften ein zu wiederholendes Wort nur einfach gesetzt worden. Weniger wahrscheinlich vermuthete Hottomann, dass nach *arguimus*, *confitentur* ausgefallen sei.

7) Nicht über die Schamlosigkeit des Aebutius, d. h., über die Gewaltthätigkeit, die er durch Bewaffnete ausgeübt, sondern über das bürgerliche Recht, d. h., über das Recht beider an das Gut, meinten die Vertheidiger, würde entschieden werden.

8) Die Art von Gewalt ist gemeint, die durch bewaffnete Menschen ausgeübt wird, und die in den Gesetzen untersagt ist.

9) *Recuperatores* werden die Richter, die über Privatsachen, welche Geld oder ein Besitzthum betreffen, entscheiden, genannt.

10) Ich halte mich überzeugt, dass man mit Gulielmius *anquisisse* statt *acquisisse* lesen müsse.

11) Die Gerichte entschieden bald über Privatstreitigkeiten, die das Eigenthumsrecht betrafen, bald über peinliche Verbrechen.

12) Nemlich das Gericht, das über ein peinliches Verbrechen entscheidet.

13) Schütz hat *maxime* aus dem Texte getilgt, weil es im vorhergehenden Punkt vorkömmt. Dieser Grund scheint mir aber für sich allein zur Tilgung nicht hinlänglich.

14) Statt *judicanda* giebt der erf. Cod. *vindicanda*, welches ich beinahe mit Grävius vorziehen möchte.

15) Ich lese mit Lambin und Manutius *et factum quidem turpe*, statt *et facto quidem turpe*. Der Gedanke muss so fortgehen: Ja, (läst Cicero die Richter sagen), es gilt einen Urtheilsspruch, der die Ehre eines andern betrifft; wir müssen also langsam und bedächtig entscheiden. Darauf erwiedert Cicero sogleich: aber es betrifft

auch eine schändliche That, die schnell geahndet werden muss. Zu dieser Erklärung stimmt das Folgende vortrefflich.

16) Der erf. Cod. und einige andre Handschriften geben hier wieder *vindicari*, welches Schütz vorzog, statt *judicari*. Wenn *vindicari* die richtige Lesart ist, so muss es für *statim vindicari* stehen. Da aber die gewöhnliche Lesart auch einen guten Sinn giebt, so habe ich nicht gewagt, von derselben abzuweichen, wiewohl die andre vielleicht die gewähltere sein dürfte.

17) Ernesti möchte *ac* statt *at* lesen, und Schütz änderte wirklich so, weil, wie er behauptet, hier kein Gegensatz statt finde. Aber offenbar läst ja Cicero die Richter im Vorsatze einen neuen Einwurf machen, um sich wegen ihrer langsamen Entscheidung zu rechtfertigen. Diesen Einwurf widerlegt Cicero im Nachsatze.

18) Statt *leviorem actionem* haben mehrere Handschriften *leniorem actionem*, welches Gruter vorzuziehen geneigt ist. Aber dann müsste man auch oben *leniore actione confligere* lesen, bei welcher Stelle die Handschriften keine Abweichung in der Lesart zeigen. *Levior actio* ist eine minder nachdrückliche, minder strenge Klage, und sagt also dasselbe ungefähr, was *lenior actio*.

19) Mit Recht haben Beck und Schütz Fabers Emendation *ratio juris ejus* statt *ratio juris et jus de quo*, wofür Lambin *ratio juris et vis, de qua* lesen wollte, in den Text aufgenommen. Wenn man sich die alte Schreibart *eijus* für *ejus* vorstellt, so begreift man leicht, wie daraus *et jus* werden konnte.

20) Municipien hiessen diejenigen Städte in Italien, welche das römische Bürgerrecht hatten. Einige hatten alle Rechte der römischen Bürger, mit Ausnahme derjenigen, die man nur benutzen konnte, wenn man in Rom selbst wohnte. Andre genossen nur das Recht, bei dem römischen Heere zu dienen, waren aber ausgeschlossen

von dem Rechte des Stimmens und der Staatsämter. Sie waren nicht verpflichtet, die römischen Gesetze anzunehmen, wenn sie nicht selber wollten.

21) Die gewöhnliche Lesart ist: *in morte sua testamento.* Daſs *sua* hier nicht stehen könnte, sah Ernesti, und Beck tilgte es. Schütz gab dafür *suo testamento.* Besser tilgt man es als eine Glosse.

22) Es sind ohne Zweifel die Zeiten des bürgerlichen Krieges zwischen dem Marius und Sulla gemeint, da die Preise der Güter sehr gefallen waren, weil keiner auf sichern Besitz rechnen konnte. Nachdem Sulla Sieger geworden, zerstörte, anfangs wenigstens, das valerische Gesetz allen Credit. Cicero macht mit Fleiſs aufmerksam auf die Zeiten, um zu verstehen zu geben, daſs Fulcinius das Landgut seiner Frau für einen nicht hohen Preis verkauft habe. Lambin stieſs sich an die Lesart *illis temporibus difficillimis solutionis,* und wollte dafür lesen *temporibus difficillimae solutionis.* Manutius möchte *solutionis* getilgt wissen. *Illis* fehlt in einigen Handschriften. Es ist kein Grund, die gewöhnliche Lesart zu ändern. Schwierige Zeiten der Zahlung sind solche Zeiten, in welchen man mit Schwierigkeit Zahlungen leisten kann.

23) Lambin will ohne Noth *praemature ei fort. ademit* statt *mature fortuna ademit* lesen.

24) Statt *in partem vocatae mulieres* will Ernesti *in partitionem voc. mul.* lesen, und Schütz nahm diese Muthmaſsung in den Text auf. Mir scheint die Aenderung ganz unnöthig. Die Weiber wurden für ihren Theil eingeladen, heiſst: sie wurden nach dem Testament aufgefordert, ihren Theil in Empfang zu nehmen, oder man lieſs sie ihren Theil in Besitz nehmen. *Vocari in partem* sagt im Grunde nicht mehr, als *in partem venire.*

25) Die Redensart *se ipse inferebat* hat Passeratius gut gegen Guilielmus, der dafür *inserebat,* und gegen Manutius, der dafür *ingerebat* lesen will, gerechtfertiget.

26) Guilielmus möchte *assectatoris* statt *assentatoris* lesen. Jenes müſste man übersetzen: der gerne den Weibern den Hof machte. Es ist aber kein Grund, die gewöhnliche Lesart zu verlassen.

27) Lambin nahm an dieser Stelle Anstoſs. Es befremdete ihn, nach *suadebant* den Accusativ mit dem Infinitiv folgen zu sehen. Er wollte also lesen, entweder: *nulla ratione amittere ejusmodi occasionem,* oder noch lieber: *ne ulla ratione amitteret.* Was die Ausleger, um ihn zu widerlegen, anführen, trifft nicht ganz zum Ziele. Lambin sah ganz richtig, daſs bei Cicero, (denn was bei Dichtern zuweilen geschieht, kömmt hier nicht in Betracht), nach *suadere,* wenn es rathen heiſst, nicht der Acc. cum inf. folge. Er übersah aber, daſs *suadere* zuweilen für *persuadere,* überzeugen, überreden, stehe. In dieser Bedeutung wird es offenbar pr. Arch. 6 *nisi multorum praeceptis, multisque litteris mihi ab adolescentia suasissem, nihil in vita magnopere expetendum,* gebraucht. Auch hier bedeutet *suadebant,* sie suchten zu überzeugen. Man vergleiche meine Uebersetzung. Daſs aber nach *nulla ratio est* auch der Infinitiv folgt, haben die Ausleger durch mehrere Stellen erwiesen.

28) Ich habe die Stelle nach der Lesart übersetzt, wie sie Grävius nach dem erf. Cod., der besten Handschrift für diese Rede, giebt: *an non in mentem venit omnibus, illius hoc munus esse ad omnia parati,* weil sie mir die bessere scheint. Beck fügt vor *illius* noch *hominis* hinzu, und hält *illius* für verdächtig. Besser fehlte es vielleicht, wenn *hominis* stehen soll; aber wenn dieses, wie Grävius meint, aus *omnibus* entstanden ist, so kann es nicht fehlen. Die gewöhnliche Lesart ist: *an non in mentem venit omnibus, hominis illius ad hoc munus* etc. Da dies keinen Sinn giebt, so änderte Ernesti die Interpunction, und setzte nach *hominis illius* das Comma, worin ihm Schütz folgt. Nun muſs man übersetzen:

Fällt nicht allen jener Mann ein, der für diesen Auftrag und für alle Geschäffte bereit ist? Der bedächtige Leser aber sieht gleich, dass Cicero sagen müsse: Denken nicht alle, dass dies grade ein Geschäfft für den Mann sei, der sich immer für alle Geschäffte des Weibes anbot?

29) Im Lateinischen steht: *adest ad tabulam.* Bei den Tafeln der Wechsler wurden damals die Versteigerungen häufig gehalten, weil die Zahlungen gewöhnlich durch die Wechsler geschahen.

30) Ernesti hält die Stelle für verdorben, weil theils *ipse* überflüssig sei, theils der zweite Grund auch von *quod* abhängen müsse, und vermuthet daher, dass Cicero geschrieben haben dürfte: *quod tabulas averterit, ipse habeat arg. tabb.* Aber *ipse* scheint hier, wie Beck bemerkt, die Bedeutung von mit Fleiss, Bedacht zu haben. Und dass die Construction verändert ist, kann einer Nachlässigkeit der Rede zugeschrieben werden.

31) Das Rechnungsbuch, das hier bezeichnet wird, ist ohne Zweifel das Rechnungsbuch der Cäsennia, worin geschrieben stand, dass Aebutius von ihr für den Wechsler das Geld empfangen habe.

32) Der Wechsler hatte in sein Buch eingetragen, dass er das Geld für den Aebutius bezahlt, und von ihm es wieder empfangen habe. Ob Aebutius für sich oder fremde Rechnung gekauft, ob er aus eignen Mitteln bezahlt, oder das Geld von andern empfangen habe, darum bekümmerte sich natürlich der Wechsler nicht.

33) Sulla hatte nemlich der Municipalstadt Volaterrä das Bürgerrecht genommen, weil sie es mit der Parthei des Marius gehalten.

34) Schütz hat richtig eingesehen, dass die Worte *in possessione bonorum esset* auf den Cäcina, nicht auf den Aebutius, wie Manutius und fast alle Ausleger meinten, gehen. Denn wie hätte Aebutius gleich nach dem Tode der Cäsennia zu dem Besitze gelangen können? Auch

wird ja Cap. 32. ausdrücklich gesagt, daſs Cäcina im Besitze des streitigen Landgutes gewesen sei.

35) Ich lese mit Schütz *iste* statt *ipse*, damit eine andre Person bezeichnet werde, als im unmittelbar Vorhergehenden gemeint ist. Pantagathus wollte dafür *istam* lesen.

36) Nemlich Cäcina, nicht Aebutius, wie Hottomann deutet.

37) Damit hier wieder Aebutius bezeichnet werde, da zunächst vorher von Cäcina die Rede ist, so hat Schütz *illis* wieder in *iste* verändert. Aber warum veränderte er es nicht lieber in *ille*, das *illis* näher kommt, und ja zur Bezeichnung eines entfernteren Subjekts gebraucht wird? Doch ist die Frage, ob überhaupt eine Veränderung der Lesart nöthig ist. So ist im Anfange des 8ten Cap. im ersten Punkt die Rede von Aebutius, und im zweiten von Cäcina, ohne daſs im zweiten die Veränderung der Personen durch ein eigenes Wort bezeichnet ist.

38) Alle Handschriften haben: *Quid ais? istius ille fundus est* etc. Dies war den meisten Auslegern bis auf Ernesti und Schütz anstöſsig, und sie billigten ohne Bedenken Hottomanns Vorschlag, *istius* in *tuus* zu verändern, wodurch freilich alle Schwierigkeit sogleich gehoben ist. Faber indessen, dessen Meinung Beck beitritt, glaubt, daſs diese Worte für die Rede eines Mannes gehalten werden müssen, der Cicero gleichsam unterbricht. Wie kannst du sagen, ruft also ein dritter dazwischen aus, daſs das Landgut dem Aebutius gehöre, da ja allgemein bekannt ist, daſs Cäsennia es immer besessen hat? Ich gestehe, daſs mir diese Zwischenrede eines dritten äuſserst unnatürlich scheint. Es giebt aber noch zwei Mittel, der Stelle auf andre Weise zu Hülfe zu kommen, ohne daſs man *istius* in *tuus* verändert. Man kann sagen, durch *quid ais* werde der Vertheidiger des Aebutius, C. Piso, angeredet; oder man verändere *ais* in *ait*. Nach der letztern Vermuthung,

die mir die wahrscheinlichste dünkt, habe ich übersetzt. Nun drückt Cicero gegen die Richter plötzlich seine Verwunderung über die schamlose Behauptung des Aebutius aus. Diese Vermuthung ist um so wahrscheinlicher, da gleich darauf *inquit*, nicht *inquis* folgt.

39) Das heisst, er werde dort seinen Tod finden, wenn er sich nähere.

40) Die Lesart *minitabatur*, wie schon der scharfsinnige Faber nach Conjectur lesen wollte, hat Grävius nach dem erf. Cod. wiederhergestellt. Vorher las man *nuntiabatur*, wofür Hottomann *nunciabat*, und Lambin nach Einer Handschrift *denuntiabat* geben wollte. Man begreift leicht, wie *nuntiabatur* aus *minitabatur* entstehen konnte.

41) Ich glaube mit Hottomann, dass *est* nach *profectus* ausgefallen ist.

42) Nemlich die nach den Gesetzen übliche Gewalt.

43) Lambin wollte ohne Noth *effugit* für *refugit* lesen; denn *refugere* heisst zurückfliehen, und dadurch vermeiden.

44) Ernesti hielt *una*, das in einer Handschrift fehlt, für überflüssig, da es nichts mehr sage, als *eodem tempore*. Aber *una*, wie Beck richtig bemerkt, bezieht sich auf die gemeinschaftliche Flucht der Freunde und Beistände.

45) Den Interdikten der Prätoren, wodurch die Restitution befohlen, wurden zuweilen, wenn die Gewaltthätigkeit nur scheinbar gewesen, gewisse Einschränkungen hinzugefügt; z. B. wenn der Vertriebne wirklich im Besitz gewesen. Diesem Interdikt aber war keine Einschränkung beigefügt, da es eine an sich unerlaubte Handlung betraf. Aebutius sollte die Restitution beschaffen, Cäcina mochte nun Besitzer sein oder nicht, weil er durch unerlaubte Mittel den Besitz erlangt hatte.

46) Aebutius behauptete nemlich, er habe nicht nöthig, Reſtitution zu leiſten, weil er den Cäcina nicht aus dem Beſitze geworfen, da dieſer gar nicht auf dem Landgute geweſen, alſo auch nicht aus demſelben hätte vertrieben werden können. Die ganze Schikane des Aebutius beruhte alſo auf dem Worte *dejicere;* denn nur unter der Bedingung, wenn er herabgeworfen, war die Reſtitution im Interdikte befohlen.

47) *Ut ne* iſt mit Recht nach dem erf. Cod. von den neueſten Herausgebern ſtatt *ut non* aufgenommen.

48) In ſechs oxford. Cod. findet man *ſed etiam ſaepiſſime arguit,* und im erf. Cod. *ſed etiam ſaepiſſimi facinoris arguit* ſtatt *ſed etiam ſe ipſum arguit.* Garatoni vermuthet daher ſcharfſinnig, daſs man *ſe peſſimi facinoris arguit* leſen müſſe. Da indeſſen auch die gemeine Lesart einen guten Sinn giebt, habe ich ſie zu verlaſſen nicht gewagt. Grävius giebt *ſe ipſum facinoris arguit.*

49) Paſſeratius will *cum ferro* mit *advenientem* verbinden, und glaubt, die Worte ſeien nach dem Sinne des Zeugen zu verſtehen; denn es wäre für die Sache des Aebutius vortheilhaft geweſen, wenn auch Cäcina ſich mit einer Mordwaffe genähert habe. Aber offenbar müſſen die Worte mit *invaderet* verbunden werden, da Cicero den Zeugen nichts ſagen laſſen wird, was der Sache ſeines Clienten nachtheilig iſt.

50) Statt *ſuos* wünſchte Grävius *ſervos,* (welche Wörter nicht ſelten in Handſchriften mit einander verwechſelt werden), zu leſen. Erneſti billigte die Emendation, und Schütz nahm ſie in den Text auf. Da aber unter dem Worte I h r i g e niemand etwas anders verſtehen konnte, als die Hausgenoſſen, ſo ſehe ich doch keinen hinlänglichen Grund zur Aenderung. Warum ſollen es denn nur Sklaven, nicht auch Freie, die zur Hausgenoſſenſchaft gehörten, geweſen ſein?

51) In den codd. Erf. et Franc. 1 werden nach *malum minaretur* noch die Worte hinzugefügt: *hoc eſt, mortem minaretur*, die ſich gleich als eine Gloſſe ankündigen.

52) Cicero ſpottet des Rutilius, und giebt zu verſtehen, daſs er, dem man ſonſt nie zu glauben pflegt, es als ein Glück betrachten müſſe, wenn man ihm einmal glaube.

53) Im Lateiniſchen ſteht *auctor*, wofür Pantagathus mit Unrecht *auctionator* leſen wollte. *Auctor* iſt derjenige, der völliges Eigenthumsrecht über eine Sache zu haben behauptet, das er alſo auch an einen andern übertragen kann, und der beim Verkaufe für die Anſprüche herkömmt, die ein dritter an daſſelbe machen könnte. Daher ſteht es auch, wie hier, überhaupt für Verkäufer.

54) Schwarz ſteht hier für ſchlecht. Wem fällt hierbei nicht der horaziſche Ausſpruch ein: *hic niger eſt, hunc tu, Romane, caveto?* Der Ausdruck ſchwarz iſt hier aber deswegen, wie es ſcheint, gewählt, weil die Paraſiten in den Comödien mit ſchwarzen Kleidern und Masken ſich zu zeigen pflegten.

55) Cicero ſpottet. Fidiculanus Falcula war höchſt wahrſcheinlich aus ſehr unberühmtem Geſchlechte, und vielleicht durch die Gunſt des Sulla in den Senat gekommen. Uebrigens urtheilt Cicero in der Rede für den Cluentius C. 37, die aber ſpäter gehalten wurde, vortheilhafter über den Mann; denn er erklärt dort, Fidiculanus ſei von dem angeſchuldigten Verbrechen, daſs er ſich habe beſtechen laſſen, im Gerichte ehrenvoll losgeſprochen.

56) Es ſindet bei dieſer Stelle eine groſse Mannichfaltigkeit der Lesarten in den Handſchriften ſtatt, und es iſt ungewiſs, ob hier die richtige Zahl ſteht, da ſie nicht mit der Zahl übereinſtimmt, welche pr. Cluent. 27 die Summe bezeichnet, für welche die zu beſtechenden Richter den Oppianicus freiſprechen ſollten. Indeſſen haben

die meisten Handschriften *LIII*, eine aber *L*. Lambin glaubt, dafs man *XL* lesen müsse, weil 40000 Sestertien die an der erwähnten Stelle genannte Summe ausmachen, die jeder der gewonnenen Richter für das Gericht des Oppianicus, zu welchen auch Falcula gehörte, erhielt. Schütz nahm diese Vermuthung gleich in den Text auf. Aber hier steht ja noch *minus* bei der Zahl, und es ist daher wahrscheinlich, dafs Falcula eine gröfsere Summe nannte, als diejenige betrug, die er als Bestochener empfangen hatte. P. Faber will *LM* lesen. Es ist aber noch ein andrer Fehler in der Lesart. Das Wort *abesse*, das in einer Handschrift zugleich mit *minus* fehlt, und wofür in andern Handschriften *habere* steht, kann nicht ächt sein, weil, wenn es erhalten wird, die Worte *ipsa esse* keine rechte Bedeutung haben. Wahrscheinlich schreibt sich sowohl *esse* als *habere* von einem Glossator her. Cicero fragt den Falcula, wie viele tausend Schritte sein Landgut von der Stadt entfernt sei. Er antwortet: weniger als 53000; er meint Schritte, aber das Volk versteht Sestertien, weil es an das Gericht des Oppianicus denkt, wo er sich nach der allgemeinen Meinung hatte bestechen lassen, und glaubt, dafs er jetzt, um ein falsches Zeugnifs abzulegen, ungefähr eine ähnliche Summe empfangen habe; weshalb es ausruft: das wäre grade die Summe. Man hat nicht nöthig, nach meiner Meinung, hier und in der Rede für den Cluentius die Zahlen in Uebereinstimmung zu bringen, zumal da die Sache damals vom Volk noch ganz anders gedacht wurde, als sie in der Rede für den Cluentius von Cicero vorgestellt wird; denn damals hielt man noch den Cluentius für den Bestechenden, und Oppianicus für den unschuldig durch Falcula und andre bestochene Richter Verurtheilten.

57) Falcula war durch die Nachlosung Richter über den Oppianicus geworden, weil wahrscheinlich einer von den zuerst gewählten Richtern abgegangen war, und hatte

den Oppianicus, obgleich er nur wenige Tage dem Gerichte beigewohnt, verurtheilt. Auch ſtand er im Verdachte, daſs er aus einer Decurie gewählt ſei, deren Reihe es nicht war, die Richter herzugeben. Man glaubte, Falcula wäre bloſs deswegen angenommen, um die Zahl der Verurtheilenden voll zu machen. Das Gericht über den Oppianicus beſtand aus zwei und dreiſsig Richtern; ſechzehn von dieſen zu beſtechen, hatte Stalenus übernommen. Da an dieſen einer fehlte, ſo ſollte Falcula dieſen Mangel, wie man glaubte, erſetzen; denn bei gleichen Stimmen konnte keiner verurtheilt werden.

58) Er hörte nicht auf das, was die übrigen Zeugen ſagten, ſondern er dachte unterdeſſen, ob es nicht bald Gelegenheit wieder geben ſollte, wenn ein andrer angeklagt würde, wie im Gerichte des Oppianicus, Geld zu verdienen.

59) Mehrere Handſchriften haben *quid cauſae optaret* ſtatt *quid cauſa optaret.* Jenes würde heiſsen: was er für die Sache wünſchte. Aber dazu paſſen nicht die Worte *viſus eſt intelligere praeclare.*

60) Erneſti wünſchte *et* vor *tantummodo* getilgt, das er aus der Endſilbe von *optaret* entſtanden glaubte, und Schütz tilgte es wirklich. Daſs es fehlen k ö n n e, leuchtet ein; daſs es fehlen m ü ſ ſ e, keinesweges.

61) Denn zweimal hatten die Richter ſchon erklärt, daſs ihnen die Sache nicht einleuchte, und neue Verhandlungen angeſetzt.

62) Paſſeratius wollte, wie Lambin auch in einer alten Handſchrift fand, *ejus rei vim* ſtatt *ejus rei jus* leſen. Aber *jus* paſst gut zu *actio.*

63) Statt *vis* iſt die gewöhnliche Lesart *jus.* Hottomann ſah zuerſt, daſs hier *vis* ſtehen müſſe, und ſeine Emendation haben die meiſten nachfolgenden Herausgeber aufgenommen. Beide Worte werden in den Handſchriften oft verwechſelt.

64) Cicero ſpricht ironiſch, wenn er ſich einen des Rechtes und der Prozeſſe unkundigen Mann nennt, wiewohl er nicht in ſeinem, ſondern ſeiner Parthei Namen ſpricht, und der Gedanke eigentlich nur ist: jeder des Rechtes auch noch ſo Unerfahrene konnte wiſſen, daſs man in dieſem Falle auf ein Interdikt des Prätors für die Reſtitution Anſprüche machen durfte.

65) Die Edit. 1480 und Herv. haben *convocari — armari* ſtatt *convocati armati*. Der Unterſchied iſt nicht groſs; aber *convocati* und *armati* paſſen beſſer zu dem vorhergehenden *vis*.

66) *Quod agas* ſtatt *quid agas* hat Erneſti verbeſſert, weil es die Latinität verlangte. Die Redensart entſpricht der griechiſchen οὐκ ἔχεις ὅ,τι ἄν.

67) Das bürgerliche Recht bezieht ſich auf das, was in den Geſetzen der zwölf Tafeln verordnet; das prätoriſche auf das, was durch die Edikte der Prätoren rechtskräftig war. Da in den Geſetzen der zwölf Tafeln vieles unbeſtimmt gelaſſen war; ſo ſahen ſich die Prätoren bald genöthigt, dieſer Mangelhaftigkeit durch ihre beim Antritt ihrer Aemter ausgegebenen Edikte nach Möglichkeit abzuhelfen. Seit dem J. 585, und beſonders ſeit dem corneliſchen Geſetz von 686, war verordnet, daſs die Prätoren bei der Verwaltung der Rechtspflege nicht von den Vorſchriften abweichen ſollten, die ſie ſich ſelbſt beim Antritt ihres Amts gemacht hätten. Von dieſer Zeit an bildete ſich allmählig das prätoriſche Recht, da die Beſtimmungen für einzelne Fälle aus Einem Edikte in das andre übergingen, und was in den frühern vergeſſen oder mangelhaft ausgedrückt war, in den ſpätern ergänzt und vervollkommnet wurde. Auf Befehl des Kaiſers Hadrian wurden die verſchiedenen Edikte der Prätoren geſammelt und zu Einem Ganzen geordnet. Dieſe Sammlung wurde nachher *edictum perpetuum* oder *jus honorarium* genannt, und macht ohne Zweifel einen weſentlichen Theil des *Corpus juris* aus.

68) Lambin tilgte *ut* vor *hoc genus unum* etc.; aber mit Unrecht; denn die Worte hängen nicht von *tanta diligentia prudentiaque fuerint* ab, sondern machen den Nachsatz, der in einer verwundernden Frage sich ausdrückt. Vor *ut* ist eigentlich ein Satz ausgelassen, wie *fieri potest* oder *potestisne credere, eos ita imprudentes fuisse.* So wird *ut* zum Ausdruck der Verwunderung nicht selten gebraucht. S. Liv. IV, 2.

69) Cicero zeigt, daſs Piso eine ungerechte Vertheidigung sich erlaube, und sucht dies durch ein ähnliches Beispiel anschaulicher zu machen. Jeder gesteht ein, sagt er, daſs mir das Recht der Klage zustehe, wenn jemand bewaffnet mich in mein Haus zu gehen verhindert; wie kann man denn zweifeln, daſs ich ein gleiches Recht habe, wenn einer mich in mein Landgut zu gehen verhindert? Dieser Beweisgrund stützt sich freilich auf die Voraussetzung, daſs Cäcina Besitzer des Landgutes gewesen sei; woraus zugleich die Richtigkeit der oben gedachten schützischen Textesverbesserungen erhellt. S. Anmerk. 34 und 35 b. d. R.

70) Die gewöhnliche Lesart lautet so: *Quid? ad causam possessionis? quid? ad restituendum eum, quem oportet restitui: quid denique ad jus civile, aut ad actoris notionem et ad animadv. ages? injuriarum?* Daſs in dieser Lesart die Interpunction fehlerhaft ist, leuchtet ein. Hottomann wollte die letzten Worte so verbessern: *quid denique ad jus civile? cum ad actoris ultionem et animadversionem agatur injuriarum.* Aber diese Emendation ist gar zu gewaltsam. Näher käme man bei dieser Emendation den Worten des Textes, wenn man mit Guilielmius *notionem* in *notationem* veränderte, welches ungefähr denselben Sinn mit *ultionem* darbietet; aber auch so muſs noch ein Wort eingeschoben, und ein andres zu sehr verändert werden. Lambin gab die Lesart der letzten Worte so: *quid denique? ad jus civile ages injuria-*

rum? indem er *aut ad actoris notionem et ad animadversionem* ganz ausliefs. Der Sinn dieser Lesart war nach seiner Erklärung folgender: Was nützt die Injurienklage, um das zu erhalten, was man nur vermittelst des bürgerlichen Rechtes und vermittelst der Klagen, die diesem gemäfs angestellt werden, erlangt? denn wer eine Injurienklage führt, sucht sich nur zu rächen, nicht die entrissene Sache oder den verlorenen Besitz wieder zu erhalten. Aber so viele Worte, die nicht das Ansehen einer Glosse haben, aus dem Texte zu tilgen, dürfte einem besonnenen Kritiker nicht geziemen. Ernesti sorgte für eine bessere Interpunction der Stelle, und fügte *id* nach dem ersten *quid?* hinzu. Sie lautet bei ihm so: *Quid id ad caussam possessionis? quid ad restituendum eum, quem oportet restitui? quid denique ad jus civile, aut ad actoris notionem et ad animadversionem? Ages injuriarum?* Unstreitig erhält die Stelle auf diese Weise mehr Licht; aber *id* klingt nach *quid* nicht gut, und scheint auch entbehrt werden zu können, da man aus *acturus sis* und dem folgenden *injuriarum* suppliren kann *actio injuriarum*, oder der Umstand, dafs du eine Injurienklage anstellst. Auch ist *actoris notio* anstöfsig, da *notio* nicht dem Kläger, sondern dem Prätor zukommt, und für *cognitio* zu stehen pflegt. Ich glaube daher, dafs man *actoris* entweder mit Beck ganz tilgen, oder dafür mit P. Faber *praetoris*, wie Schütz in den Text aufgenommen, lesen müsse. Auch tilge ich mit eben diesem Kritiker das Fragezeichen nach *ages injuriarum*, und setze dafür ein Punkt. Die Worte *ages injuriarum* wiederholen den Rath des Calpurnius. Man vergleiche meine Uebersetzung.

71) Man mufs suppliren: Willst du verlangen, dafs du, von wannen du mit Gewalt abgewehrt bist, dort wieder eingesetzt werdest?

72) Manutius hat die Stelle mifsverftanden, und mufste fie mifsverftehen, wenn er hinter *interdixit* ein Fragezeichen fetzte, wie man im cod. Erf. findet, und Grävius es wünfcht. Der Gedanke ift: die Worte *unde vi prohibitus* gebraucht niemand in feinem Interdikt, fondern dafür den Ausdruck *unde dejectus.* Ich lefe übrigens mit Garatoni und Schütz: *Unde vi prohibitus? Sic nemo unquam interdixit.*

73) Man fupplire wieder: Willft du verlangen, dafs du, von wannen du herabgeworfen bift, dort wieder eingefetzt werdeft?

74) Die gewöhnliche Lesart ift: *armatos fe tibi obftitiffe,* welche keinen Sinn giebt. Faber verbefferte *armatis fe tibi obftitiffe.* Aber dies giebt einen Gedanken, der fich mit dem Zufammenhange nicht verträgt. Mit Recht hat daher Ernefti, nach der Handfchrift des Francius, *armatos tibi obftitiffe* aufgenommen.

75) Gruter, dem Grävius folgt, theilt fo ab: *dejicitur. Omnino. Jam bene agis.* Aber fo wird dem Worte *omnino* eine Bedeutung beigelegt, die es nur im neuern Latein hat. Lambin fah richtig, dafs *omnino* zur vorhergehenden Periode gehörte, wollte aber *omnino* gleich nach *fi quis* gefetzt wiffen, wozu kein hinlänglicher Grund ift, da *omnino* oft nachgefetzt wird, wenn es auch zu einem der vorhergehenden Wörter gehört. Ich lefe alfo mit Ernefti und Schütz *dejicitur omnino. Jam bene ag.* etc. Beck interpungirt: *dejicitur. Omnino jam bene ag.* etc.

76) Lambin will hier wieder *proterritus* ftatt *perterritus* lefen, aber ohne Noth, da *perterrere* zuweilen für *absterrere* gebraucht wird.

77) Ernefti vermuthete, dafs man *perfpicuum non fit* ftatt *perfpicuum non fit* lefen müffe, weil kein Grund zum Gebrauche des Conjunktivs ftatt finde. Aber man vergleiche meine Ueberfetzung.

78) Die alte Lesart war *jus — adprobatum*. Dies veränderte Lambin nach einer ſeiner Handſchriften in *vis — adprobata*, und die neuern Herausgeber haben mit Recht dieſe Verbeſſerung, obgleich Gruter ſie nicht billigt, aufgenommen, da kein Recht bewaffneter Menſchen gedacht werden kann. Grävius wollte noch *et* vor *judicio* hinzufügen; aber Erneſti bemerkt richtig, daſs *judicio* hier im Gerichte heiſse, und die Copula deshalb nicht nöthig ſei.

79) *Nullum* iſt mit Recht von den Herausgebern nach mehrern Handſchriften der gewöhnlichen Lesart *nulli* vorgezogen.

80) Nach *conſtitutum* muſs *adverſus eum* ſupplirt werden. Schütz vermuthet, daſs *cum eo* ausgefallen ſein dürfte.

81) Die Lesart *qui obſtiterit* ſtatt *quod obſtiterit* hat Erneſti nach dem erf. Cod. und einigen alten Ausgaben wiederhergeſtellt. Das gleich darauf folgende *qui* macht auch bei *obſtiterit* das *qui* nothwendig. Ferratius indeſſen wollte das *qui* vor *multitudine* in *quod* verändert wiſſen; und dann könnte man auch das erſte *quod* dulden. Nun müſste man überſetzen: daſs kein Recht zur Belangung dagegen verordnet worden, daſs er ſich mit bewaffneten Menſchen entgegengeſtellt, u. ſ. w. Aber *qui* verdient den Vorzug.

82) Die alten Erklärer haben zum Theil die Meinung dieſer Stelle gar nicht begreifen können, und beſonders mit *hoc* nichts anzufangen gewuſst. Hottomann glaubte, die Stelle wäre verſtümmelt, weil er in einer Handſchrift einen leeren Raum nach *hoc quam habet vim* fand, worin auch die nächſtfolgende Partikel *ut* fehlte. Er meinte, man müſste die Lesart ſo herſtellen: *Quid ergo? hoc quam habet vim? Unde vi tu illum dejeciſti, eo tu illum reſtituas: nam ut illa res* etc., und dann will er nach *aſpirare poſſim* nicht ein Fragezeichen, ſondern ein Colon geſetzt wiſſen. Man muſs nach dieſer Verbeſſerung ſo

überſetzen: Wie denn? was hat dies (nemlich das Herauswerfen oder das Herabwerfen) für eine Wirkung? Von wannen du ihn herabgeworfen, dort muſst du ihn wieder einſetzen. Denn geſetzt auch, dies möchte einigermaſsen verſchieden ſein, ob ich u. ſ. w., wie könnte das eine ſo ſehr von dem andern verſchieden ſein, daſs jener u. ſ. w. Das Willkührliche und Unnatürliche bei dieſer Verbeſſerung leuchtet ein. Lambin will leſen: *hoc ejeci te, non dejeci, quam habet vim?* Er meint, der Gedanke ſei: Dies: ich habe dich herausgeworfen, nicht herabgeworfen, was hat es für eine Bedeutung? etwa die, daſs die beiden Sachen (er will alſo auch *illae res — videantur* leſen) verſchieden ſcheinen, ob ich dann mit Waffen vertrieben werde, wenn ich hineingetreten ſein werde, oder ehe ich hineingetreten, mir von Bewaffneten der Zugang verhindert werde? Auch dieſe Erklärung und Aenderung kann nicht befriedigen. Es iſt überhaupt keine Aenderung nöthig. Der Gedanke iſt: Welche ſo groſse Bedeutung hat das, was du ſagſt, daſs ein Unterſchied ſtatt zu finden ſcheine zwiſchen Austreiben und Abwehren, oder mit andern Worten: was liegt für eine Bedeutung und Wichtigkeit in dem von dir gebrauchten Ausdruck, daſs ein Unterſchied ſtatt zu finden ſchiene, u. ſ. w.

83) Für *illa res — videatur* will Lambin, wie ſchon bemerkt, *illae res — videantur* leſen. Auch will er entweder *aliquid* oder *aliqua ex parte* aus dem Texte getilgt wiſſen, worin ich ihm beiſtimme. Ich halte *aliqua ex parte* für eine Gloſſe von *aliquid*. P. Faber verändert *illa res*, wofür man auch *iſta res* findet, in *in jure*, welches Schütz aufnahm, der auch *aliqua ex parte* tilgte. Aber leichter ſcheint man emendiren zu können *illa re*, in dieſer Sache, hierbei, nemlich beim Verhindert werden.

84) Die Lesart der meisten Handschriften ist: *an in eadem vi atque in iisdem armis.* Für *in eadem vi atque in iisdem armis* fand Grävius im cod. Erf. *an eadem vi atque iisdem armis*, welche Lesart Grävius billiget, und ich auch vorziehe, obgleich *in ead. vi atq. in iisd. arm.* sich auch rechtfertigen läſst. Lambin aber gab wahrscheinlich ohne Handschriften *an cum eadem vi atque iisdem armis*, welche Lesart durch Gruter sich weiter verbreitet hat. Es ist indessen ungewiſs, ob Lambin und Gruter sich *cum* als Conjunction oder als Präposition dachten. Ernesti und Schütz gaben stillschweigend *quum*. Dann muſs aus dem vorhergehenden Satze *expellar atque dejiciar* wiederholt werden. Aber erstlich findet sich *quum* nicht in den bekannten Handschriften, und dann entsteht auch ein unrichtiger Gedanke, da einer, wenn man ihm mit Waffen begegnet, nicht ausgetrieben, sondern abgewehrt wird. Besser also läſst man *cum* oder *quum* mit Grävius und Beck ganz weg. Man vergleiche übrigens meine Uebersetzung bei der ganzen Stelle, die deutlich machen wird, wie ich sie verstanden habe. Ernesti hat bei der ganzen, nicht leichten Periode von *hoc quam* bis *qui hoc ab illo differt* sehr mit Unrecht nicht das geringste angemerkt.

85) Lambin wünschte *quid hoc* statt *qui hoc*.

86) Das zweite *ille* wünschte Ernesti getilgt, weil, wenn ein Pronomen stehen sollte, eher *hic* gesetzt werden müſste. Schütz tilgte es wirklich. Aber *ille* wird, wie die Lexica lehren, öfter wiederholt.

87) Die Lesart, nach welcher ich übersetzt habe, ist aus dem erf. Cod. Gewöhnlich lautet sie so: *hujus rei interdictum atque actionem in mentem* etc. Da diese Lesart keinen rechten Gedanken darbietet; so gaben Ernesti und Beck dafür nach Budäus, der edit. Wald. und der Venediger Ausg. von 1480: *hujus rei atque actionis in ment.* Man muſs hiernach übersetzen: daſs ihr urtheilen

könntet, unſern Vorfahren wäre dieſer Fall und dieſe Klage nicht in den Sinn gekommen. Aber da dieſe Lesart durch keine Handſchriften beſtätiget wird, und diejenige, welche der erf. Cod. darbietet, einen guten Sinn giebt; ſo habe ich kein Bedenken gehabt, dieſe mit Schütz vorzuziehen. *Jus* ſteht hier für Gericht, wofür es bekanntlich oft gebraucht wird. Oder will man es hier nicht ſo verſtehen, ſo kann *jus et actio* Recht und Klage für rechtmäſsige, zu Rechte beſtehende Klage geſetzt ſein.

88) *Saucius* verändert Erneſti nach Conjectur in *ſauciatus*, weil dies beſſer zu *occiſus* paſst. Schütz und Beck folgten ihm. Aber die Alten gebrauchten ja nach Priſcian *ſaucius* für *ſauciatus*.

89) Das Bild iſt entlehnt von einem Fechter, der ſeinen Stand zu behaupten ſucht. Ob man übrigens *demovet* oder *dimovet* lieſt, ſcheint gleichgültig.

90) *Se*, das gewöhnlich fehlt, hat Erneſti mit Recht aus dem erf. Cod. aufgenommen.

91) Das erſte bezieht ſich auf die vorausgegangenen Urſachen, ſo wie das letzte auf die Wirkung und den Erfolg.

92) Beck vermiſst hier die Copula, und glaubt, daſs ſie entweder ausgefallen ſei, oder *quo* ſupplirt werden müſſe. Ich finde hier nichts anſtöſsiges, welches man hoffentlich auch in meiner Ueberſetzung nicht finden wird.

93) Schütz hat *magna* bei *vis* gegen alle Handſchriften aus dem Texte getilgt, weil er es für ungereimt hält, da kurz vorher geſagt ſei, es müſſe nur eine geringe Gewalt bei dieſen Dingen gedacht werden, und weil man auch auf keine Weiſe ſagen könne, daſs eine groſse Gewalt gebraucht ſei, wenn man nur Bewaffnete geſehen habe. Ich kann durchaus nicht beiſtimmen. Der Gedanke iſt: Wenn in Gerichten oder bei Streitigkeiten über ein Recht vor den Gerichten die Rede ſei, und wir bei der Vertheidigung unſers Rechtes von Gewalt ſprächen; ſo dür-

fe nur eine fcheinbare Gewalt, (denn das ift hier *pertenuis vis,* eine Gewalt, die nichts bedeutet), eine folche, die herkömmlich fei, gedacht werden. Sobald man aber von Bewaffneten redete, die man gefehen, fo müffe dies von den Richtern fchon für eine grofse Gewalt, für eine widerrechtliche Verletzung gehalten werden. Auch Ernefti erklärt *pertenuis vis* nach meiner Meinung unrichtig, wenn er den Ausdruck fo deutet: durch eine geringfügige Sache kann Gewalt gedacht werden, und von weiter Ausdehnung ift das Wort Gewalt. Schütz nahm mit Recht Anftofs, wie es fcheint, an diefer Erklärung. Es ift hier vielmehr ein Gegenfatz zwifchen *pertenuis vis* und *magna vis*, und Cicero will fagen: Alles, was fich von der fcheinbaren, gefetzmäfsigen Gewalt entfernt und fich wirklicher Gewaltthätigkeit nähert, mufs fchon als eine grofse Gewaltthätigkeit von dem Richter betrachtet werden, der dafür forgen mufs, dafs die Ruhe im Staate auf keine Weife gefährdet wird. Diefe Erklärung fcheint mir der Zufammenhang allein zu geftatten.

94) Der Gedanke ift: Dann hat man nicht nöthig, Gewalt mit Gewalt zurückzutreiben, wenn der Richter gleich Ahndung übt, fobald der eine der Streitenden nur Miene zu wirklichen Gewaltthätigkeiten gemacht hat.

95) *Repulisse,* welches Pantagathus fchon gemuthmafst hatte, ftatt *repudiasse,* wofür Lambin *repugnasse* lefen wollte, haben die neuern Herausgeber feit Grävius mit Recht aus dem erf. Cod. aufgenommen.

96) Statt *quod si* fand Hottomann in einigen Handfchriften *quid? si,* und diefe Lesart ziehen er und Faber vor, und Schütz nahm fie in den Text auf. Ich fehe keinen Grund, von der gewöhnlichen Lesart abzuweichen.

97) Das Wort *attingere* ift den meiften Auslegern hier anftöfsig; Hottomann, dem Lambin beipflichtet, der indeffen auch *adjungere* vorfchlägt, will dafür *adstringere* lefen. Schütz emendirt *alligare,* welches ihm den Spur-

ren der gemeinen Lesart näher zu kommen scheint, als *adstringere,* welches ich nicht finden kann. Ich finde keine Aenderung nöthig, wiewohl ich *adstringere,* wenn sie nöthig wäre, vorziehen würde. Warum soll Cicero nicht den Ausdruck der Abwechselung wegen einmal verändern, zumal da der Ausdruck nach der gemeinen Lesart der Sache gemäfs ist? Die Sache nach dem Wortsinn berühren, heifst sie festhalten, auffassen, die Sache nach dem Wortsinne verstehen.

98) Mit Recht haben die Herausgeber die gemeine Lesart *statu* in *statui* nach Lambins Vorschlage geändert. Die abweichende Lesart *statim* beweist die Richtigkeit dieser Aenderung. Denn es ist hart, bei *neminem* das Zeitwort *intelligere* zu suppliren, und die Präposition *de* pflegt vor *detrudere* bei prosaischen Schriftstellern nicht ausgelassen zu werden.

99) Schütz findet *in verborum errore versari* anstöfsig, und möchte *tenore* für *errore* lesen. Kein besonnener Kritiker wird ihm beistimmen. Wie kann hier *tenore* stehen, da ja im Grunde nur von einem einzigen Worte die Rede ist? *Error verborum* ist ein Irrthum, der durch Worte veranlafst wird, und steht für irreleitende Wörter.

100) Nemlich keiner bestimmten und eigenthümlichen Worte.

101) *Ac* für *aut* bietet der erf. Codex, und die Herausgeber haben es mit Recht vorgezogen.

102) Die Worte sind der Willensmeinung der Menschen dienstbar, heifst, sie müssen nach der Willensmeinung der Menschen verstanden und erklärt werden.

103) Centumvirn waren Richter, welche aus den fünf und dreifsig Tribus gewählt wurden. Eigentlich betrug ihre Zahl hundert und fünf, da aus jeder Tribus drei für dieselben genommen wurden. Das Gericht der Centumvirn wurde um das J. 514 zur Unterstützung des Stadtprätors eingesetzt. Anfangs führte der Stadtprätor in

denselben den Vorsitz. Die Gegenstände, die vor dieses Gericht gehörten, sind de orat. 1, 38 angegeben. Es entschied besonders über Testamente und Erbschaften.

104) Es wird hier der Q. Mucius Scävola, der gewöhnlich durch die Benennung Pontifex maximus von dem gleichzeitigen Q. Mucius Scävola, der als Augur bezeichnet wird, sich unterscheidet, gemeint. Dieser verwaltete mit dem berühmten Redner L. Crassus fast alle Ehrenämter gemeinschaftlich. Consuln waren sie beide im J. 659. Die Scävoler zeichneten sich überhaupt durch ihre Rechtskenntnisse aus, dieser auch durch seine strenge Rechtschaffenheit. Von der Sache, auf welche hier angespielt wird, redet Cicero de orat. 1, 39 umständlicher.

105) Der Gedanke ist: die von niemanden angefochtene Benutzung eines Grundstückes in zweien Jahren giebt das Recht zum Besitz, ohne dass ich nöthig habe, den Besitz zu rechtfertigen. Dass die Copula *et* zwischen *usum* und *auctoritatem* getilgt werden müsse, sah Hottomann zuerst, dem die vorzüglichsten Herausgeber gefolgt sind. Die Copula fehlt auch Top. 4. Hottomann wollte auch *biennem* statt *biennium* lesen; aber Grävius hat gezeigt, dass *per* bei Zeitbestimmungen oft ausgelassen wird.

106) Die Worte: der zur Benutzung dieses Weges berechtigt ist, habe ich der Deutlichkeit wegen hinzugesetzt. Es ist die Rede von einem, der das Recht hat, sein Vieh über das Feld eines andern zu treiben. Wenn der, welcher die Servitut auf seinem Felde hat, den Weg, worüber das Vieh getrieben werden soll, nicht im Stande hält; so erlaubt das Gesetz dem andern, sein Vieh zu treiben, auf welchem Wege er will.

107) Cicero führt dies Beispiel an, zu beweisen, dass man nicht die blossen Worte des Gesetzes, sondern vielmehr die Meinung des Gesetzes beachten müsse. Das Gesetz hat nicht die Absicht, jemanden zu erlauben, auf jedem Wege zu treiben, wem er auch gehörte, sondern es

gestattet nur, auf dem Felde, auf welchem die Servitut ruht, sein Vieh zu treiben, wo er will, wenn der Besitzer desselben nicht für einen gebahnten Weg gesorgt hat.

108) Ohne Zweifel muss man nach den besten Handschriften *auctorem* statt *actorem* lesen. Unter *auctor* aber kann man schwerlich mit Ernesti denjenigen verstehen, der jemandes Ungerechtigkeit abwehrt und durch Klage ahndet. Dazu passt *actio in auctorem* nicht; denn diese Redensart zeigt an, dass unter *auctor* nicht der Kläger, sondern der Beklagte zu verstehen ist. Ich verstehe also unter *auctor* mit Faber denjenigen, von dem man sein Recht fordern kann, d. h. denjenigen, der gegenwärtig im Besitz einer streitigen Sache ist, der sein Eigenthumsrecht zu erweisen sich anheischig macht, und dafür die Gewähr zu stehen gelobt. Bei der Formel *quandoquidem te in jure conspicio* muss man suppliren: *postulo, anne sias auctor.*

109) Statt *vere* wollten einige nach Lambin *severe* lesen, und Schütz nahm diese Lesart in den Text auf; aber *vere* scheint hier eigentlich, nach der strengen Wahrheit und Genauigkeit zu bedeuten, (s. C. 21). P. Faber wünschte *tum vere — quum rem, cujus* etc.; Garatoni: *si tantopere homines* etc. Doch halte ich diese Aenderungen für unnöthig.

110) Faber glaubte, dass die Zahlen verfälscht wären, weil kein Zwanzigjähriger ein Unmündiger genannt werden könne, da die Mündigkeit schon vom vierzehnten Jahre bei den Römern angefangen. Er wollte daher lesen *annos XV.* Aber er bemerkte nicht, dass Cicero sagen will, Cornelius sei zum Erben im Testamente eingesetzt worden, als er noch ein Mündel war, wiewohl er die Erbschaft nicht eher erlangen konnte, als bis er zwanzig Jahre alt geworden.

111) Ernesti vermuthet, dass Cicero geschrieben habe *complectatur*, weil sonst nicht *atque* stehen könne,

fondern *neque* oder *neve* folgen müffe. Seine Vermuthung ift nicht unwahrfcheinlich, zumal da die edit. Wald. *complectar* giebt.

112) Lambin, fich rühmend, dafs er die wahre Lesart durch Hülfe einer alten Handfchrift wiederhergeftellt habe, lieft fo: *propofuerint, ut me reftituas, five tu dejec.* Schütz ift unter allen Auslegern, wiewohl auch Garatoni mit feiner Meinung übereinftimmt, ihm allein gefolgt; denn, fagt er, die Worte *ut fervos non numero diftinguant, etc. five me tu dejeceris* würden auf eine unpaffende Weife mit einander verbunden. Man foll nach feiner Meinung fo überfetzen: da ihre Abficht war, dafs du den Befitz zurückgeben follft, es magft nun du, oder es mag einer der Deinigen, es mögen nun deine Sklaven oder Freunde fein, die mich herabgeworfen haben, fo dafs fie nemlich die Sklaven nicht der Zahl nach unterfcheiden, fondern durch das einzige Wort Gefinde bezeichnen. Aber erftlich fehlt das Wort *reftituas* in allen bekannten Handfchriften, und man mufs Lambin auf fein blofses Wort glauben, wenn er behauptet, feine Aenderung nach Handfchriften gemacht zu haben. Dann ift ja bei diefer Lesart im Grunde diefelbe Verbindung, die Schütz anftöfsig findet. Auch hier wird gefagt, dafs man im Interdikt beim Herabwerfen nicht die Zahl der Sklaven habe bezeichnen wollen. Ich halte die gewöhnliche Lesart mit Beck, der fie gut vertheidigt, für unverdorben. Der Gedanke ift: Diejenigen, welche die Formel des Interdiktes abfafsten, dachten bei den Worten: wovon du, oder dein Gefinde, oder dein Procurator herabgeworfen, nicht daran, dafs grade mehrere Sklaven die Herabwerfenden fein müfsten, fondern fie fafsten alle, Sklaven und Freigeborene, es mochte nun ein einzelner, oder es mochten mehrere fein, die in deinem Namen handelten,

unter dem Namen Gesinde und Procurator zusammen. Das doppelte *ut* darf nicht befremden, es wird nicht selten nach Zwischensätzen wiederholt. Man hat also nicht nöthig, das zweite *ut* mit P. Faber zu tilgen.

113) Nach *quaeri* fügt Schütz *id* hinzu, mit Recht, glaube ich.

114) *Fecerit* ist mit Recht von Beck und Schütz als die gewähltere Lesart der gewöhnlichen *dejecerit* nach dem erf. Cod. vorgezogen worden. Man supplire *dejectionem* bei *fecerit*.

115) Nach *servulus* fügt Gruter, dem mehrere ältere Herausgeber und Ernesti gefolgt sind, noch *unus* nach dem erf. Cod. hinzu. Aber da bei *familia* nicht *universa* wiederholt ist, so scheint *unus* auch bei *servulus* fehlen zu müssen.

116) Statt *restitui* wünschte Pantagathus *respici* zu lesen, aber *vim restitui voluerunt* ist, sie wollten, dass die verübte Gewalt wieder gut gemacht würde.

117) Alle alte Ausgaben und Handschriften haben *armatisve*. Dafür wünschte Hottomann *armatisque*, und Lambin änderte so. Auch Garatoni hält diese Aenderung für nothwendig, weil *coacti* und *armati* nicht von einander getrennt werden dürften. Aber Bewaffnete konnten auch unter den Nichtzusammengezogenen gegenwärtig sein.

118) Unstreitig muss man nach dem erf. Cod. *armatissimi* lesen, statt *paratissimi*, welches letztere Ernesti gab, obgleich er *armatissimi* nicht missbilliget. Die Beweisführung bezieht sich besonders auf das Wort *armatus*, und *paratissimi* und *parati* werden nicht gut einander gegenüber gestellt, wie Beck richtig bemerkt.

119) Das Wort *loqui* nach *latine* fehlt in dem erf. Cod. und in sechs oxf. Handschriften. Beck hat es deshalb, wie Grävius wünschte, getilgt. Aber obgleich man *latine scire* sagt; so ist es doch noch unentschieden, ob man auch *latine oblivisci* sagen darf.

120) *Quae* vor *si alio* fehlt in den besten Handschriften, und scheint durch die Endsilbe von *armatosque* in den Text gekommen zu sein.

121) Zu der Ermahnung nemlich nehmen sie ihre Zuflucht, daſs die Richter sich nicht nach dem richten mögen, was die Rechtsgelehrten dem strengen Rechte gemäſs entschieden haben. Man hat also nicht nöthig, entweder mit Passeratius *rationem*, oder mit Lambin *orationem* zu lesen.

122) Die Lesart, wie wir sie jetzt in unsern Ausgaben finden: *sive, nive*, verdanken wir Grävius, der sie nach Guilielmius Emendation und nach den Spuren zweier pfälzischer Handschriften so herstellte. Die meisten ältesten Herausgeber vermutheten hier eine Lücke, und machten sehr von einander abweichende Versuche, diese Lücke auszufüllen. Einschieben wollten nach *illud, quod dicitur*, Hottomann und Lambin: *uti lingua nuncupassit*; Ant. Augustinus: *sic invenire*; P. Faber: *sic in jure*, (unter *jus* verstand er Interdikt); Pantagathus und Manutius: *summo jure*. Daſs die Lesart des Grävius die bessere sei, leuchtet ein. Es sind die Anfangsworte der gerichtlichen Gelobungen bezeichnet, die mit *si* oder *ni* anfingen.

123) Ob man *prohibitus* oder mit dem erf. Cod. *cohibitus* lese, wie Ernesti wünscht, scheint gleichgültig. Aber in der beckischen Ausgabe ist die Interpunction fehlerhaft; denn entweder muſs nach *accedere* ein Fragezeichen stehen; oder, wenn dort, wie in der beckischen Ausgabe, ein Comma gesetzt werden soll, so muſs *es* bei *prohibitus*, welches auch in mehreren Handschriften fehlt, getilgt werden.

124) Die Interpunction ist in allen Ausgaben, selbst in der beckischen, fehlerhaft. Man setzt bei *venires* ein Punctum, und denkt nicht daran, daſs man alsdann gar keinen Nachsatz hat, der auf *in ista vero causa, cum tu sis is* folgt. Offenbar ist *in ista defensione* eine Wieder-

holung von *in ista vero causa.* Schütz hat freilich nach *venires* ein Comma gesetzt; aber er läſst nach *oportere* ein Punkt statt eines Fragezeichens folgen. Wenn man auf den Zusammenhang achtet, so leuchtet ein, daſs hier eine Verwunderung ausgedrückt werde. Cicero wundert sich, daſs Piso, während er sich an den Buchstaben der Formel hält, das Gutachten der Rechtskundigen verwirft, die es doch sonst mit dem strengen Recht zu halten pflegen. Beck sagt, Grävius habe mit Recht das Fragezeichen nach *oportere* getilgt, welches Lambin für nothwendig hielt. Ich möchte wissen, wie er die Stelle ohne dieses Fragezeichen verstehen will. Er läſst sogar bei *in ista defensione* ein neues Kapitel anfangen.

125) Schütz liest *quum* statt *quod* nach Hottomann. Auch mir scheint die Aenderung nothwendig.

126) Einige Handschriften haben *defendis* statt *defendit;* aber das Wort wird passender auf den Scävola, als auf den Piso, bezogen; weshalb ich *defendit* vorziehe.

127) Die Mucier waren überhaupt ihrer Rechtsgelehrsamkeit wegen ausgezeichnet. Besonders aber waren es zwei P. Mucius Scävola, Vater und Sohn, die beide Pontifex Maximus waren, die durch ihre Rechtskenntnisse vorragten. Der Vater war Consul im J. 621, als Tib. Gracchus, nicht C. Gracchus, wie Passeratius meint, ermordet wurde, der Sohn im J. 659. Der erste gründete das bürgerliche Recht, wie Pompejus sagt. Beide haben Schriften über das bürgerliche Recht hinterlassen.

128) Man. Manilius, Consul im J. 605, gehörte gleichfalls zu den Gründern des bürgerlichen Rechtes, worüber er drei Bücher hinterlieſs.

129) Der Schwiegervater des Redners Crassus war der Augur Q. Mucius Scävola, ein Vaterbrudersſohn des ältern gleichnamigen Pontifex Maximus, Consul im J. 637. Er war Cicero's Lehrer im bürgerlichen Rechte.

130) Man hat nicht nöthig, mit Lambin zu lesen: *nihil enim est*, oder mit P. Faber *nihil est*, wie auch Grävius wünscht, und ein paar Handschriften darbieten. Denn *quod* steht entweder, wie Ernesti meint, für *in quo, qua in re*, oder ist überflüssig, wie auch an andern Orten, gesetzt. Eben so wird auch *hoc* zuweilen pleonastisch gebraucht.

131) Hottomann vermuthete, dass man *interponi* statt *imponi* lesen müsse, und diese Emendation haben fast alle Ausleger mit Recht angenommen, obgleich sie durch keine Handschrift unterstützt wird. Nur Gruter missbilligt sie, ohne doch die gewöhnliche Lesart zu rechtfertigen. Beide Worte *interponi* und *imponi* konnten leicht in den Handschriften mit einander verwechselt werden, da sie beinahe durch einerlei Abbreviaturen geschrieben zu werden pflegten.

132) Auch *testimonium* statt der gewöhnlichen Lesart *testamentum* verdankt man Hottomanns Scharfsinne. Auch hier haben die missverstandenen Abbreviaturen die Verfälschung der Lesart veranlasst. P. Faber wollte *testem*, und Manutius noch wahrscheinlicher *testem tamen* für *testamentum* lesen.

133) Das heisst, sie weiss nicht das geringste zu unternehmen.

134) Die Meinung ist: nach dem bürgerlichen Rechte ist das Testament desjenigen Testators, dem ein Sohn nach seinem Tode geboren wird, ungültig, wenn dieser nicht in demselben ausdrücklich enterbt ist. Denn man nimt an, dass nur Unwissenheit, dass er einen Sohn zu erwarten habe, den Vater veranlasst haben könne, seiner im Testamente nicht zu gedenken.

135) Denn die Weiber wurden nie aus der Vormundschaft entlassen, und konnten für sich allein keine gültige Verträge schliessen.

136) Es wird auf den obengedachten Fidiculanius Falcula angespielt.

137) Die gewöhnliche Lesart ist: *quae cum omnia tua.* Alle Ausleger bis auf Gruter, der, wie gewöhnlich, in den Lesarten ungerne etwas geändert wissen will, sehen ein, daſs die Lesart verdorben ist. Hottomann will lesen: *quae tua communi jure mancipii sint;* P. Faber: *quae communita jure mancipii sint.* Ernesti hält mit Grävius die Worte *cum omnia tua* für eine Glosse. Beck und Schütz sind Ernesti gefolgt, wollen aber *tua* erhalten wissen. Lambin glaubt, Cicero habe geschrieben *omnia, quaecunque tua.* Ihm bin ich in der Uebersetzung gefolgt; doch glaube ich, daſs man nur *quaecunque tua* lesen müsse; *omnia* scheint eine Glosse zu *quaecunque* zu sein.

138) Lambin liest *possit* statt *potest*, worin ihm Beck und Schütz, wie es mir scheint, mit Recht beistimmen. Da der Conjunctiv vorausgeht und das folgende im Grunde nur weitläuftiger dasselbe mit dem vorhergehenden sagt, so kann der Conjunctiv auch im letzten Satze nicht füglich entbehrt werden.

139) Die besten Handschriften geben einstimmig *delegeris* statt *dejeceris.* Ernesti aber glaubt, daſs wohl in der alten Sprache *deligere* für *dejicere* gebraucht worden sei; daſs aber Cicero es nicht in dieser Bedeutung gebraucht habe. Die Entscheidung, welche Lesart den Vorzug verdiene, ist schwer. Doch möchte ich *dejeceris* vorziehen, da kein Grund ist, warum sich Cicero hier anders ausdrücken sollte, als er sonst zu thun pflegt.

140) Die Lesart ist hier durchaus in allen Handschriften sinnlos, und es ist kaum möglich, auszumachen, wie Cicero geschrieben haben könne. So, wie man die Lesart jetzt in unsern Handschriften findet, rührt sie gröſsten Theils von Victorius her, aber schwerlich ist sie so aus Cicero's Hand gekommen. Einige Handschriften haben: *tu res si equos vestes si vim non in caede*, andre *tu res aequos*

vestes si vim non in caede, andre *tum res si equos vestes, si vim non in caede.* Bei *animo* fügen mehrere noch *libidinis* hinzu. Beck hält nur die Worte *vim in caede solum esse; nisi cruor appar.* etc. für ciceronisch. Lambin emendirt ziemlich willkührlich: *averteris, restituere non debebis. Si vos hoc statueritis, statuetis vim esse in caede solum.* Schütz verbessert nach den Spuren der Handschriften: *tum jus et aequum vos statuetis esse, vim in caede solum esse.* Seine Emendation ist noch die erträglichste; doch sind auch in dieser die beiden so nahe bei einander gesetzten *esse* anstöfsig. Leichter könnte man emendiren: *Tum esse aequum statuetis* etc. Bei dieser Willkührlichkeit der Emendationen habe ich es fürs beste gehalten, nach der gewöhnlichen Lesart zu übersetzen.

141) Nach *animo* fügt Schütz noch *et libidine* hinzu, wie Lambin emendirte, weil in vielen Handschriften *animo libidinis* steht. Aber da das Wort *libidinis* in mehreren Handschriften auch nach *prohibitus est* und *oportere* wiederholt wird, so ist diese Emendation sehr zweifelhaft.

142) Die gewöhnliche Lesart ist: *injuriarum delictum esse.* Diese Lesart kann nicht ächt sein, weil sie sich gar nicht mit *qui prohibitus sit* verbinden läfst. Für *injuriarum* haben viele Handschriften und alte Ausgaben *in juris.* Deshalb emendirte P. Faber *in jure parum dejectum esse*, Lallemand *in jure parum delectum esse,* wie man wirklich in den Ausgaben des Victorius und Rob. Stephanus findet. Weil viele Ausgaben *injuriam delictum esse* geben, gab Lambin *sed injuriam tantum,* Schütz aber *injuria eum dici dejectum esse.* Die letztere Emendation scheint mir gar zu kühn und willkührlich, so passend übrigens der Sinn ist. Ich habe mir P. Fabers Emendation zugeeignet, weil ich sie für die leichteste und wahrscheinlichste halte. Unter *jus* mufs man die Formel des Interdikts verstehen. Ueber allen Zweifel freilich ist auch diese Verbesserung nicht erhaben.

143) *Igitur* nach *juris* ſchob Lambin gegen die Handſchriften ein, und Schütz folgte ſeinem Beiſpiele. Man vermiſst es auch ungern. *Retineri* aber, wofür die Handſchriften *retinere* geben, iſt eine nothwendige Verbeſſerung Erneſti's.

144) Dieſer C. Aquillius Gallus iſt derſelbe, der in der Sache des Quintius Richter war. Er war ein berühmter Rechtsgelehrter, und gab Formeln *de dolo malo* heraus.

145) Gewöhnlich fehlt *non* in den Ausgaben vor *vereor*. Es kann aber nicht fehlen, und die pariſ. Handſchriften haben auch die Negation.

146) Ich habe die ganze Stelle von *illud autem miror* bis *conſtituere dicitis* nach Schützens ſinnreicher Emendation, der ſie zum Theil dem Manutius entlehnt hat, überſetzt. Denn wiewohl ich nicht verbürgen möchte, daſs Cicero gerade ſo geſchrieben habe, als Schütz ihn ſchreiben läſst; ſo leuchtet doch ein, daſs er ſich ungefähr ſo ausgedrückt haben müſſe. Die Stelle lautet bei Schütz ſo: *Illud autem miror, quum eum auctorem vos pro me appelletis, cur veſtrum non nominetis, quem vos aliquid contra me ſentire dicatis. Verumtamen quid ait iſte veſter auctor? „Omnibus, ut quidque verbis actum pronuntiatumque ſit, ita jus eſſe.„ Conveni ego ex iſto genere conſultorum non neminem, ut opinor, iſtum ipſum, quo vos auctore rem iſtam agere et defenſionem cauſae conſtituere dicitis.* Der Zuſammenhang lehrt augenſcheinlich, daſs hier nicht mehr vom Aquillius die Rede ſei, den Cicero nicht durch *iſtum ipſum* bezeichnet haben würde, und daſs man deshalb nicht *noſtrum nominetis*, ſondern *veſtrum nominetis*, nicht *noſter auctor*, ſondern *veſter auctor* leſen müſſe. Was nun die erſte Periode betrifft, ſo hat Schütz nur die Stellung der Worte verändert, und nur *non*, welches leicht wegen der folgenden ähnlichen Anfangsbuchſtaben ausfallen konnte, vor *nominetis*

hinzugefügt. Gewöhnlich lautet diese Periode so: *Illud autem miror, cur vos aliquid contra me sentire dicatis, cum eum auctorem vos pro me appelletis, nostrum nominetis.* So ist die Periode offenbar sinnlos. Lambin änderte, vorgeblich nach den Spuren alter Handschriften: *Illud autem miror, cur vos, quem aliquid contra me sentire praedicetis, eum pro me sentire dicatis, cur, quem auctorem meum appelletis, vestrum nominetis.* Aber es ist in dieser Emendation gar zu viel willkührliches, und nach derselben hätten die Gegner die Autorität des Aquillius auch für sich angeführt, welches nach dem, was folgt, keinesweges wahrscheinlich ist. Es ist vielmehr glaublich, daſs die Gegner der Autorität des Aquillius die Autorität eines andern Rechtsgelehrten entgegenstellten, den sie aber gegen einen so berühmten Namen, wie der des Aquillius war, nicht namentlich zu bezeichnen wagten. Lallemand will so gelesen wissen: *Illud autem miror, cur aliquem contra me sentire dicatis, quum eum auctorem* (nemlich den Aquillius, auf welchen *eum auctorem* auch Schütz bezieht) *vos pro me appelletis, nostrum nominetis.* Die Aenderung ist leichter; aber die Worte *nostrum nominetis* sind schleppend. Was nun weiter das Folgende betrifft, so hat Schütz nach *pronuntiatumque sit* die Worte *ita jus esse* eingeschoben, *convenit* nach Manutius in *conveni* verändert, und dieses mit *ego* verbunden, und *non nominem* ebenfalls nach Manutius in *non neminem* verbessert. Alle diese Aenderungen sind leicht. Daſs Worte ausgefallen sind, (in Badens Ausgabe ist auch ein Asteriscus beigesetzt), von denen *omnibus* abhängig ist, leuchtet ein. Faber will entweder *spectari* oder *jus esto* supplirt wissen. Und was hat *convenit* für eine Bedeutung? Lallemand verbessert, in Uebereinstimmung mit seinen Aenderungen in der ersten Periode, das Folgende so: *Verumtamen quid ait iste vester auctor? Quibus quidque verbis actum pronuntiatumque sit, spectari convenit. Ergo ex isto gene-*

re consultorum pro me nominem, ut opinor, istum ipsum, quo vos auctore etc. Aber die Verbindung der Sätze gefällt nicht. Man wird sich also wohl bei Schützens Emendation, die dem Zusammenhange so sehr angemessen ist, so lange beruhigen müssen, bis die Stelle entweder durch einen scharfsinnigern Kritiker besser geheilt oder nach neuen aufgefundenen Handschriften glücklicher in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederhergestellt sein dürfte. Uebrigens ergiebt sich von selbst, dass man nach dieser Emendation auch *vos auctore*, wie die meisten Handschriften haben, nicht *nos auctore* lesen müsse.

147) Mit Recht fand Schütz die Worte *etiam illa materia aequitatis* anstössig. Denn will man auch *materia* durch *copia* erklären, und damit die weiter unten vorkommende Redensart *campus aequitatis* vergleichen; so ist doch der Gedanke: ich gebrauchte den Stoff der Billigkeit, um zu zeigen, dass die Billigkeit gegen das geschriebene Wort gelten müsse, immer wunderlich. Sollen also die Worte nicht überhaupt als alberne Glosse betrachtet und ganz getilgt werden; so kann man sie nicht schöner verbessern, als Pantagathus sie emendirte, der dafür las *ex omni memoria antiquitatis.* Diese Emendation habe ich mir daher mit Schütz zugeeignet.

148) Statt *ex decreto* findet man in einigen alten Ausgaben und Handschriften auch *ex edicto;* weshalb einige Ausleger *ex interdicto* lesen wollen. Aber *ex decreto* wird durch die meisten Handschriften bestätigt, und kann auch richtig gesagt werden. Nach seinem Edikte gab der Prätor seinen Befehl, welcher Interdikt aber auch, wie C. 30 Dekret, genannt werden kann.

149) D. h., du kämpfest für mich, du unterstützest meine Sache.

150) Nach *includere* haben Ernesti, und seinem Beispiele folgend Beck und Schütz, *vis* aus einigen alten Handschriften hinzugefügt, da es in den Handschriften zu feh-

len scheint. Ich weiss nicht, warum. Gleich im Folgenden wird ja gesagt, dass Aebutius sich durch seine eigene Vertheidigung schade.

151) Statt *ex decreto* haben wieder einige Handschriften *ex edicto*, welches Manutius und Grävius vorzogen.

152) Er meint den oben bezeichneten, aber nicht genannten Rechtsgelehrten.

153) *Interdixerit* muss man ohne Zweifel statt *interdixit* mit Ernesti lesen, weil *actum sit* folgt. *Interdixit* entstand aus dem folgenden *interdixit*.

154) Hier haben wieder einige Handschriften *delegerit*, welches Grävius und Beck vorgezogen, statt *dejecerit*.

155) Mehrere alte Ausgaben haben *unde dejecisti*. Dafür giebt der erf. Codex *unde dejecti*. Deshalb will Lambin *unde dejecti Poeni* lesen. Aber die Concinnität der Glieder verlangt, dass hier nur von Einer Person die Rede sei, und dass man *unde dejectus* lesen müsse. Aber der Name des Mannes, auf den hier angespielt wird, ist ausgefallen, und lässt sich nur errathen. Manutius denkt an Carbo, womit aber die Geschichte nicht übereinstimmt; Faber an Tarquinius; Beck wahrscheinlicher an M. Lepidus, der nach dem Tode des Sulla im J. 677 aus dem jenseitigen Gallien mit einem Heere anrückte, aber von Catulus und Pompejus in der Nähe von Rom geschlagen wurde.

156) Da es sonst nirgends woher bekannt ist, dass die Gallier durch eine Mine oder einen verdeckten Gang auf das Capitol gedrungen seien; so will Gronov bei Liv. V, 47 *colliculum* statt *cuniculum* lesen. Aber auch Philipp. III, 8 sagt Cicero, dass die Gallier durch eine Mine nach dem Capitol hinaufgedrungen seien.

157) Statt *ut, cum esset a patria dejectus, eo restitueretur* gaben Lambin und Manutius nach Hottomanns Conjectur: *ut, unde esset dejectus, eo restitueretur*, weil

auf dem Worte *unde* die ganze Kraft der Argumentation beruhe. Aber Beck bemerkt richtig, dafs Cicero zeigen wolle, es sei einerlei, ob man sage, dafs einer von oder aus einem Orte herabgeworfen sei.

158) Die Worte *hoc postulat, ut in eum ipsum locum restituatur*, die in den übrigen Handschriften fehlen, hat Grävius nach Erfordernifs des Gedankens aus dem erf. Cod. hinzugefügt. Etwas ähnliches hatten schon Lambin und Hottomann gemuthmafst.

159) Die gemeine Lesart war *quid ageres — persequerere — quid ageres? uterere.* Dafür gab Ernesti, wie es die Folge der Zeiten verlangt, *quid ages — persequere — ages? utere* etc. Diefe Aenderung ist um so nöthiger, da auch nachher *interdixerit — restituaris — interpretabere* folgt. Auch wird Ernesti's Emendation durch mehrere alte Ausgaben und Handfchriften beftätiget. Lambin und Manutius lafen schon eben fo.

160) Nachdem Aebutius durch die Worte und Meinung des Interdikts gefchlagen ist, und nach diefem feine Sache verloren geben mufs.

161) Die Lesart lautet in den alten Ausgaben bei diefer Stelle fehr verfchieden, und es ist ungewifs, ob Cicero grade fo gefchrieben habe, wie Ernesti nach Lambin und Gruter die Lesart gegeben hat. Da fie aber einen paffenden Sinn giebt, fo bin ich in meiner Ueberfetzung derfelben getreu geblieben. Es würde meinem Zwecke nicht entfprechen, wenn ich alle Abweichungen der Lesarten, und die verfchiedenen Meinungen der Herausgeber bei diefer Stelle anführen wollte. Die Worte *eum, qui non possideat, negas dejici posse*, die Ernesti ausliefs, hat Beck nach Bedürfnifs des Sinnes und nach Handfchriften hinzugefügt. Grävius möchte die ganze Stelle fo gelesen wiffen: *quod negabas, quemquam dejici posse, nisi qui in eo loco fuerit, id indubium esse;* (die letztern Worte hat er aus dem erf. Cod. entlehnt) *nunc etiam posse concedis. Eum, qui non possideat, negas dejici posse.*

162) Das gewöhnliche Interdikt ist dasjenige, in welchem nur von scheinbarer Gewalt die Rede ist.

163) Grävius gab nach dem erf. Cod. *atque vim* statt *aut per vim.* Ernesti stellte die alte Lesart wieder her. Aber *vis* bedeutet hier nichts anders, als *ejusmodi ratio*, und ist nur der Deutlichkeit wegen hinzugesetzt. Es kann also kein Gegensatz statt finden.

164) Die Latinität scheint *voluerint* statt *voluerunt* zu verlangen. Die Abbreviaturen für beide Wörter waren gleich, wie Ernesti bemerkt.

165) Ich lese mit Ernesti *destitutum* statt *destitutumque*, wodurch der Fall eines Hexameters entsteht. Man sagt auch *destituere nudum.*

166) Lambin fand an dieser Stelle Anstoss; denn der Niessbrauch der Cäsennia, meint er, könne ihrem Erben kein Recht zum Besitz geben. Er verbessert deshalb *per colonum* statt *propter usumfructum* und setzt nach *negas* ein Colon. P. Faber ist gleicher Meinung, will aber *propter usumfructum* nur getilgt, aber nicht durch *per colonum* ersetzt wissen. Es ist indessen keine Aenderung nöthig. Es wird hier zurückgesehen auf das, was Cicero C. 7 erzählt hat. Cicero will hier vorläufig nicht entwickeln, ob Cäsennia das Landgut mit Recht oder Unrecht besessen; er will nur zeigen, dass sie immer im wirklichen Besitze gewesen. Aebutius läugnete nicht, dass Cäsennia das Landgut besessen habe. Diese Behauptung widerlegt Cicero dadurch, dass Cäsennia das Landgut verpachtet habe, und dass derselbe Pächter fortdauernd nach dem Tode der Erblasserin in seiner Pacht erhalten sei.

167) Nach *responderat* fügen mehrere Handschriften noch *et ad eum* hinzu. Hottomann glaubte deshalb, dass hier eine Lücke sei, und setzte hinzu: *et ad eam rem diem constituerat, amicos convocaverat.* Er glaubte

aber, dafs noch mehreres fehlte. Mit Recht haben die meisten Ausleger diese Ergänzung verworfen.

168) Das Gesetz des Sulla, das hier gemeint wird, ist dasjenige, wodurch den Einwohnern von Volaterrä das Bürgerrecht genommen wurde.

169) Nach *jus* fügte Lambin noch *rogari* hinzu. Aber dies Wort kann leicht aus dem Zusammenhange supplirt werden.

170) Die Lesart ist in den Handschriften verdorben, und läſst sich ohne bessere Hülfsmittel nicht mit Sicherheit wiederherstellen. Die von Ernesti erhaltene Lesart lautet: *ut in caeteris quae rogavit.* Aber *rogavit* findet sich in keiner Handschrift, und kann auch nicht ächt sein; denn unmöglich konnte Cicero damals behaupten, dafs die Gesetze des Sulla keine Gültigkeit mehr hätten. Die Handschriften und ersten Ausgaben bieten die Lesart so: *et ea teris quae inter primum,* ohne Unterscheidungszeichen zwischen *inter* und *primum,* oder *et ea terrisque inter primum.* Daraus machte P. Victorius: *et fateris sed qui primum.* Diese Lesart soll nach Garatoni der cod. Jannoct. bestätigen. Camerarius nahm sie auf, fügte aber ein Fragezeichen hinzu, in der Meinung, dafs *qui* hier das Adverbium sei: *sed qui primum — deinde — civitas possit?* Ernesti glaubt, dafs nach den Spuren der Lesart in den Handschriften Cicero so geschrieben haben könne: *ut in caeteris, quae interrogavi.* Denn Cicero, meint er, habe viele Fragen in der Rede an den Piso gethan. Mir scheint diese Emendation wenig empfehlungswürdig. Grävius, dem Schütz folgt, liest *et fateris, quae inter,* und glaubt, dafs einige wenige Worte ausgefallen seien. Um der Stelle doch einigen Sinn zu geben, habe ich sie so übersetzt, wie Beck den Text wiederhergestellt wünscht. Er erhält *et fateris,* und tilgt *quae inter* als eine Glosse.

171) Dieser C. Aurelius Cotta war im J. 679 mit dem L. Octavius Consul. Er war der gröſste Redner seiner Zeit nach dem P. Sulpicius, und wie dieser dem Crassus nachstrebte, so war jener ein Nachahmer des Antonius. Beider Verdienste werden Brut. 55 — 57 gewürdigt. Cicero war, als er gegen den Cotta auftrat, acht und zwanzig Jahr alt.

172) Arretium ist eine Stadt in Hetrurien.

173) Die Decemvirn erwählten durchs Loos die Beisitzer im Gerichte der Centumvirn und hatten in demselben den Vorsitz. Sie entschieden gleichfalls gewisse Rechtssachen, und man glaubt, daſs sie in gewissen Fällen die vorläufige Erkenntniſs in Klagsachen hatten, die vor die Centumvirn gebracht wurden. Ihre Entscheidungen hieſsen daher *praejudicia.*

174) Mit Recht hat Ernesti *certe* in *caeterum* verändert. In der erſ. Handschrift lautet die Lesart so: *dubium nemini vestrum esse. Certo. Quaeri* etc. Grävius vermuthet daher, daſs man lesen müsse: *dubium nemini vestrum esse potest. Certo. Quaeri* etc. Garatoni möchte lesen: *esse credo. Quaeri* etc. Man vermiſst aber ungerne eine Uebergangspartikel bei *quaeri,* und deshalb ziehe ich *caeterum* vor.

175) Denjenigen, die eines peinlichen Verbrechens wegen verurtheilt waren, wurde Feuer, Wasser und Obdach untersagt. Um diese Strafe zu vermeiden, begaben sich die vornehmen Verbrecher, ehe das Urtheil gesprochen, freiwillig ins Exil.

176) Das heiſst, als einen solchen, über den ihm freie Gewalt zusteht, als sein Eigenthum.

177) Wer entweder bei der Aushebung nach der Vorladung des Consuls nicht erschien, oder seinen Körper verstümmelte, um zum Kriegsdienste unbrauchbar zu werden, wurde von demjenigen, der die Werbung

hielt, mit seinen Gütern verkauft, wozu der Verkaufende durch die Bevollmächtigung des Volkes berechtigt war.

178) Wenn die Herren den Sklaven die Erlaubniß bewilligten, sich schatzen zu lassen; so war dies ein Beweis, dass sie dieselben für frei erklärten; da nur Freie geschatzt wurden.

179) Cicero unterscheidet hier eine dreifache Klasse von Bürgern, theils solche neue Bürger, denen Sulla durch ein Gesetz das römische Bürgerrecht nehmen wollte, weil sie die Parthei des Marius begünstiget, theils andre neue Bürger, die durch das julische Gesetz das Bürgerrecht erlangt hatten, theils alte Bürger, die schon vor dem Bundesgenossenkriege das Bürgerrecht gehabt hatten.

180) Die zwölf Colonien, auf welche hier angespielt wird, sind diejenigen, welche auf Vorschlag des M. Livius, der des C. Gracchus College im Tribunate war, ausgeführt wurden.

181) Die gewöhnliche Lesart ist: *a populo Romano.* Da aber mehrere Handschriften dafür die Zeichen *a. c. R.* geben; so hat man sie mit Recht durch *a civibus Romanis* gedeutet, wie man auch in der besten Handschrift des Lallemand findet.

182) *Pudentissimumque* statt *prudentissimumque* ist eine nothwendige Verbesserung Lambins. Die Verständigkeit des Cäcina wird durch *summo consilio* angedeutet.

183) Die Handschriften und alten Ausgaben bieten zum Theil *amplissimis viris Etruriae nomine totius*, zum Theil *amplissimis Etruriae nomine totius.* Daher gab Aldus *amplissimum Etruriae nomine totius*, und diese Lesart wurde die gemeine. Dass aber *nomine* keinen Sinn gestattet, sahen alle Ausleger. Daher ver-

besserte Hottomann: *amplissimum Etruriae totius hominem* etc.; Lambin: *amplissimum virum Etruriae totius.* Aber Beck bemerkt richtig, daſs hier nicht so wohl von dem Ansehen und dem Reichthume des Cäcina, als von seinen Tugenden die Rede sein könne. Man wird also wohl mit Ernesti *amplissimis viris Etruriae totius* lesen müssen.

184) *Decisio* scheint sich, wie Manutius behauptet, auf die Erklärung der Worte zu beziehen.

beklagte Hotomann: amplissimae Romanae gentis fo-
[illegible] Lambin: [illegible]
tres. Aber Beck bemerkt richtig, daß hier nicht so
wohl von dem Ansehen und dem Reichthume des Cä-
cina, als von seinen Tugenden die Rede seyn könne.
Man wird also wohl mit Ernesti amplissimae [illegible]
[illegible] lesen müssen.

184) Dieses scheint sich, wie Manutius behauptet,
auf die Erfindung der Worte zu beziehen.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

über

das Ackergesetz

gegen

den Volkstribunen

Publius Servilius Rullus

vor dem Senate.

Hiſtoriſche Einleitung.

Wenige angeſehene Familien in Rom hatten ſich allmälig den Beſitz alles zum römiſchen Gebiete gehörigen Landes zu verſchaffen gewuſst. Die geringe Klaſſe von Bürgern durch die häufigen Kriege von der nöthigen Beſtellung ihrer Felder abgehalten, und anfangs noch dazu verpflichtet, auf eigene Koſten die Feldzüge zu machen, war in Schulden verſunken, zu deren Bezahlung ſie am Ende den wenigen Reichen ihre Ländereien überlaſſen muſste. So ſah ſich der gröſste Theil des Volkes bald alles Eigenthums beraubt, und in gänzlicher Armuth. Selbſt die Felder, welche den beſiegten Völkerſchaften Italiens abgenommen waren, wurden ſelten unter diejenigen ausgetheilt, die ſie durch ihre Tapferkeit und ihr Blut erkauft hatten. Sie wurden vielmehr als Staatsgüter betrachtet, und Privatperſonen überlaſſen, die dafür dem öffentlichen Schatze eine mäſsige Abgabe entrichten ſollten. Aber nur die Reichen waren im Stande, dieſen Pachtzins zu entrichten; und da urſprünglich die patriciſchen Familien im Staate alles vermochten, ſo war es natürlich, daſs ſie ſich auch beſonders in den Beſitz der öffentlichen Ländereien zu ſetzen ſuchten. Auf dieſe Weiſe wurde, was anfänglich Staatseigenthum geweſen war, allmälig Pri-

vateigenthum, das von Eltern auf Kinder vererbte, ja im Verlaufe der Zeit von einem reichen Besitzer durch Schenkungen und Kauf in die Hände eines andern Reichen überging. Der gemeine Haufe dagegen musste immer tiefer in Dürftigkeit versinken, und wirklich grenzenlos wurde dieses Elend, als die begüterten Landbesitzer es allmälig ökonomischer fanden, durch gekaufte und auf ihren Landgütern selbst erzogene Sklaven ihre Felder bewirthschaften zu lassen, als durch freie, durch Lohn gedungene Menschen aus der niedrigern Klasse von Bürgern. Kein Wunder, dass dieses gänzliche Missverhältniss des Wohlstandes unter den Bürgern bei der so sehr gedrückten zahlreichern Menge grosse Unzufriedenheit erregen musste, und dass diese Unzufriedenheit einen beständigen Gährungsstoff unterhielt, der jedem, der nach Ansehen und Herrschaft trachtete, zur freien Benutzung offen stand. Und leider gab es der Menschen nur zu viele, die ihn zu benutzen wussten, die durch vorgespiegelte Hoffnungen zu einer gleichmässigern Vertheilung des Landeigenthums sich in die Gunst des Volkes einschmeichelten, und dieses gegen die schon längst beneideten reichen Besitzer aufwiegelten. Manche freilich unter diesen waren auch edle, uneigennützige Menschen, die wirklich durch das Elend der Menge gerührt waren, und anfangs wenigstens durch gemässigte Vorschläge Abhülfe für die allgemeinen Trübsale zu schaffen suchten. Aber die meisten, welche auf Abführung von Colonien, und auf eine gleichförmigere Vertheilung der öffentlichen Ländereien dran-

gen, meinten es nicht redlich mit dem Volke, sondern wollten durch das, was sie andern entrissen, sich selbst bereichern, oder herrschsüchtige Plane durchsetzen; und selbst die Edlern liessen sich bald durch den Widerstand, den die Reichen und Adlichen mit ihrem zahlreichen Anhange ihnen entgegensetzten, über alle Grenzen der Mässigung fortreissen. Denn keine Vorschläge der Tribunen oder andrer obrigkeitlichen Personen erregten grössere Unruhen im Staate, als diejenigen, die eine neue Vertheilung des Landes bezweckten, und die Begierde konnte nicht heftiger sein, als der Widerstand, den man ihr entgegensetzte. Nie waren die Reichen einiger unter sich, als wenn es die Behauptung eines ehemaligen Besitzes galt, nie scheuten sie weniger selbst die gewaltsamsten Maassregeln, und lieber wollten sie den Untergang des gesammten Staates herbeiführen, als auch nur um einen kleinen Besitz ärmer werden. Läugnen kann man auch nicht, dass fast alle sogenannte Ackergesetze grosse Ungerechtigkeiten in ihrem Gefolge hatten. Denn die gegenwärtigen Eigenthümer waren oft auf eine völlig rechtmässige Weise zum Besitze gelangt, und aufgeben zu müssen, was man von Vätern geerbt, oder was man für hohe Geldsummen gekauft, oder was man seit undenklichen Zeiten als Eigenthum betrachtet und liebgewonnen hatte, musste hart scheinen. Daher gab es auch keine verderblichere Gesetze für den römischen Staat, als grade diese Ackergesetze, und von dem ersten cassischen Ackergesetze bis auf die willkührlichen Länderver-

theilungen eines Sulla, Octavian und Antonius hat nichts mehr Unheil gestiftet, als die angeregte neue Austheilung von Ländereien. Es darf uns deshalb auch nicht befremden, dafs wir die achtungswürdigsten Männer, denen das Wohl des Staates gewifs nicht gleichgültig war, jedes Ackergesetz mit Nachdruck bekämpfen sehen. Zu diesen Männern gehörte auch Cicero. Denn während der Zeit seines Consulates, in welcher schlecht denkende Menschen eine Umwälzung des Staates beabsichtigten, wurde auch eine neue Aeckervertheilung in Anregung gebracht. Vorgeschlagen wurde sie von dem Volkstribunen P. Servilius Rullus, begünstiget aber durch mehrere angesehene Männer, unter denen sich besonders P. Crassus und Julius Cäsar auszeichneten, indem der eine dadurch seine unersättliche Habsucht befriedigen, der andre seiner durch Verschwendungen zerrütteten häuslichen Lage zu Hülfe kommen zu können hoffte. Kaum hatte Rullus am 10ten December im J. 690 sein Tribunat angetreten, als er auch schon sein, mit Beihülfe andrer entworfenes Ackergesetz zur öffentlichen Kunde brachte, das zu keiner andern Zeit gefährlicher schien, als grade jetzt, da so viele Menschen auf Neuerungen dachten, und sie wünschten. Gegen dieses trat Cicero, sobald er am ersten Januar 691 das Consulat angetreten, als Redner auf, und bekämpfte es sowohl im Senate, als in der Volksversammlung auf das nachdrücklichste in vier Reden, von denen sich aber nur drei, und selbst diese nicht einmal ganz vollständig, erhalten haben. Das Gesetz

des Rullus enthielt mehr als vierzig Abſchnitte, die uns aber ihrem Inhalte nach nicht alle bekannt ſind. Die vorzüglichſten Gegenſtände deſſelben aber, wogegen Cicero ſeine Waffen richtete, ſind folgende:

1) Der Volkstribun, der dieſes Ackergeſetz vorgeſchlagen, ſoll Decemvirn zur Ackervertheilung durch ſiebzehn vom Looſe dazu beſtimmte Tribus erwählen, und zwar ſo, daſs derjenige Decemvir ſein ſoll, den neun Tribus dazu ernannt haben.

2) Die Decemvirn ſollen alſo auf eben die Weiſe erwählt werden, wie die Pontifices maximi; denn auch dieſe wurden nicht durch alle Tribus, ſondern nur durch ſiebzehn nach dem Looſe dazu beſtimmte, ernannt.

3) Die Decemvirn ſollen mit einem Curienbeſchluſſe ausgeſtattet werden, d. h., es ſoll ihnen in den Comitien der Curien die Macht der Kriegführung verliehen, und alles, was dazu nothwendig iſt, beigegeben werden, z. B. Amtsdiener, Schreiber, Präconen, Gezelte, Maulthiere, u. ſ. w. Dieſen Curienbeſchluſs ſoll der zuerſt erwählte Prätor vorſchlagen; und wenn dieſer ihn nicht durchſetzen kann, ſo ſoll der zuletzt erwählte ihn vorſchlagen. Wenn aber weder der erſte noch der letzte Prätor einen ſolchen Beſchluſs zur Ausführung bringen kann, weil vielleicht ein Tribun durch ſeine Einrede, oder eine andre obrigkeitliche Perſon durch die Ankündigung ungünſtiger Auſpicien es verhindert hat; ſo ſollen deſſen ungeachtet die Decemvirn daſſelbe Recht haben, als diejenigen Obrigkeiten, die es unter der beſten Bedingung geworden ſind.

4) Die Decemvirn sollen der Auspicien wegen bei der Abführung der Colonien Hühnerbeobachter haben, welche aus dem Fressen der Hühner, die in einem Käficht gefüttert wurden, auf Befehl des Imperators, oder eines solchen, der gleiche Macht hatte, Auspicien anstellten; sie sollen diese nach demselben Rechte haben, wie die Triumvirn sie hatten nach dem sempronischen Gesetze des Tib. Gracchus, welches verordnete, dass keiner mehr als fünfhundert Jugern besitzen, dass man Triumvirn erwählen sollte, um die Aecker unter die Plebejer zu vertheilen, die einer ausser den gesetzmässigen fünfhundert Jugern besässe; wiewohl dieses Gesetz nicht zur Ausführung gelangte.

5) Es soll den Decemvirn frei stehen, alles zu verkaufen, was nach den, unter dem Consulate des M. Tullius Decula und des Cn. Cornelius Dolabella im J. 673 gefassten, aber nicht zur Vollziehung gediehenen, Senatsbeschlüssen verkauft werden sollte, und alle Aecker, Plätze, Gebäude, und andre Sachen ausserhalb Italien, welche unter den Consuln L. Cornelius Sulla und Q. Pompejus Rufus im J. 666, oder später, dem Staate zu Theil geworden sind.

6) Es soll ihnen frei stehen, alle im Gesetze benannte Staatsgefälle und alle öffentliche Felder ausserhalb Italien zu verkaufen, oder ihnen Abgaben aufzulegen, doch mit der Ausnahme, dass man weder dem recentorischen Gebiete in Sicilien Abgaben auflegen, noch Aecker verkaufen soll, welchen durch ein Bündniss Sicherheit gewährt worden. Ueberhaupt

ſollen die Decemvirn unterſuchen dürfen, welche Aecker Privatperſonen und welche dem Staate angehören.

7) Alles, was jemand aus der Beute, und beſonders was der Feldherr zu ſeinem Antheile, oder an Kronengolde, welches die Befehlshaber ſich für eine goldne Krone bei ihren Triumphzügen geben zu laſſen pflegten, wenn ihnen der Triumph zuerkannt war, erhalten haben, ſoll, mit Ausnahme jedoch des Pompejus, in ſo ferne es noch nicht zu einem öffentlichen Denkmale verbraucht oder in den Schatz gebracht iſt, bei den Decemvirn angezeigt werden.

8) Mit dem Gelde, das die Decemvirn auf dieſe Weiſe zuſammengebracht haben, ſollen ſie Land, wohin die bedürftigen Plebejer geführt werden können, kaufen, aber nur von ſolchen, die es zu verkaufen geneigt ſind, und ohne jemanden zum Verkaufe zu zwingen. Dieſes Land ſoll gepflügt und bebauet werden können, und in Italien gekauft werden. Zugleich ſoll es den Decemvirn frei ſtehen, nach welchen Municipien und Colonieſtädten ſie wollen, die ihnen beliebigen Coloniſten zu führen, und dieſen Land anzuweiſen, wo ſie wollen. Nach Capua ſollen ſie eine Colonie von fünftauſend Menſchen führen, und unter ſie das campaniſche und ſtellatiſche Feld vertheilen.

9) Endlich, alles, was nach den Conſuln C. Marius und C. Papirius Carbo, es mögen Gebäude, Aecker, Seen, freie Plätze, oder was ſonſt für Beſitzungen ſein, vom Staate jemanden ge-

schenkt, angewiesen, verkauft, bewilligt worden; soll dieser nach dem besten Rechte besitzen, nach welchem nur immer Privatgüter besessen werden können.

Diese Vorschläge des Gesetzes bekämpfte Cicero mit Heftigkeit gleich am ersten Januar des J. 691, unmittelbar nach dem Antritt seines Consulates, vor dem Rullus selbst, im Senate. Er zeigte, dass sie darauf abzweckten, die Rechte des Volkes zu schmälern, die Staatskasse zu erschöpfen, die Staatsgefälle feil zu bieten, dem Staate alle öffentliche Besitungen zu rauben, und so demselben alle Hülfsmittel im Kriege, und alle Mittel, seine Würde im Frieden zu behaupten, zu entziehen, und die Decemvirn, nicht ohne die gröfste Gefahr, auf fünf Jahre zu unumschränkten Herrschern im ganzen Reiche zu machen. So sehr auch alle patriotisch gesinnte Männer Cicero's Rede billigten; so gelang es ihm doch nicht, den Volkstribunen zu der Zurücknahme des Gesetzes zu bewegen. Er begab sich deshalb einige Tage später, von dem Senate begleitet, in die Volksversammlung, und widerrieth dort mit denselben Gründen das Gesetz, die er im Senate gebraucht hatte. Diese Rede hatte den Erfolg, dass nicht bloss das Volk von der Schädlichkeit des Gesetzes überzeugt, sondern auch der Volkstribun Cäcilius bewogen wurde, ihm seine Einrede zu versprechen, wenn Rullus von seinem Gesetze nicht abstehen sollte. Rullus aber, der es nicht wagte, mit dem gegenwärtigen Cicero den Kampf zu ver-

ſuchen, beſchuldigte ihn in der Abweſenheit bei dem Volke, daſs er aus Vorliebe für die Beſitzer der von Sulla verliehenen Güter ſein Geſetz beſtreite. Dies veranlaſste Cicero, die Volksverſammlung von neuem zu berufen, und ſeine dritte Rede gegen den Rullus zu halten, worin er nicht ſo ſehr gegen das vorgeſchlagene Geſetz, als gegen die ihm gemachten Beſchuldigungen eifert, und zeigt, daſs das ſerviliſche Geſetz keinem Sullaner ſeine Beſitzungen nehme, ſondern ſie ihm vielmehr ſichere, und daſs Rullus nur bezwecke, ſeinem Schwiegervater Valgius entweder den unrechtmäſsigen Beſitz ſeiner Güter zu ſichern, oder ihm den Verkauf derſelben zu erleichtern. Dieſe Rede bewirkte, daſs Rullus über ſein Geſetz nicht abſtimmen lieſs.

Inhalt der erſten Rede gegen den Publius Servilius Rullus im Senate.

Der erſte Theil dieſer Rede iſt für uns verloren, weil aus der Handſchrift, aus welcher die neuern Handſchriften entlehnt ſind, zwei Blätter ausgeriſſen waren. In dieſem hatte Cicero gezeigt, daſs durch einige Abſchnitte des ſerviliſchen Geſetzes die Ehre des römiſchen Volkes gekränkt würde, daſs andre die römiſche Herrſchaft verhaſst machten, andre die auswärtigen Völker der Willkühr der Decemvirn unterwürfen.

1) In dem Theile, der uns erhalten, fängt Cicero damit an, zu erweisen, wie unbillig es sei, den Decemvirn Aegypten zu übergeben, auf welches sie Ansprüche machen, weil nach den Consuln Sulla und Pompejus dieses Reich durch das Testament des ägyptischen Königs Ptolemäus Alexanders des Dritten dem römischen Volke zugefallen sei (1).

2) Cicero tadelt es, dafs Rullus die Staatsgefälle und die öffentlichen Besitzungen des römischen Volkes feil bietet. Zu diesen, für den Verkauf bestimmten, Besitzungen gehören der scantische Wald in Campanien, alle übrige Staatsgüter in Italien und Sicilien, die Aecker der Attalenser und Olympener in Pamphylien, die königlichen Felder in Macedonien, das einträgliche corinthische Gebiet, die Aecker in Hispanien bei Neucarthago, das Gebiet des alten Carthago, die Felder, welche Mithridates in Paphlagonien, Cappadocien und Pontus besessen hat, und kaum noch vollständig durch den Pompejus gewonnen sind (2 — 6).

3) Er macht es dem Rullus zum Vorwurfe, dafs er keinen bestimmten Ort für die Versteigerungen den Decemvirn anweise, sondern es ihrer Willkühr überlasse, zu verkaufen, wo sie wollen. Hieraus läfst sich errathen, wie furchterweckend für alle Provinzen, Königreiche, freie Völker das Umherreisen der Decemvirn, wie gewinnreich dagegen für sie selber es sein wird. Wie wird man die Gelegenheit benutzen, allenthalben zu

plündern, vortheilhafte Verträge zu schliefsen, mit dem Rechte und den Glücksgütern andrer Handel zu treiben! (7 — 9).

4) Er rügt es, dafs den Decemvirn die Freiheit bewilliget ist, alle öffentliche Aecker mit einer grofsen Abgabe zu belasten, oder sie von denselben zu befreien, und die ihnen beliebigen Privatgüter für öffentliche zu erklären (10).

5) Er erwähnt, dafs Rullus zwei Ausnahmen gemacht habe, die weniger unbillig, als verdächtig seien; denn das recentorische Feld in Sicilien wolle er nicht mit Abgaben belastet, die Felder, welche Hiempsal besitzt, und welche ihm im Bündnisse zugesichert sind, wolle er nicht verkauft wissen. Man kann leicht denken, dafs diese Ausnahmen nicht umsonst gemacht sind (10 — 11).

6) Er berührt den Abschnitt des Gesetzes, worin den Feldherren anbefohlen wird, theils ihren Antheil an der Beute, und ihr Kronengeld, in so ferne es noch nicht auf ein öffentliches Denkmahl verwandt, oder in den Schatz geliefert ist, zu den Decemvirn zu bringen, theils künftig alles Geld, welches sie haben, den Decemvirn zu übergeben, wobei Rullus freilich auf eine lächerliche Weise den Pompejus ausnimt (12 — 13).

7) Er gedenkt, dafs Rullus freilich den Hafs, der für die Decemvirn durch die Anhäufung des Geldes entstehen werde, zu vermindern trachte, weil er das Geld zum Ankauf der Aecker, für solche, die ihrer bedürften, bestimme; aber er zeigt

zugleich, daſs dieſer Zweck nicht erreicht werde; denn es iſt möglich, daſs niemand Aecker verkaufen will, und dann wird alles Geld im Beſitze der Decemvirn bleiben, da es nicht in die Staatskaſſe abgeliefert, aber auch nicht von den Decemvirn gefordert werden darf (14 — 15).

8) Wenn aber auch Aecker gekauft und Colonien abgeführt werden; ſo iſt nach dem Charakter der Decemvirn ſehr zu befürchten, daſs ſie ihre Colonien ſo anlegen werden, daſs daraus für den Staat die gröſste Gefahr entſtehen dürfte. Beſonders aber iſt die bezweckte Abführung einer Colonie nach Capua ſehr gefährlich für Rom, wegen der verführeriſchen Lage derſelben, wie frühere und ſpätere Geſchichte gelehrt hat, beſonders da die Decemvirn auch alle in der Nähe von Capua liegende Städte durch ihre Coloniſten beſetzen werden (16 — 22).

9) Cicero erklärt, daſs er ſich dem Geſetze des Rullus auf das eifrigſte widerſetzen, und ſich als einen wirklich volkliebenden Conſul, der ſich die Erhaltung, nicht die Zerrüttung des Staates angelegen ſein laſſe, zeigen wolle (23).

10) Cicero fordert die Urheber des Geſetzes heraus, mit ihm in der Volksverſammlung zu erſcheinen, und mit ihm dort den Kampf zu verſuchen, damit das Volk ſelbſt über ſein eignes Beſte entſcheide. Er iſt überzeugt, daſs ihm der Sieg ſelbſt nach dem Urtheile des Volkes nicht entſtehen könne (23 — 25).

11) Endlich ermahnt er die übrigen Volkstribunen, ihren Collegen nicht bei seinem verderblichen Gesetze zu unterstützen, sondern vielmehr mit gemeinschaftlichem Eifer das Wohl des Staates zu vertheidigen, der nichts von äussern Feinden zu befürchten habe, sondern nur von innern bedroht werde. Zugleich verspricht er, dass er, wenn ihn der Senat mit Nachdruck unterstütze, das ehemalige Ansehen desselben wiederherstellen wolle (26 — 27).

Inhalt der zweiten Rede.

Eingang.

1) Zuerst dankt Cicero dem Volke, dass es ihn nach einer langen Zwischenzeit als einen Unadlichen zum Consul erwählt hat. Und diese Ehre ist um so grösser, weil sie ihm auf eine Art, wie keinem andern, zu Theil geworden. Denn man hat ihn zum Consul erwählt, gleich als er sich zum ersten Male bewarb, und früher durch die allgemeine laute Stimme, als durch die Stimmtäfelchen (1 — 5).

2) Diese ausgezeichnete Ehre legt ihm desto grössere Verbindlichkeit auf, sein Consulat den Wünschen und Erwartungen des Volkes gemäss zu verwalten, und deshalb verspricht er, dass er sich als ein wahrhaft volkliebender Consul beweisen wolle. Aber zur Erklärung dieses oft missverstandnen Wortes bedarf er der weisen Beurtheilung des Volkes. Denn hierüber findet ein grosser Irrthum statt, weil einige, so sehr sie auch die Wohlfahrt des Volkes

befeinden, dennoch in ihren Reden vorgeben, daſs ſie Volksfreunde ſind. Aber nichts iſt dem Volke ſo angenehm, als Friede, Freiheit und Ruhe, und wer dieſe zu erhalten trachtet, iſt ein Volksfreund. Doch, wer die Gerichtsverwaltung ſtört, Urtheilsſprüche unkräftig zu machen ſucht, Verurtheilte wieder in ihre vorigen Rechte einſetzt, Schenkungen verheiſst, die nicht ohne Erſchöpfung der Staatskaſſe ſtatt finden können, darf nicht als ein Volksfreund betrachtet werden (6 — 13).

5) Cicero tadelt nicht überhaupt Ackergeſetze, da ihm bekannt, daſs zuweilen edle Männer ſolche in Vorſchlag gebracht haben. Als er daher bei ſeiner Erwählung zum Conſulat vernommen, daſs die deſignirten Volkstribunen an einem neuen Ackergeſetz arbeiteten, ſuchte er ſich an ſie anzuſchlieſsen, und ihre Abſichten zu erforſchen, indem er ihnen anzeigte, daſs er dieſelben zu unterſtützen bereit wäre, wenn er ſie dem Wohle des Staates angemeſſen fände. Aber ſie wieſen ſein edles Anerbieten zurück, und wollten ihn an ihren Berathſchlagungen nicht Theil nehmen laſſen (14 — 16). Aber als endlich, nachdem die Tribunen ihr Amt angetreten, das Ackergeſetz, deſſen Haupturheber Rullus iſt, bekannt gemacht wurde, erkannte er, daſs man in demſelben von Anfange bis zu Ende nichts anders bezwecke, als zehn Männer zu unumſchränkten Beherrſchern der Staatskaſſe, der Staatsgefälle, aller Provinzen, des geſammten Staates, der Königreiche, der freien Völker, kurz des ganzen Erdkreiſes zu beſtellen (14 — 21).

Inhalt der Rede selbst.

Um zu beweisen, was er eben als den Vorwurf seiner Rede angegeben, geht Cicero die Hauptpunkte des Gesetzes durch, und zeigt hierdurch, dass Rullus nicht das Wohl des Volkes befördern, sondern eigensüchtige Plane durchsetzen wolle.

1) Schon durch den ersten Abschnitt des Gesetzes, worin er befiehlt, dass die Decemvirn, wie die Pontifices maximi, nur durch siebzehn Tribus, und nicht durch das gesammte Volk erwählt werden sollen, gegen alle sonst übliche Sitte, wird die Freiheit des römischen Volkes bei der Uebertragung der Ehrenämter auf eine unverantwortliche Weise geschmählert (22 — 24). Denn a) Domitius, der die Priesterwahlen dem Volke gestattete, verlieh dem Volke ein Recht, das es bisher nicht gehabt, in so weit es ohne Verletzung der Religion möglich war; Rullus dagegen raubt ihm ein Recht, das es bisher immer ausgeübt hat (25). b) Rullus wird selbst nach seinem Gesetze die Comitien zur Erwählung der Decemvirn halten, und er wird die ihm beliebigen Tribus herauslosen, von denen neun schon hinreichen werden, die Decemvirn zu wählen (26). c) Die Decemvirn werden aus Dankbarkeit gegen die neun Tribus nur auf diese Rücksicht nehmen, und der übrigen nicht achten (27). d) Rullus wird die ihm beliebigen Männer zu Decemvirn wählen, und unter diesen sich zuerst (28 — 31). Denn dass es bei der Wahl der Decemvirn nur auf seine Freunde abgesehen sei, giebt er zu erkennen,

wenn er verordnet, daſs bei der Wahl auf keinen andern, als den Gegenwärtigen Rückſicht genommen werden ſoll, wodurch Pompejus allein ausgeſchloſſen wird, in welchem er den muthigen Beſchützer der Freiheit ſcheut (32 — 35).

2) Auch die Art, wie die Decemvirn nach dem Geſetz erwählt werden ſollen, beweiſt, daſs man das Volk ſeiner Rechte berauben will. Sie ſollen durch einen Curienbeſchluſs mit Kriegsvollmachten verſehen werden; aber auch hierbei beobachtet Rullus nicht die ſonſt üblichen Gewohnheiten. Obgleich ſie nicht in den Comitien nach Tribus erwählt ſind, ſollen ſie doch mit einem Curienbeſchluſs ausgeſtattet werden, den nicht der Conſul, ſondern entweder der erſte oder letzte Prätor vorſchlagen ſoll; und über dieſen Curienbeſchluſs ſoll nicht, wie ſonſt, nur der Auſpicien wegen, durch die dreiſsig Lictoren dem Scheine nach geſtimmt werden, ſondern in wirklichen Comitien nach Curien, die bei der Erwählung obrigkeitlicher Perſonen nicht mehr geſtattet werden, ſeitdem die doppelten Comitien aufgehört haben. Ferner, obgleich Rullus einſieht, daſs die Decemvirn ohne einen Curienbeſchluſs keine vollſtändigen Vollmachten haben können; ſo verordnet er gleichwohl, daſs ſie ſich des beſten Rechtes erfreuen ſollen, wenn auch der Curienbeſchluſs durch die Interceſſion der Tribunen nicht ſtatt finden ſollte (36 — 44).

3) Rullus verſieht ſeine, in keinen wahren Comitien erwählte, Decemvirn mit gröſsern äuſsern Auszeichnungen, als mit welchen je die höchſten

obrigkeitlichen Perſonen ausgerüſtet worden ſind. Er bewilliget ihnen der Auſpicien wegen Hühnerbeobachter, wie die Triumvirn, die doch durch die fünf und dreiſsig Tribus erwählt waren, ſie nach dem ſempronischen Geſetze gehabt haben; er gewährt ihnen auf fünf Jahre dem Worte nach eine prätoriſche, der Wahrheit nach eine königliche und immer dauernde Gewalt; er verſieht ſie mit Amtsdienern, Schreibern, Buchführern, Präconen, Bauleuten, Maulthieren, Gezelten, Hausgeräthe, mit dreihundert Trabanten aus dem Ritterſtande (45 — 47).

4) Macht wird den Decemvirn bewilliget, unzählbares Geld durch Veräuſserung der Staatsgefälle zuſammenzubringen, zu richten, ohne einen ihnen beigeordneten Rath, zu ſtrafen, ohne daſs eine Appellation ſtatt findet, Ahndungen zu üben, ohne daſs gegen ſie eine Hülfe möglich iſt, obrigkeitliche Aemter während ihres Decemvirates zu verwalten, niemanden Rechenſchaft abzulegen, Acker zu kaufen, von wem und für welchen Preis ſie wollen, Colonien auszuführen, zu reiſen, wohin ſie wollen, Urtheilsſprüche unkräftig zu machen, freie Völker um Land zu beſtrafen, Reiche zu ſchenken und zu nehmen (48 — 51).

5) Es wird den Decemvirn erlaubt, alles zu verkaufen, worüber unter den Conſuln M. Tullius und Cn. Cornelius Senatsbeſchlüſſe abgefaſst ſind. Und doch werden dieſe Gegenſtände des Verkaufes nicht näher bezeichnet, woraus man ſchlieſsen kann, daſs die Decemvirn ſelbſt der heiligſten Gegenſtände ſich

nicht enthalten werden. Eben diese Absicht verräth sich auch in den Worten des Gesetzes: welche Aecker, welche freie Plätze, welche Gebäude, oder was sonst nach den Consuln L. Sulla oder Q. Pompejus, oder nachher öffentliches Gut geworden ist, sollen die Decemvirn verkaufen dürfen. Nach diesen Worten wird nichts vom Verkaufe ausgenommen, und alle Völkerschaften, Nationen, Provinzen, Königreiche werden der freien Willkühr der Decemvirn unterworfen. Sie werden deshalb Pergamus, Smyrna, Tralles, Ephesus, Milet, Cyzicus, kurz ganz Asien, Bithynien, Mitylene, Alexandrien und ganz Aegypten von ihrer Gerichtsbarkeit abhängig glauben. Wie viel Schrecken, wie viele Kosten, wie viel Elend wird das Umherreisen der Decemvirn, um die Gegenstände des Verkaufes aufzusuchen, allenthalben verbreiten, und wie gewinnreich wird das für sie selber sein! (48 — 66).

6) Wenn es an Geld zum Ankauf von Ländereien fehlt, so werden die Decemvirn berechtiget, die Staatsgefälle zu verkaufen, und dadurch die Nerven des Staates zu lähmen. Sie werden bevollmächtiget, Staatsgüter in Italien und Sicilien zu verkaufen, ferner ausserhalb Italien die Felder der Attaleer, der Phaseliten, der Olympener, der Agarenser, der Oroandier, der Gedusaner, die Aecker des Attalus auf dem Chersones, des Philipp und Perses in Macedonien, die corinthischen, die cyrenensischen, die dem Apion gehört haben, die Aecker in Hispanien

bei Neucarthago, in Afrika bei dem alten Carthago, ja ſogar die königlichen Felder des Mithridates in Paphlagonien, Pontus, Cappadocien, wodurch die Rechte des Cn. Pompejus gekränkt werden, deſſen Beſchimpfung das römiſche Volk, das ihn ſo hoch erhoben, nicht geſtatten wird (67 — 79).

7) Und bei dieſem Verkaufe der öffentlichen Gebäude und Felder wird den Decemvirn eine grenzenloſe Macht eingeräumt. Sie ſollen verkaufen dürfen, wo es ihnen gut ſcheint, wiewohl die Staatsgefälle ſonſt nur in Rom verpachtet werden. Dann wird ihnen erlaubt, alle Aecker auſserhalb Italien zu veräuſsern, ohne daſs die Zeit, wie vorher, von den Conſuln Sulla und Pompejus an, beſtimmt wird. Sie ſollen beurtheilen, ob ein Acker Privatperſonen oder dem Staate gehört, Abgaben auflegen und davon befreien. Von dieſer Maaſsregel nimt Rullus aus: 1) das recentoriſche Feld in Sicilien, wiewohl bei dieſem Lande kein andres Verhältniſs ſtatt findet, wie bei vielen andern; 2) die Aecker des Königes Hiempſal an der Seeküſte, die ihm durch ein Bündniſs zugeſichert ſind, wiewohl dieſes Bündniſs durch das Volk nicht beſtätigt worden, und es einleuchtet, daſs die Ausnahme nicht ohne Bezahlung gemacht werde (80 — 84).

8) Das ſo ſchon angehäufte Geld wird noch vermehrt durch das Gold und Silber, das jeder Feldherr theils durch die gemachte Beute, theils an Kronengelde erhalten hat, das zu den Decemvirn gebracht werden ſoll, in ſo ferne es noch nicht in die öffentliche Staats-

kasse abgeliefert, oder zu einem öffentlichen Denkmahl verwandt worden. Es wird zugleich verordnet, dass jeder, der seine Provinz verläſst, bei den Decemvirn angebe, wie viel er an Beute überhaupt und für seinen besondern Antheil, und an Kronengelde habe. Von dieser Verpflichtung wird freilich Pompejus ausgenommen; aber dieser verlangt keinen Vorzug, wenn die Maaſsregel billig ist; und wenn sie unbillig ist, so scheint für den Pompejus nur aus Furcht die Ausnahme bewilliget. Da indessen auch verordnet wird, daſs die Decemvirn alles Geld, das aus den neuen Staatsgefällen nach den jetzigen Consuln gehoben wird, gebrauchen sollen; so beschimpft man hierdurch wieder den Pompejus, da durch seine Tapferkeit die neuen Staatsgefälle erworben sind (85 — 90).

9) Das auf diese Weise zusammengebrachte Geld soll verwandt werden zum Ankaufe von Land, um dahin Colonisten zu führen. Aber bei diesem Ankaufe wird den Decemvirn, von denen einige für den Besitz, andre zum Vergeuden nie genug haben werden, eine grenzenlose Freiheit bewilligt. Es wird nicht bestimmt, von welcher Beschaffenheit das Land sein soll, das man kaufen will, ob fruchtbares oder unfruchtbares. Die Folge wird sein, daſs man nur Land kaufen wird, wobei der Käufer und Verkäufer gleich viele Vortheile haben wird; denn man wird nur solche Aecker kaufen, die theils schon dem Staate gehören und unrechtmäſsig von Privatpersonen besessen werden, theils gehässige, theils ungesunde.

Besonders wird Rullus die Vortheile seines Schwiegervaters berücksichtigen, und diesem solche Felder für einen theuern Preis abkaufen, deren er sich während der sullanischen Aechtungen auf eine unrechtmäfsige Weise bemächtigt hat. Cicero ermahnt deshalb das Volk, lieber in der Stadt die Vorrechte und Güter, die sie besitzen, zu behalten, als sich in verödete und ungesunde Gegenden versetzen zu lassen (91 — 104).

10) Wenn aber keiner sein Land verkaufen will, so werden die Decemvirn alles Geld behalten, da sie es nicht in die Staatskasse abliefern sollen, noch es von ihnen gefordert werden darf. Sollten sie aber Land kaufen, so ist doch zu befürchten, dafs sie ihre Colonien an solchen Oertern anlegen werden, wo sie dem römischen Staate äusserst nachtheilig werden können (105 — 108).

11) Wenn das Gesetz verheisst, dafs nach Capua und dem fruchtbaren campanischen Gebiete eine Colonie geführt werden soll, so darf das römische Volk nicht glauben, dafs seine Vortheile und Ehre berücksichtigt werde. Denn die Decemvirn werden selbst die fünftausend Colonisten, die sie dahin führen wollen, auswählen, und werden nicht die redlichen und Ruhe liebenden Bürger ausheben, sondern solche, die ihnen zu allen Schandthaten bereit sind; und sie selber werden durch diese allen Ertrag von dem campanischen Lande haben (109 — 112).

12) Aber geſetzt auch, alle Plebejer könnten zum Genuſs des campaniſchen Landes gelangen; ſo würde es doch vortheilhafter und beſſer ſein, daſs dieſes Land für den geſammten Staat erhalten würde, da es die Hauptquelle der Staatseinnahme iſt, im Frieden die Mittel zum Glanze, im Kriege die Mittel, denſelben zu ertragen, darbietet. Denn wenn in gefährlichen Zeiten die andern Hülfsquellen verſiegen, gewährt dieſes Land immer noch einen ſichern Ertrag. Dies iſt auch der Grund, warum man immer bei Landvertheilungen das campaniſche Gebiet verſchont hat (113 — 116).

13) Wird das campaniſche Gebiet vertheilt werden, ſo wird es in den Beſitz ſolcher Menſchen gelangen, die den Decemvirn zu allen Dienſten bereit ſein werden. Wenigen Reichen wird der Genuſs deſſelben zu Theil werden. Die übrigen werden nichts von den Beſitzungen erhalten, die von ihren Vorfahren erworben ſind. Soll denn das römiſche Volk bewogen werden, ein Land Privatperſonen zu überlaſſen, wo einſt kein Privatmann ſein Land dem Staate verkaufen wollte, weil er dieſes als ſein liebſtes und ſicherſtes Eigenthum betrachtete? (117 — 119).

14) Wenn das campaniſche Land vertheilt wird, ſo verſetzt man dahin nicht Plebejer, ſondern verjagt daraus gut geartete Plebejer, die es jetzt für einen zu entrichtenden Miethzins bebauen (120 — 123).

15) Es ist endlich äusserst gefährlich, dass nach Capua eine Colonie geführt werde. Denn nicht bloss Capua werden sie besetzen, sondern alle umherliegende Städte. Die Decemvirn werden Capua zur Hauptstadt des ganzen Staats machen. Die Vorfahren, weil sie die Wichtigkeit der Stadt für den Staat einsahen, zerstörten sie nicht, wie sie die beiden andern gefährlichen Städte, Corinth und Carthago, vertilgten; aber sie nahmen ihr ganz die eigene Staatsverwaltung, damit keine unruhigen Bewegungen dort statt finden könnten. Sobald aber die Stadt wieder durch eine neue Colonie eine eigenthümliche Verfassung erhalten sollte, wird auch der alte Uebermuth wieder erwachen, wie sich dies schon aus dem schliessen läfst, was damals dort vorging, als M. Brutus auf eine kurze Zeit eine Colonie dahin geführt hatte, zumal da die reizende Lage der Stadt und die überschwengliche Fruchtbarkeit ihres Landes so sehr dazu geeignet ist, den Uebermuth zu erzeugen, und noch dazu die Menschen, die dorthin geführt werden, schon an sich selber voll Uebermuthes und Frevelhaftigkeit sind (120 — 145).

Schluss.

Am Ende durchmustert Cicero noch Einmal in der Kürze alle einzeln angeführte Nachtheile des servilischen Gesetzes, und verspricht, dass er furchtlos und mit Entschlossenheit demselben Widerstand leisten, und Frieden und Ruhe erhalten,

und selbst denen, die ihm sein Ehrenamt beneiden, das Bekenntniss abnöthigen wolle, dass das römische Volk bei der Wahl des Consuls die meiste Einsicht bewiesen habe (144 — 154).

Inhalt der dritten Rede.

Die Volkstribunen hatten Cicero hinter seinem Rücken bei dem Volke beschuldigt, dass er aus Gefälligkeit gegen die Besitzer der von Sulla angewiesenen Güter das Ackergesetz bekämpfe, und durch diese Beschuldigung eine etwas veränderte Stimmung beim Volke hervorgebracht. Diesen Vorwurf verspricht er in dieser Rede zu widerlegen (1 — 4). Er zeigt also:

1) Dass durch das servilische Gesetz niemanden Land genommen, sondern vielmehr verordnet werde, dass man alles, was man nach den Consuln Marius und Carbo durch Schenkung, Anweisung, Verkauf und Bewilligung besitze, nach dem besten Rechte, wie nur immer Privatgüter besessen werden können, besitzen solle, wodurch den sullanischen Gütern ein besseres Recht verliehen werde, als andre Güter haben (5 — 12).

2) Dass sogar neue Schenkungen durch dieses Gesetz verliehen würden, da es im Gesetze auch heisse, dass man alles nach dem besten Rechte geniessen solle, was man seit den genannten Consuln **besitze**. Denn es giebt viele Aecker, die nach dem cornelischen Gesetze dem Staate zugesprochen sind, ohne

dafs sie jemanden angewiesen oder geschenkt sind. Diese werden jetzt schamloser Weise von wenigen besessen, denen durch das Gesetz der Besitz als rechtmäfsig zugesichert wird. Hierdurch verräth es sich, dafs das Gesetz zur Begünstigung weniger, und besonders für die Vortheile des Valgius, des Rullus Schwiegervaters, abgefafst ist, damit dieser theils seine verödeten und entfernten Ländereien für den theuersten Preis verkaufen, theils seine fruchtbaren, widerrechtlich bis zu fernen Grenzen ausgedehnten, ohne Furcht besitzen könne (15 — 16).

3) Dafs er nicht gestatten wolle, dafs das Volk aus seinen eigenthümlichen Besitzungen entfernt werde, zumal da Rullus die Absicht habe, nur solchen Land anzuweisen, die zu Gewaltthätigkeiten und zum Morden geneigt sind. Zuletzt fordert Cicero die Tribunen auf, mit ihm selber vor dem Volke zu rechten (17 — 18).

Aus ad Att. Lib. II. ep. 1. sehen wir, dafs Cicero aufser dieser dritten Rede noch eine vierte gegen den Rullus vor dem Volke gehalten hat, die endlich den Erfolg hatte, dafs dieser sein Gesetz aufgab und darüber nicht abstimmen zu lassen wagte. Der Volkstribun L. Cäcilius hatte ihm freilich seine Einrede nach pro Sulla 23 versprochen; aber da Rullus sein Gesetz freiwillig aufgab, hatte er nicht nöthig, von diesem Versprechen Gebrauch zu machen.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

über

das Ackergesetz

gegen

den Volkstribunen

Publius Servilius Rullus

im Senate.

(Der Anfang fehlt.) [1])

1 Was man vordem öffentlich zu erkämpfen trachtete [2]), sucht man jetzt durch verborgene Minen zu erobern [3]). Denn sagen werden die Decemvirn [4]), was viele sagen, und oft gesagt haben, daſs nach denselben Consuln [5]), dem Testamente des Königes Alexander [6]) zufolge, jenes Reich ein Eigenthum des römischen Volkes geworden sei. Preisgeben wollt ihr also Alexandrien den heimlichen Nachstellungen derer, denen ihr, da sie öffentlich kämpften, Widerstand leistetet [7])? Was dünken euch diese Plane? bei den unsterblichen Göttern! Anschläge der Nüchternen, oder der Berauschten Träume? Gedanken der Weisen, oder Wünsche der Rasenden?

Seht jetzt im nächsten Abschnitte [8]), wie der schamlose Praſser den Staat in Verwirrung setzt, wie er die von unsern Vorfahren hinterlaſsenen Besitzun-

gen zersplittert und vergeudet, wie er nicht weniger in des römischen Volkes Erbgütern [9]) ein Schlemmer ist, als in den seinigen! Er bietet feil in seinem Gesetz die Staatsgefälle, um von den Decemvirn verkauft zu werden, das heisst, er bietet feil durch Versteigerung die Staatsgüter. Aecker will er angekauft wissen, damit die Decemvirn sie vertheilen; er sucht Geld. Natürlich wird er ein Mittel dafür ausdenken und vortragen. Denn in den vorigen Abschnitten ward die Ehre des römischen Volkes gekränkt [10]); der Name des römischen Volkes dem gemeinschaftlichen Hasse des Erdkreises ausgesetzt [11]); friedliche Städte, Felder der Bundesgenossen, der Könige Gerechtsame [12]) den Decemvirn geschenkt [13]); jetzt wird baares, sicheres, abgezähltes Geld [14]) gesucht. Ich erwarte, was der wachsame und scharfsinnige Volkstribun ausdenkt. Verkauft werde, sagt er, der scantische Wald [15]). Hast du denn diesen Wald unter den wüsten Besitzungen [16]), oder unter den Pachttriften der Censoren [17]) gefunden? Hast du einen Schatz ausgespürt, aufgefunden, aus der Finsterniss hervorgezogen: so gross auch die Unbilligkeit sein mag, immerhin verbrauche [18]) ihn, weil du es doch bist, der ihn aufgefunden. Den scantischen Wald aber dürftest du verkaufen, während ich als Consul obwalte, und dieser Senat besteht? Du dürftest irgend ein Staatsgefälle anrühren? du dem römischen Volke die Hülfsquellen für den Krieg, die Mittel für den Glanz im Frieden entreissen? Wahrlich dann werde ich mich für einen um so feigern Consul hal-

ten, als ich jene für sehr brave Männer achte [19]), die bei unsern Vorfahren lebten; weil man, daſs ich Staatsgefälle, die unter ihrem Consulate dem römischen Volke erworben sind, unter meinem Consulate nicht einmal zu behaupten gewuſst habe, urtheilen wird.

2 Er verkauft Italiens Pachtgüter alle nach der Reihe. Und wirklich in dieser Rücksicht ist er bedachtsam; denn er übergeht kein einziges. Er durchforscht [20]) in den Registern der Censoren ganz Sicilien; kein Gebäude, keine Felder vergiſst er. Ihr habt gehört, daſs die von dem Volkstribunen öffentlich angekündigte Versteigerung des römischen Volkes auf den Monat Januar [21]) angesetzt ist, und vermuthlich zweifelt ihr nicht, daſs diese Güter deshalb zum Vortheile des Schatzes von denjenigen nicht verkauft sind, welche sie durch Waffen und Tapferkeit erworben haben, damit wir etwas hätten, das wir, um es zu verschenken, verkaufen könnten [22]).

Seht jetzt, wie weit er sich den Weg gebahnt hat [23]), deutlicher, als zuvor. Denn wie sie im vorigen Abschnitte des Gesetzes den Pompejus [24]) angegriffen, habe ich angezeigt; jetzt werden sie sich schon selbst anzeigen. Sie heiſsen verkaufen die Felder der Attalier und Olympener [25]), (diese hat dem römischen Volke des Servilius, des tapfern Mannes [26]), Sieg gewonnen), dann die königlichen Aecker in Macedonien, welche theils durch des T. Flamininus, theils durch des L. Paullus Tapferkeit, der den Perseus besiegte, erworben sind [27]); dann

das herrliche [28]) und einträgliche Gebiet von Corinth, welches L. Mummius unter ſeinem Oberbefehl und durch ſein Glück den Staatsgefällen des römiſchen Volkes beigefügt hat [29]); ferner die Felder bei Neucarthago, deren Beſitz der beiden Scipionen glänzende Tapferkeit verſchafft hat [30]). Weiter, ſelbſt das alte Carthago verkaufen ſie, welches P. Africanus, entblöſst der Wohnungen und Mauern, entweder um bemerklicher zu machen der Carthager Jammergeſchick, oder um unſern Sieg zu bezeugen, oder weil eine in ihm entſtandene Religionsbedenklichkeit ihn dazu ermunterte, zum ewigen Andenken der Menſchen heiligte [31]). Nachdem ſie ſo den Ehrenſchmuck und die geweiheten Binden [32]) des Reichs verkauft haben, mit denen geziert euch die Vorfahren den Staat übergaben, heiſsen ſie verkaufen die Felder, die der König Mithridates in Paphlagonien, Pontus und Cappadocien beſeſſen hat [33]). Scheinen ſie im Verborgenen, beinahe mit des Ausrufers Spieſs, zu verfolgen [34]) des Cn. Pompejus Heer, da ſie verkaufen heiſsen die Felder ſelbſt, in welchen jener noch jetzt den Krieg führt und waltet [35])?

Was will aber das ſagen, daſs ſie für die Ver- 5
ſteigerung, welche ſie feſtſetzen, ſich keinen Ort beſtimmen? Denn den Decemvirn wird, an welchen Orten es ihnen ſelber gut däucht, die Freiheit zum Verkauf nach dem Geſetz verſtattet. Den Cenſoren iſt es, Staatsgefälle zu verpachten, nirgends anders, als vor den Augen des römiſchen Volkes erlaubt, und dieſen ſoll, ſie zu verkaufen, ſogar an den

äusserften Enden der Welt erlaubt sein? Aber selbst die liederlichsten Menschen, die ihr väterliches Erbtheil durchgebracht haben, lassen doch lieber in den Versteigerungshallen 36), als auf den Kreuzstrassen und Scheidewegen die Versteigerungen halten. Dieser gestattet nach seinem Gesetz den Decemvirn, dass sie, in welcher Finsterniss es ihnen genehm ist, dass sie, in welcher Einöde sie wollen, die Güter des römischen Volkes verkaufen dürfen. Wie sehr ferner alle Provinzen, Reiche, freie Völker 37) das Grausame, das Furchtbare, das Gewinnsüchtige jener Decemvirwanderung fühlen werden, seht ihr nicht? Um Erbschaften anzutreten, habt ihr einigen die Ehre der Legaten bewilligt 38), die als Privatleute und eines Privatgeschäfftes wegen ausreisten, ohne dass ihnen grosse Macht oder grosses Ansehen verliehen wäre; gleichwohl hört ihr, wie lästig ihre Ankunft euern Bundesgenossen zu sein pflegt 39). Was für Schrecken und Unheil also, meint ihr, steht nach diesem Gesetz allen Völkern bevor, wenn ausgesandt werden 40) in den Erdkreis die Decemvirn, mit der grössten Vollmacht, mit der grössten Habsucht, mit einer grenzenlosen, auf alles sich erstreckenden Lüsternheit? Schon ihre Annäherungen werden lästig, schon ihre Steckengebunde 41) furchtbar; aber ihr Gericht und ihre Gewalt nicht zu ertragen sein! Denn Freiheit werden sie haben, was ihnen gut däucht, für öffentliches Eigenthum zu erklären, und was sie dafür erklärt haben, zu verkaufen. Selbst jenes, was freilich die unsträflichen Männer 42) nicht

thun werden, Geld zu empfangen, selbst dieses wird ihnen nach dem Gesetze freistehen. Was für Plünderungen, was für Verträge, was für Feilschungen an allen Orten in Absicht auf Recht und Glücksgüter, werden hiervon die Folge sein? Denn was im vorigen Abschnitte [43]) noch bestimmt war: unter dem Consulate des Sulla und Q. Pompejus, das haben sie wieder unwillkührlich und unbestimmt gemacht. Denn er [44]) heifst eben dieselben Decemvirn allen öffentlichen Ländereien eine übergrofse Abgabe auflegen. Dieselben Männer also haben das Vermögen, sowohl Ländereien frei zu machen [45]), welche ihnen gut däucht, als auch, welche ihnen beliebt, für Gemeingut zu erklären. Bei diesem Gerichte läfst sich nicht einsehen, ob die Strenge grausamer, oder die Güte gewinnreicher sein wird. 4

Doch finden sich in dem ganzen Gesetz zwei Ausnahmen, die nicht so wohl unbillig, als Verdacht erregend [46]) sind. Ausgenommen wird, was die Auflegung der Abgabe betrifft, der recentorische Distrikt in Sicilien, was den Verkauf der Ländereien betrifft, dasjenige Land, das durch das Bündnifs gesichert ist [47]). Dies ist dasjenige Land in Africa [48]), das von Hiempsal besessen wird. Hier frage ich: wenn dem Hiempsal hinlängliche Sicherheit durch das Bündnifs gegeben war, und das recentorische Land Privateigenthum ist: wozu war es nöthig, Ausnahmen zu machen? Wenn aber theils jenes Bündnifs noch einige Bedenklichkeit hat, theils das recentorische Land zuweilen öffentliches genannt wird: wer,

meint er, wird es ihm glauben, dass zwei Besitzungen gefunden sein, die er ohne Ersatz verschonte? Sollte jetzt irgend eine Münze irgendwo so versteckt liegen, welche die Werkmeister dieses Gesetzes nicht gewittert hätten? Provinzen, freie Staaten, Bundesgenossen, Freunde, Könige endlich leeren sie aus; Hände legen sie an die Staatsgefälle des römischen Volkes. Das genügt ihnen nicht.

Hört, o hört es, ihr, die ihr nach dem ehrenvollen Auftrage des Volkes und des Senates Kriege geführt habt! Was jeder erlangt hat, erlangt haben wird aus der Beute, aus dem für den Feldherrn ausgesonderten Theile derselben [49]), von dem Kronengolde [50]), was davon weder zu einem Denkmahle verwandt, noch in den Schatz gebracht ist, das heisst er zu den Decemvirn bringen. Von diesem Abschnitt versprechen sie sich vielen Gewinn. Gegen alle Feldherren und deren Erben wollen sie eine Untersuchung durch ihr Gericht veranstalten; aber das meiste Geld, meinen sie, werde ihnen Faustus [51]) bezahlen müssen. Eine Sache, welche geschworne Richter nicht übernehmen wollten, haben diese Decemvirn übernommen. Dass sie deshalb vielleicht von den Richtern vernachlässiget sei, glauben sie, damit sie ihnen aufbehalten sein möchte. Ferner auch für die übrige Zeit verordnet der Tribun sehr bedächtig, dass, was jeder Feldherr an Gelde habe, er sogleich zu den Decemvirn bringen solle. Doch nimt er hier den Pompejus aus, ganz

nach der Aehnlichkeit, ſo ſcheint es mir, wie in jenem Geſetz [52]), wodurch man die Fremden aus Rom verjagt, Glaucippus ausgenommen wird; denn durch dieſe Ausnahme wird nicht ein einzelner belohnt, ſondern ein einzelner der Kränkung überhoben. Aber, wenn er jenem ſeinen Antheil an der Beute erläſst, ſo richtet er gegen die von ihm erworbenen Staatsgefälle den Angriff. Denn er übergiebt das Geld, das etwa nach unſerm Conſulate aus den neuen Staatsgefällen erhoben wird [53]), den Decemvirn zum Gebrauch. Grade als wenn wir nicht einſähen, daſs ſie die Staatsgefälle, welche Cn. Pompejus erworben, zu verkaufen, die Abſicht haben.

Ihr ſeht jetzt, ihr verſammelten Väter, das aus 5
allen Gegenſtänden und durch alle Mittel zuſammengebrachte und aufgethürmte Geld der Decemvirn. Vermindern will man das Gehäſſige dieſes Geldes. Denn verbraucht ſoll es werden zum Ackerankauf. Vortrefflich! Wer ſoll denn dieſe Aecker ankaufen? Dieſelben Decemvirn. Du, Rullus, (denn ich ſchweige von den übrigen), wirſt ankaufen, welche du wünſcheſt, verkaufen, welche du wünſcheſt, beides wirſt du thun für welchen Preis du wünſcheſt. Es verordnet nemlich der billige Mann, man ſolle ſie von niemanden wider Willen kaufen. Als könnten wir nicht einſehen, daſs, ſie von dem Unwilligen zu kaufen, ungerecht ſei; von dem nicht Unwilligen, gewinnreich [54]). Wie viel Land wird dir verkaufen, um andrer nicht zu gedenken, dein Schwiegervater [55])? und, wenn ich anders ſeine

billige Denkungsart recht kenne, er wird es nicht ungerne verkaufen. Thun werden es auch die übrigen gerne, um das Gehäſſige des Beſitzes mit Geld auszutauſchen [56]), um zu nehmen, was ſie wünſchen, zu geben, was ſie kaum behaupten können. Jetzt bemerkt zum voraus die auf alles ſich erſtreckende, grenzenloſe und unerträgliche Willkühr [57]). Geld iſt zuſammengebracht worden, um Landſtücke anzukaufen; dieſe ſollen ferner von den Unwilligen nicht gekauft werden. Sind nun die Beſitzer einig, ſie nicht zu verkaufen, was wird geſchehen? Soll das Geld in den Schatz gebracht werden? Es iſt nicht erlaubt. Soll es von den Decemvirn zurückgefordert werden? Es iſt verboten. Wahr mag die Behauptung ſein: Alles iſt für Geld zu kaufen, wenn man nur ſo viel giebt, als der Verkäufer haben will. Laſst uns plündern den Erdkreis, verkaufen die Staatsgefälle, vergeuden den Schatz, um zugleich zu bereichern die Beſitzer entweder gemiſsgönnter oder ſeuchenerzeugender Grundſtücke, um doch Aecker anzukaufen.

Wie weiter? Wie ſoll es gehalten werden mit der Ausführung der Menſchen auf dieſe Grundſtücke? Was liegt bei der ganzen Sache für ein Plan oder eine Vertheilung zum Grunde? Ausgeführt ſollen werden, ſagt er, Colonien. Wie viele [58])? von welchen Menſchen [59])? nach welchen Oertern? Denn wer ſieht nicht, daſs man bei Anlegung von Colonien dies alles erwägen müſſe? Daſs man dir, Rullus, und deinen Freunden [60]), die alle dieſe

Plane geſchmiedet haben, ganz Italien waffenlos übergeben würde, haſt du geglaubt, damit ihr es durch Schutzwehren ſichern, durch Colonien in Beſitz nehmen, durch alle Bande gefeſſelt und umſtrickt halten möchtet? Denn wo wird uns Sicherheit gegeben, daſs ihr nicht auf dem Janiculum eine Colonie anlegen wollt, daſs ihr dieſe Stadt nicht durch eine andre [61]) einſchlieſsen und einzwängen könnt? „Wir werden es nicht thun„, ſagt er. Erſtlich weiſs ich es nicht; dann bin ich beſorgt; endlich meine Schuld ſoll es nicht ſein, daſs wir durch eure Wohlthat mehr, als durch unſre Bedachtſamkeit geſichert ſein können.

Daſs ihr aber ganz Italien mit euern Coloniſten 6
anfüllen gewollt habt, davon, meint ihr, könnten wir den Zweck nicht einſehen? Denn ſo ſteht es geſchrieben: Nach welchen Municipien und nach welchen Anſiedlungen die Decemvirn es wollen, mögen ſie Anſiedler abführen, welche ſie wollen, und ihnen Aecker anweiſen, in welchen Gegenden ſie wollen, damit, wenn ſie ganz Italien durch ihre Streiter [62]) in Beſitz genommen haben, euch, ich ſage nicht zur Behauptung eurer Ehre, ſondern nicht einmal zur Wiedererlangung der Freiheit, Hoffnung übrig gelaſſen werde. Aber dies wird von mir durch Verdacht und Muthmaſsungen gefolgert [63]). Bald wird bei niemanden ein Irrthum mehr ſtatt finden können; bald werden ſie öffentlich zeigen, daſs ihnen der Name unſers Staates, der Sitz der Stadt und des Reiches, endlich dieſer Tempel des allgütigen

und allgewaltigen Jupiter, und diese Burg aller Völker [64]) misfalle. Nach Capua Ansiedler abzuführen, wünschen sie; jene Stadt wieder der unsrigen entgegenzustellen [65]), dorthin ihre Macht zu versetzen und den Namen des Reiches überzutragen, beabsichtigen sie. Nach einem Orte, der, wegen der Fruchtbarkeit seiner Aecker und wegen des Ueberflusses an allen Gütern [66]), Stolz und Grausamkeit erzeugt haben soll; dort sollen unsre Ansiedler, auserlesene zu jeder Schandthat, durch die Decemvirn ihre Wohnsitze erhalten. Und in einer Stadt, wo die Menschen ehemals, in Ansehen und Glück geboren, den Ueberfluss an allen Gütern nicht mit Mässigung ertragen konnten, werden vermuthlich eure Trabanten sich bei ihrem ungewohnten Glück in den Schranken der Mässigung erhalten. Unsre Vorfahren haben in Capua die Obrigkeiten, den Senat, die gemeinschaftliche Berathung [67]), kurz alle Ehrenzeichen einer Republik abgeschafft, und nichts als den leeren Namen Capua übrig gelassen [68]), nicht aus Grausamkeit, (denn wer hat es ihnen in der Milde zuvorgethan, da sie sogar auswärtigen, besiegten Feinden sehr häufig das Ihrige wiedergegeben haben?) sondern aus Klugheit, weil sie sahen, dass, wenn sich eine Spur von Republik in jenen Mauern fände, die Stadt selbst der Herrschaft einen Wohnsitz darbieten könne. Ihr, wenn ihr nicht umzukehren den Staat wünschtet, und euch eine Herrschaft zu bereiten, könntet vermuthlich nicht einsehen, wie verderblich dies wäre [69])?

Denn was muſs man bei der Anlegung von Colo- 7
nien zu eigner Sicherheit bedenken [70]? wenn Ueppigkeit: Hannibal ſelbſt hat Capua [71] verdorben; wenn Uebermuth: geboren ſcheint dieſer [72] dort zu ſein aus der Ueberſättigung der Campaner; wenn Schutz: nicht vorgeſtellt wird dieſer Stadt jene Colonie, ſondern entgegengeſtellt. Aber wie wird ſie ausgerüſtet, ihr unſterblichen Götter! denn alles, was Capua im puniſchen Kriege vermochte, das vermochte ſie durch ſich ſelber. Jetzt werden alle Städte, die rings um Capua ſind, von den Anſiedlern durch eben dieſe Decemvirn in Beſitz genommen werden. Denn deshalb erlaubt das Geſetz ſelbſt den Decemvirn, nach allen Städten, wohin ſie wollen, Anſiedler abzuführen, welche ſie wollen. Und unter dieſe beſiehlt er das campaniſche Ackerland und das ſtellatiſche [73] Blachfeld auszutheilen.

Ich beklage nicht die Verminderung der Staatsgefälle, nicht das Schimpfliche dieſes Verluſtes und Schadens; ich übergehe jenes, was jeder mit groſsem Nachdrucke und Rechte beklagen kann: daſs wir den Hauptheil des öffentlichen Erbgutes [74], die ſchönſte Beſitzung des römiſchen Volkes, das Hülfsmittel gegen die Getreidetheurung, die Kornkammer im Kriege, die unter dem Siegel und Schloſſe des Staates bewahrten Einkünfte [75] nicht erhalten gekonnt haben; endlich daſs wir ein Landgebiet dem Rullus bewilliget haben, das unvertheidigt ſowohl der ſullaniſchen Tyrannei, als der Gracchen verführeriſchen Freigebig-

keit [76]) widerſtanden hatte. Nicht ſage ich, daſs dies das einzige Gefälle iſt, das, wenn die übrigen verloren ſind, noch übrig bleibt, wenn die andern in Zwiſchenzeiten aufhören, nicht ruhet, im Frieden ſchimmert, im Kriege den Glanz nicht verliert, den Streiter erhält, den Feind nicht fürchtet [77]). Ich übergehe dieſe ganze Entwickelung, und behalte ſie der Volksverſammlung vor; über die Gefahr der Sicherheit und Freiheit rede ich. Denn was, meint ihr, würde euch im Staate und bei der Behauptung [78]) eurer Freiheit und Ehre ungekränkt bleiben, wenn Rullus, und diejenigen, welche ihr weit mehr als Rullus fürchtet [79]), mit der ganzen Schaar der Dürftigen und Ruchloſen, mit allen Hülfsmitteln, mit allem Silber und Golde, Capua und die Städte rings umher [80]) in Beſitz genommen haben? Solchen Unternehmungen, ihr verſammelten Väter, will ich Widerſtand leiſten, mit Anſtrengung und Muth, und nicht zugeben, daſs Menſchen unter meinem Conſulate die Plane zu Tage fördern, die ſie lange gegen den Staat ausgedacht haben.

Ihr habt geirrt, Rullus, ſehr geirrt, ſowohl du, als einige [81]) deiner Collegen, da ihr gehofft habt, daſs ihr ungeachtet eines Conſuls, der in Wahrheit, nicht dem äuſsern Scheine nach, ein Freund des Volkes iſt, bei der Umwälzung des Staates für Volksfreunde gehalten werden könntet. Ich fordere euch heraus, in die Volksverſammlung berufe ich euch; das römiſche Volk will ich als Schiedsrichter zwiſchen
8 uns gebrauchen. Denn wir mögen uns nach allem

umſehen, was dem Volke lieb und angenehm iſt, wir werden finden, daſs dem Volke nichts ſo theuer iſt, als Eintracht, als Friede, als Ruhe. Aufgeregt durch Argwohn, geängſtiget von Furcht, verwirrt durch eure Geſetze, Volksreden und aufrühreriſche Bewegungen habt ihr mir den Staat übergeben; Hoffnung habt ihr den Frevlern gezeigt, Furcht den Guten eingeflöſst, den Credit vom Markte [82], die Ehre aus dem Staate verbannt. Wenn bei einer ſolchen Erſchütterung und Beunruhigung der Gemüther und Dinge dem römiſchen Volke die Stimme und die gewichtvolle Erklärung des Conſuls plötzlich ein Licht in der groſsen Finſterniſs aufgeſteckt; wenn er gezeigt haben wird, daſs nichts zu fürchten ſei, kein Heer, keine Rotte; daſs keine Colonien, kein Verkauf der Staatsgefälle, keine neue Herrſchaft, keine Decemvirnregierung, kein zweites Rom, kein andrer Sitz der Herrſchaft [83], ſo lange wir Conſuln ſind, ſein werde, vielmehr [84] die gröſste Sicherheit des Friedens und der Ruhe: ſo werden wir wohl fürchten müſſen, daſs euer herrliches Ackergeſetz dem Volke mehr gefallen dürfte. Wenn ich aber die boshaften Abſichten eurer Rathſchläge, die Hinterliſt des Geſetzes, und die Nachſtellungen, welche die um Volksgunſt buhlenden Volkstribunen dem römiſchen Volke bereiten, gezeigt haben werde: ſo werde ich wohl fürchten müſſen, daſs es mir nicht vergönnt ſei, mich gegen euch in der Volksverſammlung zu behaupten, beſonders da ich nach reifer Erwägung beſchloſſen habe, mein Conſulat auf

eine Art zu verwalten, wie es allein mit Würde und Freiheit verwaltet werden kann, so dass ich weder eine Provinz, noch eine Ehre, noch irgend eine Auszeichnung oder einen Vortheil, noch irgend eine Sache, welche der Volkstribun verhindern kann, begehren will? Es erklärt in der sehr zahlreichen Senatsversammlung der Consul an den Calenden des Januars, dass er, wenn dieser Zustand des Staates fortdauert, und nicht ein [85]) Geschäfft aufkommen sollte, dem er sich mit Ehre nicht entziehen kann, nicht in die Provinz gehen wolle [86]). So will ich mich in meiner obrigkeitlichen Würde betragen, ihr versammelten Väter [87]), dass ich den Volkstribunen, wenn er auf die Staatsverfassung zürnet, in Schranken halten, wenn er auf mich zürnet, verachten kann.

9 Wohlan denn, bei den unsterblichen Göttern! nehmt euch zusammen [88]), ihr Volkstribunen, verlasst diejenigen, von welchen ihr, wenn ihr nicht Vorsicht gebraucht, in kurzer Zeit werdet verlassen werden; macht gemeinschaftliche Sache mit uns! Seid Eines Sinnes mit den Vaterlandsfreunden; die gemeinschaftliche Republik vertheidigt gemeinschaftlich, voll Eifer und Liebe. Zahlreich sind die heimlichen Staatswunden, zahlreich der ruchlosen Bürger verderbliche Anschläge; keine Gefahr drohet von aussen; kein König, kein Volk, keine Nation ist zu fürchten; eingeschlossen ist das Uebel im Innern und einheimisch. Dieses muss ein jeder von uns zu verbessern, dies müssen wir alle zu heilen wünschen.

Ihr irrt, wenn ihr glaubt, daſs nur der Senat dasjenige billige, was von mir geſagt wird, das Volk aber andre Wünſche hege. Alle, die ihre Erhaltung wünſchen, werden des Conſuls Anſehen folgen, der entbunden von Begierden, frei von Vergehungen, vorſichtig in Gefahren, nicht furchtſam bei Streitigkeiten iſt. Wenn einer von euch durch die Hoffnung geleitet wird, er könne durch ein unruhiges Verhalten 82) ſeiner Ehre Vorſchub leiſten: ſo müſſe er erſtlich, ſo lange ich Conſul bin, dies zu hoffen aufhören; dann nehme er ſich von mir die Lehre, den er, einen Sprößling des Ritterſtandes, als Conſul ſieht, was für ein Lebensweg am leichteſten die redlichen Männer zu Ehre und Würde führt. Wenn ihr mir euern Eifer, ihr verſammelten Väter, zur Vertheidigung der gemeinſchaftlichen Ehre verſprecht; ſo will ich es wahrlich ausrichten, was der Staat am meiſten verlangt, daſs das Anſehen, welches dieſer Stand bei unſern Vorfahren hatte, in gleichem Grade jetzt nach langem Zwiſchenraume dem Staate wiederhergeſtellt ſcheine 90).

Anmerkungen.

1) Nach den Notizen, die uns Abschreiber hinterlassen, fehlen in der ältesten Handschrift dieser Rede zwei ganze Blätter.

2) Die Sache, auf welche hier gedeutet wird, ist die Besitznahme Alexandriens und Aegyptens. Alexander der Dritte oder Ptolemäus der Elfte Nothus war im J. 66 v. Ch. oder im J. R. 688 seiner Grausamkeit wegen von den Aegyptern vertrieben worden. Er flüchtete sich nach Tyrus, und vermachte den Römern, um ihre Hülfe zu gewinnen, sein Reich im Testamente. Dessen ungeachtet starb er im Exil zu Tyrus, und Ptolemäus Auletes wurde König in Aegypten. Die Römer nahmen nur die Schätze des verstorbenen Alexander in Besitz. Doch fehlte es nicht an solchen in Rom, die das Volk aufforderten, auch auf Alexandrien und Aegypten selbst seine Ansprüche geltend zu machen. Besonders sollen es Cäsar, den seine Verschwendungen in Verlegenheit gebracht, und Crassus, dessen Habsucht nie befriedigt wurde, nach Sueton gewesen sein, die durch einen Theil der Tribunen die Begierde nach Aegypten bei dem Volke aufregten, um selbst bei der Besitznahme gebraucht zu werden.

3) Man sucht durch Minen zu erobern, heisst, man sucht sich durch die Hinterlist des servilischen Gesetzes den Besitz zu verschaffen. Denn durch Minen oder unterirdische Gänge werden den belagerten Städten Nachstellungen bereitet, und diese, ehe man sich es versieht, erobert.

4) Die Decemvirn nemlich, die nach der servilischen Bill vom Volke zur Vertheilung der Staatsländereien und Abführung von Colonien erwählt werden sollten.

5) Dieselben Consuln, d. i., die Consuln, die schon oben, nemlich in dem verlorenen Theile der Rede, genannt sind. Gemeint aber sind die Consuln des Jahres 666

L. Cornelius Sulla und Q. Pompejus Rufus. Denn die Bill des Rullus verordnete, dafs alles, was nach diefen beiden Confuln Staatsgut geworden wäre, durch die Decemvirn zum Vortheile der ärmern Volksklaffe verkauft werden follte. Die Decemvirn würden alfo auch auf das ägyptifche Reich Anfprüche machen, da es nach den ebengenannten Confuln durch das Teftament des Alexanders dem römifchen Volke zugefallen fein follte. Aehnliche Behauptungen hatte fchon vorher L. Philippus nach orat. II contr. Rull. 16 im Senate oft geäufsert.

6) Dies war Alexander der Dritte oder Ptolemäus der Elfte, ein unächter Sohn Alexanders des Erften oder Ptolemäus des Neunten, den die Aegypter vertrieben, und der in Tyrus ftarb, nachdem er fein Reich den Römern im Teftamente vermacht hatte.

7) Widerftand leiftete der Senat den Tribunen und dem Cenfor Craffus im J. 689, als fie öffentlich die Befitznahme Aegyptens verlangten.

8) Nemlich des von Rullus vorgefchlagenen Gefetzes. Denn Cicero kömmt jetzt auf den Abfchnitt des Gefetzes, worin von der Befchaffenheit des Verkaufes oder der Verfteigerung die Rede ift.

9) Unter Erbgütern des römifchen Volkes müffen die Staatsgefälle und die Felder im Auslande verftanden werden.

10) Die Ehre des römifchen Volkes wurde in fo ferne gekränkt, als Rullus verlangte, dafs die Decemvirn nicht von allen fünf und dreifsig, fondern nur von fiebzehn Zünften erwählt werden follten.

11) Verhafst wurde der römifche Name bei den Völkern gemacht, weil nach dem fervilifchen Gefetze die Decemvirn, bekleidet mit der oberften Herrfchergewalt, allenthalben umherreifen follten, um alles feil zu bieten, was fie wollten, um Privatgüter zum Beften des Staates einzuziehen, Staatsgüter von Abgaben frei zu machen.

Schon diejenigen, welche eigner Geschäffte wegen, nur mit Ehrentiteln der Legaten geschmückt, umherreisen, pflegen schon durch ihre Ankunft den Bundesgenossen lästig zu sein; um wie viel mehr werden es die Decemvirn!

12) Cicero deutet auf die Ansprüche, welche die Decemvirn an Aegypten machen dürften.

13) Lambin will nach Puteanus Conjectur *condonabantur* lesen, worin ihm Garatoni beipflichtet, statt *donabantur*, weil dieses Wort weiter unten von Cicero gebraucht wird. Da aber die Handschriften diese Aenderung nicht begünstigen, so hat man keinen hinlänglichen Grund, die gewöhnliche Lesart zu verlassen.

14) Baares Geld, das gleich, nicht erst künftig zu erwarten; sicheres, dessen Summe unveränderlich ist; abgezähltes, das nicht in Schuldposten aussteht.

15) Der scantische Wald lag in Campanien, in dessen Nähe auch das scantische Bad war. Diesen pflegten die Censoren wegen der dortigen Waldtriften jährlich zu verpachten.

16) Wüste Besitzungen sind solche, die der Unfruchtbarkeit wegen nicht verpachtet werden.

17) Pachttriften der Censoren werden diejenigen Triften genannt, die von den Censoren jährlich verpachtet werden.

18) Grävius gab nach dem erf. Cod. *consume tamen sane;* aber *tamen* fehlt in mehrern Handschriften, und ist hier ohne alle Bedeutung.

19) Ernesti hält die Stelle für verdorben, weil ihm weder der Sinn noch die Construction einleuchtet. Aber man vergleiche meine Uebersetzung. Sobald man *judico* bei *fortissimos viros* aus *judicabo* supplirt, so verschwindet die Dunkelheit. Der Gedanke ist: Je mehr ich jene Männer, die uns den scantischen Wald erworben haben, für sehr brave Männer halte, um desto feiger werde ich mich halten.

20) Puteanus glaubte, daſs *ut* vor *in tabulis cenſoriis* ausgefallen, und durch die letzte Silbe von *perſequitur* verſchlungen worden ſei. Gruter und Erneſti theilen ſeine Meinung. Die Aenderung iſt freilich leicht, aber die gewöhnliche Lesart drückt den Gedanken ſtärker aus. Rullus läſst ſich die Liſten der Cenſoren ausliefern, und erforſcht in dieſen, wie viele Staatsgefälle in Sicilien verpachtet werden, um darnach zu beſtimmen, wie viel er dort verkaufen kann. Es pflegten aber nicht viele Staatsgefälle in Sicilien von den Cenſoren verpachtet zu werden.

21) Die Tribunen traten ihr Amt im December an, und in dieſem Monate ſelbſt hatte Rullus ſeine Bill bekannt gemacht. Die Verſteigerung ſollte ſchon im Januar gehalten werden.

22) Cicero ſpricht ironiſch. Die Worte: zum Beſten der Staatskaſſe und verſchenken, bilden gehäſſige Gegenſätze.

23) Das heiſst, wie weit er um ſich greifen, wie viele Beſitzungen er an ſich raffen will. Da alle Handſchriften haben *quo adſecerint iter,* nach der Behauptung des P. Manutius, ſo wollte er *quo adſectarit iter* leſen, welche Lesart Lambin und andre alte Ausleger billigten. Aber der erf. Cod. giebt *quoad ſecerit iter,* und bei dieſer Lesart kann man ſich beruhigen. Einige Handſchriften bieten: *videte nunc ut ſec. it.,* und Guilielmius wollte leſen: *quoad egerit iter.*

24) Sie wollten nemlich den Pompejus nicht unter die Zahl der Decemvirn aufgenommen wiſſen, und ſogar auf ſeine Eroberungen ihre Macht ausdehnen.

25) Attalia oder Attalea iſt eine Stadt in Pamphylien in der Nähe von Lycien; Olympus liegt in Lycien. Beide Städte waren in der Gewalt der ciliciſchen Seeräuber und wurden deshalb von den Römern erobert.

26) P. Servilius Vatia mit dem Beinamen Iſauricus, Conſul im J. 675, beſiegte als Proconſul die Seeräuber,

und eroberte ihre festen Plätze in Pamphylien, Cilicien und Lycien. Er führte zuerst die römischen Truppen nach dem Taurus.

27) T. Quintius Flamininus besiegte den König Philipp von Macedonien bei Kynoskephalä im J. 556, und L. Aemilius Paullus den Sohn des Philipp, Perseus, bei Pydna im J. 586. Dem letztern Siege folgte die gänzliche Unterjochung Macedoniens. Doch wurde dieses damals noch nicht in eine römische Provinz verwandelt.

28) Statt *optimum* haben zwei Handschriften *opimum*, welches schon eine Conjectur des Lambin war. Beide Wörter werden freilich oft verwechselt; aber da die gewöhnliche Lesart eben so gut ist, so hat man nicht nöthig, sie zu vertauschen.

29) Corinth wurde nach Besiegung der Achäer im J. 608 von Mummius zerstört.

30) Die beiden hier erwähnten Scipionen sind die Brüder Cn. und P. Scipio, welche im J. 643 glänzende Thaten in Hispanien ausführten, aber dort ihr Leben beide durch die Verrätherei der Celtiberier verloren. Nach ihrem Tode vollendete der Sohn des Publius, der später Scipio Africanus der Aeltere genannt wurde, die Bezwingung Hispaniens. — Neucarthago, das jetzige Carthagena, lag im bätischen Hispanien, und war von einem Hasdrubal, einem Carthager, gegründet worden.

31) Zerstört ward Carthago von dem jüngern Scipio Africanus im J. 608. Er schleifte die Stadt, machte das Gebiet derselben zu Gemeingut, und weihete den Boden, wo sie gestanden, d. h., er verordnete, dass derselbe nie wieder bebaut werden sollte; wohl nicht deshalb, weil Carthago der Juno geheiligt gewesen war und eine Religionsbedenklichkeit ihn zu dieser Verfügung veranlasste, sondern um Schrecken einzuflössen, und damit dort nicht wieder eine Nebenbuhlerin für Rom entstehen möchte. Doch wurde seine Verordnung nicht auf immer beobach-

tet. Schon C. Gracchus machte den Versuch zur Wiedererbauung Carthago's, und ausgeführt wurde das Unternehmen durch Cäsar. Doch ward die Stadt nicht völlig an demselben Platze wieder erbaut, wo die alte gestanden hatte.

32) Das Bild ist entlehnt von den Binden der Priester, und ist zur Bezeichnung des Schmuckes überhaupt gebraucht. Cicero aber wählt diesen Ausdruck mit Bedacht, um anzudeuten, dass die Decemvirn sich sogar geweihete Besitzungen anmassen.

33) Paphlagonien hatte Mithridat dem Pylämenes, Cappadocien dem Ariobarzanes entrissen. Beider Länder zugleich mit Pontus, dem väterlichen Reiche des Mithridates, bemächtigte sich Pompejus, und machte sie dem römischen Reiche im J. 688 u. folg. zinsbar.

34) Die Worte sind hier passend gewählt. Ein aufgerichteter Spiess war das Zeichen für Versteigerung, und mit dem Spiesse verfolgt man den Feind. Der Gedanke ist also: Pompejus hat nicht so bald Eroberungen gemacht, als die Decemvirn dieselben schon verkaufen wollen.

35) Schütz vermuthet, dass hier die Worte gestanden haben könnten, die bei Gellius XIII, 24 erwähnt werden: *Praedam, manubias, sectionem, castra denique, Cn. Pompejo sedente imperatore, decemviri vendent.*

36) Die Auctionen wurden an öffentlichen Orten gehalten, und es waren dazu bestimmte Gebäude auf dem Forum *(atria auctionaria.)* Am merkwürdigsten waren die licinischen Atrien. Der Gedanke ist also: nicht an jedem Orte, wo es sich trifft, hält man Versteigerungen, sondern nur an solchen, wo sich die Käufer am leichtesten einfinden können, und wo am meisten für die Sicherheit der Gläubiger gesorgt ist, weil nicht leicht Betrug verübt werden kann.

37) Freie Völker sind solche, die den Römern keine Abgaben bezahlen und unter keinem Alleinherrscher stehen.

38) Unter Legaten versteht hier Cicero solche, die nur den Ehrentitel der Legaten vom Staate hatten, aber keine öffentliche Geschäffte besorgten. Vornehme Römer nemlich, die entweder in Rom einer Gefahr ausweichen, oder ein Gelübde in der Fremde ausrichten wollten, oder im Auslande ein Privatgeschäfft zu besorgen, etwa Gelder einzutreiben, oder eine Erbschaft in Besitz zu nehmen hatten, ließsen sich wohl vom Senat mit der Würde eines Legaten bekleiden, um mit desto gröſserm Ansehen in den Provinzen zu erscheinen, und desto leichter ihren Zweck zu erreichen. Dies nannte man *legatio libera*. Solche Legaten pflegten zwei Lictoren um sich zu haben.

39) Deshalb, weil die freien Legaten ihr Ansehen oft miſsbrauchten und den Einwohnern der Provinzen durch ihre Forderungen beschwerlich fielen, wollte Cicero in seinem Consulat die freien Legatenwürden ganz abgeschafft wissen. Das julische Gesetz beschränkte in der Folge die *legatio libera* auf fünf Jahre.

40) Der erf. Cod. giebt *cum immutantur* statt *cum mittantur*. Daher vermuthet Grävius, daſs Cicero geschrieben haben könne *cum immittantur*, und dies ist allerdings ein noch gehässigeres Wort; denn *immittere* wird von solchen gebraucht, die, um ein Verbrechen auszuüben, abgesandt werden.

41) Weil sie andeuten, daſs die Decemvirn Macht über Leben und Tod haben.

42) Cicero spricht ironisch, und giebt zu verstehen, daſs man wohl Bestechlichkeit bei den Decemvirn erwarten dürfe.

43) In diesem Abschnitte war nemlich bestimmt worden, daſs die Decemvirn alles, was auſser Italien seit den Consuln Sulla und Pompejus Staatsgut geworden, verkaufen zu dürfen berechtigt sein sollten.

44) Nach *jubet* fügt der erf. Cod. noch *enim* hinzu, welches Schütz mit Recht aufgenommen.

45) Nemlich von Abgaben frei zu machen.

46) Sie erregen nemlich den Verdacht, daſs die Tribunen von den Siciliern und Hiempſal durch Geld beſtochen ſind.

47) Dieſes Bündniſs war durch den Conſul des J. 679 C. Cotta mit dem Hiempſal geſchloſſen worden. Aber da es vom Volke weder befohlen noch beſtätigt worden, ſo fürchtete Hiempſal für die Sicherheit ſeines Beſitzes. S. orat. II, 22. Es war übrigens nichts ungewöhnliches, daſs Könige, die von dem Senat den Ehrennamen der Bundesgenoſſen und Freunde des römiſchen Volkes erhalten, mit den Conſuln auf dem Capitol nach dem Willen des Senates Bündniſſe abſchloſſen.

48) Africa im engern Sinne wurde von den Römern die Gegend zwiſchen Numidien und Cyrene genannt, wo Carthago lag. Dieſes Land hatte der jüngere Scipio nach Carthago's Zerſtörung dem römiſchen Volke zugeſprochen. Aber Hiempſal, den Pompejus nach Beſiegung des Hiarba zum Könige eines Theils von Numidien eingeſetzt, hatte es in Beſitz genommen. Wahrſcheinlich iſt aber nur das Gebiet gemeint, worüber die Carthager und Maſiniſſa nach Beendigung des zweiten puniſchen Krieges ſtritten, welches Scipio nach Vollendung des dritten puniſchen Krieges den Römern zugeſprochen, weil es nach ſeinem Urtheil den Carthagern gehört hatte.

49) Favorinus bei Gellius N. A. XIII, 23 behauptet, daſs unter *praeda* die Körper der erbeuteten Sachen, und unter *manubiae* das Geld zu verſtehen ſei, das von dem Quäſtor aus der verkauften Beute gelöſt worden. Aber man begreift nicht, wie dann geſagt werden könne, daſs die *manubiae* verkauft werden ſollen. Beſſer verſteht man alſo unter *manubiae* den Theil der Beute, der für den Feldherrn ausgeſondert wurde, um von dieſem zu einem öffentlichen Denkmahle verwandt zu werden.

50) Unter Kronengold ist dasjenige Gold zu verstehen, das die Einwohner in den Provinzen zusammenlegten, um zu Kronen bei dem Triumphe des siegreichen Imperators gebraucht zu werden. Dieses durfte von den Feldherren nicht eher gefordert werden, als bis ihnen der Triumph vom Senate bewilliget worden.

51) Faustus ist der Sohn des Dictators Sulla. Ihn wollte ein Tribun schon im J. 689 wegen rückständiger Gelder belangen. Sulla hatte nemlich, so lange er an der Spitze der Verwaltung gestanden, eine große Menge Geldes aus der Staatskasse und von den öffentlichen Gefällen genommen. Dafür sollte sein Sohn der Staatskasse Ersatz leisten. Aber die Richter nahmen die Klage nicht an. S. pr. Cluent. 14.

52) Das Gesetz, auf welches hier gedeutet wird, ist das papische, das im J. 690 von dem Volkstribunen C. Papius bewirkt worden, und verordnete, daſs die Fremden aus Rom vertrieben, und die lateinischen Bundesgenossen sich in ihre Staaten verfügen sollten. Ein ähnliches, die Fremden betreffendes Gesetz war das pennische, das in den Zeiten der Gracchen gegeben wurde, sowie das claudische Gesetz vom J. 577 in Ansehung der lateinischen Bundesgenossen fast dasselbe verfügt hatte. Manutius glaubt, daſs es ein doppeltes papisches Gesetz gebe; aber wahrscheinlicher ist die Meinung, daſs das einzige papische Gesetz mehrere Abschnitte enthalten habe. Wer übrigens Glaucippus gewesen, für welchen das papische Gesetz eine Ausnahme gestattete, weiſs man nicht. Vermuthlich aber war er kein geborner Italer.

53) Pompejus führte damals, als diese Rede gehalten wurde, noch den Krieg gegen Mithridat. Daher hat man nicht nöthig, mit Lambin *reficiatur* oder *redigatur* statt *recipiatur* zu lesen.

54) Beides, *injuriosum* sowohl, als *quaestuosum*, geht auf die Decemvirn, wie Manutius richtig einsah.

Der Gedanke ift: Die Beftimmung des Gefetzes verhindert freilich, dafs jemanden, der nicht verkaufen will, von den Decemvirn eine Ungerechtigkeit zugefügt werde, aber verhindert nicht, dafs die Decemvirn fich felbft bereichern, da fie von denen, die zum Verkaufe geneigt find, die Felder für einen fehr niedrigen Preis kaufen werden. Denn nur folche, die überhaupt kein Recht zum Befitz haben und zur Zurückgebung gezwungen werden können, werden verkaufen wollen, damit fie doch etwas erhalten.

55) Der Schwiegervater des Rullus ift Valgius, der durch die Schenkungen des Sulla zu einem reichen Befitze gelangt war. Cicero fpottet des Mannes, wenn er ihm eine billige Denkungsart zufchreibt.

56) Das heifst, fie werden gerne ihre ungerecht erworbenen Befitzungen verkaufen, um fich von dem Haffe zu befreien, der auf ihnen laftet.

57) Denn nach dem fervilifcheu Gefetz durfte das zufammengebrachte Geld weder in die Staatskaffe abgeliefert, noch von den Decemvirn gefordert werden. Was follte alfo mit dem Gelde gemacht werden, wenn fich die Güterbefitzer zum Verkauf nicht geneigt bewiefen?

58) Unftreitig mufs man mit Lauredanus *quot* ftatt *quo* lefen; denn durch *quo* würde eine Tautologie entftehen, da *in quae loca* folgt. Die Lesart *quot* begünftiget auch der cod. Pal. fec., wiewohl nur durch die verbeffernde Hand.

59) Cicero giebt zu verftehen, dafs man nur dürftige und fchlechte Menfchen in diefe Colonien abführen werde, die Rullus zu allen Dienften gebrauchen könne.

60) Durch die Freunde des Rullus fcheint Cicero befonders Cäfar und Craffus zu bezeichnen.

61) Manutius meint, dafs Cicero hier an Capua, wohin Rullus eine Colonie führen wollte, gedacht habe. Aber die Wörter *premere* und *urgere* paffen nicht auf das fo weit von Rom entfernte Capua. Man mufs vielmehr an

eine Stadt denken, welche die Decemvirn in der Nähe von Rom durch ihre Colonisten anlegen konnten, vielleicht auf dem Janiculum selbst.

62) Streiter (*milites*) nennt Cicero die Colonisten, weil die Decemvirn sie als ihre Streiter gebrauchen dürften.

63) Mit Recht hat Beck das Fragezeichen nach *coarguuntur* getilgt. Denn der Gedanke ist: Bisher habe ich nur nach Muthmassungen geredet, die täuschen können; aber was ich nun sagen werde, leidet keinen Zweifel.

64) Unter dem Tempel des Jupiter wird das Capitol verstanden, in welchem sich der Senat am ersten Januar zu versammeln pflegte, wenn die neuen Consuln ihr Amt antraten. Diese Rede aber wurde am ersten Januar gehalten, nachdem Cicero eben sein Amt angetreten. Die Burg aller Völker ist der capitolinische Berg, auf welchem das Capitol stand, nicht, wie Manutius meint, die Stadt Rom selbst. Diese ist schon vorher durch *sedes urbis et imperii* bezeichnet.

65) Wie Capua einst im zweiten punischen Kriege eine Nebenbuhlerin Roms war, da sie zur Parthei des Hannibal übertrat, und durch ihn eine herrschende Stadt in Italien werden wollte. Später indessen wurde doch durch Cäsar eine Colonie dahin abgeführt, und es entstand daraus nichts gefährliches für Rom.

66) Die Gegend um Capua wird häufig von den Alten ihrer Fruchtbarkeit wegen gepriesen; besonders waren es die laborinischen Gefilde, die sich von Cumä, Puteoli und Nola bis gegen Capua erstreckten, die ihrer übergrossen Ergiebigkeit wegen im Rufe standen. S. Voss bei Virg. Landb. II, 225.

67) Die gemeinschaftliche Berathung in den Volksversammlungen. Denn *consilium commune* wird hier vom Senate unterschieden.

68) Capua wurde nemlich, als es im zweiten punischen Kriege von den Römern abgefallen und wieder erobert worden, in eine Präfectur verwandelt. In den Präfecturen aber gab es keine Obrigkeiten, keine Volksversammlungen und keinen Senat. Das Recht wurde dort durch Präfecten gesprochen, die von Rom dahin gesandt wurden.

69) Mit Recht hat Ernesti nach den ersten Ausgaben das Fragezeichen nach *videritis* wiederhergestellt. Sollte es nicht stehen, so müſste die Negation getilgt werden.

70) Lambin wollte *non cavendum est* statt *cavendum est* lesen. Aber wenn man nur mit Beck richtig interpungirt, so vermiſst man die Negation nicht.

71) Die alte Lesart war *Capuae*, wofür Gruter mit Recht nach mehrern Handschriften und alten Ausgaben *Capua* gab. Grävius las nach einer Handschrift weniger gut *Capuana*.

72) *Haec* hat Beck nach der Autorität mehrerer Handschriften hinzugefügt. Schütz wollte es hinzufügen, aber die Drucker haben es doch ausgelassen.

73) Die stellatische Ebene stieſs an das campanische Ackerland, und soll nach Sueton geweihetes Land gewesen sein; welche Heiligkeit aber Julius Cäsar später eben so wenig als jetzt den Rullus verhinderte, es zur Vertheilung unter die Colonisten zu bestimmen. Cicero indessen gedenkt nicht, daſs das stellatische Feld ein geweihetes gewesen sei. Wenn also die Behauptung des Suetonius gegründet ist, so kann es wohl nur in so ferne geweihetes Land genannt worden sein, als es verboten war, dasselbe auf irgend eine Weise dem Staate zu entziehen.

74) So nennt Cicero Capua mit dem umliegenden Gebiete.

75) Unter Riegel und Schloſs verwahrt werden die Staatsgefälle genannt, in so ferne man sie auf das sicherste zu schützen und gegen Diebstahl zu sichern

ſucht. Denn was man unter Siegel und Schloſs nimt, ſucht man auf das ſorgfältigſte zu bewahren.

76) Bekannt iſt, daſs Sulla nach Beſiegung ſeiner Feinde ſeine Soldaten durch reichliche Landbeſitzungen belohnte, bekannt gleichfalls, daſs die Gracchen beſonders durch ihre übertriebenen Vorſchläge über Landvertheilungen den Unwillen der Optimaten gegen ſich erregten. Aber ſo verſchwenderiſch ſie auch mit den Gütern des Staates verfuhren, ſo verſchonten ſie doch das campaniſche Gebiet.

77) Der Gedanke iſt: Das campaniſche Gebiet, im Schooſse des Reiches, in Italien ſelbſt liegend, giebt uns einen Ertrag, der uns nie ganz entriſſen, nie auf einige Zeit entzogen werden kann, der im Frieden und Kriege gleich nützlich iſt, und beſonders im Kriege unſre Streiter erhält, und der vom Feinde nichts zu beſorgen hat.

78) *Retinenda* ſtatt *retinendum*, wozu *fore* nicht paſst, haben die neuern Ausleger mit Recht aus dem erſ. Cod. aufgenommen.

79) Man glaubt, daſs Antonius, Cicero's College, Catilina, Cäſar und Craſſus vorzüglich angedeutet werden.

80) *Capuam* nach *circa* halten Grävius und Erneſti für eine Gloſſe, und Beck hat es deshalb eingeklammert. Ob es da ſtehe oder fehle, ſcheint mir gleichgültig.

81) Denn nicht alle Tribunen begünſtigten die ſerviliſche Bill. Cäcilius wenigſtens hatte ſeine Einrede verſprochen.

82) Um das Forum waren die Buden der Wechsler, durch welche bekanntlich alle Geldgeſchäffte in Rom abgemacht wurden. Der Credit aber war geſchwächt worden, weil man, auſser andern beunruhigenden Anträgen, auch Tilgung der alten Schulden in Vorſchlag gebracht hatte. Turnebus verſteht unter *fides* die Ehrlichkeit, nemlich in Bezahlung der Schulden.

83) Cicero giebt auf eine gehäſſige Weiſe zu verſtehen, daſs Rullus den Sitz des Reiches nach Capua verlegen wolle, woran dieſer wohl nicht gedacht hatte.

84) Ernesti vermuthet, dass ein Wort ausgefallen sei; denn dass *que* für *contra* stehe, sei hart. Seine Vermuthung ist nicht unwahrscheinlich.

85) Statt *aliud* haben mehrere Handschriften *aliquid*, und zwei *aliquod*, welches letztere Görenz mit Recht vorzieht.

86) Cicero hatte beschlossen, nicht in die ihm zuerkannte Provinz nach geendigtem Consulate zu gehen. Aber, wiewohl jetzt alles ruhig war, so konnte doch ein in seiner Provinz unvermuthet entstandener Krieg seine Gegenwart nothwendig machen. Bestimmt hatte man übrigens ihm Macedonien, welches er aber für Gallien an seinen Collegen Antonius, um ihn für die Sache des Staates zu gewinnen, vertauschte. Auch nach Gallien wollte er nach geendigtem Consulate nicht gehen.

87) Die alte Lesart war *populi Romani*, wofür Gruter *populo Romano* gab. Aber in dem cod. Franc. pr. findet man *patres conscripti*, welche Lesart Beck nach Grävius, Lambin und Manutius mit Recht vorzog. Lauredanus wollte schon nach Conjectur so lesen.

88) Nehmt euch zusammen steht für: sammelt eure Gedanken, kommt zur Besinnung, und überlegt die Sache von allen Seiten.

89) Das heisst, durch solche Vorschläge, welche Stürme im Staate erregen.

90) Das Ansehen des Senates war sehr durch die Verhandlungen der Gracchen, des Saturninus, Drusus und Sulpicius, geschmählert worden. Cicero rühmt sich öfter, dass er das Ansehen des Senates während seines Consulates gehoben habe, wiewohl seit dieser Zeit sich eigentlich nicht so sehr das Ansehen des Senates, als das Ansehen einzelner im Senate vergrösserte.

Des
Marcus Tullius Cicero
zweite Rede
über
das Ackergesetz
gegen
den Volkstribunen
Publius Servilius Rullus
vor dem Volke.

Des Marcus Tullius Cicero zweite Rede über das Ackergesetz gegen den Volkstribunen Publius Servilius Rullus vor dem Volke.

Es ist der Sitte, ihr Quiriten, und der väterlichen Gewohnheit gemäſs, daſs diejenigen, die durch eure Wohlthat 1) das Recht der Bildnisse, dessen ihre Familie sich erfreut 2), erlangt haben, in der ersten Rede, welche sie an das Volk halten, den Dank für eure Wohlthat mit dem Lobe der Ihrigen vereinigen. Bei einer solchen Rede werden einige zuweilen des Standes ihrer Ahnen würdig erfunden; die meisten aber bewirken nur, daſs man so viel ihren Ahnen schuldig zu sein glaubt, daſs man auch noch ihren Nachkommen etwas Rückständiges bezahlen müsse. Mir dagegen ist von meinen Ahnen vor euch zu reden nicht vergönnt 3); nicht als wären sie nicht solche Männer gewesen, als ihr uns aus ihrem Blute entsprossen, und durch ihre Unterweisungen gebildet seht, sondern weil sie des Ruhmes bei dem Volke 1

und des Lichtes eurer Ehre [4]) ermangelten. Was aber mich selber betrifft, so fürchte ich, es möchte Anmasung verrathen, vor euch von mir zu reden, Undankbarkeit, zu schweigen. Denn theils durch welche Beeiferungen ich diese Ehre erlangt habe, selbst zu erwähnen, ist äusserst lästig, theils zu schweigen über eure so grosse Wohlthaten, ist mir auf keine Weise möglich. Daher will ich ein bestimmtes Verhältniss und Maass in der Rede beobachten; was ich von euch empfangen habe, erwähnen; warum ich würdig eurer höchsten Ehre und eures ausgezeichneten Urtheiles bin, selber so bescheiden sagen, wie [5]) ich glaube, dass ihr, wenn es nöthig sein wird, gleichfalls erklären werdet, die ihr geurtheilt habt. Mich habt ihr nach einem sehr langen Zwischenraume, der beinahe bis an die Grenzen unsers Gedächtnisses und unserer Zeit geht [6]), zuerst als einen, von ruhmlosen Ahnen entsprossenen Mann, zum Consul erwählt, und den Platz, den der Adel durch seine Schutzmacht befestiget und auf alle Weise umschanzt hielt, frei gemacht [7]), und der Tugend für die Zukunft eröffnen gewollt. Und ihr habt mich nicht bloss zum Consul, welches an sich schon ehrenvoll ist, sondern auf eine Art erwählt, wie wenige Adliche in diesem Staate zu Consuln erwählt sind, ein Unadlicher vor mir niemand.

2 Denn wahrlich, wenn ihr euch erinnern wollt, so werdet ihr finden, dass unter den unadlichen Männern diejenigen, welche, ohne dass sie sich vorher umsonst bewarben, zu Consuln gemacht sind, es durch

langwierige Anstrengung und, bei irgend einer Gelegenheit geworden sind, nachdem sie sich viele Jahre um die verwaltete Prätur beworben hatten, ziemlich viel später, als es nach dem Alter und nach den Gesetzen vergönnt war [8]; dass aber diejenigen, die sich in ihrem gesetzmässigen Jahre beworben, es nicht ohne vorgängige vergebliche Bewerbung geworden sind; dass ich allein unter allen unadlichen Männern, deren wir uns erinnern können [9], mich um das Consulat beworben habe, sobald es erlaubt war, Consul geworden bin, sobald ich mich beworben hatte. Eure Ehre also scheint für mein gesetzmässiges Alter gesucht, nicht bei Gelegenheit einer fremden Bewerbung aufgefangen [10], nicht durch langwierige Bitten erbettelt, sondern durch Würdigkeit erlangt. Sehr ehrenvoll ist jenes, dessen ich eben erwähnte, ihr Quiriten, dass ihr dieser Ehre unter den unadlichen Männern mich zuerst, nach vielen Jahren [11] gewürdigt habt, und zwar bei der ersten Bewerbung, in meinem gesetzmässigen Jahre; aber gleichwohl kann nichts herrlicher und ausgezeichneter sein, als dies, dass ihr in meinen Comitien [12] nicht durch das Täfelchen, wodurch die schweigende Freiheit sich behauptet [13], sondern durch die lebende Stimme eure Wünsche und Zuneigung für mich geäussert habt. So bin ich nicht durch die letzte Zunft der Stimmen [14], sondern durch eure erste zusammengeströmte Menge, nicht durch einzelne Stimmen der Herolde, sondern mit Einer Stimme durch das gesammte römische Volk zum Consul erklärt worden.

Dieſe eure ſo ausgezeichnete, ſo einzige Begünſtigung, ihr Quiriten, ſo ſehr ſie meiner Seele Genuſs und Freude erhöht, erhöht doch noch weit mehr meine Beſorgniſs und Aengſtlichkeit. Denn es wälzen ſich in meiner Seele viele und wichtige Gedanken, welche mir keinen Antheil an Ruhe, weder bei Tage noch bei Nacht geſtatten: zuerſt, wie ich mein Conſulat behaupten ſoll: eine Ueberlegung, die für alle groſs und ſchwierig iſt, aber für mich vor allen übrigen; denn wenn ich geirrt [15], habe ich keine Verzeihung, wenn ich recht gehandelt, nur ein kleines, von Unwilligen erpreſstes Lob zu erwarten; beim Zweifeln ſteht mir kein getreuer Rath, bei der Anſtrengung keine ſichere Hülfe von dem Adel zu hoffen.

3 Wäre ich es allein, dem eine Gefahr drohete, ihr Quiriten, ſo würde ich es mit gleichmüthigem Herzen dulden; aber ich glaube, daſs gewiſſe Männer, wenn ich in irgend einer Sache, ich ſage nicht mit Ueberlegung, ſondern auch nur durch Zufall einen Fehltritt ihrer Meinung nach gethan habe, euch insgeſammt, die ihr mich dem Adel vorgezogen habt, tadeln werden. Ich aber, ihr Quiriten, halte es für Pflicht, lieber alles zu dulden, als das Conſulat nicht ſo zu verwalten, daſs bei allen meinen Thaten und Entſchlieſsungen eure mich betreffende That und Entſchlieſsung gelobt werde. Hierzu kömmt noch für mich eine groſse Arbeit und Schwierigkeit bei der Verwaltung meines Conſulates, weil ich nicht nach gleichem Geſetz und gleicher Bedingung mit den

vorigen Confuln zu handeln befchloffen habe, welche die Erfcheinung auf diefem Platze und euern Anblick theils fehr vermieden, theils eben nicht gefucht haben. Ich aber werde es nicht blofs an diefem Orte fagen, wo man es leicht fagen kann, fondern in dem Senate felbft, wo zu diefer Aeufserung nicht der Ort fchien, habe ich, dafs ich ein volkliebender Conful fein wolle, in meiner erften Rede an den Calenden des Januars gefagt. Denn für mich ift es auf jede Weife Pflicht, da ich einfehe, dafs ich nicht durch mächtiger Männer Bemühung, nicht durch den vorwirkenden Einflufs weniger, fondern durch des gefammten römifchen Volkes Urtheil zum Conful fo erwählt bin, dafs man mich den angefehenften Männern weit vorzog, fowohl in diefer obrigkeitlichen Würde, als in meinem ganzen Leben ein Volksfreund zu fein [16]. Aber für diefes Wortes Bedeutung und Erklärung bedarf ich fehr eurer Weisheit. Denn es findet hier ein grofser Irrthum ftatt, wegen der hinterliftigen Verftellungen einiger, die, indefs fie nicht blofs die Vortheile, fondern auch die Sicherheit des Volkes angreifen und verhindern, durch ihre Rede bewirken wollen, dafs man fie für Volksfreunde halte. Ich meines Theiles erkenne, in welchem Zuftande ich an dem erften Januar den Staat gefunden habe, ihr Quiriten, in voller Beforgnifs, in voller Furcht, wo alles Unheil, alles Widrige die Guten fürchteten, die Böfen erwarteten. Mit verwirrenden Anfchlägen aller Art gegen unfere gegenwärtige Staatsverfaffung und gegen eure Ruhe wäre man, hiefs es, theils be-

schäfftigt, theils seit meiner Bestimmung zum Consulat [17]) beschäfftiget gewesen. Verbannt war von dem Forum der Credit, nicht durch irgend einen Schlag eines neuen Unfalles, sondern wegen des Argwohnes und der Verwirrung der Gerichte, wegen der Entkräftung der richterlichen Aussprüche [18]); neue Herrschaften, ausserordentliche, nicht Befehlshaberwürden, sondern königliche Gewalten, glaubte man, würden gesucht.

4 Da ich dies nicht bloss muthmasste, sondern deutlich einsah, (denn nicht im Dunkeln ging man zu Werke), sagte ich im Senate, dass ich in meiner obrigkeitlichen Würde ein volkliebender Consul sein wolle. Denn was ist dem Volke lieber, als Friede, dessen mir nicht bloss diejenigen, denen die Natur Empfindung gab, sondern sogar die Wohnungen und Aecker [19]) sich zu erfreuen scheinen? Was ist dem Volke lieber, als Freiheit, welche ihr nicht bloss von Menschen, sondern sogar von Thieren begehrt, und höher als alle übrigen Dinge geschätzt werden seht? Was ist dem Volke lieber, als Ruhe, welche so erfreulich ist, dass sowohl ihr, als eure Vorfahren, und überhaupt alle tapfern Männer die grössten Mühseligkeiten übernehmen zu müssen glaubten, um einst in Ruhe sein zu können, besonders bei Herrschaft und Würde; und eben deshalb sind wir unsern Vorfahren vorzüglich Lob und Dank schuldig, weil wir ihrer Arbeit es verdanken, dass wir ohne Nachtheil in Ruhe sein können. Wie kann ich also nicht das Volk zu begünstigen wünschen, da ich sehe, dass man alle

diese Güter, ihr Quiriten, den äussern Frieden, die eigenthümliche Freiheit eures Geschlechtes und Namens, die einheimische Ruhe, kurz alles, was euch lieb und ehrenvoll ist, dem Schutze und gewissermassen der Gönnerschaft meines Consulates anvertrauet hat. Denn nicht das, ihr Quiriten, muss euch angenehm, oder ein Zeichen der Volksliebe scheinen, eine Schenkung, die man vorschlägt, die wohl den Worten nach versprochen, aber in der That auf keine andre Weise, als durch die Erschöpfung der Staatskasse ausgeführt werden kann. Auch solche Dinge muss man nicht für Zeichen der Volksliebe halten, Verwirrungen der Gerichte, Entkräftungen der richterlichen Aussprüche, Wiederherstellung der Verurtheilten; denn damit pflegt sich in zerrütteten Staaten, wenn alles verloren ist, zuletzt das Verderben zu endigen [20]). Auch diejenigen, die euch Aecker versprechen, wenn sie etwas anders im Dunkeln beabsichtigen, als sie in der Hoffnung und nach dem scheinbaren Vorgeben zeigen, müssen nicht für Volksfreunde gehalten werden.

Ich will die Wahrheit sagen, ihr Quiriten: ein 5
Ackergesetz überhaupt kann ich nicht tadeln; denn ich erinnere mich, dass zwei sehr berühmte, talentvolle, das römische Volk liebende Männer, Tiberius und Cajus Gracchus [21]), dem Volke zum Besitze öffentlicher Aecker verholfen haben, die zuvor von Privatpersonen besessen wurden. Ich bin aber als Consul nicht so gesinnt, dass ich, wie verschiedene, es für unerlaubt halten sollte, die Gracchen zu loben,

durch deren Rathschläge, Weisheit, Gesetze ich viele Theile des Staates geordnet sehe. Kaum ward es daher mir, dem designirten Consul, verkündigt, dass die designirten Volkstribunen an einem Ackergesetze arbeiteten, als ich, was sie beabsichtigten, zu erfahren wünschte. Denn ich glaubte, dass, weil wir doch in demselben Jahre unsere Aemter verwalten sollten, eine Gemeinschaft zur guten [22]) Staatsverwaltung unter uns statt finden müsste. Da ich mich vertraulich ihren Unterredungen anschmiegte und hingab, hatte man Geheimnisse vor mir, suchte man mich zu entfernen; und als ich mich erbot, ihr Gesetz, wenn es mir dem römischen Volke nützlich schiene, zu empfehlen und zu befördern, so verachteten sie gleichwohl dies mein edles Anerbieten; sie behaupteten, dass ich nicht bewogen werden könnte, irgend eine [23]) Schenkung zu billigen. Ich hörte auf, mich weiter anzubieten, damit mein Anerbieten nicht entweder hinterlistig oder unverschämt scheinen möchte. Unterdessen liessen sie nicht ab, heimlich zusammenzukommen, einige Privatleute mit zu Rathe zu ziehen, zu ihren heimlichen Zusammenkünften die Nacht zu Hülfe zu nehmen, und die Einsamkeit. Wie viele Furcht hierdurch [24]) uns verursacht wurde, werdet ihr leicht aus der Besorglichkeit, die ihr selbst in jenen Zeiten empfandet, muthmassen können. Es treten endlich die Volkstribunen ihre Aemter an; auf die Volksversammlung des P. Rullus ist die Erwartung gerichtet [25]), weil er der Haupterfinder des Ackergesetzes war, und sich ein furchtbareres Anse-

hen gab, als die übrigen. Schon als designirter Tribun schickte er sich an, eine andre Miene, einen andern Ton der Stimme, einen andern Gang zu zeigen, eine veraltertere Kleidung, einen ungeschmückten und von Schmutz starrenden Körper, längere Haupthaare und Bart, als zuvor, damit er durch Augen und Anblick allen die Tribunenmacht zu verkündigen und dem Staate zu drohen schiene. Das Gesetz und die Volksversammlung erwartete ich. Ein Gesetz wird anfangs gar nicht ausgestellt; die Volksversammlung läſst er zusammenberufen; mit der gröſsten Erwartung strömt man zusammen. Er läſst abrollen eine ziemlich lange und aus sehr guten Worten zusammengesetzte Rede. Nur Eines schien mir fehlerhaft, daſs man in der zahlreichen Menge niemand zu finden wuſste, der verstehen konnte, was er sagte. Ob er dies aus Hinterlist gethan habe, oder ob er an dieser Art von Beredsamkeit Vergnügen finde, weiſs ich nicht. Diejenigen gleichwohl [26], die der Volksversammlung mit etwas mehr Scharfsichtigkeit beiwohnten, vermutheten, daſs er, ich weiſs nicht was, von einem Ackergesetz zu reden die Absicht gehabt habe. Endlich einmal wird in der Zeit, da ich noch mein Amt nicht angetreten, das Gesetz öffentlich ausgestellt; es laufen auf meinen Befehl zu Einer Zeit mehrere Schreiber zusammen; sie bringen mir das abgeschriebene Gesetz.

So sehr als möglich kann ich euch dies ver- 6
sichern, ihr Quiriten; so gesinnt begann ich das Gesetz zu lesen und zu untersuchen, daſs ich es, wenn

ich es für euch paſſend und nützlich fände, empfehlen und befördern wollte. Denn nicht von Natur, oder als wenn Spaltung 27) und Haſs in ihrem Innern gegründet wäre, hat das Conſulat ich weiſs nicht welchen Krieg mit dem Tribunate aufgenommen, weil ſehr häufig unruhigen und frevelhaften Volkstribunen patriotiſche und entſchloſſene Conſuln widerſtanden haben, oder weil die Tribunengewalt zuweilen der conſulariſchen Willkühr ſich widerſetzt hat. Nicht die Unähnlichkeit der Gewalten, ſondern die Ungleichheit der Gemüther verurſacht die Miſshelligkeit. Daher nahm ich mit ſolcher Geſinnung das Geſetz in die Hände, daſs ich es paſſend für eure Vortheile, und von ſolcher Beſchaffenheit zu finden wünſchte, daſs ich als Conſul, der durch That, nicht bloſs durch Rede des Volkes Beſtes wünſcht, es mit Ehren und gutem Willen vertheidigen könnte. Ich aber 28), von dem erſten Abſchnitte des Geſetzes bis zum letzten, finde, ihr Quiriten, daſs man nichts anders gedacht, bezweckt und betrieben habe, als zehn Könige über den Schatz, die Staatsgefälle, alle Provinzen, den ganzen Staat, die Königreiche, die freien Völker, kurz über den ganzen Erdkreis zu unumſchränkten Gebietern zu beſtellen, unter dem Scheine und Namen des Ackergeſetzes. Ja ich behaupte, ihr Quiriten, nach dieſem ſchönen, fürs Volk gemachten Geſetz wird euch gegeben — nichts, geſchenkt gewiſſen Leuten — alles, verheiſsen dem römiſchen Volke Aecker, entriſſen ſogar die Freiheit, der Privatleute Geld vermehrt, das öffentliche er-

ſchöpft, endlich, (und dies iſt das unwürdigſte), durch den Volkstribunen, in dem eure Vorfahren einen Obhüter und Beſchützer haben wollten [29]), werden Könige im Staate beſtellt. Wenn euch dieſes, von mir entwickelt, falſch dünken wird; ſo will ich euerm Gutachten folgen, meine Meinung umändern. Wenn ihr aber, daſs Nachſtellungen eurer Freiheit bereitet werden, unter dem Scheine der Freiheit, einſehen werdet; ſo bedenkt euch nicht, die mit ſehr vielem Schweiſse und Blute eurer Vorfahren erworbene und euch [30]) übergebene Freiheit, ohne eigene Anſtrengung, vermittelſt [31]) des Conſuls, zu vertheidigen.

In dem erſten Abſchnitte des Ackergeſetzes fühlen ſie leiſe bei euch vor, wie ſie glauben, mit welcher Geſinnung ihr wohl die Verminderung eurer Freiheit ertragen könnt. Denn es wird darin befohlen: der Volkstribun, der dieſes Geſetz in Vorſchlag gebracht habe, ſolle die Decemvirn durch ſiebzehn Zünfte erwählen, ſo daſs derjenige, den neun Zünfte erwählen, Decemvir ſein müſſe. Hier frage ich, warum er ſeine Unternehmungen und Geſetze damit angefangen, das römiſche Volk ſeines Stimmrechtes zu berauben? Es ſind ſo oft durch Ackergeſetze Verwalter beſtellt worden, Triumvirn, Quinquevirn, Decemvirn; wann aber, frage ich den volkliebenden Tribun, ſind ſie anders als durch die fünf und dreiſsig Zünfte erwählt worden? Denn alle Vollmachten freilich, Befehlshaberſchaften und

Verwaltungen müssen von dem gesammten römischen Volke herkommen; aber diejenigen wahrlich am meisten, welche angeordnet werden zu irgend einem Genuss und Vortheil des römischen Volkes, damit theils alle insgesammt den Mann erwählen mögen, der für das römische Volk nach ihrer Meinung am meisten sorgen wird, theils jeder einzelne durch seine Vorliebe und Stimme sich den Weg zur Erlangung einer Wohlthat bahnen könne. Einem Volkstribunen [32] besonders kömmt es in den Sinn, das gesammte römische Volk seiner Stimmen zu berauben, wenige Zünfte, nicht nach einer gewissen Bestimmung des Rechtes, sondern nach der Wohlthat des Looses, nach dem Ungefähr [33], um die Freiheit zu behaupten [34], aufzurufen? Eben so, sagt er im zweiten Abschnitt, auf dieselbe Weise [35], wie es bei den Comitien eines Pontifex Maximus geschieht [36]. Nicht einmal das hat er eingesehen, dass unsre Vorfahren so sehr das Volk zu begünstigen suchten, dass sie in einem Falle, wo, wegen der Bedenklichkeit, welche die Religionsgebräuche veranlassten [37], dem Volke die Wahl nicht erlaubt war, gleichwohl, wegen der hohen Würde des Priesterthums, die ehrfurchtsvolle Bewerbung an das Volk gerichtet wünschten. Und eben dieses hat in Ansehung der übrigen Priesterthümer Cn. Domitius [38], der Volkstribun, ein sehr angesehener Mann, verordnet; weil das Volk einer Religionsbedenklichkeit wegen die Priesterthümer nicht vergeben konnte, sollte der kleinere Theil des Volkes be-

rufen werden, und wer von diesem Theile erwählt wäre, sollte vom Collegium zuerwählt werden. Ihr seht, welch ein Unterschied ist zwischen dem Cn. Domitius, einem Volkstribunen, einem Manne von hohem Adel 39), und dem P. Rullus, der, wie ich meine, eure Geduld versucht hat, als er sich einen adlichen Mann nannte. Domitius hat in Beziehung auf das, was nach den heiligen Gebräuchen des Volkes nicht geschehen konnte, ein Mittel erdacht, nach welchem er dieses, soweit es möglich, soweit es recht, soweit es erlaubt war, dem Volke einräumte; dieser hat das Recht, das immer dem Volke eigenthümlich zustand, das niemand geschmählert, niemand verändert hat, nach welchem diejenigen, welche dem Volke Aecker ausweisen wollten, zuerst vom Volke die Wohlthat erhalten mussten, ehe sie dieselbe austheilten, dieses Recht ganz euch zu entreissen und aus den Händen zu entwinden gesucht. Jener hat, was dem Volke auf keine Art gegeben werden konnte, doch gewissermassen gegeben; dieser sucht, was auf keine Weise rechtmässig genommen werden konnte, auf gewisse Weise 40) zu entreissen.

Es wird jemand fragen, was er bei einer so grossen Kränkung und Schamlosigkeit beabsichtiget hat. 8
Nicht ermangelte er der Klugheit; der Ehrlichkeit aber gegen das römische Volk, der Billigkeit gegen euch und eure Freiheit ermangelte er sehr. Denn er befiehlt, dass die Comitien zur Erwählung der Decemvirn derjenige halte, der das Gesetz in Vorschlag gebracht habe. Ich will dies deutlicher sagen.

Es befiehlt Rullus, ein nicht habsüchtiger und begehrlicher Mann, dass die Comitien gehalten werden von Rullus. Ich tadele das noch nicht; ich sehe, dass auch andre es gethan haben. Was aber jenes, das niemand gethan, ich meine, was den kleinern Theil des Volkes angeht, bezweckt, sei der Gegenstand unserer Betrachtung. Er wird die Comitien halten, er wird diejenigen als erwählt ankündigen [41]) wollen, für welche eine königliche Macht nach diesem Gesetze gesucht wird; dem gesammten Volke vertraut er selber so wenig die Sache, als die Urheber dieser Anschläge sie demselben mit Recht anvertrauen zu können glauben. Losen wird für die Zünfte derselbe Rullus. Der glückliche Mann wird hervorziehen die ihm beliebigen Zünfte [42]). Diejenigen, welche die neun, von demselben Rullus hervorgezogenen, Zünfte zu Decemvirn gemacht haben, werden wir, (wie ich gleich zeigen will), zu unumschränkten Gebietern haben. Und diese, um dankbar und eingedenk der Wohlthat zu scheinen, werden ihren Bekannten in den neun Zünften etwas schuldig zu sein bekennen; den übrigen sechs und zwanzig Zünften aber, werden sie alles mit vollem Rechte verwegern zu können glauben [43]). Welche Männer will er denn zu Decemvirn erwählt wissen? Sich selber zuerst. Wie ist dies erlaubt? Es giebt ja alte Gesetze, und zwar nicht consularische, wenn dies nach eurer Meinung einen Unterschied macht, sondern tribunicische, euch und euern Vorfahren sehr theure und angenehme. Von Licinius giebt es ein Gesetz [44]), und ein

zweites von Aebutius [45]), welches nicht bloſs den, der über eine Verwaltung und Vollmacht einen Vorſchlag gethan hat, ſondern auch ſeine Collegen, Verwandte und Verſchwiegerte, als ſolche, ausnimt, denen man nicht dieſe Vollmacht und Verwaltung übertragen ſoll. Wenn du alſo für das Volk ſorgſt, ſo entferne von dir den Verdacht, daſs du eigenen Vortheil begehrſt; verſchaffe dir das Zutrauen, daſs du nur des Volkes Nutzen und Gewinn ſucheſt; laſs zu andern die Macht, und an dich den Dank für deine Wohlthat gelangen. Denn was man jetzt beabſichtiget, iſt kaum geziemend für ein freies Volk, kaum für eure Denkungsart und euern Edelſinn [46]).

Wer hat das Geſetz vorgeſchlagen? Rullus. 9
Wer hat den gröſsern Theil des Volkes ſeines Stimmrechtes beraubt [47])? Rullus. Wer hat den Comitien vorgeſtanden? Rullus. Wer hat die ihm beliebigen Zünfte berufen, ohne Auſſeher für ſie geloſt? Rullus [48]). Wer hat die ihm beliebigen Decemvirn als erwählt angekündigt? Derſelbe Rullus. Wen hat er als den erſten erwählten angekündigt? Den Rullus. Kaum wahrhaftig ſeinen Sklaven, nicht aber [49]) euch, den Gebietern aller Völker, wird er dieſes als billigungswürdig einreden, möchte ich glauben [50]). Die beſten Geſetze [51]) alſo werden nach dieſem Geſetz in allen Theilen [52]) aufgehoben werden. Derſelbe Mann wird für ſich nach ſeinem Geſetze [53]) die Verwaltung begehren; derſelbe Mann wird, nachdem er den gröſsern Theil des Volkes ſeines Stimmrechtes beraubt hat, die Comitien halten, die ihm beliebigen,

und unter diesen sich zuerst als erwählt ankündigen; und natürlich wird er seine Collegen, die ihm bei der Abfassung seines Gesetzes geholfen haben, nicht abweisen, sie, die ihm den ersten gehässigen Platz in der Ueberschrift des Gesetzes [54]) bewilliget haben, aber alle übrigen Vortheile, die sie von diesem Gesetze hoffen, nach dem gemeinsamen Vertrage und zu gleichen Theilen behalten werden [55]).

Aber seht des Mannes Bedachtsamkeit, wenn euch anders, dass Rullus dieses gedacht habe, oder dass Rullus einen solchen Einfall gehabt haben könne, glaublich ist. Es sahen nemlich diejenigen, die dies ausbrüteten, dass ihr, wenn euch aus dem ganzen Volke die Auswahl gestattet wäre, jegliches Geschäfft, wozu man Redlichkeit, Uneigennützigkeit, Tapferkeit und Ansehen verlangte, ohne Bedenklichkeit dem Cn. Pompejus zuerst übertragen würdet. Denn dass ein Mann, den ihr als den einzigen aus allen ausgewählt hattet, um ihm die Anführung in allen Kriegen mit allen Völkern zu Lande und zu Wasser anzuvertrauen, gewiss, wenn Decemvirn erwählt werden sollten, es möchte nun auf Rechtschaffenheit oder Ehre Rücksicht genommen werden, am meisten auf Vertrauen, mit dem grössten Rechte auf Auszeichnung Ansprüche hätte, sahen sie ein. Als Ausnahmen daher gelten in diesem Gesetze, nicht Jugend, nicht ein gesetzmässiges Hinderniss, nicht eine Macht, nicht irgend ein obrigkeitliches, durch andre Geschäffte und Gesetze gebundenes Amt; endlich nicht der Beklagte wird von der Erwählung zum De-

cemvir ausgeſchloſſen. Cnej. Pompejus wird ausge-
ſchloſſen, damit er nicht mit dem P. Rullus, (ich
ſchweige von den übrigen), zum Decemvir erwählt
werden könne [56]). Denn nur der Anweſende [57])
ſoll ſich zur Bewerbung melden dürfen, (welches
nie nach einem andern Geſetze der Fall war, nicht
einmal bei ſolchen Obrigkeiten, die an eine gewiſſe
Ordnung gebunden ſind), damit man [58]), wenn das
Geſetz angenommen würde, jenen Mann ihm nicht
zum Genoſſen geben dürfte, als einen Aufſeher
und Ahnder ſeiner Begierden.

Jetzt, da ich ſehe, daſs des Mannes gekränkte Eh- 10
re, die Schmach des Geſetzes euern Unwillen erre-
ge [59]), will ich das wiederholen, was ich anfangs
ſagte, daſs man nach einer königlichen Herrſchaft
trachte, und eure Freiheit durch dieſes Geſetz gänz-
lich aufhebe. War dies nicht auch eure Meinung,
als ihr auf alles Eurige wenige Menſchen ihre hab-
ſüchtigen Augen [60]) werfen ſahet, daſs ſie dahin vor-
züglich arbeiten würden, von jeder Obhut eurer
Freiheit, von jeder Macht, Verwaltung, Beſchützung
eurer Vortheile den Cn. Pompejus gänzlich zu ent-
fernen? Geſehen haben ſie und ſehen, daſs, wenn
ihr durch eure Unvorſichtigkeit, meine Nachläſſig-
keit, das ungekannte Geſetz angenommen habt, ihr
in der Folge, nach erkannter Hinterliſt, bei der
Erwählung der Decemvirn [61]) allen Untugenden und
Freveln des Geſetzes, des Cn. Pompejus Schutz ent-
gegenzuſtellen, für nöthig erachten werdet. Und
ſolltet ihr einen kleinen Beweis, daſs von gewiſſen

Menſchen eine unumſchränkte Herrſchaft und Macht über alle Dinge geſucht werde, in der Bemerkung finden, daſs ſie den, welchem ſie die Beſchützung eurer Freiheit zutrauen, von der Würde ausſchlieſsen?

Erkennet jetzt, welche Macht den Decemvirn, und eine wie groſse, gegeben wird. Zuerſt ertheilt er den Decemvirn die Vorrechte des Curiengeſetzes [62]). Schon das iſt etwas unerhörtes, und ganz neuer Sitte, daſs nach dem Curienbeſchluſſe ein obrigkeitliches Amt verliehen wird, das durch keine Comitien [63]) vorher ertheilt iſt. Dies Geſetz ſoll der Prätor, der zuerſt erwählt worden, vorſchlagen [64]). Aber wie? Daſs die Männer das Decemvirat haben ſollen, welche die Gemeinde dazu deſignirt hat. Er hat vergeſſen, daſs die Gemeinde überhaupt keine deſignire [65]). Und der Mann feſſelt den Erdkreis durch neue Geſetze, der, was im zweiten Abſchnitte geſchrieben iſt, im dritten nicht mehr erinnert? Und hier iſt es einleuchtend, was für Recht ihr von euern Vorfahren empfangen habt, was euch von dieſem
11 Volkstribunen übrig gelaſſen wird. Eure Vorfahren wollten, daſs ihr über alle Obrigkeiten zweimal abſtimmtet. Denn ſobald für die Cenſoren ein Centurienbeſchluſs, für die übrigen patriciſchen Obrigkeiten [66]) ein Curienbeſchluſs abgefaſst ward [67]), dann wurde über dieſelben Männer zum zweiten Male geurtheilt [68]), damit das Volk die Freiheit haben möchte, ſeine Wohlthat zurückzunehmen, wenn es dieſelbe bereuete. Jetzt, weil ihr euch mit den erſten [69])

Comitien begnügt, in denen nach Centurien und Tribus gestimmt wird, sind die Comitien nach Curien blofs der Auspicien wegen zurückgeblieben. Dieser Volkstribun aber, weil er sah, dafs niemand eine Macht ohne Befehl des gesammten Volkes oder des Bürgerstandes besitzen könnte, hat durch die Comitien der Curien dasjenige, was ihr nicht zulasset [70], bestätiget, jene nach Tribus, welche euer Eigenthum waren, hat er aufgehoben [71]. Während so die Vorfahren wollten, dafs ihr zweimal in den Comitien über die einzelnen Obrigkeiten urtheilen solltet, hat dieser Mann, der das Volk begünstigen will, nicht einmal das einfache Recht der Comitien dem Volke übrig gelassen [72].

Aber seht doch, wie gewissenhaft und bedachtsam dieser Mann alte Gewohnheiten zu erhalten sucht. Er sah und erkannte, dafs ohne ein durch Curien verordnetes Gesetz die Decemvirn keine Machtvollkommenheit haben könnten, weil sie nur durch neun Tribus [73]) bestellt wären. Er befiehlt, ihretwegen einen Curienbeschlufs abzufassen; dem Prätor macht er dieses zur Pflicht. Wie ungereimt dies selber ist [74]), geht mich nichts an. Denn er befiehlt, dafs der zuerst erwählte Prätor diesen Curienbeschlufs veranstalten solle, und wenn dieser es nicht könne, der letzte, und so scheint er entweder bei so wichtigen Dingen seinen Spafs getrieben, oder wahrlich eine, ich weifs nicht welche, Absicht gehabt zu haben. Aber dieses entweder so Verkehrte, dafs es lächerlich, oder so Arglistige, dafs

es dunkel iſt [75]), übergehen wir; zu des Mannes gewiſſenhafter Beobachtung alter Gewohnheiten kehren wir zurück. Er ſieht, daſs ohne ein durch die Curien verordnetes Geſetz nichts von den Decemvirn bewirkt werden könne. Was weiter, wenn dies nicht durchgehen ſollte [76])? Beachtet doch die Erfindſamkeit! Dann ſollen die Decemvirn deſſelben Rechtes ſich erfreuen, als diejenigen, die nach dem beſten Geſetze erwählt ſind [77]). Wenn es möglich iſt [78]), daſs in dieſem Staate, der durch das Recht der Freiheit die übrigen Staaten weit übertrifft, jemand ohne einige Comitien Befehlshaberrechte und Gewalt erlangen kann: wozu iſt es nöthig, daſs du im dritten Abſchnitt ein durch die Curien verordnetes Geſetz zu geben befiehlſt, da du im vierten geſtatteſt, daſs ſie ohne dieſes Geſetz daſſelbe Recht haben, das ſie haben würden, wenn ſie nach dem beſten Geſetze erwählt wären. Könige werden beſtellt, ihr Quiriten, nicht Decemvirn! Und ſo [79]) entſpringen ſie aus ſolchen Anfängen und Grundlagen, daſs nicht nur, wenn ſie zu handeln anfangen, ſondern ſchon wenn ſie eingeſetzt werden, euer Recht, eure Macht und Freiheit aufgehoben wird.

12 Aber ſeht doch, wie bedachtſam er das Recht der Tribunenmacht zu erhalten weiſs. Gegen die Conſuln, wenn ſie ein durch die Curien zu verordnendes Geſetz vorſchlugen, haben die Volkstribunen oft ihre Einrede gebraucht. Doch klagen wir nicht, daſs die Volkstribunen dieſe Macht haben. Nur wenn einer dieſe Macht ohne Urſache gebraucht hat, glauben wir,

es zu müssen [80]). Dieser Volkstribun nimt bei dem durch die Curien zu verordnenden Gesetze, welches der Prätor vorschlagen soll, die Freiheit der Einrede. Und dieses ist sowohl deshalb tadelnswürdig, weil durch den Volkstribunen die Tribunenmacht verringert wird, als deshalb lächerlich, weil, obgleich der Consul, wenn er das Gesetz der Curien nicht hat, sich nicht mit Kriegsgeschäfften befassen darf, dieser Tribun [81]), selbst wenn die Einrede statt gefunden, doch seinen Decemvirn dieselbe Macht bewilligt, als wenn das Gesetz gegeben wäre. Ich sehe also nicht ein, warum entweder dieser die Einrede verbietet, oder glaubt, dafs jemand die Einrede gebrauchen werde, da die Einrede die Unvernunft des Einredners verrathen, nicht die Sache verhindern wird.

Es mögen also Decemvirn bestellt sein, und zwar weder durch die wahren Comitien, das heifst, durch die Stimmen des Volks, noch durch jene, die für den Schein, und um etwas von dem Alterthum beizubehalten, vermittelst der dreifsig Lictoren, der Auspicien wegen, nachgebildet worden. Seht jetzt, mit wie viel gröfsern Auszeichnungen er diejenigen, welche von euch keine Macht empfangen haben, versieht, als wir alle versehen sind, denen ihr die erhabenste Macht verliehen habt. Er verordnet, dafs die Decemvirn der Auspicien [82]) wegen bei der Gründung der Colonien Hühnerbeobachter [83]) haben sollen. Nach demselben Rechte, sagt er, nach welchem die Triumvirn [84]) nach dem sempronischen Gesetze sie gehabt haben. Du

wagst noch, Rullus, des sempronischen Gesetzes Erwähnung zu thun? erinnert dich nicht dieses Gesetz selbst, dass jene Triumvirn durch die Stimmen der fünf und dreissig Tribus erwählt sind? Und obgleich du dem Tib. Gracchus an Billigkeit und Schamhaftigkeit so ungleich bist, meinst du, das, was nach ganz unähnlichem Verhältnisse geschehen sei, müsse doch desselben Rechtes sich erfreuen?

15 Er giebt ihnen ausserdem eine Macht, dem Worte nach eine prätorische, der Sache nach eine königliche; er bestimmt sie auf fünf Jahre, bildet sie aber zu einer immerwährenden. Denn er befestiget sie durch so viele Güter und Hülfsmittel, dass sie ihnen wider ihren Willen auf keine Weise entrissen werden kann. Weiter versieht er sie mit Amtsdienern, Schreibern, Buchführern, Präconen [85]), Baumeistern [86]); ausserdem mit Maulthieren, Gezelten und sonstigen [87]) Geräthen; die Kosten nimt er aus dem öffentlichen Schatze, läfst er durch die Bundesgenossen bezahlen [88]); aus dem Ritterorden bestellt er zweihundert für jedes Jahr zu Leibwächtern, und so zugleich zu Dienern und Trabanten der Macht. Ihr habt bisher nur noch den Umriss, ihr Quiriten, und den Prunk der Tyrannen; ihr seht die Auszeichnungen der Macht, noch nicht die Macht selber. Denn vielleicht dürfte jemand sagen: Was schaden mir die Dinge, Schreiber, Lictor, Prätor, Hühnerbeobachter? Das sind lauter Dinge der Art, ihr Quiriten, dass derjenige, der sie ohne eure Stimmen hat, entweder ein unerträglicher König, oder ein rasender Privatmann zu sein scheint.

Betrachtet, eine wie grofse Macht ihnen überlaffen wird; ihr werdet fagen, dafs hier nicht rafende Privatleute, fondern unerträgliche Könige find. Zuerft wird ihnen eine grenzenlofe Macht, unzähliges Geld aus euern Staatsgefällen zufammenzubringen erlaubt, nicht durch die Benutzung, fondern Veräufserung derfelben; dann wird ihnen die Gerichtsbarkeit über den Erdkreis und über alle Völkerfchaften ohne einen Rath von Beifitzern gegeben, Strafe ohne Appellation, Ahndung ohne Hülfe [89]. Richten werden fie können in den fünf Jahren fowohl über die Confuln als über die Volkstribunen felbft; über fie wird indeffen niemand richten. Obrigkeitliche Aemter zu verwalten [90], wird ihnen vergönnt fein; fie wird man nicht zur Rechenfchaft ziehen dürfen. Kaufen werden fie Aecker können, von welchen fie es wollen, oder welche fie wollen, wie theuer fie wollen werden; neue Anfiedelungen anlegen, alte erneuern, ganz Italien mit ihren Anfiedlern anfüllen zu dürfen, wird ihnen erlaubt; alle Provinzen zu durchwandern, freie Völker um Land zu beftrafen, Reiche entweder zu geben oder zu nehmen [91], wenn fie es wollen, wird ihnen freie Macht geftattet; zu Rom fich aufzuhalten, wenn es ihnen genehm ift; wo fie es wollen; mit der oberften Gewalt und mit der Gerichtsverwaltung über alle Gegenftände herumzufchweifen, wird ihnen die Freiheit bewilligt. Unterdeffen mögen fie die peinlichen Gerichte aufheben [92], aus den Richterverfammlungen wegführen, welche fie wollen, als einzelne über die wichtigften

Sachen richten, dem Quästor die Geschäffte überlassen; einen Grenzmesser aussenden; rechtskräftig sei, was der Grenzmesser jenem Einen, von dem er ausgesandt worden, berichtet haben wird.

14 Ein entsprechendes Wort fehlt mir [93]), ihr Quiriten, wenn ich diese Macht eine königliche nenne; aber wahrlich, sie ist eine grössere. Denn nie gab es eine königliche Herrschaft, die nicht, wenn nicht durch ein Recht, doch durch bestimmte Gegenden beschränkt wurde. Aber diese Herrschaft ist grenzenlos, die nicht bloss alle Königreiche, und euer Reich, so weit es sich erstreckt, sondern auch Gegenden, die euch nicht zinsbar sind [94]), ja nicht einmal von euch gekännt werden [95]), durch die Vergünstigung des Gesetzes begreift.

Es wird ihnen zuerst die Freiheit bewilliget, alle Gegenstände zu verkaufen [96]), worüber Senatsbeschlüsse abgefasst sind, unter den Consuln M. Tullius und Cn. Cornelius [97]). Warum ist dieses so dunkel und unverständlich [98])? Wie? konnten nicht alle Gegenstände, die der Senat bestimmt, namentlich in dem Gesetze angeführt werden? Zwei Ursachen haben diese Undeutlichkeit veranlasst, ihr Quiriten: einmal die Schamhaftigkeit [99]), wenn anders eine Schamhaftigkeit bei einer so ausgezeichneten Schamlosigkeit statt finden kann; und dann die Arglist [100]), denn die Gegenstände, deren Verkauf der Senat namentlich beschlossen hat, wagt er nicht, zu nennen. Es sind nemlich öffentliche Plätze, es sind Kapellen, welche nach Wiederherstellung der Tribunen-

macht [101]) niemand angerührt hat, die eure Vorfahren zum Theil [102]) zu Sicherheitsörtern in der Stadt gegen die Gefahr beſtimmten. Dieſe werden die Decemvirn nach dem Tribunengeſetze verkaufen. Dazu kommen wird der Berg Gaurus [103]); dazu kommen wird der Weidicht bei Minturnä [104]); hinzufügen wird man auch jene geprieſene, liebliche, einträgliche, herculaniſche Landſtraſse [105]); ſehr viele andre Gegenden, deren Verkauf der Senat wegen der Bedrängniſſe der Staatskaſſe beſchloſſen hat [106]), die Conſuln des Gehäſſigen wegen nicht verkauft haben. Doch dieſe Dinge werden vielleicht aus Scham in dem Geſetze verſchwiegen. Aber das iſt noch mehr zu glauben [107]) und zu fürchten, daſs der Verwegenheit der Decemvirn eine groſse Freiheit bewilliget wird, die öffentlichen Urkunden zu verfälſchen [108]), und Senatsſchlüſſe zuſammenzudichten, die nie abgefaſst ſind, da von denen, welche in dieſen Jahren Conſuln geweſen, viele geſtorben ſind [109]). Es möchte denn etwa billig ſein, daſs ihr bei denjenigen keine Verwegenheit argwöhnet, deren Habſucht der Erdkreis zu enge ſcheint.

Ihr kennt eine Gattung von Gegenſtänden für den 15
Verkauf, welche euch, merke ich, von weitem Umfange zu ſein ſcheint; aber gebt Acht auf das, was nachfolgt; ihr werdet einſehen, daſs man ſich gleichſam nur eine Stufe und einen Zugang zu den übrigen verſchafft habe [110]). Welche Aecker, welche Gegenden, welche Gebäude. Was giebt es noch weiter? viele Dinge, Sklaven, Vieh, Gold,

Silber, Elfenbein, Gewande, Hausgeräth und so weiter. Was soll ich sagen? Sollte er geglaubt haben [111]), es würde ihm Hafs erwecken, wenn er alles namentlich anführte? Er fürchtete nicht Hafs. Was denn? Er hielt es für zu weitläuftig, und fürchtete, er möchte etwas übergehen; er schrieb hinzu: oder was sonst [112]). In diesem kurzen Ausdrucke seht ihr nichts ausgenommen. Was also aufserhalb Italien ist, was öffentliches Eigenthum des römischen Volkes geworden unter den Consuln L. Sulla und Q. Pompejus, oder nachher, das heifst er die Decemvirn verkaufen. In diesem Abschnitte, ihr Quiriten, sind, behaupte ich, alle Völker, Nationen, Provinzen, Königreiche, der Botmäfsigkeit, der Gerichtsbarkeit und Gewalt der Decemvirn überlassen und geschenkt. Denn zuerst frage ich, was giebt es für einen Ort irgendwo, von dem die Decemvirn nicht sagen könnten, dafs er öffentliches Eigenthum des römischen Volkes geworden sei. Denn da derselbe, der behauptet hat, entscheiden wird: was dürfte der nicht behaupten, der entscheiden wird? Es wird belieben zu behaupten, dafs Pergamus, Smyrna, Tralles, Ephesus, Milet, Cyzikus, kurz ganz Asien [113]), welches nach den Consuln L. Sulla und Q. Pompejus wieder erobert, Eigenthum des römischen Volkes geworden ist. Wird es an der Rede zu einer solchen Behauptung mangeln, oder wird, wenn derselbe behaupten und entscheiden wird, er nicht bewogen werden können, falsch zu entscheiden? oder, wenn er Asien nicht verfallen erklären will [114]),

wird er nicht den Schrecken der Verurtheilung und die Drohungen ſo hoch ſchätzen, als es ihm beliebt? Ferner, (und dagegen läſst ſich auf keine Weiſe ſtreiten, da ihr geurtheilt und entſchieden habt), was die Erbſchaft [115]), die wir ſchon angetreten haben, das Königreich Bithynien, betrifft, das gewiſs ein öffentliches Eigenthum des römiſchen Volkes geworden iſt [116]): was wird die Decemvirn hindern, alle Aecker, Städte, ſtehende Waſſer [117]), Häfen, kurz ganz Bithynien zu verkaufen?

Weiter, Mitylenä [118]), ihr Quiriten, welches 16
gewiſs nach dem Kriegsgeſetze und dem Recht des Sieges euer Eigenthum geworden iſt, eine Stadt, die durch Natur, Lage, Regelmäſsigkeit und Schönheit der Gebäude ſo ausgezeichnet iſt, die angenehme und fruchtbare Aecker hat, iſt natürlich in den Umfang deſſelben Abſchnittes eingeſchloſſen. Ferner Alexandrien und ganz Aegypten, wie heimlich verſteckt es ſich, wie eingehüllt iſt es, wie verſtohlen wird es ganz den Decemvirn übergeben! Denn, wem von uns iſt es unbekannt, daſs man ſage, jenes Reich ſei durch das Teſtament des Königs Alexander ein Eigenthum des römiſchen Volkes geworden [119])? Bei dieſer Gelegenheit wage ich, der Conſul des römiſchen Volkes, nicht nur nicht, etwas zu urtheilen, ſondern ſelbſt darüber zu reden. Ich ſehe jemanden, der betheuert, daſs ein Teſtament gemacht worden; ich erkenne, daſs ein Gutachten des Senats für die Antretung der Erbſchaft von der Zeit her vorhanden ſei, als wir, nach dem Tode des

Alexander, Gesandte nach Tyrus schickten, um das von jenem niedergelegte [120]) Geld in Besitz zu nehmen [121]). Ich erinnere, dass L. Philippus dies [122]) oft im Senate versichert habe [123]); dass derjenige, der dieses Reich gegenwärtig besitzt, weder von königlichem Geschlechte abstamme, noch eine königliche Gesinnung habe [124]), darüber ist, sehe ich, unter allen fast nur Eine Meinung. Dagegen sagt man, es gebe kein Testament; das römische Volk müsse nicht alle Königreiche zu begehren scheinen [125]); die Unsrigen würden nach jenen Gegenden auswandern, wegen der Fruchtbarkeit und des Reichthums an allen Gütern [126]). Ueber eine so wichtige Sache soll P. Rullus mit den übrigen Decemvirn, seinen Collegen, entscheiden? und was von beiden wird er entscheiden [127])? Denn beides ist so wichtig, dass man es auf keine Weise weder bewilligen, noch ertragen kann. Wird er das Volk begünstigen wollen? Er wird das Land dem römischen Volke zusprechen. Eben dieser also wird nach seinem Gesetze verkaufen Alexandrien, verkaufen Aegypten; über die reichste Stadt als Richter, Schiedsmann, Gebieter, kurz als König des mächtigsten Reiches erfunden werden. Wird er sich nicht so viel anmassen, wird er es nicht begehren? Dann wird er entscheiden, dass Alexandrien dem Könige angehöre; er wird es dem römischen Volke absprechen.

17 Erstlich über des römischen Volkes Erbschaft sollen zehn Männer richten, da nach euerm Wil-

len über Erbschaften der Privatpersonen hundert Männer richten sollen [128])? Ferner, wer wird das Beste des römischen Volkes vertheidigen? wo wird diese Sache verhandelt werden? was sind das für zehn Männer, daſs wir von ihnen überzeugt sein können, daſs sie das Reich Alexandriens dem Ptolemäus ohne Bezahlung zusprechen werden? Wenn Alexandrien das Ziel war, auf welches sie zusteuerten, warum segelten sie nicht auf derselben Bahn, auf welcher sie unter den Consuln L. Cotta und L. Torquatus schifften [129])? warum nicht offenbar, wie vormals? warum nicht eben so, wie zu jener Zeit, als sie graden Weges [130]) und öffentlich dieser Gegend zusteuerten? Glaubten sie, die mit den Etesien [131]) auf der graden Bahn das Reich nicht erlangen konnten, jetzt von scheuslicher Finsterniſs umnebelt, dahin gelangen zu können? Betrachtet und überlegt mit mir weiter [132]). Unsere Legaten, Männer von unbedeutendem Ansehen, welche wegen Privatangelegenheiten mit freien Legatenwürden bekleidet sind, können gleichwohl die auswärtigen Nationen kaum erdulden [133]). Denn drückend ist das Wort Herrschermacht, und wird sogar in einer unbedeutenden Person gefürchtet; deswegen, weil sie euern, nicht ihren eignen Namen miſsbrauchen, wenn sie von hier ausgereist sind. Wenn aber diese Decemvirn mit der Herrschermacht, mit den Steckengebunden, mit jener auserwählten Jugend von Grenzmessern den Erdkreis durchstreifen werden,

wie, meint ihr, werden die elenden Nationen gemuthet, wie besorgt, von welcher Gefahr bedroht sein? Veranlaſst die Herrschermacht Schrecken? sie werden ihn dulden. Verursacht die Ankunft Aufwand? sie werden ihn tragen. Wird ihnen ein Geschäfft anbefohlen? sie werden es nicht verwegern. Wie schrecklich aber ist es, ihr Quiriten, wenn der Decemvir, der in irgend eine Stadt entweder erwartet als Gastfreund, oder plötzlich als Gebieter gekommen ist, jene gastliche Herberge selbst, in welche man ihn geführt, für öffentliches Eigenthum des römischen Volkes erklären wird? Wie jammervoll wird es für das Volk [134]) sein, wenn er es erklärt? wie gewinnreich für ihn selber, wenn er es nicht erklärt haben wird? Aber dieselben Menschen, die solche Begierden hegen, pflegen sich zuweilen zu beklagen, daſs alle Länder und alle Meere dem Cn. Pompejus überlassen sind [135]). Findet aber eine Aehnlichkeit statt, wenn jemanden vieles anvertraut, oder ihm alles geschenkt, wenn jemand der Arbeit und den Geschäfften vorgesetzt wird, oder der Beute und dem Gewinnste; wenn jemand abgeschickt wird, um die Bundesgenossen zu befreien, oder sie zu unterdrücken? endlich, wenn es eine ausgezeichnete Ehre giebt, macht es keinen Unterschied, ob das römische Volk diese, wem es will, überträgt, oder ob diese dem römischen Volke schamlos durch die Hinterlist des Gesetzes entwandt wird?

Ihr habt erkannt, wie viele und wichtige Sachen 18
die Decemvirn, nach der Vergünſtigung des Geſetzes, verkaufen werden. Das iſt nicht genug. Wenn ſie ſich mit der Bundesgenoſſen, der auswärtigen Nationen, der Könige Blute [136]) geſättiget haben; ſo mögen ſie einſchneiden die Nerven [137]) des römiſchen Volkes, Hand anlegen an eure Staatsgefälle, einbrechen in den öffentlichen Schatz. Denn es folgt ein Abſchnitt, worin er nicht etwa nur erlaubt [138]), (wenn vielleicht Geld fehlen ſollte, welches nach den vorigen Abſchnitten ſo reichlich genommen werden kann, daſs es nicht fehlen muſs), ſondern völlig ſo, als wenn dieſes euch zum Heile gereichen wird, zwingend gebietet, durch die Decemvirn eure Staatsgefälle namentlich zu verkaufen. Lies du mir her aus dem Geſchriebenen des Geſetzes nach der Ordnung die zu verſteigernden Güter des römiſchen Volkes, deren Ausruf wahrlich für dieſen Herold [139]) ſelbſt jammervoll und bitter, glaube ich, ſein wird. (Die zu verſteigernden Güter.) So wie in eigenen Sachen, ſo iſt er in Staatsgütern ein ſchwelgeriſcher Praſſer, da er früher die Wälder, als die Weinberge verkauſt [140]). Du haſt Italien durchmuſtert; gehe weiter nach Sicilien über. (Der Theil der zu verſteigernden Güter, der Sicilien angeht.) Nichts giebt es in dieſer Provinz, das eure Vorfahren euch entweder in den Städten oder auf den Feldern zurückgelaſſen haben, das er nicht zu verkaufen heiſst. Was eure Vorfahren, gleich nach erfochtenem Siege [141]), in den Städten

und in dem Gebiete der Bundesgenoſſen erworben, und theils als Band des Friedens, theils als Denkmahl des Sieges hinterlaſſen haben [142]), dies von jenen empfangene Gut, ſollt ihr auf dieſes Mannes Anrathen verkaufen? Hier glaube ich, ihr Quiriten, in euern Herzen einigen Unwillen zu erregen [143]), indeſs ich euch die tief verborgenen Nachſtellungen eröffne, die ſie der Ehre des Cn. Pompejus gelegt zu haben glauben [144]). Verzeihet mir, ich bitte, wenn ich einen ſo verdienſtvollen Mann öfter nenne. Ihr habt mir, während meiner Prätur, vor zwei Jahren, ihr Quiriten, an dieſer nemlichen Stäte, die Pflicht auferlegt, durch welche Mittel ich könnte, jenes Abweſenden Ehre mit euch zu vertheidigen [145]). Ich habe gethan bisher, was ich gekonnt habe, bewogen weder durch die Freundſchaft gegen jenen, noch durch die Hoffnung der Ehre und der erhabenſten Würde, welche ich, wenn gleich nach ſeinem Wunſche, doch in ſeiner Abweſenheit, durch euch erlangt habe. Da ich alſo einſehe, daſs dieſes Geſetz beinahe ganz wie eine Maſchine, um jenes Mannes Anſehen zu vernichten, bereitet werde; ſo will ich den Planen jener Männer Widerſtand leiſten, und es wahrlich dahin bringen, daſs ihr alle geſammt das, was ich beabſichtiget werden ſehe, nicht bloſs ſehen, ſondern auch mit Händen greifen könnt.

19 Er heiſst zu verkaufen das Gebiet, das den Attalenſern, Phaſeliten, Olympenern gehört hat, das agerenſiſche, oroandiſche und geduſaniſche Land [146]). Dieſe Beſitzungen hat euch P. Servilius, der ruhm-

würdige Mann, durch ſeinen Oberbefehl und Sieg erworben [147]. Er fügt dazu die königlichen Felder Bithyniens [148], welche die Staatspächter jetzt benutzen; dann die Landbeſitzungen des Attalus im Cherrones [149], in Macedonien diejenigen, welche der König Philippus oder Perſes gehabt, die gleichfalls von den Cenſoren vermiethet ſind [150], und einen ſehr ſichern Ertrag abwerfen. Beifügt eben dieſer [151] der Verſteigerung die corinthiſchen Felder, die ergiebigen und fruchtbaren, und die cyrenenſiſchen, welche dem Apio gehört haben [152]; auch die Felder in Hiſpanien neben Neucarthago, und in Africa das alte Carthago ſelbſt, eine Stadt nemlich, welche P. Africanus nicht aus Ehrfurcht gegen jenen Götterſitz [153] und gegen das Alterthum, nach dem Gutachten ſeines Rathes [154], weihete, ſondern damit der Ort ſelbſt von dem Elende derjenigen, die mit dieſer Stadt über die Herrſchaft gekämpft haben, die Spuren zeigen möchte. Aber er war nicht ſo wirthſchaftlich, als Rullus es iſt, oder er konnte vielleicht keinen Käufer für den Ort finden [155]. Während [156] er dieſe königlichen Landbeſitzungen, die in ehemaligen Kriegen durch die Tapferkeit der gröſsten Feldherren erobert ſind, aufzählt, fügt er die königlichen Güter des Mithridates hinzu, die er in Paphlagonien, in Pontus, in Cappadocien gehabt hat, damit die Decemvirn ſie verkaufen mögen.

Wirklich? ohne daſs Verordnungen gegeben [157], ohne daſs die Vorſchläge des Feldherrn gehört ſind, endlich ohne daſs noch der Krieg vollendet iſt, wäh-

rend der König Mithridates, obgleich er ſein Heer verloren, aus ſeinem Reiche vertrieben, doch in den entfernteſten Gegenden [158]) noch einige Bewegung veranlaſst, und gegen die unbeſiegte Macht des Pompejus durch den Mäotis, durch die dortigen Sümpfe und Engpäſſe, und durch die Höhen der Berge [159]) ſich vertheidigt, während der Feldherr noch mit dem Kriege beſchäfftiget, in den Gegenden dort aber der Name des Krieges [160]) noch jetzt übrig iſt, ſollen die Felder, worüber Cn. Pompejus noch alle Gerichtsbarkeit und Macht nach der Sitte der Vorfahren haben muſs, von den Decemvirn verkauft werden? Und P. Rullus, (denn dieſer beträgt ſich ſo, daſs er ſich ſchon deſignirter Decemvir zu ſein dünkt), glaube ich, wird vor allen übrigen zu dieſer Verſteigerung abreiſen.

20 Dieſer wird natürlich, ehe er nach dem Pontus kömmt, einen Brief an den Cn. Pompejus ſchicken, von dem ſie mir ſchon den Entwurf abgefaſst zu haben ſcheinen. P. Servilius Rullus, Volkstribun, Decemvir, entbietet ſeinen Gruſs dem Cn. Pompejus, dem Sohne des Cnejus. Ich glaube, er wird nicht hinzufügen: dem Groſsen [161]). Denn es ſcheint nicht, daſs er das, was er durch ſein Geſetz zu verkleinern denkt, durch das Wort bewilligen werde. Ich will, daſs du dich anſchickſt, vor mir in Sinope zu erſcheinen, und mir eine Hülfsmacht herzuführen, bis die Felder, welche du [162]) durch deine Anſtrengung erobert haſt, ich

nach meinem Gesetze verkaufe. Oder wird er den Pompejus nicht zu Rathe ziehen? in seiner Provinz die Beute des Feldherrn verkaufen? Stellt euch vor Augen den Rullus, wie er in Pontus, nachdem er den Spiess [163]) zwischen euerm und der Feinde Lager aufgestellt hat, mit seinen schönen [164]) Grenzmessern die Versteigerung hält. Und nicht bloss Beschimpfung liegt dabei zum Grunde, welche freilich über die Massen ausgezeichnet und unerhört ist, dass irgend eine durch den Krieg erworbene Sache, ehe den Besiegten noch Gesetze gegeben, während der Feldherr noch den Krieg verwaltet, ich sage nicht, verkauft, sondern nur vermiethet worden ist. Mehr beabsichtigen gewiss die Menschen, als Beschimpfung; sie hoffen, dass, wenn es den Feinden des Cn. Pompejus bewilliget worden, mit dem Oberbefehl, mit der Gerichtsbarkeit über alle Gegenstände, mit einer grenzenlosen Macht, mit einer unzähligen Geldsumme nicht bloss an andern Orten umherzuschweifen, sondern sogar bis zu seinem Heere vorzudringen, ihm einige Nachstellungen gelegt, sein Heer, seine Hülfsmittel, sein Ruhm um etwas verkleinert werden könne. Sie glauben, dass das Heer, wenn es einige Hoffnung zu dem Pompejus in Rücksicht auf Aecker oder andre Vortheile hege, es diese nicht hegen werde, wenn es gesehen, dass die Macht über alle diese Dinge auf die Decemvirn übergetragen sei. Ich sehe es nicht ungerne, dass sie so unvernünftig sind, um dieses zu hoffen, so schamlos, um dies zu unternehmen. Nur darüber klage ich, dass ich so sehr von ihnen

verachtet bin, daſs ſie ſo ſcheuſelige Plane, unter meinem Conſulate beſonders, ausgedacht haben.

Und bei dem Verkauf aller dieſer Aecker und Gebäude wird den Decemvirn geſtattet, zu verkaufen, an welchen Orten ihnen gut ſcheinet. O eine zerrüttete Vernunft! o eine Begierde, die gezügelt werden muſs! o freche und heilloſe Plane!

21 Die Staatsgefälle dürfen nirgends anderswo verpachtet werden, als in dieſer Stadt, von dieſem Orte, vor eurer zahlreichen Verſammlung. Daſs eure eigenthümlichen Güter verkauft und aus euerm Beſitz auf immer veräuſsert werden, in der Finſternifs von Paphlagonien und in der Einöde Cappadociens, ſoll erlaubt ſein [165])? L. Sulla, als er die Güter unverurtheilter [166]) Bürger in ſeiner bekannten jammervollen Verſteigerung verkaufte, und ſeine Beute zu verkaufen erklärte, verkaufte ſie doch von dieſem Orte, und wagte es nicht, den Anblick der Menſchen ſelbſt zu fliehen, deren Augen er anſtöſsig war. Die Decemvirn ſollen eure Staatsgefälle, ohne daſs ihr es gut heiſset [167]), ja ſelbſt ohne daſs der öffentliche Herold Zeuge iſt, verkaufen?

Es heiſst weiter: alle Aecker auſserhalb Italien u. ſ. w. [168]). Seit unbegrenzter Zeit, nicht, wie vorher, ſeit den Conſuln Sulla und Pompejus! Unterſuchen ſollen die Decemvirn, was ein Privatgut, oder öffentliches Land iſt, und ſo [169]) wird dem Lande eine ſehr groſse Abgabe aufgelegt. Was für ein weites Gericht, ein wie unerträgliches, ein wie

königliches dieses ist, wer sollte das nicht einsehen, da sie, an welchen Orten auch immer sie wollen, ohne Rechtsvertheidigung, ohne Richterversammlung, Güter der Privatpersonen zu öffentlichen machen [170]), öffentliche von Abgaben befreien können? Ausgenommen wird in diesem Abschnitt das recentorische Gebiet in Sicilien; und dass es ausgenommen werde, ist mir, theils weil die Menschen dort meine Schutzbefohlene sind [171]), theils weil es billig ist, ihr Quiriten, wirklich [172]) sehr angenehm. Aber was ist das für eine Schamlosigkeit! Diejenigen, welche das recentorische Land besitzen, vertheidigen sich durch die lange Zeit des Besitzes, nicht durch das Recht, durch das Mitleiden des Senats, nicht durch den Contract, unter welchem sie das Land besitzen. Denn sie gestehen, dass dieses Land öffentliches sei; nur dass es nicht recht sei, dass man sie aus Besitzungen vertreibe, aus Wohnungen, die ihnen so lieb geworden [173]), und von den Hausgöttern, erklären sie für unrecht. Aber wenn das recentorische Gebiet Privatpersonen gehört, warum nimmst du es aus? Wenn es aber Staatseigenthum ist, was ist das für Billigkeit, zu erlauben, dass die übrigen Aecker, auch wenn sie der Privatpersonen Eigenthum sind, für öffentliche erklärt werden, diesen namentlich auszunehmen, von dem man eingesteht, dass er ein öffentlicher [174]) ist? Es wird also das Land derjenigen ausgenommen, welche bei dem Rullus durch andre Mittel sich Gewicht verschafft haben; alle übrigen Aecker, welche allenthalben sind, sollen ohne

einige Auswahl, ohne Erkenntniss des römischen Volkes, ohne Entscheidung des Senats, den Decemvirn zuerkannt werden.

22 Und es ist in dem vorigen Abschnitte, worin alles verkauft wird, noch eine gewinnreiche Ausnahme, welche die Felder schützen soll, welche das Bündniss zusichert [175]. Er hat gehört, dass diese Sache nicht von mir, sondern von andern oft im Senate, zuweilen von diesem Orte verhandelt werde: der König Hiempsal besitze Land an der Seeküste, welches P. Africanus dem römischen Volke zugesprochen habe, und doch nachher von dem Consul Cotta durch ein Bündniss dem Könige zugesichert [176]) sei. Weil ihr dies Bündniss nicht befohlen habt, so fürchtet Hiempsal, dass es nicht hinlängliche Festigkeit und Gültigkeit habe. Wie? von welcher Art ist dieses? Man nimt euch eure Entscheidung; das ganze Bündniss wird ausgenommen, bestätiget. Dass er das Verzeichniss der von den Decemvirn zu versteigernden Güter vermindert, lobe ich; dass er dem befreundeten Könige den Besitz sichert, tadle ich nicht; dass er es nicht ohne Bezahlung thut, zeige ich an. Denn es flattert vor ihren Augen Juba [177]), des Königes Sohn, ein Jüngling, der eben so reich an Baarschaften, als an Haarwuchs ist [178]).

Schon, glaube ich, giebt es kaum einen Ort, der so viele Geldhaufen fassen kann: er vermehrt, erhöht, thürmet sie noch weiter auf: das Gold, Silber aus der Beute, aus dem für den Feldherrn auserlesenen Theile dersel-

ben, an wen es auch gekommen ist, das weder in den öffentlichen Schatz gebracht, noch zu einem Denkmahle verbraucht ist, heisst er bei den Decemvirn angeben und es zu ihnen bringen. Durch diesen Abschnitt seht ihr sogar die Untersuchung über die ruhmvollsten Männer, welche die Kriege des römischen Volkes geführt haben, und das Gericht über Unterschleif [179]) den Decemvirn übertragen. Sie werden jetzt [180]) entscheiden, wie gross die Feldherrnbeute eines jeden gewesen, wie viel in den Schatz gebracht, wie viel noch rückständig ist. Für die Zukunft aber wird dieses Gericht für eure Feldherren verordnet, dass jeder, der die Provinz verlassen hat, bei denselben Decemvirn alles, was er an Beute hat, was er zu seinem Antheil aus derselben herausgenommen, was er an Kronengolde gefordert [181]), angebe. Doch nimt hier der brave Mann den von ihm geliebten Cn. Pompejus aus. Woher diese so unerwartete und so plötzliche Liebe? Derjenige, der von der Ehre des Decemvirats beinahe namentlich ausgeschlossen wird, dem die Gerichtsbarkeit, die Gesetzgebung, das Erkenntniss über die durch eigne Tapferkeit eroberten Felder genommen; in dessen Provinz nicht bloss, sondern in dessen Lager selbst die Decemvirn mit dem Oberbefehl, mit unendlichem Gelde, mit der höchsten Macht und der Gerichtsbarkeit über alle Gegenstände gesandt werden, dem das Feldherrnrecht, welches immer allen Feldherren erhalten worden, allein entrissen wird, nimt man allein

von der Verbindlichkeit aus, ſeinen Antheil an der Beute nicht zurückbringen zu dürfen. Scheint es, daſs in dieſem Abſchnitte dem Manne Ehre erzeigt, oder Neid erweckt werde?

23 Es verzichtet auf dieſes Geſchenk des Rullus Cn. Pompejus; dieſe Wohlthat des Geſetzes, die Freigebigkeit der Decemvirn gebraucht er nicht im geringſten. Denn iſt es billig, daſs die Feldherren ihre Beute und ihren Antheil an derſelben, nicht auf die Denkmähler der unſterblichen Götter und nicht auf die Verſchönerungen der Stadt verwenden, ſondern an die Decemvirn, als die Gebieter, abliefern [182]): ſo verlangt Pompejus nichts vor den übrigen voraus; nichts! er will das gemeinſchaftliche und gleiche Recht mit den übrigen genieſsen. Wenn es aber unbillig, ihr Quiriten, wenn es ſchimpflich, wenn es unerträglich iſt, daſs dieſe Decemvirn für alle Gelder, die alle haben, zu Zöllnern beſtellt werden, um nicht bloſs den Königen und den Bürgern auswärtiger Nationen, ſondern ſelbſt euern Feldherren die Taſchen zu durchwühlen: ſo ſcheinen ſie mir nicht, um ihn zu ehren, den Cn. Pompejus auszunehmen, ſondern zu fürchten, er möge dieſelbe Beſchimpfung mit den übrigen nicht dulden können. Pompejus aber dürfte ſo geſinnt [183]) ſein, daſs er alles, was euch gefällt, ertragen zu müſſen glaubt; daſs ihr aber dasjenige, was ihr nicht werdet dulden können, nicht länger wider Willen zu dulden gezwungen werdet, dürfte er wahrlich durchſetzen. Doch er verordnet, daſs alles Geld, das etwa aus den

neuen Staatsgefällen nach unſerm Conſulat gewonnen wird, von den Decemvirn gebraucht werden ſoll. Neue Staatsgefälle aber, ſieht er, werden diejenigen ſein, die Pompejus hinzugefügt haben wird. Nachdem er ihm ſo ſeinen Antheil an der Beute geſchenkt hat, glaubt er, die durch ſeine Tapferkeit erworbenen Staatsgefälle gebrauchen zu dürfen. Zuſammengebracht ſei, ihr Quiriten, von den Decemvirn ſo viel Geld, als in den Ländern zu finden iſt; nichts ſei von ihnen vergeſſen [184]); alle Städte, Felder, ja Reiche, endlich ſelbſt eure Staatsgefälle mögen ſie verkauft haben; dazu möge gekommen ſein als Erhöhung des Maaſses die Beute eurer Feldherren! Wie groſse, wie ungeheure Reichthümer für die Decemvirn bei ſo wichtigen Verſteigerungen, bei ſo vielen Gerichten, bei einer ſo groſsen Macht über alle Gegenſtände geſucht werden, ſeht ihr.

Lernt jetzt kennen die andern Mittel zu einem 24
unermeſslichen und unerträglichen Gewinn, damit ihr einſehet, daſs für die ſcheusliche Habſucht gewiſſer Menſchen [185]) dieſer von dem Volke ſo gern gehörte Name des Ackergeſetzes hervorgeſucht worden iſt. Durch dieſes Geld heiſst er die Decemvirn Aecker kaufen, wohin ihr geführt werden ſollt. Ich bin nicht gewohnt, Menſchen bittre Vorwürfe zu machen, ihr Quiriten, wenn ich nicht von ihnen gereizt worden bin. Ich wünſchte [186]), daſs ich ohne Beſchimpfung diejenigen nennen könnte, welche Decemvirn zu werden hoffen; ihr würdet gleich ſehen,

welchen Menſchen ihr die Freiheit, alle Gegenſtände zu verkaufen und zu kaufen, überlaſſen ſollt. Aber was ich zu ſagen mir noch nicht erlaubt hatte, das könnt ihr doch in euern Herzen errathen. Nur dies Eine wenigſtens glaube ich mit völliger Wahrheit ſagen zu dürfen. Zu einer Zeit, als dieſer Staat die Luſciner, Calatiner, Acidiner [187]) hatte, Männer, denen nicht bloſs die Ehrenämter des Volks und ihre Thaten, ſondern auch die Ertragung der Armuth zum Schmucke dienten; zu einer Zeit, als es noch Catone, Philus und Lälius [188]) gab, deren Weisheit und Enthaltſamkeit, wenn es Geſchäffte des Staats und der Einzelnen, wenn es gerichtliche und häusliche Angelegenheiten galt, wurde doch eine ſolche Macht niemanden anvertraut, daſs derſelbe richten und verkaufen, und dies während fünf Jahre auf dem ganzen Erdkreiſe thun, daſs derſelbe die zinsbaren Aecker des römiſchen Volkes veräuſsern, und wenn er eine ſo erſtaunliche Geldſumme, ohne Zeugen, für ſich ſelber, nach eigenem Willen zuſammengebracht hatte, dann endlich kaufen durfte, von welchen er wollte, was ihm gut däuchte. Vertrauet jetzt, ihr Quiriten, dieſen Menſchen dieſes alles, denen, wie ihr vermuthet, die Witterung nach dieſem Decemvirate ſteht! ihr werdet finden, daſs es theils ſolche ſind, denen für den Beſitz, theils ſolche, denen zum Verzehren nichts zu genügen ſcheint [189]).

25 Hier mache ich jenes, was ſehr leicht zu zeigen iſt, nicht einmal geltend, ihr Quiriten, daſs die Vorfahren euch dieſe Gewohnheit nicht hinterlaſſen ha-

ben, Aecker von Privatperſonen zu kaufen, damit ſie vom Staate unter das Volk vertheilt werden mögen; daſs nach allen Geſetzen aus den Beſitzungen des Staates Privatperſonen entfernt worden [190] ſind; daſs ich etwas der Art von dieſem ſtruppigen und finſtern [191] Volkstribunen erwartet habe [192]. Dieſes Handeltreiben aber durch Kaufen und Verkaufen hat mir immer äuſserſt gewinnreich und ſchändlich, unſchicklich für den Vortrag des Tribunen, unſchicklich für die Würde des römiſchen Volks geſchienen. „Es beliebt mir, daſs Aecker gekauft werden!„ Zuerſt frage ich: welche Aecker und an welchen Oertern? Ich wünſche nicht, daſs das römiſche Volk zweifelhaft und ungewiſs in dunkler Hoffnung und blinder Erwartung ſchwebe. „Es iſt das albaniſche, ſetiniſche, privernatiſche, fundaniſche, veſciniſche, falerniſche, cumaniſche, caſinatiſche Land„ [193]. Ich höre. „Von der Seite des andern Thors [194] das capenatiſche, faliſciſche, ſabiniſche, reatiniſche, venafraniſche, allifaniſche, trebulaniſche„ [195]. Du haſt ſo viel Geld, wodurch du alle dieſe Felder und die übrigen, ihnen ähnliche, nicht bloſs kaufen, ſondern ſie auch mit Geldhaufen bedecken [196] kannſt; warum beſtimmſt oder nennſt du ſie nicht, damit das römiſche Volk wenigſtens berathſchlagen könne, was ſeines Vortheiles ſei, was ihm nütze, wie viel es dir beim Einkaufen und Verkaufen der Güter anvertrauen dürfe? „Ich beſtimme Italien„, ſagt er. Das iſt freilich eine hinlänglich beſtimmte Gegend [197]. Denn wie klein iſt der Unterſchied, ob ihr nach dem

Fuſse des Maſſicus [198]), oder nach Apulien [199]), oder anders wohin geführt werdet? Gut! du beſtimmſt nicht [200]) den Ort, aber doch die Beſchaffenheit des Landes? „Ja,„ ſagt er, „das gepflügt oder bebaut werden könne.„ Das gepflügt oder bebaut werden könne, nicht, das gepflügt oder bebaut worden. Iſt dieſes ein Geſetz, oder das Verſteigerungsverzeichniſs eines Neratius [201]), in welchem, wie man ſagt, geſtanden haben ſoll: Zweihundert Morgen, auf welchen Oelbäume gepflanzt werden können; dreihundert Morgen, auf welchen eine Weinpflanzung angelegt werden kann. Solches Land willſt du mit jener zahlloſen Geldmaſſe kaufen, das gepflügt oder gebaut werden kann? Welcher Boden aber iſt ſo ſchlecht und mager, daſs er nicht mit dem Pfluge geſtreift werden könne? oder welcher Felsgrund iſt ſo rauh, daſs der Fleiſs der Landleute ihn nicht anzubauen ſich mühete? „Deswegen„, ſagt er, „kann ich die Felder nicht nennen, weil ich keines wider jemandes Willen anrühren will.„ Auch dieſes iſt viel gewinnreicher, als wenn er wider jemandes Willen Land nähme. Denn berechnen wird man [202]), wie viel man mit euerm Gelde gewinnen kann, und dann erſt den Acker kaufen, wenn daſſelbe für den Käufer und Verkäufer vortheilhaft iſt.

26 Aber betrachtet doch den Erfolg des Ackergeſetzes. Nicht einmal diejenigen, welche öffentliche Aecker beſitzen, werden ihren Beſitz anders verlaſſen, als wenn ſie unter den beſten Bedingungen und

für grofse Geldfummen entfernt worden [203]). Das Verhältnifs hat fich umgekehrt. Ehemals geriethen, fobald von einem Volkstribunen Erwähnung eines Ackergefetzes gefchehen war, diejenigen, welche öffentliche Aecker oder gehäffige Befitzungen [204]) hatten, fogleich in Angft. Durch diefes Gefetz werden diefe Menfchen an Vermögen bereichert, von Hafs befreit [205]). Denn wie viele, ihr Quiriten, meint ihr, giebt es, welche den Umfang ihrer Befitzungen zu erhalten, die den Hafs wegen der von Sulla erlangten Aecker zu ertragen nicht vermögen? die zu verkaufen wünfchen, aber keinen Käufer finden, kurz die fchon jene Aecker auf irgend eine Weife aufopfern [206]) wollen? Sie, die kurz vorher, bei Tage und bei Nacht [207]), den Tribunennamen fcheuten, eure Macht fürchteten, bei der Erwähnung eines Ackergefetzes in Angft geriethen, diefe werden jetzt fogar gebeten und erfucht werden, theils öffentliche, theils gehäffige, gefahrvolle Aecker, für welchen Preis fie wollen, den Decemvirn zu übergeben. Und diefes Lied fpielt der Volkstribun nicht für euch, fondern für fich nach der innern Seite [208]) zu. Er hat einen Schwäher [209]), einen braven Mann, der in jenen finftern Zeiten des Staates [210]) fo viel Aecker in Befitz genommen, als er begehrt hat. Diefem wünfcht er durch fein Gefetz zu Hülfe zu kommen, ihm, der fchon erliegt, der fich fchon erdrückt fühlt, befchwert [211]) von den fullanifchen Laften, damit er fich des Haffes entledigen, das Geld einftecken könne. Und ihr habt keine Bedenklichkeit,

eure Staatsgefälle zu verkaufen [212]), die durch so vieles Blut, durch so vielen Schweiſs eurer Vorfahren erworben sind, um die sullanischen Besitzer mit Schätzen zu bereichern, von der Gefahr zu befreien? Denn bei diesem Kaufe der Decemvirn ist es auf zweierlei Arten von Aeckern abgesehen, ihr Quiriten. Der einen Art derselben wollen, wegen des gehässigen Besitzes, die Eigenthümer sich entledigen, der andern wegen der Verödung. Die unter Sulla erlangten Landbesitzungen, die von gewissen Menschen bis zu dem weitesten Umfang ausgedehnt sind, erregen so viel Haſs, daſs sie den Lärm, den ein wahrer [213]) und entschlossener Volkstribun nur Einmal bläst, nicht ertragen können. Alles dieses Land, für welchen Preis es auch gekauft sein mag [214]), wird euch doch für groſse Geldsummen berechnet werden. Die andre Art von Aeckern, die wegen der Unfruchtbarkeit unbebaut, wegen der pestartigen Gegend öde und wüste sind [215]), wird man von denen kaufen, die sehen, daſs sie dieselben verlassen müssen, wenn sie sie nicht verkauft haben. Und hierauf bezieht sich die Aeuſserung, die von diesem Volkstribunen im Senate vorgebracht ist: der Stadthaufen habe zu vielen Einfluſs im Staate, er müsse ausgeschöpft werden [216]); denn diesen Ausdruck gebrauchte er, als wenn er von einer Jauche, nicht von der Klasse der edelsten Bürger redete.

27 Ihr aber, ihr Quiriten, wenn ihr mich hören wollt, behaltet diesen Besitz der Gunsterzeigung, der Freiheit, der Stimmen, der Ehre, der Stadt, des

Forums, der Spiele, der Festtage, aller übrigen Vorzüge [217]; ihr möchtet denn etwa lieber alle diese Vortheile und dieses Licht des Staates [218]) aufgeben wollen, und euch auf den dürren, sipontinischen Boden, oder auf das verpestete Gebiet der Salapiner [219]), unter Anführung des Rullus, versetzt wünschen.

Aber er sage, welche Güter er kaufen will; er zeige an, sowohl was, als welchen er geben will! Allein, dass er, wenn er alle Städte, Aecker, Staatsgefälle, Reiche verkauft hat, dann einen Sandboden, oder Sümpfe kaufe, das könnt ihr, ich bitte, zugeben? Doch, das ist einzig, dass vermöge dieses Gesetzes eher alles verkauft, eher Gelder gesammelt und aufgehäuft werden, als eine Erdscholle gekauft wird. Dann heisst er kaufen; doch will er von niemanden wider Willen gekauft wissen. Ich frage: wenn es keine solche giebt, welche verkaufen wollen, was soll aus dem Gelde [220]) werden? Das Gesetz verbietet, es in den Schatz zu bringen [221]), gestattet nicht, es zu fordern. Die Decemvirn sollen also alles Geld behalten; für euch wird kein Land gekauft werden; nachdem die Staatsgefälle veräussert, die Bundesgenossen gemisshandelt, die Könige und alle Völkerschaften ausgeleert sind, werden jene das Geld haben, ihr werdet keine Aecker haben. „Leicht„, sagt er, „werden sie durch die grossen Geldsummen zum Verkauf bewogen werden.„ Das ist also ein Gesetz, nach welchem wir das unsrige verkaufen, für welchen Preis wir können, fremdes

kaufen sollen, für welchen Preis die Besitzer es wünschen. Und in solche Aecker, die nach diesem Gesetze gekauft sind, heisst er Ansiedler von den Decemvirn führen.

Wie? ist denn jede Gegend von der Beschaffenheit, dass es dem Staate gleichgültig ist, ob Ansiedler dahin geführt werden, oder nicht? Giebt es eine Gegend, die Ansiedler verlangt, eine andre, die sie durchaus nicht gestattet [222]? Bei diesem Falle und in den übrigen Theilen der Staatsverwaltung ist es der Mühe werth, an die Bedachtsamkeit der Vorfahren sich zu erinnern, welche an so passenden Orten, in der Gegend, von welcher sie Gefahr ahndeten, Colonien anlegten, dass diese nicht Städte Italiens, sondern Brustwehren des Reiches zu sein schienen. Die Decemvirn werden Colonien führen auf die Aecker, die sie gekauft haben. Selbst wenn es dem Staate nicht zuträglich sein sollte? Und nach welchen Gegenden es sonst gut scheinen wird. Was wird sie denn verhindern können, nach dem Janiculum eine Colonie zu führen, und ihre Besatzung über euer Haupt und eure Nacken zu versetzen? Du darfst nicht bestimmen, wie viele [223]) Colonien, in welche Gegenden, in welcher Anzahl von Ansiedlern du sie abgeführt wünschest? Du darfst einen Ort einnehmen, der dir für deine Gewaltthätigkeit sogar [224]) geeignet scheint? Du darfst ihn mit einer Menge anfüllen, durch eine beliebige Besatzung sichern? Durch die Staatsgefälle und alle Hülfsmittel des römischen Volkes darfst du das römische Volk selbst einschrän-

ken, unterdrücken, in jene Botmäſsigkeit und Gewalt der Decemvirn zwängen?

Wie er aber ganz Italien durch ſeine Truppen zu 28
beſetzen und einzunehmen denkt, erwägt, ich bitte, ihr Quiriten. Er geſtattet den Decemvirn, nach allen Municipalſtädten, nach allen Pflanzſtädten des ganzen Italiens Anſiedler [225]) zu führen, welche ſie wollen, und heiſst dieſen Anſiedlern Land geben. Unmerklich werden gröſsere Güter und zahlreichere Truppen, als eure Freiheit dulden kann, geſucht? unmerklich wird eine königliche Herrſchaft gegründet? unmerklich eure Freiheit aufgehoben? Denn wenn eben dieſelben [226]) des ganzen Italiens ſich durch ihre Hülfsmittel ermächtiget, wenn eben dieſelben euch die Freiheit durch ihre Truppen und Colonien abgeſchnitten haben: welche Hoffnung, welche Gelegenheit, eure Freiheit wieder zu erlangen, wird euch übrig bleiben? „Aber das campaniſche Land wird nach dieſem Geſetze getheilt werden, das ſchönſte des Erdkreiſes, und nach Capua, einer groſsen und prächtigen Stadt, wird eine Colonie geführt werden„ [227]). Ja, was können wir hierauf ſagen? Von eurem Vortheil will ich zuerſt reden, ihr Quiriten; dann will ich auf die Gröſse und das Ehrenvolle zurückkehren; damit, wenn jemanden die Ausſicht auf die Güte des Landes und der Stadt erfreut, er ſo etwas nicht erwarte; wenn jemanden das Ehrenvolle der Sache [228]) reizt, er dieſer vorgeblichen Schenkung widerſtehe. Und zuerſt will ich von der Stadt reden, wenn Capua vielleicht jemanden mehr, als Rom, be-

hagt. Fünftausend Ansiedler heisst er für Capua ausheben. Für diese Anzahl wird jeder einzelne sich fünfhundert auswählen [229]). Ich bitte, schmeichelt euch selbst nicht mit tröstlichen Hoffnungen; mit Ernst und Sorgfalt erwägt die Sache [230])! Meint ihr, dass für euch und eures Gleichen, für die Unsträflichen, Ruhigen, Friedlichen ein Platz unter dieser Anzahl sein werde? Wenn für euch alle, oder für den grössern Theil von euch darunter ein Platz bestimmt ist; so will ich, obgleich euer Ehrenamt [231]) mich Tage und Nächte zu wachen, und mit gestrengten Augen alle Theile des Staates zu betrachten auffordert, doch, wenn euer Vortheil es dulden wird, die Augen ein wenig zudrücken. Aber wenn für fünftausend Menschen, die für Gewaltthätigkeit, Frevel und Mord ausgewählt sind, ein Ort und eine Stadt gesucht wird, welche die Aufforderung und Mittel zum Kriege geben kann, wollt ihr es dennoch dulden, dass unter euern Namen gegen euch Hülfsmittel gesichert, Truppen bewaffnet, Städte, Aecker, Güter erlangt werden? Denn das campanische Land, das sie euch vorhalten, haben sie selbst begehrt; sie werden die Ihrigen dahin führen, um es unter ihren Namen selbst zu haben und zu geniessen; sie werden ausserdem zusammenkaufen; sie werden jene zehn Morgen weiter ausdehnen [232]). Denn wollen sie sagen, das sei nach dem Gesetze nicht erlaubt; so antworten wir, nicht einmal nach dem cornelischen [233]) ist es erlaubt. Dennoch sehen wir, (um entfernte Gegenden nicht zu berücksichtigen), dass das pränestische Land [234]) von

wenigen besessen werde; und jenen, sehe ich, fehlt bei ihrem Gelde [235]) nichts weiter, als solche Grundstücke, in denen sie die Mittel finden, zahlreiches Gesinde zu erhalten, und den Aufwand für ihre cumanischen und puteolanischen Güter [236]) zu bestreiten. Wenn er euern Vortheil beabsichtiget, so trete er auf, und unterhandle gegenwärtig mit mir über die Vertheilung des campanischen Landes.

Ich fragte ihn an den Kalenden des Januars [237]), 29
unter welche Menschen und wie er dieses Land vertheilen wollte. Er antwortete: seine Absicht wäre, mit der romilischen Zunft den Anfang zu machen [238]). Zuerst, was ist das für ein übermüthiges und schmachvolles Betragen, einen Theil des Volks abzuschneiden, die Ordnung der Zünfte zu vernachlässigen? eher den Landzünften Land zu geben, die es haben [239]), als den Stadtzünften, die man mit jener Hoffnung und Lieblichkeit eines Landbesitzes schmeichelt? Oder, wenn er behauptet, dass dies von ihm nicht gesagt worden, und er alle zu befriedigen denkt; so lege er seinen Plan vor, theile das Land in je zehn Morgen; von der suburanischen bis zur arniensischen [240]) mache er eure Namen öffentlich bekannt. Wenn ihr es als unmöglich erkennen werdet, ich sage nicht, dass jedem von euch zehn Morgen zugetheilt werden, sondern selbst dass eine so grosse Anzahl von Menschen auf das campanische Feld zusammengedrängt werde: wollt ihr dennoch dulden, dass der Staat gemisshandelt, die Majestät des römischen Volkes verachtet, ihr selbst länger von dem Volkstribunen verspottet werdet?

Könnte euch auch dieses Land zu Theil werden: müsstet ihr doch nicht lieber wünschen, dass euch dieses unter den väterlichen Erbgütern verbleibe? Ein Land, wie das römische Volk keines so schön hat, das vorzüglichste unter euern Besitzungen, die Zierde des Friedens, das Hülfsmittel im Kriege, die Hauptstütze der Staatsgefälle, den Speicher für eure Legionen, die Linderung für den Getreidepreis, wollt ihr vertheilen lassen? Habt ihr vergessen, wie grosse Heere ihr im italischen Kriege, als die übrigen Staatsgefälle verloren waren, durch den Ertrag des campanischen Landes ernährt habt? Ist es euch unbekannt, dass die übrigen, so hoch gepriesenen Staatsgefälle des römischen Volkes oft von einem sehr unbedeutenden [241]) Ausschlag des Glücks, von einer kleinen Veränderung der Zeitumstände abhängig sind? Was werden uns die Häfen Asiens, was die Felder Syriens, was alle Staatsgüter jenseits des Meeres nützen, sobald die geringste Besorgniss wegen Seeräuber oder Feinde sich erhoben hat? Von dem campanischen Lande wird der Ertrag im Vaterlande selbst gewonnen und durch alle festen Städte geschützt; hier pflegt weder der Krieg etwas zu verwüsten, noch die Fruchtbarkeit wandelbar zu sein, noch wegen Clima und Gegend Schlossenwetter Verheerungen zu verursachen. Unsere Vorfahren haben nicht bloss das, was sie den Campanern genommen hatten, nicht vermindert, sondern sogar das, was diejenigen besassen [242]), denen es nicht mit Recht genommen werden konnte, gekauft. Daher wagten

weder die beiden Gracchen, die über die Vortheile
des römiſchen Volkes am meiſten nachgedacht haben,
noch L. Sulla, der alles ohne einige Bedenklichkeit,
an welche er wollte, verſchenkt hat, das campaniſche
Land zu berühren. Ein Rullus iſt aufgeſtanden, um
den Staat aus dem Beſitze zu vertreiben, aus welchem
weder der Gracchen Freigebigkeit, noch des Sulla
Tyrannei ihn herausgeworfen hatte. Das Land, wel- 30
ches ihr jetzt, wenn ihr vorübergehet, das eurige
nennt, und welches gleichfalls auswärtige Vorbeirei-
ſende [243]) das eurige genannt hören, wird, wenn
man es getheilt hat, nicht mehr weder das eurige
ſein, noch genannt werden. Aber, welche Menſchen
werden es beſitzen? Zuerſt feurige, zu Gewalttha-
ten geneigte, zum Aufruhr gerüſtete, die, ſobald ein
Laut von den Decemvirn gehört worden, bewaffnet
gegen Bürger und ſchlagfertig zum Morden ſein kön-
nen. Zweitens wenigen, die mit Gütern und Schä-
tzen reichlich verſorgt ſind, werdet ihr das campa-
niſche Land zugetheilt ſehen [244]). Euch unterdeſſen,
die ihr jene herrlichen, von den Vorfahren mit den
Waffen von ihnen eroberten, Staatsgüter empfangen
habt, wird keine Erdſcholle von den väterlichen und
groſsväterlichen Beſitzungen übrig bleiben. Und groſs
wird der Unterſchied zwiſchen eurer und der Privat-
leute Wirthſchaftlichkeit ſein. Denn als von unſern
Vorfahren P. Lentulus, der erſte Senator [245]), nach
dieſen Gegenden geſandt wurde, um Privatgüter, die
in die campaniſchen Staatsländereien einliefen, für
öffentliches Geld zu kaufen, ſoll er in ſeinem Bericht

gemeldet haben, daſs er für kein Geld jemandes Grundſtück habe kaufen können, und daſs derjenige, der nicht verkaufen wollte, geſagt hätte, er könnte deshalb zum Verkaufe nicht bewogen werden, weil, obgleich er mehrere Güter beſäſse, er doch von dieſem Gute allein nie eine unglückliche Botſchaft [246]) gehört hätte. Wirklich? Ein Privatmann lieſs ſich durch dieſen Grund beſtimmen; das römiſche Volk ſoll ſich hierdurch nicht beſtimmen laſſen, das campaniſche Land nicht Privatperſonen, auf den Vorſchlag des Rullus, ohne Bezahlung zu übergeben? Aber eben dieſes kann das römiſche Volk [247]) von dieſem Staatseigenthum ſagen, was jener von ſeinem Grundſtücke geſagt haben ſoll. Aſien [248]) hat euch viele Jahre hindurch im mithridatiſchen Kriege keinen Ertrag geliefert; aus den Hiſpanien gab es in den Zeiten des ſertoriſchen Krieges [249]) keine Staatsgefälle; den Staaten Siciliens lieh Man. Aquillius im Sklavenkriege ſogar Getreide [250]). Aber von dieſen Staatsgütern iſt nie eine unglückliche Nachricht gehört worden. Die übrigen Staatsgüter werden in ſchwierigen Lagen des Krieges [251]) geſchmälert; dieſes Staatsgut gewährt für die leichte Ertragung des Krieges ſogar die Hülfsmittel. Ferner bei dieſer Aeckervertheilung kann man nicht einmal ſagen, was ſonſt wohl geſagt wird, die Aecker müſsten nicht von den Plebejern und der Bebauung [252]) freier Menſchen verlaſ-
31 ſen bleiben. Denn dies iſt meine Behauptung: Wenn das campaniſche Land getheilt werden ſollte, ſo werden die Plebejer vertrieben, verjagt von den Ae-

ckern, nicht dahin verſetzt und verpflanzt. Denn das ganze campaniſche Land wird von den Plebejern angebaut und beſeſſen, und zwar von den bravſten und tugendhafteſten Plebejern. Dieſe Klaſſe von Menſchen, die ſo wohl geſittet iſt, ſo brave Landbauer und Krieger liefert, wird von dieſem Plebejerfreunde, dem Tribunen, aus ihrem Beſitz herausgeworfen. Und jene Elenden, geboren und erzogen auf jenen Aeckern, geübt, die Erdſchollen zu bewältigen [253]), werden nicht wiſſen, wohin ſie ſich plötzlich begeben ſollen; dieſen ſtarken, kräftigen und verwegenen Trabanten der Decemvirn wird der ganze Beſitz des campaniſchen Landes übergeben werden; und wie ihr jetzt von euern Vorfahren ſagt: „dieſes Land haben uns unſere Vorfahren hinterlaſſen„: ſo werden eure Nachkommen von euch ſagen: „dieſes Land haben unſere Vorfahren, die es von ihren Vätern empfingen, ſich nehmen laſſen„. Ich meines Theiles bin der Meinung: Wenn man jetzt das Marsfeld theilen, und jedem von euch zwei Fuſs, um darauf zu ſtehen, anweiſen wollte; ſo würdet ihr es doch lieber gemeinſchaftlich, als einen kleinen Theil deſſelben eigenthümlich benutzen wollen [254]). Sollte alſo auch jedem einzelnen von euch etwas von dieſem Lande zu Theil werden, das euch verheiſsen, für andre beſtimmt wird; ſo würdet ihr es doch ehrenvoller alle insgeſammt, als jeder einzelne von euch beſitzen. Jetzt aber, da an euch nichts gelangt, ſondern der Beſitz für andre beſtimmt, euch entriſſen wird: wollt ihr nicht auf das muthigſte, wie ei-

nem bewaffneten Feinde, so diesem Gesetze, da es eure Aecker gilt, Widerstand leisten? Er fügt das stellatische Feld [255]) zu dem campanischen Lande, und bestimmt jedem einzelnen zwölf Morgen [256]). Als wenn das campanische und stellatische Land nur wenig von einander verschieden wäre. Aber [257]) es wird eine Menge gesucht, ihr Quiriten, damit alle jene Städte angefüllt werden. Denn ich habe vorher gesagt, das Gesetz erlaube ihnen, alle beliebigen Municipalstädte, alle alten Colonien mit ihren Ansiedlern einzunehmen. Die Municipalstadt Calenum werden sie anfüllen; Teanum überfallen; Atella, Cuma, Neapolis, Pompeji, Nuceria [258]) mit ihren Besatzungen fesseln; Puteoli [259]) aber, welches jetzt unabhängig ist, den Genuss seines eignen Rechtes und seiner Freiheit hat, werden sie ganz mit einem neuen Volke und fremden Truppen einnehmen.

52 Dann wird jene Fahne [260]) der campanischen Colonie, so furchtbar für dieses Reich, in Capua [261]) von den Decemvirn getragen werden; dann wird gegen dieses Rom, unser aller gemeinschaftliches Vaterland, jenes zweite Rom [262]) gesucht werden. Nach dieser Stadt werden ruchlose Menschen unsern Staat zu versetzen sich bemühen, nach einer Stadt, in welcher eure [263]) Vorfahren überhaupt keine Staatsverfassung geduldet wissen wollten; denn drei Städte allein in allen Ländern, Carthago, Corinth, Capua, urtheilten sie, könnten die Würde und den Namen der Herrschermacht

behaupten. Vertilgt worden ist Carthago, weil es sowohl wegen der Menschenmenge, als wegen der natürlichen Lage der Gegend selbst, umgeben von Häfen [264]), verschanzt von Mauern [265]), von Africa auszulaufen [266]) und die [267]) fruchtbarsten Inseln des römischen Volkes [268]) zu bedrohen schien. Von Corinth ist kaum eine Spur zurückgelassen worden [269]); denn sie lag auf der Landenge und in dem schmalen Passe Griechenlands, so dass sie zu Lande die Riegel der Gegenden in Besitz hatte [270]), und zwei Meere, auf welchen man nach den verschiedensten Gegenden schiffte [271]), beinahe verband, da sie nur durch eine sehr kleine Entfernung getrennt werden. Diese Städte, die von dem Anblicke des Reiches entfernt lagen, haben sie nicht bloss gedemüthiget, sondern sogar, damit sie nicht einmal an Kräften gestärkt, sich wieder erheben und aufrichten könnten, gänzlich, wie gesagt, zerstört. Ueber Capua wurde viel und lange gerathschlagt [272]); es sind Staatsschriften vorhanden, ihr Quiriten; es giebt noch mehrere Senatsbeschlüsse. Es urtheilten die weisen Männer, dass, wenn sie das Land den Campaniern nähmen, die Obrigkeiten, den Senat, die öffentliche Rathsversammlung [273]) aus jener Stadt entfernten, kein Bild von Staatsverfassung zurückliessen, Capua nicht weiter furchtbar sein würde. Daher werdet ihr dies in den alten Denkschriften [274]) aufgezeichnet finden: aus dem Grunde, damit eine Stadt wäre, die mit den zur Bebauung des campanischen Landes nöthi-

gen Sachen verſorgen könnte, damit ein Ort wäre, wo man die Früchte zuſammenführte [275]) und aufbewahrte, damit die von der Bebauung der Felder ermüdeten Landleute ſich der Stadtwohnungen bedienen möchten, wären jene Gebäude nicht vertilgt worden.

33 Ihr ſeht, wie groſs der Abſtand [276]) iſt zwiſchen der Beſonnenheit unſerer Vorfahren und der Unvernunft dieſer Menſchen. Jene beſtimmten Capua zu einer Herberge für die Ackerer, zu einem Marktplatze für die Landleute, zu einer Lagerſtäte und einem Speicher für das campaniſche Feld; dieſe, nachdem ſie die Landleute vertrieben, eure Früchte verſchwendet und vergeudet haben, wollen daſſelbe Capua zu dem Sitze einer neuen Republik machen, zu einem Bollwerk gegen die alte Republik einrichten. Hätten unſere Vorfahren geurtheilt, daſs bei der ſo glänzenden Herrſchaft, bei der ſo trefflichen Staatsverfaſſung des römiſchen Volkes, jemand dem M. Brutus [277]) oder dem P. Rullus ähnlich ſein würde, (denn dieſe ſehen wir [278]) bis auf dieſe Zeit als die beiden einzigen, die dieſen ganzen Staat nach Capua verſetzen wollten): ſo würden ſie wahrlich den Namen der Stadt nicht übrig gelaſſen haben. Aber ſie glaubten, daſs für Corinth und Carthago [279]), wenn ſie auch den Senat und die Obrigkeiten [280]) von dort entfernt, und den Bürgern das Land genommen hätten, es dennoch nicht an Menſchen fehlen dürfte, welche jene Staaten wiederherſtellen, und eher alles umwandeln würden, als wir es hören könnten; daſs

hier aber unter den Augen des römischen Senates und Volkes nichts entstehen könnte, was sich nicht eher austilgen und unterdrücken liesse, als bis es völlig zur Reife gediehen und geboren wäre. Und hierin täuschten sich die mit ausnehmendem Verstande und ausgezeichneter Klugheit begabten Menschen nicht. Denn nach den Consuln Q. Fulvius und Q. Fabius, unter deren Consulate Capua belagert und erobert wurde [281]), ist in dieser Stadt nichts gegen diesen Staat, ich sage nicht verübt, sondern überhaupt gedacht worden [282]). Viele Kriege sind in der Folge mit den Königen Philippus, Antiochus, Perses, Pseudophilippus, Aristonicus, Mithridates [283]) und den übrigen geführt worden; viele harte Kriege gab es überdies, den carthagischen, corinthischen, numantischen [284]), viele innerliche Aufstände in diesem Staate, die ich übergehe [285]), Kriege mit den Bundesgenossen, den fregellanischen [286]), marsischen [287]); und in allen diesen einheimischen und auswärtigen Kriegen hat Capua nicht nur nicht geschadet, sondern sich äusserst vortheilhaft für uns bewiesen, sowohl um den Bedürfnissen des Krieges abzuhelfen, als die Heere auszurüsten [288]), als ihnen Obdach und Ruheplätze zu verschaffen. Es waren keine Menschen in der Stadt, die durch verderbliche Volksversammlungen, durch stürmische Senatsbeschlüsse, durch unbillige Befehle den Staat verwirrten, und eine Veranlassung zu Neuerungen suchten: denn keiner von ihnen hatte die Freiheit, weder Reden an das Volk zu halten, noch den öffentlichen Rath zu versammeln; nicht aus

Ruhmbegierde strebten sie empor, weil, wo der Staat keine Ehre ertheilt, dort keine Ruhmbegierde sein kann; nicht aus Wetteifer, nicht aus Gefallsucht gab es Mißhelligkeiten. Denn es war nichts übrig, worüber man wetteifern, nichts, warum man sich gegen einander bewerben, nichts, worüber man sich veruneinigen konnte. So haben unsere Vorfahren jene Anmaßsung, jenen unerträglichen Trotz der Campaner durch Vernunft und Klugheit zur unthätigsten und trägsten Ruhe herabgebracht. So haben sie auf der einen Seite den übeln Ruf der Grausamkeit vermieden, weil sie die schönste Stadt aus Italien nicht vertilgten, und auf der andern Seite grosse Vorsicht für künftige Zeiten bewiesen, weil sie, nachdem sie alle Nerven der Stadt ausgeschnitten [289]), die Stadt selbst, ohne Haltung und Kraft übrig liessen.

34 Diese Anschläge der Vorfahren haben dem M. Brutus, wie ich vorhin sagte [290]), und dem P. Rullus tadelnswürdig geschienen; und jene Vorbedeutungen und Vorschau, die des M. Brutus Schicksal dir gab [291]), schrecken dich nicht von einem ähnlichen Wahnsinne zurück. Denn nicht nur derjenige selbst, welcher die Colonie abführte, sondern diejenigen, welche, nach diesem Gesetze erwählt [292]), ein obrigkeitliches Amt in Capua übernahmen, und die an dieser Abführung, an dieser Ehre und an diesem Geschäffte Theil hatten, haben alle die härtesten Strafen der Frevler gebüßst [293]). Und weil ich des Brutus und jener Zeit erwähnt habe, so will ich anführen, was ich selber sah, als ich nach der Colonie Capua

gekommen war, die unter dem L. Considius und Sext. Saltius, den Prätoren [294]), (denn so nannten sie sich selber), dahin abgeführt war, damit ihr einseht, welchen Uebermuth die Gegend selbst erzeuge; was man wenige Tage nach der Abführung der Colonie wahrnehmen und bemerken konnte. Denn zuerst, wie gesagt, wollten sie, obgleich der Name Duumvirn in den übrigen Colonien gebraucht wird, sich Prätoren genannt wissen. Meint ihr nicht, dass sie, bei denen das erste Jahr eine solche Begierde erzeugt hatte, nicht nach wenigen Jahren den Namen der Consuln [295]) verlangt haben würden? Dann gingen ihnen Lictoren voran, nicht mit Stäbchen, sondern wie sie hier den Prätoren vorgehen, mit zwei Steckengebunden. Es waren ausgewachsene Opferthiere [296]) auf dem Markte aufgestellt, welche von diesen Prätoren, von der Tribüne [297]) herab, wie von uns, den Consuln, ohne Fehl erfunden [298]), nach dem Urtheile des Rathes, neben dem Herolde und Flötenspieler [299]) geopfert wurden. Dann wurden die auserwählten Väter [300]) berufen. Ferner aber die Miene des Considius zu sehen, war kaum zu ertragen. Als wir diesen Menschen, den wir von übergrosser Hagerkeit [301]) ausgedörrt [302]) zu Rom verachtet und [303]) ungeehrt sahen, zu Capua mit dem campanischen Trotze [304]) und dem königlichen Uebermuthe sahen, glaubten wir jene Magier, Blossier und Jubellier [305]) zu sehen. Ferner, welche Furcht herrschte bei jenen Leuten in der Tunica [306])? wie strömte es auf der Albana und Seplasia [307]) von sol-

chen zuſammen, die ſich erkundigten, was der Prätor verordnet, wo er ſpeiſte, was er ſich hätte verlauten laſſen [308])? Wir aber, die wir von hier aus Rom gekommen waren, hieſsen nicht mehr Gaſtfreunde, ſondern Fremde und Ankömmlinge.

55 Die Männer, die dieſes vorausſahen, ihr Quiriten, ich meine unſere Vorfahren, müſſen wir ſie nicht nach euerm Urtheile gleich den unſterblichen Göttern achten und verehren? Denn was haben ſie eingeſehen? Das, was ich euch jetzt zu bemerken und zu erkennen bitte [309]). Nicht eingepflanzt werden den Menſchen die Sitten ſo ſehr von dem Urſprunge des Geſchlechtes und des Samens, als von den Dingen, die ihnen von der natürlichen Beſchaffenheit der Gegend für die gewöhnliche Lebensweiſe [310]) dargereicht werden, wovon wir uns nähren und leben. Die Carthager waren trügeriſch und lügenhaft, nicht ihrer Abkunft wegen, ſondern durch die natürliche Beſchaffenheit ihres Wohnortes, weil wegen ihrer Häfen bei den mannichfaltigen Sprachen der Kaufleute und Ankömmlinge [311]) die Neigung zum Betriegen durch Gewinnſucht geweckt wurde. Die Ligurer, Bergbewohner, ſind abgehärtet und Landbauer. Ihr Land ſelber lehrte ſie, da es nichts trägt, als was durch vielen Anbau und groſse Anſtrengung gewonnen iſt. Die Campaner ſind immer übermüthig wegen der Güte ihrer Felder, wegen des reichen Ertrages ihrer Ernten, wegen der Geſundheit, Anordnung, Schönheit ihrer Stadt. Aus dieſem Reichthum und Ueberfluſs an allen Gütern hat ſich erzeugt zuerſt

jene Anmaſsung [312]), welche von unſern Vorfahren den zweiten Conſul aus Capua [313]) verlangte; dann jene Ueppigkeit, welche den Hannibal ſelbſt, der bisher noch nicht durch Waffen beſiegt worden, durch Wolluſt beſiegte. Wenn dorthin dieſe Decemvirn fünftauſend Anſiedler [314]) nach dem Geſetze des Rullus geführt, hundert Decurionen [315]), zehn Augurn, ſechs Pontifices erwählt haben werden, welch ein Hochmuth, welch ein Ungeſtüm, welch ein Trotz, meint ihr, wird ſich bei ihnen regen. Rom, bei ſeiner Lage auf Bergen und in Thälern, mit ſeinen in die Höhe gethürmten und in den Lüften ſchwebenden Gebäuden, mit ſeinen nicht vorzüglichen Straſsen, mit ſeinen ſo engen Quergaſſen [316]), werden ſie in Vergleichung mit ihrem auf einer vollkommenen Ebene ausgebreiteten Capua, und in Vergleichung mit den dortigen ſchönen Seitenſtraſsen [317]), verſpotten und verachten. Die Felder aber, das vaticaniſche und pupiniſche [318]), nicht wahr? werden ſie mit ihren fetten [319]) und ergiebigen Fluren vergleichen zu dürfen [320]) glauben? Jene Menge ferner von benachbarten Städten werden ſie mit der unſrigen lachend und ſcherzend zuſammenhalten; Labici, Fidenä, Collatia, und wahrhaftig [321]) ſelbſt Lanuvium, Aricia, Tuſculum, werden ſie Cales [322]), Teanum, Neapolis, Puteoli, Cumä, Pompeji, Nuceria gegenüberſtellen. Bei ſolchen Gütern ſich groſs dünkend und aufblähend, werden ſie, vielleicht nicht gleich, aber gewiſs, wenn ſie erſt ein wenig alt und ſtark geworden ſind, ſich nicht in Schranken halten; ſie werden

weiter gehen, höher aufstreben [323]. Ein einzelner, ein Privatmann, wenn er nicht grosse Weisheit besitzt, weiss sich nicht leicht in den Grenzen der Pflicht bei grossen Glücksgütern und Schätzen zu halten; wie sollten denn nicht jene von Rullus und seines Gleichen zusammengesuchten und auserwählten Ansiedler, nach Capua, in den Wohnsitz des Uebermuths und die Heimath der Ueppigkeit, versetzt, gleich Gelegenheit zu Freveln und Verbrechen aufsuchen? Ja, noch mehr, als jene alten und ächten Campaner [324]: denn wenn jene, geboren und erzogen in dem alten Wohlstande, doch durch den Reichthum an allen Gütern verdorben wurden; so werden diese, aus der grössten Dürftigkeit in denselben Ueberfluss an Gütern verpflanzt, nicht bloss durch den Reichthum, sondern auch durch die ungewohnte Lebensweise umgewandelt werden.

36 So hast du lieber, P. Rullus, die Spuren, die M. Brutus dir zeigte, als die Denkmähler, welche die Weisheit der Vorfahren dir aufstellte, verfolgen wollen; solche Plane hast du mit deinen Rathgebern [325] ausgedacht: die alten Staatsgüter wollt ihr verkaufen und neue ausspähen [326]; der Stadt wollt ihr Capua, um mit jener an Würde zu wetteifern, gegenüberstellen [327]; eurer Botmässigkeit, Gerichtsbarkeit, Gewalt, Städte, Nationen, Provinzen, freie Völker, kurz den Erdkreis unterjochen; obgleich ihr alles Geld aus dem Schatze geleert [328], aus den Staatsgefällen gesammelt, von allen Königen, Völkerschaften, unsern Feldherren eingetrieben, so sollen

doch alle euch Geld nach euerm Winke bezahlen; ihr wollt ebenfalls, die theils gehäſſige Felder von den ſullaniſchen Beſitzern, theils verlaſſene und verpeſtete, von euern Angehörigen, von euch ſelber kaufen 329), und für welchen Preis ihr wünſchet, dem römiſchen Volk berechnen; alle Municipalſtädte und Colonien Italiens mit neuen Anſiedlern in Beſitz nehmen; an welche Oerter es euch gut ſcheint, und an wie viele es euch gut ſcheint, Colonien verſetzen; den ganzen Staat mit euern Kriegern, mit euern Städten, mit euern Beſatzungen umringen und unterdrückt halten; den Cn. Pompejus ſelber, durch deſſen Schutz das römiſche Volk gegen die muthigſten Feinde und gegen ruchloſe Bürger ſiegreich geweſen iſt 330), möchtet ihr ächten 331) und des Anblickes ſeiner Mitbürger berauben 332); alles, was ſich durch Gold und Silber entweihen, alles, was ſich durch Menge und Stimme 333) gebieten, alles, was ſich durch Gewalt und Thätlichkeit 334) durchbrechen läſst, ſoll von eurer Uebermacht und Gewaltſamkeit abhängen; umherſchweifen wollt ihr unter allen Völkerſchaften, in allen Königreichen, mit dem Oberbefehl, mit unbeſchränkter Gerichtsbarkeit, mit allem Gelde; kommen in das Lager des Cn. Pompejus, und das Lager ſelbſt, wenn es euch genehm iſt, verkaufen; unterdeſſen euch um die übrigen obrigkeitlichen Aemter, gebunden durch kein Geſetz, ohne Furcht vor den Gerichten, ohne Gefahr, bewerben 335); niemand ſoll euch vor das römiſche Volk hinführen, niemand euch vorführen 336), nicht der Senat euch einſchrän-

ken, nicht der Conſul bändigen, nicht der Volkstribun zurückhalten können.

Daſs ihr ſolche Dinge begehrt habt, iſt mir bei eurer Unvernunft und zügelloſer Begierde nicht befremdlich; daſs ihr aber gehofft, unter meinem Conſulat, eurer Wünſche theilhaft zu werden, befremdet mich ungemein. Jeder Conſul freilich muſs Sorgfalt und Fleiſs ernſtlich anwenden, um die Staatsverfaſſung zu erhalten; aber derjenigen Pflicht iſt es beſonders, die nicht in der Wiege [337]), ſondern auf dem Marsfelde zu Conſuln erwählt ſind. Keine Ahnen haben für mich dem römiſchen Volke die Bürgſchaft geleiſtet: ich bin es ſelber, dem man getraut hat; von mir ſelber müſst ihr fordern, was ich ſchuldig bin, mich ſelber mahnen. Sowie als ich mich bewarb, keine Stammväter meines Geſchlechtes mich empfahlen: ſo habe ich keine Ahnenbilder, die mir, wenn ich etwas verſehen, Verzeihung bei euch erflehen können.

37 Wird mir alſo nur das Leben vergönnt, (und dieſes würde ich mit der gröſsten Anſtrengung gegen den Frevel und die Nachſtellungen jener zu vertheidigen wiſſen) [338]), ſo gebe ich euch, ihr Quiriten, dies ehrliche Verſprechen, einem wachſamen, nicht furchtſamen, einem fleiſsigen, nicht trägen Manne ſollt ihr den Staat anvertraut haben. Ich ſollte ein Conſul ſein, der die Volksverſammlung fürchtete? dem vor den Volkstribunen bangte? der ſich oft und ohne Urſache ängſtigte? der fürchten ſollte, ſeine Behauſung im Kerker haben zu müſſen, wenn der

Volkstribun ihn dahin führen liefse? Ich, mit euern Waffen bewaffnet, mit den erhabenften Ehrenzeichen gefchmückt, mit Herrfchermacht und Anfehen, habe nicht gefcheut, bis zu diefem Platze vorzufchreiten, und auf euer Geheifs der Ruchlofigkeit des Mannes zu widerftehen; und ich fürchte nicht [339]), dafs der Staat, durch fo viele Schutzmittel gefichert, von diefen Menfchen befiegt oder überwältigt werden könne. Hätte ich auch vorher Beforglichkeit gehegt, fo würde ich doch in diefer Verfammlung, vor diefem Volke gewifs keine Furcht empfinden. Denn wer hat je, von der Volksverfammlung fo begünftigt, ein Ackergefetz gerathen, als ich es widerrathen habe? wenn dies widerrathen, und nicht vielmehr zerftören und vertilgen heifst. Hieraus läfst fich erfehen, ihr Quiriten, dafs nichts das Volk fo fehr liebe, als das, was ich euch für diefes Jahr, der volkliebende Conful, gewähre, Frieden, Sicherheit, Ruhe. Dafs euch dasjenige, was ihr nach meiner Beftimmung zum Confulate fürchtetet, nicht begegnen könne, dafür habe ich durch meine Klugheit und Ueberlegung geforgt. Nicht blofs ihr werdet in Ruhe fein, die ihr es immer zu fein gewünfcht habt, fondern auch diejenigen, denen wir durch Ruhe Widerwillen erwecken [340]), will ich zu völliger Ruhe bringen. Denn jene pflegen fich Ehrenämter, Machtvollkommenheiten, Reichthümer durch Aufftand und Mifshelligkeiten der Bürger zu bereiten; ihr aber, deren Einflufs von den Stimmen, deren Freiheit von den Ge-

setzen, deren Ehre von den Gerichten und der Billigkeit der Obrigkeiten [341]), deren Vermögen vom Frieden abhängt, müsst auf alle Weise die Ruhe zu behaupten suchen. Denn wenn diejenigen, die aus Trägheit in Ruhe leben, dennoch in ihrer schimpflichen Unthätigkeit Vergnügen finden; so werdet ihr, die ihr diesen Zustand als den bessern erkennet, hierdurch selbst eure Glückslage schützen, wenn ihr die Ruhe nicht als für Unthätigkeit gesucht, sondern als durch Tugend erworben, behaupten werdet [342]). Und diese habe ich theils durch die Eintracht, die ich mir mit meinem Collegen [343]) auszuwirken gewusst habe, ganz wider den Willen derjenigen, die, wie ich voraussah, mit Seele und Körper meine Feinde im Consulate sind, theils durch andre Mittel, für alle wahrlich beschafft und zurückgerufen [344]). Gleichfalls habe ich den Volkstribunen erklärt, sie möchten unter meinem Consulate keine Verwirrungen anstiften. Der grösste und sicherste Schutz für die gemeinschaftliche Wohlfahrt, ihr Quiriten, ist, dass ihr, sowie ihr euch am heutigen Tage in zahlreicher Versammlung mir für euer Heil bewiesen habt, so in den künftigen Lagen des Staats euch beweiset. Ich verspreche euch als gewiss, und betheure, es dahin zu bringen, dass schon endlich jene Menschen selbst, welche meine Ehre beneidet haben [345]), doch gestehen sollen, dass ihr alle gesammt bei der Erwählung des Consuls am weitesten gesehen habt.

Anmerkungen.

1) Die Ehrenämter werden als Wohlthaten des römischen Volkes betrachtet, weil dieses dieselben nach freier Willkühr verleiht.

2) Das Recht, Bildnisse von sich machen zu lassen, und diese in den Atrien ihrer Häuser aufzustellen, stand nur denen zu, welche die höchsten Ehrenämter verwaltet hatten, und nur diejenigen wurden als Adliche in Rom betrachtet, die von solchen stammten, die sich dieses Rechtes erfreuten. Hier werden also die Adlichen bezeichnet, die, sowie sie die Ahnenbilder in ihren Häusern erblickten, so ihren Nachkommen nach den verwalteten höchsten Ehrenämtern Bildnisse von sich hinterlassen durften.

3) Der Grossvater des Cicero hatte sich in seiner Municipalstadt Arpinum öffentlichen Geschäfften gewidmet; aber sein Vater war im Studium der Wissenschaften gealtert, ohne sich um Staatsämter zu bewerben.

4) Licht der Ehre steht für Glanz der Ehre, und der Gedanke ist: meine Ahnen waren nicht durch glänzende Ehrenämter ausgezeichnet.

5) *Ut* vor *si necesse erit* hat Grävius, und nach ihm Beck, mit Recht aus dem cod. Franc. pr. und aus der edit. Ven. 1480 aufgenommen. Die Periode wird dadurch viel deutlicher und geründeter. Warum Schütz nicht folgte, weiss ich nicht. Man vergleiche meine Uebersetzung.

6) Rechnet man mit Lauredanus und Turnebus von dem Consulate des Marius, so waren es vierzig Jahre, oder mit Manutius vom Consulate des Cölius Caldus, so waren es dreissig Jahre, seit welchen kein Unadlicher zur Consulwürde gelangte.

7) Scheller findet *rescidistis*, auf *locum* bezogen, wodurch das Consulat bezeichnet wird, unpassend, und vermisst ein Wort wie *expugnastis*, *ascendistis*, *referastis*, *reclusistis*. Aber Cicero wählte, wie Beck gut bemerkt,

den Ausdruck, weil er an einen Wall dachte, wodurch das Conſulat gleichſam verſchanzt war. Die Worte ſind hier alle aus der Kriegsſprache entlehnt.

8) Um das Conſulat durfte man ſich, zwei Jahre nach verwalteter Prätur, im zwei und vierzigſten Jahre bewerben.

9) *Meminiſſe poſſimus* ſtatt *meminiſſe poſſumus*, ſowie oben *facti ſint* ſtatt *facti ſunt*, hat Erneſti verbeſſert, weil in der Mitte der Conjunctiv *petierint* ſteht.

10) Bei Gelegenheit aufgefangen gleichſam wird das Conſulat, wenn man es erlangt, während andre minder angeſehene Männer ſich darum bewerben.

11) Die gewöhnliche Lesart war ſonſt *multis poſt habitis*, welche Worte Manutius auf die Adlichen bezieht, welche ſich mit Cicero um das Conſulat bewarben, und übergangen wurden. Aber Cicero kann ja nicht ſagen, daſs er als der erſte von den Unadlichen zum Conſul erwählt worden ſei. Mit Recht alſo giebt man der Lesart des erf. Codex *multis poſt annis* den Vorzug.

12) Meine Comitien, d. i., diejenigen, in welchen ich mich um das Conſulat bewarb.

13) Durch das Täfelchen behauptet ſich die ſchweigende Freiheit, heiſst: die Freiheit beim Stimmen äuſsert ſich ſchweigend durch das Täfelchen.

14) Weil die Conſuln in den *comitiis centuriatis* erwählt wurden, und hier von Zünften geredet wird; ſo glaubt Manutius, daſs die Wahl der Obrigkeiten in doppelten Comitien geſchehen ſei. Aber die doppelten Comitien waren zu Cicero's Zeiten längſt auſser Gebrauch gekommen. Es iſt wahrſcheinlich, daſs man die Centurien mit den Tribus vereinigt hatte, und daſs dieſe Vereinigung zum Vortheil der Plebejer geſchehen war. Wann aber, und wie dies geſchehen war, weiſs man nicht mit Beſtimmtheit. S. Anmerk. 67 b. d. R.

15) Statt *cui, errato* haben ein paar Handschriften *cujus errato*, welches aber nur eine Verbesserung der gemeinen Lesart zu sein scheint. Schütz interpungirt nach *errato*. Er scheint also angenommen zu haben, dass *errato* nach griechischer Weise für das Participium Activi *qui erravit* stehe. Dies lässt sich aber schwerlich erweisen. *Cui, errato* heisst dem, bei dem Irrthume, oder dem, wenn von ihm ein Irrthum begangen ist. Daher hat Beck richtig nach *cui* das Comma gesetzt.

16) Die gewöhnliche Lesart ist *essem*. Dafür gab Ernesti *sim*, und so muss man auch nach den Gesetzen der Sprache lesen, wenn oben *possum* stehen soll, für welches indessen Garatoni lieber *possem* lesen möchte.

17) Die Volkstribunen traten ihr Amt schon den zehnten December an; von den Consuln aber geschah dies erst am ersten Januar des folgenden Jahres.

18) Argwohn und Verwirrung der Gerichte steht für: Argwohn, dass man die Gerichte verwirren möchte. Die Gläubiger nemlich besorgten, dass, wenn die Vorschläge der Tribunen durchgingen, sie gegen ihre Schuldner kein Recht erhalten würden, ja dass man sogar frühere Urtheilssprüche zu ihrem Vortheile ungültig machen dürfte.

19) Die Häuser werden im Kriege verbrannt, die Aecker verwüstet. Deshalb sagt der Redner hyperbolisch: sie scheinen sich des Friedens zu freuen, weil sie dann diese Unfälle nicht erleiden.

20) Lambin glaubte, dass *exitiorum* getilgt werden müsse, weil *exitium* nichts andres sei, als *extremus exitus*, nur mit dem Nebenbegriff des Unglückes. Schütz dagegen will lesen: *quae civitatum afflictarum perditis jam rebus extrema exitiorum solent esse*. Aber man vergleiche meine Uebersetzung. Der letzte Ausgang steht für zuletzt der Ausgang.

21) Nach dem licinischen Gesetze durfte kein Privat-

mann mehr als fünfhundert Jugern Landes beſitzen. Die Gracchen verordneten deshalb in ihren Geſetzen, daſs alle diejenigen, die mehr Land beſäſsen, dies zur Vertheilung an diejenigen hergeben ſollten, die kein Eigenthum hätten. Dieſer Vorſchlag war es beſonders, der die Gracchen ſo verhaſst bei den Optimaten machte. Cicero verweilt hier mit Bedacht bei dem Lobe der Gracchen, weil er zum Volke redet, bei welchem die Gracchen noch in theuerm Andenken waren; denn bei andern Gelegenheiten urtheilt er nicht ſo vortheilhaft über ſie, wiewohl er ihren Talenten Gerechtigkeit widerfahren läſst.

22) *Bene* hält Erneſti für eine Gloſſe, mit Unrecht, glaube ich.

23) Mehrere Handſchriften haben *illam* ſtatt *ullam*. Aber *ullam* ſcheint nach der Denkungsart der Tribunen paſſender.

24) Grävius gab *quibus in rebus* nach mehrern Handſchriften ſtatt *quibus rebus*. Aber *quibus in rebus* ſteht nicht gut, weil *quanto in metu* folgt, und der Sinn dadurch, deswegen ſein muſs.

25) *Tandem* nach *concio* iſt ohne Zweifel durch ein Verſehen des Abſchreibers in den Text gekommen, und ſtatt *exſpectata* muſs man höchſt wahrſcheinlich *exſpectatur* mit Gulielmius und Erneſti leſen. Garatoni möchte *tum exſpectata* leſen, welches nur wenig gefällt.

26) Für *tamen ſi qui* möchte Lambin lieber *tamen etſi qui* leſen, aber ohne hinlänglichen Grund. Bei Quintilian inſtit. orat. VIII, 4 lautet die Stelle ſo: *pauci tamen, qui proximi aſtiterant, neſcio quid illum de lege agrar. voluiſſe dicere ſuſpicabantur.* Aber dieſer ſcheint die Stelle aus dem Gedächtniſſe angeführt zu haben.

27) Statt *diſcidio* haben einige Handſchriften *disſidio*. Aber das erſtere Wort iſt das ſtärkere.

28) Für *atque* findet man auch nach Turnebus *atqui*, welches ich vorziehe.

29) Der erf. Cod. hat ſtatt des Singulars den Plural: *per tribunos plebis, quos majores praeſides lib. cuſtodesque.* Grävius zieht dieſe Lesart vor; aber wegen des dazwiſchen ſtehenden *majores* gefällt der Plural weniger, wie Beck richtig bemerkt.

30) Die gewöhnliche Lesart iſt *nobisque traditam* ſtatt *vobisque traditam.* Aber wenn man *nobisque* leſen will, ſo muſs man auch vorher *majorum noſtrorum* leſen.

31) Statt *conſule adjutore* muſs man unſtreitig *conſule auctore* nach Erneſti's ſcharſſinniger Verbeſſerung leſen. Wenn das Volk ſelbſt keine Anſtrengung anwenden ſoll, ſo kann der Conſul nicht bloſs Gehülfe ſein, ſondern muſs ſelbſt alles ins Werk richten.

32) Mit Recht hat Beck am Ende der Periode ein Fragezeichen geſetzt. Cicero drückt ſeine Verwunderung aus, daſs ein Tribun, deſſen Pflicht es beſonders iſt, für die Rechte des römiſchen Volkes zu wachen, dieſe ſelbſt zu ſchmälern wagt. Erneſti glaubt, daſs man im Anfange der Periode *huic tribuno* ſtatt *hoc tribuno* leſen müſſe, weil geſagt werden müſſe, wem es eingefallen ſei. Aber *tribuno* iſt ja der Dativ, und bezeichnet die Perſon hinlänglich. Man vergleiche meine Ueberſetzung.

33) Erneſti hält *fortuito* oder *fortuitu,* welches die gewöhnliche Form zu ſein ſcheint, für eine Gloſſe, weil der Gedanke von *fortuitu* ſchon in *ſortis beneſicio* liege, und die Concinnität dadurch geſtört werde. Aber Beck bemerkt richtig, daſs es, um das Unwürdige der Sache deſto mehr hervorzuheben, hinzugefügt ſei.

34) Damit er nemlich das römiſche Volk nicht ganz des Stimmrechtes zu berauben ſcheine.

35) Lauredanus und Lambin halten *eodemque modo* für eine Gloſſe von *item;* aber in Geſetzen und öffentlichen Urkunden iſt dieſe Tautologie nichts Ungewöhnliches. Beſſer aber ſcheint man nach dem erf. Cod. *eodem modo* ſtatt *eodemque modo* zu leſen.

36) Bis auf den Cn. Domitius Ahenobarbus waren die Pontifices, die Augurn und die Quindecimviri sacrorum faciendorum von ihren Collegien zuerwählt worden. Dieser aber verordnete als Volkstribun im J. 650, daſs diese Priester auch in den Comitien von dem römischen Volke erwählt werden sollten. Um aber einer Religionsbedenklichkeit auszuweichen, bestimmte er, daſs nur siebzehn durchs Loos erwählte Tribus diese Wahl vollziehen sollten. Sulla hob dies Gesetz auf; aber im J. 691 erneuerte es der Volkstribun Labienus. Doch erwählte das Volk von dieser Zeit an nur Einen aus zweien vom Collegium vorgeschlagenen Männern. M. Antonius gab endlich den Collegien ihr altes Recht zurück.

37) Man glaubte nemlich, daſs das Recht der Auspicien und der Religionsverwaltung nur den Patriciern und den Adlichen zustehe, weil diese im ursprünglichen Besitze gewesen waren. An der alten Religionsverfassung etwas zu ändern, schien den Römern immer bedenklich.

38) Aus dieser Stelle folgt, daſs der Pontifex Maximus schon vor dem domitischen Gesetze in den Comitien erwählt wurde. Auch wissen wir aus Liv. XXV, 5, daſs schon vor dem J. 540 der Pontifex Maximus vom Volke erwählt wurde. Aber aus dem, was hier erwähnt wird, erhellt zugleich, daſs nicht das ganze Volk, sondern nur siebzehn Tribus ihn erwählten.

39) Die domitische Familie gehörte freilich zu den plebejischen Familien; aber viele aus derselben hatten sich schon zu den höchsten Ehrenämtern erhoben. Der hier erwähnte Domitius selbst gelangte in der Folge zum Consulate und Censoramte.

40) Beck hält *potestate* für eine Glosse, weil es der Concinnität nachtheilig ist. Ich stimme ihm bei, und habe deshalb das Wort nicht übersetzt. Schütz dagegen, der bei *potestate* das Wort *tribunicia* supplirt, will lieber *quadam ratione* getilgt wissen. Aber *potestate* kann eher

eine Glosse zu *quadam ratione* sein, als umgekehrt *quadam ratione* zu *potestate;* und *potestate eripere* würde, glaube ich, Cicero nicht gesagt haben.

41) Die meisten Handschriften haben *denuntiare* statt *renuntiare.* Aber dass *renuntiare* die bessere Lesart sei, haben die besten Ausleger gezeigt. Wenn Turnebus glaubt, dass *denuntiare* bedeute: die Namen der Bewerber öffentlich vor dem Abstimmen bekannt machen; so hätte er diesen Sprachgebrauch rechtfertigen sollen. Auch kann hier nicht von Bewerbern die Rede sein, sondern nur von den Männern, die Rullus durch einen Theil des Volkes erwählt wünscht. Lambin möchte lieber *renuntiari.* Aber wenn Rullus die Comitien hielt, so war es ja seines Amtes, die Namen der Erwählten bekannt zu machen (*renuntiare*).

42) Cicero spricht ironisch, und giebt zu verstehen, dass Rullus bei der Losung nicht ehrlich verfahren werde.

43) Grävius, der mit Lambin glaubt, dass *se* hier nicht fehlen könne, schiebt es nach dem cod. Franc. vor *putent* ein. Aber da man es in einer andern Handschrift hinter *jure* findet, so scheint schon die verschiedene Stelle anzudeuten, dass es nicht ächt ist, zumal da *se* eben vorhergegangen ist, und also leicht supplirt werden kann.

44) Ernesti behauptet in seiner Clavis, dies Gesetz, nach welchem keinem eine Verwaltung, die er selbst vorgeschlagen, übertragen werden durfte, habe den Redner Crassus zum Urheber. Aber es wird hier früher als das äbutische genannt. Der Redner Crassus kann als Consul nicht vor dem J. 649 ein solches Gesetz vorgeschlagen haben. Wahrscheinlicher glaubt daher Turnebus, dass hier das die fünfhundert Jugern betreffende Gesetz des L. Licinius Calvus Stola vom J. 378 gemeint sei. In einem Abschnitte desselben konnte die hier erwähnte Verordnung gegeben sein.

45) Das äbutische Gesetz, dessen Urheber T. Aebu-

tius und C. Aebutius Carus waren, wurde im J. 521 gegeben, zu der Zeit wahrscheinlich, als das Gericht der Centumvirn angeordnet wurde.

46) Die letzten Worte beziehen sich auf die Tribunen, und müssen ironisch verstanden werden; und der Gedanke ist: Euch, die ihr so gerne edelmüthig scheinen wollt, geziemen solche Vorschläge nicht.

47) Statt *privavit* haben mehrere Handschriften, und unter diesen auch die erf., *prohibuit*, welches letztere Gruter und Garatoni vorziehen. Der Unterschied ist nicht groſs. Doch scheint mir *privavit* der kräftigere Ausdruck.

48) Das Wort *Rullus* nach *sortitus* hat Ernesti mit Recht hinzugefügt, obgleich es in allen Handschriften fehlt. Die Concinnität sowohl, als das folgende *idem Rullus* machen dies nothwendig.

49) Ernesti glaubt, *non* stehe hier für *nedum*, worin Beck ihm beistimmt, sich auf Sall. Jug. 33, 4 berufend. Aber die angeführte Stelle beweist das nicht, was sie beweisen soll. Ich glaube, daſs *non* hier für *non vero* stehe. Gulielmius will dafür *ne* oder *nedum* lesen.

50) *Arbitrarer* verändert Ernesti in *arbitrer*, nach der edit. Venet. 1483, und weil die Gesetze der Latinität es verlangen. Schütz erhält die gewöhnliche Lesart, ohne etwas anzumerken.

51) Nemlich das licinische und äbutische Gesetz.

52) Statt *sine ulla exceptione* haben mehrere Handschriften *sine ulla suspicione.* Vielleicht verdient diese Lesart den Vorzug. Cicero sagt nach derselben: Rullus hebt das licinische und äbutische Gesetz auf, ohne daſs er sie nennt, und deshalb Verdacht erregt.

53) Das Wort *legis* vor *sibi sua lege* haben die Ausleger seit Grävius mit Recht getilgt.

54) Es giebt hier eine doppelte Lesart in den Handschriften. Einige haben: *invidiae, et in praescriptione.*

Diese Lesart billiget Turnebus, der sie so erklärt: Dem Rullus ist der erste Platz des Hasses bewilliget, weil er zuerst zum Decemvir erwählt werden wird, und zugleich auch in der Ueberschrift des Gesetzes, weil sein Name in der Ueberschrift des Gesetzes voranstehen wird. Aber dieser Sinn ist zu wenig natürlich. Andre Handschriften geben *in indice et in praescriptione leg.* Diese Lesart hat Grävius aufgenommen, und wird von Garatoni vertheidigt. Dieser nemlich meint, *index* bedeute den Titel, und *praescriptio* die ersten Worte des Gesetzes. Allein im Anfange des Gesetzes freilich wurden die Namen derjenigen mit genannt, die es unterstützt hatten; aber auf dem Titel desselben konnte wohl nur der Name dessen stehen, der es vorgeschlagen hatte. Am besten also beruhiget man sich bei der Lesart *invidiae*, tilgt aber *et* und das Comma vor *praescriptione. Locus invidiae* steht entweder für *locus invidiosus*, oder *invidiae* bezieht sich als Dativ auf *concessus est.* Weil das ganze Gesetz gehässig ist, so ist es auch gehässig, in einem solchen Gesetz zuerst genannt zu werden.

55) Ernesti sah zuerst, dass man *retinebuntur* statt *retinentur* lesen müsse, da die Futura vorausgegangen sind. Die Abbreviaturen haben wahrscheinlich die Lesart verderbt.

56) Die Stelle *non excipitur — dec. fieri possit*, die in vielen Handschriften fehlt, hat Grävius nach dem erf. Cod. und mehrern Handschriften hinzugefügt. Sie können auch ohne Nachtheil des Zusammenhanges nicht fehlen, und machen die Versuche, wodurch ältere Ausleger der sonst gewöhnlichen Lesart zu Hülfe kommen wollen, überflüssig.

57) Mit Recht liest Beck *praesentem enim* statt *praesentem eum;* denn das Gesetz bezeichnete nicht namentlich den Pompejus, sondern redete nur von Gegenwärtigen überhaupt.

58) Die Worte: *Timebat enim — aut ne* fehlen in vielen Handschriften, und sind zuerst von Naugerius und Victorius nach der Autorität weniger Handschriften aufgenommen, aber so, dass *ne* an die unrechte Stelle gesetzt wurde, (*Timebat enim, Pompejus ne si adesset* etc.). Grävius und andre gaben so die Lesart. Andre wollten lieber: *Tim. enim, ne si P.* Besser emendirte Ernesti: *Timebat enim, Pompejus si adesset, ne ferri non posset.* Garatoni aber hat richtig eingesehen, dass die Worte *Timebat enim — aut* schwerlich von Cicero herrühren. Denn Rullus konnte nicht fürchten, dass Pompejus, wenn er gegenwärtig wäre, sein Gesetz verhindern dürfte, da es für Pompejus, den damals noch der mithridatische Krieg beschäfftigte, durchaus unmöglich war, gegenwärtig zu sein. Und grade weil Rullus wusste, dass Pompejus nicht gegenwärtig sein könne, hatte er verordnet, dass bei der Bewerbung um das Decemvirat nur auf den Gegenwärtigen Rücksicht genommen werden solle. Garatoni glaubt daher, dass die ganze Stelle so gelesen werden müsse: *Praesentem enim profiteri jubet — quod ordo est: ne, si accepta lex esset, ill. s. coll. adscr.* Diese Emendation, die durch die meisten Handschriften und durch die Richtigkeit des Gedankens empfohlen wird, habe ich mir zugeeignet. Mich wundert, dass Schütz die garatoni'sche Bedenklichkeit nicht einmal erwähnt. Weiske, um die gewöhnliche Lesart zu retten, vermuthet willkührlich, dass Worte folgenden Inhaltes vor *Timebat enim* ausgefallen seien: *legem jubere quam primum creari hos decemviros.*

59) Die Volksversammlung scheint durch Gemurmel ihren Unwillen über die gekränkte Ehre des Pompejus geäussert zu haben.

60) Die Worte *cupiditatis oculos* sind Gulielmius, Grävius, Weiske und Schütz anstössig. Gulielmius will daher dafür lesen: *homines cupidi et audaces oc. adj.*

Aber die Aenderung ist zu gewaltsam. Weiske ändert *cupidi oc. adj.*, und noch leichter Schütz *cupiditate oc. adj.* Aber auch diese Aenderung halte ich für unnöthig. Sowie Cicero im vorigen Cap. *locus invidiae* für *locus invidiosus* sagen konnte: so konnte er auch hier *oculos cupiditatis* für *oculos cupidos* sagen. Der Ausdruck aber habsüchtige Augen ist selbst im Deutschen nicht zu kühn. Zwar kann man einwenden, in der angeführten Stelle sei *invidiae* nicht der Genitiv, sondern der Dativ. Aber bekannt ist es doch, daſs der Genitiv alles anzeige, was mit einer andern Sache in Verbindung steht, oder sich auf dieselbe bezieht, und, sowie im Griechischen, so auch im Lateinischen, zuweilen die Stelle des Adjectivs vertrete. So sagt man *scelus viri* für *vir sceleratus*, und *tam me circumstant densorum malorum turba* für *tam densa mala me circumstant*. S. Heinrich bei Cic. orat. part. ined. p. 94. Auf andre mir weniger genügende Art nehmen Ernesti und Garatoni die Lesart in Schutz.

61) Statt *crearitis* haben fünf oxfurd. Cod. *crearetis*, welches Garatoni vorzieht, weil das Volk nicht nach der Wahl der Decemvirn, sondern bei der Wahl derselben an den Pompejus denken werde. Aber nach *crearetis* könnte nicht *putetis* folgen. *Crearitis* steht hier, wie Beck bemerkt, für *creabitis*.

62) Durch ein in der nach Curien stimmenden Volksversammlung gegebenes Gesetz wurde denen, die durch andre Comitien ihr Amt erlangt hatten, das *imperium* oder das Recht der Kriegsverwaltung, und alles, was zu dieser Verwaltung nöthig war, verliehen. Die Versammlungen nach Curien waren die ältesten, wurden aber zu Cicero's Zeiten nur noch bei gewissen besondern Gelegenheiten gehalten. S. Adams Handbuch der römischen Alterthümer, S. 148 — 150.

63) Denn die Comitien, welche nur durch den klei-

nern Theil des Volkes, durch siebzehn Tribus, gehalten wurden, gelten dem Cicero für keine wahren Comitien.

64) Zuerst unter den Bewerbenden zu einem obrigkeitlichen Amte erwählt worden zu sein, wurde als eine vorzügliche Ehre betrachtet. Man kann sich wundern, warum Rullus nicht durch den Tribun selbst das Curiengesetz vorschlagen läſst. Aber diese Verwunderung schwindet, wenn man bedenkt, daſs der Tribun nicht das Recht hatte, das Volk nach Curien zu versammeln. Selbst daſs ein Prätor die Curien versammeln soll, ist ungewöhnlich, da dies sonst immer nur durch die Consuln zu geschehen pflegte.

65) Weil nemlich die Decemvirn nicht von allen Tribus, sondern nur von siebzehn erwählt werden sollten. Turnebus meint weniger richtig, daſs Cicero hier nur den Ausdruck *plebs* statt *populus* tadle. Den Ausdruck *plebs* konnte Rullus gebrauchen, weil von Versammlungen nach Tribus die Rede ist, worin die Plebejer das Uebergewicht hatten.

66) Unter patricischen Obrigkeiten sind diejenigen zu verstehen, die anfangs nur von Patriciern besetzt wurden, nachher überhaupt die höhern.

67) Es ist natürlich, daſs uns diese Stelle dunkel scheinen müsse, da es uns ganz an bestimmten Nachrichten aus dem Alterthume fehlt, wie in den frühesten Zeiten die römischen Volksversammlungen gehalten sind. Daſs man zweimal über die erwählten Obrigkeiten gestimmt habe, erhellt aus dieser Stelle deutlich; aber dies ist auch beinahe das einzige, was wir mit Gewiſsheit erkennen. Dunkel besonders bleibt es, wie man bei der Wahl der Censoren verfahren sei. Man kann leicht denken, daſs die Ausleger allerlei Versuche gemacht haben, die Sache aufzuklären. Doch ist es noch keinem bis jetzt gelungen, die Dunkelheit, die hier obwaltet, ganz zerstreut zu haben. Selbst die Lesart ist in den Handschriften bei dieser Stelle

nicht übereinſtimmend; denn in mehrern Handſchriften fehlt *cum* vor *centuriata lex.* Turnebus fand dieſes in ſeinem Codex zuerſt, und nach ihm andre in andern Handſchriften; und da Lambin die Worte aufgenommen, ſo folgten ihm hierin die ſpätern Herausgeber. Auch die Ausleger haben auf verſchiedene Weiſe die Lesart theils verändert, theils erklärt. Pantagathus giebt die ganze Stelle ſo: *Majores de omnibus magiſtratibus bis vos ſent. ferre voluerunt: nam centuriata lex cenſoribus ferebatur, cum cur. ceteris p. magiſtratibus, cum iterum de eisdem jud. ut eſſet — poeniteret: nunc, quia* etc. Man ſoll nach ihm überſetzen: Unſere Vorfahren wollten, daſs ihr zweimal über alle Obrigkeiten urtheilen ſolltet; denn es wurde ein Centurienbeſchluſs für die Cenſoren abgefaſst, während ein Curienbeſchluſs für die übrigen patriciſchen Obrigkeiten abgefaſst wurde, wenn man zum zweiten Male über eben dieſelben urtheilte. Seine Meinung nemlich iſt dieſe: Alle patriciſche Obrigkeiten wurden bei den Vorfahren durch doppelte Comitien erwählt; in den erſtern deſignirte, in den ſpätern beſtätigte man ſie. Die erſten waren Comitien nach Centurien bei den patriciſchen, und Comitien nach Tribus bei den plebejiſchen Obrigkeiten; die zweiten bei den Cenſoren Centuriencomitien, bei allen übrigen patriciſchen und plebejiſchen Obrigkeiten Curiencomitien. In der ſpätern Zeit änderte ſich das Verhältniſs. Die Obrigkeiten wurden durch die erſten Comitien zugleich erwählt und beſtätigt; durch die zweiten, nemlich durch die Comitien nach Curien, nur mit gewiſſen beſondern Vollmachten verſehen, und ſtatt der dreiſsig Curien kamen nur dreiſsig Lictoren zuſammen, und dies nicht, um die Wahl zu beſtätigen oder zurückzunehmen, ſondern bloſs der Auſpicien wegen. Andre Ausleger, welche die Partikel *cum* vor *centuriata lex* nicht anerkennen, glauben, daſs bei den Cenſoren nur eine einfache Wahl ſtatt gefunden. Aber dieſe Meinung ſcheint

dem Zusammenhange und Cicero's Argumentation nicht angemessen. Ein ungenannter neapolitanischer Rechtsgelehrter emendirt die Stelle so: *nam cum curiata lex censoribus ferebatur, et caeteris patriciis magistratibus, tum iterum de iisdem jud.* Er behauptet nemlich: keine Obrigkeit sei durch ein Gesetz, sondern nur durch Comitien erwählt worden, und unter *lex* könne man nicht Comitien verstehen. Nur das *imperium* habe man den Obrigkeiten, die in Comitien, entweder der Centurien oder der Tribus, erwählt worden, durch eine *lex curiata* verliehen, welche in den ersten Zeiten durch die dreissig Curien, nachher, bloss zur scheinbaren Erhaltung einer alten Anordnung, durch dreissig Lictoren angenommen wäre. Unter *potestas reprehendendi* versteht er die Freiheit, das *imperium* zu vergrössern oder zu verkleinern, welche so lange dauerte, als über den Curienbeschluss gestimmt wurde. Nach seiner Meinung also gab es doppelte Comitien, nach Centurien und Curien bei den höhern, nach Tribus und Curien bei den geringern Obrigkeiten, indem nemlich in den letztern Comitien nur über das *imperium militare* der Auspicien wegen gestimmt wurde. Cicero's Absicht ist es, behauptet er, zu zeigen, dass Rullus, der für einen Volksfreund gelten wollte, die alte Sitte aufgehoben, und von den zweifachen Comitien nicht einmal das Recht einfacher Comitien übrig gelassen habe, da er nemlich die Decemvirn nur durch siebzehn Tribus erwählt und durch einen Prätor mit einem Curienbeschlusse ausgestattet wissen wollte. Aber weder die Emendation noch die Erklärung dieses Mannes kann richtig sein. Denn *centuriata* in *curiata* zu verwandeln, ist ein willkührliches Verfahren. Und wenn für die Censoren auch eine *lex curiata* nothwendig war, warum nennt Cicero hier die Censoren, und nicht lieber die Consuln, die doch mehr galten? Ja, wenn durch die *lex curiata* nur das *imperium* verliehen wurde; was sollten die Censoren mit dem *imperium*, wovon sie keinen

Gebrauch machen konnten? Leichter zwar emendirt Garatoni: *nam cum curiata lex cenſ. ferebatur, cum* etc.; aber dieſe Emendation iſt doch nicht weniger willkührlich, und hat beinahe daſſelbe gegen ſich, was die eben erwähnte des neapolitaniſchen Rechtsgelehrten unſtatthaft macht. Noch verwegner iſt Gruchius Aenderung, der ſo leſen will: *nam centuriata lex conſulibus ferebatur, et cet. patr. magiſtr., tributa plebejis, tum curiata iterum de iisdem judic.* Wenn man ſo mit dem Texte der Alten verfahren darf, ſo giebt es überhaupt keine Kritik. Auch Sigonius will *cenſoribus* willkührlich in *conſulibus* verändern. Mir ſcheint der Text, wie ihn Lambin gab, unverdorben. Man muſs nach meiner Meinung doppelte Comitien für die Obrigkeiten annehmen. In den erſten wurden ſie erwählt, in den zweiten wurden ihnen die zur Ausübung ihres Amtes nöthigen Vollmachten ertheilt, und zwar durch die *comitia curiata.* Daſs durch die Comitien nach Curien die Wahlen beſtätiget wurden, darf uns nicht befremden. Denn in dieſen letztern Comitien ſtimmten wahrſcheinlich in den älteſten Zeiten nur die Patricier, da hingegen in den Comitien der Centurien und Tribus die *plebs* vorherrſchend war, zumal in den *comitiis tributis.* Sowie nun der Senat urſprünglich alle Volksbeſchlüſſe, wenn ſie gültig ſein ſollten, beſtätigen muſste: ſo behielten ſich auch die Patricier das Recht vor, durch ihre Comitien die Wahlen des Volkes zu beſtätigen. Wie lange die Sitte der doppelten Comitien fortdauerte, die zuletzt in eine bloſse Cärimonie ausartete, läſst ſich ſchwerlich beſtimmen. Daſs ſie aber ſchon lange vor Cicero's Zeiten aufhörte, leidet keinen Zweifel. Vielleicht wurde die Beſtätigung der Wahlen durch die Curien damals abgeſchafft, als der Senat gezwungen wurde, alle Beſchlüſſe des Volks zum voraus zu beſtätigen. Seltſam iſt freilich, daſs hier geſagt wird, für die Cenſoren ſei ein Centurienbeſchluſs abgefaſst, wenn man zum zweiten Male über ſie

urtheilte. Aber dies berechtiget uns noch nicht, *censoribus* in *consulibus* zu verändern, wobei auch wenig gewonnen ist. Nur frägt sich: in welchen Comitien wurden denn die Censoren erwählt? auch in den Comitien nach Centurien, oder in andern? Niebuhr, in seiner röm. Gesch. B. 2 S. 183, ist geneigt, anzunehmen, dass es andre Comitien gewesen seien, glaubt aber, dass man deshalb nicht befugt sei, den Comitien der Tribus die erste Wahl zuzueignen. Aber welche sollen es denn gewesen sein? etwa der Curien? Ich glaube mit Beck und Schütz, dass die Censoren in den Comitien der Centurien sowohl erwählt, als zur Ausübung ihres Amtes befähiget wurden, weil sie mit der Kriegsverwaltung nichts zu schaffen hatten, und ihre Macht mehr eine moralische, als bürgerliche war. Schütz will das Wort *curiata* zwischen *tum* und *iterum* eingeschoben wissen, sagt uns aber nicht, wie er sich die Sache denkt. Mir scheint, dass, wenn man so lesen will, *ferebatur* nicht stehen könne; denn während der Centurienbeschluss gegeben wurde, konnte ja nicht durch einen Curienbeschluss zum zweiten Male geurtheilt werden.

68) Das heisst, gestimmt. Das eine Mal nemlich wurde von den Plebejern gestimmt, das zweite Mal von den Patriciern. Cicero drückt sich aber so aus, als wenn er glaubt, dass das ganze Volk zweimal gestimmt habe, entweder der Popularität wegen, oder weil er wirklich der Meinung ist, das gesammte Volk habe auch in den Curien gestimmt.

69) Ernesti verstand den Ausdruck erste Comitien nicht. Es sind aber darunter diejenigen zu verstehen, welche zuerst gehalten wurden, nemlich die Comitien der Centurien bei den höhern, und der Tribus bei den niedrigern Obrigkeiten, im Gegensatz der Comitien nach Curien.

70) Nemlich die Anstellung der Decemvirn, wozu ihr in euern eigenthümlichen Comitien noch keine Einwilligung gegeben habt.

71) Rullus hat die Comitien der Tribus aufgehoben, wird mit Uebertreibung gesagt, weil er nur den kleinern Theil derselben abstimmen läfst. Die Comitien, die euer Eigenthum waren, heifst, worin euch besonders die Entscheidung zustand, worin das Volk immer die geringern Obrigkeiten, wie die Decemvirn, zu wählen pflegte.

72) Denn Rullus gestattete nicht, die Comitien der Tribus vollständig zu halten; und die Curien hatten nicht das Recht, obrigkeitliche Personen zu wählen; sie konnten nur die Wahlen billigen und verwerfen. Als dieses nicht mehr üblich war, konnten sie wenigstens das Recht der Auspicien ertheilen, und wurden noch in wenigen andern Fällen, besonders solchen, die auf die Religion Beziehung hatten, gebraucht.

73) Eigentlich durch siebzehn Tribus; aber der Redner sagt auf eine gehässige Weise: durch neun Tribus, weil diese zur Erwählung eines Decemvirs schon hinreichten.

74) Ungereimt war es, von dem ersten Prätor gleich zum letzten überzugehen, ohne Rücksicht auf die Folge derselben.

75) In so ferne man die wahre Absicht desselben nicht einsehen kann.

76) Wenn nemlich ein Tribun intercedirte, oder eine andre obrigkeitliche Person durch Meldung unglücklicher Anzeigen das Gesetz hinderte.

77) Dies ist die gewöhnliche Formel, die man von solchen gebraucht, die fehllos erwählt waren.

78) Schütz giebt nach Lauredanus und Scheller *ferri potest* statt *fieri potest*, weil ihm die Redensart *fieri potest, ut — assequi possit* hart scheint. *Si hoc ferri potest* erklärt er, wenn man durch ein Gesetz vorschlagen darf. Aber dann sollte ja wohl nicht *potest*, sondern *licet* stehen.

79) Ich lese mit Beck *itaque* statt *iique* nach mehrern Handschriften.

80) Das Wort *existimamus* ist mehrern Auslegern anstössig. Pantagathus wollte dafür *exaestuamus*, wir brausen auf, lesen. Lambin und Manutius erklären es durch wir urtheilen, nemlich über die Volkstribunen. Ich glaube mit Beck, dass man aus dem Vorigen *querendum* suppliren muss.

81) Die alte Lesart ist *huic, cui vetat, intercedendi potestatem.* Da diese Lesart alles Sinnes entbehrt, so gab Lambin dafür: *hic, qui vetat, intercedendi potestatem;* Car. Stephanus, Lauredanus und Manutius lesen: *hic, qui vetat intercedere, potestatem.* Turnebus schlägt vor: *huic, cui vetat intercedi* (oder *vetat intercedere*) *potestat.* Ernesti hält *cui vetat intercedendi* für unächt, und verändert *huic* in *hic.* Ihm bin ich mit Beck und Schütz gefolgt. Die Worte sind wahrscheinlich aus dem folgenden *vetet intercedere* in den Text gekommen.

82) Alle bekannte Handschriften haben *auspicia*, das nur erhalten werden kann, wenn man nach *habere* ein Comma setzt, und *pullarios* als Apposition von *auspicia* betrachtet. Aber hart ist es, zu sagen: die Auspicien zu haben, nemlich die Hühnerbeobachter. Lambin gab dafür, man weiss nicht, ob nach Conjectur oder Handschriften, *auspicii*, und dies ist die gewöhnliche Lesart geworden. Auch läſst sie sich vertheidigen; denn *auspicii* hängt von *causa* und *coloniarum deducendarum* von *auspicii* ab. Dass zwei Genitive in Abhängigkeit von einander stehen, ist eben nichts ungewöhnliches. Ich habe daher mit Schütz und Garatoni die alte Lesart erhalten zu müssen geglaubt. Beck hat *auspicia* eingeklammert.

83) Denjenigen, denen das Recht der Kriegsverwaltung *(imperium)* verliehen war, pflegten auch immer Hühnerbeobachter *(pullarii)* beigesellt zu werden. Denn aus der grössern oder geringern Begierde, mit welcher die Hühner frassen, wurden bald günstige, bald ungünstige Vorbedeutungen entlehnt. Und hierauf bei bevorstehen-

den Kämpfen nicht zu achten, wurde für einen groſsen Frevel gehalten.

84) Die Triumvirn, welche alles Land, welches die Reichen über fünfhundert Jugern gegen das liciniſche Geſetz beſaſsen, unter die Armen vertheilen ſollten. Dieſe Triumvirn waren der Urheber des Geſetzes ſelbſt, Tib. Gracchus, deſſen Schwiegervater Appius, und C. Gracchus.

85) Mit Präconen verſah Rullus ſeine Decemvirn, um durch ſie ſeine Verſteigerungen zu halten.

86) Baumeiſter ſollten den Decemvirn wahrſcheinlich deshalb beigeordnet werden, damit ſie den Coloniſten Wohnungen bauen möchten, wo es den Decemvirn gut ſchien.

87) Im Texte ſteht *centuriis.* Aber alle Ausleger geſtehen, daſs ſie mit dieſem Worte hier nichts anzufangen wiſſen. Turnebus will dafür *tentoriis* leſen, indem er glaubt, durch *tabernacula* würden bretterne Buden, durch *tentoria* Gezelte, die mit Fellen bedeckt geweſen, verſtanden. Pantagathus räth auf *canteriis,* Wallachen. Ich glaube mit Scheller, daſs man *ceteraque* leſen müſſe. So ſagt Livius XLII, 1 *magiſtratus mulis, tabernaculis et omni alio inſtrumento militari ornabantur.* Nach dieſer Stelle habe ich überſetzt. Schütz, der glaubt, ein Gloſſator habe *tentoriis* zur Erklärung von *tabernaculis* hinzugeſetzt, tilgt *centuriis.*

88) Im Texte ſteht vor *ex equeſtri loco* noch *janitores.* Aber das Wort ſcheint eine Gloſſe eines unwiſſenden Erklärers zu *ſtipatores,* dem es unbekannt war, daſs zu Thürhütern nur Sklaven gebraucht wurden. Turnebus und Grävius meinen freilich, Cicero habe mit Fleiſs die Leibwache der Decemvirn mit einem gehäſſigen Namen bezeichnet. Aber der Name *ſatellites poteſtatis,* den er ihnen giebt, iſt ſchon gehäſſig genug. Ant. Auguſtinus will *janitores* in *finitores,* Grenzmeſſer, verändern; und dieſe

waren den Decemvirn freilich nothwendig. Aber ihre Anzahl scheint zu groſs.

89) Hülfe bezieht sich auf die Intercession der Tribunen, welche oft einen Bürger gegen Ahndungen andrer Obrigkeiten sicherte.

90) Statt *gerere* haben mehrere Handschriften *petere,* welches Garatoni vorzieht. Aber *gerere* scheint das stärkere Wort. Nicht bloſs sich bewerben um obrigkeitliche Aemter werden die Decemvirn dürfen, sondern auch sie verwalten, und sich so den Gerichten entziehen.

91) Die Worte *vel adimendorum,* die in allen Handschriften fehlen, hat Ernesti nach Conjectur hinzugefügt, weil der Zusammenhang und die Concinnität der Glieder sie zu verlangen scheinen. Grävius wollte *vel eripiendorum* hinzugefügt wissen; aber *adimere* ist das Wort, das Cicero auch oben gebraucht. Weil in einigen alten Ausgaben auch *agrorum* statt *regnorum* gefunden wird; so vermuthete Camerarius, daſs man *agrorum vendendorum* lesen müsse. Lambin aber gab *regnorum vendendorum,* und glaubte, daſs hier auf Aegypten angespielt würde. Aber es scheint hier ein allgemeinerer Sinn angedeutet zu werden. *Vel* kann wenigstens hier nicht, wie Manutius meint, durch sogar übersetzt werden.

92) Die Gerichte verlieren ihre Kraft, wenn die Decemvirn selbst das Richteramt verwalten, und die Richter aus ihren Sitzungen wegführen, sobald sie es wollen.

93) Ernesti hält die Lesart für fehlerhaft. Er möchte lesen: *verbum mihi deest, quo ego hanc potestatem appellem: regiam appello, sed* etc. Aber diese Aenderung scheint mir unnöthig. Der Gedanke ist: Wenn ich die Macht der Decemvirn eine königliche nenne, so thue ich es nur, weil mir ein andres entsprechendes Wort fehlt, wodurch ich sie bezeichnen könnte. Sie ist aber mehr, als eine königliche. Man supplire *aptum* oder *gravius* bei *verbum.*

94) Für *libera* möchte Ernesti *liberata* lesen. Er versteht nemlich darunter die Gegenden, die dem römischen Volke zu keinem Tribute verpflichtet sind. Seine Vermuthung scheint nicht ohne Grund.

95) Sie werden nicht von euch gekannt, bedeutet, ihr wisst nicht, dass euch ein Recht über sie zustehe.

96) Das eine *eis* wollte Ernesti getilgt wissen, sowie er *facta sint* statt *facta sunt* lesen möchte. Zu beiden Aenderungen, besonders zu der letztern, sind keine hinlänglichen Gründe.

97) M. Tullius und Cn. Cornelius waren Consuln im J. 673 unter der Dictatur des Sulla. Da der erf. Cod. *Postea cur hoc* hat, wie auch beide venedig. Ausgaben darbieten; so vermuthet Garatoni nicht unwahrscheinlich nach Hervagius und Camerarius, dass man lesen müsse: *Coss. aut postea.* Diese Vermuthung wird durch die weiter unten vorkommenden Worte: *cum ex eo numero, qui per eos annos* etc., bestätigt.

98) Das heisst: warum sind die Gegenden, über deren Verkauf Senatsbeschlüsse abgefasst sind, nicht namentlich genannt worden?

99) Man schämte sich, jene Oerter zu nennen, welche die Consuln, obgleich der Senat ihren Verkauf verordnet, doch nicht zu verkaufen wagten, weil es öffentliche und heilige waren.

100) Die Arglist bezieht sich auf die Verfälschung der öffentlichen Urkunden und Senatsbeschlüsse.

101) Die Vorrechte, die Sulla den Tribunen genommen hatte, wurden ihnen im J. 684 durch die Consuln Pompejus und Gracchus zurückgegeben.

102) *Partim* war den alten Auslegern zum Theil anstössig. Lauredanus wollte dafür *passim* lesen, welches Manutius und Ursinus aufnahmen, und sich auch in einigen Handschriften finden soll. Lambin gab nach Puteanus

Conjectur *portus periculi*, und Pantagathus schlug *parati* vor. Es ist aber keine Aenderung nöthig; denn es ist bekannt, dass auf *partim* nicht immer ein zweites *partim* folgt. Nicht alle Kapellen, sondern nur einige waren von den Vorfahren zu Asylen bestimmt.

103) Der Berg Gaurus lag in Campanien, und erstreckte sich bis an den lucrinischen See. Er ist des schönen Weines wegen berühmt, den er hervorbringt.

104) Minturnä, im Lande der Auruncer, lag am Flusse Liris. Schon seit den Zeiten des Pyrrhus war sie eine Colonie der Römer. Bei der Anweisung der Aecker hatten die Triumvirn den Weidicht in der Nähe der Stadt dem römischen Volke vorbehalten, und ihn nicht unter die Colonisten vertheilt.

105) Die herculanische Strasse von sieben Stadien soll nach Strabo Hercules am lucriner See gebahnt haben. Eben dort war auch die Stadt Herculaneum. Cicero nennt diese Strasse eine gepriesene, liebliche und einträgliche, wegen der anmuthigen Gegend am lucriner See und bei Bajä. Der lucriner See mit seiner Umgegend gehörte zu den römischen Staatsgefällen, und wurde der guten Vorbedeutung wegen zuerst vermiethet.

106) So grofs waren die Bedrängnisse der Staatskasse schon seit dem ersten Consulate des Sulla, dass der Senat sogar solche Plätze zu verkaufen beschloss, die seit den Zeiten des Numa zu den heiligen gerechnet wurden.

107) Für *credendum* fand Grävius im cod. Franc. *cavendum*, welches auch die paris. Handschriften bieten sollen, und wie Lambin schon gemuthmasst hatte. Dieses nahm Schütz in den Text auf. Auch Beck wollte es aufnehmen, obgleich es nicht geschehen. Ernesti möchte nach Gulielmius *verendum*, und Weiske *magis esse credo pertimescendum* lesen. Alle glauben, dass *credendum* nicht zu *pertimescendum* passe. Aber kann man das, was man fürchtet, nicht auch glauben?

108) Erst Cäsar verordnete in seinem Consulate, dass die täglichen Verhandlungen des Volkes und Senates sorgfältig aufgeschrieben und bekannt gemacht werden sollten. Vorher bewahrten die obrigkeitlichen Personen die öffentlichen Urkunden lange in ihren Häusern auf, und es konnten leicht Verfälschungen statt finden.

109) Die Namen der Consuln, auf deren Antrag Senatsbeschlüsse abgefasst waren, wurden denselben vorgeschrieben. Die noch lebenden Consuln also, unter deren Namen man falsche Senatsbeschlüsse erdichtet hätte, würden dagegen protestirt haben. Aber es waren nach Lauredanus Berechnung schon dreizehn Männer gestorben, die seit dem Jahre 674 Consuln gewesen. Ihre Namen konnten also zur Erdichtung falscher Senatsbeschlüsse gemissbraucht werden.

110) Mit Recht hat Beck *factum* statt *jactum* nach mehrern Handschriften gegeben. *Aditum jacere* scheint eine zu harte Redensart, wenn man nicht vielleicht *jactum* dadurch vertheidigen könnte, dass man sagt, *jactum* beziehe sich zunächst auf *gradum*, und wäre nur durch ein Zeugma auch mit *aditum* verbunden.

111) Für *putasset* gab Lambin nach Puteanus Conjectur *putasse*. Aber das Fragewort wird nicht immer ausdrücklich gesetzt.

112) Die Verbindung im Gesetze muss wahrscheinlich so gedacht werden: *qui agri, quae loca, quae aedificia aliudve quid extra Italiam, quod publ. populi Romani factum sit.*

113) Attalus der Dritte, König von Pergamum, vermachte sein Reich im J. v. Chr. 133 den Römern im Testamente. Diese verwandelten es zwei Jahre später, nach Besiegung des Aristonicus, in eine römische Provinz, die sie Asien nannten. Dieses Asien begriff Phrygien, Mysien, Carien und Lydien. Dieses Landes hatte Mithridates sich im ersten Kriege bemächtiget, und Sulla eroberte

es wieder. Die hier genannten Städte sind die ansehnlichsten dieses Landes. Pergamum liegt in Grossphrygien; Smyrna, Tralles, Ephesus und Milet waren Städte Ioniens; Cyzikus war eine Insel Kleinasiens, den Milesiern unterwürfig, und durch zwei Brücken von Alexander mit dem festen Lande verbunden.

114) Mit Recht hat Beck *nolet* statt *volet* nach Turnebus, Garatoni und Lallemand wiederhergestellt, wie der Sinn dieser Stelle verlangt. Denn der Gedanke ist: Wenn der Decemvir auch nicht entscheiden sollte, dass Asien, weil es nach den Consuln Sulla und Pompejus wiedererobert, öffentliches Eigenthum des römischen Volkes geworden ist; so wird er doch durch Schrecken und Drohungen hier eine Gelegenheit suchen, sich für die Verschonung grosse Geldsummen bezahlen zu lassen. *Volet* entstand durch das nachfolgende *volet.*

115) Ich habe die Stelle nach der von Garatoni und Beck gewählten Interpunction übersetzt, und beziehe *quia* auf *regnum Bithyniae,* welches als nominativus absolutus zu betrachten ist, oder wobei man *dicam* oder ein ähnliches Wort suppliren muss. Ernesti wollte lesen: *quoniam hereditatem jam crevimus: regnum Bithyniae certe publicum est P. R. factum.* Aber es entsteht aus dieser Lesart keine passende Verbindung.

116) Bithynien hatte Nicomedes der Dritte im J. 684 den Römern durch ein Testament hinterlassen, welche diese Erbschaft bereits angetreten hatten.

117) Ob man *stativa* oder nach dem erf. Cod. *stagna* lesen, und ob unter *stativa* stehende fischreiche Wasser oder Rheden zu verstehen sind, ist zweifelhaft. Dass *stativae aquae* für stehende Wasser vorkömmt, ist bekannt; dass aber *stativa* für stehendes Wasser gebraucht werde, glaube ich kaum. Ich möchte also entweder *stagna* vorziehen, oder mit Beck *stativas* lesen, wenn man nicht lieber mit Turnebus unter *stativa* Rheden verstehen will.

118) Mitylenä war die berühmteste Stadt auf Lesbos. Sie hatte sich im mithridatischen Kriege besonders feindselig gegen die Römer betragen; denn sie hatte den Aquillius und sehr viele andre Römer dem Mithridates bei dem Beginne des Krieges in Fesseln ausgeliefert, und sie allein setzte selbst, nach Besiegung des Mithridates, den Kampf gegen den Sulla noch fort. Deshalb wurden ihre Mauern und ein Theil der Stadt bei der Eroberung geschleift, und sie verlor ihre Freiheit, welche ihr indessen Pompejus, aus Liebe für den Theophanes, zurückgab.

119) S. die 6te Anmerk. b. d. erst. Rede g. d. Rull.

120) Nach *depositam* findet man in den meisten Handschriften noch *nostris* hinzugefügt. Dafür bieten aber andre theils *nostrum*, theils *nobis*, wie Puteanus vermuthete. Beck hat *nostris* als eine Glosse eingeklammert, und Schütz es getilgt. Ihrem Beispiele bin ich gefolgt.

121) Durch die Absendung der Abgeordneten, um das Geld in Besitz zu nehmen, schien der Senat zu erklären, dass er die Erbschaft antreten wolle.

122) *Haec* bezieht sich auf das Vorhergehende, nemlich darauf, dass die Erbschaft wirklich angetreten sei. Die alten Erklärer haben an dieser Stelle Anstoss genommen; aber dies rührte daher, weil sie die Stelle nicht richtig interpungirten. Wenn man hinter *memoria teneo* ein Colon setzt, so hat die Stelle weiter keine Schwierigkeit, und man hat nicht nöthig, mit Grävius *video* wegzustreichen, oder *id inter omnes video convenire* zu lesen.

123) Man streitet sich, ob hier der Vater L. Marcius Philippus, der im J. 663 mit dem Sex. Julius, oder der gleichnamige Sohn, der im J. 698 mit dem Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus Consul war, gemeint sei. Aber wahrscheinlich ist hier die Rede von dem ältern L. Philippus, der vor zwei Jahren, da diese Sache verhandelt wurde, noch sehr gut leben konnte, und dessen Name damals mehr galt, als des Sohnes, auf dessen Zeugniss sich Cicero schwerlich berufen haben würde.

124) Der hier gemeinte König, der nach Alexander dem Dritten den ägyptiſchen Thron beſtieg, war Ptolemäus der Zwölfte, Auletes, ein unehelicher Sohn Ptolemäus des Achten. Er konnte nur durch groſse Geldſummen den Beſitz ſeines Reiches von den Römern erkaufen. Dadurch wurde er zu groſsen Bedrückungen ſeiner Unterthanen genöthiget, die ihn auch zuletzt im J. 696 R. vertrieben, wiewohl er nach drei Jahren durch die Römer wieder in den Beſitz ſeines Reiches verſetzt wurde, das er aber nur bis 703 verwaltete. Er war als ein wollüſtiger, niedrig geſinnter Menſch verrufen.

125) Die Römer hatten kurz vorher mehrere Königreiche, die ihnen durch Teſtamente hinterlaſſen ſein ſollten, wie Aſien von Attalus, Libyen von Apio, Bithynien von Nicomedes, in Beſitz genommen.

126) Die groſse Fruchtbarkeit Aegyptens iſt durch die Zeugniſſe der Alten bekannt. Julius Cäſar trug Bedenken, nach Beendigung des alexandriniſchen Krieges, Aegypten in eine römiſche Provinz zu verwandeln, aus Beſorgniſs, daſs ein Statthalter dort ſich unabhängig machen möchte. Auguſtus aber, der es unter römiſche Botmäſsigkeit brachte, lieſs es nicht durch einen Senator, ſondern nur durch einen römiſchen Ritter verwalten. Ja, er verbot jedem Senator, ohne ſeine Erlaubniſs nach Aegypten zu reiſen. So ſehr beſorgte er Gefahr für das Reich, wenn einer der Angeſehenen ſich dort Anhang zu verſchaffen wüſste.

127) Mit Recht hat der ſcharfſinnige Lambin, was auch Gruter dagegen einwendet, *verum* in *utrum* verändert, welches letztere auch Schütz aufnahm. Das folgende *utrumque* macht dieſe Emendation nothwendig. *Utrum* aber bedeutet: welches von beiden, nemlich ob Aegypten römiſches Eigenthum ſein ſoll, oder nicht.

128) Bei einer kleinen Anzahl Richter iſt eher Beſtechung möglich, als bei einer gröſsern; und wenige Männer können ſich eher über eine Ungerechtigkeit vereinigen, als viele.

129) Die beiden hier genannten Männer waren vor zwei Jahren 689 Consuln gewesen, und unter ihrem Consulate erhob sich, nach der Nachricht von dem Testamente Alexanders des Dritten, im Senate der Streit, ob das römische Volk sich Aegypten zueignen dürfe.

130) Ohne Zweifel muss man mit Manutius, Lambin und Schütz *directo* statt *decreto* lesen. Beide Wörter werden oft in den Handschriften mit einander verwechselt. Die Worte *per rectum cursum* weisen offenbar auf *directo* zurück. Auch war ja kein Senatsbeschluss über die Besitznahme Aegyptens abgefasst worden, und dass Cicero hier unter *decreto* die Stimmen einzelner Senatoren verstanden habe, ist nicht im geringsten wahrscheinlich.

131) Die gewöhnliche, durch alle Handschriften, fast ohne alle Ausnahme gegebene Lesart ist: *an quietis iis*. Diese Lesart wird von Ernesti vertheidigt. Er glaubt nemlich, dass unter *iis* diejenigen zu verstehen seien, die einst öffentlich ihre Absichten auf Aegypten richteten, wie Cäsar und Crassus, die sich jetzt aber ruhig verhalten, weil sie, ihre Plane durchsetzen zu können, nicht länger hoffen. Aber offenbar wird hier auf diejenigen zurückgeblickt, die ehemals öffentlich, und jetzt heimlich nach Aegypten streben. Dies haben schon mehrere der alten Ausleger eingesehen, und deshalb ein Verderbniss der Lesart gemuthmasst. Manutius wollte daher lesen entweder: *an, Quirites, ii*, oder: *an quietis nobis*. Scharfsinniger aber muthmasst Guilielmius, dass Cicero *an qui etesiis* geschrieben habe. Die Emendation ist äusserst leicht, und empfiehlt sich durch den zu dem ganzen Bilde so schön passenden Sinn, den sie darbietet. Denn die Etesien sind sommerliche, von einer bestimmten Jahreszeit an fortdauernd wehende Winde, von heiterer Witterung begleitet. Diese können deshalb füglich der Dunkelheit entgegengesetzt werden. Sie wehen von der Mitte des Sommers

bis zum Aufgange des Arkturs, d. h., bis zum Anfange des Septembers. Mit den Etesien konnte man bequem nach Rhodus schiffen, und von dort hatte man eine gerade und gewöhnliche Fahrt nach Aegypten.

132) Es scheint, daſs hier im Texte eine Lücke sei, indem ein Wort oder mehrere ausgefallen. Wenigstens findet sich kein Wort, womit *unaque* verbunden werden könnte. Die Ausleger haben verschiedene Versuche gemacht, die Lesart zu verbessern. Lauredanus und Manutius wollten *unaque* in *animisque* verändern. Lambin möchte die Worte *quantum mali exteris nationibus comparetur, considerate* zur Ergänzung einschieben. Ernesti glaubt, Cicero könnte wohl geschrieben haben: *unaque cognoscite labem reipublicae.* Ursinus vermuthet, daſs vieles ausgefallen sei. Schütz, der hier keine Lücke findet, will *unaque* ziemlich willkührlich in *Quirites* verwandeln. Es leuchtet ein, daſs sich über diese Stelle nichts sicheres ausmachen läſst. Sollte hier aber keine Lücke statt finden, und *unaque* nur verdorben sein, so würde ich Manutius Emendation *animisque* allen übrigen vorziehen, da sie dem Worte des Textes am nächsten kommt. Ist aber etwas ausgefallen, so supplire ich mit Beck ein Wort, wie *cogitate.* Nach dieser letztern Vermuthung habe ich übersetzt.

133) Die sogenannten freien Legaten waren zu Cicero's Zeiten bekanntlich den Einwohnern in den Provinzen sehr beschwerlich. Denn sie lieſsen sich von diesen Nahrungsmittel für sich und ihre Begleiter geben, forderten freie Beförderungen von einem Orte zum andern, und was sie sonst bedurften.

134) Nemlich für das Volk, dem man seinen Wohnsitz nehmen will.

135) Besonders im Kriege mit den Seeräubern waren dem Pompejus unumschränkte Vollmachten ertheilt worden. Ihm wurde der Oberbefehl über das ganze mittlän-

dische Meer bis auf vierhundert Stadien von der Meerküste übertragen, und er durfte Werbungen anstellen, wo es ihm gut däuchte, und Kriegssteuern in den Provinzen ausschreiben.

136) Blut bedeutet hier alles, wodurch man Leben und Kraft hat, also alle Güter, die einer durch die Gabe der Natur und des Glückes hat.

137) Die Nerven des römischen Volkes sind die Staatsgefälle desselben.

138) Die gewöhnliche Lesart ist *non permittit quidem*. Dafür haben aber die meisten Handschriften *ne permittit quidem*, welche Lesart Beck richtig durch *ne id quidem facit, ut tantum permittat* erklärt.

139) Cicero gebraucht hier zur Herlesung des Gesetzes einen Präco, wie wir sehen, weil er in einer Volksversammlung redet. Vor Gerichten und im Senate gebrauchte man die Schreiber zu Vorlesungen. Cicero meint also den Präco, der das Gesetz vorliest. Ob man übrigens *praedicationem* oder *recitationem*, wie eine Handschrift hat, liest, scheint gleichgültig. Doch ziehe ich *praedicationem* vor, weil ein Präco der Vorleser ist.

140) Das heisst: er verkauft eher die unentbehrlichen und köstlichern, als die entbehrlichen und einen geringern Werth habenden Güter. Dies bezieht sich auf eine Stelle im Gesetze, wo vom Verkaufe des scantischen Waldes die Rede ist. Mit Unrecht muthmaſste P. Ramus, daſs die Stelle verstümmelt wäre.

141) Dies bezieht sich auf die erste Bezwingung Siciliens durch den Marcellus und Lävinus in den J. 561 bis 563. Rupilius gab im J. 622 den Siciliern Gesetze, und beendigte den Sklavenkrieg, sowie Aquillius die Insel zum zweiten Male von diesem Kriege befreiete.

142) So lange die Römer im Besitz der Aecker waren, um welche sie die Sicilier gestraft hatten, so lange blieb auch der Friede unverletzt. Diese waren also das

Band des Friedens, da von ihrem Besitz die Behauptung des Friedens abhing. Eben diese waren auch ein Denkmahl des Sieges, weil sie die Besiegung der Völker bezeugten, denen sie abgenommen waren.

143) Weil die Stelle nicht recht mit dem, was im Vorhergehenden gesagt worden, übereinzustimmen scheint; so glaubt Garatoni, dass Cicero vorher einige den Pompejus betreffende Abschnitte aus dem servilischen Gesetze durch den Präco habe vorlesen lassen, von denen der Titel leicht habe ausfallen können. Diese Meinung hat sehr viel wahrscheinliches. Ungefähr dieselbe Vermuthung äusserte schon Lauredanus.

144) Lambin veränderte stillschweigend *arbitrantur* in *arbitrentur*, worin ihm alle spätern Herausgeber folgten. Aber der Conjunctiv ist hier keinesweges nothwendig, wie Beck zeigt. Warum Schütz *arbitrentur* gegen die Handschriften erhielt, weiss ich nicht.

145) Vor zwei Jahren empfahl Cicero als Prätor die manilische Bill, wodurch dem Pompejus die Führung des mithridatischen Krieges anvertraut wurde. Da das Volk diese Bill so bereitwillig bestätigte, so hatte es dadurch zu erkennen gegeben, dass es grosse Erwartungen von Pompejus hegte, und es dem Cicero gewissermassen zur Pflicht gemacht, auch künftig die Ehre des Pompejus mit dem gesammten Volke zu vertheidigen. Pompejus war damals, als Cicero die manilische Bill vertheidigte, mit der gänzlichen Vertilgung der Seeräuber in Asien beschäfftiget.

146) Attalea ist eine Stadt in Lycien an den Grenzen Pisidiens und Ciliciens; Phaselis und Olympus sind Städte in Pamphylien; Oroanda liegt in Pisidien. Den Agerensern aber und Gedusanern weiss niemand einen Wohnplatz anzuweisen. Wahrscheinlich sind die Namen verdorben. Für *Agerensem* wollte Grävius *Sagalassensem* gelesen wissen, weil Sagalassus eine Stadt in Pisidien, nicht weit von Attalea ist. Aber die Vermuthung ist zu unsicher, als dass man sie aufnehmen könnte.

147) P. Servilius Isauricus ist gemeint, der die festen Städte der Seeräuber in Cilicien und den angrenzenden Gegenden eroberte. S. Anmerk. 26 b. d. erst. Rede g. d. Rull.

148) Die Felder, welche der König von Bithynien, Nicomedes, einst besessen hatte.

149) Es ist hier nicht die thracische Chersones gemeint, wie Turnebus glaubt, (denn dort hatte Attalus keine Besitzungen), sondern die cnidische oder dorische in Carien, die seit der Besiegung des Antiochus zum Gebiete des pergamenischen Reiches gehörte, da die Römer das Land dem dortigen Könige seines Beistandes wegen geschenkt hatten.

150) Der letzte König Macedoniens, Perseus oder Perses, ward im J. 586 durch den Aemilius Paullus besiegt. Macedonien wurde hierauf für frei erklärt, und verpflichtet, den Römern die Hälfte des Tributs, den es seinen Königen bezahlt, zu entrichten. Aber schon zwanzig Jahre später ward es durch den L. Metellus im J. 606 zu einer römischen Provinz gemacht, und seit dieser Zeit verpachtete man die Gefälle desselben durch die Censoren.

151) Lambin veränderte *idem* in *eidem*, aber gegen die Handschriften. Wenn diese die Aenderung begünstigten, so würde ich *eidem* mit Garatoni vorziehen.

152) Das Gebiet von Corinth war seit dem J. 608, seitdem Corinth von Mummius zerstört worden, in der Gewalt der Römer. Apion aber, ein unächter Sohn des ägyptischen Königes Physcon, der Cyrenaica nach Physcons Tode unabhängig beherrscht hatte, hinterliess sein Reich 658 den Römern durch ein Testament.

153) Es wurden in Carthago besonders Juno und Saturnus nach der Meinung der Römer heilig verehrt; aber auch viele andre Götter.

154) Unter R a t h sind hier die zehn Legaten zu verstehen, welche der Senat dem Scipio beigegeben hatte, um die Sachen mit ihm gemeinschaftlich zu ordnen.

155) Cicero redet ironisch.

156) Lambin, der die Redensart *adjungit inter hos agros* nicht für Latein hält, ändert *interim ad hos agros*. Schütz verbessert *inter* in *ad*. Aber wie ist denn *inter* in den Text gekommen? Ich glaube mit Beck, dass sich *inter* rechtfertigen lasse. Der Gedanke scheint zu sein: Während er die königlichen Güter aufzählt, fügt er ihnen bei u. s. w.

157) Dies scheint sich auf die Verordnungen des Senates zu beziehen, wodurch er den künftigen Zustand der besiegten Völkerschaften bestimmte. Diese pflegten gewöhnlich nach den Vorschlägen der siegreichen Feldherren gemacht zu werden.

158) Die äusserften Gegenden sind hier der Bosporus und die Gegenden am mäotischen See. Um zu begreifen, warum diese Gegenden die äusserften genannt werden, muss man sich erinnern, dass Colchis und der Phasis schon als die äusserften Weltgegenden im Osten lange von den Alten betrachtet wurden.

159) Durch den Caucasus und andre Berge.

160) Der Name des Krieges war wenigstens noch übrig; denn der eigentliche Krieg war schon beendigt, seitdem Mithridates aus seinem Reiche vertrieben war.

161) Seitdem Sulla den Pompejus bei seiner Rückkehr aus Africa mit dem Ehrennamen des Grossen begrüsst hatte, war dieser Name allmälig schon Zuname des Pompejus geworden. Andre indessen sagen, dass er anfangs durch den Zuruf der Soldaten mit diesem Namen beehrt worden; und Plutarch behauptet, dass er ursprünglich ein Spottname gewesen sei.

162) Lauredanus vermuthet nicht unwahrscheinlich, dass Cicero geschrieben habe: *tu tuo labore*, wegen des Gegensatzes von *ego*. Die Schamlosigkeit fällt dann um so mehr auf.

163) Bekanntlich war ein aufgestellter Spiess das Zeichen einer zu haltenden Versteigerung.

164) Ohne Urſache wollte Faërnus *formoſus* in *famoſus* verändern. Offenbar will Cicero durch dieſe Benennung ſeiner Grenzmeſſer dem Charakter des Rullus einen Flecken anſpritzen, und ihn als einen Unzüchtigen bezeichnen.

165) Die Ausdrücke Finſterniſs Paphlagonien's und Einöde Cappadocien's ſind gewählt, um entfernte und unbekannte Gegenden anzudeuten, wo die Decemvirn niemanden um ſich haben, der ſie bei dem Verkaufe der öffentlichen Güter beobachten kann.

166) Ihre Güter wurden bloſs deshalb verkauft, weil ſie Anhänger des Marius geweſen waren, ohne daſs Gericht über ſie gehalten worden. Denn die Güter der Verurtheilten durften nach den Geſetzen eingezogen werden.

167) Erneſti wollte *ne* nach *non modo* getilgt wiſſen. Aber nicht bloſs *ne*, ſondern auch *quidem* muſs ohne allen Zweifel getilgt werden. Denn ſollte auch nach *non modo*, wenn *ne quidem* folgt, die zweite Negation nicht immer ausgelaſſen werden; ſo wird man doch nicht leicht Beiſpiele von einem doppelten nach *non modo* geſetzten *ne quidem* auftreiben. Man begreift ja ſo leicht, wie das erſte *ne quidem* in den Text kam. Mich wundert, daſs Schütz bei dieſer Stelle nichts anmerkte, und Beck Bedenken trug, den offenbaren Schreibfehler zu tilgen.

168) Daſs hier Worte ausgefallen ſeien, wie Erneſti meint, glaube ich nicht; wohl aber, daſs Cicero ſich begnügte, nur die Anfangsworte aus dem vorgeleſenen Abſchnitte des ſervilíſchen Geſetzes aufzunehmen. Nach Manutius lauteten die Worte des Geſetzes vielleicht ſo: *Omnes agros publicos extra Italiam vectigales faciunto, pergrandi impoſito vectigali: publici autem qui ſint, quive privati, iidem cognoſcunto.* Cicero nimt nur die erſten Worte auf, und tadelt, daſs keine Zeit beſtimmt ſei, bis zu welcher ſich dieſe Verordnung über die Staatsfelder erſtrecken ſoll. Denn nach dem, was das Geſetz

sagt, kann die Verordnung bis auf grenzenlose Zeiten ausgedehnt werden. Man supplire also: alle Felder ausserhalb Italien seit grenzenloser Zeit sollen mit Abgaben belastet werden.

169) Und so, nachdem nemlich die Decemvirn die Sache untersucht, und bestimmt haben, welches Land öffentliches sein soll. Schütz will statt *sicque agro* lesen *huic agro* oder *publico agro*. Aber ich halte die Aenderung für unnöthig, da aus dem Zusammenhange erhellt, dass hier nur von öffentlichem Lande die Rede sein kann.

170) Und sie also verkaufen, verpachten oder mit Abgaben belasten können.

171) Die Einwohner des recentorischen Gebietes waren Schutzbefohlene des Cicero seit seiner Quästur in Sicilien.

172) Lauredanus wünschte *saepe*, das hier ganz unpassend ist, in *sane* zu verändern. Lambin nahm die Verbesserung in den Text auf, und auch mir scheint sie mit Ernesti und Weiske der Aufnahme würdig. Schütz tilgte *saepe*, und Beck klammerte es ein, weil es in einer einzigen Handschrift fehlt. Aber es muss doch durch irgend ein verderbtes Wort in den Text gekommen sein.

173) Dass man *amicissimis*, wie Lauredanus, Manutius, Lambin und Ernesti wünschen, in *antiquissimis* verändere, scheint mir unnöthig. Denn in dem Begriffe, dass ihnen die Besitzungen lieb geworden, liegt schon, dass sie dieselben lange bewohnt haben.

174) Wenn die Lesart unverdorben ist, so muss *fateatur* hier in passiver Bedeutung stehen. Aber mit Recht zweifelt Ernesti, dass Cicero *fateri* als Passivum gebraucht habe. Denn wenn Priscian sagt, dass *confessus* passivisch von den Alten gebraucht sei, und wenn *fassus* bei Ovid art. am. II, 556 in passiver Bedeutung vorkömmt; so folgt hieraus für *fateatur* nichts. Denn bekannt ist, dass die Participien der Perfecten bei den Deponentibus nicht sel-

ten passive Bedeutung haben. Wenn aber auch Digest. XXX, 39 *extrem. fatebatur* als Passivum gebraucht sein sollte, so entscheidet dies für Cicero's Sprachgebrauch nichts. Einige verbessern daher *fateatur* in *feratur*. Ruaeus möchte lesen: *quem qui possident, publicum esse fateantur*. Ich glaube, dass man lesen müsse: *qui publicum sese fateatur*. Wenn wir annehmen, dass das *m* von *publicum* nicht geschrieben war, und dass das erste *s* von *sese* zu nahe an das *u* gerückt war, so konnte leicht *publicus esse* entstehen. Ernesti wollte lesen: *qui publicum esse se fateatur*.

175) Es ist das Land gemeint, das dem Hiempsal in dem Bündnisse, das der Consul L. Cotta im J. 678 mit ihm geschlossen, zugesichert war.

176) Hiempsal war der Sohn des Hiarbas, den Pompejus besiegt hatte, und Vater des Juba. Scipio hatte nach Beendigung des dritten punischen Krieges das Land der africanischen Küste, worüber die Carthager und Masinissa stritten, dem römischen Volke zugesprochen, Aurelius Cotta aber in seinem Consulate es wieder dem Hiempsal eingeräumt.

177) Es ist derselbe Juba gemeint, der in der Folge gegen Cäsar im bürgerlichen Kriege kämpfte. Uebrigens muss man wohl mit Lauredanus *Juba* statt *Jubae* lesen.

178) Mit vielen Barschaften war der mauritanische Prinz versehen, um die Tribunen zu bestechen. Seinen langen Haarwuchs verspottet Cicero, entweder als Sitte der Mauritanier, die Haare wachsen zu lassen, oder weil dadurch das Weibische des Jünglinges angedeutet werden soll.

179) In der edit. Venet. 1480 steht *judicium de praedis* (statt *pecuniis*) *repetundis*, und diese Lesart zieht Garatoni vor. Doch meint er, dass man auch nach de leg. agr. 1, 4 *judicium de pecuniis residuis* lesen könne. Das eigentliche *judicium de pecuniis repetundis* wenigstens

steht hier ganz unpassend. Denn das Verbrechen des Unterschleifs bezog sich auf untergeschlagene Gelder des Staates, das Verbrechen der Erpressungen auf Gelder, die pflichtwidrig gefordert und genommen waren. Man suchte damals durch mannichfaltige Mittel der bedrängten Staatskasse zu Hülfe zu kommen. Dazu gehörte auch der Versuch, Gelder beizutreiben, die man vorgeblich der Staatskasse schuldig war. Doch hatte der Senatsbeschluss, der in dieser Rücksicht abgefasst war, keinen Erfolg. Dieser Senatsbeschluss aber über rückständige Gelder bezog sich nach Garatoni auf zwei Arten des Unterschleifs, erstlich auf Gelder, die man widerrechtlich aus der Staatskasse genommen, (und dieses Verbrechens wegen war Faustus, der Sohn des Sulla, weil sein Vater sich Staatsgelder angemasst haben sollte, wiewohl vergeblich, belangt worden), dann auf Beute, die nicht dem Schatze zu gute gekommen war. Auf diese letztere Art des Unterschleifs wird in dem servilischen Gesetze wahrscheinlich angespielt. Denn wiewohl es schon lange den Feldherren bewilliget wurde, einen Theil der Beute sich zuzueignen; so konnte doch Rullus die alte Sitte erneuert wissen wollen. Wenn also die Lesart richtig ist, so muss das *judicium de repetundis* zugleich das *judicium de pecuniis residuis* in sich begreifen, wenn man nicht etwa mit Beck *quaestio* auf das Verbrechen des Unterschleifs, und *jud. de rep. pec.* auf die unrechtmässig erpressten Kronengelder beziehen will. Dies ist aber des Folgenden wegen weniger wahrscheinlich.

180) Die gewöhnliche Lesart ist *horum erit nullum judicium.* Aber *nullum* kann unmöglich stehen, wenn *horum* auf die Decemvirn geht; und schwerlich kann dieses Wort auf andre, als die Decemvirn bezogen werden, da von den Decemvirn zuletzt geredet worden. Turnebus freilich will es auf die Prätoren beziehen, und Puteanus auf das Folgende, (*quantae manubiae* etc.); weshalb er lesen will: *horum erat nullum judicium.* Aber dies scheint

Cicero's Schreibart nicht zu gestatten. Lambin und Ernesti, dem Beck und Schütz folgen, wollen *nullum* getilgt wissen. Lambin indessen gab *illud* statt *nullum* aus der edit. 1562, oder nach Ernesti's Meinung aus der edit. 1472. Lauredanus, Manutius und andre schlagen dafür *liberum, solutum, nunc* vor. Garatoni erklärt sich für *nunc*, welches auch mir die annehmlichste Verbesserung scheint.

181) S. Anmerk. 50 b. d. erst. Rede g. d. Rull.

182) Für *reportare* gab Grävius mit Recht *deportare*.

183) Die gewöhnliche Lesart ist: *Pompejus autem hoc animo sit*, und im Folgenden *perficiat*. Diese Lesart ist den meisten Auslegern anstöſsig, weil sie den Zusammenhang vermissen. Ernesti setzt deshalb nach Lauredan's und Lambin's Vorgange gegen die Handschriften *cum* vor *hoc animo*, und Beck, dem Schütz folgt, ändert nach der edit. 1480 *perficiat* in *perficiet*. Garatoni, weniger kühn, will nur *sit* in *est* verändert wissen, und glaubt dann *perficiat* erhalten zu können. Ich sehe aber nicht ein, warum man die Lesart der Handschriften nicht dulden will. Freilich wenn hier, wie Turnebus meint, ein Wunsch ausgedrückt werden soll, so enthält dieser Wunsch zugleich einen beleidigenden Zweifel an der Gesinnung des Pompejus. Wird hier aber durch den Conjunctiv eine gewisse, nur mit Bescheidenheit geäuſserte, Erwartung ausgedrückt, so ist hier nichts anstöſsiges mehr. Er dürfte dieses oder jenes thun sagen auch wir oft von jemanden, von welchem wir gewiſs erwarten, daſs er es thun werde.

184) Mit Recht gaben Beck und Schütz nach Lauredanus, Manutius und Lallemand, der in seinen Handschriften so las, *praetermissum sit: omnes* statt *praetermissum; sed omnes* etc.

185) Cicero bezeichnet hier die Menschen, die aus Habsucht nach dem Decemvirate streben.

186) Ernesti glaubt *velim* trotz der Handschriften in *vellem* verändern zu müssen, weil *posset* und *videretis* folgt. Diese Aenderung halten auch Beck und Schütz für nothwendig. Aber da *velim* etwas Wirkliches in der Gegenwart Vorhandenes hier ausdrückt, *posset* und *videretis* dagegen etwas nicht Wirkliches, das bloss unter einer Bedingung angenommen ist; so däucht mir *velim* vollkommen richtig. Das Imperfectum Conjunctivi pflegt ja gewöhnlich dann zu stehen, wenn ein angenommener Fall nicht wirklich statt findet; das Präsens Conjunctivi hingegen, wenn der angenommene Fall als wirklich gedacht werden soll. *Vellem* also heisst: ich möchte wünschen, wenn der Wunsch möglich wäre; aber da der Wunsch nicht möglich ist, so wünsche ich nicht. *Velim*, ich möchte wünschen, und ich wünsche wirklich, weil ich den Wunsch für möglich halte. Hier ist der Wunsch möglich, wenn er sich gleich auf etwas nicht Wirkliches bezieht. Das Nicht-Wirkliche ist aber durch das Imperfectum ausgedrückt.

187) L. Fabricius Luscinius oder Luscinus triumphirte über die Hetrurier, Gallier und Tarentiner. Besonders zeichnete er sich als Consul im J. 476 im Kriege gegen den Pyrrhus durch Unbestechlichkeit und Edelmuth aus. A. Atilius Calatinus, verschieden von Regulus, zweimal Consul im J. 496 und 500, machte sich denkwürdig durch glänzende Thaten in Sicilien, gegen die Carthager im ersten punischen Kriege. L. Manlius Acidinus war Consul im J. 575. Von seiner Rechtschaffenheit kömmt ein ehrenvolles Zeugniss vor de orat. 2, 64.

188) Unter den Catonen ist besonders Cato, mit dem Beinamen Censorinus, gemeint, der so oft von Cicero unter den grossen und verdienstvollen Männern genannt wird. L. Furius Philus war Consul im J. 618, ausgezeichnet als Redner, Rechtsgelehrter und Dichter, und nicht weniger durch seine Rechtschaffenheit. In den gewöhnlichen Ausga-

ben steht freilich *Philippi;* aber unter den Philippus gab es keinen, der hier genannt zu werden verdiente. Mit Recht haben daher die besten Ausleger dafür Sigonius Emendation *Phili* angenommen. L. Furius Philus wird öfter bei Cicero gemeinschaftlich mit Lälius genannt. C. Lälius endlich, der vertraute Freund des jüngern Scipio, durch den Beinamen des Weisen geehrt, Consul im J. 615, war seiner gelehrten Kenntnisse und seines edeln Charakters wegen berühmt.

189) Es scheint hier wieder auf den M. Crassus und C. Julius angespielt zu werden, von denen der erste seiner Habsucht, der andre seiner Verschwendung wegen berüchtigt war.

190) Die gewöhnliche Lesart ist: *omnibus legibus agris publicis privatos esse deductos.* Hier soll nach einigen Auslegern der Dativ statt *in agros publicos* stehen. Aber kaum glaublich ist, dass Cicero sich so kühn ausgedrückt habe. Lambin fügte deshalb *ex* vor *agris publicis* hinzu, und diese Emendation scheint durch den Anfang des 26sten Cap. bestätiget zu werden. Ich habe mir daher diese Emendation zugeeignet, die Schütz aufgenommen und Garatoni billiget. Dass *agris publicis* hier die Ablativi absoluti sind, wie einige wollen, ist eben so wenig glaublich.

191) Struppig geht auf die altväterische, vernachlässigte Kleidung des Rullus, finster auf seine angenommene Miene.

192) Mich wundert, dass die Herausgeber hier nicht statt des Colons ein Punkt gesetzt haben, welches hier doch nicht fehlen kann.

193) Die drei ersten Gebiete lagen in Latium, die andern in Campanien, und waren ausgezeichnet durch Reichthum an Wein und überhaupt durch Fruchtbarkeit. Uebrigens haben wir wohl nicht im Texte allenthalben die rechten Namen. Statt *Vestinus* muss man ohne Zweifel

Vescinus lesen. Denn die Vestiner befanden sich nicht in dem Landstriche, der hier bezeichnet wird. Vescia aber lag zwischen Mola und Minturnä. Auch scheint es, dass man *Casilinas* statt *Casinas* lesen müsse, da Casilinum in der rechten Folge der Oerter gefunden wird, die Cicero hier angiebt, Casinum hingegen in der Nähe von Venafrum liegt, und eher zu der folgenden Aufzählung gehören kann. Cicero nennt hier die Oerter, wie sie in gerader Ordnung auf einander folgen, und geht von Latium nach Campanien über.

194) Wenn man die zuerst genannten Oerter von Rom bereisen wollte, so musste man wahrscheinlich aus dem capenischen Thore nach der appischen Landstrasse ausreisen. Wenn man aber die nun folgenden Oerter besuchen wollte, so musste man nach einigen aus dem collinischen, nach andern aus dem flumentanischen Thore den Weg beginnen.

195) Capena und Falerii liegen in Hetrurien, Reate in Sabinien, Venafrum, Alifä und das trebulanische Gebiet in Samnium. Da Venafrum von Reate weit entfernt ist, so übergeht Cicero viele Oerter in der Mitte.

196) Wie man *coacervare* erklären soll, ist man in Verlegenheit. Grävius deutet es durch *acervatim quoscunque agros emere*, Manutius durch *nullo more, nullo delectu emere*, Gesner in seinem Thesaurus *agros acervis pecuniae implere.* Die letzte Erklärung ziehe ich vor, wenn anders die Lesart richtig ist. Schütz will die Wörter *non modo* versetzen, und so lesen: *Habes tantam pecuniam, qua non modo hosce omnes agros et ceteros horum similes emere, verum etiam* (sc. *pecuniam*) *coacervare possis:* Du hast so viel Geld, dass du nicht bloss alle diese und die übrigen ihnen ähnlichen Aecker kaufen, sondern selbst es noch aufhäufen kannst. Die Emendation scheint nicht zu verachten zu sein.

197) Dass diese Worte, wie die folgenden, ironisch genommen werden müssen, leuchtet ein.

198) In Campanien, nicht weit von der Grenze Latiums, lag bei Sinueſſa das maſſiſche Weingebirge, unter welchem ſich das ſo ungemein fruchtbare Falernergefilde bis zum Fluſſe Savo, dem Berge Callicola und der Stadt Caſilinum am Volturnus ausbreitete.

199) Faſt alle Ausleger haben eingeſehen, daſs *an in Italiam* unmöglich die ächte Lesart ſein könne, da ſie keine erträgliche Erklärung zuläſst. Nur wie man ſie verbeſſern ſoll, iſt zweifelhaft. Ant. Auguſtinus rieth auf *Liguriam*, Sigonius auf *Apuliam* ſtatt *Italiam*. Des letztern Muthmaſsung habe ich mit Lambin und Schütz mir zugeeignet. Das rauhe und unfruchtbare Apulien konnte wohl der fruchtbarſten Gegend von Cicero gegenüber geſtellt werden.

200) Die Negation fehlte in den älteſten Ausgaben, iſt aber mit Recht aus mehrern Handſchriften von den beſten Herausgebern hinzugefügt worden. Statt *non* ſtand ſonſt *vero*.

201) Statt *Veratianae* haben die neuern Herausgeber mit Recht *Neratianae* nach mehrern Handſchriften gewählt, da man wohl Neratier, aber keiner Veratier in Rom erwähnt findet.

202) Ob man *inietur* oder *inibitur* leſen ſoll, iſt zweifelhaft. Für *inietur* ſpricht die Autorität der meiſten Handſchriften, und daſs von einigen Zeitwörtern der vierten Conjugation doppelte Formen des Futuri auf *am* und *bo* vorkommen; für *inibitur* der gewöhnliche Sprachgebrauch. Lambin gab *invenietur*.

203) Man muſs ergänzen: Viel weniger werden ſich diejenigen, die eigenthümliche Güter beſitzen, entſchlieſsen, ſie anders, als unter den glänzendſten Bedingungen aufzugeben. In einer Handſchrift wird angemerkt, daſs zwei oder drei Wörter ausgetilgt ſeien, und daſs etwas zu fehlen ſcheine.

204) Unter gehässigen Besitzungen sind hier Privatgüter zu verstehen, die man aber auf eine gehässige Weise, z. B. durch die sullanischen Aechtungen, erlangt hatte.

205) Denn sie werden ihre ungerecht erworbenen Güter für einen hohen Preis verkaufen, und sich zugleich von dem Hasse befreien, den ihnen der ungerechte Besitz verursachte.

206) Sie wünschen ihre Güter aufzuopfern, wenn sie auch nichts dafür erhalten, weil sie wohl einsehen, dass sie doch zuletzt gezwungen werden dürften, dem ungerechten Besitze zu entsagen, und noch dazu Verantwortung besorgen müssen.

207) Lambin giebt *dies noctesque* statt *diem noctemque*.

208) Der Gedanke ist: Rullus wird dabei nicht euern, sondern seinen eignen und der Seinigen Vortheil berücksichtigen. Es wird hier auf den aspendischen Citherspieler gedeutet, der das Eigne hatte, dass er nicht, wie sonst üblich war, beide Hände, sondern nur die linke, gebrauchte, und also weniger für andre, als für sich zu spielen schien. S. Verr. I, 20, und was ich bei dieser Stelle angemerkt habe.

209) Der Schwäher des Rullus war Valgius, der hier ironisch ein braver Mann genannt wird.

210) Die finstern Zeiten sind hier die Zeiten der sullanischen Achtserklärungen, in welchen schlechte Menschen sich so leicht heimlich durch Ankäufe und Angebereien bereichern konnten.

211) Die bessere Interpunction dieser Stelle verdankt man Garatoni. Denn sonst las man: *oppresso Sullanis oneribus gravi.* Garatoni fügte *et* nach edit. Ven. 1480 hinzu, und interpungirte: *et oppresso, Sull. oneribus gravi.* Lambin las gegen die Handschriften: *atque oppresso Sull. oneribus gravibus.* Aber wenn man mit Garatoni richtig

interpungirt, ſo iſt die Aenderung unnöthig. *Gravis* ſteht für *onuſtus*. Beck meint übrigens, daſs hier nicht auf den Haſs angeſpielt werde, von dem ſich Valgius ſeit den Zeiten des Sulla gedrückt fühlt, ſondern auf die Menge ſeiner Beſitzungen, welcher er nicht mehr gewachſen iſt. Mir aber ſcheint es des Folgenden wegen natürlicher, die Worte auf den Haſs zu beziehen, der ihn verfolgt.

212) Mit Unrecht haben einige Ausleger dieſe Stelle ändern wollen. Und ihr habt keine Bedenklichkeit, eure Staatsgefälle zu verkaufen? ſteht für: ihr wollt euch von Rullus bethören laſſen, eure Staatsgefälle zu veräuſsern? *Et* iſt hier, wie im Griechiſchen εἶτα und zuweilen ſelbſt καί, eine Partikel, die Unwillen ausdrückt. Gruter will nach einem Cod. *quin* in *qui* verändern. Lambin verſetzte *non*, und gab: *Et vos dubitatis, quin vect. veſtra non vendatis?* Nach ſeiner Meinung iſt der Gedanke: Das römiſche Volk muſs nicht zweifeln, daſs die Staatsgefälle nicht verkauft werden dürfen. Aber derſelbe Gedanke entſteht aus der gewöhnlichen Lesart. Schütz will leſen: *Et vos dubitatis, quin vectigalia veſtra vendat* (ſc. *Rullus*) *ut — augeat — liberet.* Ich ſehe keinen Grund, der dieſe kühne Aenderung nöthig machte.

213) Der wahre Volkstribun iſt derjenige, der ſo iſt, wie er ſein ſoll, der, ſeiner Pflichten eingedenk, immer das Wohl des Volkes berückſichtigt.

214) Das Land mag auch noch ſo wohlfeil gekauft ſein, ſo wird man es doch euch zu hohen Preiſen berechnen.

215) Sulla hatte ſeinen Veteranen zum Theil auch waldige und ſumpſige Gegenden angewieſen.

216) Dieſen Ausdruck hatte Rullus im Senate gebraucht, um ſein Geſetz demſelben annehmlich zu machen. In der Volksverſammlung aber gebraucht, muſste er gegen

den, der ihn gebraucht, einen übeln Eindruck hervorbringen. Uebrigens muſs *urbana plebs* nicht bloſs von den vier ſtädtiſchen Tribus, welche die unanſehnlichſten waren, ſondern von allen Plebejern aus den fünf und dreiſsig Tribus, die in Rom lebten, verſtanden werden.

217) Diejenigen, welche in die Colonien abgeführt wurden, verloren die hier genannten Güter.

218) Rom, auf welches alle Bewohner des Erdkreiſes die Augen gerichtet haben, das alſo im vollen Lichte zu liegen ſcheint, wird den dürren und ungeſunden Gegenden Apuliens entgegengeſetzt, wo man gleichſam in der Finſterniſs verſteckt liegt.

219) Sipontum und Salapia ſind Städte Apuliens. Von Sipontum ſind noch Trümmer in der Nähe von Manfredonia übrig; Salapia, am Fluſſe Aufidus und bei der Palus Salapina, das Diomedes erbauet haben ſoll, wurde wegen der ſchädlichen Ausdünſtungen des Sees nachher viertauſend Schritte weiter gegen das Meer zu verlegt, und der See ins Meer geleitet. Strabo indeſſen ſpricht nicht ſo verächtlich von der Unfruchtbarkeit dieſer Gegend.

220) Ob man *pecuniae* oder *pecunia* lieſt, iſt für den Sinn gleichgültig; aber *pecuniae* wird durch die Autorität der beſten Handſchriften geſchützt.

221) Vor *referre* fügen mehrere Handſchriften *et* hinzu. Deshalb will Lauredanus, dem Garatoni beiſtimmt, *etenim referre* leſen. Aber *et* kann aus der Endſilbe von *fiet* entſtanden ſein.

222) Die Lesart faſt aller Handſchriften iſt: *eſt plane rectius et. Quo,* ohne daſs bei *et* ein Aſteriſcus hinzugefügt iſt. Da nun dieſe Lesart gar keinen vernünftigen Sinn darbietet, ſo fehlt es nicht an Verſuchen, den Text zu verbeſſern. Lambin und Lauredanus wollen leſen: *An eſt locus, qui coloniam poſtulet, eſt, qui plane recuſet?* nur daſs Lambin vor *eſt* noch *et* hinzugefügt. Olivetus

giebt die Lesart ſo: *At eſt locus, qui coloniam poſtulet: eſt qui plane recuſet.* Lallemand endlich gab: *An eſt locus, qui col. poſtulet? eſt, qui plane recuſet?* Lauredan's Emendation, die den Texteswortén am nächſten kommt, habe ich mir in der Ueberſetzung zugeeignet. Auch Schütz hat ſie aufgenommen.

223) Die Lesart der Handſchriften iſt: *quo colonias.* Da aber hierdurch Tautologie entſtehen würde, ſo verbeſſerte Lauredan: *quot colonias,* dem ich mit mehrern Herausgebern gefolgt bin.

224) In den Handſchriften ſteht: *ad vim tuam etiam.* Die neuern Herausgeber haben *etiam* nach Lauredan's Wunſche getilgt. Ich ſehe keinen Grund zur Tilgung. Der Gedanke iſt, wie Manutius richtig einſah: Du willſt jeden Platz beſetzen, der dir nicht bloſs zur Befriedigung andrer Begierden, ſondern ſogar zur Ausübung gewaltſamer Abſichten geeignet ſcheint.

225) Neue Colonien durften nicht nach ſolchen Oertern geführt werden, wohin ſie ſchon Einmal geführt waren. Es war nur erlaubt, die Zahl der alten Coloniſten durch neue nach Auswahl zu vergröſsern.

226) Ich glaube mit Lambin, daſs man *iidem* ſtatt *id eſt* leſen müſſe. Sonſt aber halte ich keine Emendation für nöthig. *Obſidebunt* bezieht ſich freilich nur zunächſt auf *totam Italiam,* iſt aber nach einem nicht ungewöhnlichen Zeugma auch mit *pecuniam* und *multitudinem* verbunden, und enthält auch den allgemeinen Begriff von *occupabunt.* Lauredanus wollte leſen: *Cum iidem o. pecun., max. mult. obtinebunt, id eſt, tot. Ital.* etc. Schütz billigt die Aenderung, möchte aber für *obtinebunt* lieber *occupabunt.* Vielleicht iſt *iidem* auch vor *maximam multitudinem* ausgefallen.

227) Dieſe Worte müſſen als Rede des Rullus, dem Inhalte ſeines Geſetzes gemäſs, wodurch er die Beſchuldigung widerlegt, daſs er ſeine Coloniſten nach wüſten und

ungesunden Gegenden versetze, verstanden werden. Wenn man so die Worte versteht, hat man nicht nöthig, im Anfange der folgenden Periode *atqui* mit Grävius in *at quid* zu verändern, oder mit Ernesti es ganz auszutilgen.

228) Mehrere Handschriften haben *indignitas* statt *dignitas*, und Garatoni erklärt sich für *indignitas*. Denn unter *res*, meint er, sei die Theilung des campanischen Gebietes zu verstehen, welche Rullus beabsichtige. Aber diese Worte entsprechen den vorausgegangenen Worten *amplitudinem* und *dignitatem*. *Res* bedeutet hier die Schenkung der ansehnlichsten Aecker.

229) Jeder einzelne Decemvir wird fünfhundert Ansiedler ausheben, wodurch die Zahl fünftausend voll gemacht wird.

230) Der Gedanke ist: Beruhiget euch nicht bei euern Besorgnissen durch die Vorstellung, daſs ihr an der Theilung einigen Antheil haben werdet.

231) E u e r E h r e n a m t, das von euch mir verliehene Ehrenamt, das Consulat.

232) Nemlich jene zehn Morgen, die jedem einzelnen Colonisten gegeben werden.

233) Das cornelische Gesetz ist gemeint, das sich auf die Abführung der Colonisten bezog. Man muſs aber hierbei ergänzen: und doch ist es geschehen; doch hat man mehr als zehn Jugern sich angemaſst.

234) Präneste mit seinem Gebiete gehörte zu den Orten, welche Sulla unter seine Veteranen vertheilte. Sulla, der gegen diese Stadt besonders erbittert war, weil sie es eifrig mit der Parthei des Marius gehalten, lieſs sie nach der Eroberung plündern, und ermordete den gröſsten Theil ihrer Einwohner.

235) Turnebus bezieht *pecuniis* auf alle Besitzungen, auch auf Landgüter. Besser aber nimt man wohl *pecuniis* als den Ablativ, und faſst den Gedanken so: Da sie so viel Geld haben, so fehlt ihnen nichts andres, als groſse

Landbesitzungen, um auf denselben zahlreiches Gesinde, das ihnen zu allen Diensten bereit ist, zu halten, und durch den Ertrag derselben den Aufwand zu bestreiten, den sie auf andre Landgüter durch kostbare Bauten und Anlagen machen.

236) Der Meerbusen bei Cumä und Puteoli in Campanien war ganz vorzüglich durch prächtige Villen ausgeschmückt.

237) Nemlich im Senate, wo Cicero gleich beim Antritte seines Consulates als Gegner des Rullus auftrat.

238) Die romilische war die erste der Landzünfte. Um das Volk in der Stadt gegen den Rullus aufzureizen, macht Cicero bemerklich, dass Rullus die Stadttribus zu verachten scheine; denn statt von diesen, die am meisten der Unterstützung bedurften, anzufangen, wolle er bei der romilischen beginnen. Die vier städtischen Tribus waren die suburanische, palatinische, esquilinische und collinische.

239) Der erf. Cod. hat *qui emetur* statt *qui habent*, und die erstere Lesart zieht Grävius vor. Aber es geht bei dieser Lesart der ganze Gegensatz verloren; denn *qui habent* wird denen entgegengesetzt: *quibus agri spes — ostenditur*.

240) Das heisst: er fange bei der ersten städtischen Zunft an, und höre bei der letzten Landzunft auf.

241) Lambin wollte *e perlevi* und Guilielmius *a levi* lesen. Aber auch pr. Flacc. 2 steht *pendere* ohne Präposition.

242) Die Lesart *verum etiam id, quod tenebant* stammt aus der Handschrift des Francius. In den andern Handschriften steht *verum etiam, quod et tenebant*. Dies veränderten Lauredan und Lambin in *verum etiam quod ei* (statt *ii*) *tenebant*. Auch Ernesti nahm *ei* auf. Aber ob *ei* für *ii* stehen kann, ist vielleicht noch zweifelhaft.

243) Die alte Lesart war: *et quem pariter qui faciunt.* Dafür fanden Lauredan und Grävius in ihren Handſchriften *quem per iter qui faciunt,* und dieſe Lesart gaben Gruter und Grävius, und nach ihnen alle ſpätern Herausgeber. Aber wenn man auch nicht beachten will, was Manutius dagegen einwendet, dem das Reiſen durch das campaniſche Feld anſtöſsig iſt, da nur, wie im unmittelbar Vorhergehenden, vom Vorbeireiſen die Rede ſein ſollte, und wenn man deshalb auch *ager Campanus* durch *regio Campana* erklären will: ſo iſt doch die Nachſetzung der Präpoſition *per* beim Relativ mehr Dichtern, als Proſaikern eigen, und noch auſserdem die Conſtruction ungewöhnlich hart, da man vor *per quem* noch ein andres *quem* ſuppliren muſs, das auf *veſtrum eſſe audiunt* geht. Deshalb ſchiebt auch Schütz *eum* ein, und lieſt *et quem per eum qui iter faciunt.* Aber daſs dies nur ein Nothbehelf iſt, leuchtet ein. Warum gab man *pariter* auf, das ja die meiſten Handſchriften haben? Wahrſcheinlich ſchrieb Cicero: *et quem pariter, iter qui faciunt,* wie Aldus ſchon gab. Wie leicht begreiflich iſt es, daſs *iter* durch *pariter* verſchlungen ward, und daſs, da *pariter* allein keinen Sinn giebt, daraus *per iter* gemacht wurde! Nach dieſer Lesart, die nichts zu wünſchen übrig läſst, zu überſetzen, habe ich keine Bedenklichkeit gehabt. Ein wie vortreffliches Hülfsmittel zur Wiederherſtellung vieler verdorbenen Stellen die *geminatio* iſt, darüber vergleiche man Görenz bei de fin. l. V. §. 95 und Heinrich bei Cicero's Fragm. p. 21. 23. 31. 42. 46. 63. 87. 96.

244) Die Redensart *perferre agrum ad aliquem* iſt Erneſti anſtöſsig, und man kann nicht läugnen, daſs ſie hart iſt. Erneſti möchte daher *deferri* oder noch lieber *pervenire* leſen. Aber die Handſchriften geben keine Abweichung in der Lesart.

245) Dieſer P. Lentulus Sura, deſſen Cicero oft als eines ausgezeichneten Staatsmannes gedenkt, und der von

ihm gewöhnlich durch den Ehrennamen eines *princeps senatus* hervorgehoben wird, war der Grofsvater des Lentulus, der fich mit dem Catilina verfchworen hatte. Bekanntlich wurde es als eine grofse Ehre, die nur den ausgezeichnetesten Männern zu Theil wurde, betrachtet, bei der Mufterung des Senates zuerft vom Cenfor genannt zu werden.

246) Niemand nemlich hatte in diefen Gegenden etwas von Unglücksfällen vernommen, die durch Wetterfchäden, Unfruchtbarkeit, Krieg u. f. w. angerichtet wären.

247) Statt *populus Romanus* gab Ernefti mit Recht *populum Romanum* nach edit. Med. und andern Ausgaben.

248) Es ift hier die Provinz Afien, nicht der Welttheil, gemeint. Diefer Provinz bemächtigte fich Mithridates beim Ausbruche des erften Krieges.

249) Der fertorifche Krieg dauerte vom J. 672—682.

250) Manius Aquillius, der College des Marius in feinem fünften Confulate, beendigte im J. 654 den Krieg mit den Sklaven in Sicilien, nachdem er den Anführer derfelben, Athenio, getödtet hatte.

251) Statt *belli difficultatibus* war fonft die gewöhnliche Lesart: *belli facultatibus*. Schon Lauredanus hatte gemuthmafst, dafs man *difficultatibus* lefen müffe, und diefe Muthmafsung wurde nachher durch mehrere Handfchriften beftätiget.

252) Puteanus vermuthete, dafs man *liberos* ftatt *liberorum* lefen müffe, und *liberos* findet fich wirklich im erf. Cod. Doch ift keine Aenderung wünfchenswerth. Die freien Menfchen find den Sklaven entgegengefetzt, von denen damals die meiften Felder Italiens bebaut wurden. Denn die Patricier, in deren Befitz faft alles Land war, liefsen daffelbe durch Sklaven bearbeiten, um Koften zu erfparen.

253) Die Erdschollen zu bewältigen steht für: das Land zu bestellen. Die starken Erdschollen des lehmigen Bodens gehörig durchzuarbeiten, dazu gehörte Uebung und Kraft.

254) Die gewöhnliche Lesart ist *malletis*, welches Ernesti, weil ihm die Regeln der Grammatik dies zu verlangen schienen, in *malitis* veränderte. Drei oxf. Handschriften haben dafür *maletis*, welches Görenz vorzieht und Schütz aufnahm. Ich halte *malletis* für richtig, weil etwas ausgedrückt wird, was nicht wirklich geschehen sein kann.

255) Das stellatische Land wird *campus*, nicht *ager* genannt, entweder weil es nicht ganz bebaut wurde, wie Manutius meint, oder weil das Land aus einer Ebne bestand.

256) Weil das stellatische Feld weniger fruchtbar, als das campanische Land war; so sollten jedem Einzelnen von jenem zwölf Jugern zugetheilt werden, da vom campanischen nur zehn Morgen bewilliget wurden. Aber Cicero macht bemerklich, daſs die zwölf Morgen des stellatischen Feldes kein Ersatz für die zehn des campanischen seien.

257) Ich lese mit Lauredanus, Manutius und andern *sed* statt *et*. Denn der Gedanke ist: Er theilt nur deshalb so wenig Jugern jedem Einzelnen zu, um eine desto gröſsere Menge von Colonisten in die Städte führen zu können. Warum Beck und Schütz hier einen Absatz machen, weiſs ich nicht. Die Gedanken hängen ja mit dem Vorhergehenden nahe zusammen.

258) Alle diese Städte lagen in Campanien; und da sie Puteoli entgegengesetzt werden, so folgt, daſs sie keine Municipien waren.

259) Puteoli erlangte wahrscheinlich erst in den Zeiten des Cicero die Vorrechte einer Municipalstadt. Vorher war sie eine Präfectur gewesen. Die Municipien genossen bekanntlich gröſsere Vorrechte, als die Colonien und Präfecturen.

260) Die gewöhnliche Lesart ist *exsilium col. Campaniae*, welche zu vertheidigen einige Ausleger sich vergebens bemüht haben. Man muſs unstreitig nach Lauredan's scharfsinniger Conjectur *vexillum* statt *exsilium* lesen. Es ist bekannt, daſs die ausziehenden Colonien unter fliegenden Fahnen nach dem Orte ihrer Bestimmung gingen, wo dann die Austheilung der Felder vermittelst eines Pfluges geschah, mit welchem eines jeden Antheil rings umher bezeichnet wurde.

261) Daſs man *Capuae* statt des gewöhnlichen *Capua* lesen müsse, leidet keinen Zweifel.

262) Capua wird ein zweites Rom genannt, nicht wegen seines jetzigen Glanzes, und weil es damals, wie Beck sagt, mit Rom wetteiferte, sondern weil es einst den Römern im zweiten punischen Kriege so furchtbar gewesen war, und jetzt wieder, wenn es gehoben wurde, wegen der Fruchtbarkeit der Gegend, Roms Nebenbuhlerin werden konnte.

263) Ob man *vestri* oder *nostri* lesen müsse, ist zweifelhaft.

264) Carthago hatte zwei Häfen, einen gegen Osten, den andern gegen Westen.

265) Carthago hatte nach Eutrop eine Mauer von zwei und zwanzig tausend Schritten, und war fast ganz von Wasser umgeben. An der Seite, wo es einen freien Zugang von der Landseite hatte, wurde es durch eine dreitausend Schritt lange, dreiſsig Fuſs breite und vierzig Ellen hohe Mauer geschützt, die aus Quadersteinen erbaut war.

266) Von Carthago wird gesagt, daſs es von Africa auszulaufen scheine, weil es auf einer Halbinsel lag, die ins Meer auslief. Sie hatte einen Umfang von dreihundert Stadien, und eine Mauer von sechzig Stadien.

267) Die Handschriften haben *imminere ita.* Aber *ita* ist den Auslegern anstöſsig. Lauredan und Lambin wollen lesen: *imminere Italiae ac fr. ins.* Diese Emendation

nahm Schütz in den Text auf. Urſin aber wendet mit Recht ein, daſs bei dieſer Lesart die Ordnung umgekehrt ſei, da die Inſeln Italiens eher bedroht werden, als Italien ſelbſt. Er dagegen wollte *imminere in fr. inſulis* leſen, wie Pantagathus vermuthete. Guilielmius wünſchte *ita* in *ſitu* zu verändern. Cluver führt die Stelle ſo an: *excurrere ex Africa et imminere fr. inſ.*, und ſo möchte man auch zu leſen wünſchen. Glaubt man aber, daſs *ita* aus einem verdorbenen Worte entſtanden ſei, ſo möchte ich *ita* in *ſitu* mit Guilielmius verändern. Aber vielleicht iſt nicht einmal eine Veränderung nöthig, weil *ita* denſelben Sinn darzubieten ſcheint, der durch *ſitu* entſteht. Es ſchien ſo, weil es von Africa auslief, alſo durch ſeine Lage, die fruchtbarſten Inſeln zu bedrohen.

268) Die fruchtbarſten Inſeln des römiſchen Volkes ſind Sicilien und Sardinien.

269) Corinth wurde nach Vernichtung des achäiſchen Bundes im J. 609 zerſtört.

270) Corinth lag auf der Landenge des Peloponneſus, und wer ſie in Beſitz hatte, konnte ſowohl demjenigen, der zu Lande aus dem eigentlichen Griechenland in den Peloponnes, als demjenigen, der aus dem Peloponnes in Griechenland eindringen wollte, den Weg verſperren.

271) Die beiden Meere, auf welchen man nach den verſchiedenſten Gegenden ſchiffen konnte, waren das ioniſche, durch welches der Weg nach Italien, Dalmatien und Epirus führte, und das ägäiſche, auf welchem man nach Aſien ſchiffte. Beide waren bei Corinth nur durch eine ſchmale Enge getrennt. Mit Unrecht hält man nach meiner Meinung *navigationi* für eine Gloſſe; denn nur in Abſicht auf die Schifffahrt können dieſe beiden Meere *maria maxime diverſa* genannt werden.

272) Für *conſultum* wollte Lambin *conſultatum* geleſen wiſſen, welches auch Erneſti wünſcht. In mehrern Handſchriften findet man dafür *dubitatum*, welches vielleicht die richtige Lesart iſt.

273) Vielleicht muſs man *concilium* ſtatt *conſilium* leſen, damit auch die Volksverſammlung bezeichnet werde.

274) Unter *monumentis* ſcheinen vorzüglich Senatsbeſchlüſſe verſtanden werden zu müſſen.

275) Die alte Lesart war *comparandis*, die auch faſt alle Handſchriften geben. Daſs man aber dafür *comportandis* leſen müſſe, vermuthete Lauredanus, und dieſe Vermuthung iſt von den beſten Auslegern aufgenommen. Sie paſst auch vortrefflich zu den nachfolgenden Worten *cella* und *receptaculum*.

276) *Intervallum* iſt Erneſti ohne hinlänglichen Grund als Gloſſe verdächtig, da dieſelbe Redensart pr. Rabirio 5 vorkömmt.

277) Sehr wahrſcheinlich vermuthet Lauredan, daſs der Vorname des Brutus hinzugefügt werden müſſe. Denn da Cicero ihn im folgenden Cap. M. Brutus nennt, und bei Rullus den Vornamen hinzufügt: warum ſollte er bei Brutus, den er jetzt zuerſt nennt, den Vornamen ausgelaſſen haben? Dieſer M. Brutus, Vater des Brutus, der das Haupt der Verſchwörung gegen Cäſar war, Volkstribun im J. 671, unter dem Conſulate des Scipio und Norbanus, ſcheint als Volkstribun den Vorſchlag, eine Colonie nach Capua zu führen, gemacht, und ſie ſelbſt in der Folge als Triumvir dahin geführt zu haben. Dies geſchah ohne Zweifel noch in der Zeit, als die Marianer in Italien herrſchten. Als Sulla wieder die Obergewalt erhielt, wurden wahrſcheinlich die Coloniſten des Brutus aus Capua wieder verjagt und durch Anhänger des Sulla erſetzt. Dieſer Brutus wurde im bürgerlichen Kriege getödtet, da ihn Pompejus, nachdem er ſich ihm ergeben, hinrichten lieſs, welche That jenem groſse Unzufriedenheit erweckte.

278) Ich leſe mit Grävius und Schütz *videmus*, wie alle Handſchriften haben. Mit Unrecht hat Lauredanus,

dem Lambin, Manutius und Ernesti folgen, dies in *vidimus* verändert. Da die Wirkung aus der vergangenen Zeit bis auf die gegenwärtige sich erstreckt, so kann das Imperfect richtig folgen.

279) Ich lese *Corintho et Carthagini* nach den meisten Handschriften, und halte diese Worte für Dative, die auf *defore* bezogen werden müssen.

280) Mit Recht hat Grävius *magistratum* in *magistratus*, wiewohl nach bloſser Conjectur, verändert, da *magistratus* im Singular nur Eine obrigkeitliche Person bedeutet.

281) Es scheint, daſs Cicero hier einen Gedächtniſsfehler begeht. Denn Capua wurde nicht unter dem Consulate des Q. Fulvius und Q. Fabius im J. 545, sondern zwei Jahre vorher, unter dem Consulate des Cn. Fulvius Centumalus und des P. Sulpicius Galba, von den Proconsuln Q. Fulvius und Appius Claudius erobert. Aber unter den Consuln Q. Fulvius und Q. Fabius wurde das campanische Gebiet zuerst von den Censoren verpachtet.

282) Die gewöhnliche Lesart war *nihil excogitatum*. Dafür gab Grävius *nihil est cogitatum*, nach dem erf. Cod. Es scheint aber, daſs man auch *nihil est* vor *cogitatum* mit Ernesti und Schütz tilgen müsse, wiewohl Beck meint, es könne geduldet werden, wenn *est* stehe, da denn ein allgemeiner Satz mit Nachdruck wiederholt würde.

283) Kriege führten die Römer mit dem Philipp von Macedonien im J. 556, mit dem Antiochus, König von Syrien, 564 — 565, mit dem Perses, Philipps Nachfolger, 583 — 586, mit dem Andriskus oder Pseudophilipp 602 — 604, mit dem Mithridates von 665 — 690, doch nicht ununterbrochen. Besiegt wurde Philipp durch den T. Quintius Flamininus, Antiochus von L. Scipio, Perses von L. Aemilius Paullus, Pseudophilipp von Metellus, Aristonicus von Man. Aquillius, Mithridates von Sulla, Muräna, Lucull und Pompejus.

284) Nach den Kriegen, welche die Römer nach Capua's Eroberung mit Königen geführt haben, zählt Cicero diejenigen auf, die ſie mit freien Völkern gehabt, und geht dann über zu den Kriegen in Italien, welche theils Bürger unter einander führten, theils die Bundesgenoſſen betrafen. Der dritte puniſche Krieg, (denn dieſer iſt gemeint), dauerte von 605 — 608, der corinthiſche ward 608 beendiget, der numantiniſche in den J. 617 — 621 geführt.

285) Bürgerliche Unruhen wurden erregt durch die beiden Gracchen, Marius, Sulla und Lepidus. Mit Fleiſs nennt Cicero die Urheber der innern Unruhen nicht, weil es unter dieſen Männer gab, deren Namen noch bei dem Volke beliebt waren.

286) Der fregellaniſche Krieg brach aus zu den Zeiten der Gracchen. Der Prätor Opimius eroberte im J. 629 die abtrünnige Fregellä, eine Stadt in Latium, und zerſtörte ſie, um dadurch den übrigen zum Abfalle geneigten Bundesgenoſſen Schrecken einzuflöſsen.

287) Der marſiſche, auch der italiſche und Bundesgenoſſen-Krieg genannt, einer der gefährlichſten Kriege, die Rom führte, dauerte unter abwechſelndem Glücke von 663 — 666, und endigte ſich damit, daſs die Römer allen Bundesgenoſſen das römiſche Bürgerrecht ertheilten.

288) Die Ausrüſtung der Heere ſcheint ſich beſonders auf die gelieferten Kleidungsſtücke und Waffen zu beziehen.

289) Statt *nervis urbis omnibus exſectis* giebt der erf. Cod. *nervis omnibus urbe ejectis*. Freilich findet man auch Liv. VII, 39 die Redensart *nervos conjurationis ejectos*. Aber auch dort hält man die Lesart für verdorben, und will entweder *electos* oder *eliſos* oder *exſectos* leſen. Der Ausdruck *nervi exſecti* iſt wenigſtens hier ſehr paſſend. Auch geben die meiſten Handſchriften die gewöhnliche Lesart.

290) S. d. 277ste Anmerk. b. d. R.

291) Denn M. Brutus endigte, wie wir gesehen, auf eine traurige Weise im bürgerlichen Kriege sein Leben. Dies betrachtet der Redner als Strafe für die Abführung einer Colonie nach Capua.

292) Sehr wahrscheinlich hat P. Manutius die gewöhnliche sinnlose Lesart *Leocranti*, statt welcher aber die Handschriften viele nicht minder sinnlose Abweichungen darbieten, in *ea lege creati* verändert. Denn auch Cäsar bestimmte in dem Gesetze, das er wegen einer nach Capua zu führenden Colonie gab, seinen Eidam Pompejus und seinen Schwäher Piso zu Duumvirn in Capua. Hier scheinen die Duumvirn Considius und Saltius gemeint zu sein, die im bürgerlichen Kriege, wie Brutus, ihr Leben verloren.

293) Denn Sulla scheint die Colonisten des Brutus aus Capua verjagt zu haben.

294) Gewöhnlich wurden die vornehmsten Obrigkeiten in den Colonien Duumvirn genannt. Doch findet man Beispiele, daſs auch anderswo die Duumvirn Prätoren genannt wurden.

295) So nannte Cicero den Piso, der durch das julische Gesetz in der neuen Colonie Capua zum Duumvir ernannt war, in der gegen ihn gerichteten Rede, einen campanischen Consul.

296) *Majores hostiae* sind nicht, wie Lauredanus meint, Stiere; denn diese waren *hostiae maximae*, sondern völlig ausgewachsene Thiere, den säugenden entgegengesetzt.

297) Lambin vermuthet, daſs man *de tribunalis* sc. *sententia* statt *de tribunali* lesen müsse. Wenn man so liest, so muſs nach *consulibus* das Comma getilgt werden, welches auch in den ältern Ausgaben fehlt. Aber Lambin hat nicht gesagt, was er unter *tribunalis sententia* versteht. Ich kann den Worten keinen vernünftigen Gedanken abgewinnen.

298) Die alte Lesart war *probatis.* Da diese nicht geduldet werden kann, so vermuthete Lauredan, dass man dafür entweder *probatae,* das der gewöhnlichen Lesart am nächsten kömmt, oder, wie Manutius will, *probantibus* lesen müsse. Aber *probatae* verdient ohne Zweifel den Vorzug. Die Opferthiere mussten, ehe sie geschlachtet werden durften, erst für fehlerlos erklärt werden. Was das aber für ein den Prätoren oder Duumvirn beigeordneter Rath war, nach dessen Ausspruch das Opferthier für fehllos erklärt wurde, weiss ich nicht. Wahrscheinlich war es in Rom das Collegium der Pontifices.

299) Die Herolde geboten Stillschweigen, damit beim Opfern keine ominösen Worte gehört würden. Zu gleichem Zwecke wurden auch die Tibienbläser beim Opfern gebraucht.

300) In den Colonien wurden die Mitglieder des öffentlichen Rathes nicht, wie zu Rom, *patres conscripti,* sondern Decurionen genannt. Dass man also diese in Capua auch *patres conscripti* nannte, war gleichfalls ein Beweis des Uebermuthes.

301) Lauredanus, Manutius und Lambin sahen, dass die gewöhnliche Lesart *ut grandi* oder *vel grandi* aus *vegrandi* verdorben sei, und so fanden auch Turnebus und Grävius später die Lesart in ihren Handschriften. Ausgedörrt durch Magerkeit war Considius, weil er sich in seiner Dürftigkeit, wie es scheint, nicht satt essen konnte. Dies wenigstens scheint Cicero andeuten zu wollen.

302) Für *torridum* wollte Puteanus *horridum,* und Jac. Gronov *retorridum* lesen. Zu beiden Aenderungen ist kein hinlänglicher Grund.

303) Die Copula *atque,* die in mehrern Handschriften fehlt, tilgte Beck, weil ihm die Rede dadurch nachdrücklicher zu werden schien.

304) Nur in einer einzigen Handschrift findet sich *supercilio,* alle andern haben dafür *praesidio,* unter

welchem Worte man die Leibwache des Considius verstehen könnte. Aber *supercilium* paſst beſſer zu *regius spiritus*.

305) Die Magier, Blossier und Jubellier gehörten zu den angeſehenſten Familien in dem ehemals blühenden Capua. Auch Livius gedenkt eines Magius und Jubellius in ſeiner Geſchichte der puniſchen Kriege, und einen Bloſſius erwähnt Cicero in ſeinem Cato.

306) Unter *tunicati* ſind die Leute des gemeinen Volkes zu verſtehen, die gewöhnlich in bloſsen Leibröcken ohne Togen zu gehen pflegten.

307) Albana und Seplaſia waren entweder Marktplätze oder Straſsen in Capua.

308) Die Lesart *quid enuntiaſſet* hielt Erneſti für fehlerhaft, und er wollte dafür *quoi (cui) denuntiaſſet* ſc. *coenam* leſen. Aber die gewöhnliche Lesart läſst ſich gut erklären, wenn man die Worte auf ſolche bezieht, die ſich bei denen, die von der Mahlzeit der Prätoren zurückkehrten, erkundigten, was der Prätor während der Mahlzeit geſprochen hätte. Denn alles, was hier erwähnt wird, ſoll darauf hindeuten, daſs man den Duumvirn eine auſserordentliche Wichtigkeit zugetrauet habe.

309) Nemlich daſs der Uebermuth nicht angeboren wird, ſondern ſich durch die Beſchaffenheit des Ortes und der Lebensart erzeugt.

310) Ich habe nach der Lesart überſetzt, wie ſie von einer alten Handſchrift bei Turnebus gegeben wird. Die gewöhnliche Lesart iſt: *quae ab ipſa natura loci et a vitae conſuetudine;* dafür hat der cod. Turneb. *quae ab ipſa natura loci ad vitae conſuetudinem.* Dieſe Lesart ſcheint wegen des folgenden *quibus alimur et vivimus* nothwendig, und weil Cicero beſonders nur auf die Beſchaffenheit des Ortes Rückſicht nimt.

311) Weil die Fremden mit der Sprache nicht vertraut waren, ſo konnte man ſie deſto leichter überliſten.

312) Die gewöhnliche Lesart ist *primum illa nata sunt, arrogantia.* In dieser Lesart ist die Stellung des *primum* anstöfsig. Der cod. Turn. giebt dafür *primum illa apta fuit arrogantia.* Diese Lesart läfst sich rechtfertigen. Doch scheint hier *nata* passender; aber wenn man *nata sunt* erhalten will, so mufs man wohl mit Scheller lesen: *illa nata sunt, primum arrogantia.* Lieber indessen möchte ich mit Schütz lesen: *primum illa nata fuit arrogantia.*

313) Dies soll während des zweiten Krieges geschehen sein, ehe die Campaner von den Römern abfielen. Der Vorschlag von Seiten der Campaner, dafs man aus Capua einen der Consuln wählen solle, erregte einen solchen Unwillen im Senate, dafs man nicht blofs die Gesandten, welche die Forderung äufserten, sogleich aus der Curie entfernte, sondern ihnen auch andeutete, dafs sie noch denselben Tag aufserhalb des römischen Gebietes übernachten sollten. S. Liv. XXIII, 6.

314) Die Handschriften haben zum Theil *cum modo colon.*, zum Theil *cum numerum colonorum*, zum Theil *cum in colonorum.* Es scheint, dafs hier eine Zahl ausgefallen sei, und dafs man mit Lauredanus lesen müsse *IϽϽ*, welche Ziffern 5000 bezeichnen; denn so viele sollten nach Capua abgeführt werden, wie theils aus dieser Rede selbst, theils aus ep. XVII lib. II. ad Att. erhellt. Nach dieser Vermuthung habe ich übersetzt.

315) Hundert Decurionen waren, wie es scheint, die gewöhnliche Anzahl der Mitglieder des öffentlichen Rathes in den Colonien.

316) Rom war bekanntlich auf sieben Hügeln, und in den sie verbindenden Thälern, erbaut. Die Strafsen waren zum Theil enge; und da es oft an Platz zu breiten Gebäuden fehlte, so war man in die Luft zu bauen genöthiget.

317) Puteanus und Lambin glaubten, daſs hier ein Fehler in der Lesart verborgen liege, weil die Worte *illis ſemitis* keinen entſprechenden Gegenſatz hätten. Lambin möchte daher leſen: *ac ſemitas prae ſuis illis viis.* Aber *illae ſemitae* bedeutet jene bekannten, ſo breiten und ſchönen Seitenſtraſsen. Schütz zieht die Lesart der edit. Venet. 1480 *ac prae illius* (ſc. *Capuae*) *ſemitis* (ſc. *latiſſimis*) vor. Ich ſtimme nicht bei, denn durch *illis* wird auch der Ort bezeichnet.

318) Das vaticaniſche Feld neben dem vaticaniſchen Hügel hatte einen magern, das pupiniſche, von dem auch eine Tribus benannt iſt, nicht bloſs einen unfruchtbaren, ſondern auch ungeſunden Boden, wie uns Valerius und Columella ſagen.

319) Alle Handſchriften ſcheinen *optimis* zu geben. Dennoch leidet es wohl keinen Zweifel, daſs man mit Lauredanus *opimis* leſen müſſe, da es mit *uberibus* verbunden iſt. Beide Wörter, *opimus* und *optimus*, werden häufig in Handſchriften mit einander verwechſelt.

320) Mit Recht hat Erneſti *non* bei *putabant* getilgt, nach Puteanus Wunſche, wiewohl Scheller meint, daſs es erhalten werden könne; denn *ſcilicet* ſteht hier offenbar ironiſch.

321) *Hercle* bei *Lanuvium* findet Grävius anſtöſsig. Da der erf. Cod. *ipſum Erclejanum* giebt, ſo vermuthet er, daſs Cicero vielleicht für dieſe Wörter *Sueſſam* (ſc. *Pometiam*) *Ardeam* geſchrieben haben könne. Aber es ſcheint hier ein kleiner Spott auf *Lanuvium* verborgen zu liegen, das ſich vielleicht auf ſeine Juno Soſpita nicht wenig zu gute that. Einige Handſchriften haben *Lavinium* ſtatt *Lanuvium*, und für *Lavinium* wäre *hercle* faſt noch paſſender, wenn wir annehmen, daſs dieſe Stadt ſich viel auf ihren alten Urſprung einbildete.

322) Bis Tuſculum ſind lateiniſche Städte genannt; von Cales an nennt Cicero anſehnliche Städte Campaniens.

323) *Efferentur* findet Ernesti mit Recht verdächtig, da *elati* vorausgeht; aber was ihm einfiel, *et ferentur*, gefällt ebenfalls nicht. Sollte man nicht *enitentur* oder *evehentur* lesen müssen? Der erf. Cod. giebt *progredientur cuncti secum ferentur*, woraus Grävius bildet *progredientur longius cunctique efferentur*. Aber diese Lesart befriediget nicht.

324) Die ächten Campaner sind die im Lande selbst gebornen.

325) Unstreitig muss man *auctoribus* mit Lauredanus, Lambin und Manutius lesen, wiewohl alle Handschriften *actoribus* zu bieten scheinen. Beide Wörter werden in den Handschriften gewöhnlich mit einander verwechselt.

326) *Expleretis* ist mit Recht fast allen Auslegern anstössig; aber was man dafür lesen soll, ist zweifelhaft. Die Handschriften geben dafür *exploretis* und *explораretis*. Die pfälzischen Handschriften haben: *ut vetera vectigalia ea expleretis novo*, die Handschrift des Francius hat: *ut vetera vectigalia ea exploretis novo*. Eine der pfälzischen Handschriften merkt bei dieser Stelle an, dass eine Zeile fehle, und in der edit. 1483 wird eine Lücke von dreissig Buchstaben angegeben. Ob selbst *venderetis* in den Handschriften stehe, ist zweifelhaft. Lauredan will *expleretis* in *expilaretis* verändern, und Manutius nahm dieses auf. Ernesti, der glaubt, *expilare vectigalia* werde nicht passend gesagt, will lieber *exhauriretis*. Aber dies weicht zu sehr von der Lesart der Handschriften ab. Schütz gab *exigeretis*, und beruft sich auf C. 21. Mir scheint, dass man *exploraretis*, welches man im cod. Turn. findet, zu früh aufgegeben. Es wird hier offenbar auf C. 23 zurückgeblickt, wo gesagt wird, dass alles Geld, das man aus den neuen Staatsgefällen gewinnt, den Decemvirn zu Gebote stehen soll. Unter den neuen Staatsgefällen versteht Cicero aber besonders dieje-

nigen, welche Pompejus dem Staate erworben hat. Ihr spähet neue Staatsgefälle aus bedeutet nach meiner Meinung soviel als: ihr richtet eure Absichten auf die neuen Staatsgefälle, um sie nemlich euch zuzueignen. Wir haben also denselben Gedanken, den Lauredan, Manutius und Ernesti wünschen, und entfernen uns nicht von der Lesart der Handschriften.

327) Die alte Lesart war *opponere vis*, indem vor *urbi* ein Punct stand. Aber Lauredanus und Puteanus erkannten, daſs man des Folgenden wegen *opponeretis* lesen müſste, und Ernesti fügte *ut*, welches nicht fehlen darf, vor *urbi* hinzu.

328) Dies bezieht sich auf die Vertheilung der Ländereien, von denen der Staat seine vorzüglichsten Einnahmen erhielt; nicht auf die Kosten, welche die Staatskasse für die Decemvirn hergeben muſste.

329) Es scheint also, daſs unter den Männern, die man zu Decemvirn bestimmte, selbst einige waren, die durch Sulla Besitzungen erhalten hatten, oder wenigstens unfruchtbare oder ungesunde Grundstücke besaſsen, wiewohl Cicero dies oben nicht gesagt hat.

330) Ob wir hier die rechte Lesart haben, ist sehr zweifelhaft. Weder *exstitit* noch *proscribere* scheinen die ältesten Ausgaben und meisten Handschriften anzuerkennen. Diese haben *improbissimos cives, victorem, atque horum conspectu;* der cod. Pith. aber hat *improbissimos cujus victoriam proscribere.* Victorius, dem Lambin folgt, giebt *improbissimos cives victor est, proscribere.* Diese Lesart billiget Grävius, wenn sie aus Handschriften stammt. Es läſst sich nichts mit Gewiſsheit ausmachen, ehe man die Lesarten der Handschriften genauer kennt. Die Siege übrigens des Pompejus sowohl gegen auswärtige Feinde, als in bürgerlichen Kriegen gegen die Anhänger des Marius, sind aus der Rede über die manilische Bill bekannt.

331) Das Wort ächten bezieht Schütz auf C. 10, wo Cicero sagte, Rullus und seine Collegen hätten den Pompejus, weil sie seine Erwählung zum Decemvir nicht gestatten wollten, von jeder Obhut der Freiheit, von jeder Macht, Verwaltung und Beschützung der öffentlichen Vortheile gänzlich entfernt. Doch gebraucht Cicero, wenn er diesen Gedanken ausdrücken will, einen fast zu harten Ausdruck.

332) Sie glaubten nemlich, dass, wenn er gegenwärtig wäre, sie ihrem Gesetze nicht Gültigkeit verschaffen könnten.

333) Durch Menge und Stimme scheint für Menge der Stimmenden zu stehen, wie Manutius erklärt. Schütz sagt, Manutius vermuthe, dass man *numero suffragantium* lesen müsse; aber er will die gewöhnliche Lesart nicht verändert wissen, sondern er erklärt *numero et suffragiis* durch *numero suffragantium*.

334) Mit Recht hat Beck nach zwei oxfurd. Handschriften *nihil vi et manu* statt *nihil elata manu* gegeben, wie schon Lauredan nach Conjectur lesen wollte. Durch diese sehr in den Zusammenhang passende Lesart sind die Verbesserungen anderer Kritiker überflüssig geworden.

335) Wer ein obrigkeitliches Amt verwaltete, oder wer abwesend oder angeklagt war, durfte sich um keine Ehrenstelle bewerben, wenn er nicht durch das Volk von der Beobachtung der Gesetze entbunden wurde.

336) Das Wort hinführen *(adducere)* bezieht sich auf das Vorfordern vor Gericht; vorführen *(producere)* auf das Führen des Tribuns in die Volksversammlung und auf das Befragen vor dem Volke.

337) Das heisst, die nicht durch ihre Geburt als Adliche zu Consuln bestimmt sind.

338) Die Lesart ist in den Handschriften sehr verschieden. In unsern gewöhnlichen Ausgaben lautet sie so: *modo ut vita suppetat; — quamquam ego sum is, qui*

eam possim ab istorum scelere defendere. Aber keine einzige Handschrift giebt die Lesart so. Für *quamquam* haben alle Handschriften *quam,* bis auf eine einzige, und die Worte *eam possim* finden sich in keiner Handschrift, und selbst *qui* scheint in allen zu fehlen. Schütz will mit Grävius lesen: *Quare si vita suppetat: modo ego sim is, qui eam possim ab istorum scelere insidiisque defendere.* Aber diese Emendation entfernt sich zu sehr von den Spuren der Handschriften. Ernesti will die gewöhnliche Lesart erhalten, und nur *non* nach *quamquam* einschieben. Aber dies scheint Cicero's Meinung entgegen, der hier mit grossem Vertrauen spricht. Obgleich sich die Stelle ohne bessere Handschriften nicht mit völliger Sicherheit emendiren lässt, so vermuthe ich doch nach den Spuren der Handschriften, dass man lesen müsse: *quam ego summa vi ab istorum scelere insidiisque defendero,* welches ich mit der grössten Anstrengung gegen ihren Frevel und ihre Nachstellungen vertheidigen, oder zu vertheidigen wissen werde. Dass die Emendation leicht ist, wird jeder einsehen, der damit die Lesart der Handschriften vergleicht, die fast übereinstimmend so lautet: *quam ego sum is ab istorum scelere defendero.* Dass *summa vi* leicht mit *sum is* oder *summis,* wie man auch findet, verwechselt werden, und *o* in *e* übergehen konnte, zumal in der Nähe von *polliceor,* womit der unwissende Abschreiber einen Infinitiv verbinden zu müssen glaubte, leuchtet ein. Dass aber das Futurum exactum statt des Futuri simplicis zuweilen gebraucht werde, wenn man an der Erfüllung des Geäusserten nicht zweifelt, ist bekannt. Beck will lesen: *quam ego sum is, qui — defendam,* oder: *quam ego summis vigiliis — defendam,* weil eine einzige oxf. Handschrift auch *summis vigiliis* giebt. Auch im Folgenden scheint mir die Lesart nicht gesund. Auf die Worte *polliceor hoc vobis, Quirites, bona fide* folgt nicht, was Cicero verspricht. Ernesti glaubt daher, dass etwas aus-

gefallen sei. Will man dieses nicht zugeben, weil aus den Handschriften nichts von einer Lücke angemerkt wird, so wird man wenigstens *ignavo commisistis* in *ignavo vos commisisse* verändern müssen. Wahrscheinlich wurde *vos* von der Endsilbe in *ignavo* verschlungen, und nun glaubte man *commisisse* in *commisisti* verändern zu müssen. Freilich wünscht man *commisisse* lieber von einem Worte wie *affirmo* abhängig, als von *polliceor*. Doch läſst sich *polliceor* vielleicht vertheidigen, wenn man so übersetzt, wie ich übersetzt habe. Endlich auch *ego is consul* wünsche ich in *ego sim consul* verändert; denn die Auslassung des *sim* scheint mir hier unerträglich hart.

339) Die Stelle ist schwerlich so aus Cicero's Händen hervorgegangen. *Nondum* findet sich, wie es scheint, in keiner Handschrift. Diese geben dafür *cum* oder *tum*, und der erf. Codex hat weder *nondum*, noch ein andres Wort an dessen Stelle. Ferner für *horrui* bieten vielleicht alle Handschriften *horreo*; nach *progredi* findet sich *posse*; und statt *nunc verear* in einigen *ne verear*, in andern *nec vereor*. Lambin, dessen Verbesserung Schütz gar zu eilfertig in den Text aufnahm, liest mit Erhaltung des *nondum* im Vorhergehenden so: *nunc verear, ne tantis reipublicae muni-tus praesidiis, ab istis vinci, aut opprimi possim?* Aber wenn wir auch die Lesarten der Handschriften, von denen doch alle Kritik zunächst abhängig sein muſs, nicht beachten wollen: wie kann Cicero sagen, daſs er schon vor Antretung seines Consulates auf der Rednerbühne dem Rullus wegen seines Gesetzes Widerstand geleistet habe? Die Worte aber *improbitati hominis* können nur auf den Rullus bezogen werden. Ich lese also ganz nach den Handschriften: *ego jam* (für *tum*, welches oft mit *jam* verwechselt wird) *vestris armis armatus — non horreo — progredi*, (*posse* ist offenbar die Glosse eines albernen Glossators) *vobisque — resistere; nec vereor — possit*; ohne Fragezeichen am Ende. Man vergleiche meine Ueber-

setzung. Die Worte *si antea timuissem* müssen, wie Beck, der überhaupt den Sinn dieser Stelle erkannte, und sie beinahe eben so, wie ich, wiederherstellen will, ausser dass er *horrui* lesen zu müssen glaubt, richtig bemerkt, nicht eben auf die Zeit vor dem angetretenen Consulate bezogen werden, (wiewohl sie auch darauf allerdings bezogen werden können, da Cicero schon vor seinem Consulate den Inhalt des servilischen Gesetzes ahndete und erfuhr), sondern vielmehr auf diejenige Zeit, da er dieses Gesetz zu widerrathen beschlossen hatte. Zweierlei sagt Cicero: er scheue sich nicht, (jetzt und künftig, also *horreo*), als Consul die Rednerbühne zu betreten; und dann: er fürchte nicht, dass der Staat, vom Consul beschützt, überwältigt werden könne.

340) Wiewohl in den *variis lectionibus* bei der grävischen Ausgabe gesagt wird, dass *negotium* auch Lesart der Handschriften sei, so geben doch alle bekannten Ausgaben dafür *otium* oder *ocium*, und für *facessimus*, das durch Sigonius in den Text gekommen, alle, bis auf eine einzige, welche *facessimus* giebt, *fecissemus*. Wir sehen also, dass unsere Lesart sehr zweifelhaft ist. Auch scheint der Sinn, den sie darbietet, nicht dem Gedanken gemäss, der hier erfordert wird. Unsere Lesart kann nur sagen wollen: denen ich, von Geschäfften frei, (also im Privatstande), Geschäffte mache, Unruhen erwecke, indem ich sie nemlich als Störer der öffentlichen Ruhe anklage. Aber dies kann Cicero schwerlich sagen wollen, da er sich sonst seiner Beredsamkeit nur in so ferne zu rühmen pflegt, als er Angeklagte dadurch vertheidigt. Auch passt dieser Gedanke nicht recht in den Zusammenhang. Dieser scheint hier folgenden Gedanken zu erfordern: Ich will euch, die ihr die Ruhe liebt, sie erhalten, und auch die andern, die euch die Ruhe missgönnen, zur Ruhe bringen. Grävius will lesen: *qui nobis negotium facessunt*. Aber *otiosi* fällt ganz weg, und *quibus* muss in *qui nobis*

verändert werden. Schütz emendirt: *qui vobis otiosis negotium facesserint.* Das giebt freilich einen guten Sinn; aber jedes einzelne Wort muſs bei dieser Emendation verändert werden. Ich glaube der Lesart durch die Veränderung eines einzigen Buchstabens zu Hülfe kommen zu können, und lese: *quibus otiosi odium fecissemus*, denen wir bei unserer Ruhe Widerwillen erweckt haben würden, die uns also unsere Ruhe miſsgönnen, und sie zu stören trachten. Die Redensart *odium facere* ist bekannt; der Sinn, der durch diese Lesart entsteht, ist sehr passend, und es wird bei derselben den Handschriften die gebührende Achtung bewiesen. Ich würde freilich *facessimus* vorziehen, wenn ich beweisen könnte, daſs eben so gut *odium facessere* gesagt werde, als *negotium* und *periculum facessere*, wiewohl ich nicht einsehe, warum dieses nicht geschehen dürfe, da *facessere* öfter für *facere* gebraucht wird. Aber auch *fecissemus* läſst sich einigermaſsen rechtfertigen, in so ferne die Ruhehasser ihren Zweck, einigen Ruheliebenden Besorglichkeiten einzuflöſsen, andre zu unruhigen Bewegungen zu erhitzen, wirklich erreicht hatten.

341) Ohne Zweifel muſs man *magistratuum* statt *magistratus* lesen, da *magistratus* nur eine einzelne obrigkeitliche Person bedeutet, zumal da eine der lambinischen Handschriften hier *magistratum* bietet. Die Lesart ist auch bei dieser Stelle in den Handschriften sehr verdorben.

342) Diese Stelle ist in den Handschriften völlig sinnlos, und sie läſst sich schwerlich ohne Hülfe besserer Handschriften, als wir besitzen, wiederherstellen. Um indessen doch etwas zu geben, was einen vernünftigen Sinn enthält, habe ich die Worte so übersetzt, wie sie von Schütz und Beck verbessert worden, ohne indessen im geringsten zu verbürgen, daſs Cicero so geschrieben habe. Schütz hat die Worte des Textes so verbessert: *vos qui hunc statum, quem habetis, esse meliorem non ignoratis,*

hoc ipso fortunam tegetis, si non ignaviae quaesitum, sed virtute partum otium tenueritis.

343) Cicero's College im Consulate war C. Antonius Hybrida. Dieser schien anfangs den Neuerern nicht abgeneigt; aber Cicero wufste ihn durch Gefälligkeit, Mäfsigung und Aufmerksamkeit in den Schranken der Pflicht zu erhalten. Später gewann er ihn auch dadurch, dafs er ihm die reiche Provinz Macedonien, die ihm selber zugefallen war, zur Verwaltung nach dem Consulate überliefs.

344) Auch diese Stelle, die in den Handschriften, wie es scheint, beinahe unheilbar verdorben ist, habe ich nach Beck's und Schütz'ens sinnreicher Verbesserung gegeben. Schütz hat die Worte zum Theil nach Beck so emendirt: *Quod ego et concordia, quam mihi constitui cum collega invitissimis iis hominibus, quos in consulatu nobis inimicos fore et animis, et corporibus, praevidi: et ceteris rebus* (oder *et ceteris consiliis*) *omnibus prospexi sane, et revocavi.* Die Worte *et ceteris rebus* sind nach blofser Conjectur hinzugefügt; die andern Veränderungen sind den Spuren der alten Lesarten nachgebildet.

345) Nach Sallust glaubte der Adel, dafs das Consulat durch Cicero, weil er aus unadlichem Geblüte abstammte, befleckt würde, so trefflich er übrigens auch wäre.

Des
Marcus Tullius Cicero
dritte Rede
über
das Ackergesetz
gegen
den Volkstribunen
Publius Servilius Rullus
vor dem Volke.

Des
Marcus Tullius Cicero
dritte Rede
über
das Ackergeſetz
gegen
den Volkstribunen
Publius Servilius Rullus
vor dem Volke.

Schicklicher würden die Volkstribunen gehandelt 1
haben, ihr Quiriten, wenn ſie die Beſchuldigungen, die ſie vor euch über mich vorbringen [1]), lieber perſönlich in meiner Gegenwart geäuſsert hätten. Denn ſie würden theils die Billigkeit eurer Entſcheidung, theils die Gewohnheit ihrer Vorgänger, theils das Recht ihrer Gewalt in Ehren gehalten haben [2]). Aber da ſie doch bisher den gegenwärtigen Kampf und Wettſtreit vermieden haben; ſo mögen ſie jetzt, wenn es ihnen beliebt, in die von mir berufene Volksverſammlung hervortreten, und wohin ſie, ausgefordert von mir, nicht kommen wollten, wenigſtens als Wiedergeforderte [3]) zurückkehren. Ich ſehe, daſs einige, ihr Quiriten, durch Geräuſch, ich weiſs nicht was, andeuten, und daſs ſie nicht dieſelben Mienen, die ſie in meiner letzten Volksverſamm-

lung gezeigt hatten, wieder in diese Versammlung gebracht haben [4]). Daher bitte ich diejenigen unter euch, die keiner Beschuldigung gegen mich Glauben geschenkt haben, dass ihr die Gesinnung, die ihr immer gegen mich gehabt habt, behaltet; von euch aber, die ich euch ein wenig verändert finde, verlange ich, dass ihr eine kurze Zeit eure gute Meinung von mir noch fortdauern lasst, damit ihr sie, wenn ich das, was ich gesagt, bewiesen haben werde, auf immer erhaltet, oder, wenn dieses nicht der Fall ist, an diesem Orte selbst sie ableget und wegwerfet. Angefüllt hat man eure Gemüther und Ohren, ihr Quiriten, mit der Beschuldigung, dass ich aus Gefälligkeit gegen die sieben Tirannen [5]) und gegen die übrigen Besitzer der von Sulla angewiesenen Felder [6]), dem Ackergesetze und euern Vortheilen widerstrebe. Wenn dieses einige geglaubt haben, so müssen sie zuvor geglaubt haben, dass durch das vorgeschlagene Ackergesetz die sullanischen Aecker genommen und unter euch vertheilt, oder endlich, dass den Privatpersonen die Besitzungen vermindert werden, damit man euch in dieselben einführe. Wenn ich zeige, dass nicht nur keine Erdscholle jemanden von den sullanischen Aeckern genommen, sondern sogar für diese Klasse von Aeckern in einem bestimmten Abschnitte des Gesetzes der Besitz auf das schamloseste gesichert und unverletzlich gemacht werde; wenn ich zeige, dass sich Rullus der von Sulla verliehenen Aecker so sorgfältig in seinem Gesetze annehme, dass es leicht zu bemerken ist, das Gesetz sei nicht von

dem Beſchützer eurer Vortheile, ſondern von dem Eidam des Valgius [7]) abgefaſst worden: kann euch etwas zu glauben abhalten, ihr Quiriten, daſs er durch dieſe Beſchuldigung, die er gegen mich in meiner Abweſenheit gebraucht, nicht bloſs meine Bedachtſamkeit und Klugheit, ſondern auch die eurige, verachtet habe?

Es iſt der vierzigſte Abſchnitt des Geſetzes, deſ- 2
ſen ich mit Fleiſs vorhin nicht erwähnt habe, damit ich nicht entweder eine ſchon verharrſchte Narbe des Staates wieder aufzureiſsen [8]), oder zu einer ganz unpaſſenden Zeit eine neue Miſshelligkeit zu erregen ſchiene [9]). Auch jetzt will ich nicht darüber reden, weil ich die gegenwärtige Verfaſſung des Staates [10]) nicht ſehr der Vertheidigung würdig hielte, beſonders da ich mich dem Staate [11]) als Beſchützer der Ruhe und der Eintracht verheiſsen habe; ſondern um den Rullus künftig zu lehren, bei ſolchen Dingen wenigſtens zu ſchweigen, in welchen er ſeiner und ſeiner Thaten nicht erwähnt zu wiſſen wünſcht [12]). Unter allen Geſetzen ſcheint mir jenes das unbilligſte und einem Geſetze am wenigſten ähnlich, welches der Interrex L. Flaccus über den Sulla gegeben, *daſs alles, was jener gethan, rechtskräftig ſein ſollte* [13]). Denn in den übrigen Staaten werden, wenn man Tirannen eingeſetzt, alle Geſetze vertilgt und aufgehoben; dieſer aber hat einen Tirannen für den Staat durchs Geſetz beſtellt. Es iſt ein gehäſſiges Geſetz, wie ich geſagt habe; aber es hat doch ſeine Entſchuldigung, denn das ſcheint ein Ge-

setz nicht für den Menschen, sondern für die Zeit. Wie aber, wenn dieses noch weit schamloser ist? Denn nach den valerischen und cornelischen Gesetzen wird geraubt, wenn gegeben wird [14]; es vereinigt sich schamlose Begünstigung mit grausamer Kränkung: aber doch hat nach jenen Gesetzen noch einige Hoffnung derjenige, dem das Land genommen ist, einige Unruhe derjenige, dem es gegeben ist [15]. Die Verordnung des Rullus lautet so: Was nach den Consuln C. Marius, Cn. Papirius [16]. Wie weit er sich von dem Verdachte entfernt, weil er die Consuln, die am meisten Gegner des Sulla waren, vorzugsweise nennt? [17] Denn hätte er den Dictator Sulla genannt, so würde, glaubte er, seine Absicht gar zu einleuchtend und gehässig sein. Aber wem unter euch traute er einen so schwachen Verstand zu, dass es ihm nicht einfallen könnte, Sulla sei nach diesen Consuln Dictator gewesen? Was sagt also der Volkstribun, der Anhänger des Marius, der uns, die Anhänger des Sulla, verhasst zu machen sucht? Was nach den Consuln Marius und Carbo an Land [18], Gebäuden, Seen, Teichen, Erdstücken, Besitzungen, (Luft und Himmel übergeht er, das übrige umfasst er), vom Staate geschenkt, angewiesen, verkauft, bewilliget worden, (von wem, Rullus? wer hat nach den Consuln Marius und Carbo angewiesen? wer gegeben? [19]) wer bewilliget, ausser Sulla?) allen diesen Gütern soll ein solches Recht zustehen, (welches Recht? nicht

wahr? er erschüttert, ich weiss nicht was; der gar zu feurige und hitzige Volkstribun vernichtet die sullanischen Verordnungen!) 20) wie denjenigen, die nach dem besten Rechte Privatgüter sind. Sollen sie ein noch besseres haben, als die von Vater und Grossvater herstammenden? Ja ein noch besseres. Aber dies sagt das valerische Gesetz nicht; das verordnen die cornelischen Gesetze nicht; Sulla selbst verlangt es nicht. Wenn diese Felder auf einen Theil des Rechtes, auf eine Aehnlichkeit des Eigenthumes, auf einige Hoffnung des fortdauernden Besitzes Ansprüche haben; so ist niemand unter diesen Besitzern so schamlos 21), dass er nicht glauben sollte, es stünde herrlich mit seiner Sache. Du aber, Rullus, was suchst du? dass sie besitzen mögen, was sie besitzen? wer verbietet es? — als ein Privatgut? — Aber dein Antrag lautet so, dass das irpinische Grundstück deines Schwiegervaters, oder vielmehr das irpinische Land 22), (denn er besitzt das Ganze), sich eines bessern Rechtes erfreue, als mein von Vater und Grossvater ererbtes arpinatisches Landgut. Denn das verordnest du. Des besten Rechtes erfreuen sich ja die Güter, welche sich des vortheilhaftesten Zustandes erfreuen. Die freien haben ein besseres Recht, als die mit Dienstbarkeit behafteten; nach diesem Abschnitte werden alle, die mit Dienstbarkeiten behaftet waren, sie nicht mehr haben. Die nicht verpfändeten haben eine bessere Lage, als die verpfändeten; durch denselben Abschnitt werden alle verpfändete, wenn sie nur sullanische sind, be-

freit werden [23]). Die von Abgaben nicht beſchwerten ſind in einem beſſern Zuſtande, als diejenigen, welche ſie bezahlen. Ich werde den Tuſculanern für das crabriſche Waſſer Abgabe [24]) entrichten, weil ich das Gut, vermöge des Kaufrechtes [25]), erlangt habe; wäre es mir von Sulla gegeben worden, ſo würde ich nach dem Geſetze des Rullus ſie nicht bezahlen.

5 Ich ſehe, ihr Quiriten, (wozu auch die Sache ſelbſt zwingt), daſs ihr Unwillen empfindet, ſowohl über des Geſetzes als der Rede Schamloſigkeit [26]): des Geſetzes, welches den ſullaniſchen Gütern ein beſſeres Recht beſtimmt, als den väterlichen; der Rede, welche, da man eine ſolche Sache beabſichtiget, jemanden zu beſchuldigen wagt [27]), daſs er die Grundſätze des Sulla zu eifrig vertheidige. Aber wenn er bloſs die Schenkungen des Sulla rechtskräftig machte, ſo würde ich ſchweigen, woferne er nur ſich ſelber als einen Freund des Sulla bekennete; aber er gewährt nicht bloſs für jene Sicherheit, ſondern führt auch eine neue Art von Schenkung ein [28]), und der Mann, der mich die ſullaniſchen Schenkungen zu vertheidigen beſchuldiget, macht nicht bloſs dieſe rechtskräftig, ſondern verordnet ſelbſt eine neue Art von Anweiſungen, und erhebt ſich für uns plötzlich als ein neuer Sulla. Denn merket auf, wie groſse Landbewilligungen der Mann, der uns Vorwürfe macht, durch ein einziges Wort zu machen ſucht: Was gegeben, geſchenkt, bewilligt, verkauft, (ich dulde es; ich höre; was weiter?) beſeſſen

worden. — Dies hat der Volkstribun vorzuſchlagen ſich erdreiſtet, daſs ein jeder alles, was er nach den Conſuln Marius und Carbo beſitzt [29]), nach dem Rechte beſitzen ſollte, wie derjenige, der unter dem beſten Rechte ein eigenthümliches Gut beſitzt? Auch wenn er mit Gewalt herausgeworfen hat? auch wenn er durch Hinterliſt, oder bittweiſe zum Beſitze gelangt iſt? Nach dieſem Geſetze alſo werden das bürgerliche Recht, die Prozeſſe über Beſitzungen, die Interdikte der Prätoren wegfallen [30]). Nicht etwas von mäſsiger Bedeutung, nicht ein kleiner Diebſtahl liegt unter dieſem Worte verborgen, ihr Quiriten. Denn es giebt viele Aecker, die nach dem corneliſchen Geſetze für Staatsgüter erklärt, und niemanden weder angewieſen, noch verkauft ſind [31]), die von wenigen Menſchen auf das ſchamloſeſte beſeſſen werden; dieſen gewährt er Sicherheit; dieſe vertheidigt er, dieſe macht er zu Privatgütern; dieſe Aecker, ſage ich, welche Sulla niemanden gegeben hat [32]), will Rullus euch nicht anweiſen, ſondern denen ſchenken, die ſie beſitzen. Ich frage nach dem Grunde, warum ihr die Güter, die eure Vorfahren euch in Italien, Sicilien, den beiden Hiſpanien, Macedonien, Aſien, erworben haben, verkaufen laſſen wollt, da ihr diejenigen, welche die eurigen ſind, den Beſitzern nach demſelben Geſetze geſchenkt werden ſeht. Ihr werdet jetzt erkennen, daſs das ganze Geſetz, verfertiget, um die Herrſchaft weniger zu begünſtigen, den Vortheilen der ſullaniſchen Ackeranweiſungen

ganz vorzüglich angepaſst ſei. Denn der Schwä-
her des Rullus iſt ein ganz guter Mann [33]), und
ich rede jetzt nicht über jenes Mannes Gutherzig-
keit, ſondern über des Eidams Schamloſigkeit.
4 Denn jener will, was er hat, behalten, und er
hat es kein Hehl, daſs er ein Anhänger des Sulla
iſt; dieſer will, um das zu haben, was er nicht
hat, die zweifelhaften Beſitzungen durch euch [34])
rechtskräftig gemacht wiſſen; und da er mehr ver-
langt, als Sulla ſelber, und ich dieſem Unterneh-
men mich widerſetze, ſo beſchuldigt man mich [35]),
daſs ich die Angelegenheit des Sulla vertheidige.
„Mein Schwäher„, ſagt er, „hat einige öde und
entfernte Felder; dieſe wird er nach meinem Ge-
ſetze ſo theuer, als er wollen wird, verkaufen [36]);
er hat ungewiſſe [37]) und ohne einiges Recht be-
ſeſſene; der Beſitz derſelben wird ihm nach dem
beſten Rechte zugeſichert werden; er hat öffentli-
che, ich will ſie zu Privatgütern machen; endlich
die fruchtbaren [38]) und einträglichen Grundſtücke,
welche er im caſinatiſchen Gebiete zu einem fort-
laufenden Ganzen ausgedehnt hat, da er die Nach-
baren ſo lange ächten lieſs, bis er, mit dem Auge
ſich die Form abgrenzend [39]), aus vielen Gütern
einen einzigen Umkreis und eine einzige Form
des Feldes zu Stande brachte, welche er jetzt mit
einiger Furcht benutzt, wird er ohne Sorge be-
ſitzen.„

Und da ich, aus welchem Grunde und wel-
cher Menſchen wegen er dieſes Geſetz bekannt ge-

macht hat, dargelegt habe; so zeige er, ob ich irgend einen Besitzer vertheidige, wenn ich dem Ackergesetze Widerstand leiste. Den scantischen Wald verkaufst du; das römische Volk besitzt ihn; ich wehre ab. Das campanische Feld theilst du; ihr seid im Besitze; ich weiche nicht vom Platze. Ferner die Besitzungen in Italien, Sicilien und den übrigen Provinzen sehe ich nach diesem Gesetze feil geboten und zum Verkaufe ausgestellt; eure Güter sind es; eure Besitzungen; ich werde widerstehen und entgegenkämpfen, und nicht zugeben, dass von jemanden das römische Volk aus seinen Besitzungen, unter meinem Consulate, vertrieben werde, besonders, da für euch nichts gesucht wird. Denn in einem solchen Irrthume müsst ihr nicht länger bleiben. Ist jemand von euch zu Gewaltthätigkeit, Frevel, Morden aufgelegt? Niemand. Aber für diese Klasse von Menschen, glaubt es mir, wird das campanische Feld und jene herrliche Capua 40) aufbewahrt; ein Heer wird gegen euch, gegen eure Freiheit, gegen den Cn. Pompejus angeworben; gegen diese Stadt wird Capua, gegen euch eine Schaar der verwegensten Menschen, gegen den Cn. Pompejus werden zehn Heerführer aufgestellt. Sie mögen persönlich erscheinen; und da sie mich in eure Volksversammlung, auf euer Geheiss, berufen haben 41), so mögen sie mit mir rechten!

Anmerkungen.

1) Mit Unrecht, däucht mir, hat Ernesti die gewöhnliche Lesart *deferunt*, welche von den meisten, ältesten und besten Handschriften gegeben wird, in *detulerunt* verändert. Denn die Volkstribunen haben noch nicht aufgehört, Beschuldigungen vorzubringen; sie thun es noch immer, so oft sie Gelegenheit haben, es hinter Cicero's Rücken zu thun.

2) Cicero sagt: Wenn die Tribunen ihn in seiner Gegenwart angeklagt, und er sich hätte vertheidigen können: so würden sie 1) alles der billigen Entscheidung des Volkes überlassen haben; sie würden 2) die Sitte früherer Tribunen beobachtet haben, die sich nicht scheuten, in den Volksversammlungen mit den Consuln einen Wortwechsel zu versuchen; sie würden 3) ihre Macht nicht zu verringern scheinen, da sie sich jetzt das Ansehen geben, als ob sie den Consul fürchten.

3) Herausgefordert hatte Cicero besonders den Rullus, theils in der ersten Rede C. 8 am Ende, theils in der zweiten Rede C. 28 am Ende. Wiederausgeforderte, (*revocati*, denn *revocare* heisst auch denjenigen, der herausgefordert, auf unserer Seite wieder herausfordern), nennt Cicero vielleicht die Tribunen in so ferne, als sie ihn durch ihre Beschuldigungen herausgefordert haben. Doch beziehe ich *revocati* lieber auf die Flucht der Tribunen, und nehme es in eigentlicher Bedeutung für zurückrufen, zurückfordern.

4) Ohne Zweifel hatten die Beschuldigungen der Volkstribunen gegen den Consul eine ungünstige Stimmung gegen denselben bei einigen in der Volksversammlung hervorgebracht, die jetzt durch Geräusch und Mienen ihre Unzufriedenheit zu erkennen gaben.

5) Sieben Tirannen nennt er sie nach dem Ausdruck, den Rullus gebraucht hatte, indem dieser diejenigen da-

durch bezeichnen wollte, die besonders durch den Erwerb von Gütern während der sullanischen Aechtungen sich bereichert hatten. Was das für sieben Männer sind, die hier gemeint werden, läſst sich schwerlich ausmachen. Turnebus räth auf die beiden Luculler, Crassus, Hortensius, Metellus, Philippus und Catulus.

6) Sulla hatte sieben und vierzig oder, nach andern, vier und zwanzig Legionen Aecker angewiesen.

7) Um nemlich seinem Schwiegervater Valgius bei seinen unrechtmäſsig erworbenen Besitzungen alle Vortheile zuzuwenden.

8) Das heiſst, damit ich nicht das Andenken an den erst vor kurzem überstandenen bürgerlichen Krieg auffrischen möge.

9) Damit ich nicht zu einer Zeit, da der Staat schon durch die Tribunen aufgeregt ist, ähnliche Miſshelligkeiten veranlasse, wie sie neulich (im J. 777) zwischen Lepidus und Catulus statt fanden.

10) Die Verfassung nemlich, welche Sulla hinterlassen hatte, wodurch die Optimaten das meiste im Staate vermochten.

11) Das wiederholte Wort *reipublicae*, welches Ernesti für eine Glosse hält, will Lauredanus in *populo Romano* verändern. Doch scheint es auch ohne Anstoſs erhalten werden zu können.

12) Der Gedanke ist: Rullus, wenn er auch sonst nicht schweigen und sich der Vorwürfe gegen mich nicht enthalten will, mache mir wenigstens keine Vorwürfe in Absicht auf die Begünstigung der sullanischen Anhänger, da ihn diese weit mehr selbst, als mich, treffen.

13) Dies Gesetz gab L. Valerius Flaccus, der, nachdem die beiden Consuln C. Marius der jüngere und Cn. Carbo getödtet waren, zum Interrex ernannt worden, im J. 673. Durch dieses Gesetz wurde dem Sulla zugleich die Dictatur übertragen.

14) Der Gedanke ist: Durch die Gesetze des Valerius und Sulla wurde bei den Aechtungen dem einen entrissen, was dem andern geschenkt wurde. Uebrigens haben mehrere Handschriften *cui datur* statt *cum datur*, und zwei Handschriften geben *eripitur civi datur*, weshalb Grävius muthmaſst, daſs Cicero geschrieben habe: *eripitur civi, civi datur*. Schütz glaubt, daſs *ager* ausgefallen sei. Ich halte mit Lauredanus keine Aenderung nöthig. Es scheint nicht bloſs Land, sondern alles, was die Geächteten besaſsen, gemeint zu sein.

15) Der Sinn ist: Derjenige, dem Land genommen ist, hat doch immer noch einige Hoffnung, daſs er wieder zum Besitze des Seinigen gelangen werde; derjenige, dem es gegeben, ist nicht frei von Besorgniſs, daſs er diesen Besitz einst wieder verlieren werde, da jenen Gesetzen die Clausel nicht hinzugefügt ist, welche Rullus dem seinigen beigefügt hat, daſs die gegenwärtigen Inhaber das Land nach dem besten Rechte besitzen sollen. Uebrigens haben mehrere Handschriften *inhibet* statt *habet*; aber es läſst sich nicht erweisen, daſs *inhibere* für *habere* stehen könne, wie einige Ausleger geglaubt haben.

16) Der jüngere C. Marius und Cn. Papirius waren Consuln im J. 673, und verloren beide ihr Leben während des Consulates, der erstere durch den Q. Lucretius, der zweite durch den Q. Pompejus.

17) Dies bedeutet: Wenn er gleich erbitterte Gegner des Sulla nennt, und sich dadurch den Schein giebt, als sei er ein Widersacher des Sulla; so vermeidet er doch den Verdacht nicht, da Sulla gleich nach diesen Consuln Dictator wurde.

18) Mit Recht hat man *agros*, welches zu dem Folgenden nicht paſst, nach der Handschrift des Francius, in *agri* verändert. Schütz vermuthet nicht unwahrscheinlich, daſs *aedificia* vor *agri* gesetzt werden müsse.

19) Puteanus wollte nach *quis dedit?* noch die Wor-

te *quis vendidit?* einschieben, welche Lambin aufnahm, weil im nächsten Cap. folgt: *data, donata, concessa, vendita.* Aber mit Recht sind einer solchen Willkühr spätere Herausgeber nicht gefolgt.

20) Daſs die Worte ironisch verstanden werden müſsen, leuchtet ein. Der Gedanke ist: Rullus, so weit entfernt, die sullanischen Anweisungen ungültig zu machen, sucht sie vielmehr unverletzlich zu machen.

21) Ich ziehe mit Garatoni die gewöhnliche Lesart *impudens* der andern *imprudens* vor, die Grävius nach drei Handschriften und den ältesten Ausgaben einführte. Schamlos ist derjenige, der zu viel begehrt und verlangt. *Impudens* scheint mir hier stärker und treffender als *imprudens*.

22) Das irpinische oder hirpinische Gebiet stieſs gegen Süden an die Picentiner, gegen Osten an Apulien, gegen Norden an das apenninische Gebirge und einen Theil von Samnium, welcher auch die Westseite begrenzte.

23) *Liberantur* hat Ernesti mit Recht in *liberabuntur* verändert, da *pendam* folgt.

24) Crabra, jetzt Marrana genannt, ist ein kleiner, durch die tusculanische Landschaft sich windender Fluſs, aus welchem von der Municipalität zu Tusculum den umherliegenden Landgütern das nöthige Waſser zugetheilt wurde, und wofür diese, wie wir aus dieser Stelle sehen, der Stadt eine Abgabe entrichten muſsten.

25) Die gewöhnliche Lesart ist: *a municipio.* Aber Cicero scheint sein Tusculanum nicht von der Municipalstadt Tusculum, sondern von einem Privatmanne gekauft zu haben. Nach Turnebus hatte Catulus das Gut zuletzt vor Cicero gehabt, und das Wort *accepi* deutet nicht auf einen Kauf oder ein Geschenk von einer Gemeine. Mit Recht hat daher Garatoni *a municipio* mit *mancipio* vertauscht, das Lagomarsini in funfzehn Handschriften fand, und auſserdem durch mehrere oxfurdische Codices und durch die ältesten Ausgaben geboten wird.

26) Wahrscheinlich gab die Volksversammlung hier durch ein Gemurmel ihre veränderte Gemüthsstimmung zu erkennen.

27) Manutius verbindet *ejusmodi causa* mit *rationes — defendere*, und will also übersetzt wissen: welche deshalb jemanden anzuklagen sich erdreistet, dass er die Grundsätze des Sulla vertheidige; aber besser erklärt man mit Guilielmius *ejusmodi causa* durch *in ejusmodi causa*, bei einer solchen Sache, wie sie Rullus zu vertheidigen übernommen.

28) Denn Rullus bestätiget nicht bloss denen, die von Sulla ihre Güter erhalten hatten, ihre Besitzungen, sondern auch denjenigen, die sich in jenen trüben Zeiten angemasst, was ihnen nicht geschenkt war. Diesen schenkt er also gleichsam erst jetzt Güter, auf welche sie vorher nicht die geringsten Ansprüche hatten. Er verfährt demnach als ein neuer Sulla.

29) Ernesti vermuthet, dass man *possideret* oder vielleicht richtiger *possederit* lesen müsse. Aber *possidet* deutet in dem gegenwärtigen Besitz auch den vorigen an. Es ist aber nicht nöthig, *teneret* in *teneat* mit Lauredan zu verändern, weil *teneret* auf *ausus est* bezogen werden kann.

30) Im bürgerlichen Rechte werden die Befugnisse zum Besitze unterschieden. Wenn es also gleichgültig ist, auf welche Weise ich etwas besitze, so ist das bürgerliche Recht überflüssig. Das bürgerliche Recht aber begriff Gesetze, Volks- und Senatsbeschlüsse, Dekrete der Obrigkeiten, Meinungen wichtiger Rechtsgelehrten, in so ferne sie Beziehung auf das Eigenthumsrecht der Privatpersonen hatten. Interdikte der Prätoren fanden besonders statt, wenn über den Besitz gestritten wurde, und konnten also nicht abgegeben werden, wenn jeder wirkliche Besitz schon rechtmäfsig war.

31) Dahin gehörten unter andern die Felder von Vo-

laterrä und Arretium. Mehrere Sullaner aber erwarteten nicht die Schenkungen, ſondern drängten ſich ſelbſt in den Beſitz.

32) Aecker alſo, die unſtreitig Staatseigenthum waren.

33) Ein ganz guter Mann wird Valgius genannt, nicht weil er gelobt werden ſoll; ſondern der Ausdruck wird im Lateiniſchen wie im Deutſchen von einem Manne gebraucht, den man eben nicht tadeln will. Cicero will ſagen: Dem Valgius iſt es eben nicht zu verdenken, daſs er zu behalten wünſcht, was er einmal hat, wie er auch den Beſitz erlangt haben mag. Aber deſto ſchamloſer verfährt der Eidam.

34) Das heiſst, durch eure Stimmen, indem ihr ſein Geſetz beſtätiget.

35) *Criminor* wird hier als Paſſivum gebraucht. Diejenigen, denen dies anſtöſsig war, änderten *criminatur.*

36) Dies muſs nicht ſo verſtanden werden, als wenn Rullus dies wirklich geſagt hätte. Cicero läſst nur den Rullus ſeine Gedanken ausſprechen.

37) Ungewiſſe Aecker werden hier diejenigen genannt, auf welche man ein unſicheres oder zweifelhaftes Recht hat.

38) Wenn man orat. I, 2 und orat. II, 35 *optimos* in *opimos* verändert, ſo wird man es auch hier mit Lauredanus thun müſſen.

39) Die alte Lesart iſt *oculos continuando,* welche Lesart Lambin vertheidiget, da er glaubt, *oculos continuare* könne bedeuten, die Augen zum Schauen bis in die weiteſte Ferne anſtrengen. Aber daſs die Worte dies bedeuten können, läſst ſich ſchwerlich erweiſen. Beſſer wollen Lauredanus und Manutius *oculis continuando* leſen. Dies würde heiſsen: indem ſie eine fortlaufende Strecke Landes mit den Augen überſchauen. Aber die meiſten und älteſten Handſchriften haben *oculis conſirman-*

do. In dieser Lesart, die freilich sinnlos ist, liegt, wie Guilielmius richtig erkannte, die wahre: *oculis conformando*, verborgen. *Oculis conformare* bedeutet: mit den Augen durch weites Hinausschauen sich das Maass und die Form des Ackers bestimmen.

40) Der Ausdruck: die herrliche Capua, steht hier ironisch, und bezeichnet die übermüthige, zum Wohlleben verleitende Capua.

41) Für *convocaverunt* wollte Gruter *vocaverunt* lesen, weil *convocare* sich nicht auf Einen, der ruft, beziehen kann. Aber *convocaverunt* bezieht sich auch nicht bloss auf den Rullus, sondern auf alle, die den Cicero gemeinschaftlich in die Volksversammlung berufen haben.

Gedruckt bei Friedrich Grunert in Halle.